

Grundrechtseingriffe im Vorverfahren

**Ein Vergleich der strafprozessualen Rechtslage in Deutschland
und Taiwan unter Auswertung von Entscheidungen der
Verfassungsgerichte in beiden Staaten**

**Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät
der Eberhard Karls Universität Tübingen
vorgelegt von**

**Yi-Hung Pan
aus Pingtung (Taiwan)**

2017

TOBIAS-lib Universitätsbibliothek Tübingen

Dekan: Prof. Dr. Stefan Thomas
1. Berichterstatter: Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Bernd Heinrich
Tag der mündlichen Prüfung: 24. Januar 2017

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen im Wintersemester 2016/2017 als Dissertation angenommen.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Hans-Jürgen Kerner, für sein freundschaftliches Engagement im gesamten Verlauf meiner Aufenthalte in Deutschland, für die umsichtige Betreuung in persönlichen Fragen, in fachlicher Hinsicht insbesondere für die Beratungsgespräche zur Auswahl und Ausgestaltung des Themas, seine fortwährende Bereitschaft zur Unterstützung bei der Materialsammlung und Auswertung von Literatur und Rechtsprechung, sowie die immer sehr interessierte und anregende Begleitung meiner wissenschaftlichen Überlegungen beim Entstehungsprozesses der einzelnen Abschnitte dieser Arbeit.

Herrn Professor Dr. Bernd Heinrich danke ich für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens. Dank verdienen darüber hinaus Herr Prof. Dr. Jörg Kinzig, Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen, für die großzügige Bereitstellung eines dauerhaften Bibliotheksarbeitsplatzes, Frau Constanze Weber für bibliothekarische Unterstützung und Frau Maria Pessiu für Hilfen bei der Nutzung der sonstigen Infrastruktur des Instituts.

Herrn Dr. Stefan Tippach danke ich für die Durchsicht der Arbeit und dabei seine Anregungen zur Präzisierung der juristischen Gedankenführung, das Korrekturlesen des Textes sowie ganz besonders seine unablässige Ermutigung und Besorgung.

Meiner Mutter und meiner Ehefrau Li-Chin Lin danke ich von Herzen für ihre stetige und vorbehaltlose Unterstützung, ganz besonders auch in den vielen und wiederholt auch langen Phasen der Abwesenheit von der Heimat.

Tübingen, im 24. Januar 2017

Yi-Hung Pan

Inhaltsübersicht

EINFÜHRUNG.....	1
KAPITEL 1: GRUNDLAGEN	9
A. Bestimmung des Begriffs des Grundrechtseingriffs.....	9
B. Bestimmung des Begriffs der Strafverfolgungsbehörde	19
C. Das Taiwanesische Rechtssystem im Vergleich zum deutschen Rechtssystem - unter besonderer Berücksichtigung des Verfassungsrechts und der StPO	28
KAPITEL 2: ZWECKSETZUNG DER STRAFPROZESSUALEN GRUNDRECHTSEINGRIFFE.....	31
A. Ermittlung von materiell-rechtlich bedeutsamen Tatsachen.....	32
B. Sicherung von Beweisen	90
C. Feststellung von strafprozessualen Voraussetzungen	93
D. Gewährleistung der Durchführbarkeit des Verfahrens.....	97
E. Sicherung der Vollstreckbarkeit eines Urteils.....	100
F. Verhütung von Straftaten	101
G. Maßnahmen im Hinblick auf mögliche zukünftige Strafverfolgung	106
H. Zusammenfassung	109
KAPITEL 3: VERFASSUNGSRECHTLICHE VORGABEN FÜR STRAFPROZESSUALE GRUNDRECHTSEINGRIFFE	111
A. Die Unumgänglichkeit der Verfassungskonformität von Grundrechtseingriffen im Strafprozess 111	
B. Verfassungsrechtliche Kriterien zur Notwendigkeit von Grundrechtseingriffen im Strafprozess 114	
KAPITEL 4: RECHTSWEG ZUM VERFASSUNGSGERICHT, ZENTRALE FUNKTIONEN DER RECHTSPRECHUNG ZU STRAFPROZESSUALEN FRAGEN, BINDUNGSWIRKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN.....	133
A. Bedeutung des Rechtswegs zum Verfassungsgericht	133
B. Rechtsweg zum BVerfG in Deutschland	134
C. Rechtsweg zum Taiwanesischen Verfassungsgerichtshof (T-VerfGH).....	144

D. Rechtsvergleich.....	154
KAPITEL 5: BINDUNGSWIRKUNG UND FUNKTIONEN DER RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTS BEI STRAFPROZESSUALEN FRAGEN IN DEUTSCHLAND UND IN TAIWAN	157
A. Bindungswirkung von Entscheidungen des Verfassungsgerichts	157
B. Zentrale Funktionen der Rechtsprechung zur strafprozessualen Fragen	158
KAPITEL 6: RECHTVERGLEICHENDE ANALYSE ZUM EINFLUSS DER VERFASSUNGSGERICHTLICHEN RECHTSPRECHUNG AUF DIE STRAFPROZESSUALE GESETZGEBUNG WEGEN VERFASSUNGSWIDRIGKEIT EINER MAßNAHME MIT STRAFPROZESSUALEN GRUNDRECHTSEINGRIFFEN IN DEUTSCHLAND UND IN TAIWAN	179
A. In Deutschland.....	179
B. Verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu strafprozessualen Grundrechtseingriffen in Taiwan	271
KAPITEL 7: ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK	305
ANHANG	315
A. DIE IN DER VORLIEGENDEN ARBEIT ZITIERTEN TAIWANESISCHEN GESETZESTEXTE 315	
B. TEXT DER INTERPRETATIONEN DES T-VERFGH	333
C. TABELLE	361
LITERATURVERZEICHNIS.....	379
QUELLENVERZEICHNIS	401

Inhaltsverzeichnis

EINFÜHRUNG.....	1
KAPITEL 1: GRUNDLAGEN	9
A. Bestimmung des Begriffs des Grundrechtseingriffs	9
I. Der Begriff des Eingriffs.....	9
a) Klassischer Eingriffsbegriff.....	10
aa) Finalität.....	10
bb) Unmittelbarkeit.....	10
cc) Rechtsakt	10
dd) Imperativität	10
ee) Beispiel für die Rechtsprechung des BVerfG in Bezug auf den klassischen Eingriffsbegriff.....	11
b) Erweiterter Eingriffsbegriff.....	11
aa) Bedeutung des erweiterten Eingriffsbegriffs.....	11
bb) Beispiel aus der Rechtsprechung des BVerfG für den sog. „erweiterten“ Eingriffsbegriff	13
c) Zwischenergebnis.....	14
II. Der Begriff des strafprozessualen Grundrechtseingriffs	15
III. Abgrenzung zwischen dem Begriff des Grundrechtseingriffs und dem Begriff strafprozessualer Zwangsmaßnahmen.....	16
B. Bestimmung des Begriffs der Strafverfolgungsbehörde	19
I. Strafverfolgungsbehörden in Deutschland	20
II. Strafverfolgungsbehörden in Taiwan.....	26
C. Das Taiwanesische Rechtssystem im Vergleich zum deutschen Rechtssystem - unter besonderer Berücksichtigung des Verfassungsrechts und der StPO	28
I. Verfassungsrecht.....	28
II. StPO.....	29
KAPITEL 2: ZWECKSETZUNG DER STRAFPROZESSUALEN GRUNDRECHTSEINGRIFFE.....	31
A. Ermittlung von materiell-rechtlich bedeutsamen Tatsachen	32
I. Maßnahmen gegen Beschuldigte.....	32
a) Eingriffe in die persönliche Freiheit.....	32
aa) Schutzbereich der persönlichen Freiheit	33
(1) Körperliche Bewegungsfreiheit	33
(2) „Negative“ Bewegungsfreiheit	34
bb) Strafprozessuale Maßnahmen, die in die persönliche Freiheit eingreifen	35
(1) Identitätsfeststellung zur Ermittlung von Straftaten	38
(2) Vorführung des Beschuldigten vor Richter oder Staatsanwalt	38
(3) Untersuchungshaft zur Ermittlung.....	40
(4) Vorläufige Festnahme zur Feststellung der Identität einer Person	41
(5) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand.....	42
(6) Sonstige Maßnahmen	43
b) Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit	43
aa) Schutzbereich der körperlichen Unversehrtheit	44
bb) Strafprozessuale Maßnahmen, die in die körperliche Unversehrtheit eingreifen.....	45
(1) Körperliche Untersuchung	46
(2) Molekulargenetische Untersuchung.....	47

c)	Eingriffe in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung.....	47
aa)	Schutzbereich des Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung	48
bb)	Strafprozessuale Maßnahmen, die in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingreifen	50
(1)	Durchsuchung der Wohnung zur Auffindung von Beweismitteln	53
(2)	Akustische Wohnraumüberwachung.....	53
d)	Eingriffe in das Post- und Brief- Telekommunikationsgeheimnis.....	55
aa)	Schutzbereich des Post- und Brief- Telekommunikationsgeheimnisses.....	55
bb)	Strafprozessuale Maßnahmen, die in das Post- und Brief- Telekommunikationsgeheimnis eingreifen	57
(1)	Postbeschlagnahme	58
(2)	Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation	59
(3)	Erhebung von Verkehrs- und Standortdaten.....	61
(4)	Ermittlung von Mobilfunkendgeräten	62
e)	Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung	63
aa)	Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung	64
bb)	Strafprozessuale Maßnahmen, die in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen	65
(1)	Akustische Überwachung des außerhalb von Wohnungen nicht-öffentlich gesprochenen Wortes	66
(2)	Sonstige technische Observationsmaßnahmen	66
(3)	Herstellung von Bildaufnahmen	67
(4)	Maßnahmen zur Identifizierung von Personen	68
(5)	Der Einsatz verdeckter Ermittler.....	68
(6)	Einrichtung von Fahndungskontrollstellen	70
(7)	Schleppnetzfahndung	70
(8)	Rasterfahndung.....	71
(9)	Datenabgleich	72
(10)	Längerfristige Observation	73
(11)	Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung.....	74
(12)	Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten	75
(13)	Veröffentlichung von Abbildungen eines Beschuldigten	75
f)	Eingriffe in das Eigentumsrecht.....	75
aa)	Schutzbereich des Eigentumsrechts	75
bb)	Strafprozessuale Maßnahmen, die in das Eigentumsrecht eingreifen: die Durchsuchung mit Sicherstellung bzw. vorläufiger Beschlagnahme.....	77
g)	Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) : Ermittlungsgeneralklauseln zur Sachverhaltserforschung	78
aa)	Schutzbereich des APR	79
bb)	Strafprozessuale Maßnahmen, die in das APR eingreifen	81
II.	Maßnahmen gegen nichtbeschuldigte Personen.....	82
a)	Festhaltung zur Feststellung der Identität zur Aufklärung einer Straftat.....	82
b)	Festsetzung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft gegen Zeugen.....	83
c)	Durchsuchung der Wohnung, der Person oder der Sachen zur Verfolgung der Spuren einer Straftat	85
d)	Körperliche Untersuchungen anderer Personen	86
e)	Akustische Überwachung des außerhalb von Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes	86
f)	Herstellung von Bildaufnahmen	87
g)	Verwendung technischer Observationsmaßnahmen	88
h)	Ermittlung von Mobilfunkendgeräten.....	88
i)	Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung.....	89
j)	Längerfristige Observation	90
k)	Sonstige Maßnahmen.....	90
B.	Sicherung von Beweisen	90
I.	Durchsuchung	91

II.	Sicherstellung von Beweismitteln	92
III.	Beschlagnahme von Beweismitteln	92
IV.	Untersuchungshaft des Beschuldigten wegen Verdunkelungsgefahr	92
C.	Feststellung von strafprozessualen Voraussetzungen	93
I.	Körperliche Untersuchung des Beschuldigten zur Feststellung seiner strafprozessualen Verhandlungsfähigkeit.....	93
II.	Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens über die strafprozessuale Verhandlungsfähigkeit	95
D.	Gewährleistung der Durchführbarkeit des Verfahrens	97
I.	Untersuchungshaft des Beschuldigten bei Flucht oder Fluchtgefahr	97
II.	Erlass einer Ausschreibung zur Festnahme oder Öffentlichkeitsfindung.....	98
III.	Platzverweis zur Strafverfolgung.....	99
IV.	Sonstige Maßnahmen	99
E.	Sicherung der Vollstreckbarkeit eines Urteils.....	100
I.	Anordnung einer Sicherheitsleistung	100
II.	Sicherstellung von Gegenständen oder Vermögensvorteilen	101
F.	Verhütung von Straftaten	101
I.	Untersuchungshaft bei Wiederholungsgefahr des Beschuldigten	102
II.	Einstweilige Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt.....	103
III.	Vorläufige Entziehung des Fahrerlaubnis.....	104
IV.	Vorläufiges Berufsverbot	105
V.	Sicherstellung von Gegenständen durch Beschlagnahme und Arrest sowie dazu erforderliche Durchsuchung.....	105
G.	Maßnahmen im Hinblick auf mögliche zukünftige Strafverfolgung	106
I.	Vornahme von Lichtbildern und Fingerabdrücken zum Zwecke des Erkennungsdienstes	107
II.	DNA-Identitätsfeststellung für künftige Strafverfahren.....	107
III.	Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung für künftige Strafverfahren	108
H.	Zusammenfassung	109

KAPITEL 3: VERFASSUNGSRECHTLICHE VORGABEN FÜR STRAFPROZESSUALE GRUNDRECHTSEINGRIFFE

111

A.	Die Unumgänglichkeit der Verfassungskonformität von Grundrechtseingriffen im Strafprozess	111
I.	Beachtung des Verfassungsvorrangs	111
II.	Die verfassungsrechtliche Lokalisierung des Verfassungsvorrangs in Deutschland und in Taiwan	112
III.	Vom „Verfassungsvorrang“ zum „Vorrang der Grundrechte“	113
IV.	Die Bedeutung des Verfassungsvorrangs bei strafprozessualen Grundrechtseingriffen	113
B.	Verfassungsrechtliche Kriterien zur Notwendigkeit von Grundrechtseingriffen im Strafprozess	114
I.	Kriterien zur Beachtung des Gesetzesvorbehaltes.....	114
a)	Vorrang des Gesetzes	114
b)	Vorbehalt des Gesetzes	115
II.	Kriterien zur Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes	118
III.	Kriterien zur Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.....	120
a)	Grundsatz des legitimen Zweckes	121
aa)	Wirksame Verbrechensbekämpfung bzw. Strafverfolgung	122

bb)	Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege.....	124
b)	Grundsatz der Geeignetheit	125
c)	Grundsatz der Erforderlichkeit.....	126
d)	Grundsatz der Angemessenheit	127
IV.	Kriterien zur Beachtung des Richtervorbehaltes.....	129

KAPITEL 4: RECHTSWEG ZUM VERFASSUNGSGERICHT, ZENTRALE FUNKTIONEN DER RECHTSPRECHUNG ZU STRAFPROZESSUALEN FRAGEN, BINDUNGSWIRKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN..... 133

A.	Bedeutung des Rechtswegs zum Verfassungsgericht	133
B.	Rechtsweg zum BVerfG in Deutschland	134
I.	Beschwerdefähigkeit.....	135
II.	Beschwerdegegenstand	137
III.	Beschwerdebefugnis	137
IV.	Rechtswegerschöpfung	138
V.	Subsidiarität	139
VI.	Form und Frist.....	140
VII.	Bedeutung des Rechtswegs zur Verfassungsbeschwerde für strafprozessuale Grundrechtseingriffe	141
C.	Rechtsweg zum Taiwanesischen Verfassungsgerichtshof (T-VerfGH)	144
I.	Grundlegende Darstellung der Regelungen für den taiwanesischen Verfassungsgerichtshof (T-VerfGH)	144
a)	Aufbau und Aufgaben des T-VerfGH	144
b)	Anlässe für eine Verfassungsinterpretation durch den T-VerfGH	144
c)	Antrag auf Verfassungsinterpretation.....	145
d)	Vereinheitlichende Interpretation von Gesetzen oder Rechtsverordnungen.....	146
e)	Verfahren im Interpretationsfalle	147
II.	Möglichkeiten zur Erhebung eines Antrags vor dem T-VerfGH gegen strafprozessuale Grundrechtseingriffe	148
a)	Antrag des Betroffenen auf Verfassungsinterpretation	148
aa)	Fähigkeit des Antragstellers.....	148
bb)	Antragsgegenstand	149
cc)	Antragbefugnis	149
dd)	Rechtswegerschöpfung.....	151
ee)	Subsidiarität	152
ff)	Form und Frist	152
gg)	Rechtsweg zum T-VerfGH wegen strafprozessualer Grundrechtseingriffe	153
b)	Antrag des Betroffenen auf vereinheitlichende verfassungsgemäße Interpretation	153
c)	Antrag des zuständigen Richters auf Verfassungsinterpretation	154
D.	Rechtsvergleich.....	154

KAPITEL 5: BINDUNGSWIRKUNG UND FUNKTIONEN DER RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTS BEI STRAFPROZESSUALEN FRAGEN IN DEUTSCHLAND UND IN TAIWAN 157

A.	Bindungswirkung von Entscheidungen des Verfassungsgerichts	157
I.	In Deutschland	157
II.	In Taiwan	158
B.	Zentrale Funktionen der Rechtsprechung zur strafprozessualen Fragen	158

I.	Lösung des Konflikts zwischen dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung und verfassungsrechtlichen Vorgaben	159
a)	Konflikt zwischen einer wirksamen Strafverfolgung und der Garantie für ein faires Verfahren	159
b)	Wesentliche Gesichtspunkte des Konflikts zwischen wirksamer Strafverfolgung und der Garantie für ein faires Verfahren in Deutschland	159
aa)	Übergewicht der funktionstüchtigen Strafrechtspflege im Spiegel der früheren Rechtsprechung des BVerfG	160
bb)	Abschätzung von Übergewicht der Argumentation zugunsten der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege in der deutschen Literatur	161
cc)	Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren als rechtstaatliche Aufgabe im Spiegel der Rechtsprechung des BVerfG	164
c)	Wesentliche Gesichtspunkte bei der Konfliktabwägung zwischen einer wirksamen Strafverfolgung und dem Grundsatz von „due process of law“ durch den T-VerfGH	166
d)	Eigene Stellungnahme	167
II.	Steuerung der Praxis durch verfassungskonforme Interpretation einfachgesetzlicher Normen	169
a)	Bedeutung der verfassungsgemäßen Interpretation der zu strafprozessualen Grundrechtseingriffen ermächtigenden gesetzlichen Regelungen	169
b)	Beispiele für eine verfassungsgemäße Interpretation in der Praxis des BVerfG	172
c)	Beispiele für eine verfassungsgemäße Interpretation in der Praxis des T-VerfGH	173
III.	Kontrolle der Gesetzgebung durch die Ausübung der Normverwerfungskompetenz	175
a)	Beispiel aus der Praxis des BVerfG	175
b)	Beispiele aus der Praxis des T-VerfGH	177

KAPITEL 6: RECHTVERGLEICHENDE ANALYSE ZUM EINFLUSS DER VERFASSUNGSGERICHTLICHEN RECHTSPRECHUNG AUF DIE STRAFPROZESSUALE GESETZGEBUNG WEGEN VERFASSUNGSWIDRIGKEIT EINER MAßNAHME MIT STRAFPROZESSUALEN GRUNDRECHTSEINGRIFFEN IN DEUTSCHLAND UND IN TAIWAN

179

A.	In Deutschland	179
I.	Vom BVerfG für (jedenfalls zumindest teilweise) nichtig bzw. verfassungswidrig erklärte gesetzliche Ermächtigungsregelungen für strafprozessualen Grundrechtseingriffe	179
a)	Tabellarische Übersicht über die vom BVerfG für (jedenfalls zumindest teilweise) nichtig bzw. verfassungswidrig erklärten Bundesgesetze einschließlich der gesetzlichen Ermächtigungsregelungen und deren Folgen zwischen 1950 und 2016	179
b)	Übersicht über die auf der Rechtsprechung des BVerfG basierenden Novellierungen hinsichtlich strafprozessualer Grundrechtseingriffe	182
II.	Fallanalyse der Entscheidung des BVerfG zum großen Lauschangriff (BVerfGE 109, 279)	185
a)	Entstehungshintergrund des Gesetzes zum großen Lauschangriff in Deutschland	185
b)	Grundlagen der Entscheidung	186
aa)	Einlegung der Verfassungsbeschwerde	186
bb)	Gegenstand der Verfassungsbeschwerde	187
cc)	Begründung der Verfassungsbeschwerde	187
(1)	Begründung des Beschwerdeführers zu 1	187
(2)	Begründung des Beschwerdeführers zu 2	188
(3)	Zusammenfassung der Begründungen der Beschwerdeführer	191
c)	Die Entscheidung des BVerfG	191
d)	Analyse der tragenden Gründe der Entscheidung	192
aa)	Verfassungsgemäßheit des Art. 13 Abs. 3 GG n.F.	192
(1)	Prüfungsmaßstab	192
(2)	Ermittlung des Menschenwürdegehalts des Art. 13 Abs. 1 GG	193
(3)	Feststellung der Verletzung des Menschenwürdegehalts des Art. 13 Abs. 1 GG	194
(4)	Ergebnis der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 13 Abs. 3 GG n. F. ..	196

bb)	Verfassungsgemäßheit des in der StPO geregelten „Großen Lauschangriffs“	196
(1)	Prüfungsmaßstab	196
(2)	Verstoß gegen Art. 13 Abs. 1, 1 Abs.1 GG	197
(3)	Verstoß gegen Art. 13 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG	199
(4)	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	200
e)	Einschätzung zur Entscheidung	203
f)	Einfluss der Entscheidung auf die weitere strafprozessuale Gesetzgebung	204
aa)	Einfluss auf die Novellierung 2005	204
bb)	Einfluss auf die Novellierung 2007	205
III.	Fallanalyse der Entscheidung des BVerfG zur Vorratsdatenspeicherung (BVerfGE 125, 260)	207
a)	Entstehungshintergrund des Gesetzes zur Vorratsdatenspeicherung	208
b)	Grundlagen der Entscheidung	209
aa)	Einlegung der Verfassungsbeschwerde	210
bb)	Begründung der Verfassungsbeschwerde	210
c)	Entscheidung des BVerfG	213
d)	Analyse der tragenden Gründe der Entscheidung	214
aa)	Prüfungsmaßstab	214
bb)	Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG	215
cc)	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	217
(1)	Formelle Verfassungsmäßigkeit	217
(2)	Materielle Verfassungsmäßigkeit	218
e)	Einfluss der Entscheidung auf die weitere strafprozessuale Gesetzgebung	219
aa)	Eckpunktepapier des BMJ zur Sicherung vorhandener Verkehrsdaten und Gewährleistung von Bestandsdatenauskünften im Internet vom Januar 2011	219
bb)	Diskussionsentwurf zur Sicherung vorhandener Verkehrsdaten und Gewährleistung von Bestandsdatenauskünften im Internet vom Juni 2011	220
cc)	Referentenentwurf des BMJ und Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom März 2015	222
dd)	Verabschiedung der neuen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung vom Oktober 2015	223
IV.	Fallanalyse der Entscheidung des BVerfG zur Speicherung und Verwendung von Telekommunikationsdaten (BVerfGE 130, 151)	223
a)	Entstehungshintergrund des Gesetzes zur Speicherung und Verwendung von Telekommunikationsdaten	224
b)	Grundlagen der Entscheidung	224
aa)	Einlegung der Verfassungsbeschwerde	224
bb)	Begründung der Verfassungsbeschwerde	224
c)	Entscheidung des BVerfG	226
d)	Analyse der tragenden Gründe der Entscheidung des BVerfG	227
aa)	Prüfungsmaßstab	227
(1)	Das Telekommunikationsgeheimnis des Art. 10 Abs. 1 GG als möglicher Prüfungsmaßstab	228
(2)	Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Maßstab	229
bb)	Eingriff in die betroffenen Grundrechte	231
cc)	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	231
(1)	Formelle Verfassungsmäßigkeit	231
(2)	Materielle Verfassungsmäßigkeit	232
(a)	Überprüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit der Speicherungspflicht des § 111 TKG	232
(b)	Überprüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit des automatisierten Auskunftsverfahrens gemäß § 112 TKG	234
(c)	Überprüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit des manuellen Auskunftsverfahrens gemäß § 113 Abs. 1 S. 1 TKG	237
(d)	Überprüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit des manuellen Auskunftsverfahrens gemäß § 113 Abs. 1 S. 2 TKG	239
e)	Einfluss der Entscheidung auf die weitere strafprozessuale Gesetzgebung	241

V.	Fallanalyse der Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Ermittlungsbefugnisse des BKA bei der Terrorismusbekämpfung (BVERFG, NJW 2016, 1781)	242
a)	Entstehungsgeschichtlicher Hintergrund des Gesetzes zu den Ermittlungsbefugnissen des BKA bei der Terrorismusbekämpfung	243
b)	Grundlagen der Entscheidung	244
aa)	Einlegung der Verfassungsbeschwerde	245
bb)	Begründung der Verfassungsbeschwerde	246
c)	Entscheidung des BVerfG	251
d)	Analyse der tragenden Gründe der Entscheidung des BVerfG	253
aa)	Prüfungsmaßstab	253
bb)	Eingriff in Grundrechte	253
cc)	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung dieses gesetzlichen Eingriffs	254
(1)	Formelle Verfassungsmäßigkeit	254
(2)	Materielle Verfassungsmäßigkeit	254
(a)	Verfassungsrechtliche Anforderungen an dem Ausgleich zwischen Verfassungsgütern beim Einsatz von heimlichen Überwachungsmaßnahmen	254
(b)	§ 20g Abs. 1 bis 3 BKAG genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nur teilweise	259
(d)	§ 20k BKAG genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nur teilweise ..	262
(e)	§ 20l BKAG ist nur teilweise mit der Verfassung vereinbar	263
(f)	§ 20m BKAG genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nur teilweise ..	264
(g)	Die angegriffenen Vorschriften verstoßen teilweise gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	264
(h)	§ 20v Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 BKAG ist teilweise verfassungswidrig	266
(i)	§ 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 3, S. 2 BKAG genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen teilweise nicht	269
d)	Einfluss der Entscheidung auf die weitere strafprozessuale Gesetzgebung	270
B.	Verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu strafprozessualen Grundrechtseingriffen in Taiwan	271
I.	Vom T-VerfGH für nichtig oder verfassungswidrig erklärten gesetzlichen Ermächtigungsregelungen	271
a)	Tabellarische Übersicht über die vom T-VerfGH für nichtig bzw. verfassungswidrig erklärten Gesetze einschließlich der gesetzlichen Ermächtigungsregelungen und deren Folgen	271
b)	Übersicht über die auf der Rechtsprechung des T-VerfGH basierenden Novellierungen strafprozessualer Grundrechtseingriffe	273
II.	Fallanalyse der Entscheidung zur Telekommunikationsüberwachung (Interpretation-Nr. 631)	274
a)	Entstehungsgeschichtlicher Hintergrund des Gesetzes zur Telekommunikationsüberwachung	274
b)	Grundlagen der Entscheidung	276
aa)	Einlegung des Antrags auf Verfassungsinterpretation	276
bb)	Begründung des Antrags auf Verfassungsinterpretation	277
c)	Entscheidung des T-VerfGH	277
d)	Analyse der tragenden Gründe der Entscheidung des T-VerfGH	279
aa)	Prüfungsmaßstab	279
(1)	Wesentlicher Schutzbereich der Telekommunikationsfreiheit	279
(2)	Das vom Art. 12 T-VerfG umfasste Recht auf informationelle Selbstbestimmung ..	280
(3)	Das vom Art. 12 T-VerfG umfasste Recht auf informationelle Privatsphäre	281
bb)	Eingriff in Telekommunikationsfreiheit des Art. 12 T-VerfG	282
(1)	Eingriff in das Recht auf Telekommunikationsfreiheit	282
(2)	Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Privatsphäre	283
cc)	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	283
(1)	Formelle Verfassungsmäßigkeit	283
(2)	Materielle Verfassungsmäßigkeit	284
(a)	Zum Charakter der TKÜ	284

(b)	Zur Verhältnismäßigkeit der TKÜ	284
(c)	Zur Rüge der Verletzung des Richtervorbehalts	285
e)	Einfluss der Entscheidung auf die strafprozessuale Gesetzgebung.....	289
aa)	Einfluss der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auf die gesetzliche Neuregelung der TKÜ im Jahr 2007	289
(1)	Beachtung des Richtervorbehalts	289
(2)	Verstärkte Kontrolle durch den Richter bei und nach der Durchführung einer Telekommunikationsüberwachung	290
bb)	Einfluss der verfassungsgerichtlichen Entscheidung auf die (zurzeit aktuelle) gesetzliche Neuregelung der TKÜ im Jahr 2014	290
(1)	Verstärkter Schutz des Telekommunikationsgeheimnisses und des Grundrechts auf Wahrung der Privatsphäre	291
(a)	Telekommunikationsverkehrsdaten als Schutzobjekt	291
(b)	Strengere Anforderungen an die Formulierung eines Antrages auf TKÜ.....	292
(c)	Einschränkungen hinsichtlich der Dauer einer Telekommunikationsüberwachung 293	
(d)	Verwertungsverbot hinsichtlich von Zufallserkenntnissen aus einer TKÜ	294
(e)	Rechtsmittel gegen eine TKÜ	294
(2)	Verbesserung der Kontrolle von TKÜ-Maßnahmen.....	295
(a)	Verstärkung des Kontrollsystems einer laufenden Überwachung	295
(b)	Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Betroffenen einer TKÜ	296
(c)	Aufzeichnungspflicht im Hinblick auf den fortlaufenden Überwachungsprozess 296	
(d)	Einführung einer Kontrollmöglichkeit für das Parlament	296
(3)	Ausweitung des möglichen Umfangs einer TKÜ	297
(a)	Erweiterung des Straftatenkatalogs.....	297
(b)	TKÜ bei Gefahr im Verzug	297
III.	Fallanalyse der Entscheidung des T-VerfGH zum Gesetz über die Untersuchungshaft (Interpretation-Nr. 392).....	299
a)	Entstehungsgeschichtlicher Hintergrund des Gesetzes zur Untersuchungshaft (im Folgenden bezeichnet als „GUH“).....	299
b)	Überprüfung des GUH durch den T-VerfGH	299
aa)	Einlegung des Antrags auf Verfassungsinterpretation	299
bb)	Begründung des Antrags auf Verfassungsinterpretation.....	300
c)	Entscheidung des T-VerfGH.....	300
d)	Analyse der tragenden Gründe der Entscheidung des T-VerfGH	300
aa)	Prüfungsmaßstab.....	300
bb)	Eingriff in Art. 8 T-VerfG.....	301
cc)	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung.....	301
(1)	Formelle Verfassungsmäßigkeit.....	302
(2)	Materielle Verfassungsmäßigkeit	302
e)	Einfluss der Entscheidung auf die strafprozessuale Gesetzgebung.....	303
 KAPITEL 7: ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK		305
 ANHANG		315
 A. DIE IN DER VORLIEGENDEN ARBEIT ZITIERTEN TAIWANESISCHEN GESETZESTEXTE		
315		
I.	T-VerfG (Das taiwanesisches Verfassungsgesetz).....	315
	Article 7	315
	Article 8.....	315
	Article 9.....	315
	Article 10.....	315

Article 11.....	315
Article 12.....	315
Article 13.....	315
Article 14.....	315
Article 15.....	315
Article 16.....	315
Article 17.....	315
Article 18.....	315
Article 19.....	315
Article 20.....	315
Article 21.....	315
Article 22.....	315
Article 23.....	315
Article 24.....	315
Article 80.....	315
Article 171.....	315
Article 172.....	315
II. T-VerfGG (Das Gesetz über das taiwanesisches Verfassungsgericht).....	316
Chapter 1 General Principles	316
Article 1. Enactment Basis.....	316
Article 2. Formation of Council and Constitutional Court.....	316
Article 3. Disqualification	316
Chapter II Procedures for Interpretation of the Constitution and Uniform Interpretation of Statutes and Regulations.	316
Article 4. Scope of Constitutional Interpretation.....	316
Article 5. Grounds to Petition for Interpretation	316
Article 6. On Interpretation of Self-Government Regulation.....	316
Article 7. Uniform Interpretation of Law and Regulation	316
Article 8. Forms of Petition	316
Article 9. Petition Filed thru Superior Agency.....	316
Article 10. Review of Petitions	316
Article 11. Draft of Interpretation.....	317
Article 12. Forms of Decision-making	317
Article 13. Grounds of Interpretation	317
Article 14. Quorum for Passing Interpretation	317
Article 15. Session	317
Article 16. ex officio Chairman	317
Article 17. Interpretation Text, Concurring and Dissenting Opinion	317
Article 18. Ex officio Attendant	317
III. T-StPO (Die taiwanesisches Strafprozessordnung).....	318
Article 71.....	318
Article 71-1.....	318
Article 76.....	318
Article 77.....	318
Article 84.....	318
Article 85.....	318
Article 86.....	318
Article 87.....	318
Article 88.....	318
Article 88-1.....	318
Article 101.....	319
Article 101-1.....	319
Article 101-2.....	319
Article 102.....	319
Article 122.....	319
Article 128.....	319
Article 128-1.....	320

Article 130.....	320
Article 131.....	320
Article 131-1.....	320
Article 154.....	320
Article 155.....	320
Article 175.....	320
Article 176.....	320
Article 176-1.....	320
Article 176-2.....	320
Article 178.....	320
Article 204.....	320
Article 204-1.....	321
Article 204-2.....	321
Article 204-3.....	321
Article 205.....	321
Article 205-1.....	321
Article 205-2.....	321
Article 212.....	321
Article 213.....	321
Article 214.....	321
Article 215.....	321
Article 228.....	321
Article 229.....	322
Article 230.....	322
Article 231.....	322
Article 231-1.....	322
Article 281.....	322
IV. T-PolG (Das taiwanesische Polizeigesetz)	323
Article 1.....	323
Article 2.....	323
Article 3.....	323
Article 4.....	323
Article 5.....	323
Article 6.....	323
Article 7(Deleted).....	323
Article 8.....	323
Article 9.....	323
Article 10.....	323
V. T-PAG (Das taiwanesische Polizeiaufgabengesetz)	324
Article 1.....	324
Article 2.....	324
Article 6.....	324
Article 7.....	324
Article 8.....	324
Article 9.....	324
Article 10.....	324
Article 11.....	324
Article 12.....	325
Article 13.....	325
Article 14.....	325
Article 15.....	325
Article 16.....	325
Article 17.....	325
Article 18.....	325
VI. T-PVD (Das taiwanesische Gesetz zu den Polizeivollzugsdiensten)	326
Article 11.....	326

VII.	T-GÜK (Das taiwanesisches Gesetz zur Gewährleistung und Überwachung der Kommunikation)	327
	Article 1	327
	Article 2	327
	Article 3	327
	Article 3-1	327
	Article 4	327
	Article 5	327
	Article 6	328
	Article 7	328
	Article 11	328
	Article 11-1	328
	Article 12	329
	Article 13	329
	Article 14	329
	Article 15	329
	Article 16	329
	Article 16-1	330
	Article 17	330
	Article 18	330
	Article 18-1	330
	Article 27	330
	Article 32	330
	Article 32-1	330
VIII.	T-DSG (Das taiwanesisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten)	331
	Article 1	331
	Article 2	331
	Article 5	331
	Article 6	331
	Article 15	331
	Article 16	331
IX.	T-DNAG (Das taiwanesisches Gesetz zur DNA-Stichprobenentnahme)	332
	Article 5	332
B.	TEXT DER INTERPRETATIONEN DES T-VERFGH	333
	I. Interpretation-Nr. 178	333
	II. Interpretation-Nr. 181	333
	III. Interpretation-Nr. 185	333
	IV. Interpretation-Nr. 233	334
	V. Interpretation-Nr. 243	335
	VI. Interpretation-Nr. 249	336
	VII. Interpretation-Nr. 371	337
	VIII. Interpretation-Nr. 384	337
	IX. Interpretation-Nr. 392	339
	X. Interpretation-Nr. 436	346
	XI. Interpretation-Nr. 535	347
	XII. Interpretation-Nr. 556	349
	XIII. Interpretation-Nr. 603	350
	XIV. Interpretation-Nr. 631	355
	XV. Interpretation-Nr. 689	357
C.	TABELLE	361
	I. Tabellarische Übersicht über die vom BVerfG für nichtig bzw. verfassungswidrig erklärten Bundesgesetze einschließlich der gesetzlichen Ermächtigungsregelungen und deren Folgen zwischen 1950 und 2016	361

II. Tabellarische Übersicht über die vom T-VerfGH für nichtig bzw. verfassungswidrig erklärten Gesetze einschließlich der gesetzlichen Ermächtigungsregelungen und deren Folgen
376

LITERATURVERZEICHNIS.....379

QUELLENVERZEICHNIS401

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angeführten od. angegebenen Ort
AG	Aktiengesellschaft
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
a. F.	alte Fassung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz [Deutschland]
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGBI. I.	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof [Deutschland]
BGHSt	Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BKA	Bundeskriminalamt
BT-Drucks BT-Dr	Drucksache des Bundestags
BR-Drucks BR-Dr	Drucksache des Bundesrats
BVerfG	Bundesverfassungsgericht [Deutschland]
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
DHB	Das Datenhandbuch des Bundestages
Diss.	Dissertation
D-GVG	Das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz
D-StPO	Die deutsche Strafprozessordnung
D-StGB	Das deutsche Strafgesetzbuch
D-TKG	Das deutsche Telekommunikationsgesetz
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
Einl.	Einleitung
etc.	et cetera
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
f.	folgende
ff.	fortfolgende
Fn.	Fußnote
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Das deutsche Grundgesetz
grds.	grundsätzlich
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HRRS	Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht
Hrsg.	Herausgeber
JR	Juristische Rundschau

JuS	Juristische Schulung
JSt	Journal für Strafrecht
JZ	Juristenzeitung
i.d.R.	in der Regel
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
KritV	Die Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
Lfg.	Lieferung (publizistische Verwendung Verlag C.H.BECK)
LG	Landesgericht (für Deutschland: Landgericht)
m.a.W.	mit anderen Worten
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
od.	oder
o.g.	oben genannt
u.a.	und andere
S.	Seite, Satz
s.	siehe
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt
st. Rspr	ständige Rechtsprechung
StA	Staatsanwaltschaft; Staatsanwalt
StPO	Strafprozessordnung [Deutschland]
StPO a.F.	Strafprozessordnung alte Fassung (vor In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes)
StPRefG	Strafprozessreformgesetz
StRR	Strafrechtsreport
StraFo	Strafverteidiger Forum
StRÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	Das deutsche Strafgesetzbuch
StV	Strafverteidiger
T-DNAG	Das taiwanische Gesetz zur DNA-Stichprobenentnahme Englisch: DNA Sampling Act
T-DSG	Das taiwanische Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten Englisch: Personal Information Protection Act
T-GÜK	Das taiwanische Gesetz zur Gewährleistung und Überwachung der Kommunikation
TJM	Das taiwanische Justizministerium
TKG	Telekommunikationsgesetz (Deutschlands)
TKÜ	Telekommunikationsüberwachung
T-PolG	Das taiwanische Polizeigesetz
T-PAG	Das taiwanische Polizeiaufgabengesetz (Englisch: Police Power Exercise Act.)
T-PVD	Das taiwanische Gesetz zu den Polizeivollzugsdiensten (Englisch: Police Duty Act.)
T-StPO	Die taiwanische Strafprozessordnung

T-StGB	Das taiwanesisches Strafgesetzbuch
T-VerfG	Das taiwanesisches Verfassungsgesetz
T-VerfGH	Der taiwanesisches Verfassungsgerichtshof
T-VerfGG	Das Gesetz über das taiwanesisches Verfassungsgericht
u.	und
u.U.	unter Umständen
VerwArch	Verwaltungsarchiv
vgl.	vergleiche
V-Leute, -Mann, - Person	Vertrauensleute, -mann, -person
VO	Verordnung der Landesregierung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft Vom 12. Februar 1996
z.B.	zum Beispiel
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einführung

Sowohl in Deutschland als auch in Taiwan gibt es seit langem auf den Gebieten des Strafverfahrensrechts sowie der Verfassungsrechtswissenschaft ein sehr bekanntes Motto: „*Das Strafverfahrensrecht ist der Seismograph der Staatsverfassung!*“¹ Das bedeutet, dass das Strafverfahrensrecht in einer relativ engen Beziehung zum Verfassungsrecht steht. Der Grund dafür liegt darin, dass das Verfassungsrecht die Garantie der Grundrechte der Bürger bezweckt. Dagegen orientiert sich das Strafverfahrensrecht auf die Realisierung der im materiellen Strafrecht geregelten staatlichen Strafgewalt in einer der Wahrheitsfindung entsprechenden und legitimen Weise. Da die Straftat nicht nur eine (ggf. schwere) Verletzung der individuellen Rechte oder Interessen anderer Menschen, sondern auch (ggf. beträchtlichen) Schaden am gemeinsamen sozialen Lebens sowie eine Beeinträchtigung von Gemeinwohl und Allgemeininteresse mit sich bringt, kann der Einsatz der staatlichen Strafgewalt bzw. die Sanktion des Straftäters als eine Erwidernng auf die Straftat gelten. Aber die im Strafrecht geregelte staatliche Strafgewalt kann nicht aus sich selbst heraus realisiert werden. Sie kann vielmehr nur durch ein Strafverfahren ermöglicht werden. Im Strafverfahren muss zuerst durch angemessene Ermittlungsmaßnahmen der grundsätzliche Sachinhalt einer Tat erforscht und danach durch das Hauptverfahren die Wahrheit über die dadurch verübte Straftat(en) gefunden sowie die Existenz und der Umfang der darauf basierenden staatlichen Strafgewalt bzw. des staatlichen Strafanspruchs festgestellt werden. Um die Zwecksetzung des Strafverfahrens zu erreichen, hat jeder Rechtsstaat durch seine Gesetzgebung die Strafverfolgungsbehörden ermächtigt, erforderliche und angemessene Maßnahmen einzusetzen und durchzuführen. Es ist unzweifelhaft, dass etliche strafprozessuale Maßnahmen (z.B. Untersuchungshaft, Festnahme, Durchsuchung und Beschlagnahme sowie Telekommunikationsüberwachung) auch Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen ermöglichen. Eine solche grundrechtsrelevante Strafverfolgungsmaßnahme dient zwar dem Zweck des Strafverfahrens und beruht auf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Dennoch greift sie unvermeidlich in die Grundrechte des Betroffenen ein. Deswegen steht jede grundrechtsrelevante Strafverfolgungsmaßnahme immer mit den von Verfassungs wegen geschützten Grundrechten in enger Beziehung.

¹ Vgl. statt vieler Roxin/Schünemann (2014), S. 9.

Es erhebt sich nun zunächst einmal die ganz grundsätzliche Frage, wen der Rechtsstaat verpflichten soll, um die Funktionstüchtigkeit des Seismographen der Staatverfassung zu gewährleisten. Die weitere Frage ist dann, wie man diese Funktionstüchtigkeit erhalten kann. Es handelt sich hierbei um so sensible Angelegenheiten wie die Verteilung, Ausglei chung und Kontrolle der staatlichen Gewalt überhaupt. Nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung muss die Staatsgewalt grundsätzlich auf mehrere verschiedene Staatsorgane verteilt werden, um eine gegenseitige Kontrolle, Hemmung und Mäßigung sowie die Begrenzung zwischen den verschiedenen Staatsorganen herbeizuführen. Dadurch erst kann die Konzentrierung der Staatsmacht auf ein einziges Staatsorgan vermieden und die Zwecksetzung der Gewährleistung von Freiheit und Recht des Staatsbürgers durch Gewaltbegrenzung ermöglicht werden.²

Nach dem klassischen Modell der Gewaltenteilung kann man die Staatsgewalt in drei grundsätzliche Gewalten unterteilen, nämlich die gesetzgebende (Gesetzgebung; Legislative), die vollziehende (Verwaltung; Exekutive) und die rechtsprechende Gewalt (Rechtsprechung; Judikative). Darüber hinaus besitzt die gesetzgebende Gewalt aufgrund ihrer direkten demokratischen Legitimation gegenüber den anderen Staatsgewalten eine Vorrangstellung. Außerdem müssen alle Staatsorgane im Rechtsstaat an das geltende Recht gebunden sein. Daraus lässt sich folgern, dass die vollziehende Gewalt immer an die Ausführung der gesetzlichen Regelungen der Legislative gebunden sein muss und dass ein Gericht nur unter Berufung auf das geltende Recht eine Tatsache beurteilen kann.

Aus den Grundsätzen der Gewaltenteilung, des Gesetzesvorrangs und des Gesetzesvorbehalts ergibt sich die Konsequenz, dass diese Gesetzgebung im Strafverfahren unvermeidlich eine zentrale Rolle spielen wird. Insbesondere ist die strafprozessuale Gesetzgebung für den Einsatz und die Durchführung einer grundrechtsrelevanten Ermittlungsmaßnahme von erheblicher Bedeutung. Wenn nämlich keine gesetzliche Ermächtigungsregelung für eine in Grundrechte eingreifende Ermittlungsmaßnahme besteht, darf die Strafverfolgungsbehörde die Maßnahme gar nicht erst durchführen. Außerdem ist eine durch die Strafverfolgungsbehörde geleitete grundrechtsrelevante Ermittlungsmaßnahme rechtswidrig, wenn sie gegen bestehende Gesetze verstößt.

² Vgl. BVerfGE 9, 268, 279 f.; 67, 100, 130.

Zwar hat jedes Staatsorgan nach dem Gewaltenteilungsgrundsatz eine eigene gesetzliche Grenze und darf seine Machtbefugnis nicht überschreiten. Außerdem darf die Ausführung einer jeden Staatsgewalt nach dem Grundsatz des Verfassungsvorrangs nicht gegen die Verfassung verstoßen.³ Jedoch besteht – auch historisch betrachtet – hinsichtlich jeder Staatsgewalt immer auch die Gefahr des Missbrauchs. Mithin kann auch der strafverfahrensrechtliche Gesetzgeber Fehler begehen bzw. seine gesetzgebende Gewalt missbrauchen. Wenn die strafprozessuale Gesetzgebung die verfassungsmäßige Ordnung überschreitet und eine gegen die Verfassung verstoßende Ermächtigungsregelung schafft, wird sie stets Auswirkungen im Bereich der Menschenrechte erzeugen. Deswegen bedarf auch und vielleicht gerade das Strafverfahren eines Kontrolleurs oder Überprüfers, um Mängel der gesetzgebenden Gewalt auszugleichen und die Verfassungsmäßigkeit einer gesetzlichen Ermächtigungsregelung für strafprozessuale Grundrechtseingriffe zu sichern. Im Rechtsstaat kommt die Kompetenz der Kontrolle bzw. Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit einer Regelung vor allem den Verfassungsgerichten zu. Somit ist ein Verfassungsgericht jedenfalls auf strafverfahrensrechtlichem Gebiet auch ein Kontrolleur und Überprüfer des Seismographen der Staatsverfassung.

Das führt zu der insbesondere auch praktisch sehr relevanten Frage, auf welche Weise das Verfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes überprüft und durch seine Rechtsprechung die Kontrolle der Gesetzgebung ermöglicht sowie schließlich auch, wie das Verfassungsgericht die strafprozessuale Gesetzgebung beeinflusst. Im Einzelnen geht es auch darum, wie man eine Beschwerde vor das Verfassungsgericht bringt, wenn eigene Grundrechte durch die von den Strafverfolgungsbehörden geleiteten Ermittlungen verletzt werden bzw. worden sind.

Die Zwecksetzung der vorliegenden Arbeit ist eine gründliche Erörterung des Einflusses verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung auf prozessuale Grundrechtseingriffe im Rahmen des Vorverfahrens der Staatsanwaltschaft bzw. des polizeilichen Ermittlungsverfahrens.⁴ Im Fokus steht zugleich eine rechtsvergleichende Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zur strafverfahrensrechtlichen Gesetzgebung in Deutschland und in Taiwan. Nicht so sehr

³ Hopfau (2014), S. 2256, Rn. 12 f; Kingreen (2014), S. 310, Rn. 27.

⁴ Da sich diese Arbeit weiterhin auf einzelne Ermittlungsmaßnahmen konzentriert, wird im Folgenden regelmäßig der Begriff des „Ermittlungsverfahrens“ verwendet.

im Fokus steht hingegen die Frage der Zuständigkeit einer Behörde im Rahmen der Strafverfolgung. Es kommt dem Verfasser nämlich nicht darauf an, ob im Einzelnen die Polizei, die StA oder ein Gericht zuständig ist, sondern vielmehr darauf, wie und innerhalb welcher Grenzen der Gesetzgeber strafprozessuale Grundrechtseingriffe ermöglicht.

Um ihrer Zwecksetzung gerecht zu werden, gliedert sich die vorliegende Arbeit folgendermaßen: Im ersten Kapitel werden die relevanten Grundlagen erörtert. Dazu wird mit der Terminologie der strafprozessualen Grundrechtseingriffe begonnen. Damit soll ein Überblick über den Begriff des Grundrechtseingriffs gegeben werden, was wiederum der Vorbereitung der sich anschließenden Diskussion über den Unterschied zwischen dem Begriff des strafprozessualen Grundrechtseingriffs und dem Begriff der strafprozessualen Zwangsmaßnahme dient. Sodann wird ein Überblick über die Verbindung zwischen dem taiwanesischen Rechtssystem und dem deutschen Rechtssystem unter besonderer Berücksichtigung des Verfassungsrechts und der StPO gegeben. Darauf gründet die sich anschließende rechtsvergleichende Untersuchung über die im deutschen Recht und im taiwanesischen Recht bestehenden Normen zu strafprozessualen Grundrechtseingriffen und ihre verfassungsrechtlichen Vorgaben sowie dem Rechtsweg zum Verfassungsgericht. Es wird aufgezeigt, dass die deutsche strafverfahrensrechtliche und verfassungsrechtliche Wissenschaft und Praxis sowie die Rechtsprechung des BVerfG auch in der taiwanesischen Wissenschaft und Praxis eine sehr wichtige Rolle spielen. Insbesondere dienen die deutsche strafverfahrensrechtliche und verfassungsrechtliche Gesetzgebung und Rechtsprechung oft als Vorbild für die taiwanesischen Gesetzgebung und Rechtsprechung. Das zeigt dann schließlich auch, dass die hier vorgenommene Rechtsvergleichung sowohl für das deutsche als auch insbesondere auch für das taiwanesischen Recht und dessen Entwicklung von großem Belang ist.

Im zweiten Kapitel werden Art und Zwecksetzung der strafprozessualen Grundrechtseingriffe erörtert, was die Basis für die sich anschließende Diskussion der verfassungsrechtlichen Vorgaben für strafprozessuale Grundrechtseingriffe liefert.

Es geht dabei zentral um die Lösung der Frage, wie im Straf- bzw. spezifisch im Ermittlungsverfahren solche Maßnahmen, die in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen, in Abhängigkeit vom jeweiligen Grundrecht und gleichzeitig auf Grund ihrer

Zwecksetzung klassifiziert werden können. Zwar gibt es in der deutschen und taiwanesischen Literatur bereits verschiedene Klassifizierungen. Allerdings findet sich bisher keine Klassifizierung mit Bezug auf ihre eigentliche Zwecksetzung. Gerade diese Zwecksetzung einer strafprozessualen Maßnahme mit Grundrechtseingriff ist für ihre verfassungsrechtliche Bewertung von erheblicher Bedeutung. Denn der Rechtsstaat verlangt, dass jede staatliche Maßnahme an das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebunden ist. Demnach muss jeder Grundrechtseingriff zur Erreichung eines verfassungslegitimen Zweckes geeignet, erforderlich und angemessen sein. Daraus lässt sich folgern, dass die Zwecksetzung eines strafprozessualen Grundrechtseingriffs bei Prüfung seiner Verfassungsmäßigkeit immer an erster Stelle stehen muss. Soweit nämlich schon die Zwecksetzung der Maßnahme nicht verfassungslegitim ist, kann man davon ausgehen, dass sie ohne weiteres gegen die Verfassung verstößt.

Da nun allerdings manche strafprozessuale Eingriffsmaßnahme gleichzeitig auf unterschiedliche Zwecke abzielt und in verschiedene Grundrechte eingreifen kann, wird der Fokus darauf zu legen sein, welchen Zweck eine strafprozessuale Eingriffsmaßnahme jeweils verfolgt. Um dies in der gebotenen Intensität untersuchen zu können, muss sich die vorliegende Arbeit auf einige typische strafprozessuale Maßnahmen beschränken. Hierzu will sie auch den wissenschaftlichen Beitrag leisten, solche Maßnahmen nach ihren jeweiligen Zwecken ebenso wie nach dem jeweils verletzten Grundrecht zu systematisieren.

Das dritte Kapitel erörtert die sich notwendig aus dem Gesagten ergebende Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von strafprozessualen Grundrechtseingriffen in Deutschland und in Taiwan. Konkret werden die jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorgaben für strafprozessuale Grundrechtseingriffe unter die Lupe genommen. Leitgedanke ist dabei, dass letztlich jede staatliche Eingriffsmaßnahme von verfassungsrechtlichen Normen kontrolliert werden muss und weder gegen die verfassungsrechtlichen Vorgaben noch gegen die Schranken der Grundrechte verstoßen darf.

Das führt zu der spannenden Frage, welche verfassungsrechtlichen Vorgaben auf jeden Fall, d.h. von jedem strafprozessualen Grundrechtseingriff beachtet werden müs-

sen. Denn all dies – und auch die staatliche Ordnung als solche – basiert auf dem Grundsatz des Verfassungsvorrangs⁵, und das bedingt schließlich auch die Unumgänglichkeit der Verfassungskonformität eines jeden strafprozessualen Grundrechtseingriffs. Im Anschluss entwickelt die Arbeit die verfassungsrechtlichen Kriterien für die Überprüfung von Grundrechtseingriffen im Strafprozess. Der Ausgangspunkt wird durch Gesetzesvorbehalt, Bestimmtheitsgrundsatz und Verhältnismäßigkeit definiert, aber es geht eben auch um die Beachtung des Richtervorbehaltes, was vor allem anhand der Analyse einer Interpretation des Taiwanesischen Verfassungsgerichtshofes gezeigt wird. Auf diesem Weg werden dann auch die vom BVerfG und T-VerfGH angeführten Interpretationen dieser verfassungsrechtlichen Kriterien aufgezeigt. Die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte der beiden Länder ist somit für diese Arbeit von elementarer Bedeutung, soweit sie sich eben auf diese verfassungsrechtlichen Kriterien für die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von strafprozessualen Grundrechtseingriffen bezieht.

Im vierten Kapitel wird dann der Rechtsweg zum Verfassungsgericht in Deutschland und in Taiwan dargestellt, d.h. wie man im Einzelnen eine Beschwerde vor das Verfassungsgericht bringen kann. Denn aufgrund des im Rechtsstaat bestehenden Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz hat jedermann sowohl in Deutschland als auch in Taiwan die Möglichkeit, das Verfassungsgericht anzurufen, mit der Behauptung, durch die staatliche Gewalt in einem seiner Grundrechte beeinträchtigt zu sein.

Schließlich führt uns das zu der Frage, welche hier im fünften Kapitel untersucht wird: nämlich, ob und in welchem Umfang die Rechtsprechung eines Verfassungsgerichts Bindungswirkung für die Gesetzgebung und die Durchführung von Maßnahmen hat, deren Anwendung zu strafprozessualen Grundrechtseingriffen führt. Dazu werden die verfassungsrechtlichen ebenso wie die einfachrechtlichen Regelungen eingehend zu erörtern sein. Inhaltlich geht es auch um die Darstellung der jeweiligen Funktion der Rechtsprechung eines Verfassungsgerichts bei der Normenkontrolle strafprozessualer Grundrechtseingriffe. Dabei muss das Hauptaugenmerk der vorliegenden Arbeit zwangsläufig auf derjenigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung liegen, welche die strafprozessualen Grundrechtseingriffe prägt. Das gestattet zugleich einen Blick auf

⁵ Hopfauf (2014), S. 2256, Rn. 12 f.; Kingreen (2014), S. 310, Rn. 27.

die Rolle der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung für die Gesetzgebungs- und Anwendungsebene.

Die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse werden dann im sechsten Kapitel der rechtsvergleichenden Analyse zum Einfluss von verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung auf die strafprozessuale Gesetzgebung zugeführt. Im Zuge dessen wird auch die Frage beantwortet, welche gesetzlichen Ermächtigungsregelungen für strafprozessuale Grundrechtseingriffe im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vom BVerfG bzw. vom T-VerfGH für verfassungswidrig und nichtig erklärt wurden, und danach vom deutschen und taiwanesischen Gesetzgeber novelliert werden mussten. Hierbei entsteht ein weiterer wissenschaftlicher Beitrag in Form einer Übersicht über die in den Jahren von 1950 bis 2015 vom BVerfG und T-VerfGH für nichtig bzw. verfassungswidrig erklärten Gesetze einschließlich der gesetzlichen Ermächtigungsregelungen. Ein weiteres Ergebnis ist dann die Übersicht über die auf der Rechtsprechung des BVerfG und T-VerfGH basierenden Novellierung strafprozessualer Grundrechtseingriffe. Dies führt zu der sehr wichtigen These, dass trotz der doch möglicherweise weitreichenden strafprozessualen Grundrechtseingriffe eine ausgesprochen hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die jeweilige gesetzliche Ermächtigungsgrundlage von den Verfassungsgerichten beider Länder nicht für nichtig bzw. verfassungswidrig erklärt wird.

Um die gewonnenen Erkenntnisse auch in praktischer Hinsicht anzuwenden, werden anschließend einzelne Entscheidungen des BVerfG bzw. Interpretationen des T-VerfGH dargestellt und analysiert, welche bestimmte gesetzliche Ermächtigungsregelungen für strafprozessuale Grundrechtseingriffe für nichtig oder verfassungswidrig erklärten. Insbesondere wird dabei die Frage erörtert, nach welchen verfassungsrechtlichen Vorgaben die Verfassungsgerichte eine einfachgesetzliche Ermächtigungsregelung behandeln und wie sich anschließend die strafprozessuale Gesetzgebung unter dem Einfluss der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelt.

In ihrem Schlusskapitel unternimmt es die Arbeit dann, die Forschungsergebnisse einerseits zusammenzufassen, und andererseits darüber hinaus auch, einige gezielte Vorschläge *de lege ferenda* zur strafprozessualen Gesetzgebung im Bereich von Grundrechtseingriffen sowohl in Deutschland als auch in Taiwan zu unterbreiten.

Kapitel 1: Grundlagen

Im ersten Kapitel soll das für diese Arbeit relevante Vorverständnis zu den Grundlagen dargelegt werden. Zuerst wird die Terminologie der strafprozessualen Grundrechtseingriffe dargestellt. Im Fokus steht dabei die Beschäftigung mit dem Unterschied zwischen den Begriffen des strafprozessualen Grundrechtseingriffs und dem der strafprozessualen Zwangsmaßnahme. Im Anschluss wird Grundsätzliches zum taiwanesischen Recht und seinen Zusammenhängen mit dem deutschen Rechtssystem unter besonderer Berücksichtigung des Verfassungsrechts und der StPO dargestellt. Denn sowohl das taiwanesisches Verfassungsrecht als auch das taiwanesisches Strafverfahrensrecht weisen historische Zusammenhänge und enge aktuelle Verbindungen zum deutschen Rechtssystem auf. Es wird auch aufgezeigt, dass sich das taiwanesisches Recht zwar oft, aber eben nicht in allen Fragen am deutschen Recht orientiert hat. So wird dann auch erkennbar, dass insbesondere die hierin vorgenommene rechtsvergleichende Untersuchung für das deutsche und insbesondere für das taiwanesisches Recht und dessen Entwicklung von beachtlicher Bedeutung ist.

A. Bestimmung des Begriffs des Grundrechtseingriffs

Sowohl in Deutschland als auch in Taiwan wird seit langem im Strafprozessrecht die Frage untersucht, ob und wie man den gesamten Katalog von Strafverfolgungsmaßnahmen, die in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen, genau erfassen und benennen kann. Dazu liegen nun zwar seit geraumer Zeit zwei verschiedene Begriffe vor: Nämlich zum einen der Begriff der strafprozessualen Zwangsmaßnahme,⁶ und zum anderen der Begriff des strafprozessualen Grundrechtseingriffs.⁷ Aber dennoch erscheint es weiterhin durchaus problematisch, welcher von beiden Begriffen denn nun den Charakter der grundrechtsrelevanten Strafverfolgungsmaßnahme deutlicher kennzeichnet. Nachfolgend werden beide Begriffe zusammenfassend dargestellt und kritisch auf ihren Gehalt hin untersucht.

I. Der Begriff des Eingriffs

⁶ Zur Entwicklung der strafprozessualen Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren seit 1877 siehe König (1992), S. 41 ff., 67 ff.

⁷ Bachmann (1994), S. 17.

a) **Klassischer Eingriffsbegriff**

Nach h. M. hat der klassische Eingriffsbegriff folgende Merkmale:⁸

aa) **Finalität**

Unter „Finalität“ versteht man, dass das endliche Ziel einer staatlichen Maßnahme gerade in dem Eingriff in einen grundrechtlichen Schutzbereich liegt,⁹ d.h. nicht nur eine unbeabsichtigte Nebenfolge darstellt.¹⁰ Im letzteren Fall läge mithin kein echter Grundrechtseingriff vor.¹¹

bb) **Unmittelbarkeit**

Unter „Unmittelbarkeit“ versteht man, dass eine staatliche Maßnahme in einen grundrechtlichen Schutzbereich ohne Zwischenursachen erfolgen muss.¹² Nicht ausreichend ist mithin eine nur mittelbar auf eine solche Maßnahme zurückführbares Betroffenen sein.¹³

cc) **Rechtsakt**

Als Rechtsakt bezeichnet man den Erlass von förmlichen Gesetzen bzw. Rechtsverordnungen, Gerichtsurteilen und Verwaltungsakten. Ein Rechtsakt liegt vor, wenn ein grundrechtlicher Schutzbereich durch eine staatliche Maßnahme mit rechtlicher Wirkung tangiert wird.¹⁴ Hieran fehlt es mithin bei einer bloß faktischen Wirkung.¹⁵

dd) **Imperativität**

⁸ Epping (2015), S. 187, Rn. 392; Schmeinck (1997), S. 32; Hillgruber (2011), S. 1089, Rn. 89; Ipsen (2016), S. 42, Rn. 43. Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), S. 65. Rn. 259; Sachs (1994), S. 129 ff.

⁹ Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), S. 65. Rn. 25.

¹⁰ Epping (2015), S. 187, Rn. 392; Sachs (1994), S. 139 ff.; BVerwGE 71, 183, 189 ff.

¹¹ Epping (2015), S. 187, Rn. 392; Sachs (1994), S. 139 ff.

¹² Epping (2015), S. 187, Rn. 392; Sachs (1994), S. 143 ff.

¹³ Epping (2015), S. 187, Rn. 392; Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), S. 65. Rn. 259; Sachs (1994), S. 143 ff.

¹⁴ Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), S. 65. Rn. 259.

¹⁵ Epping (2015), S. 187, Rn. 392.

Unter „Imperativität“ versteht man, dass die staatliche Maßnahme auf einer verbindlichen Anordnung beruht.¹⁶ Zudem ist nötigenfalls die Durchsetzung des staatlichen Handelns mit Befehl und Zwang vorzunehmen.¹⁷

ee) Beispiel für die Rechtsprechung des BVerfG in Bezug auf den klassischen Eingriffsbegriff

Zum sog. „klassischen“ Eingriffsbegriff hat das BVerfG in seinem Beschluss vom 26. Juni 2002 zur Religionsfreiheit folgendes ausgeführt:

„Die Verwendung der Attribute "destruktiv" und "pseudoreligiös" und die Erhebung des Vorwurfs der Mitgliedermanipulation beeinträchtigen danach das durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG garantierte Recht der Beschwerdeführer auf eine in religiös-weltanschaulicher Hinsicht neutral und zurückhaltend erfolgende Behandlung. Die Merkmale eines Grundrechtseingriffs im herkömmlichen Sinne werden damit allerdings nicht erfüllt. Danach wird unter einem Grundrechtseingriff im Allgemeinen ein rechtsförmiger Vorgang verstanden, der unmittelbar und gezielt (final) durch ein vom Staat verfügbares, erforderlichenfalls zwangsweise durchzusetzendes Ge- oder Verbot, also imperativ, zu einer Verkürzung grundrechtlicher Freiheiten führt. Keines dieser Merkmale liegt bei den Äußerungen vor, die hier zu beurteilen sind.“¹⁸

Zum klassischen Eingriff zählte das BVerfG mithin vor allem einen gezielten finalen Akt sowie seine Imperativität.¹⁹ Im Falle eines Fehlens dieser Merkmale stellte sich daher die Frage, ob überhaupt ein „Eingriff“ vorliege.²⁰ Später hat das Gericht in seiner Rechtsprechung den Begriff schrittweise erweitert bzw. ihm andere Konturen gegeben.

b) Erweiterter Eingriffsbegriff

aa) Bedeutung des erweiterten Eingriffsbegriffs

Der erweiterte Eingriffsbegriff stammt vom klassischen Eingriffsbegriff ab, hat aber über die o.g. vier hinaus noch weiteren Voraussetzungen.²¹

¹⁶ Epping (2015), S. 187, Rn. 392; Sachs (1994), S. 130 ff.

¹⁷ Epping (2015), S. 187, Rn. 392; Sachs (1994), S. 130 ff.

¹⁸ BVerfGE 105, 279, 299f. siehe auch Epping (2015), S. 188, Rn. 392; Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), S. 65. Rn. 259.

¹⁹ Epping (2015), S. 188, Rn. 392.

²⁰ Epping (2015), S. 188, Rn. 393 ff.

²¹ Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), S. 65. Rn. 261; Sachs (1994), S. 156 ff.

Zuerst verlangt der erweiterte Eingriffsbegriff entgegen dem Kriterium der Finalität (Zielgerichtetheit der staatlichen Maßnahme), dass jeder Erfolg des staatlichen Handelns vorhersehbar sein muss.²² Unter der Vorhersehbarkeit eines Grundrechtseingriffs versteht man, dass man aus einer allgemeinen Erfahrung heraus eine typische Nebenwirkung einer staatlichen Maßnahme absehen kann, die normalerweise einen Grundrechtseingriff herbeiführen wird.²³ Aufgrund der Anforderung des Grundrechtsschutzes muss man dabei auf bestimmte Wertungsgesichtspunkte achten²⁴: „Je intensiver der drohende Erfolg ist, desto geringere Anforderungen sind an die Vorhersehbarkeit zu stellen.“²⁵ In dieser Hinsicht liegt eine Ähnlichkeit mit dem Gefahrbegriff aus einfachrechtlichen Gesetzen wie der StPO oder den Polizeigesetzen vor, bei dem der Gesetzgeber die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Grundrechtseingriffes ebenfalls nach dem Gewicht des zu schützenden Rechtsguts bewertet.²⁶

Während die Unmittelbarkeit eine Grundrechtsbeeinträchtigung durch staatliches Handeln voraussetzt²⁷, genügt für den erweiterten Eingriffsbegriff die Zurechenbarkeit zum Staat.²⁸ Demnach muss jeder Grundrechtseingriff von einer öffentlichen Gewalt dergestalt herbeigeführt werden, dass er dem Staat zuzurechnen ist.²⁹ Fraglich ist, welche Wirkungen einer Grundrechtsbeeinträchtigung dem Staat zuzurechnen sind. Nach der Literatur ist eine Wirkung jedenfalls dann zurechenbar, wenn sie auf jeden Fall, d.h. ohne unabhängige Zwischenschritte eintritt.³⁰

Entgegen dem Merkmal des Rechtsakts betont der erweiterte Eingriffsbegriff, dass ein Grundrechtseingriff mittelbar durch Rechtsakt, aber eben auch durch Realakt zustande kommen kann.³¹

Während der klassische Eingriffsbegriff die Imperativität des staatlichen Handelns fordert, genügt für den erweiterten Eingriffsbegriff das Merkmal der Intensität des

²² Epping (2015), S. 188, Rn. 395.

²³ Epping (2015), S. 188, Rn. 395.

²⁴ Epping (2015), S. 188, Rn. 395.

²⁵ Epping (2015), S. 188, Rn. 395.

²⁶ Kugelmann (2012) S. 155 f.

²⁷ Bachof (1966), S. 174; Lerche (1961), S. 490.

²⁸ Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), S. 65. Rn. 261.

²⁹ Epping (2015), S. 187 f., Rn. 394.

³⁰ Epping (2015), S. 187 f., Rn. 394.

³¹ Epping (2015), S. 189, Rn. 396.

Grundrechtseingriffs.³² Ein Eingriff ist danach intensiv, wenn ein Grundrecht des Einzelnen durch die Wirkung einer öffentlichen Maßnahme besonders schwer betroffen ist bzw. unmöglich auszuüben ist.³³ Somit steht die Wirkung wegen der intensiven Beeinträchtigung einzelner Interessen mit einem klassischen Grundrechtseingriff durch Gebot oder Verbot nahe.³⁴ Aus diesem Grund bedeutet eine beabsichtigte faktische Beeinträchtigung auch dann einen Grundrechtseingriff, wenn sie nur unbeträchtliche Wirkung dargestellt.³⁵

Gemäß dem erweiterten Eingriffsbegriff wird auch eine unbeabsichtigte, mittelbare, rein tatsächliche³⁶ und ohne Befehl und Zwang erfolgende staatliche Maßnahme als Grundrechtseingriff angesehen,³⁷ wenn sie bereits den Schutzbereich eines Grundrechts beeinträchtigt,³⁸ auch wenn sich eine Beeinträchtigung eines Schutzbereiches nur lediglich ungewollt und unbewusst an den einzelnen richten³⁹, denn „(...) es bedarf ebenso einer effektiven Schutzmöglichkeit.“ Einzige Voraussetzung⁴⁰ ist, dass diese Betroffenheit auf ein ursächliches und zurechenbares⁴¹ Verhalten einer Instanz der öffentlichen Gewalt zurückgeführt werden kann.⁴²

bb) Beispiel aus der Rechtsprechung des BVerfG für den sog. „erweiterten“ Eingriffsbegriff

Zu den Merkmalen des „erweiterten“ Eingriffsbegriffs hat das BVerfG mit dem schon genannten Beschluss vom 26. Juni 2002 folgendes ausgeführt:

„Die Kennzeichnung der Osho-Bewegung und der ihr zugehörigen Gemeinschaften als "destruktiv" und "pseudoreligiös" und die Behauptung, diese Gemeinschaften manipulierten - weitgehend unter Ausschluss der Öffentlichkeit - ihre Mitglieder, erfolgten nicht rechtsförmig, sondern waren in Parlamentsantworten enthalten und außerhalb des Parlaments Gegenstand von Rede- und Diskussionsbeiträgen. Sie waren auch nicht unmittelbar an die Organisationen der Osho-Bewegung und ihre Mitglieder adressiert, sondern wollten Parlament und Öffentlichkeit über die Gruppen dieser Bewegung, ihre

³² Epping (2015), S. 189, Rn. 397; Sachs (1994), S. 157 ff.

³³ Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), S. 65. Rn. 261.

³⁴ Epping (2015), S. 189, Rn. 397.

³⁵ Epping (2015), S. 189, Rn. 397; Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), S. 65. Rn. 261.

³⁶ Gallwas (1970) 12 ff., 41 ff.

³⁷ Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), S. 65. Rn. 262; Sachs (1994), S. 158 f.

³⁸ Badura (1993), S.38; Hillgruber (2011), S. 1020.

³⁹ Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 261.

⁴⁰ Amelung (1984), 256, 257; hiergegen aber Sachs (1995), S. 305.

⁴¹ Badura (1993), S. 39; Sachs (1995), S. 305.

⁴² Wolf (1994), S. 1153 ff.; Sachs (1994), S. 158 f.

Ziele und Aktivitäten unterrichten. Weiter war es nicht Zweck der Äußerungen, den angesprochenen Gemeinschaften und ihren Anhängern Nachteile zuzufügen; beabsichtigt war vielmehr nur, Parlament, Öffentlichkeit und hier vor allem den interessierten und betroffenen Bürgerinnen und Bürgern die Risiken aufzuzeigen, die nach Auffassung der Bundesregierung mit der Mitgliedschaft in einer der Osho-Bewegung angehörenden Gruppierung verbunden sein konnten. Nachteilige Rückwirkungen auf die einzelne Gemeinschaft wurden allerdings in Kauf genommen. Sofern sie eintraten, beruhten sie aber nicht auf einem erforderlichenfalls zwangsweise durchsetzbaren staatlichen Ge- oder Verbot, sondern darauf, dass der Einzelne aus der ihm zugegangenen Information Konsequenzen zog und der betreffenden Gruppe fernblieb, aus ihr austrat, auf Angehörige oder andere Personen einwirkte, sich ebenso zu verhalten, oder davon absah, die Gemeinschaft (weiter) finanziell zu unterstützen.“⁴³

„Dies hindert jedoch nicht, Äußerungen der vorliegenden Art an Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zu messen. Das Grundgesetz hat den Schutz vor Grundrechtsbeeinträchtigungen nicht an den Begriff des Eingriffs gebunden oder diesen inhaltlich vorgegeben. Die genannten Äußerungen hatten in Bezug auf die Beschwerdeführer eine mittelbar faktische Wirkung. Als Beeinträchtigungen des Grundrechts aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sind aber auch sie von Verfassung wegen nur dann nicht zu beanstanden, wenn sie sich verfassungsrechtlich hinreichend rechtfertigen lassen.“⁴⁴

Mithin hat das BVerfG – zunächst ohne weiteres Erfordernis – die „mittelbare faktische“ Wirkung einer staatlichen Maßnahme genügen lassen, um eine „Beeinträchtigung“ des geschützten Grundrechts wenigstens dem Grunde nach, d.h. vorbehaltlich einer gesondert zu prüfenden verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, anzunehmen.⁴⁵ Die zentrale Erläuterung des Gerichts war insoweit, dass das Grundrecht selbst, also mithin der Text der Verfassung, einen „klassischen“, also finalen Eingriff, nicht vorsieht und mithin auch nicht erfordert.

c) **Zwischenergebnis**

Wie einschlägige Gestaltungen im Bereich des Staats- und Verwaltungsrechts zeigen,⁴⁶ führt der hier für vorzugswürdig erachtete erweiterte Eingriffsbegriff dazu, einem Träger öffentlicher Gewalt zurechenbare, vom Schutzbereich eines Grundrechts erfasste Maßnahmen stets auch als Grundrechtseingriffe anzusehen.⁴⁷ Fehlt es doch

⁴³ BVerfGE 105, 279, 300; siehe auch Epping (2015), S. 189, Rn. 398.

⁴⁴ BVerfGE 105, 279, 300 f.; siehe auch Epping (2015), S. 189, Rn. 398.

⁴⁵ BVerfGE 105, 279, 300 f.; siehe auch Epping (2015), S. 189, Rn. 398.

⁴⁶ BVerwGE 82, 76 ff.; BVerwGE 87, 37 ff.; BVerwG; BVerwGE 90, 112 ff.

⁴⁷ Sachs (1995), S. 303 ff.

nach einer Überwindung der klassischen Eingriffsformel an einem hinreichend konkreten Abgrenzungskriterium.⁴⁸ Soweit teilweise zwischen einer Beeinträchtigung einerseits und einer bloßen Belästigung, Bagatelle oder alltäglichen Lästigkeit andererseits differenziert wird,⁴⁹ genügt der folgende Einwand: Die Postulierung einer solchen Eingriffsschwelle behauptet nicht lediglich eine Grenze, die im konkreten Einzelfall „schwierig zu ziehen (ist)“⁵⁰. Vielmehr gerät dieser Vorschlag in die Nähe eines Verzichts auf einen objektiven, rational nachprüfbaren Maßstab. Bleibt es doch letztlich dem einzelnen Rechtsanwender selbst überlassen, in jeder Gestaltung die jeweils maßgebliche Schwelle zu bezeichnen.⁵¹ Im Hinblick auf die hier in Frage stehenden Maßnahmen der Strafverfolgungsorgane bedeutet dies, dass der erweiterte Eingriffsbegriff eine Abgrenzung nicht zu leisten vermag, die zwischen dem einen hinreichend konkreten Rechtsgrundlage erfordernden und sonstigem Staatshandeln unterscheidet.⁵² Nicht ohne Grund bemühen sich die neuere Rechtsprechung sowie modernere Lehren zum Vorbehalt des Gesetzes um eine eigenständige, vom Eingriffsbegriff unabhängige, Lösung dieser Frage.

II. Der Begriff des strafprozessualen Grundrechtseingriffs

Es ist seit langem in der Literatur streitig, wie genau man die mit Eingriffen verbundenen strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen kennzeichnen soll. Zunächst wurde der Begriff der „strafprozessualen Zwangsmaßnahme“ bzw. des „strafprozessualen Zwangsmittels“ eingeführt⁵³. Nach h.M. gründet der Begriff der „strafprozessualen Zwangsmaßnahme“ auf dem sog. klassischen Eingriffsbegriff.⁵⁴ Dabei spielt der Begriff des Zwangs eine zentrale Rolle. Darunter versteht man eine physisch wirkende Beeinträchtigung im Sinne einer Zwangswirkung.⁵⁵

Aber nicht alle strafprozessualen und vor allem modernen Ermittlungsmaßnahmen, z.B. die Telekommunikationsüberwachung, erzeugen eine solche physische wirkende

⁴⁸ Bleckmann/Eckhoff (1988), S. 373 ff.

⁴⁹ Di Fabio (1993) S. 689, 695; Kunig (1993), S. 595, 600 f.; Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 267.

⁵⁰ Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 264.

⁵¹ Ramsauer (1981), S. 97.

⁵² Sachs (1994), S. 130.

⁵³ Bachmann (1994), S. 17; Schroeder (1985), S. 1029; Peters (1985) S. 415; Schlüchter (1983) Rn. 165; Eser (1983) S. 41 f.; Rieß/Thym (1981), S. 189; Kühne (1979), S. 617; Fezer (1982), S. 18.

⁵⁴ Amelung (1984), S. 257; Gercke (2012), S. 375.

⁵⁵ Amelung (1976), S. 15 f.; Amelung (1984), S. 257; siehe auch Bachmann (1994), S. 17.

Beeinträchtigung für den Betroffenen.⁵⁶ Dennoch haben auch sie natürlich Grundrechtsrelevanz.⁵⁷ Deswegen hat *Amelung* die strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen als „strafprozessuale Grundrechtseingriffe“ angesehen und damit diesen Begriff in die rechtswissenschaftliche Diskussion eingebracht.⁵⁸

III. Abgrenzung zwischen dem Begriff des Grundrechtseingriffs und dem Begriff strafprozessualer Zwangsmaßnahmen

Zwar wird der neuere Begriff des „strafprozessualen Grundrechtseingriffs“ vom größeren Teil der Literatur⁵⁹ vertreten, von anderen Autoren⁶⁰ wird aber nach wie vor der frühere Begriff der „strafprozessualen Zwangsmaßnahme“ bzw. des „strafprozessualen Zwangsmittels“ verwendet.⁶¹

Nach überwiegender Ansicht ist der Begriffs der „Zwangsmaßnahme“ unangemessen und täuschend, da manche strafprozessuale Maßnahmen aber wie gesagt keine physisch wirkende Beeinträchtigung im Sinne einer Zwangswirkung für den Betroffenen haben.⁶² Wenn man den Zwang bei der Anwendung des Begriffs „Zwangsmaßnahme“ als unverzichtbares Kriterium herausstellt, besteht die Gefahr, dass die Grundrechtsrelevanz und die Befolgung rechtsstaatlicher Grundsätze bei Maßnahmen, die keine Zwangswirkung mit sich bringen, keine ausreichende Beachtung finden.⁶³

*Schroeder*⁶⁴ hat sich gegen die Verwendung des Begriffs „strafprozessualer Grundrechtseingriff“ ausgesprochen und vorgetragen, dass das Kriterium des Grundrechtseingriffs ein bloßes prozessexternes Kriterium sei, welches nichts über die prozessuale Funktion dieser Maßnahmen besage.⁶⁵

⁵⁶ *Amelung* (1976), S. 14 f.; *Bachmann* (1994), S. 17; *Gercke* (2012), S. 375.

⁵⁷ *Amelung* (1984), S. 257.

⁵⁸ *Amelung* (1976), S. 14 f..

⁵⁹ *Lin, Yu-hsiung* (1998), S. 37; *Neumann* (1989), S. 61; *Köster* (1992), S. 17 f.; *Kühne* (2015), Rn. 395, S. 260 f.; *Aulehner* (1988), S. 709; *Rüping* (1997), Rn. 202; *Müller* (2009), S.11.

⁶⁰ *Nack* (2008), vor § 94, Rn. 1; *Pfeiffer* (2005), Vorbemerkung von § 94, Rn. 1; *Duttge* (1995), S. 45 ff.; *Rieß* (2004), Rn.49; *Meyer-Goßner/Schmitt* (2016), Vor § 94, Rn. 1; *Burhoff* (2015), Rn. 4517.

⁶¹ *Müller* (2009), S.11

⁶² *Amelung* (1976), S.15; *Amelung* (1987), S. 737; *Aulehner* (1988), S. 709; *Hellmann* (2006), S. 72; *Kühne* (2015), S. 260, Rn.395; *Lin, Yu-hsiung* (1998), S.37; *Köster* (1992), S.18

⁶³ *Amelung* (1976), S.16; *Amelung* (1987), S. 737; *Hellmann* (2006), S. 72.

⁶⁴ *Schroeder* (1985), S. 1029.

⁶⁵ *Müller* (2009), S.12.

Auch wenn man diese Erwägung für sich genommen akzeptieren kann, steht dennoch außer Zweifel, dass zwar viele strafprozessuale Maßnahmen im Ermittlungsverfahren eine physische Zwangswirkung für den Betroffenen haben, z.B. die Anordnung von Untersuchungshaft oder die Unterbringung des Beschuldigten zur Beobachtung⁶⁶, dass aber etliche andere strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen nicht mit einer solchen Zwangswirkung verbunden sind, z.B. die Telekommunikationsüberwachung (TKÜ) oder das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes in Wohnungen oder andere heimliche bzw. verdeckte Ermittlungsmaßnahmen.⁶⁷ Die heimliche Art der Durchführung wirkt hier in keiner Weise auf die Willensbildung der Betroffenen ein.⁶⁸ Deswegen kann der Begriff der „Zwangsmassnahme“ nicht für alle strafprozessuale Eingriffsbefugnisse gelten und ist mithin nicht mehr als genereller Oberbegriff geeignet.⁶⁹

Darüber hinaus impliziert der Einwand *Schroeders*, der „Grundrechtseingriff“ sei ein lediglich prozessexternes Kriterium, dass das Verfassungsrecht und das Strafprozessrecht voneinander vollkommen getrennte Bereiche darstellen.⁷⁰ In Wirklichkeit ist jedoch eine enge Beziehung zwischen beiden Materien nicht von der Hand zu weisen. Verfassungsrechtliche Grundsätze und insbesondere das Rechtsstaatsprinzip haben die Ausgestaltung des Strafverfahrens entscheidend geprägt, weshalb die Strafprozessordnung auch als „Ausführungsgesetz zum Grundgesetz“⁷¹ bzw. als „angewandtes Verfassungsrecht“⁷² bezeichnet wird.⁷³ Es sind zudem sowohl Gesetzgebung als auch Rechtsprechung an verfassungsrechtliche Grundsätze gebunden, wenn es um die Beantwortung der Frage geht, ob und welche Mittel der Staat gegen Beschuldigte einsetzen darf.⁷⁴ Durch das Grundgesetz ist der Staat verpflichtet, die verfassungsmäßig verbürgten Rechte des Beschuldigten zu wahren, was ihn zusätzlich daran hindert, sein

⁶⁶ Müller (2009), S.12.

⁶⁷ Müller (2009), S.12.

⁶⁸ Müller (2009), S.12.

⁶⁹ Müller (2009), S.12.

⁷⁰ Amelung (1987), S.738; Müller (2009), S.13.

⁷¹ Geppert (1976), S. 236; Roxin/Arzt/Tiedemann (2013), S. 94.

⁷² BVerfGE 32, 373, 383; BVerfG, NJW 1972, 1123, 125; BGHSt 19, 325, 330; Rüping (1997), Rn.10; Lin, Yu-hsiung (1998), S. 1; Krehl (2001), Rn.9.

⁷³ Müller (2009), S.13.

⁷⁴ Müller (2009), S.13.

Strafmonopol unbegrenzt und mit allen als zweckmäßig erscheinenden Mitteln durchzusetzen.⁷⁵ Auch die Ausgestaltung strafprozessualer Eingriffsbefugnisse soll den erforderlichen Grundrechtsschutz gewährleisten. Damit wird zugleich weiteren verfassungsrechtlichen Anforderungen, die an Grundrechtseingriffe gestellt werden, Rechnung getragen.⁷⁶ Insbesondere sollen die Eingriffsbefugnisse auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.⁷⁷ Folglich wirkt sich die grundrechtliche Relevanz strafprozessualer Maßnahmen auf die Ausgestaltung ihrer Eingriffsvoraussetzungen aus, womit die Ausgestaltung des Ermittlungsverfahrens selbst beeinflusst wird.⁷⁸ Somit kann im Ergebnis der Grundrechtsbezug strafprozessualer Eingriffsbefugnisse in Übereinstimmung mit *Müller* nicht als rein prozessexterner angesehen werden.⁷⁹

Zwar beschreibt der Begriff des „strafprozessualen Grundrechtseingriffs“ keine konkreten prozessualen Funktionen, dies erscheint jedoch auch nicht zwingend erforderlich.⁸⁰ Vielmehr hebt diese Bezeichnung einerseits allgemein die Bedeutung der Maßnahme für den Strafprozess hervor, die beispielsweise in der Sicherung von Beweisen besteht, andererseits betont sie die Grundrechtsrelevanz der jeweiligen Maßnahme, die sowohl den Gesetzgeber als auch den Rechtsanwender gleichermaßen bindet.⁸¹ Folglich erscheint der Terminus „strafprozessualer Grundrechtseingriff“ als treffender Begriff, der zugleich umfassend für alle strafprozessualen Eingriffsbefugnisse verwendet werden kann.⁸² Deshalb soll im weiteren Fortgang der Arbeit von „strafprozessualen Grundrechtseingriffen“ gesprochen werden.⁸³

⁷⁵ Krehl (2001), Rn.10; Pfeiffer/Hannich (2008), Rn.23; Müller (2009), S.13.

⁷⁶ Hilger (1995), S. 325 f.; Müller (2009), S.13.

⁷⁷ Müller (2009), S.13.

⁷⁸ Müller (2009), S.13.

⁷⁹ Müller (2009), S.13.

⁸⁰ Müller (2009), S.14.

⁸¹ Müller (2009), S.14.

⁸² Müller (2009), S.14.

⁸³ Müller (2009), S.14.

B. Bestimmung des Begriffs der Strafverfolgungsbehörde

Diese Ermittlung und im weiteren Verfahrensverlauf erforderlichenfalls auch der Einsatz von Maßnahmen gegen Beschuldigte, Verdächtige und unter Umständen sogar Nichtverdächtige bzw. Personen, die als Zeugen oder als Sachverständige in Betracht kommen, obliegt im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren mehreren institutionell voneinander unabhängigen Behörden. Diese sind ausgestattet mit unterschiedlichen Zuständigkeiten generell, teilweise mit Weisungsbefugnissen gegenüber anderen oder organisatorisch untergeordneten Behörden, und schließlich, im Rahmen dieser Arbeit besonders wichtig, mit unterschiedlichen Kompetenzen zur Anordnung von Einzel- oder Dauermaßnahmen, die in Grundrechte der Betroffenen eingreifen.

Im weiteren Gang der Arbeit werden diese Behörden, auf der Ebene der Darstellung der Maßnahmen als solchen und dann des Vergleichs zwischen Deutschland und Taiwan, mit dem Sammelbegriff der „Strafverfolgungsbehörden“ angesprochen. Soweit die Strafprozessordnung oder andere Gesetze oder Rechtsverordnungen in Deutschland oder in Taiwan bei bestimmten Maßnahmen die Zuständigkeit für deren Anordnung auf bestimmte Behörden konzentrieren bzw. diesen ausschließlich vorbehalten, wird das jeweils explizit bei der Erörterung jeder einzelnen relevanten Maßnahme ausgeführt. Die Ausführungen konzentrieren sich dabei auf die jeweils grundlegende Regelung der Anordnungscompetenz. Auf weitere Details wie beispielsweise Fragen der Zuständigkeit im Einzelnen und ggf. Pflicht zur Umsetzung einer Maßnahme, der Befristung einer Maßnahme, der Rücknahme einer Maßnahme und schließlich der möglichen Rechtsmittel gegen die Anordnung oder Durchführung einer Maßnahme kann im Regelfall schon aus Umfangsgründen nicht eingegangen werden. Es bedarf dessen im Übrigen auch deswegen nicht, weil es dieser Arbeit von ihrem Ansatz her im Kern auf strukturelle Vergleiche der Systeme des Strafverfolgungsrechts und seiner praktischen Umsetzung in Deutschland und Taiwan, mit Blick auch auf verfassungsrechtliche Implikationen, ankommt.

Ungeachtet dessen erscheint es notwendig, an dieser Stelle in einer konzentrierten Form darzulegen, welches die abstrakt zuständigen Behörden der Strafverfolgung (Strafverfolgungsbehörden) sind, und wie ihre Aufgaben und Kompetenzen allgemein im hier in den Blick genommenen Ermittlungsverfahren nach dem Bekanntwerden eines Verdachttes, es könnte eine Straftat begangen worden sein, verteilt sind.

I. Strafverfolgungsbehörden in Deutschland

Strafprozessual wird das Ermittlungsverfahren in Deutschland im Zweiten Buch der StPO als Teil des „Verfahrens im ersten Rechtszug“ geregelt, und zwar in dessen Erstem Abschnitt unter der Bezeichnung „Öffentliche Klage“ (§§ 151-157 D-StPO) sowie im Zweiten Abschnitt unter der Bezeichnung „Vorbereitung der öffentlichen Klage“ (§§ 158-177 D-StPO).⁸⁴ Im Allgemeinen juristischen Sprachgebrauch hat sich für diese Phase der Strafverfolgung die übergreifende Bezeichnung „Vorverfahren“ eingebürgert.⁸⁵ Im ersten Paragraphen dieses Abschnitts (§ 151 D-StPO) wird der sog. Anklagegrundsatz dahin definiert, dass die „Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung (...) durch die Erhebung einer Klage bedingt (ist)“. Gemäß § 152 Absatz 1 D-StPO „ist“ die Staatsanwaltschaft (§§ 141-151 D-StPO) zur Erhebung eben dieser Klage „berufen“. Dabei unterliegt sie grundsätzlich der Pflicht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dergestalt, dass sie „verpflichtet (ist), wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen“ und soweit nicht „gesetzlich ein anderes bestimmt“ ist. Diese als „Legalitätsgrundsatz“ oder auch „Legalitätsprinzip“ bezeichnete Pflicht wird durch weitere Vorschriften präzisiert bzw. vertieft.⁸⁶ An dieser Stelle genügt es, die beiden wichtigsten Vorschriften zu skizzieren.

Nach § 160 Abs. 1 D-StPO hat die Staatsanwaltschaft zu ihrer Entschließung, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den „Sachverhalt zu erforschen“, sobald sie „durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält“ (so genannter Anfangsverdacht). Sie „hat“ dabei, der Objektivität verpflichtet, nicht nur die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen ist“ (§ 160 Abs. 2 D-StPO)⁸⁷; ergänzend „soll“ sie Umstände erfassen bzw. durch die Gerichtshilfe ermitteln lassen, welche zur Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind (§ 160 Abs. 3 D-StPO).⁸⁸

⁸⁴ Hussels (2015), S. 10.

⁸⁵ Gropp (2015), Rn 7.

⁸⁶ Hussels (2015), S. 18; Hildebrandt (2010), 69; Meyer-Goßner/Schmitt (2016), S. 2

⁸⁷ Kottkamp (2015), S. 33; Krey (2006), § 4, Rn. 154; Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 160, Rn. 15.

⁸⁸ Kottkamp (2015), S. 33; Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 160, Rn. 17.

Nach § 161 Abs. 1 D-StPO, einer Ermittlungsgeneralklausel (dazu noch später), ist die Staatsanwaltschaft zu dem in § 160 Abs. 1-3 bezeichneten Zweck „befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und die Beamten des Polizeidienstes vorzunehmen zu lassen.“⁸⁹ Diese Polizeibehörden und Polizeibeamten sind „verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrag der Staatsanwaltschaft zu genügen, und in diesem Falle befugt, von allen Behörden Auskunft zu verlangen.“⁹⁰

Zusammen mit weiteren Vorschriften aus dem Ersten Abschnitt ergibt sich rechtlich betrachtet eine zentrale Leitungs- und Anordnungscompetenz der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren.⁹¹ Von daher wird ihre verbreitete Kennzeichnung als „Herrin des Vorverfahrens“ bzw. des Ermittlungsverfahrens nachvollziehbar.⁹²

Indes ist diese Position bzw. Funktion in der behördlichen Alltagswirklichkeit von tatsächlichen Ermittlungen, insbesondere an (möglichen) Tatörtlichkeiten oder in Aktensammlungen oder Dateien, weitgehend eher eine ideelle Wunschvorstellung denn eine Realitätsbeschreibung. Dies hängt, was hier nicht näher auszuführen ist, bereits mit der schieren Menge der Ermittlungsverfahren (in Millionenhöhe allein bei StGB-Delikten) und mit der Personalstärke anderer Behörden zusammen, gerade bei der Polizei in mehrfacher Größenordnung.⁹³

Nicht nur rechtliche, sondern auch tatsächliche Zentralinstanz oder „Herrin“ des Vorverfahrens bleibt die Staatsanwaltschaft nach deutschem Recht uneingeschränkt für die diversen Möglichkeiten, aus Tatsachen- oder zwingenden Rechtsgründen (§ 170 Abs. 2 D-StPO) das Verfahren einzustellen oder aus Opportunitätsgründen (v.a. §§ 153 ff. D-StPO) von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen, zudem behält sie im Falle der ihr vorbehaltenen Erhebung der öffentlichen Klage (§ 170 Abs. 1 D-StPO) auch die Kompetenz, diese Klage bis zur Eröffnung des Hauptverfahrens durch das für das Zwischenverfahren zuständige Gericht zurückzunehmen (§§ 156, 203, 207 D-StPO).⁹⁴

⁸⁹ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 161, Rn. 1.

⁹⁰ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 161, Rn. 10 f.

⁹¹ Bode (2012), S. 308; Elsner (2008), S. 131 ff.;

⁹² Kühne (2016), Einl. Abschn. G, Rn. 12.

⁹³ Lange/Schenck (2004), S. 164.

⁹⁴ Krey (2006), § 4, Rn. 171 f.

Die große Menge der nach einem Anfangsverdacht in die Wege geleiteten Ermittlungsverfahren wird durch die Beamtinnen und Beamten der Vollzugspolizeidienste der Bundesländer betrieben⁹⁵, aufgliedert im Allgemeinen nach der uniformierten Schutzpolizei und der in Zivilkleidung auftretenden Kriminalpolizei, ggf. ergänzt durch andere Dienste wie etwa der Wasserschutzpolizei oder der Autobahnpolizei und schließlich der Landeskriminalämter bzw. Landeskriminalpolizeiämter (LKÄ).⁹⁶ Auf Bundesebene nehmen für besondere Deliktsarten bzw. für länderübergreifende Taten oder Tatserien einerseits das Bundeskriminalamt (BKA, § 4 des Bundeskriminalamts-gesetzes, BKAG), andererseits die Bundespolizei (BPol, § 12 des Bundespolizeigeset-zes, BPolG) mit ihrer Zentrale oder ihren Einrichtungen in den Ländern, sowie schließ-lich, im Geschäftsbereich des Bundesfinanzministeriums, das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (§§ 3, 4 Abs. 1 Zollfahndungsdienstgesetz, ZFdG) die Ermittlun-gen auf.⁹⁷

Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes sind in Fällen eines Tatverdachtes rechtlich eigenständig befugt, erste Ermittlungen aufzunehmen.⁹⁸ Im Wege dieses so genannten „ersten Zugriffs“ bzw. „ersten Angriffs“ sind sie allerdings auch zum Han-deln verpflichtet.⁹⁹ Gemäß § 163 Abs. 1 D-StPO „haben (sie) Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten“, und sie sind zu diesem Zweck befugt, „alle Behörden um Aus-kunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzug auch, die Auskunft zu verlangen“, sowie, im Sinne einer Ermittlungsgeneralklausel, „Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihr Befugnisse besonders regeln“. Rechtlich ge-sehen ist es daher folgerichtig, dass die Polizeibediensteten und Polizeibehörden nach dem „ersten Zugriff“ unverzüglich die Staatsanwaltschaft einschalten; gemäß § 163 Abs. 2 S. 1 D-StPO gilt: (Sie) „übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staats-anwaltschaft“. Praktisch wird davon in unterschiedlicher Variation dergestalt abgewi-chen, dass die StA in Routinefällen allenfalls über die Aufnahme eines „polizeilichen Ermittlungsverfahrens“ informiert wird und die Polizei dann, wenn die StA nichts An-deres verfügt, bis zur (vermuteten) Entscheidungsreife „durchermittelt“, erst dann die

⁹⁵ Kühne (2015), Rn. 7j.

⁹⁶ Kühne (2015), Rn. 146 ff. Schenke (2016), Rn. 446 ff.

⁹⁷ Kühne (2015), Rn. 157 ff.; Litsken/Denninger (2012), S. 166 ff.; Schenke (2016), Rn. 439 ff.

⁹⁸ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 163, Rn. 1.

⁹⁹ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 163, Rn. 1, 9.

Akten mit einer Zusammenfassung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses (also die „Verhandlungen“) der StA übermittelt.¹⁰⁰

Die Staatsanwaltschaft ist im Rahmen ihrer „Herrschaft“ über das Vorverfahren rechtlich auch im gedachten „Normalfall“ dafür zuständig, besondere Maßnahmen, auch solche mit Grundrechtseingriffen verbundene, gegen Beschuldigte, Verdächtige und andere Personen anzuordnen sowie diese ggf. durch Beamte des Polizeidienstes umsetzen zu lassen.¹⁰¹ Dies gilt jedoch nur bei sozusagen, hier pauschal formuliert, „leichten“ Grundrechtseingriffen. Für die Anordnung und ggf. Kontrolle erheblicherer Eingriffe sind die Strafgerichte, d.h. Strafrichter als Einzelrichter und in ganz besonderen Fällen auch Spruchkörper, zuständig.¹⁰² Sie werden auf Antrag der StA bzw. in besonderen Fällen „schleunigen“ Vornahme-Bedarfs auch nach Übersendung durch die Polizei (§ 163 Abs. 2 S. 2 D-StPO) oder auch ganz ausnahmsweise aus eigener Notkompetenz (§165 mit § 167 D-StPO) tätig; dies gilt durchweg auch für Verhaftungen und weitere Regelungen während des etwaigen Vollzugs von Untersuchungshaft. (Einzelheiten dazu im weiteren Verlauf der Arbeit).

Nach § 162 D-StPO gehören diese Maßnahmen zu der Oberkategorie der „Gerichtlichen Untersuchungshandlungen“.¹⁰³ Anträge auf solche Handlungen sind an die zuständigen Ermittlungsrichter zu stellen, die in Haftsachen auch allgemein als „Haft Richter“ bezeichnet werden.¹⁰⁴ Im Vorverfahren, um das es in dieser Arbeit im Kern geht, sind dies im Regelfall entsprechend bestimmte Strafrichter an dem für die antragstellenden Behörden örtlich zuständigen Amtsgericht. Bei „politischen Strafsachen“ (§ 120 D-GVG) sind jedoch abweichend davon je nach den Umständen entweder Ermittlungsrichter (Haft Richter) bei den Oberlandesgerichten der Länder oder Ermittlungsrichter (Haft Richter) beim Bundesgerichtshof zuständig (§ 169 D-StPO).¹⁰⁵

Trotz genauer Regelungen einschließlich Bereitschaftsdiensten bei den Gerichten ist es in der Praxis aus den unterschiedlichsten Gründen nicht möglich, durchweg zeitnah eine richterliche Verfügung oder einen gerichtlichen Beschluss für die Durchführung

¹⁰⁰ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 163 Rn. 9.

¹⁰¹ Beulke (2016), Rn.79.

¹⁰² Beulke (2016), Rn. 39.

¹⁰³ Beulke (2016), Rn. 316; Hellmann (2006), § 5, Rn. 178.

¹⁰⁴ Kramer (2014), Rn. 64, 115.

¹⁰⁵ Kühne (2015), Rn. 7.

von Maßnahmen zu erhalten.¹⁰⁶ Dies spielt besonders dann eine Rolle, wenn es auf große Eile im Zugriff ankommt, etwa bei Flucht, Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr und damit Beweisgefährdung oder sogar Beweisverlust.¹⁰⁷

In solchen Fallkonstellationen räumt die StPO vielfach der StA die Kompetenz für die eigenständige Anordnung und Durchführung von Maßnahmen ein (erforderlichenfalls unter Beiziehung der Polizei) ein.¹⁰⁸ Die typische Formel dafür lautet „Gefahr im Verzug“ (Beispiel § 105 Abs. 1 D-StPO für Fälle von Durchsuchungen).¹⁰⁹

An dieser Stelle kommt eine andere Kategorie von Amtspersonen ins Spiel, nämlich die „Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft“ nach § 152 D-GVG.¹¹⁰ Diese Ermittlungspersonen, bis vor wenigen Jahren als „Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft“ bezeichnet¹¹¹, sind in einem Großteil der Fallkonstellationen von „Gefahr im Verzug“ neben bzw. praktisch gesprochen zeitlich „vor“ der Staatsanwaltschaft aus eigenem Recht befugt, Maßnahmen zu ergreifen (positives Beispiel ebenfalls § 105 Abs. 1 D-StPO; ein Beispiel für alleinige Gefahren-Handlungskompetenz der StA ist die Beschlagnahme gemäß §§ 99, 100 Abs. 1 D-StPO).¹¹²

Die Zugehörigkeit zur Kategorie der prozessual sozusagen privilegierten Hilfspersonen wird durch die Länder und den Bund durch Gesetze oder/und Rechtsverordnungen der Regierungen bzw. im Wege der rechtlichen Delegation durch einzelne Ministerien bestimmt.¹¹³ Die zahlreichen Details (Gemeinsamkeiten im Kernbereich sowie Unterschiede in Randbereichen) bedürfen im Rahmen dieser Arbeit keiner Erörterung. Wichtig ist zum Grundverständnis die Kurzformel, dass nicht alle Polizisten Ermittlungspersonen, aber auch nicht alle Ermittlungspersonen Polizisten sind.¹¹⁴

¹⁰⁶ Hannich (2005), GVG § 22c, Rn.1; Schäfer (2003), § 105, Rn. 25.

¹⁰⁷ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 105, Rn. 18.

¹⁰⁸ Beulke (2016), Rn. 79 ff.

¹⁰⁹ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 105, Rn. 2.

¹¹⁰ Kühne (2015), Rn. 146 f.

¹¹¹ Brodowski (2016), S. 52 und S. 53, Fn. 152; Elsner (2008), S. 128.

¹¹² Beulke (2016), Rn. 104.

¹¹³ Reisch (2007), S. 23.

¹¹⁴ Hellmann (2006), § 5, Rn. 172.

Stellvertretend für alle Bundesländer sei die Regelung des Landes Baden-Württemberg knapp skizziert, d. h. die „Verordnung der Landesregierung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 12. Februar 1996“ (VO) in der bei JURIS aktuellsten verfügbaren Fassung vom 26. August 2016.¹¹⁵

Was die „Polizei“ betrifft (§ 1 Abs. 2 der VO), so werden unter Abschnitt 1 mit hier nicht aufgeführten Ausnahmefällen 13 Dienststränge benannt, beginnend an der Basis mit Kriminalkommissariatsanwärtern bzw. Polizeikommissariatsanwärtern, und endend an der Spitze mit den Polizeivizepräsidenten. Unter Abschnitt 2 werden 7 Dienststränge von Beamten bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes benannt, soweit diese schifffahrtspolizeiliche Vollzugsaufgaben auf dem Hochrhein und dem Oberrhein wahrnehmen.

Außerhalb der Polizei werden zunächst in § 1 Abs. 1 Abschnitt 1 die Angehörigen von insgesamt 10 Beamten¹¹⁶- oder Angestelltengruppen der Bundesfinanzverwaltung im „Außenprüfungs- und Steueraufsichtsdienst“ benannt, beispielsweise Zollamtsräte; in Abschnitt 2 zur Bundesfinanzverwaltung werden die entsprechenden Gruppen des „Grenzaufsichtsdienstes und Grenzabfertigungsdienstes“ benannt, insgesamt 10, beispielsweise Zollschiffssekretäre. In Abschnitt 3 folgen 10 Gruppen von Forstbetriebsbeamten im Außendienst des Forstdienstes, beispielsweise Forstoberamtsräte.

Bei den Forstverwaltungen, den Jagdverwaltungen und den Fischereiverwaltungen des Landes, der Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. III der VO) werden insgesamt 31 Dienststränge oder ausnahmsweise auch Angestelltengruppen benannt, darunter beispielsweise Forstamtänner, Oberbiologieräte und Bergdirektoren.

Bei den Staatsanwaltschaften (§ 1 Abs. V der VO) sind die „Wirtschaftsfachkräfte“ benannt, wenn sie bestimmte Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen.

¹¹⁵ Siehe Text von „Verordnung der Landesregierung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft Vom 12. Februar 1996“, abrufbar unter <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=StAHiBV+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true> (Zugriffsdatum: 08.11.2016)

¹¹⁶ Die Angehörigen von insgesamt 10 Beamten sind Außenprüfungs- und Steueraufsichtsdienst: Regierungsräte, Zolloberamtsräte, Zollamtsräte, Zollamtänner, Zolloberinspektoren, Zollinspektoren, Zollbetriebsinspektoren, Zollhauptsekretäre, Zollobersekretäre, Zollsekretäre.

Beamte zur Anstellung in allen genannten Bereichen stehen den Beamten ihrer Laufbahngruppen gleich (§ 1 Abs. VI der VO).

Zu den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft aus anderen Bundesländern wird geregelt, dass sie handeln können, wenn sie „berechtigt“ sind, im Lande Baden-Württemberg „polizeiliche Aufgaben“ wahrzunehmen.

Darüber hinaus sind folgende weitere Kategorien von Amtsträgern unter bestimmten Qualifikationsvoraussetzungen als Ermittlungspersonen benannt (§ 2 der VO):

1. Gemeindliche Vollzugsbedienstete im Sinne von § 80 des Polizeigesetzes im Rahmen der ihnen übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben,
2. Angestellte bei den Polizeidienststellen im Rahmen der ihnen übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben;
3. Preisprüfer der Regierungspräsidien (Preisüberwachungsstellen);
4. die mit der Überwachung des Weinverkehrs betrauten Sachverständigen (Weinkontrollere);
5. die Bediensteten der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden (...) (als) Lebensmittelkontrolleure.

Nach § 3 der VO bleibt die Bestellung zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft kraft Gesetzes unberührt. Hier sind namentlich zu nennen: Das Bundeskriminalamt (§ 19 BKAG), die Bundespolizei (§ 12 Abs. 5 BPolG) und das Zollkriminalamt (§ 16 ZFdG).

II. Strafverfolgungsbehörden in Taiwan

Unter der Strafverfolgung versteht man in Taiwan einen Oberbegriff für die Ermittlung, Verhandlung, Aburteilung von Straftaten und letztlich Durchführung des Urteils durch die staatlichen Organe. Nach allgemeiner Auffassung ist der erste Teil der Strafverfolgung das sog. „Ermittlungsverfahren“, das im ersten Abschnitt des ersten Kapitels des zweiten Buches der T-StPO bezeichnet wird. Im Ermittlungsverfahren ist die StA im Sinne des § 228 Abs. 1 T-StPO die „Herrin der Ermittlungsverfahrens“ und ist originär für die Anordnung und Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen zuständig.¹¹⁷ In der Praxis leiten die Behörden und Beamten des Polizeidienstes im ersten

¹¹⁷ Lin, Yu-hsiung (2013), S. 132.

Zugriff die meisten Ermittlungen aus eigenem Antrieb bzw. Anlass ein.¹¹⁸ Die zweite Möglichkeit ist, dass die StA eine Weisung an die Behörden und Beamten des Polizeidienstes zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen erteilt.¹¹⁹ Nach dem Ergebnis der Ermittlungen von Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft und den Behörden und Beamten des Polizeidienstes muss die StA nach §§ 251 ff. T-StPO entscheiden, ob Anklage zu erheben ist oder ob das Strafverfahren durch Einstellung beendet werden soll. Im ersten Fall muss die StA zudem darüber befinden, in welcher Form die öffentliche Klage erhoben wird.¹²⁰ Der zweite Teil der Strafverfolgung ist den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit übertragen, um die Straftat zu verhandeln und abzuurteilen. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff der Strafverfolgungsbehörden in Taiwan auch den Richter, die StA und ihre Ermittlungsperson sowie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes.

Im Vergleich zum deutschen Recht sind die Ermittlungspersonen der StA in Taiwan keine Polizeivollzugsbeamten. Sie sind Amtsträger eigener Art und gelten vor allem als die Assistenten, Hilfsbeamte sowie Zuarbeiter der StA im Amt.¹²¹ Rechtsgrundlage für die Ermittlungspersonen der StA ist § 63-3 T-GVG. Damit müssen die Ermittlungspersonen nach der Weisung der StA die Straftaten erforschen und die notwendigen Ermittlungsmaßnahmen durchführen. Darüber hinaus haben die Ermittlungspersonen der StA bei Gefahr im Verzug die Befugnis zur Anordnung und Durchführung besonderer Maßnahmen zur Ermittlung, wie z.B. die Durchsuchung (§ 130, 131 T-StPO), Beschlagnahme (§ 133-2 Abs. 2 T-StPO) u.a.

Darüber hinaus umfasst der Begriff der „Polizei“ in Taiwan nach § 2 Abs. 1¹²² des taiwanesischen Polizeiaufgabengesetzes (T-PAG; En: Police Power Exercise Act) auch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes und diese haben nach § 2 Abs. 2¹²³ T-PAG Straftaten zu erforschen.

¹¹⁸ Lin, Yu-hsiung (2013), S. 151.

¹¹⁹ Lin, Yu-hsiung (2013), S. 151.

¹²⁰ Lin, Yu-hsiung (2013), S. 134.

¹²¹ Anders als in Deutschland gilt es in Taiwan keine Ermittlungspersonen in anderer Behörden

¹²² § 2 Abs. 1 T-PAG lautet:

„Police hereinafter used in this Act is a collective term referring to all police agencies and police officers.“

Siehe dazu: Offizielle Website von „Law & Regulation Database of Republic of China“ <http://law.moj.gov.tw/Eng/LawClass/LawAll.aspx?PCode=D0080145> (Stand: 18/10/2016)

¹²³ § 2 Abs. 2 T-PAG lautet:

„The term “police power” hereinafter used in this Act refers to identity verification, forensic identity

C. Das Taiwanesisches Rechtssystem im Vergleich zum deutschen Rechtssystem - unter besonderer Berücksichtigung des Verfassungsrechts und der StPO

Da die vorliegende Arbeit vom Standpunkt der Rechtsvergleichung aus untersucht, wie Rechtsprechung der Verfassungsgerichte in Deutschland und Taiwan die Gesetzgebung und Praxis der Strafprozessordnung beeinflussen, ist es zunächst notwendig, die Rechtssysteme in beiden Ländern insoweit kurz darzulegen.

Das gegenwärtige Rechtssystem in Taiwan hat eine sehr enge Beziehung zum deutschen Rechtssystem, vor allem in den Bereichen Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht. Denn seit ihren Anfängen im Jahr 1901 folgt die Modernisierung des Rechtssystems in Taiwan im Allgemeinen dem Muster des japanischen Rechtssystems, wobei es jedoch im weiteren Verlauf als Reaktion auf die landestypischen sozialen und kulturellen Hintergründe zu einer Neuformulierung von Taiwans Verfassung kam. Auch Zivilrecht, Zivilprozessrecht, Strafrecht und Strafprozessrecht wurden nach und nach reformiert. Ungeachtet der Orientierung an Japan hat sich die moderne Rechtsordnung Taiwans vor allem im Hinblick auf Verfassung, Zivilrecht, Zivilprozessrecht, Strafrecht und Strafprozessordnung auch direkt am deutschen Recht als Vorbild orientiert. Daher entspringt das Rechtssystem in Taiwan historisch indirekt und in jüngerer Zeit direkt dem deutschen Recht. Demzufolge ist die Forschung in rechtsvergleichender Hinsicht zwischen diesen beiden nationalen Rechtssystemen ausgesprochen wichtig.

I. Verfassungsrecht

Die Form der verfassungsrechtlichen Gesetzgebung in Taiwan ist derjenigen des deutschen Grundgesetzes sehr ähnlich. Obenan steht die Festlegung von Rechten und Pflichten der Bürger. Danach folgen Vorschriften in Bezug auf Bedingungen und Grundprinzipien, die der Staat befolgen muss, wenn er die Rechte der Bürger begrenzen will bzw. den Bürgern Pflichten auferlegt. Anschließend werden die Organisation der

testing, data collection, notification, detention, dispersion, direct imposition, the seizure, custody, sale, auction, destruction, use, disposal, restricted use of objects, entering a residence, building, public place, and public-accessible place or other necessary concrete measures for the police to carry out their tasks in accordance with law for the purpose of fulfilling their statutory missions.”

Siehe dazu: Offizielle Website von „Law & Regulation Database of Republic of China“ <http://law.moj.gov.tw/Eng/LawClass/LawAll.aspx?PCode=D0080145> (Stand: 18/10/2016)

Organe der Staatsgewalt, deren Kompetenzen sowie Gewaltenteilung und restriktive Beziehungen der staatlichen Behörden festgelegt. Am Ende folgen grundlegende nationale politische Maßnahmen.

Allerdings stimmt das Grundgesetz in Taiwan mit dem deutschen Grundgesetz nicht vollständig überein. Nach einigen Änderungen, insbesondere im Hinblick auf den Inhalt des Schutzes der Grundrechte der Bürger, ist das GG weitaus vollständiger als die Verfassung in Taiwan. Jedoch hat sich seit längerem eine Entwicklung angebahnt, welche für die weiterführende Interpretation der taiwanesischen Verfassung stetig an Bedeutung gewinnt: Seit den 1960er Jahren haben immer mehr Auslandsstudenten in Deutschland Promotionsstudiengänge zum Verfassungsrecht belegt und sind nach Erlangung ihres Doktorgrades wieder nach Taiwan zurückgekehrt. Dort haben sie in großem Umfang die Interpretation der deutschen Verfassungsrechtswissenschaft, Studien zur Dogmatik und juristischen Methodenlehre sowie Rechtsphilosophie des Verfassungsrechts sowie Ansichten zur Verfassungsrechtspraxis in Deutschland bekannt gemacht und als Referenz für die Interpretation und Anwendung von Verfassungsbestimmungen in Taiwan genutzt.¹²⁴ Die Interpretationen grundlegender Konzepte des Verfassungsrechts in Taiwan beziehen sich meist auf deutsche Dokumente und Stellungnahmen zur deutschen Rechtspraxis. Aus diesem Grund lässt sich sagen, dass das Grundgesetz in Deutschland und die Verfassung in Taiwan insbesondere durch die vorherrschende Art und Weise der Interpretation ausgesprochen eng miteinander verbunden sind.

II. StPO

Die Strafprozessordnung Taiwans hat sich im Jahre 1928 vor allem an der japanischen orientiert, welche wiederum die deutsche zum Vorbild hatte. Daher entsprang auch die Strafprozessordnung in Taiwan indirekt der deutschen. Allerdings erlebte die japanische Strafprozessordnung nach dem Zweiten Weltkrieg relativ große Änderungen, wobei vor allem die US-amerikanische Strafprozessordnung als hauptsächliche Referenz für viele Reformen diente. Dies schwächte die ursprünglich vorhandene deutsche Natur der japanischen Strafprozessordnung ab. Im Rahmen von Korrekturen in Taiwan im Jahre 2003 erfuhr die taiwanesischen Strafprozessordnung einen japanischen

¹²⁴ Gegenwärtig haben die meisten Autoren der Lehrbücher zum Verfassungsrecht in Taiwan einen juristischen Doktorgrad einer deutschen Universität.

Einfluss und nahm so ebenfalls in großem Umfang den Geist der US-amerikanischen Strafprozessordnung auf - insbesondere was den Parteiprozess, das Beweisverbot vom Hörensagen, das Beweisverbotsprinzip und das System der Verständigung im Strafprozess anbelangt.

Aber seit 1995 gibt es auch hier Gegenkräfte, denn seither studieren mehr und mehr Auslandsstudenten aus Taiwan in Deutschland - insbesondere die Strafprozessordnung - und nach ihrer Promotion kehren diese Akademiker nach Taiwan zurück, wo sie aktiv den Geist und die Eigenheiten der deutschen Strafprozessordnung befürworten, wodurch Auslegung und Anwendung der Strafprozessordnung in Taiwan sich mittlerweile erneut dem deutschen System annähern. Auch von daher betrachtet ist die vergleichende Untersuchung der Strafprozessordnungen in Taiwan und Deutschland für die Entwicklung auch der taiwanesischen Strafprozessordnung in von großer Bedeutung.

Kapitel 2: Zwecksetzung der strafprozessualen Grundrechtseingriffe

Die Feststellung der Zwecksetzung einer strafprozessualen Maßnahme mit Grundrechtseingriff ist für ihre verfassungsrechtliche Bewertung von erheblicher Bedeutung.¹²⁵ Der Grund dafür liegt nach dem Rechtsstaatsgrundsatz darin, dass jede staatliche Maßnahme an das Verhältnismäßigkeitsprinzip gebunden ist.¹²⁶ Nach diesem dergestalt abgeleiteten Verhältnismäßigkeitsprinzip muss jeder Grundrechtseingriff zur Erreichung eines verfassungslegitimen Zweckes geeignet und erforderlich sein, und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe muss die Grenze des Zumutbaren noch gewahrt sein¹²⁷. Deswegen muss man zunächst bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit einer staatlichen Maßnahme feststellen, an welchem Zweck sich diese Maßnahme orientiert. Wenn nämlich bereits der Zweck der Maßnahme gegen die Verfassung verstößt, ist sie ohne weiteres verfassungswidrig. Daher geht es um die konkreten Ziele als Anknüpfungspunkte für die verfassungsrechtliche Legitimation einer staatlichen Maßnahme.¹²⁸ Darüber hinaus ist die Zwecksetzung einer Maßnahme auch in teleologischer Hinsicht unentbehrlich und spielt auch auf der Anwendungsebene eine jedenfalls mitentscheidende Rolle.¹²⁹

Zwar kann eine Eingriffsmaßnahme verschiedenen Zwecken dienen, und außerdem kann auch der Zweck im Hinblick auf den Anwendungsbereich einer staatlichen Maßnahme jeweils unterschiedlich sein.¹³⁰ Dieser Umstand ist für den Fortgang dieser Arbeit von großer Relevanz; daher wird das Hauptaugenmerk darauf gerichtet sein, welchen Zweck eine Eingriffsmaßnahme verfolgt. Dabei lassen sich einige typische strafprozessuale Maßnahmen, die mit einem Grundrechtseingriff verbunden sind, wie folgt nach ihren Zwecken systematisieren¹³¹:

¹²⁵ Zur „Feststellung der Zwecksetzung einer strafprozessualen Maßnahme mit Grundrechtseingriffen“ vgl. Schroeder (1985), S. 1028-1033.; Schroeder/Verrel (2014), S. 70-98; Talaska (2006); Mittag (2009), S. 25-43; Bachmann (1994), S. 22-26

¹²⁶ Bitzigeio (2015) S. 1.

¹²⁷ BVerfGE 78, 77, 85; auch Son (2005), S. 278.

¹²⁸ Mittag (2009), S. 25.

¹²⁹ Mittag (2009), S. 25.

¹³⁰ Mittag (2009), S. 26.

¹³¹ Schroeder (1985), S. 1029.

A. Ermittlung von materiell-rechtlich bedeutsamen Tatsachen

Nicht nur in Deutschland, sondern auch in Taiwan gilt die Wahrheitserforschung als eines der Hauptziele des Strafverfahrens.¹³² Dies hat weiterhin Einfluss auf die Feststellung und die Durchsetzung eines im Einzelfall entstandenen legitimen staatlichen Strafanspruchs.¹³³ Der Grund dafür liegt darin, dass in einem Rechtsstaat niemand nur wegen des bloßen Verdachtes einer Straftat bestraft werden darf.¹³⁴ Daher muss die materielle Wahrheit über den Sachverhalt einer Straftat ermittelt werden¹³⁵, und deswegen spielt die Ermittlung von materiell-rechtlich bedeutsamen Tatsachen im Rahmen des Strafverfahrens, also auch für die Beurteilung strafprozessualer Maßnahmen, immer eine wichtige Rolle.¹³⁶

I. Maßnahmen gegen Beschuldigte

Zur Ermittlung von materiell rechtlich bedeutsamen Tatsachen gibt es in Deutschland und Taiwan eine Vielzahl möglicher Maßnahmen gegen Beschuldigte. Auch wenn eine Ermittlungsmaßnahme gleichzeitig in mehrere Grundrechte eingreifen kann, kann man aus der Perspektive der Haupteigenschaft einer strafprozessualen Maßnahme mit Grundrechtseingriffen diese 14 Maßnahmen in der folgenden Weise systematisieren:

a) Eingriffe in die persönliche Freiheit

In Deutschland wird die persönliche Freiheit von Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG geschützt. In Taiwan wird der Schutz der persönlichen Freiheit aller Menschen im Art. 8 T-VerfG¹³⁷ ausdrücklich formuliert. Diese persönliche Freiheit ist für jeden Staatsbürger von großer Bedeutung und gilt schon lange als unabdingbare Voraussetzung des Rechtsstaates überhaupt. Sie entfaltet Wirkung vor allem in der Abwehr staatlicher Maßnahmen wie dem Festhalten, Festnehmen oder Einsperren.¹³⁸ Deswegen hat sie auch dem Staat gegenüber ein besonderes Gewicht, was nicht zuletzt auch in der Rechtsprechung seinen Niederschlag findet.

¹³² Kindhäuser (2016), Rn. 9.

¹³³ Beulke (2016), Rn. 3.

¹³⁴ Kindhäuser (2016), Rn. 9.

¹³⁵ Kindhäuser (2016), Rn. 9.

¹³⁶ Bachmann (1994), S. 25.

¹³⁷ Siehe Art. 8 T-VerfG im Anhang A I.

¹³⁸ BVerfGE 105, 239, 246.

Das BVerfG hat zum Schutze der persönlichen Freiheit des Einzelnen besonders hervorgehoben:

„Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG bezeichnet die Freiheit der Person als „unverletzlich“. Diese verfassungsrechtliche Grundentscheidung kennzeichnet das Freiheitsrecht als ein besonders hohes Rechtsgut, in das nur aus wichtigen Gründen eingegriffen werden darf (vgl. BVerfGE 10, 302 [322]; 29, 312 [316]; 32, 87 [92]; 65, 317 [322]). Geschützt wird die im Rahmen der geltenden allgemeinen Rechtsordnung gegebene tatsächliche körperliche Bewegungsfreiheit vor staatlichen Eingriffen (vgl. BVerfGE 94, 166 [198]; 96, 10 [21]), also vor Verhaftung, Festnahme und ähnlichen Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs (vgl. BVerfGE 22, 21 [26]).“¹³⁹

aa) Schutzbereich der persönlichen Freiheit

(1) Körperliche Bewegungsfreiheit

Unter der persönlichen Freiheit versteht man nicht die Willensfreiheit, sondern nur die körperliche Bewegungsfreiheit.¹⁴⁰ Die persönliche Freiheit gewährt vor allem die Freiheit des Fortbewegens und des längeren Verweilens an einem bestimmten Ort. Damit ist sie also nicht nur ganz allgemeine Freiheitsverbürgung.¹⁴¹ In seinem Beschluss vom 8. März 2011 hat das BVerfG zum Umfang und zur Bedeutung dieses Schutzbereiches des Grundrechts auf persönliche Freiheit nachdrücklich ausgeführt:

„Der Schutzbereich des Grundrechts umfasst sowohl freiheitsbeschränkende als auch freiheitsentziehende Maßnahmen. Eine Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt gegen seinen Willen daran gehindert wird, einen Ort oder Raum aufzusuchen oder sich dort aufzuhalten, der ihm an sich (tatsächlich und rechtlich) zugänglich ist. Eine Freiheitsentziehung als schwerste Form der Freiheitsbeschränkung ist nur dann gegeben, wenn die tatsächlich und rechtlich an sich gegebene körperliche Bewegungsfreiheit durch staatliche Maßnahmen nach jeder Richtung hin aufgehoben wird (vgl. BVerfGE 94, 166, [198]).“¹⁴²

Daraus lässt sich folgern, dass der Schutzbereich der persönlichen Freiheit durch die Rechtsprechung des BVerfG durchaus noch erweitert wird. Denn nach Auffassung des Gerichts wird die „körperliche Bewegungsfreiheit“ als diejenige Freiheit verstanden, an jeden Ort bzw. in jeden Raum hinein - und aus diesem wieder herauszugehen.¹⁴³

¹³⁹ BVerfGE 105, 239, 246.

¹⁴⁰ Epping (2015), Rn. 717; Starck (2010), S. 257, Rn. 196.

¹⁴¹ Epping (2015), Rn. 717; Starck (2010), S. 257, Rn. 196.

¹⁴² BVerfG HRRS 2011 Nr. 476, Rn. 20.

¹⁴³ Epping (2015), Rn. 717.

Durch diese vom BVerfG entwickelte Erweiterung des Schutzbereichs der körperlichen Bewegungsfreiheit konnte das herkömmliche Verständnis der „körperlichen Bewegungsfreiheit“ als Freiheit der Fortbewegung von einem Ort überwunden werden.¹⁴⁴

(2) „Negative“ Bewegungsfreiheit

Es stellt sich ferner die Frage, ob der Schutzbereich der persönlichen Freiheit auch die sog. „negative“ Bewegungsfreiheit umfasst, d.h. die Freiheit, einen bestimmten Ort nicht betreten bzw. verlassen zu müssen.¹⁴⁵ Wenn man in der Verpflichtung, sich zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort aufzuhalten, implizit eine Fülle von Verboten sieht, sich an anderen Orten aufzuhalten, dann kann man zu einem entsprechenden „negativen“ bzw. in Negation formulierten Schutz gelangen.¹⁴⁶

Nach der überwiegenden Auffassung wird im Gegensatz dazu die negative Freiheit jedoch nicht von dem Schutzbereich der persönlichen Freiheit umfasst¹⁴⁷ bzw. nur dann, wenn unmittelbarer Zwang hinzubekommt.¹⁴⁸ Nach der Auffassung von *Epping* ist die negative Freiheit beispielsweise entscheidend bei der Frage, ob die Einberufung zum Wehrdienst, die Verpflichtung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht oder die Verpflichtung zu einer Untersuchung beim Amtsarzt jeweils eine Freiheitsbeschränkung darstellen.¹⁴⁹

Nach der zutreffenden Auffassung von *Epping* spricht der Wortlaut von Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG jedenfalls dann gegen die Einbeziehung der negativen Freiheit, wenn man Freiheit als körperliche Bewegungsfreiheit und eben nicht als Willensfreiheit auffasst.¹⁵⁰ In diesem Fall sei nämlich ein aktives Verhalten und nicht bloße Passivität geschützt, wie sie in der Entscheidung, einen Ort nicht zu verlassen, zum Ausdruck komme.¹⁵¹ Darüber hinaus bestehe die Gefahr, dass der Schutzbereich der persönlichen Freiheit seinen Charakter verliert und letztendlich auf den Schutz vor bloßen

¹⁴⁴ Epping (2015), Rn. 718.

¹⁴⁵ Epping (2015), Rn. 720; Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 413 ff.; Schroeder (2016), S. 88, Rn. 263.

¹⁴⁶ Epping (2015), Rn. 720; Hantel (1990), S. 866; Murswiek (2011) Rn. 231 ff.; Schroeder (2016), S. 88, Rn. 263.

¹⁴⁷ Epping (2015), Rn. 721.

¹⁴⁸ Epping (2015), Rn. 721.

¹⁴⁹ Epping (2015), Rn. 721.

¹⁵⁰ Epping (2015), Rn. 721.

¹⁵¹ Epping (2015), Rn. 721.

Handlungspflichten erweitert würde, die an und für sich jedoch bereits dem Anwendungsbereich der persönlichen Freiheit unterfielen.¹⁵² Diese Unzulänglichkeiten würden vermieden, wenn man den Schutzbereich dahingehend verstehe, dass er nur vor solchen staatlichen Beeinträchtigungen schützt, die sich gegen die körperliche Bewegungsfreiheit als solche richteten.¹⁵³

bb) Strafprozessuale Maßnahmen, die in die persönliche Freiheit eingreifen

Ein Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen besteht demzufolge dann, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.¹⁵⁴ Beim Eingriff in die persönliche Freiheit muss man auch noch unterscheiden, ob er bereits eine Freiheitsentziehung oder doch lediglich eine sonstige Freiheitsbeschränkung darstellt.¹⁵⁵ Der Grund dafür liegt nach der Rechtsprechung des BVerfG darin, dass nach Art. 104 Abs. 1 S. 1 GG die in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG gewährleistete Freiheit der Person nur aufgrund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden darf.¹⁵⁶ Die formellen Gewährleistungen des Art. 104 GG stehen mit der materiellen Freiheitsgarantie des Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG in unlösbarem Zusammenhang (vgl. BVerfGE 10, 302 [322]; 58, 208 [220]).¹⁵⁷ Art. 104 Abs. 1 GG nehme den schon in Art. 2 Abs. 2 Satz 3 GG enthaltenen Gesetzesvorbehalt auf und verstärke ihn für alle Freiheitsbeschränkungen, indem er neben der Forderung nach einem förmlichen Gesetz die Pflicht, die sich aus diesem Gesetz ergebenden Formvorschriften zu beachten, zum Verfassungsgebot erhebe (vgl. BVerfGE 10, 302 [323]; 29, 183 [195]; 58, 208 [220]).¹⁵⁸ Freiheitsbeschränkungen, also Eingriffe in die körperliche Bewegungsfreiheit, bedurften bereits von daher einer materiell-gesetzlichen Grundlage (vgl. BVerfGE 2, 118 [119]; 29, 183 [195]), wobei ein Bundes- oder Landesgesetz in Betracht komme.¹⁵⁹ Inhalt und Reichweite der Formvorschriften eines freiheitsbeschränkenden Gesetzes seien von den Gerichten so auszulegen, dass sie eine

¹⁵² Epping (2015), Rn. 721.

¹⁵³ Epping (2015), Rn. 721.

¹⁵⁴ Epping (2015), Rn. 726; Jarass (2014), Art. 2, Rn. 114.

¹⁵⁵ Epping (2015), Rn. 726; (2015), Rn. 726.

¹⁵⁶ BVerfGE 105, 239, 247.

¹⁵⁷ BVerfGE 105, 239, 247.

¹⁵⁸ BVerfGE 105, 239, 247.

¹⁵⁹ BVerfGE 105, 239, 247.

der Bedeutung des Grundrechts angemessene Wirkung entfalteteten (vgl. BVerfGE 65, 317 [322 f.]; 96, 68 [97]).¹⁶⁰

Den Unterschied zwischen Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung hat das BVerfG folgendermaßen ausgelegt:

„Freiheitsbeschränkung (Art. 104 Abs. 1 GG) und Freiheitsentziehung (Art. 104 Abs. 2 GG) grenzt das Bundesverfassungsgericht nach der Intensität des Eingriffs ab. Freiheitsentziehung ist die schwerste Form der Freiheitsbeschränkung (vgl. BVerfGE 10, 302 [323]). Eine Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn jemand durch die öffentliche Gewalt gegen seinen Willen daran gehindert wird, einen Ort aufzusuchen oder sich dort aufzuhalten, der ihm an sich (tatsächlich und rechtlich) zugänglich ist. Der Tatbestand der Freiheitsentziehung kommt nur in Betracht, wenn die -- tatsächlich und rechtlich an sich gegebene -- körperliche Bewegungsfreiheit nach jeder Richtung hin aufgehoben wird (vgl. BVerfGE 94, 166 [198]).“¹⁶¹

Neben dem vorbenannten Kriterium der Aufhebung der körperlichen Bewegungsfreiheit in jede Richtung hin seitens des BVerfG hat sodann das BVerwG zum Unterschied zwischen der Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung folgendes ausgeführt:

„Der Unterschied zwischen einer bloßen Freiheitsbeschränkung und einer Freiheitsentziehung, wie er dem Art. 104 GG zugrunde liegt (BVerfGE 10, 302 [323]), ist gradueller Natur. Die Freiheitsentziehung ist die stärkste Form der Freiheitsbeschränkung. Die Abgrenzung bestimmt sich nach der Intensität des Eingriffs.“¹⁶²

Diese Rechtsprechung seitens des BVerwG legt nahe, dass sich der Unterschied zwischen Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung „graduell“ nach der Intensität des Eingriffs, also nach Art, Zweck und/oder Dauer der Maßnahme bestimme, wobei zu meist eine Gesamtbetrachtung erforderlich ist.¹⁶³

Zur Bedeutung des Unterschieds zwischen der Freiheitsbeschränkung und Freiheitsentziehung hat das BVerfG dann weiterhin ausgeführt:

„Eingriffe in die Freiheit der Person bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (vgl. BVerfGE 2, 118, 119; 29, 183, 195), wobei die Formvorschriften dieser Gesetze von den Gerichten so auszulegen sind,

¹⁶⁰ BVerfGE 105, 239, 247.

¹⁶¹ BVerfGE 105, 239, 248.

¹⁶² BVerwGE 62, 325, 327.

¹⁶³ Epping (2015), Rn. 726.

dass ihnen eine der Bedeutung des Grundrechts angemessene Wirkung zukommt (vgl. BVerfGE 65, 317, 322 f.; 96, 68, 97). Bei der Beschränkung im Einzelfall muss die Stellung des Grundrechts auch im Rahmen des Abwägungsprozesses angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere ist sorgfältig abzuwägen, ob ein Eingriff in den Grenzen bleibt, die ihm durch den im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden, mit Verfassungsrang ausgestatteten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gezogen werden (vgl. BVerfGE 29, 312, 316). Diesen zu beachten, ist bei allen Eingriffen durch die öffentliche Gewalt ein zwingendes verfassungsrechtliches Gebot (vgl. BVerfGE 30, 173, 199). Ein Eingriff ist jedenfalls dann unverhältnismäßig, wenn er nicht zur Erreichung des angestrebten Zwecks erforderlich ist. Dies wiederum ist nicht der Fall, wenn ein gleich geeignetes, milderer Mittel zur Erreichung des Zwecks ausreichend ist (vgl. BVerfGE 67, 157, 173; 81, 156, 192 m.w.N.).¹⁶⁴

Speziell zum schwersten Eingriff in das Freiheitsgrundrecht, also der Freiheitsentziehung, hat das BVerfG weiter betont:

„Für den schwersten Eingriff in das Recht auf Freiheit der Person, die Freiheitsentziehung, fügt Art. 104 Abs. 2 GG dem Vorbehalt des (förmlichen) Gesetzes den weiteren, verfahrensrechtlichen Vorbehalt einer richterlichen Entscheidung hinzu, der nicht zur Disposition des Gesetzgebers steht (vgl. BVerfGE 10, 302 [323]). Der Richtervorbehalt dient der verstärkten Sicherung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG. Alle staatlichen Organe sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Richtervorbehalt als Grundrechtssicherung praktisch wirksam wird (vgl. zu Art. 13 Abs. 2 GG BVerfGE 103, 142 [151 ff.]). Für den Staat folgt daraus die verfassungsrechtliche Verpflichtung, die Erreichbarkeit eines zuständigen Richters - jedenfalls zur Tageszeit (vgl. etwa § 188 Abs. 1 ZPO, § 104 Abs. 3 StPO) - zu gewährleisten und ihm auch insoweit eine sachangemessene Wahrnehmung seiner richterlichen Aufgaben zu ermöglichen (vgl. BVerfG, a.a.O., S. 156).“¹⁶⁵

Mithin ist hervorzuheben, dass es dem BVerfG auch um die jeweils praktische Ausgestaltung des Eingriffs durch die staatlichen Stellen geht. Es soll danach garantiert sein, dass – zumindest zur Tageszeit – auch tatsächlich ein Richter erreichbar ist und damit der Richtervorbehalt auch in der alltäglichen und manchmal schwierigen Praxis gewahrt bleibt.¹⁶⁶

Nach der Betrachtung des Richtervorbehaltes geht es im Folgenden um sonstige Maßnahmen der Strafprozessordnung, die in Rechte des Bürgers eingreifen. Zu diesen weiteren Maßnahmen gehören insbesondere:

¹⁶⁴ BVerfG HRRS 2011 Nr. 476, Rn. 21.

¹⁶⁵ BVerfGE 105, 239, 248.

¹⁶⁶ Epping (2015), Rn. 726 ff.

(1) Identitätsfeststellung zur Ermittlung von Straftaten

Falls jemand einer Straftat verdächtig ist, haben die deutschen Strafverfolgungsbehörden die Befugnis, die erforderlichen Maßnahmen für Zwecke der Feststellung der Identität von Verdächtigen durchzuführen (§ 163b Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 163c D-StPO).¹⁶⁷ Zudem dürfen die Strafverfolgungsbehörden den Verdächtigen zum Zwecke der Ermittlung von Straftaten festhalten, wenn die Identität sonst nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeit festgestellt werden kann (§ 163b Abs. 1 S. 2 D-StPO). Eine Identitätsfeststellung stellt normalerweise den Ausgangspunkt der Ermittlung von Straftaten dar und kann den Weg für nachfolgende Maßnahmen wie etwa Festnahme oder Dursuchung einleiten, obwohl anlässlich der Identitätsfeststellung die persönliche Freiheit für die kurze Dauer der Befragung beschränkt werden und beim Festhalten für die Dauer der Identitätsfeststellung sogar entzogen werden kann.¹⁶⁸ Die zuständigen Behörden für Identitätsfeststellung sind die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes (§ 163b D-StPO).¹⁶⁹

Im Vergleich zum deutschen Recht besteht in der T-StPO keine ausdrücklich gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für eine solche Identitätsfeststellung zur Ermittlung von Straftaten. Aber nach dem taiwanesischen „Gesetz zum Vollzug der polizeilichen Aufgaben und Befugnisse“ bzw. dem taiwanesischen „Polizeiaufgabengesetz“ (T-PAG) können die Beamten des Polizeidienstes gegen den Verdächtigen eine solche Identitätsfeststellung für Zwecke der Ermittlung von Straftaten durchführen (§§ 6 ff. T-PAG¹⁷⁰).

(2) Vorführung des Beschuldigten vor Richter oder Staatsanwalt

Eine Vernehmung des Beschuldigten bezeichnet im Rahmen des Strafverfahrensrechts die von einer Strafverfolgungsbehörde in amtlicher Funktion durchgeführte Befragung mit dem Ziel der Gewinnung einer Aussage des Beschuldigten.¹⁷¹ Die Aussage des Beschuldigten ist für die Erforschung des Sachverhalts einer Straftat von großer Bedeutung.¹⁷²

¹⁶⁷ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 163b Rn. 1.

¹⁶⁸ Bialon/Springer (2014), Rn. 227; auch Lin, Yu-hsiung (2013), S. 441.

¹⁶⁹ Hartmann/Schmidt (2016), Rn. 386.

¹⁷⁰ Siehe § 6 f. T-PAG im Anhang A V.

¹⁷¹ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 100 Rn. 1.

¹⁷² Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 100 Rn. 1.

Daher hat der Beschuldigte gem. §§ 133, 134 und 163a D-StPO und § 71 T-StPO¹⁷³ gegenüber der StA die Pflicht, zur Vernehmung zu erscheinen.¹⁷⁴ In Deutschland kann er freiwillig bei der Polizei erscheinen, wenn sie ihn „einlädt“.¹⁷⁵ In Taiwan hat der Verdächtige demgegenüber die Pflicht, vor der Polizei zu erscheinen und dort auszusagen.¹⁷⁶ In Deutschland kann die Polizei lediglich die StA unterrichten und um Vernehmung ersuchen, bzw. gleich einen Ermittlungsrichter um „Untersuchungshandlungen“ bitten (§ 163 Abs. 2 S. 2 D-StPO). Nur bei vorläufigen (direkten) Festnahmen eines Beschuldigten kann die Polizei auch erst einmal selbst vernehmen (§§ 127 Abs. 1 und 2 D-StPO), wobei die Grenze durch § 115 a Abs. 1 D-StPO i.V.m. Art. 104 GG festgelegt wird.

Zum Zwecke der Vernehmung soll die StA den Beschuldigten in schriftlicher Form laden¹⁷⁷ (§§ 133 Abs. 1, 163a Abs. 3 D-StPO; § 71 Abs. 1 T-StPO). In Taiwan gilt dies ebenso für die Polizei. Zudem darf die StA (bzw. in Taiwan auch die Polizei) im Ladungsbefehl androhen, dass im Falle des Ausbleibens eine Vorführung erfolgen wird (§ 133 Abs. 2 D-StPO; § 71 Abs. 2 T-StPO). Daraus ergibt sich jeweils die Befugnis zur zwangsweisen Zuführung eines Beschuldigten, wenn der Beschuldigte nicht erscheint.¹⁷⁸ Damit in unmittelbarem Zusammenhang steht die Vorführung, die zwangsweise eine Vorladung durchsetzt.¹⁷⁹

Darüber hinaus kann die StA (auch in Taiwan gilt dies nicht für die Polizei) gegen Beschuldigten auch ohne vorausgehende Ladung eine sofortige Vorführung durchsetzen, sobald Gründe vorliegen, die den Erlass eines Haftbefehls rechtfertigen würden (§ 134 Abs. 1 D-StPO; § 76 Abs. 1 T-StPO¹⁸⁰).¹⁸¹ Eine solche Vorführung führt zur zwangsweisen Anwesenheit des Beschuldigten bei der StA (§ 163a Abs. 3 S. 1 D-StPO; § 75 T-StPO).¹⁸²

¹⁷³ Siehe § 71 T-StPO im Anhang A III.

¹⁷⁴ Beulke (2016), § 127, Rn. 127; Krey (2006), Rn. 543; Lin, Yu-hsiung (2013), S. 171.

¹⁷⁵ Clages (2012), S. 237.

¹⁷⁶ Yu-hsiung (2013), S. 171.

¹⁷⁷ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 100 Rn. 3.

¹⁷⁸ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 133 Rn. 5.

¹⁷⁹ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 133 Rn. 6 f.

¹⁸⁰ Siehe § 76 Abs. 1 T-StPO im Anhang A III.

¹⁸¹ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 134 Rn. 1.

¹⁸² Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 134 Rn. 1.

In dieser Situation stellt sich die Frage, ob eine solche Vorführung auch die Zielsetzung der Sachverhaltsermittlung haben kann. Es besteht sicherlich ein berechtigter Grund zu der Annahme, dass die Aufgabe der Sachverhaltsermittlung auch durch die Durchführung einer Vorführung des Beschuldigten erfüllt werden kann. Zum einen kann die Vorführung eine Vernehmung des Beschuldigten ermöglichen.¹⁸³ Durch eine erfolgreiche Vernehmung des Beschuldigten können die Strafverfolgungsbehörden den Sachverhalt einer Straftat aufklären und erfüllen damit den Zweck, den Strafverfolgungsbehörden einen umfassenden Überblick über den erhobenen Tatvorwurf zu ermöglichen.¹⁸⁴ Zum anderen können die Strafverfolgungsbehörden mittels einer wirksamen Vernehmung wichtige Information über das eingeleitete Verfahren erlangen.¹⁸⁵ Der Beschuldigte ist nämlich nach § 136 Abs. 1 S. 1 D-StPO darüber in Kenntnis zu setzen, welche Tat ihm zur Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen.¹⁸⁶ Daraus lässt sich folgern, dass die Vorführung nicht nur zur Anwesenheit des Beschuldigten, sondern auch zur Sachverhaltsermittlung dienen kann.¹⁸⁷

(3) Untersuchungshaft zur Ermittlung

Die in den §§ 112 ff. D-StPO und § 101 T-StPO¹⁸⁸ geregelte Untersuchungshaft stellt nicht nur einen besonders schwer wiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit, sondern auch ein Sonderopfer des Beschuldigten für das Allgemeininteresse dar.¹⁸⁹ Die erforderlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft bestehen darin, dass der Beschuldigte der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund vorliegt.¹⁹⁰ Insgesamt kennen beide nationalen StPO vier Haftgründe, die in allen Verfahren in Betracht kommen. Diese wichtigen Haftgründe sind Flucht oder Fluchtgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr.1, 2 D-StPO; § 101 Abs. 1 Nr.1 T-StPO¹⁹¹), Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr.3 D-StPO; § 101 Abs. 2 Nr.1 T-StPO¹⁹²), Verdacht eines Kapitaldeliktes (§ 112 Abs. 3 D-StPO; § 101 Abs. 2 Nr.3 T-StPO¹⁹³), Wiederholungsgefahr (§ 112a D-

¹⁸³ Bialon/Springer (2014), Rn. 283.

¹⁸⁴ Bialon/Springer (2014), Rn. 283.

¹⁸⁵ Bialon/Springer (2014), Rn. 283 ff.

¹⁸⁶ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 136, Rn. 3 ff.

¹⁸⁷ Bialon/Springer (2014), Rn. 283 ff.; Mittag (2009), S. 28; Roxin/Schünemann (2014), S. 314; Schroeder/Verrel (2014), Rn. 145.

¹⁸⁸ Siehe § 101 T-StPO im Anhang A III.

¹⁸⁹ Leitner/Michalke (2007), Rn. 323.

¹⁹⁰ Leitner/Michalke (2007), Rn. 324 ff.

¹⁹¹ Siehe § 101-1 T-StPO im Anhang A III.

¹⁹² Siehe § 101-1 T-StPO im Anhang A III.

¹⁹³ Siehe § 101-1 T-StPO im Anhang A III.

StPO; § 101-1 I Nr.1-8 T-StPO¹⁹⁴).¹⁹⁵ Der Haftgrund der Flucht erklärt sich im Wesentlichen von selbst.¹⁹⁶ Dieser Haftgrund ist gem. § 112 Abs. 2 Nr. 1 D-StPO und § 101 Abs. 1 Nr. 1 T-StPO¹⁹⁷ erfüllt, wenn der Täter bereits auf der Flucht ist oder sich im Verborgenen aufhält.¹⁹⁸

Da der Beschuldigte im Rahmen des Strafverfahrensrechts im weiteren Sinn auch als Beweismittel gelten kann, zielt die Untersuchungshaft bei Flucht oder Fluchtgefahr nicht nur auf die Gewährleistung der Anwesenheit eines Beschuldigten bei der Strafverfolgungsbehörden ab, sondern auch auf die Erforschung des Sachverhaltes einer Straftat.¹⁹⁹ Bei der Verdunkelungsgefahr können die zuständigen Strafverfolgungsbehörden durch die Untersuchungshaft die Aufgaben der Sicherung des Beweismittels und Ermittlung einer Straftat erfüllen.²⁰⁰ Nicht nur in Deutschland sondern auch in Taiwan darf eine Untersuchungshaft nur durch schriftlichen Haftbefehl des Richters angeordnet werden (§ 114 Abs. 1 D-StPO; § 102 Abs. 1 T-StPO).

(4) Vorläufige Festnahme zur Feststellung der Identität einer Person

Wenn jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird, darf jedermann ihn gem. § 127 Abs. 1 D-StPO auch ohne richterliche Anordnung vorläufig festnehmen, falls der Betroffene gleichzeitig der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann.²⁰¹

In Taiwan darf jedermann gem. § 88 Abs. 1 T-StPO²⁰² ohne richterliche Anordnung eine auf frischer Tat betroffene oder verfolgte Person vorläufig festnehmen, auch wenn diese nicht der Flucht verdächtig ist bzw. ihre Identität feststellbar ist. Weitere Voraussetzungen bestehen im Unterschied zur deutschen Regelung nicht. Dies verstößt nach Ansicht des Verfassers gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

¹⁹⁴ Siehe § 101-1 T-StPO im Anhang A III.

¹⁹⁵ Leitner/Michalke (2007), Rn. 340 ff.

¹⁹⁶ Leitner/Michalke (2007), Rn. 341.

¹⁹⁷ Siehe § 101-1 T-StPO im Anhang A III.

¹⁹⁸ Leitner/Michalke (2007), Rn. 341.

¹⁹⁹ Nordhues (2013), S. 118.

²⁰⁰ Leitner/Michalke (2007), Rn. 348.

²⁰¹ Leitner/Michalke (2007), Rn. 313 ff.

²⁰² Siehe § 88 T-StPO im Anhang A III.

Darüber hinaus dürfen in beiden Ländern gleichermaßen die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes bei Gefahr im Verzug auch ohne vorherige richterliche Anordnung die vorläufige Festnahme durchführen, sofern die Voraussetzung eines Haftbefehls vorliegen (§ 127 Abs. 2 D-StPO; § 88-1 Abs. 1 T-StPO²⁰³).²⁰⁴

(5) Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand

Beim psychischen Zustand des Beschuldigten geht es darum, ob dieser zur Tatzeit die Schuldfähigkeit bzw. ob er die strafprozessuale Verfahrensfähigkeit besitzt und damit am zukünftigen Verfahren teilnehmen kann bzw. muss.²⁰⁵ Daher ist ein Gutachten nicht nur zwecks Ermittlung des Sachverhaltes einer Straftat von Bedeutung, sondern auch für das gesamte Strafverfahren.²⁰⁶ Zum Zweck eines Gutachtens über den psychischen Zustand eines Beschuldigten darf sowohl in Deutschland als auch in Taiwan allein das Gericht (§ 126 a D-StPO; § 203-1 Abs. 4 S. 1 T-StPO²⁰⁷) den Beschuldigten in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus oder Anstalt unterbringen und dort beobachten lassen.²⁰⁸ Wenn die StA den Erlass eines Unterbringungsbefehls für erforderlich hält, so kann sie auch einen Antrag bei dem zuständigen Gericht stellen (§ 162 Abs. 1 S. 2 D-StPO; 203-1 Abs. 4 S. 2 T-StPO).²⁰⁹ Zu beachten ist, dass bei dieser Art der Anstaltsbeobachtung das Gericht gegenüber dem Beschuldigten lediglich das

²⁰³ Siehe § 88-1 T-StPO im Anhang A III.

²⁰⁴ Leitner/Michalke (2007), Rn. 315 ff.

²⁰⁵ Haller/Conzen (2014), Rn. 1185 ff.

²⁰⁶ Dazu hat Schroeder weiter hervorgehoben, dass die Formulierung in § 81 D-StPO zur Anstaltsbeobachtung lautet: „zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten“. Aber nach der Ansicht von Schroeder bedeutet diese Formulierung nicht, „dass hier nur ein Gutachten für die Hauptverhandlung vorbereitet und dementsprechend nur die mögliche unterbrechungs- und aussetzungslose Durchführung der Hauptverhandlung gesichert wird. Denn bei Feststehen oder Nichtausschließbarkeit der Schuldunfähigkeit darf keine Anklage, sondern kann allenfalls ein Antrag auf Einleitung des Sicherungsverfahrens nach § 413 StPO gestellt werden. Dies ist zwar in § 170 StPO nicht ausdrücklich vorgesehen, ergibt sich aber aus § 413 StPO und ferner aus der Verfolgungspflicht der Staatsanwaltschaft nur bei „Straftaten“ (§ 152 Abs. 2 StPO) und der Zulässigkeit der Eröffnung des Hauptverfahrens nur bei hinreichendem Verdacht einer „Straftat“ (§ 203 StPO). Die Formulierung „zur Vorbereitung eines Gutachtens“ muss daher umfassend verstanden werden als „zum Zweck eines Gutachtens“. Damit dient die Verbringung in ein psychiatrisches Krankenhaus der Ermittlung der Schuldfähigkeit als einer der wesentlichen Voraussetzungen der Bestrafung. Allerdings kann es sich hierbei nur um Gutachten über den psychischen Zustand zur Zeit der Tat handeln, sei es, dass eine dauerhafte Schuldunfähigkeit, sei es, dass ein Zustand festgestellt wird, der eine Schuldunfähigkeit zur Zeit der Tat nahelegt.“ Siehe Schroeder (1985), 1028 (1030)

²⁰⁷ Siehe § 203-1 T-StPO im Anhang A III.

²⁰⁸ Haller/Conzen (2014), Rn. 1185 ff.; Lin, Yu-hsiung (2013), S. 457.

²⁰⁹ Haller/Conzen (2014), Rn. 1185 ff.; Lin, Yu-hsiung (2013), S. 457.

Grundrecht der persönlichen Freiheit einschränken und eine bloß beobachtende Untersuchung anordnen bzw. ausführen lassen dürfen.²¹⁰

(6) Sonstige Maßnahmen

Gem. 102 D-StPO und 122 T-StPO²¹¹ darf eine körperliche Durchsuchung beim Verdächtigen für Zwecke der Auffindung von Beweismitteln erfolgen. Für die Dauer einer solchen körperlichen Durchsuchung wird das Grundrecht der körperlichen Bewegungsfreiheit beschränkt. Sowohl in Deutschland als auch in Taiwan darf eine solche Durchsuchung nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) sowie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes (§ 131 T-StPO) angeordnet werden (§ 105 Abs. 1 D-StPO und 131 T-StPO²¹²).

Da der Betroffene für die Dauer der unten aufgeführten Maßnahmen anwesend sein muss, könnte das Grundrecht der körperlichen Bewegungsfreiheit auch bei deren Durchführung beschränkt bzw. entzogen werden: die körperliche Untersuchung²¹³; die Durchsuchung der Person²¹⁴ und so weiter.

b) Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit

In Deutschland ist das Recht auf körperliche Unversehrtheit von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG geschützt. Im Unterschied dazu ist dieses Recht als eigenständiges Grundrecht bislang noch nicht ausdrücklich im taiwanesischen Verfassungsgesetz (T-VerfG) formuliert worden, sondern es ergibt sich lediglich aus der Interpretation des taiwanesischen Verfassungsgerichtshofs (T-VerfGH), der es aus dem Zusammenhang der Verfassung entwickelt hat. Insbesondere hat der T-VerfGH in seiner Interpretation-Nr. 689²¹⁵ vom 29. Juli 2011 deutlich ausgeführt, dass sich das Recht auf die körperliche Unversehrtheit als ein fundamentales Grundrecht der Bürger aus Art. 22 T-VerfG²¹⁶ ergibt und es insoweit selbstverständlich auch vom T-VerfG geschützt wird.

²¹⁰ Haller/Conzen (2014), Rn. 1185 ff.; Lin, Yu-hsiung (2013), S. 457.

²¹¹ Siehe § 122 T-StPO im Anhang A III.

²¹² Siehe § 122 T-StPO im Anhang A III.

²¹³ Bialon/Springer (2014), Rn. 883.

²¹⁴ Bialon/Springer (2014), Rn. 657.

²¹⁵ Siehe Interpretation-Nr. 689 des T-VerfGH im Anhang B XV.

²¹⁶ Siehe Art. 22 T-VerfG im Anhang A I.

aa) Schutzbereich der körperlichen Unversehrtheit

Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gewährleistet zunächst die Integrität des Körpers bzw. die menschliche Gesundheit in biologisch-physiologischer Hinsicht.²¹⁷ Es kann dahinstehen, ob auch ein gewisses soziales Wohlergehen von diesem Grundrecht mit erfasst ist.²¹⁸ Zwar hat die Weltgesundheitsorganisation in ihrer Satzung vom 22. Juli 1946 definiert: „Die Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen.“ Aber nach wohl zutreffender h.M. kann das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nicht auf diese Weise erweiternd ausgelegt werden.²¹⁹

Unumstritten ist, ob sowohl Substanzverletzungen als auch die Abwesenheit psychischer Krankheitszustände vom Recht auf körperliche Unversehrtheit geschützt werden.²²⁰ Mit Epping wird man argumentieren können, dass eine genaue Abgrenzung zwischen physiologischen und psychischen Beeinträchtigungen medizinisch nicht möglich ist, vielmehr der Mensch als „Einheit von Leib, Seele und Geist“ angesehen werden soll.²²¹ Damit wird der geistig-seelische Bereich, also das psychische Wohlbefinden, ebenfalls vom Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit erfasst, zumindest soweit die jeweilige Einwirkung mit körperlichen Schmerzen vergleichbar ist.²²² In diesem Sinne hat sich auch das BVerfG dafür ausgesprochen, dass „[...] zumindest solche nichtkörperlichen Einwirkungen von Art. 2 Abs. 2 erfasst würden, die ihrer Wirkung nach körperlichen Eingriffen gleichzusetzen sind. Das sind jedenfalls solche, die das Befinden einer Person in einer Weise verändern, die der Zufügung von Schmerzen entspricht.“²²³

Fraglich ist weiterhin, ob auch das seelische oder psychische Wohlbefinden von diesem Grundrecht erfasst ist. Im Ergebnis wird man diese Frage zu verneinen haben. Der

²¹⁷ BVerfGE 56, 54, 73; 115, 118, 139. Dazu siehe auch Di Fabio (2009), Rn. 55; Epping (2015), S. 52, Rn. 107; Jarass (2014), S. 92, Rn. 81, 83; Starck (2010), S. 255, Rn. 193.

²¹⁸ Jarass (2014), S. 92, Rn. 83; Starck (2010), S. 255, Rn. 193.

²¹⁹ Di Fabio (2009), Rn. 55; Jarass (2014), S. 92, Rn. 83; Starck (2010), S. 255, Rn. 193; Wilms (2010), S. 430;

²²⁰ Epping (2015), S. 52, Rn. 108; Jarass (2014), S. 92, Rn. 83; Starck (2010), S. 255, Rn. 193.

²²¹ Epping (2015), S. 52, Rn. 108; Jarass (2014), S. 92, Rn. 83; Starck (2010), S. 255, Rn. 193.

²²² Di Fabio (2009), Rn. 55; Epping (2015), Rn. 103; Jarass (2014), S. 92, Rn. 83; Starck (2010), S. 255, Rn. 193; Wilms (2010), S. 432.

²²³ BVerfGE 56, 54, 75. Vgl. hierzu auch Wilms (2010), S. 432.

Grund dafür liegt darin, dass das seelische oder psychische Wohlbefinden ein unbestimmbarer Begriff und kann auch nur ein „Unbehagen“ oder ein „Unlustgefühl“ beim Bürger meinen ist.²²⁴ Dies kann sich bei nahezu allen staatlichen Handlungen einstellen.²²⁵ Wenn das psychische Wohlbefinden vom Schutzbereich des Grundrechts auf körperliche Unversehrtheit umfasst wäre, würde in der Folge ein universell einsetzbares und damit konturenloses Abwehrrecht entstehen.²²⁶ Außerdem spricht der Wortlaut des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG nicht allgemein von „Gesundheit“, sondern nur von „körperlicher Unversehrtheit“.²²⁷ Aus diesem Grunde ist das psychische Wohlbefinden vom Recht auf körperliche Unversehrtheit nicht umfasst.²²⁸

Zusammengefasst wird das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit als grundrechtliche Freiheit einschließlich der „Freiheit vor Unfruchtbarmachung, Freiheit vor Verletzung der körperlichen Gesundheit, Freiheit vor Schmerzen und Freiheit vor Verunstaltung“ definiert.²²⁹

bb) Strafprozessuale Maßnahmen, die in die körperliche Unversehrtheit eingreifen

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird grundsätzlich durch jede faktische oder mittelbare Maßnahme der öffentlichen Gewalt mit körperlichen Auswirkungen beeinträchtigt.²³⁰ Hierzu gehören etwa der finale Rettungsschuss durch einen Polizeibeamten, Menschenversuche, Zwangssterilisationen, körperliche Strafen oder Züchtigungen, aber auch ärztliche Zwangsuntersuchungen.²³¹

Ein Eingriff kann auch bereits in der Gefährdung des grundrechtlich geschützten Bereiches liegen. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn eine Verletzung der körperlichen Unversehrtheit ernsthaft zu befürchten ist.²³² Die Heranziehung zum Wehrdienst ist allerdings keine Grundrechtsbeeinträchtigung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.²³³

²²⁴ Epping (2015), S. 52 Rn. 108; Jarass (2014), S. 92, Rn. 83.

²²⁵ Epping (2015), S. 52, Rn. 108; Jarass (2014), S. 92, Rn. 83.

²²⁶ Epping (2015), S. 52, Rn. 108; Jarass (2014), S. 92, Rn. 83; Starck (2010), S. 255, Rn. 193.

²²⁷ Epping (2015), S. 52, Rn. 108; Jarass (2014), S. 92, Rn. 83; Starck (2010), S. 255, Rn. 193.

²²⁸ Epping (2015), S. 52, Rn. 108; Jarass (2014), S. 92, Rn. 83; Starck (2010), S. 255, Rn. 193.

²²⁹ Di Fabio (2009), Rn. 55; Wilms (2010), S. 428; Jarass (2014), S. 92, Rn. 83.

²³⁰ Di Fabio (2009), Rn. 60; Epping (2015), S. 53, Rn. 110; Jarass (2014), S. 93, Rn. 87.

²³¹ Epping (2015), S. 53, Rn. 110; Jarass (2014), S. 93, Rn. 87.

²³² BVerfGE 51, 324, 347; Epping (2015), S. 53, Rn. 110; Jarass (2014), S. 93, Rn. 87.

²³³ BVerfGE 77, 110, 171; Epping (2015), S. 53, Rn. 110; Jarass (2014), S. 93, Rn. 87.

Zu denjenigen strafprozessualen Maßnahmen, die in die persönliche Unversehrtheit eingreifen, gehören vor allem die folgenden Maßnahmen:

(1) Körperliche Untersuchung

In Deutschland darf die StA gem. § 81a Abs. 1 S. 1 D-StPO eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten zwecks Feststellung von Tatsachen anordnen, wenn diese für das Verfahren von Bedeutung ist.²³⁴ Um diese Zwecksetzung zu erreichen, dürfen gem. § 81 a Abs. 2 D-StPO gegen den Beschuldigten mit Hilfe eines Arztes nach den Regeln der ärztlichen Kunst die Entnahme einer Blutprobe sowie andere körperliche Eingriffe angeordnet werden.²³⁵ Darüber hinaus darf eine solche körperliche Untersuchung nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) angeordnet werden (§ 81a Abs. 2 D-StPO).²³⁶

Das Ziel der körperlichen Untersuchung richtet sich zwar nach dem Wortlaut nicht direkt auf die Ermittlung von Sachverhalten einer Straftat, sondern auf die Feststellung von für das Verfahren wichtigen Tatsachen. Aber durch eine solche körperliche Untersuchung können die Strafverfolgungsbehörden eine strafrechtliche Handlungsfähigkeit, Schuldfähigkeit oder Fahruntüchtigkeit des Beschuldigten feststellen und auch im Körper des Beschuldigten befindliche Beweismittel wie z.B. Drogen auffinden.²³⁷ Deswegen dient diese Maßnahme vor allem der Ermittlung des Sachverhalts einer Straftat.²³⁸

Im Vergleich zum deutschen Recht besteht in der taiwanesischen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten zwar keine eindeutige Bestimmung für Zwecke der Ermittlung (§ 204 Abs. 1 T-StPO²³⁹).²⁴⁰

²³⁴ Starck (2010), S. 265, Rn. 218; Lin, Yu-hsiung (2013), S. 459.

²³⁵ Haller/Conzen (2014), Rn. 1190.

²³⁶ Haller/Conzen (2014), Rn. 1190.

²³⁷ Schroeder (1985), S. 1029.

²³⁸ Schroeder (1985), S. 1029.

²³⁹ Siehe § 204 T-StPO im Anhang A III.

²⁴⁰ Lin, Yu-hsiung (2013), S. 459.

Aber nach überwiegender Ansicht gilt die körperliche Untersuchung ebenfalls als typisches und wesentliches Ermittlungsinstrument.²⁴¹ Die Anordnung körperlicher Untersuchung stehen dem Richter und der StA zu (§§ 204 Abs. 1, 205-1 Abs. 1 T-StPO²⁴²).²⁴³

(2) Molekulargenetische Untersuchung

Die molekulargenetische Untersuchung spielt im modernen Strafverfahren eine immer wichtigere Rolle.²⁴⁴ Sie dient der Feststellung der Abstammung oder der Klärung der Tatsachenfrage, ob aufgefundenes Spurenmaterial vom Beschuldigten oder vom Verletzten stammt.²⁴⁵ Sowohl in Deutschland als auch in Taiwan dürfen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden für Zwecke der Ermittlung des Sachverhalts einer Straftat an dem (z.B. durch die Ermittlungs-Maßnahmen der körperlichen Untersuchung einschließlich der Entnahme von Blutproben des Beschuldigten bzw. sonstiger körperlicher Eingriffe) erlangten Material eine molekulargenetische Untersuchung durchführen lassen, soweit dies zur Feststellung der Abstammung oder zur Klärung, ob aufgefundenes Spurenmaterial vom Beschuldigten oder vom Verletzten stammt, erforderlich ist (§§ 81e Abs. 1 i.V.m 81 f Abs. 1 D-StPO; § 204 T-StPO i.V.m. § 5 des taiwanesischen Gesetz zur DNA-Stichprobenentnahme; T-DNAG²⁴⁶).²⁴⁷ Darüber hinaus dürfen die Strafverfolgungsbehörden durch molekulargenetische Untersuchung auch das Geschlecht der Person feststellen.²⁴⁸ Die molekulargenetische Untersuchung in Deutschland dürfen nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die StA und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) angeordnet werden.²⁴⁹ In Gegensatz zum deutschen Recht stehen in Taiwan die Anordnung molekulargenetischer Untersuchung nicht nur dem Richter sondern auch der StA zu (§§ 204 Abs. 1, 205-1 Abs. 1 T-StPO²⁵⁰).

c) Eingriffe in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung

²⁴¹ Lin, Yu-hsiung (2013), S. 464.

²⁴² Siehe § 204 T-StPO im Anhang A III.

²⁴³ Lin, Yu-hsiung (2013), S. 464.

²⁴⁴ Bialon/Springer (2014), Rn. 948.

²⁴⁵ Bialon/Springer (2014), Rn. 948.

²⁴⁶ Siehe § 5 T-DNAG (DNA Sampling Act) im Anhang A IX.

²⁴⁷ Bialon/Springer (2014), Rn. 950 f.

²⁴⁸ Bialon/Springer (2014), Rn. 956 f.

²⁴⁹ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 81g, Rn. 15.

²⁵⁰ Siehe § 204 T-StPO im Anhang A III.

Das Recht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung ist durch Art. 13 GG und Art. 10 T-VerfG²⁵¹ geschützt. Demnach hat jeder das Recht, in seinen Wohnräumen in Ruhe gelassen zu werden.²⁵²

aa) Schutzbereich des Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung

Zunächst hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 26. Mai 1993 über das Schutzgut des Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung ausdrücklich hervorgehoben, dass diese Grundrechtsverbürgung gegen bestimmte Beeinträchtigungen schütze.²⁵³ Geschützt sei nicht das Besitzrecht an einer Wohnung, sondern deren Privatheit.²⁵⁴ Art. 13 Abs. 1 GG schütze damit nicht das Interesse, eine bestimmte Wohnung zum Lebensmittelpunkt zu machen und sie hierfür zu behalten.²⁵⁵ Der Schutz der Wohnung nach Art. 13 GG solle vielmehr Störungen vom privaten Leben fernhalten.²⁵⁶

Aus diesem Grund hat das BVerfG betont:

„Schutzgut ist die räumliche Sphäre, in der sich das Privatleben entfaltet. Art. 13 Abs. 1 GG gewährleistet das Recht, in diesen Räumen in Ruhe gelassen zu werden (vgl. BVerfGE 32, 54 (75) [BVerfG 13.10.1971 - 1 BvR 280/66]). Er verbürgt dem Einzelnen mit Blick auf die Menschenwürde sowie im Interesse der Entfaltung der Persönlichkeit einen elementaren Lebensraum, in den nur unter den Voraussetzungen des Art. 13 Abs. 2 und 3 GG eingegriffen werden darf (vgl. BVerfGE 51, 97 (110) [BVerfG 03.04.1979 - 1 BvR 994/76]). Art. 13 GG enthält insbesondere das grundsätzliche Verbot, gegen den Willen des Wohnungsinhabers in die Wohnung einzudringen oder darin zu verweilen (vgl. BVerfGE 76, 83 (89 f.) [BVerfG 16.06.1987 - 1 BvR 1202/84]). Zu den möglichen Verletzungshandlungen können zwar auch substantielle Eingriffe zählen, bei denen die Wohnung der Verfügung und Benutzung des Inhabers ganz oder teilweise entzogen wird. Aber auch derartige Eingriffe berühren nur dann den Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG, wenn durch sie die Privatheit der Wohnung ganz oder teilweise aufgehoben wird.“²⁵⁷

Es ergibt sich demnach zusammenfassend, dass durch das Schutzgut des Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung die Privatheit der Wohnung als „elementarer Lebensraum“²⁵⁸ geschützt werden soll, der der freien Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen

²⁵¹ Siehe Art. 10 T-VerfG im Anhang A I.

²⁵² Bialon/Springer (2014), Rn. 658.

²⁵³ BVerfGE 89, 1, 12.

²⁵⁴ BVerfGE 89, 1, 12.

²⁵⁵ BVerfGE 89, 1, 12.

²⁵⁶ BVerfGE 89, 1, 12.

²⁵⁷ BVerfGE 89, 1, 12.

²⁵⁸ BVerfGE 42,212, 219; 51, 97, 110.

dient.²⁵⁹ Darüber hinaus verbürgt das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung auch dem Recht, „in Ruhe gelassen zu werden“.²⁶⁰

Nach h.M. versteht man unter dem Begriff der Wohnung zuerst die Räume, die der allgemeinen Zugänglichkeit durch eine räumliche Abschottung entzogen und zur Stätte privaten Lebens und Wirkens gemacht werden.²⁶¹ Dieser Begriff umfasst ein vorübergehender Aufenthalt wie in einem Hotel- oder Krankenzimmer.²⁶² Allerdings werden Autos, Strandkörbe und Campingwagen sowie Zelten wegen Mangel entsprechender Abschottung nicht mehr vom Schutzbereich des Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung umfasst.²⁶³ Darüber hinaus hat das BVerfG auch festgestellt, dass die Hafträume einer JVA vom Schutzbereich des Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung nicht erfasst werden.²⁶⁴

Zur Frage, ob auch Betriebs- und Geschäftsräume vom Schutzbereich des Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung umfasst werden, hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 13. Oktober 1971 so ausgeführt:

„Wurden die Geschäfts- und Betriebsräume schon in Zeiten eines prinzipiell weit weniger ausgebildeten Grundrechtsschutzes mit Selbstverständlichkeit zum Bereich der individuellen Freiheitssphäre des Bürgers gerechnet und damit den besonderen Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen zum Schutze des Hausfriedens unterstellt, so wäre es schwer verständlich und würde der grundsätzlichen Einstellung des Verfassungsgebers von 1949 zuwiderlaufen, diese Räumlichkeiten jetzt generell von dem Schutz dieses Grundrechts auszunehmen. Die nunmehr seit mehr als einem Jahrhundert unverändert gebliebene Auslegung hat sich zu einer allgemeinen Rechtsüberzeugung verfestigt und dem Grundrecht eine Reichweite gegeben, die nur verkürzt werden dürfte, wenn nachgewiesen würde, dass zwingende sachliche Gründe eine solche Substanzminderung erforderten und dass die Entstehungsgeschichte ihr wenigstens nicht entgegenstände.“²⁶⁵

Darüber hinaus hat das Gericht ausgeführt:

²⁵⁹ Epping (2015), Rn. 664; Jarass (2014), Art. 13, S. 382, Rn. 4.

²⁶⁰ BVerfGE 27, 1, 6.

²⁶¹ Epping (2015), Rn. 664; Jarass (2014), Art. 13, S. 382, Rn. 4; Kühne (2014), S. 590, Rn. 2

²⁶² BGH, NJW 2005, 3295 ff.; dazu siehe auch Epping (2015), Rn. 664; Kolz (2005), S. 3248 ff.; Jarass (2014), Art. 13, S. 382, Rn. 4.

²⁶³ Epping (2015), Rn. 664; Jarass (2014), S. 382, Rn. 4.

²⁶⁴ BVerfG, NJW 1996, 2643, 2643; vgl. hierzu auch Epping (2015), Rn. 665; Andere Meinung dazu Ruthig (1998), S. 512.

²⁶⁵ BVerfGE 32, 54, 71 f.

„Das Gegenteil ist aber (...) der Fall. Nicht nur ist die herkömmliche Formulierung des Grundrechts unverändert übernommen worden; die zu ihrer Begründung abgegebenen und unwidersprochen gebliebenen Äußerungen der maßgebenden Redaktoren erweisen klar, dass mit der überlieferten Formel auch an der bisherigen Interpretation festgehalten werden sollte. Dass angesichts der unmittelbar vorausliegenden geschichtlichen Erfahrung, die die Anfälligkeit gerade dieses Lebensbereichs gegenüber Eingriffen der öffentlichen Gewalt gezeigt hatte, an eine Einengung des Grundrechts gedacht haben sollte, ist ohnehin nicht zu vermuten. Nur die weite Auslegung wird auch dem Grundsatz gerecht, wonach in Zweifelsfällen diejenige Auslegung zu wählen ist, welche die juristische Wirkungskraft der Grundrechtsnorm am stärksten entfaltet. Sie fügt sich überdies sinnvoll in die Grundsätze ein, die das Bundesverfassungsgericht zur Interpretation des Grundrechts der Berufsfreiheit entwickelt hat. Wenn dort die Berufsarbeit als ein wesentliches Stück der Persönlichkeitsentfaltung gesehen und ihr deshalb im Rahmen der individuellen Lebensgestaltung des Einzelnen ein besonders hoher Rang zuerkannt wird, so ist es nur folgerichtig, dem räumlichen Bereich, in dem sich diese Arbeit vorwiegend vollzieht, einen entsprechend wirksamen rechtlichen Schutz angedeihen zu lassen, jedenfalls den bereits bestehenden verfassungsrechtlichen Schutz dieser Räume nicht ohne zwingende Notwendigkeit zu schmälern. (. . .)“²⁶⁶

„Der Wortlaut des Art. 13 Abs. 1 GG kann demgegenüber nicht entscheidend sein. Die sprachliche Einkleidung dieses Grundrechts hat seit jeher die juristische Präzision zu Gunsten des feierlichen Pathos einer einprägsamen Kurzformel zurücktreten lassen. „Wohnung“ ist in diesem Zusammenhang immer im Sinn der räumlichen Privatsphäre“ verstanden worden.“²⁶⁷

bb) Strafprozessuale Maßnahmen, die in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingreifen

Eingriffe in das Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung oder die räumliche Privatsphäre liegen jedenfalls dann, wenn die Strafverfolgungsbehörde oder andere staatliche Organe ohne Einwilligung der Grundrechtsträger in geschützte Räume körperlich eindringen, dort verweilen, oder die Räume akustisch, optisch oder sonst wie elektronisch überwachen.²⁶⁸ Zwar stellt das Betreten und/oder Durchsuchen durch Polizeibeamte oder andere Strafverfolgungsbehörde einen typischen Eingriff.²⁶⁹ Die staatliche Stelle kann auch durch Eingriffe und Beschränkungen im Übrigen (Art. 13 Abs. 7

²⁶⁶ BVerfGE 32, 54, 72.

²⁶⁷ BVerfGE 32, 54, 72.

²⁶⁸ Epping (2015), Rn. 670; vgl. hierzu auch Jarass (2014), Art. 13, S. 383, Rn. 7.

²⁶⁹ Jarass (2014), Art. 13, S. 383, Rn. 7.

GG)²⁷⁰ oder durch technische Maßnahmen (Art. 13 Abs. 3 bis 6)²⁷¹ in den Schutzbereich eingreifen.²⁷²

Bei elektronischer Überwachung von Vorgängen in einer Wohnung von außen hat Jarass so ausgeführt:

„Eine Überwachung von Vorgängen in einer Wohnung von außen ohne körperliches Betreten stellt einen Eingriff dar, wenn mit Hilfe technischer Mittel ein Einblick auf Vorgänge erreicht wird, die „der natürlichen Wahrnehmung“ von außen entzogen sind (...). dementsprechend wird ein Abhören mit Hilfe geeigneter technischer Mittel als Grundrechtseingriff eingestuft (BVerfGE 65,1/40), weiter eine Video-Überwachung des Eingangsbereichs.“²⁷³

Dazu hat das BVerfG auch in seiner Entscheidung zum großen Lauschangriff hervorgehoben:

„Im Zeitpunkt der Schaffung des Grundgesetzes diente das Grundrecht des Art. 13 Abs. 1 GG primär dem Schutz des Wohnungsinhabers vor unerwünschter physischer Anwesenheit eines Vertreters der Staatsgewalt. Seitdem sind neue Möglichkeiten für Gefährdungen des Grundrechts hinzugekommen. Die heutigen technischen Gegebenheiten erlauben es, in die räumliche Sphäre auch auf andere Weise einzudringen. Der Schutzzweck der Grundrechtsnorm würde vereitelt, wenn der Schutz vor einer Überwachung der Wohnung durch technische Hilfsmittel, auch wenn sie von außerhalb der Wohnung eingesetzt werden, nicht von der Gewährleistung des Absatzes 1 umfasst wäre. Art. 13 Abs. 3 GG schafft demnach eine konstitutive Beschränkung des Grundrechts aus Art. 13 Abs. 1 GG.“²⁷⁴

In seiner Entscheidung über das Grundrecht auf Computerschutz aus dem Jahr 2008 hat das BVerfG weiter ausdrücklich festgestellt:

„(...) Als Eingriff in Art. 13 GG sind auch Maßnahmen anzusehen, durch die staatliche Stellen sich mit besonderen Hilfsmitteln einen Einblick in Vorgänge innerhalb der Wohnung verschaffen, die der natürlichen Wahrnehmung von außerhalb des geschützten Bereichs entzogen sind. Dazu gehören nicht nur die akustische oder optische Wohnraumüberwachung (vgl. BVerfGE 109, 279 [309, 327]),

²⁷⁰ Nähere Ausführung dazu: siehe Epping (2015), Rn. 672: „Zu den Eingriffen und Beschränkungen i.S.d. Art. 13 Abs. 7 GG (sonstige Maßnahmen) gehören alle Beeinträchtigungen der Privatheit der Wohnung wie etwa das Betreten, Besichtigen und Verweilen zu anderen Zwecken als zur Durchsuchung. Nicht erforderlich ist das körperliche Hineingelangen. Denn auch durch die Observation von außerhalb der Wohnung kann die Privatheit beeinträchtigt werden.“

²⁷¹ Nähere Ausführung dazu: siehe Epping (2015), Rn. 672: „Der Einsatz technischer Mittel (kleiner und großer Lauschangriff) bestimmt sich nach den Art. 13 Abs. 3 bis 6 GG.“ Und „Voraussetzung ist dann aber der Einsatz technischer Mittel, da sich der Betroffene hinsichtlich solcher Lebensäußerungen seines Wohnungsschutzes begibt, die „auf der Straße“ ohne weiteres von jedem wahrgenommen werden können.“

²⁷² Epping (2015), Rn. 670; Jarass (2014), Art. 13, S. 383, Rn. 7.

²⁷³ Jarass (2014), Art. 13, S. 383 f., Rn. 8.

²⁷⁴ BVerfGE 109, 279, 309.

sondern ebenfalls etwa die Messung elektromagnetischer Abstrahlungen, mit der die Nutzung eines informationstechnischen Systems in der Wohnung überwacht werden kann. Das kann auch ein System betreffen, das offline arbeitet.“²⁷⁵

„Darüber hinaus kann eine staatliche Maßnahme, die mit dem heimlichen technischen Zugriff auf ein informationstechnisches System im Zusammenhang steht, an Art. 13 Abs. 1 GG zu messen sein, so beispielsweise, wenn und soweit Mitarbeiter der Ermittlungsbehörde in eine als Wohnung geschützte Räumlichkeit eindringen, um ein dort befindliches informationstechnisches System physisch zu manipulieren. Ein weiterer Anwendungsfall des Art. 13 Abs. 1 GG ist die Infiltration eines informationstechnischen Systems, das sich in einer Wohnung befindet, um mit Hilfe dessen bestimmte Vorgänge innerhalb der Wohnung zu überwachen, etwa indem die an das System angeschlossenen Peripheriegeräte wie ein Mikrofon oder eine Kamera dazu genutzt werden.“²⁷⁶

Keine Eingriffe in das Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung oder die räumliche Privatsphäre ist in der Regel eine Beobachtung der Strafverfolgungsbehörde von außen ohne technische Mittel, wie sie jedermann möglich ist.²⁷⁷ Der Grund dafür liegt darin, dass in diesem Fall der vom Grundrechtsinhaber vorgenommene Beistand nicht über das allgemein mögliche Maß hinaus verschlimmert wird.²⁷⁸ Weiterhin stellt die Wahrnehmung von Personen oder Gesprächen aus einem Garten heraus mit bloßem Auge oder Ohr auch keinen Eingriff dar, soweit sich die Strafverfolgungsbehörde auf der Straße befindet.²⁷⁹ Denn der Grundrechtsinhaber hat insofern seinen Schutzbereich selbst vorübergehend verzichtet.²⁸⁰

Zur Frage, ob sich der Empfänger von E-Mails auf Art. 13 GG berufen kann, hat das BVerfG in seiner Entscheidung über die Beschlagnahme von E-Mail aus dem Jahr 2009 ausdrücklich hervorgehoben:

„Der Empfänger von E-Mails, die auf dem Mailserver des Providers gespeichert sind, kann sich nicht auf Art. 13 Abs. 1 GG berufen, wenn beim Provider auf seine E-Mails zugegriffen wird. Die einem solchen Zugriff regelmäßig vorausgehende Durchsuchung greift zwar in der Regel in die durch Art. 13 GG geschützte Unverletzlichkeit der Wohnung des betreffenden Wohnungsinhabers - also des Providers - ein. Der Empfänger der E-Mail kann insoweit aber keine eigene Grundrechtsverletzung geltend machen. Die Sicherstellung, Beschlagnahme oder Maßnahmen nach § 110 StPO unterfallen,

²⁷⁵ BVerfGE 120, 274, 309 f.

²⁷⁶ BVerfGE 120, 274, 310.

²⁷⁷ Jarass (2014), Art. 13, S. 384, Rn. 8.

²⁷⁸ Jarass (2014), Art. 13, S. 384, Rn. 9.

²⁷⁹ Zu beachten ist, dass Aufzeichnungen solcher Gespräche oder Bilder aber zumindest in das APR eingreifen können. Näherer dazu siehe Jarass (2014), Art. 13, S. 384, Rn. 9.

²⁸⁰ Jarass (2014), Art. 13, S. 384, Rn. 10.

auch wenn sie Resultat einer Wohnungsdurchsuchung sind, nicht mehr dem Schutzbereich des Art. 13 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 113, 29 <45>).²⁸¹

Zur strafprozessualen Maßnahmen, die in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingreifen, gehören insbesondere die folgenden Maßnahmen:

(1) Durchsuchung der Wohnung zur Auffindung von Beweismitteln

Sowohl in Deutschland als auch in Taiwan dürfen eine Wohnung und andere Räume des Verdächtigen zwecks Auffindung von Beweismitteln durchgesucht werden, wenn jemand als Täter oder Teilnehmer einer Straftat verdächtig ist und die erforderlichen Beweismittel mittels einer Durchsuchung der Wohnung bzw. anderer Räume des Verdächtigen aufgefunden werden können (§ 102 D-StPO; § 122 T-StPO²⁸²). In Deutschland darf eine solche Durchsuchung nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) angeordnet werden (§ 105 Abs. 1 D-StPO). In Taiwan steht die Anordnung der Durchsuchung dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen und sowie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes zu (§§ 128 Abs. 4, 131 T-StPO).

Kennzeichnend für eine Durchsuchung von Wohnung sei das ziel- und zweckgerichtete Suchen einer Strafverfolgungsbehörde nach Personen oder Sachen oder zur Ermittlung eines Sachverhalts, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offenlegen oder herausgeben wolle.²⁸³

(2) Akustische Wohnraumüberwachung

In Deutschland dürfen die zuständigen Behörden gem. § 100c D-StPO auch ohne Wissen des Betroffenen das in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abhören und aufzeichnen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich 1. Bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine in Absatz 2 bezeichnete besonders schwere Straftat begangen hat, oder, in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat. 2.

²⁸¹ BVerfGE 124, 43,

²⁸² Siehe § 122 T-StPO im Anhang A III.

²⁸³ Epping (2015), Rn. 672.

Die Tat auch im Einzelfall besonders schwer wiegt. 3. Es auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen des Beschuldigten erfasst werden, die für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten von Bedeutung sind. 4. Die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Mitbeschuldigten auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder sogar aussichtslos wäre.²⁸⁴ Die akustische Wohnraumüberwachung darf nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch die in § 74a Abs. 4 GVG genannte Kammer des Landgerichts angeordnet werden, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat (§ 100d Abs.1 S.1 D-StPO). Bei Gefahr im Verzug kann diese Anordnung auch durch den Vorsitzenden getroffen werden (§ 100d Abs.1 S. 2 D-StPO).

In Taiwan besteht keine Regelung über die akustische Wohnraumüberwachung. Aber gem. § 13 Abs. 1 T-GKÜ²⁸⁵ ist die Installierung von Abhörgerät, Videoaufnahmegerät oder eines anderen Überwachungsgerätes in einer privaten Wohnung untersagt. Daraus lässt sich folgern, dass die Strafverfolgungsbehörden ohne Wissen des Betroffenen das in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln nicht abhören und aufzeichnen dürfen.

Manche meinen, dass der Einsatz der akustischen Wohnraumüberwachung nur auf Grund der sog. umkehrenden Auslegung des § 13 des taiwanesischen „Gesetz zum Schutz und zur Überwachung der Kommunikation“ (T-GÜK) könnte²⁸⁶. Denn der Paragraph 13 Abs. 1 lautet: „Kommunikationsüberwachung darf durch das Auffangen, Abhören, Aufzeichnen, Videofilmen, Fotografieren sowie andere Methoden ausgeführt werden.“ Und Abs. 2 lautet: „Es darf nicht innerhalb einer privaten Wohnung den Abhörapparat, Videobandgeräte oder Funkkameras bzw. alle übrigen Überwachungsapparat installiert werden.“ Außerdem enthält hier sog. Kommunikation gemäß § 3 T-GÜK²⁸⁷ auch „das Gespräch und nichtöffentlich gesprochene Wort des Betroffenen“. In diesen Zusammenhang kann man aus der umkehrenden Auslegung des § 13 Abs. 2

²⁸⁴ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 100c Rn. 1, 2.; Roxin/Schünemann (2014), § 36, Rn. 44 ff.

²⁸⁵ Siehe § 13 T-GKÜ im Anhang Nr. 4.

²⁸⁶ Siehe § 13 T-GÜK im Anhang A VII.

²⁸⁷ Siehe § 3 T-GÜK im Anhang A VII.

T-GÜK²⁸⁸ eine Möglichkeit des Einsatzes eines großen Lauschangriffs erhalten, soweit man innerhalb einer privaten Wohnung kein Abhörgerät oder alle übrigen Überwachungsapparate installiert.

d) Eingriffe in das Post- und Brief- Telekommunikationsgeheimnis

Das Recht auf das Post-, Brief- und Telekommunikationsgeheimnis ist durch Art. 10 Abs. 1 GG in Deutschland und auch durch Art. 12 T-VerfG²⁸⁹ in Taiwan geschützt. Es spielt für die Persönlichkeit des Einzelnen eine große Rolle. Denn es erlaubt ihm, sich durch einen privaten, vor den Augen der Öffentlichkeit verborgenen Austausch von Nachrichten, Gedanken und Meinungen frei zu entfalten.²⁹⁰

aa) Schutzbereich des Post- und Brief- Telekommunikationsgeheimnisses

Der Schutz des Post-, Brief- und Telekommunikationsgeheimnisses richtet sich darauf, dass diese Geheimnisse von unwillkommenen bzw. unbemerkten Überwachungen frei bleiben und die Grundrechtsträger unbefangen miteinander kommunizieren können.²⁹¹ Ein privater Gedanken- oder Meinungs-austausch im Gespräch muss geführt werden können ohne Misstrauen oder das Gefühl der Sorge, dass dessen heimliche Aufnahme ohne die Genehmigung des Sprechenden bzw. gegen seinen erklärten Willen aufgenommen bzw. bearbeitet wird.²⁹²

Das Post-, Brief- und Telekommunikationsgeheimnis muss sich inhaltlich auf alle diese Kommunikationsmedien beziehen. Dabei will es jenen Gefahren für die Vertraulichkeit entgegentreten, die sich gerade aus der Anwendung des jeweiligen Mediums ergeben. M.a.W. ist eben durch die Anwendung von Post-, Brief- und Telekommunikation als Medium der staatliche Zugriff sogar noch eher bzw. leichter ermöglicht als bei der direkten Kommunikation unter Anwesenden.²⁹³

²⁸⁸ Siehe § 13 T-GÜK im Anhang A VII.

²⁸⁹ Siehe Art. 12 T-VerfG im Anhang A I.

²⁹⁰ BVerfGE 67, 157, 171.

²⁹¹ Bizer (2001), Rn. 37 ff.; Leibholz/Rinck (2013), Rn. 4.

²⁹² BVerfGE 34, 238, 247; siehe auch Leibholz/Rinck (2013), Rn. 4.

²⁹³ BVerfGE 85, 386, 396; siehe auch Leibholz/Rinck (2013), Rn. 4.

Das Recht auf das Post-, Brief- und Telekommunikationsgeheimnis umfasst alle Formen der Telekommunikation, das heißt alle Arten des Aussendens, Übermittels und Empfangens von als Nachrichten identifizierbaren elektromagnetischen und optischen Signalen, unabhängig davon, ob es sich um ein traditionelles Medium wie Telefon, Telegramm oder Funk oder um ein neues Medium wie das Internet handelt.²⁹⁴ Es muss mithin eine körperlose Übermittlung von Nachrichten in der Weise vorliegen, dass die ausgesandten Zeichen am Ort des Empfangs wieder erzeugt werden. Dabei ist dies als dynamisch im Hinblick auf die technische Entwicklung zu verstehen.²⁹⁵

Dieses Grundrecht garantiert daneben auch die Geheimhaltung aller mit dem Fernmeldevorgang zusammenhängenden näheren Umstände.²⁹⁶ Dazu zählt neben dem Inhalt von Telefongesprächen bzw. von übermittelten Nachrichten auch insbesondere die Tatsache des Zustandekommens selbst, die Identität der Beteiligten (z.B. Teilnehmer-Nummern) sowie Ort, Zeitpunkt, Dauer und Art des Vorgangs²⁹⁷ einschließlich eines erfolglosen Verbindungsversuches²⁹⁸. Auch der Standort des Telekommunikationspartners, das sog. „Aktivsignal“, mit dem ein Mobilfunkgerät gegenüber einer ortsfesten Station seiner Funkzelle Empfangsbereitschaft signalisiert, und die Geräteerkennung eines Mobilfunkgerätes selbst (IMEI) sind als nähere Umstände der Telekommunikation anzusehen.²⁹⁹ Dabei entfaltet das Recht auf Telekommunikationsfreiheit seinen Schutz nicht nur gegenüber staatlicher Kenntnisnahme von Telekommunikationen, die die Kommunikationspartner für sich behalten wollen.³⁰⁰ Vielmehr erstreckt sich seine Schutzwirkung auch auf den Informations- und Datenverarbeitungsprozess, der sich an die Kenntnisnahme von geschützten Kommunikationsvorgängen anschließt, und den Gebrauch, der von den erlangten Kenntnissen gemacht wird.³⁰¹

Das Internet stellt vor dem Hintergrund der Notwendigkeit individueller Kommunikation einen Sonderfall dar. Emails sind unproblematisch als individuelle Kommunikation anzusehen³⁰², Mailboxen dann, wenn der Zugang zu ihnen passwortgeschützt

²⁹⁴ Bizer (2001), Rn. 61 ff.; Gross (2015), Rn. 18.

²⁹⁵ BVerfGE 46, 120, 143. vgl. auch Bizer (2001), Rn. 61 ff.

²⁹⁶ Durner (2010), Rn. 18.; Katz (2010), S 480, Rn. 780.

²⁹⁷ Badura (2014), Rn. 42; Leibholz/Rinck (2013), Rn. 30 f.

²⁹⁸ BVerfGE 67, 157, 172; 85, 386, 396.

²⁹⁹ Bizer (2001), Rn. 66 ff.

³⁰⁰ Leibholz/Rinck (2013), Rn. 31.

³⁰¹ BVerfGE 100, 313, 359.

³⁰² Wuermeling/Felixberger (1997), S. 233; Grote (1999), S. 38f.; Nack (2008), § 100a, Rn. 6 ff.

und damit nur einem eng begrenzten Personenkreis möglich ist.³⁰³ Das Abrufen öffentlich zugänglicher Informationsangebote stellt hingegen keine individuelle Kommunikation dar.³⁰⁴ Wird allerdings ein Kommunikationsmedium sowohl für individuelle als auch für öffentliche Kommunikation genutzt, so führt das Verbot der Inhaltskontrolle zu einem generellen Zugriffsverbot, da andernfalls die Schutzfunktion unterlaufen würde.³⁰⁵

Da der Telekommunikationsverkehr in vergangenen Zeiten zum größten Teil durch die Post abgewickelt wurde, war eine Diskussion darüber überflüssig, ob das Telekommunikationsgeheimnis vom Postgeheimnis mit umfasst werde³⁰⁶ oder nicht.³⁰⁷ Mit der Privatisierung von Telekommunikationsdienstleistungen gewinnt diese Frage jedoch auch eine praktische Berechtigung. Aus dem Schutzgedanken der Telekommunikationsfreiheit folgt, dass die Vertraulichkeit des Telekommunikationsverkehrs gegen die öffentliche Gewalt zu gewährleisten ist, so dass auch der nicht durch die Post vermittelte Telekommunikationsverkehr vom Telekommunikationsgeheimnis umfasst wird.³⁰⁸ Damit ist im Ergebnis von einem Nebeneinander beider Grundrechte auszugehen.³⁰⁹

bb) Strafprozessuale Maßnahmen, die in das Post- und Brief- Telekommunikationsgeheimnis eingreifen

Jede Kenntnisnahme, Aufzeichnung und Verwertung kommunikativer Daten durch staatliche Stellen ist ein Eingriff in das Post-, Brief- und Telekommunikationsgeheimnis.³¹⁰ Datenschutzrechtlich formuliert ist ein solcher Eingriff jede hoheitliche Maßnahme oder Handlung, mit der Inhalt und Umstände einer per Brief-, Post- oder Telekommunikation vermittelten individuellen Kommunikation von staatlichen Stellen zur Kenntnis genommen („erhoben“), aufgezeichnet („gespeichert“), verwertet, mit anderen Daten abgeglichen („genutzt“) oder an Dritte übermittelt wird.³¹¹ Für den Eingriff

³⁰³ BGH NJW 1997, 1934, 1935; Bär (1995), S. 498 f.

³⁰⁴ Gross (2015), Rn. 19.

³⁰⁵ Hermes (2004), Rn. 39.

³⁰⁶ Badura (2014), Rn. 23

³⁰⁷ Welp (1974), S. 21.

³⁰⁸ Badura (2014), Rn. 43; Grote (1999), S. 39.

³⁰⁹ Sachs (2003), B 10 Rn. 3.

³¹⁰ BVerfGE 85, 386, 398.

³¹¹ BVerfGE 67, 157, 171f.; Hermes (2004), Rn. 50f., 53; Gusy (2010), Rn. 65 ff.

selbst ist es somit unerheblich, ob er sich final gegen die Kommunikation einer bestimmten Person richtet oder zunächst nur eine pauschale Überwachung darstellt, in deren Rahmen dann einzelne Personen erfasst werden.³¹² An einem Eingriff fehlt es lediglich, wenn Kommunikationsvorgänge ungezielt und allein technikbedingt zunächst miterfasst, aber unmittelbar nach der Signalaufbereitung technisch wieder spurlos ausgesondert werden.³¹³

Gesondert zu prüfen ist, ob und in welchem Umfang das Vorliegen einer Einwilligung in die Überwachung diese legitimiert. Grundsätzlich können im Einzelfall die am Nachrichtenverkehr beteiligten Personen auf die Wahrung des in Art. 10 Abs. 1 GG geschützten Geheimnisses verzichten.³¹⁴ Da die Geheimhaltung auf einer individuellen Entscheidung beruht, kann sie auch individuell aufgehoben werden. Dies kann allerdings nur in Bezug auf das der eigenen Verfügung unterliegende Geheimnis gelten.³¹⁵ Art. 10 GG schützt nämlich die Vertraulichkeitserwartung sowohl des Absenders als auch des Empfängers³¹⁶, so dass eine Einwilligung auch mit Wirkung für den anderen Gesprächsteilnehmer ausscheidet.³¹⁷

Zu den strafprozessualen Maßnahmen, die in das Post- und Brief- Telekommunikationsgeheimnis eingreifen, gehören insbesondere die folgenden Maßnahmen:

(1) Postbeschlagnahme

Nicht nur in Deutschland, sondern auch in Taiwan, dürfen die zuständige Strafverfolgungsbehörde zwecks Ermittlung der Umstände und der Sachverhalte einer Straftat die Beschlagnahme von an den Beschuldigten gerichteten oder der von ihm herrührenden Postsendungen und Telegrammen durchgeführt werden, u.a. zur Auffindung von Beweisgegenständen³¹⁸ (§ 99 D-StPO; § 135 T-StPO³¹⁹). In Deutschland sind dafür nur das Gericht bzw. bei Gefahr im Verzug auch die StA zuständig (§ 100 Abs. 1

³¹² BVerfGE 100, 313, 366f.

³¹³ BVerfGE 100, 313, 366.

³¹⁴ König (1992), S. 166.

³¹⁵ Welp (1974), S. 71 f.; Gross (2015), Rn. 30. Lücking (1992), S. 31; Sachs (2003), Rn. 13.

³¹⁶ Bizer (2001), Rn., Rn. 42.

³¹⁷ BVerfGE 85, 386, 399; Gusy (2010), Rn. 80 f.; Hermes (2004), Rn. 55.

³¹⁸ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 99 Rn. 5.

³¹⁹ Siehe § 135 T-StPO im Anhang A III.

D-StPO).³²⁰ In Taiwan ist ebenso nur das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft zuständig.

(2) Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation

Mit dem Ziel einer wirksamen Ermittlung der Sachverhalte einer Straftat dürfen die deutschen und taiwanesischen zuständigen Behörden gegen den Beschuldigten die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation anordnen (§§ 100a, 100b Abs. 1 D-StPO; §§ 5 f. T-GÜK³²¹). Zur Bedeutung der „Telekommunikation“ hat das BVerfG ausdrücklich festgestellt:

„Die herrschende Meinung in der Literatur und Rechtsprechung greift zur Inhaltsbestimmung für das Tatbestandsmerkmal „Telekommunikation“ in § 100a StPO im Ausgangspunkt - teilweise mit Einschränkungen - auf die Legaldefinition in § 3 Nr. 22 TKG (i.V.m. § 3Nr. 23 TKG) zurück. „Telekommunikation“ ist danach zunächst der technische Vorgang des in der Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels technischer Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 14. März 2003 - 2 StR 341/02 -, NJW 2003, S. 2034<2034>; Hauck, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. 2014, § 100a Rn. 29; Bruns, in: Karlsruher Kommentar zur StPO, 7. Aufl. 2013, § 100a Rn. 4; Graf, in: Beck'scher Online-Kommentar StPO, Februar 2016, § 100a Rn. 6; Eschelbach, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO, 2. Aufl. 2016, § 100a Rn. 2; Bär, in: KMR-StPO, November 2013, § 100a Rn. 9 ff.; ders., in: Handbuch zur EDV-Beweissicherung im Strafverfahren, 2007, Rn. 48). Dieser Ansatz geht konform mit der Gesetzesbegründung (BR-Drucks 369/97, S. 45), ausweislich derer die Einfügung des Wortes Telekommunikation (statt Fernmeldeverkehr) den Sprachgebrauch der StPO an den des TKG anpassen sollte (vgl. auch Hauck, a.a.O., Rn. 29). Im TKG wird der allein den technischen Vorgang bezeichnende Begriff der Telekommunikation dabei völlig inhaltsneutral verstanden, mit dem Ausdruck „Nachrichten“ nur irgendein Informationsgehalt vorausgesetzt; das Signal muss also nur überhaupt Daten transportieren (Cornils, in: Beck'scher TKG-Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 3 Rn. 74).“³²²

Weiterhin hat das BVerfG hervorgehoben:

„Der Begriff „Telekommunikation“ wird in der Verfassung selbst in den Kompetenzregelungen der Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG, Art. 80 Abs. 2 GG und Art. 87f Abs. 1 und 2 GG verwendet. Der verfassungsrechtliche Begriff setzt das „Fernmeldewesen“ fort und wird nach wie vor in Anlehnung an die

³²⁰ Allgemein gilt in der Regel folgende Orientierung für das deutsche Zuständigkeitsmodell: Je stärker der Eingriff, desto restriktiver wird die Anordnungscompetenz gehandhabt. Taiwan folgt meist dem deutschen Modell, jedoch mit der Besonderheit, dass die Polizei grundsätzlich mehr Zuständigkeiten ausübt als in Deutschland.

³²¹ Siehe § 5 T-GÜK im Anhang A VII.

³²² BVerfG HRRS 2016 Nr. 860, Rn.26.

Definition dieses verfassungsterminologischen Vorläufers bestimmt (vgl. Uhle, in: Maunz/Dürig, GG, 2015, Art. 73 Rn. 164). Unter Telekommunikation im Sinne dieser Vorschrift ist also die Übermittlung von Informationen auf fernmeldetechnischem Weg (vgl. BVerfGE 12, 205<226>), also mittels elektromagnetischer Wellen oder Signale zu verstehen. Ob sie leitungsgebunden oder drahtlos (vgl. BVerfGE 46, 120<141>), analog oder digital (vgl. BVerfGE 46, 120 <142>), offen oder verdeckt erfolgt, ist ebenso ohne Belang wie die Länge des Übermittlungsweges, die sinnliche Wahrnehmbarkeit des Übermittelten oder die Frage, ob Massen-, Individual- oder Maschinenkommunikation vorliegt. Entscheidend ist die fehlende Verkörperung der zunächst übermittelten, dann empfangenen und schließlich wiedererzeugten Information (vgl. Uhle, a.a.O., Rn. 164).³²³

„Die nähere Auslegung des Begriffs „Telekommunikation“ im Rahmen des § 100a StPO muss sich aber insbesondere auch an dem grundrechtlichen Schutz des Betroffenen durch Art. 10 GG orientieren, denn das Fernmeldegeheimnis ist der verfassungsrechtliche Maßstab für die heimliche Überwachung flüchtiger Daten (...).“³²⁴

Darüber hinaus hat das BVerfG ausgeführt:

„Für das Merkmal „Telekommunikation“ kommt es auch im Rahmen des Art. 10 Abs. 1 GG aber weder auf die technische Umsetzung der Kommunikation noch auf deren Inhalt und Empfängerkreis an (vgl. BVerfGE 120, 274 <307>). Auch ist irrelevant, wer Betreiber der Übertragungs- und Vermittlungseinrichtungen ist (vgl. BVerfGE 107, 299 <322>); das Grundrecht ist insgesamt „entwicklungsoffen“ (vgl. Guckelberger, in: Schmidt-Bleibtreu, GG, 13. Aufl. 2014, Art. 10 Rn. 21; BVerfGE 106, 28 <36>).“³²⁵

„Unabhängig vom Übertragungsweg und der Übermittlungsform ist also allein maßgeblich, dass die Informationen körperlos befördert werden und dass sie am Empfangsort wieder erzeugt werden können. Dies macht ihre Vulnerabilität für heimliche Ausforschungsmaßnahmen aus. Wo dies nicht der Fall ist - es sich entweder um ein körperliches Medium handelt oder der Übermittlungsvorgang wie bei der „online-Durchsuchung“ bereits abgeschlossen ist - sind andere Verfassungsvorschriften einschlägig, zum Beispiel das Briefgeheimnis und die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung, auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme und auf Unverletzlichkeit der Wohnung.“³²⁶

„Die Nutzung eines Kommunikationsmediums soll in allem vertraulich möglich sein (vgl. BVerfGE 100, 313 <358>). Mit der grundrechtlichen Verbürgung der Unverletzlichkeit des Fernmeldegeheimnisses soll vermieden werden, dass der Meinungs- und Informationsaustausch mittels Telekommunikationsanlagen deswegen unterbleibt oder nach Form und Inhalt verändert verläuft, weil die Beteiligten damit rechnen müssen, dass staatliche Stellen sich in die Kommunikation einschalten und Kenntnisse über die Kommunikationsbeziehungen oder Kommunikationsinhalte gewinnen (vgl. BVerfGE

³²³ BVerfG HRRS 2016 Nr. 860, Rn.30.

³²⁴ BVerfG HRRS 2016 Nr. 860, Rn.32.

³²⁵ BVerfG HRRS 2016 Nr. 860, Rn.34.

³²⁶ BVerfG HRRS 2016 Nr. 860, Rn.35.

100, 313 <359>). Der Schutz der Vertraulichkeit knüpft dabei aber nicht an die Beteiligten der Kommunikation, sondern an den Übermittlungsvorgang und das dabei genutzte Medium an (BVerfGE 106, 28 <43>).“³²⁷

In Deutschland darf die TKÜ nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet werden (§ 100b Abs. 1 S. 1 D-StPO). Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden (§ 100b Abs. 1 S. 2 D-StPO). In Taiwan ist zur TKÜ nur das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft befugt (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 T-GÜK³²⁸). Eine nähere Untersuchung der Eingriffe in die Telekommunikations-Freiheit erfolgt unten in Kapitel 6 B II der vorliegenden Arbeit.

(3) Erhebung von Verkehrs- und Standortdaten

Sowohl in Deutschland als auch in Taiwan dürfen die zuständigen Behörden bei Vorliegen eines Verdachts auf die Begehung „erheblicher“ Straftaten auch ohne Wissen des Beschuldigten Telekommunikationsverbindungs- und Standortdaten erheben, um den Sachverhalt einer solchen Straftat zu erforschen oder den Aufenthaltsort des Beschuldigten zu ermitteln³²⁹ (§ 100g Abs. 1 D-StPO; § 11-1 T-GÜK³³⁰). Da der Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses nicht nur die Telekommunikationsinhalte sondern auch die Telekommunikationsverbindungsdaten und andere Umstände der Telekommunikation umfasst,³³¹ stellt die von den Ermittlungsbehörden vorgenommene Erhebung von Verkehrs- und Standortdaten zugleich einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis dar.³³² In Deutschland darf die Erhebung von Verkehrs- und Standortdaten nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet werden (§§ 100g Abs. 2 mit § 100b Abs. 1 S. 1 D-StPO). Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden (§§ 100g Abs. 2 mit § 100b Abs. 1 S. 2 D-StPO). In Taiwan ist zur TKÜ nur das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft befugt (§ 11 Abs. 1, 2 T-GÜK³³³).

³²⁷ BVerfG HRRS 2016 Nr. 860, Rn.36.

³²⁸ Siehe § 6 T-GÜK im Anhang A VII.

³²⁹ Zur Darstellung über deutsches Recht vgl. hierzu auch Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 100g Rn. 1.

³³⁰ Siehe § 11-1 T-GÜK im Anhang A VII.

³³¹ BVerfGE 107, 299 (312); dazu siehe auch Leitner/Michalke (2007), Rn. 46.

³³² BVerfGE 107, 299 (313); dazu siehe auch Leitner/Michalke (2007), Rn. 46.

³³³ Siehe § 11 T-GÜK im Anhang A VII.

(4) Ermittlung von Mobilfunkendgeräten

In Deutschland darf die zuständige Strafverfolgungsbehörde beim Vorliegen eines Verdachts auf Begehung „erheblicher“ Straftaten für Zwecke der Erforschung des Sachverhalts einer Straftat oder Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten unter Zuhilfenahme technischer Mittel die Gerätenummer (IMEI: International Mobile Equipment Identity) eines Mobilfunkendgerätes (z.B. Mobiltelefon, Handy, Tablet) sowie die Kartennummer (IMSI: International Mobile Subscriber Identity) der darin verwendeten Karten (SIM-Karte: Subscriber Identity Module) und den Standort des Mobilfunkendgerätes ermitteln (§§ 100i Abs. 1 D-StPO).³³⁴ Darüber hinaus darf die Bestandsdatenauskunft nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet werden (§ 100j Abs. 3 S.1D-StPO). Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft oder ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) getroffen werden (§ 100j Abs. 3 S. 2 D-StPO).

Es drängt sich die Frage auf, ob die sog. IMEI und IMSI vom Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses erfasst wird. Da „Telekommunikation“ sich auf die Verwendung eines Mobilfunkendgerätes beziehen muss, kann man das Einschalten eines solchen Mobilfunkendgerätes als Einleitung eines Telekommunikationsverbindungs Vorgangs ansehen³³⁵. Daraus lässt sich folgern, dass die Gerätenummer eines Mobilfunkendgerätes und die Kartennummer der darin verwendeten Karten sowie der Standort eines Mobilfunkendgerätes auch vom Fernmeldegeheimnis geschützt werden. Daher kann eine solche Ermittlung von Mobilfunkendgeräten auch in das Fernmeldegeheimnis eingreifen.

Im Gegensatz zum deutschen Recht gibt es zwar bisher im taiwanesischen Recht noch keine besondere gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für eine solche Ermittlungsmaßnahme bei Mobilfunkendgeräten. Aber es besteht kein Zweifel, dass der Einsatz eines sog. IMSI-Catchers stets die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten ermöglicht und damit für die Strafverfolgungspraxis von erheblicher Bedeutung ist. Deswegen haben natürlich auch die StA und ihre Ermittlungspersonen sowie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes schon seit Jahren diese „IMSI-Catchers“ als

³³⁴ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 100i Rn. 1.

³³⁵ Nachbaur (2007), S.337; Leitner/Michalke (2007), Rn. 75.

Ermittlungsmaßnahme durchgeführt. Dazu vertritt die taiwanesishe Strafverfolgungspraxis die Ansicht, dass „IMSI-Catchers“ unter Berufung auf die Ermächtigungsgrundlage für die Telekommunikationsüberwachung und die Regelung der Ermittlungsgeneralklauseln (§§ 228 ABS. 1, 230 Abs. 2, 231 Abs. 2 T-StPO³³⁶) eingesetzt werden können. Demgegenüber steht der Autor auf dem Standpunkt, dass der Einsatz solcher Catchers zur Strafverfolgung auch einen gesonderten Grundrechtseingriff darstellt und dass der Einsatz somit unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzvorbehalts einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage bedarf.

e) Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist eine Konkretisierung des durch Art. 2 Abs. 1 S. 1 GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts.³³⁷ Im Volkszählungsurteil vom 15.12.1983³³⁸ hat das Bundesverfassungsgericht diesem Recht Grundrechtsrang zugesprochen.³³⁹ Der Anerkennung als Grundrecht lag die Überzeugung zugrunde, dass eine freie Entfaltung der Persönlichkeit unter den modernen Lebensbedingungen nur möglich ist, wenn die Informationsstände von Kommunikationspartnern bekannt und kontrollierbar sind.³⁴⁰ Die ungeheuer komplexe Vernetzung von Sozialbezügen und die Explosion des Wissens³⁴¹, die durch die lichtschnelle Verbreitung von Informationen an jeden beliebigen Ort eingetreten ist³⁴², bedingen, dass nur im beständigen sinnvollen Wechselspiel mit den Informationen der anderen Bürger und daran orientiertem, rückgekoppeltem eigenen Verhalten sich eine freie und autonome Persönlichkeitskonstituierung sowohl im privaten als auch im öffentlichen Bereich vollziehen kann.³⁴³

Im Unterschied zum deutschen GG ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als eigenständiges Grundrecht noch nicht eindeutig und im Wortlaut des Art. 22

³³⁶ Siehe §§ 228 Abs. 1, 230 Abs. 2, 231 Abs. 2 T-StPO im Anhang A III

³³⁷ Hofmann (2014), S. 190 f., S. 16; Andere Ansicht: Duttge (1996), S. 560; Rogall (1985), S. 11; Rogall (1992), S. 43, 57; Vogelgesang (1987), S. 162 ff. Sternberg-Lieben (1995), S. 303.

³³⁸ BVerfGE, 65, 1 ff.

³³⁹ Ellbogen (2004), S. 68; Hofmann (2014), S. 190 f., S. 16.

³⁴⁰ Ellbogen (2004), S. 71.

³⁴¹ Calliess (1989), S. 1342.

³⁴² Lammer (1992), S. 24.

³⁴³ Podlech (2001) Rn. 44 ff.; Hofmann (2014), S. 190 f., S. 16; Lammer (1992), S. 24; Luhmann (1999), S. 61 ff.

und Art. 12 T-VerfG³⁴⁴ geregelt, sondern wurde wiederum durch die Interpretation des Verfassungstextes seitens des T-VerfGH entwickelt. Insbesondere hat der T-VerfGH in seiner Interpretation-Nr. 631³⁴⁵ vom 20. Juli 2007 ausdrücklich dargelegt, dass sich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als ein fundamentales Grundrecht der Bürger aus dem durch Art. 12 T-VerfG geschützten Telekommunikationsfreiheit ergibt und als solches selbstverständlich auch vom T-VerfG geschützt wird. Manche meint, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch aus Art. 22 T-VerfG folgen kann und somit vom Schutzbereich der APR umfasst wird.³⁴⁶

aa) Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung

Das informationelle Selbstbestimmungsrecht umfasst die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen er persönliche Lebenssachverhalte offenbart.³⁴⁷ Mit diesem Grundrecht wäre es daher unvereinbar, wenn dem Bürger nicht mehr bekannt ist, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß.³⁴⁸ Unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung schützt es den Einzelnen gegen die unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten.³⁴⁹ Angesichts der vielfältigen Verknüpfungsmöglichkeiten einzelner Informationen innerhalb der automatischen Datenverarbeitung gibt es auch praktisch kein belangloses Datum mehr.³⁵⁰ Selbst eine zunächst bedeutungslose Information kann unter bestimmten Bedingungen und Verknüpfungen zu einem späteren Zeitpunkt entscheidende Bedeutung gewinnen.³⁵¹

Teilweise wird aufgrund einer engen Auslegung des Volkszählungsurteils der Schutzbereich des informationellen Selbstbestimmungsrechts auf die Erhebung von Informationen im Wege der automatischen Datenverarbeitung begrenzt.³⁵² Hierbei wird aber übersehen, dass das informationelle Selbstbestimmungsrecht dem Einzelnen die

³⁴⁴ Siehe Art. 12 und 22 T-VerfG im Anhang A I.

³⁴⁵ Siehe Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH im Anhang B XIV.

³⁴⁶ Wu, Jiuan-Yih (2004), S. 196.

³⁴⁷ BVerfGE 65, 1, 42.

³⁴⁸ BVerfGE 65, 1, 43.

³⁴⁹ BVerfGE 65, 1, 43; 67, 100, 143.

³⁵⁰ BVerfGE 65, 1, 45.

³⁵¹ Ellbogen (2004), S. 69.

³⁵² Hippel/Weiß (1992), S. 321; Kniesel (1984), S. 314; Roewer (1985), S. 775.

Befugnis gibt, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen er persönliche Lebenssachverhalte preisgibt.³⁵³ Dieses Grundrecht schützt daher ganz generell und umfassend vor staatlicher Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Informationen, unabhängig davon, in welchem Umfang elektronische Datenverarbeitung eingesetzt wird.³⁵⁴ Zum Teil wird auch vertreten, die Schutzwirkung sei auf eine offene und zwangsweise Datenerhebung und Datenverarbeitung beschränkt.³⁵⁵ Dies ist jedoch abzulehnen, weil auch bei einer freiwilligen bzw. geheimen Datenerhebung oder Datenverarbeitung der Einzelne nicht mehr nachvollziehen kann, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß.³⁵⁶ Der Einzelne ist in dieser Situation sogar besonders schutzbedürftig.³⁵⁷ Die Schutzwirkung ist daher unabhängig davon, ob die Erhebung und Verarbeitung der Daten mit oder ohne staatlichen Zwang, offen oder verdeckt erfolgt.³⁵⁸

bb) Strafprozessuale Maßnahmen, die in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen

Der Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung kann durch relativ viele staatliche Maßnahme beeinträchtigt werden, etwa indem der Bürger gezwungen wird, eine persönliche Information aus seiner Privatsphäre zu offenbaren.³⁵⁹ Dazu hat das BVerfG weiter hervorgehoben:

„Ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann allerdings gegeben sein, wenn Informationen, die durch die Sichtung allgemein zugänglicher Inhalte gewonnen wurden, gezielt zusammengetragen, gespeichert und gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer Daten ausgewertet werden und sich daraus eine besondere Gefahrenlage für die Persönlichkeit des Betroffenen ergibt. (...)“

Zu den strafprozessualen Maßnahmen, die in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen, gehören insbesondere die folgenden Maßnahmen:

³⁵³ BVerfGE 65, 1, 42.

³⁵⁴ BVerfGE 78, 77, 84; Baumann (1984), S. 612 ff.; Lammer (1992), S. 26; Perschke (1997), S. 55; Schmitz (1996), S. 28 f.

³⁵⁵ Kniesel (1984), S. 309; Krause (1984), S. 270.

³⁵⁶ Ellbogen (2004), S. 69.

³⁵⁷ Riegel (1985), S. 766.

³⁵⁸ BVerfGE 84, 192, 194 ff.; Aulehner (1993), S. 454; Baumann (1984), S. 615; Lammer (1992), S. 26; Perschke (1997), S. 55; Rosenbaum (1988), S. 179.

³⁵⁹ Jarass (2014), Art. 2, Rn. 53.

(1) Akustische Überwachung des außerhalb von Wohnungen nicht-öffentlich gesprochenen Wortes

In Deutschland hat die zuständige Strafverfolgungsbehörde die Befugnis, auch ohne Wissen der Betroffenen außerhalb von Wohnungen das nichtöffentlich gesprochene Wort mit technischen Mitteln abzuhören und aufzuzeichnen (§§ 100f Abs. 1 D-StPO).³⁶⁰ Die Zwecksetzung dafür besteht darin, den Sachverhalt einer Straftat zu erforschen oder den Aufenthaltsort eines Beschuldigten zu ermitteln.³⁶¹ Daher dient diese Maßnahme zur Ermittlung von Straftaten.³⁶² Die akustische Überwachung des außerhalb von Wohnungen nicht-öffentlich gesprochenen Wortes darf nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet werden (§§ 100f Abs. 2 mit 100b Abs. 1 S. 1 D-StPO).³⁶³ Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden (§§ 100f Abs. 2 mit 100b Abs. 1 S. 2 D-StPO).³⁶⁴

Im Unterschied zum deutschen Recht existiert im taiwanesischen Recht keine ausdrückliche gesetzliche bzw. sonst rechtliche Ermächtigungsgrundlage für die akustische Überwachung des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen. Aber die die StA und ihre Ermittlungspersonen sowie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes können dennoch - und zwar gemäß den Regelungen der Ermittlungsgeneralklauseln (§§ 228 Abs. 1, 230 Abs. 2, 231 Abs. 2 T-StPO³⁶⁵) sowie vermittels einer umkehrenden Auslegung von § 13 Abs. 1 T-GKÜ³⁶⁶ - das nichtöffentlich gesprochene Wort außerhalb von Wohnung mit technischen Mitteln abhören und aufzeichnen. Demgegenüber steht der Autor auf dem Standpunkt, dass die akustische Überwachung des außerhalb von Wohnungen nicht-öffentlich gesprochenen Wortes zur Strafverfolgung auch einen gesonderten Grundrechtseingriff darstellt und dass der Einsatz somit unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzesvorbehalts einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage bedarf.

(2) Sonstige technische Observationsmaßnahmen

³⁶⁰ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 100f Rn. 1.

³⁶¹ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 110f Rn. 11.

³⁶² Schroeder (1985), S. 1030.

³⁶³ Hartmann/Schmidt (2016), S. 629.

³⁶⁴ Hartmann/Schmidt (2016), S. 629.

³⁶⁵ Siehe §§ 228 Abs. 1, 230 Abs. 2, 231 Abs. 2 T-StPO im Anhang A III.

³⁶⁶ Siehe § 13 T-GKÜ im Anhang Nr. 4.

In Deutschland dürfen die Strafverfolgungsbehörden auch ohne Wissen des Beschuldigten außerhalb von Wohnung sonstige besonders für Observationszwecke bestimmte technische Mittel verwenden, um den Sachverhalt einer Straftat zu erforschen oder den Aufenthaltsort eines Beschuldigten zu ermitteln³⁶⁷ (§ 100h Abs. 1 Nr. 2 D-StPO). Es gibt keine klare Regelung für die Anordnungsbefugnis.³⁶⁸ Zu den sonstigen technischen Observationsmaßnahmen sind die StA und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) sowie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes befugt.³⁶⁹

Demgegenüber besteht in der T-StPO zwar keine besondere gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Anwendung sonstiger technischer Observationsmaßnahmen. Aber in der Ermittlungspraxis behaupten die StA und ihre Ermittlungspersonen sowie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes, dass man sich auf das § 11 T-PAG³⁷⁰ als rechtliche Grundlage für die technischen Observationsmaßnahmen berufen könne. Der - allerdings nur praktische - Grund dafür liegt darin, dass sich die Strafverfolgungsbehörden das Recht verschaffen, jedes technische Mittel zum Zweck der Observation des Beschuldigten zu verwenden.

(3) Herstellung von Bildaufnahmen

Sowohl in Deutschland als auch in Taiwan dürfen auch ohne Wissen des Beschuldigten Bildaufnahmen zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten hergestellt werden³⁷¹ (§ 100h Abs. 1 Nr. 1 D-StPO; § 205-2 T-StPO³⁷²). In Deutschland besteht keine Vorschrift über die Anordnungsbefugnis.³⁷³ Deswegen dürfen die StA und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) sowie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes eine Herstellung von Bildaufnahmen anordnen.³⁷⁴ In Gegensatz zum deutschen Recht gibt es in T-StPO eine klare Vorschrift über die Anordnungsbefugnis. Gem. 205-2 Abs. 1 T-StPO steht die Anordnung der Herstellung von Bildaufnahmen der StA und ihrer Ermittlungspersonen sowie den Behörden und Beamten des Polizeidienstes zu.

³⁶⁷ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 100h Rn. 1, Rn. 10.

³⁶⁸ Hartmann/Schmidt (2016), Rn. 651.

³⁶⁹ Hartmann/Schmidt (2016), Rn. 651.; Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 100h Rn. 10.

³⁷⁰ Siehe § 11 T-PAG im Anhang A V.

³⁷¹ Zur Darstellung des deutschen Rechts vgl. auch Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 100h Rn. 1.

³⁷² Siehe § 205-2 T-StPO im Anhang A III.

³⁷³ Hartmann/Schmidt (2016), Rn. 651.

³⁷⁴ Hartmann/Schmidt (2016), Rn. 651.; Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 100h Rn. 10.

(4) Maßnahmen zur Identifizierung von Personen

Nicht nur in Deutschland, sondern auch in Taiwan, dürfen die Strafverfolgungsbehörden zum Zweck der Identifizierung von Personen bzw. der Feststellung des Sachverhaltes einer Straftat Aufnahmen oder Lichtbilder des Beschuldigten machen sowie Fingerabdrücke nehmen und Messungen vornehmen sowie ähnliche Maßnahmen am Beschuldigten durchführen³⁷⁵ (§§ 81b D-StPO; § 205-2 T-StPO³⁷⁶).

In Deutschland besteht zwar keine Vorschrift über die Anordnungsbefugnis.³⁷⁷ Nach h.M. dürfen die StA und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) sowie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes eine solche Maßnahme zur Identifizierung von Personen anordnen.³⁷⁸ In Gegensatz zum deutschen Recht gibt es in T-StPO eine klare Vorschrift über die Anordnungsbefugnis. Die Anordnung zur Identifizierung von Personen steht der StA und ihren Ermittlungspersonen sowie den Behörden und Beamten des Polizeidienstes zu (§ 205-2 Abs. 1 T-StPO).

(5) Der Einsatz verdeckter Ermittler

Unter dem verdeckten Ermittler versteht man, dass Beamte des Polizeidienstes gem. § 110a D-StPO unter einer ihnen auf Dauer verliehenen Legende (veränderte Identität) im Hinblick auf besonders schwere Straftaten ermitteln.³⁷⁹

In Deutschland darf bei Vorliegen eines Verdachts auf eine der in § 110a Abs. 1 D-StPO bezeichneten Straftaten mit dem Ziel der Aufklärung ein verdeckter Ermittler eingesetzt werden, soweit die Aufklärung auf andere Weise aussichtslos erscheint oder jedenfalls wesentlich erschwert wäre (§110a Abs. 1 D-StPO).³⁸⁰ Die Anordnungsbefugnis für den Einsatz verdeckter Ermittler besteht nach § 110b D-StPO betrifft zwei unterschiedliche Fälle.³⁸¹ Zuständig für die Anordnung des allgemeinen Einsatzes eines verdeckten Ermittlers ist im Ermittlungsverfahren nur die StA (§110b Abs. 1 S. 1

³⁷⁵ Zur Darstellung vgl. auch Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 81b Rn. 6 ff.

³⁷⁶ Siehe § 205-2 T-StPO im Anhang A III.

³⁷⁷ Hartmann/Schmidt (2016), Rn. 651.

³⁷⁸ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 81b Rn. 13.

³⁷⁹ Makrutzki (1997), S. 31 f.; Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 110a Rn. 2; Wang (2014), S. 19.

³⁸⁰ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 110a Rn. 2, 15. Weitere Erläuterung hierzu Roggan/Hammer (2016), S. 3065.

³⁸¹ Hartmann/Schmidt (2016), Rn. 664.

D-StPO). Besteht Gefahr im Verzug und kann die Entscheidung der StA nicht rechtzeitig eingeholt werden, so darf in solchen Fällen die Polizei den Einsatz des verdeckten Ermittlers zuerst alleine anordnen (§110b Abs. 1 S. 2 D-StPO).³⁸² Ein qualifizierter Einsatz eines Verdeckten Ermittlers darf nur das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch die StA anordnen (§ 110b Abs. 2 D-StPO). Ein qualifizierter Einsatz liegt vor, wenn er sich gegen einen bestimmten Beschuldigten richtet oder bei dem der Verdeckte Ermittler eine Wohnung betritt, die nicht allgemein zugänglich ist (§ 110b Abs. 2 Nr.1 u. 2 D-StPO).³⁸³ Besteht Gefahr im Verzug und kann die Entscheidung der StA nicht rechtzeitig eingeholt werden, so darf in beiden Fällen des § 110b Abs. 2 D-StPO die Polizei den Einsatz des verdeckten Ermittlers zuerst alleine anordnen (§110b Abs. 2 S. 3 D-StPO).³⁸⁴

Im Unterschied zum deutschen Recht gibt es in Taiwan bisher keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz verdeckter Ermittler. Aber die taiwanesischen Strafverfolgungspraxis ist der Ansicht, dass der verdeckte Ermittler zur Aufklärung von Straftaten unter Berufung auf die Regelung der Ermittlungsgeneralklauseln (§§ 228 ABS. 1, 230 Abs. 2, 231 Abs. 2 T-StPO³⁸⁵) eingesetzt werden kann. Demgegenüber steht der Autor auf dem Standpunkt, dass der Einsatz verdeckter Ermittler zur Strafverfolgung auch einen Grundrechtseingriff mit sich bringt, und dass es somit de lege ferenda unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzesvorbehalts einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage bedarf.

Einerseits hat die Ermittlungspraxis gezeigt, dass der verdeckte Ermittler bei der Aufklärung von Straftaten auf den Gebieten des unerlaubten Betäubungsmittel- und Waffenverkehrs, der Geldzeichen- und Wertzeichenfälschung, der gewerbsmäßig, gewohnheitsmäßig oder geschäftsmäßig begangenen Straftaten sowie der organisierten Kriminalität von erheblicher Bedeutung ist.³⁸⁶ Andererseits besteht im Hinblick auf das Gebot des Gesetzesvorbehalts ein dringender Bedarf zur Schaffung einer gesetzgeberischen Grundlage für den Einsatz verdeckter Ermittler.³⁸⁷ Deswegen wurde der Ruf nach einer gesetzlichen Ermittlungsgrundlage in den vergangenen Jahren immer lauter.

³⁸² Hartmann/Schmidt (2016), Rn. 665.

³⁸³ Hartmann/Schmidt (2016), Rn. 666.

³⁸⁴ Hartmann/Schmidt (2016), Rn. 665; Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 110b Rn. 5.

³⁸⁵ Siehe §§ 228 Abs. 1, 230 Abs. 2, 231 Abs. 2 T-StPO im Anhang A III.

³⁸⁶ Quelle: <https://www.moj.gov.tw/ct.asp?xItem=27438&ctNode=27518&mp=001> Stand: 25. 09. 2016.

³⁸⁷ Quelle: <https://www.moj.gov.tw/ct.asp?xItem=27438&ctNode=27518&mp=001> Stand: 25. 09. 2016.

Bereits im Jahr 2005 wurde ein Gesetzessentwurf zum Einsatz verdeckter Ermittler vorgelegt.³⁸⁸

(6) Einrichtung von Fahndungskontrollstellen

In Deutschland können beim Vorliegen eines Verdachts auf eine der in § 111 Abs. 1 D-StPO bezeichneten Straftaten für Zwecke der Ergreifung des Täters oder Sicherstellung von Beweismitteln sowie Aufklärung von Straftat auf öffentlichen Straßen und Plätzen und an anderen öffentlich zugänglichen Orten Kontrollstellen eingerichtet werden.³⁸⁹ Außerdem ist jedermann verpflichtet, an einer Kontrollstelle seine Identität feststellen und sich sowie mitgeführte Sachen durchsuchen zu lassen.³⁹⁰ Eine Einrichtung von Fahndungskontrollstellen darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des GVG) angeordnet werden (§ 110 Abs. 2 D-StPO).

Im Unterschied zum deutschen Recht gibt es in der T-StPO keine rechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Einrichtung von Fahndungskontrollstellen. Aber die taiwanische Ermittlungspraxis steht auf dem Standpunkt, dass die Einrichtung von Fahndungskontrollstellen unter Berufung auf § 11 T-PolV³⁹¹ i.V.m. § 6 ff. T-PAG³⁹² erfolgen kann.

(7) Schleppnetzfahndung

In Deutschland kann eine sog. Schleppnetz- oder Netzfahndung gem. § 163d D-StPO beim Verdacht auf eine der in §§ 111, 100a Abs. 2 Nr. 6 bis 9 und 11 D-StPO bezeichneten Straftaten zum Zweck der Ergreifung eines Täters oder zur Aufklärung einer Straftat durchführen werden.³⁹³ Dabei können die zuständigen Behörden alle straftatbezogenen Daten in einer Datei speichern.³⁹⁴ Straftatbezogene Daten sind alle bei einer grenzpolizeilichen Kontrolle oder bei einer Personenkontrolle nach § 110 D-StPO an-

³⁸⁸ Quelle: <https://www.moj.gov.tw/ct.asp?xItem=27438&ctNode=27518&mp=001> Stand: 25. 09. 2016.

³⁸⁹ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 111 Rn. 1.

³⁹⁰ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 111 Rn. 10.

³⁹¹ Siehe § 11 T-PolV im Anhang A VI.

³⁹² Siehe § 6 ff. T-PAG im Anhang A V.

³⁹³ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 163d Rn. 2.

³⁹⁴ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 163d Rn. 4.

fallenden Daten über die Identität von Personen sowie Umstände, die für die Aufklärung der Straftat oder für die Ergreifung des Täters von Bedeutung sein können.³⁹⁵ Anschließend können die Strafverfolgungsbehörden für Zwecke der Fahndung nach Verdächtigen diese straftatbezogenen Daten unter Zuhilfenahme von Computern automatisch verarbeiten und auf ihre Relevanz für die jeweilige Strafverfolgung überprüfen.³⁹⁶ Die Speicherung und der Abgleich von Daten aus Kontrollen darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) angeordnet werden (§ 163d Abs. 2 D-StPO).

Im Vergleich zum deutschen Recht gibt es zwar in der T-StPO keine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für die Schleppnetzfahndung. Allerdings dürfen die Behörden und Beamten des Polizeidienstes gem. § 16 ff. T-PAG³⁹⁷ zwecks Fahndung nach Verdächtigen und Ergreifung eines Täters oder zur Aufklärung einer Straftat personenbezogene Daten bei Massenkontrollen oder bei einer Kontrollstelle speichern, verarbeiten und benutzen. Damit kann letztlich im Ergebnis auch eine Schleppnetzfahndung durchgeführt werden.

(8) Rasterfahndung

In Deutschland kann gem. § 98a D-StPO beim Verdacht auf eine der in §§ 98a Abs. 1 Nr. 1 bis 5, 98b Abs. 1 D-StPO bezeichneten schweren Straftaten für Zwecke der Fahndung nach einem Verdächtigen unter Verwendung von bestimmten Merkmalen in einem größeren Personenkreis und mittels vernetzter Durchsuchung von Datenbeständen eine sog. Rasterfahndung durchgeführt werden.³⁹⁸ Dabei können die Strafverfolgungsbehörden mit dem Ziel der Ausschließung von Nichtverdächtigen oder zur Feststellung von Personen die personenbezogenen Daten der betreffenden Person mit anderen Daten maschinell abgleichen, soweit diese personenbezogenen Daten bestimmte, auf den Täter vermutlich zutreffende Prüfungsmerkmale erfüllen.³⁹⁹ Zum Zweck der Rasterfahndung muss die speichernde Stelle die für den Abgleich erforderlichen Daten

³⁹⁵ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 163d Rn. 5 ff.

³⁹⁶ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), 163d Rn. 5 ff.

³⁹⁷ Siehe § 16 ff. T-PAG im Anhang A V.

³⁹⁸ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 98a Rn. 2.

³⁹⁹ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 98a Rn. 8.

aus den Datenbestände aussondern und der zuständigen Strafverfolgungsbehörde übermitteln.⁴⁰⁰ Die Anordnung für den Abgleich und die Übermittlung der Daten trifft der Richter; die StA ist hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist (§ 98b Abs. 1 D-StPO)

In Taiwan besteht in der T-StPO keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Rasterfahndung. Allerdings haben die taiwanesischen Strafverfolgungsbehörden unter Berufung auf § 16 ff. T-PAG⁴⁰¹ und § 5 ff. T-DSG⁴⁰² auch die Befugnis, Rasterfahndungen durchzuführen. Diese Maßnahmen dürfen nur durch das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden.

(9) Datenabgleich

In Deutschland darf für Zwecke der Aufklärung einer Straftat oder Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten die im Zuge strafprozessualer Ermittlungen angefallenen personenbezogenen Daten aus einem Strafverfahren mit anderen zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung oder zur Gefahrenabwehr gespeicherten Daten mittels Computer maschinell abgeglichen werden⁴⁰³; interessanterweise gilt dies wohl für alle Behörden und auch zur Gefahrenabwehr durch Beamte des Polizeidienstes (§ 98c D-StPO).

Zu beachten ist, dass eine solche Datenabgleichs-Maßnahme nach § 98c D-StPO nicht als Unterfall der Rasterfahndung nach § 98a D-StPO gelten soll.⁴⁰⁴ Der Unterschied besteht darin, dass beim Datenabgleich die Strafverfolgungsbehörden nur bereits erlangte personenbezogene Daten aus einem Strafverfahren verwenden und der Datenabgleich damit nicht an das Vorliegen der in §§ 98a, b der D-StPO bezeichneten besonderen Voraussetzungen der Rasterfahndung gebunden ist.⁴⁰⁵

Im Vergleich zum deutschen Recht gibt es zwar in der T-StPO keine gesonderte gesetzliche Grundlage für den Datenabgleich. Aber die taiwanesischen Strafverfolgungsbehörden dürfen unter Berufung auf §§ 16 ff. T-PAG⁴⁰⁶ und §§ 5 ff. T-DSG⁴⁰⁷ nicht

⁴⁰⁰ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 98a Rn. 2.

⁴⁰¹ Siehe § 16 ff. T-PAG im Anhang A V.

⁴⁰² Siehe §§ 5 ff. T-DSG im Anhang A VIII.

⁴⁰³ Bialon/Springer (2014), Rn. 1069.

⁴⁰⁴ Bialon/Springer (2014), Rn. 1069.

⁴⁰⁵ Bialon/Springer (2014), Rn. 1069.

⁴⁰⁶ Siehe § 16 ff. T-PAG im Anhang A V.

⁴⁰⁷ Siehe §§ 5 ff. T-DSG im Anhang A VIII.

nur zwecks Aufklärung einer Straftat oder Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten personenbezogene Daten speichern und verarbeiten sowie benutzen, sondern sie dürfen auch die bereits gespeicherten Daten per Computer abgleichen.

(10) Längerfristige Observation

In Deutschland kann gem. § 163f Nr. 3 D-StPO bei einem Verdacht auf eine schwerwiegende Straftat für Zwecke der Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters eine längerfristige Observation vorgenommen werden.⁴⁰⁸ Diese Maßnahme bezeichnet eine planmäßig angelegte Beobachtung des Beschuldigten, die durchgehend durchgeführt wird und länger als 24 Stunden andauert oder an mehr als zwei Tagen stattfindet.⁴⁰⁹ Zuständig für die Anordnung ist der Richter; die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) sind hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist (§ 163f Abs. 3 S. 1 D-StPO).

In der T-StPO gibt es demgegenüber keine gesonderte rechtliche Grundlage für die längerfristige Observation. Aber die Behörden bzw. Beamten des Polizeidienstes dürfen gem. § 11 abs. 1 T-PAG⁴¹⁰ zur Erforschung des Sachverhalts oder der Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auch eine längerfristige Observation anordnen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung auf dem Gebiet der schwerwiegenden Straftaten vorliegt, also eine, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von fünf Jahren oder darüber bedroht ist bzw. der Verdacht auf eine Straftat besteht, die gewerbsmäßiger oder gewohnheitsmäßiger Natur ist oder von einem Bandenmitglied oder in anderer Weise organisiert durchgeführt wird bzw. wurde.

Im Unterschied zum deutschen Recht kann die Dauer der längerfristigen Observation in Taiwan im Einzelfall gegebenenfalls länger sein als in Deutschland, und zwar gem. § 11 Abs. 2 T-PAG⁴¹¹ bis zu einem Jahr. Außerdem kann diese Maßnahme auch verlängert werden, wenn dies für die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters erforderlich ist.

⁴⁰⁸ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 163f Rn. 1.

⁴⁰⁹ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 163f Rn. 1.

⁴¹⁰ Siehe § 11 abs. 1 T-PAG im Anhang A V.

⁴¹¹ Siehe § 11 abs. 2 T-PAG im Anhang A V.

(11) Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung

In Deutschland haben die Behörden bei Vorliegen eines Verdachts hinsichtlich der Begehung einer schwerwiegenden Straftat gegen den Beschuldigten die Befugnis zur Anordnung einer Ausschreibung zur Beobachtung anlässlich polizeilicher Kontrollen, die die Feststellung der Personalien zulassen (§ 163e Abs. 1).⁴¹² Diese Maßnahme ermöglicht es, den Sachverhalt einer Straftat zu erforschen oder den Aufenthaltsort des Täters zu ermitteln.⁴¹³

Darüber hinaus dürfen die Strafverfolgungsbehörden das Kennzeichen eines Kraftfahrzeuges ausschreiben, wenn das Fahrzeug für eine nach § 163e Abs. 1 D-StPO ausgeschriebene Person, nämlich Zielperson, zugelassen ist oder von ihr oder einer bisher namentlich nicht bekannten Person benutzt wird, die einer Straftat mit erheblicher Bedeutung verdächtig ist.⁴¹⁴

Falls die Strafverfolgungsbehörden eine Zielperson oder Zielobjekt antreffen, dürfen sie personenbezogene Daten eines Beleiters der Zielperson, des Führers eines nach § 163e Abs. 2 D-StPO ausgeschriebenen Fahrzeuges oder des Nutzers eines nach § 163e Abs. 2 D-StPO ausgeschriebenen Containers melden.⁴¹⁵

Zuständig für die Anordnung der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung ist der Richter; die Staatsanwaltschaft ist auch hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist (§163e Abs. 4 S. 1 D-StPO).

Im Vergleich zum deutschen Recht gibt es in der T-StPO keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung. Aber die Ermittlungspraxis steht auf dem Standpunkt, dass die Behörden oder Beamten des Polizeidienstes unter Berufung auf die die Regelungen zu den Ermittlungsgeneralklauseln (§§ 230 Abs. 2, 231 Abs. 2 T-StPO⁴¹⁶) und § 11 Abs. 1 T-PAG⁴¹⁷ für Zwecke der Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auch die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung durchsetzen dürfen.

⁴¹² Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 163e Rn. 1.

⁴¹³ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 163e Rn. 2.

⁴¹⁴ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 163e Rn. 9.

⁴¹⁵ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 163e Rn. 10.

⁴¹⁶ Siehe §§ 230 Abs. 2, 231 Abs. 2 T-StPO im Anhang A III

⁴¹⁷ Siehe § 11 Abs. 1 T-PAG im Anhang A V.

(12) Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten

Nicht nur in Deutschland, sondern auch in Taiwan dürfen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zum Zweck der Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten die Ausschreibung anordnen, solange der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt bleibt (§§ 131a Abs. 3 D-StPO sowie § 84 T-StPO).⁴¹⁸ Zuständig für die Anordnung ist der Richter; die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) sind hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist (§131c Abs. 1 D-StPO; § 84 T-StPO⁴¹⁹).

(13) Veröffentlichung von Abbildungen eines Beschuldigten

In Deutschland darf die StA bei Vorliegen eines Verdachts hinsichtlich der Begehung einer schwerwiegenden Straftat für Zwecke der Aufklärung, insbesondere zum Zwecke der Feststellung der Identität eines unbekanntes Täters eine Abbildung veröffentlichen (§§ 131b, 131c Abs. 1 D-StPO).⁴²⁰ Zuständig für die Anordnung ist der Richter; die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) sind hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist (§131c Abs. 1 D-StPO).

In der T-StPO gibt es demgegenüber keine eindeutige Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Abbildungen eines Beschuldigten. Aber die Ermittlungspraxis vertritt den Standpunkt, dass sie unter Berufung auf § 84 T-StPO⁴²¹ die Abbildungen eines Beschuldigten veröffentlichen dürfen.

f) Eingriffe in das Eigentumsrecht

Sowohl in Deutschland als auch in Taiwan ist das Eigentumsrecht als eigenständiges Grundrecht durch Art. 14 GG bzw. Art. 15 T-VerfG⁴²² geschützt.

aa) Schutzbereich des Eigentumsrechts

⁴¹⁸ Zur Darstellung über deutsches Recht vgl. auch Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 131a Rn. 1 ff.

⁴¹⁹ Siehe § 84 T-StPO im Anhang A III.

⁴²⁰ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 131b Rn. 1 ff.

⁴²¹ Siehe § 84 T-StPO im Anhang A III.

⁴²² Siehe Art. 15 T-VerfG im Anhang A I.

Die Gewährleistung des privaten Eigentums ist ein wesentliches Element in einem freiheitlichen Staat.⁴²³ Dazu hat das BVerfG ausdrücklich festgestellt:

„Das Eigentum ist ein elementares Grundrecht; das Bekenntnis zu ihm ist eine Wertentscheidung des Grundgesetzes von besonderer Bedeutung für den sozialen Rechtsstaat (vgl. BVerfGE 14, 263 [277]). Der Eigentumsgarantie kommt im Gefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen (vgl. BVerfGE 97, 350 [370 f.]; stRspr). Das verfassungsrechtlich gewährleistete Eigentum ist durch Privatnützigkeit und grundsätzliche Verfügungsbefugnis des Eigentümers über den Eigentumsgegenstand gekennzeichnet (vgl. BVerfGE 31, 229 [240]; 50, 290 [339]; 52, 1 [30]; 100, 226 [241]). Es soll ihm als Grundlage privater Initiative und in eigenverantwortlichem privatem Interesse von Nutzen sein (vgl. BVerfGE 100, 226 [241]) und genießt einen besonders ausgeprägten Schutz, soweit es um die Sicherung der persönlichen Freiheit des Einzelnen geht (vgl. BVerfGE 50, 290 [340]; stRspr). Zugleich soll der Gebrauch des Eigentums dem Wohl der Allgemeinheit dienen (Art. 14 Abs. 2 GG). Hierin liegt die Absage an eine Eigentumsordnung, in der das Individualinteresse den unbedingten Vorrang vor den Interessen der Gemeinschaft hat (vgl. BVerfGE 21, 73 [83]).“⁴²⁴

Zum Schutzbereich der Eigentumsgarantie hat das BVerfG weiter ausgeführt:

„Unter den Schutz der Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG fallen grundsätzlich alle vermögenswerten Rechte, die Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass sie die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zum privaten Nutzen ausüben dürfen (vgl. BVerfGE 83, 201 <209>; 112, 93 <107>; 115, 97 <110 f.>; stRspr). Damit schützt die Eigentumsgarantie nicht nur dingliche oder sonstige gegenüber jedermann allgemein wirkende Rechtspositionen, sondern auch schuldrechtliche Ansprüche (vgl. BVerfGE 97, 350 <370>; 105, 17 <30>; 115, 97 <111>) und sozialversicherungsrechtliche Rentenansprüche und Rentenanwartschaften, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben worden sind (stRspr seit BVerfGE 53, 257 <289 ff.>). Der Eigentumsgarantie kommt im Gesamtgefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu sichern und Menschen dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung ihres Lebens zu ermöglichen. Heute erlangt der Großteil der Bevölkerung eine wirtschaftliche Existenzsicherung weniger durch privates Sachvermögen als durch den Ertrag der Erwerbsarbeit und eine daran anknüpfende, solidarisch getragene Altersversorgung, die auch historisch von jeher eng mit dem Eigentumsgedanken verknüpft war (BVerfGE 100, 1 <32>; stRspr). Folglich sind auch unverfallbare Anwartschaften auf Betriebsrenten eigentumsrechtlich geschützt. Doch reicht der Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG nur so weit, wie Ansprüche bereits bestehen, verschafft

⁴²³ Jarass (2014), Art. 14, Rn. 1.

⁴²⁴ BVerfGE 102, 1, 15.

diese selbst aber nicht (vgl. BVerfGK 11, 130 <143>). Das Grundrecht auf Eigentum schützt daher auch unverfallbare Anwartschaften, wenn auch nicht in einer konkreten Höhe.“⁴²⁵

Weiterhin hat das BVerfG hervorgehoben:

„Der verfassungsrechtliche Eigentumsschutz reicht damit zwar erheblich weiter als das zivilrechtliche Eigentum und erstreckt sich auch auf nicht dingliche vermögenswerte Rechtspositionen. Er bleibt aber an Rechtspositionen gebunden. Kein Eigentum im Sinn von Art. 14 Abs. 1 GG ist daher das Vermögen, das selber kein Recht, sondern den Inbegriff aller geldwerten Güter einer Person darstellt (vgl. BVerfGE 4, 7 [17]; stRspr).“

„Daraus folgt, daß Art. 14 Abs. 1 GG nicht vor der staatlichen Auferlegung von Geldleistungspflichten schützt. Diese sind nicht mittels eines bestimmten Eigentumsobjekts zu erfüllen, sondern werden aus dem fluktuierenden Vermögen bestritten. Etwas anderes kommt nur dann in Betracht, wenn die Geldleistungspflichten den Betroffenen übermäßig belasten und seine Vermögensverhältnisse so grundlegend beeinträchtigen, daß sie eine erdrosselnde Wirkung haben (vgl. BVerfGE 78, 232 [243]; stRspr). Davon geht auch die Vermögensteuerverordnung des Bundesverfassungsgerichts aus (vgl. BVerfGE 93, 121, insbesondere S. 137 m.w.N.); bei der Prüfung von § 10 Nr. 1 Vermögensteuergesetz steht ohnehin Art. 3 Abs. 1 GG im Vordergrund (vgl. BVerfG, a.a.O., S. 142 ff.).“

Aus diesem Grund umfasst der Schutzbereich der Eigentumsgarantie nicht nur das Sacheigentum (§ 903 ff. BGB) sondern auch „alle Vermögenswerten Rechte, die dem Berechtigten ebenso ausschließlich wie das Eigentum an einer Sache durch die Rechtsordnung zur privaten Nutzung und zur eigenen Verwaltung bzw. Verfügung zugeordnet sind.“⁴²⁶ Zu den schutzfähigen Rechtspositionen gehören alle Vermögenswerten Rechte.⁴²⁷

bb) Strafprozessuale Maßnahmen, die in das Eigentumsrecht eingreifen: die Durchsuchung mit Sicherstellung bzw. vorläufiger Beschlagnahme

Eingriffe in das Grundrecht des Eigentums liegen dann vor, wenn geschützte Positionen bzw. deren Nutzung, Verfügung oder Verwertung entzogen oder erheblich behindert werden. Das kann durch ein Gesetz oder eine Maßnahme im Einzelfall geschehen, gezielt gegen eine Eigentumsposition oder auch nur mittelbar bzw. faktisch.⁴²⁸

⁴²⁵ BVerfGE 131, 66, 79 f.

⁴²⁶ Jarass (2014), Art. 14, Rn. 5 f.

⁴²⁷ Jarass (2014), Art. 14, Rn. 7.

⁴²⁸ Jarass (2014), Art. 14, Rn. 25 ff.

Zu den strafprozessualen Maßnahmen, die in das Eigentumsrecht eingreifen, gehört insbesondere die Durchsuchung mit Sicherstellung bzw. vorläufiger Beschlagnahme.⁴²⁹

Gem. §§ 102, 105 Abs. 1 D-StPO bzw. § 122 T-StPO⁴³⁰ darf die jeweils zuständige Strafverfolgungsbehörde für Zwecke der Auffindung von Beweismitteln die Sachen von Verdächtigen durchsuchen⁴³¹, also u.a. auch in dessen Recht auf Eigentum eingreifen.⁴³² Denn das Recht auf Eigentum stellt ein Herrschaftsrecht eines Menschen über eine Sache dar⁴³³ und ist vom Art. 14 GG und Art. 15 T-VerfG⁴³⁴ geschützt. Danach hat jeder grundsätzlich das Recht auf Eigentum und dessen Schutz. Ohne gesetzliche Ermächtigungsgrundlage darf niemandem sein Eigentum entzogen werden. Wessen Eigentum durch staatliches Handeln durchsucht wird, dessen Recht auf freie Nutzung und Verfügbarkeit über sein Eigentum wird beeinträchtigt. Daher besteht kein Zweifel, dass bei der Durchsuchung von Sachen mit Sicherstellung bzw. vorläufige Beschlagnahme das Recht auf freie Nutzung und Verfügbarkeit über das Eigentum beeinträchtigt werden kann.

Sowohl in Deutschland als auch in Taiwan darf eine solche Durchsuchung nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die StA und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des GVG), außerdem nur in Taiwan auch durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes (§ 131 T-StPO) angeordnet werden (§ 105 Abs. 1 D-StPO und 131 T-StPO).

g) Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) : Ermittlungsgeneralklauseln zur Sachverhaltserforschung

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) ist weder im deutschen Grundgesetz noch im taiwanesischen Verfassungsgesetz ausdrücklich als eigenständiges Grundrecht geregelt. Allerdings wurde das APR in Deutschland von der Rechtsprechung entwickelt.⁴³⁵ Danach kann sich das APR durchaus auch aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1

⁴²⁹ Roxin/Schünemann (2012), § 29, Rn. 3; Bialon/Springer (2014), Rn. 515 f., 550.

⁴³⁰ Siehe § 122 T-StPO im Anhang A III.

⁴³¹ Eckstein (2010), S. 337 ff.

⁴³² Bialon/Springer (2014), Rn. 657.

⁴³³ Leisner (2010), S. 343, Fn. 262.

⁴³⁴ Siehe Art. 15 T-VerfG im Anhang A I.

⁴³⁵ Makrutzki (1997), S. 69; Degenhart (1992), S. 362.

Abs. 1 GG ergeben.⁴³⁶ Ganz ähnlich ergibt sich das APR in Taiwan auch ohne gesondertes Grundrecht aus Art. 22 T-VerfG⁴³⁷.

aa) Schutzbereich des APR

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) schützt in primär abwehrrechtlicher Funktion solche Belange, die im Rahmen des Grundgesetzes keinen spezialgrundrechtlichen Schutz gefunden haben, aber doch grundrechtlich erheblich erscheinen.⁴³⁸ Die tatbestandliche Problematik des APR ergibt sich aus der Notwendigkeit, prinzipiell ohne die Möglichkeit eines Rückgriffs auf geschriebene Rechtsnormen diejenigen Elemente der menschlichen Persönlichkeit zu bestimmen, die einen Grundrechtsschutz genießen sollen.⁴³⁹ Im Zusammenhang mit der Überwachung der Telekommunikation wird das APR unter drei Aspekten diskutiert: als Recht auf Achtung der Privat- bzw. Intimsphäre, als Recht am eigenen Wort und als Recht auf informationelle Selbstbestimmung.⁴⁴⁰

Bezüglich des Rechts auf Achtung der Privat- und Intimsphäre unterscheidet das BVerfG anhand seiner „Sphärentheorie“⁴⁴¹ nach einer besonders geschützten Intimsphäre, einer immer noch besonders schutzwürdigen Privatsphäre und schließlich der kaum mehr geschützten Sozialsphäre.⁴⁴² Dem Einzelnen wird nach der Auffassung von *Di Fabio* ein Schutzbereich freier Persönlichkeitsentfaltung garantiert, in dem er „sich selbst besitzt“ und in den er sich frei von jeder staatlichen Kontrolle und sonstiger Beeinträchtigung zurückziehen kann.⁴⁴³

Das Recht am eigenen Wort und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sind besondere Ausformungen des Schutzes der Selbstdarstellung.⁴⁴⁴ Die Vertraulichkeit des nichtöffentlich gesprochenen Wortes zielt vornehmlich auf die Garantie einer ungestörten Teilnahme am zwischenmenschlichen Kommunikationsprozess.⁴⁴⁵ Dieser

⁴³⁶ Epping (2015), Rn. 623.

⁴³⁷ Siehe Art. 22 T-VerfG im Anhang A I.

⁴³⁸ Sachs (2003), Rn. 48.

⁴³⁹ Sachs (2003), Rn. 52.

⁴⁴⁰ Lücking (1992), S. 8f.

⁴⁴¹ Zur sog. „Sphärentheorie“ des BVerfG siehe BVerfGE 6, 32, 41; 34, 238, 245; 35, 202, 220; 80, 367, 373; 109, 279, 313 f.; 119, 1, 29 f.

⁴⁴² Lehnig (2003), S. 55; Sachs (2003), B2 Rn. 54; Schmidt (2016), S. 118, Rn. 280.

⁴⁴³ Di Fabio (2001), Rn. 149. Siehe auch BVerfGE 27, 1, 6.

⁴⁴⁴ Di Fabio (2001), 2, Rn. 166 ff.

⁴⁴⁵ Di Fabio (2001), Rn. 196.

wird nicht erst durch unmittelbare Verbote gestört, sondern schon dann, wenn der Betroffene im sozialen Kontakt mit Dritten nicht mehr unbefangen kommunizieren kann, weil er befürchten muss, dass seine vertraulichen, unbedachten oder spontanen Äußerungen aufgenommen und später veröffentlicht oder in sonstiger Weise verwertet werden.⁴⁴⁶ Es muss daher der alleinigen Entscheidungsfreiheit des Sprechenden obliegen, zu bestimmen, wer sein Wort aufnehmen darf und wo und wie das Aufgenommene wieder abgespielt wird.⁴⁴⁷

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt gegen unbegrenzte Erhebung, schlichte Kenntnisnahme, Speicherung, Verwendung, Weitergabe sowie Veröffentlichung persönlicher Lebenssachverhalte.⁴⁴⁸ Denn wer nicht mit hinreichender Sicherheit überschauen kann, welche ihn betreffenden Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das mögliche Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden.⁴⁴⁹

Allen drei Ansatzpunkten ist mithin gemein und damit zentral als Schutzgegenstand des APR, dass sie die Unbefangenheit der nichtöffentlichen Kommunikation und die Möglichkeit der bewussten, autonomen Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit schützen.⁴⁵⁰

Dementsprechend formuliert das BVerfG:

„Die Unantastbarkeit der Persönlichkeit würde erheblich geschmälert, dürften andere ohne oder gar gegen den Willen des Betroffenen über sein nicht öffentlich gesprochenes Wort nach Belieben verfügen. Die Unbefangenheit der menschlichen Kommunikation würde gestört, müsste ein jeder mit dem Bewusstsein leben, dass jedes seiner Worte, eine vielleicht unbedachte oder unbeherrschte Äußerung, eine bloß vorläufige Stellungnahme im Rahmen eines sich entfaltenden Gesprächs oder eine nur aus einer besonderen Situation heraus verständliche Formulierung bei anderer Gelegenheit und in anderem Zusammenhang hervorgeholt werden könnte, um mit ihrem Inhalt, Ausdruck oder Klang gegen

⁴⁴⁶ Di Fabio (2001), Rn. 196.

⁴⁴⁷ BVerfGE 34, 238, 246; Di Fabio (2001), Rn. 176.

⁴⁴⁸ BVerfGE 65, 1, 42.

⁴⁴⁹ BVerfGE 65, 1, 43.

⁴⁵⁰ Lücking (1992), S. 9.

ihn zu zeugen. Private Gespräche müssen geführt werden können ohne den Argwohn und die Befürchtung, dass deren heimliche Aufnahme ohne die Einwilligung des Sprechenden oder gar gegen dessen erklärten Willen verwertet wird.“⁴⁵¹

bb) Strafprozessuale Maßnahmen, die in das APR eingreifen

Eine Beeinträchtigung des APR liegt vor, wenn ein Grundrechtsverpflichteter im Sinne des Art. 1 Abs. 3 GG belastende Regelungen im Schutzbereich trifft oder ein faktischer Eingriff in den geschützten Bereich von einem gewissen Gewicht vorliegt.⁴⁵² Klassische hoheitliche Eingriffe sind nicht nur die Herstellung heimlicher Aufnahmen mittels Tonträger, sondern auch deren Verwertung zur Sachverhaltserforschung im Rahmen eines staatlichen Verfahrens, etwa eines Strafverfahrens.⁴⁵³

Eine Einwilligung in die Beeinträchtigung des APR ist - sofern sie keinen generellen Verzicht darstellt, sondern sich auf einen konkreten Einzelfall bezieht - möglich.⁴⁵⁴ Auf der Basis der bereits o.g. Darstellung kann dies jedoch nur in Bezug auf das der eigenen Verfügung unterliegende Persönlichkeitsrecht gelten, weshalb im Falle einer TKÜ eine Einwilligung auch mit Wirkung für den anderen Gesprächsteilnehmer ausscheidet.

Zu denjenigen strafprozessualen Maßnahmen, die in das APR eingreifen können, gehört insbesondere auch die jeweilige Ermittlungsgeneralklausel zur Sachverhaltserforschung.

Im Rechtsstaat muss sich prinzipiell jede strafprozessuale Grundrechtseingriffshandlung auf eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, insbesondere im Strafverfahrensrecht, stützen.⁴⁵⁵ Nicht nur in Deutschland sondern auch in Taiwan verfolgt die StPO in aller Regel den Grundsatz der Einzeleingriffsermächtigung.⁴⁵⁶ Aber im Strafverfahrensrecht sind immer nur die speziellen Maßnahmen mit größerer Eingriffsintensität geregelt.⁴⁵⁷ Dadurch allein kann man jedoch nicht die Vielfalt und die sich ständig ändernden Erscheinungsformen der Kriminalität verfolgen.⁴⁵⁸ Deswegen bedarf es im

⁴⁵¹ BVerfGE 345, 238, 246 f.

⁴⁵² Jarass (1989), S. 860.

⁴⁵³ Di Fabio (2001), Rn. 198.

⁴⁵⁴ Di Fabio (2009), Rn. 228f.

⁴⁵⁵ Bialon/Springer (2014), Rn. 172.

⁴⁵⁶ Bialon/Springer (2014), Rn. 171.

⁴⁵⁷ Bialon/Springer (2014), Rn. 172.

⁴⁵⁸ Bialon/Springer (2014), Rn. 171.

Allgemeinen für Zwecke der Strafverfolgung zusätzlich noch einer Generalklausel.⁴⁵⁹ Gemäß §§ 161, 163 D-StPO und §§ 230, 231 T-StPO⁴⁶⁰ müssen StA bzw. Beamte des Polizeidienstes die Straftaten erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Darüber hinaus dürfen die Strafverfolgungsbehörden zur Sachverhaltserforschung einer Straftat alle Behörden um Auskunft ersuchen, bei Gefahr im Verzug weitergehend sogar die Auskunft verlangen, sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln. Zwar muss sich der Grundrechtseingriff bei der Ermittlungshandlungen mittels der Generalklausel nach der jeweiligen Rechtsfolge richten. Aber vor allem ist die Möglichkeit eines Eingriffs in das grundrechtlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht anzunehmen.⁴⁶¹

II. Maßnahmen gegen nichtbeschuldigte Personen

Sowohl in Deutschland als auch in Taiwan dürfen die Strafverfolgungsbehörden für Zwecke der Sachverhaltserforschung einer Straftat einige Ermittlungshandlungen gegen Nichtverdächtige bzw. Nichtbeschuldigte durchführen, die ebenfalls in ein oder mehrere Grundrechte eingreifen bzw. diese beeinträchtigen können.⁴⁶² Im Vergleich zur Eingriffshandlungen gegen Verdächtige und Beschuldigten sind die strafprozessualen Grundrechtseingriffe gegen Nichtverdächtige und Nichtbeschuldigten in aller Regel in sehr viel geringerem Maße zulässig.⁴⁶³ Dazu gehören nachstehende Maßnahmen⁴⁶⁴:

a) Festhaltung zur Feststellung der Identität zur Aufklärung einer Straftat

In Deutschland kann gem. § 163b Abs. 1, Abs. 2 D-StPO bei einem Nichtverdächtige eine Identitätsfeststellung durch die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes vorgenommen werden, wenn und soweit dies zur Aufklärung einer Straftat

⁴⁵⁹ Bialon/Springer (2014), Rn. 171.

⁴⁶⁰ Siehe §§ 230 Abs. 2, 231 Abs. 2 T-StPO im Anhang A III

⁴⁶¹ Bialon/Springer (2014), Rn. 173.

⁴⁶² Mittag (2009), S. 28.

⁴⁶³ Schroeder (1985), S. 1030.

⁴⁶⁴ Schroeder (1985), S. 1030.

unerlässlich ist.⁴⁶⁵ Darüber hinaus kann ggf. auch ein von einer Identitätsfeststellungsmaßnahme betroffener Nichtverdächtiger zum Zwecke der Durchführung der Identitätsfeststellung festgehalten werden.⁴⁶⁶ Aber die Dauer der Festhaltung eines Nichtverdächtigen darf gem. § 163c D-StPO auf jeden Fall nicht länger als zur Feststellung der Identität andauern⁴⁶⁷, im Fall von § 163c Abs. 2 höchstens 12 Stunden. Insbesondere müssen die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes einen festgehaltenen Nichtverdächtigen unverzüglich dem Richter beim zuständigen Amtsgericht zum Zwecke der Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung vorführen, es sei denn, dass die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen würde als zur Feststellung der Identität notwendig wäre.⁴⁶⁸

Im Unterschied zum deutschen Recht gibt es in der T-StPO gegen Nichtverdächtige oder Nichtbeschuldigte keine ausdrücklich gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für eine solche Identitätsfeststellung zur Ermittlung von Straftaten. Aber die Praxis vertritt die Ansicht, dass die Beamten des Polizeidienstes nach dem taiwanesischen „Das taiwanische Gesetz zum Vollzug der polizeilichen Aufgaben und Befugnisse“ (T-PAG) gegen den Verdächtigen eine solche Identitätsfeststellung für Zwecke der Ermittlung von Straftaten vornehmen können (§§ 6 ff. T-PAG⁴⁶⁹)

b) Festsetzung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft gegen Zeugen

Sowohl in Deutschland als auch in Taiwan hat jeder Zeuge die Verpflichtung, zu dem zu seiner Vernehmung bestimmten Termin vor dem Richter (in Taiwan auch vor der Staatsanwaltschaft) zu erscheinen (§ 48 Abs. 1 D-StPO bzw. §176-1 T-StPO⁴⁷⁰). Die Zuständigkeit in Deutschland richtet sich im Einzelnen nach §§ 161a Abs. 1 für die StA und 163 Abs. 3 StPO für den Polizeidienst. Außerdem muss jeder Zeuge aussagen,

⁴⁶⁵ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 163b Rn. 14.

⁴⁶⁶ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 163b Rn. 15.

⁴⁶⁷ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 163c Rn. 18.

⁴⁶⁸ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 163b Rn. 14.

⁴⁶⁹ Siehe § 6 f. T-PAG im Anhang A V.

⁴⁷⁰ Siehe § 176-1 T-StPO im Anhang A III.

wenn keine im Gesetz zugelassene Ausnahme besteht.⁴⁷¹ Die Behörde kann eine Person schriftlich als Zeugen laden.⁴⁷² Diese Ladung geschieht unter Hinweis auf verfahrensrechtliche Bestimmungen, die dem Interesse des Zeugen dienen, auf vorhandene Möglichkeiten der Zeugenbetreuung und auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens (§ 48 Abs. 2 D-StPO bzw. §175 T-StPO⁴⁷³).⁴⁷⁴,

Wenn der ordnungsgemäß geladene Zeuge nicht erscheint, kann gemäß der StPO beider Länder gegen ihn ein Ordnungsgeld und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft festgesetzt werden.⁴⁷⁵ Zudem kann der Zeuge auch unter Zwang bei der Ermittlungsbehörde vorgeführt werden (§ 51 Abs. 1 D-StPO bzw. § 178 Abs. 1 T-StPO⁴⁷⁶).⁴⁷⁷ Zuständig für Anordnung sind der Vorsitzende und das Gericht. Im Ermittlungsverfahren sind es der Ermittlungsrichter und der beauftragte oder ersuchte Richter, in der Hauptverhandlung das erkennende Gericht unter Mitwirkung der Schöffen. Der StA ist zuständig, wenn der Zeuge vor ihm aussagen soll (§ 51 Abs. 1 D-StPO).⁴⁷⁸

Insbesondere in Deutschland kann zudem gegen einen Zeugen ein Ordnungsgeld festgesetzt werden und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen, wenn das Zeugnis oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert wird.⁴⁷⁹ Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses durch den Richter die Haft angeordnet werden, vgl. § 67 Abs. 3 D-StPO, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in dem Rechtszug, und auch nicht über die Zeit von sechs Monaten hinaus, vgl. § 70 Abs. 2 D-StPO.⁴⁸⁰

⁴⁷¹ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 48 Rn. 1, 5.

⁴⁷² Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 48 Rn. 1, 5.

⁴⁷³ Siehe § 175 T-StPO im Anhang A III.

⁴⁷⁴ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 48 Rn. 1, 5.

⁴⁷⁵ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 51 Rn. 16.

⁴⁷⁶ Siehe § 178 T-StPO im Anhang A III.

⁴⁷⁷ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 51 Rn. 18.

⁴⁷⁸ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 51 Rn. 22.

⁴⁷⁹ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 51 Rn. 19.

⁴⁸⁰ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 70 Rn. 11.

Außerdem darf die Festsetzung von Ordnungsgeld und bei Nichteintreibbarkeit Ordnungshaft gegenüber vor Staatsanwaltschaft oder Gericht unbegründet nicht erschienen oder nicht aussagenden Sachverständigen angeordnet bzw. durchgeführt werden, vgl. § 161 a Abs. 2 D-StPO für die StA bzw. § 51 Abs. 3 D-StPO für den Richter,⁴⁸¹

c) Durchsuchung der Wohnung, der Person oder der Sachen zur Verfolgung der Spuren einer Straftat

Nicht nur in Deutschland, sondern auch in Taiwan, kann gegen Nichtverdächtige und Nichtbeschuldigte für Zwecke der Ermittlung eine Durchsuchung durchgeführt werden, vgl. §§ 103, 105 Abs. 1 D-StPO bzw. § 122 Abs. 2 T-StPO⁴⁸². Aber hinsichtlich der Durchsuchung von Beschuldigten bzw. Nichtbeschuldigten besteht jeweils unterschiedliche Anordnungsvoraussetzung. Beim Beschuldigten ist eine solche Durchsuchung zulässig, wenn ein Anfangsverdacht besteht, der Beschuldigte als Täter oder Teilnehmer in Betracht kommt, und zu vermuten ist, dass ein Beweismittel gefunden wird. Bei anderen Personen jedoch dürfen die Strafverfolgungsbehörden nur zum Zwecke der Ergreifung eines Beschuldigten oder der Verfolgung von Spuren einer Straftat oder der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände eine Durchsuchung anordnen. Außerdem ist solche Maßnahme gegenüber Nichtbeschuldigten nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, dass die gesuchte Person, Spuren oder Sachen sich in den zu durchsuchenden Räumen befinden, § 103 Abs. 1 S.1 D-StPO bzw. § 122 Abs. 2 T-StPO. Bei Vorliegen eines Verdachts auf eine bestimmte besondere schwerwiegende Tat dürfen die Strafverfolgungsbehörden gegen andere Person mit dem Zweck der Ergreifung eines Beschuldigten die Wohnung bzw. andere Räume durchsuchen, wenn diese sich in einem Gebäude befinden, bei dem auf Grund von Tatsachen anzunehmen ist, dass sich der Beschuldigte in ihm aufhält.⁴⁸³ In Deutschland darf eine solche Durchsuchung bei anderen Personen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden (§ 105 Abs. 2 D-StPO). In Taiwan darf eine solche Durchsuchung nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen sowie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes angeordnet werden (§§ 128, 131 T-StPO⁴⁸⁴).

⁴⁸¹ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 161a Rn. 18.

⁴⁸² Siehe § 122 T-StPO im Anhang A III.

⁴⁸³ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 103 Rn. 5 ff.

⁴⁸⁴ Siehe § 122 T-StPO im Anhang A III.

d) Körperliche Untersuchungen anderer Personen

Sowohl in Deutschland als auch in Taiwan dürfen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden gegen einen Dritten die körperliche Untersuchung zur Feststellung von Spuren oder Folgen einer Straftat am Körper vornehmen bzw. zwecks Feststellung der Abstammung die Entnahme von Blutproben durchführen (§§ 81c, 81 f Abs. 1 D-StPO bzw. §§ 204-3, 215 T-StPO⁴⁸⁵). Zu beachten ist, dass im taiwanesischen Recht die erforderlichen Voraussetzungen für körperliche Untersuchungen gegen Beschuldigten und Nichtbeschuldigten gleich sind. Im Vergleich zum deutschen Recht besteht demgegenüber ein großer Unterschied zwischen beiden Maßnahmen (§§ 204-3, 215 T-StPO). Gem. § 81c Abs. 1 und 2 D-StPO dürfen die Ermittlungsbehörden andere Personen als Beschuldigte zwar auch ohne deren Einwilligung körperlich untersuchen oder Blutproben entnehmen. Erforderliche Voraussetzung dafür ist jedoch, dass diese anderen Personen als Zeugen in Betracht kommen und es zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat befindet.⁴⁸⁶ Darüber hinaus sind bei anderen Personen als Beschuldigten Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung und die Entnahme von Blutproben ohne Einwilligung des zu Untersuchenden zulässig, wenn kein Nachteil für deren Gesundheit zu befürchten und die Maßnahme zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist.⁴⁸⁷ Die Untersuchungen und die Entnahme von Blutproben dürfen stets ausschließlich von einem Arzt vorgenommen werden.⁴⁸⁸

Zuständig für die Anordnung ist der Richter; die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) sind hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist (§§ 81c Abs. 5, 81f. Abs. 1D-StPO).

e) Akustische Überwachung des außerhalb von Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes

Maßnahmen zum Abhören des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb einer Wohnung dürfen sich grundsätzlich nur gegen einen Beschuldigten richten. Aber es gibt auch Ausnahmen von diesem Grundsatz. Wenn nämlich auf Grund bestimmter

⁴⁸⁵ Siehe §§ 204-3, 215 T-StPO im Anhang A III.

⁴⁸⁶ Bialon/Springer (2014), Rn. 914.

⁴⁸⁷ Bialon/Springer (2014), Rn. 914.

⁴⁸⁸ Bialon/Springer (2014), Rn. 914.

Tatsachen anzunehmen ist, dass eine andere Person mit einem Beschuldigten in Verbindung steht oder eine solche Verbindung hergestellt wird; oder die akustische Überwachung außerhalb von Wohnungen zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre - nur in diesem Fall dürfen die Strafverfolgungsbehörden gegen eine solche Person die Akustische Überwachung außerhalb von Wohnungen anordnen (§ 100f Abs. 2 D-StPO). Darüber hinaus kann gleichzeitig auch gegen andere Personen eine Abhör-Maßnahme wie gegen den Beschuldigten durchgeführt werden, nämlich wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden (§ 100f Abs. 3 D-StPO).

In Deutschland darf die Akustische Überwachung des außerhalb von Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet werden (§§ 100f Abs. 4 i.V.m. 100b Abs. 1 S. 1 D-StPO). Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft getroffen werden (§§ 100f Abs. 4 i.V.m. 100b Abs. 1 S. 2 D-StPO). In Taiwan ist zur TKÜ nur das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft befugt (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 T-GÜK⁴⁸⁹).

f) Herstellung von Bildaufnahmen

Im Allgemeinen kann (zur Zuständigkeit vgl. § 100h Abs. 1 Nr. 1 D-StPO) in Deutschland nur gegen einen Beschuldigten außerhalb von Wohnungen die Herstellung von Bildaufnahmen angeordnet bzw. durchgeführt werden. Diese Maßnahme darf sich nicht gegen andere Personen richten, es sei denn, dass die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten auf andere Weise weniger erfolgversprechend oder erschwert wäre (§ 100h Abs. 2 D-StPO) oder Dritte unvermeidbar mitbetroffen werden (§ 100h Abs. 3 D-StPO).

In Deutschland besteht keine Vorschrift über diese Anordnungsbefugnis.⁴⁹⁰ Deswegen dürfen die StA und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) sowie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes eine Herstellung von Bildaufnahmen anordnen.⁴⁹¹ In

⁴⁸⁹ Siehe § 5, 6 T-GÜK im Anhang A VII.

⁴⁹⁰ Hartmann/Schmidt (2016), Rn. 651.

⁴⁹¹ Hartmann/Schmidt (2016), Rn. 651.; Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 100h Rn. 10.

Gegensatz zum deutschen Recht gibt es in T-StPO eine klare Vorschrift über die Anordnungsbefugnis. Gem. § 205-2 Abs. 1 T-StPO steht die Anordnung der Herstellung von Bildaufnahmen der StA und ihren Ermittlungspersonen sowie den Behörden und Beamten des Polizeidienstes zu.

g) Verwendung technischer Observationsmaßnahmen

In aller Regel darf (zur Zuständigkeit vgl. § 100h Abs. 1 Nr. 2 D-StPO) die Strafverfolgungsbehörde nur gegen einen Beschuldigten außerhalb von Wohnungen sonstige besonders für Observationszwecke bestimmte technische Mittel verwenden. Solche observierenden Maßnahme dürfen sich nicht gegen andere Personen richten, es sei denn, dass auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit einem Beschuldigten in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird oder die jeweilige Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten führen wird und dies auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre (§ 100h Abs. 2 D-StPO). Außerdem dürfen solchen Maßnahmen auch gegen Dritte durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar mitbetroffen werden (§ 100h Abs. 3 D-StPO).⁴⁹²

In Deutschland besteht keine Vorschrift über diese Anordnungsbefugnis.⁴⁹³ Deswegen dürfen die StA und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) sowie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes eine Herstellung von Bildaufnahmen anordnen.⁴⁹⁴ In Gegensatz zum deutschen Recht gibt es in T-StPO eine klare Vorschrift über die Anordnungsbefugnis. Gem. § 205-2 Abs. 1 der T-StPO steht die Anordnung der Herstellung von Bildaufnahmen der StA und ihren Ermittlungspersonen sowie den Behörden und Beamten des Polizeidienstes zu.

h) Ermittlung von Mobilfunkendgeräten

Die Ermittlung von Mobilfunkendgeräten und die Erhebung der dadurch gewonnenen personenbezogenen Daten darf sich grundsätzlich nur gegen einen Beschuldigten richten. Es gibt jedoch auch Ausnahmen. Nämlich soweit die Erhebung von personen-

⁴⁹² Bär (2002), S. 358 f.

⁴⁹³ Hartmann/Schmidt (2016), Rn. 651.

⁴⁹⁴ Hartmann/Schmidt (2016), Rn. 651.; Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 100h Rn. 10.

bezogenen Daten Dritter aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks der Ermittlung eines Mobilfunkendgerätes gegen den Beschuldigten unvermeidbar ist, dürfen solche personenbezogenen Daten Dritter anlässlich solcher Maßnahmen gegen den Beschuldigten erhoben werden. Aber über den Datenabgleich zur Ermittlung der gesuchten Geräte- und Kartennummern hinaus dürfen sie nicht verwendet werden und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen (§ 100i Abs. 2 D-StPO).

In Deutschland darf die Ermittlung von Mobilfunkendgeräten nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Gericht angeordnet werden (§§ 100i Abs. 3 i.V.m. 100b Abs. 1 S. 1 D-StPO). Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft (§§ 100i Abs. 3 i.V.m. 100b Abs. 1 S. 2 D-StPO). In Taiwan ist zur TKÜ nur das Gericht, bei Gefahr im Verzug auch die Staatsanwaltschaft befugt (§§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 T-GÜK⁴⁹⁵).

i) Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung

Die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung darf sich im Allgemeinen nur gegen einen Beschuldigten richten. Diese Maßnahme darf sich nicht gegen andere Personen richten, es sei denn, dass auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, bzw. dass die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise erheblich weniger erfolgversprechend oder wesentlich erschwert wäre. Zuständig für die Anordnung der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung ist das Gericht angeordnet werden (§ 163e Abs. 1 S. 1 D-StPO). Bei Gefahr im Verzug kann die StA eine solche Maßnahme anordnen (§ 163e Abs. 1 S. 2 D-StPO).

In T-StPO besteht demgegenüber bisher keine eindeutige Regelung zur Ausschreibung der polizeilichen Beobachtung. Allerdings führt die Polizei auf dem Weg der Ermittlungsgeneralklausel (§ 230 Abs. 2. S. 1, 231 Abs. 2 S. 1) auch diese Maßnahme in der täglichen Verfolgungspraxis durch. In dieser Situation stellt sich folglich die Frage,

⁴⁹⁵ Siehe § 5, 6 T-GÜK im Anhang A VII.

ob die Behörden und Beamten des Polizeidienstes auf dem Weg der Ermittlungsgeneralklausel diese Maßnahme durchführen dürfen. Nach Auffassung des Autors verstößt dies in der jetzigen Form jedoch gegen den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts.

j) Längerfristige Observation

Prinzipiell kann in Deutschland nur gegen einen Beschuldigten die längerfristige Observation durchgeführt werden. Die Maßnahme darf sich nicht gegen andere Personen richten, es sei denn, dass auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit dem Täter in Verbindung stehen oder eine solche Verbindung hergestellt wird, dass die Maßnahme zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise erheblich weniger Erfolg versprechend oder wesentlich erschwert wäre (§ 163f Abs. 1, Abs. 3 D-StPO). Außerdem darf die Maßnahme auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar mitbetroffen werden (§ 163f Abs. 2 D-StPO). Zuständig für die Anordnung ist der Richter; die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) sind hierzu befugt, wenn Gefahr im Verzug ist (§163f Abs. 3 S. 1 D-StPO).

In T-StPO besteht demgegenüber keine gesetzliche Regelung hinsichtlich der längerfristigen Observation. Jedoch führt die Polizei auch diese Maßnahme in der täglichen Verfolgungspraxis durch. Nach Auffassung des Autors verstößt dies in der jetzigen Form jedoch gegen den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts.

k) Sonstige Maßnahmen

Bei der Durchführung nachstehender Maßnahmen gegen einen Beschuldigten könnten gleichzeitig auch anderer Person betroffen werden: Telekommunikationsüberwachung, akustische Wohnraumüberwachung.

B. Sicherung von Beweisen

§ 154 Abs. 1 T-StPO bestimmt: „Jeder Beschuldigte ist solange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld durch eine öffentliche Verurteilung mit rechtsförmlich erbrachten Beweis nachgewiesen ist.“ Es handelt sich um den Unschuldsvermutungsgrundsatz. Weiterhin bestimmt § 154 Abs. 2 T-StPO: „Der Sachverhalt einer Straftat muss anhand des endgültigen Beweises festgelegt werden. Wenn kein Beweis für den

Sachverhalt einer Straftat vorliegt, darf der Sachverhalt einer Straftat nicht festgestellt/festgelegt werden.“ Diese Regelung gilt als Ausprägung des Grundsatzes „Keine Verurteilung ohne Beweis“.⁴⁹⁶ Darüber hinaus ergibt sich der Grundsatz von „Keine Verurteilung ohne Beweis“ aus dem Unschuldsvermutungsgrundsatz.⁴⁹⁷

Dagegen besteht im deutschen Recht bisher noch keine klare gesetzliche Regelung wie in der taiwanesischen Rechtsordnung. Allerdings kann man den Unschuldsvermutungsgrundsatz für Deutschland auch aus dem Rechtsstaatsprinzip in Art. 20 Abs. 3 und Art. 28 Abs. 1 S. 1 Grundgesetz folgern, und zwar i.V.m. Art. 6 Abs. 2 EMRK i.V.m. dem Ratifikationsvertrag zur EMRK.⁴⁹⁸

Aus dem Unschuldsvermutungsgrundsatz und dem Grundsatz „Keine Verurteilung ohne Beweis“ kann man folgern, dass der Beweis in Strafverfahren eine imminent wichtige Rolle spielt. Zudem kann der Sachverhalt einer Straftat nicht festgelegt werden, wenn eine wichtige Beweismittel verlustig gehen, verdunkelt werden oder sonst in Verdunkelungsgefahr geraten. Zum Zweck der Sicherung von Beweisen gibt es daher in der deutschen ebenso wie in der taiwanesischen StPO folgende Maßnahmen: Durchsuchung, Sicherstellung und Beschlagnahme.

I. Durchsuchung

Sowohl in §§ 102 ff. D-StPO als auch in §§ 122 ff. T-StPO finden sich Regelungen zur Durchsuchung. Sie dienen zur Informationsbeschaffung im Strafverfahren, und zwar durch die Suche nach Personen, Beweismitteln oder Gegenständen, die als Einziehungs- oder Verfallsobjekte in Betracht kommen. Deswegen kann die zuständige (vgl. dazu § 105 Abs. 1 D-StPO) Strafverfolgungsbehörde mittels dieser Maßnahme die erforderlichen Beweismittel durchsuchen bzw. sicherstellen. Zielobjekte der Durchsuchung können alle Arten von Räumlichkeiten und Sachen, aber auch Personen selbst sein. Sowohl in Deutschland als auch in Taiwan darf eine solche Durchsuchung nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre

⁴⁹⁶ Lin, Yu-hsiung (2013), S. 474.

⁴⁹⁷ Lin, Yu-hsiung (2013), S. 474.

⁴⁹⁸ Zur Unschuldsvermutung vgl. Eckstein (2010), S. 321 ff.

Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) sowie die Behörden und Beamten des Polizeidiens-tes (§ 131 T-StPO) angeordnet werden (§ 105 Abs. 1 D-StPO und 131 T-StPO⁴⁹⁹).

II. Sicherstellung von Beweismitteln

Nach dem deutschen und dem taiwanesischen Recht dürfen die Strafverfolgungsbe-hörden diejenigen Beweismitteln, die mittelbar oder unmittelbar für die Tat oder die Umstände ihrer Begehung Beweis erbringen können, in Verwahrung nehmen oder in anderer Weise sicherstellen. Mittels solcher Maßnahmen können die Beweismittel in den Gewahrsam der Strafverfolgungsbehörden gelangen und kann ein Verlust von Be-weismitteln verhindert werden. Regelungen hierzu finden sich in §§ 94 ff. D-StPO und § 133 ff. T-StPO.

III. Beschlagnahme von Beweismitteln

Falls die fraglichen Beweismittel sich im Gewahrsam einer Person befinden und sie nicht freiwillig herausgegeben werden, so dürfen die zuständigen (vgl. dazu § 98 Abs. 1 D-StPO) Strafverfolgungsbehörden nach § 94 Abs. 2 D-StPO bzw. gem. §§ 133, 138 T-StPO⁵⁰⁰ gegen den Willen des Besitzers diese Beweismittel beschlagnahmen. Dabei stellt eine Beschlagnahme von Beweismitteln einen schwerwiegenden Grundrechtsein-griff in das vom Verfassungsrecht geschützte Eigentumsrecht dar. In Deutschland darf eine solche Beschlagnahme von Beweismitteln nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) angeordnet werden (§ 98 Abs. 1 D-StPO). Demgegenüber liegt die Zuständigkeit zur Beschlagnahme von Beweismitteln in Taiwan bei dem Richter und der StA (§ 131-2 T-StPO)

IV. Untersuchungshaft des Beschuldigten wegen Verdunkelungs- gefahr

Nicht nur in Deutschland, sondern auch in Taiwan gilt die Verdunkelungsgefahr als Haftgrund. Verdunkelungsgefahr liegt vor, wenn das Verhalten des Beschuldigten den

⁴⁹⁹ Siehe § 122 T-StPO im Anhang A III.

⁵⁰⁰ Siehe §§ 133, 138 T-StPO im Anhang A III.

dringenden Verdacht begründet, er werde Beweismittel vernichten, verändern, beiseiteschaffen, unterdrücken oder fälschen oder auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einwirken oder andere zu solchem Verhalten veranlassen, und deshalb die Gefahr droht, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde. Beim Vorliegen einer Verdunkelungsgefahr dürfen sowohl die deutschen als auch die taiwanesischen Strafverfolgungsbehörden (§§ 112 Abs. 2 Nr. 3 D-StPO; 101 Abs. 1 Nr. 3 T-StPO) die Untersuchungshaft anordnen, damit Beweisen gesichert werden können. Nicht nur in Deutschland sondern auch in Taiwan darf eine Untersuchungshaft nur durch schriftlichen Haftbefehl des Richters angeordnet werden (§ 114 Abs. 1 D-StPO; § 102 Abs. 1 T-StPO).

C. Feststellung von strafprozessualen Voraussetzungen

Unter strafprozessualen Voraussetzungen versteht man die erforderlichen Bedingungen für ein Sachurteil.⁵⁰¹ Falls keine strafprozessuale Voraussetzung besteht oder eine notwendige Voraussetzung fehlt, darf das Gericht in der Sache nicht verurteilen und das Verfahren ist einzustellen sowie zu beenden.⁵⁰² Deswegen kann man sagen, dass ohne Verfahrensvoraussetzung keine Verurteilung ergehen kann und somit auch jedes sonstige strafprozessuale Ziel wie Wahrheitsfindung, Findung einer gerechten Entscheidung und Wiederherstellung des Rechtsfriedens nicht erreicht werden kann.⁵⁰³

Um die strafprozessualen Voraussetzungen festzustellen, dürfen die Behörden in Deutschland und in Taiwan folgende strafprozessuale Maßnahmen mit Grundrechtseingriffen durchführen:

I. Körperliche Untersuchung des Beschuldigten zur Feststellung seiner strafprozessualen Verhandlungsfähigkeit

Im deutschen Strafverfahrensrecht ist die strafprozessuale Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten für die Feststellung der Verfahrensvoraussetzungen von Bedeutung (§§ 231a, 413, 416 D-StPO).⁵⁰⁴ Die Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten stellt

⁵⁰¹ Gercke/Dieter (2012), Einleitung, Rn. 68 ff. Kühne (2015), § 39, Rn. 662.

⁵⁰² Gercke/Dieter (2012), Einleitung, Rn. 68 ff.; Kühne (2015), § 39, Rn. 662; Volk/Engländer (2013), § 14, Rn. 1.

⁵⁰³ Gercke/Dieter (2012), Einleitung, Rn. 68 ff.; Volk/Engländer (2013), §14, Rn. 1.

⁵⁰⁴ Gercke/Dieter (2012), Einleitung, Rn. 75 f.; Kühne (2015), § 39, Rn. 669.

ein Prozesshindernis dar.⁵⁰⁵ Falls die strafprozessuale Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten einem Zweifel unterliegt, ergibt sich u.U. ein Verfahrenshindernis.⁵⁰⁶ Die strafprozessuale Verhandlungsfähigkeit ist somit eine sehr wichtige Voraussetzung für das Ergehen eines strafprozessualen Sachurteils.⁵⁰⁷

Zum Begriff hat der BGH in seinem Beschluss vom 4. Dezember 2012 ausgeführt:

„Für die Verhandlungsfähigkeit im strafprozessualen Sinne genügt es grundsätzlich, dass der Angeklagte die Fähigkeit hat, in und außerhalb der Verhandlung seine Interessen vernünftig wahrzunehmen, die Verteidigung in verständiger und verständlicher Weise zu führen sowie Prozesserkklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen (BGH, Beschlüsse vom 8. Februar 1995 - 5 StR 434/94, BGHSt 41, 16, 18, und vom 20. April 2004 - 1 StR 14/04, bei Becker NSTZ-RR 2005, 261; HK-Julius, StPO, 5. Aufl., § 205 Rn. 4).“⁵⁰⁸

Darüber hinaus hat der BGH auch über das Verhältnis zwischen strafprozessualer Verhandlungsfähigkeit und der körperlichen bzw. seelischen Situation des Betroffenen genauer ausgeführt:

„Diese Verhandlungsfähigkeit wird in der Regel nur durch schwere körperliche oder seelische Mängel ausgeschlossen; auf die Geschäftsfähigkeit im Sinne des bürgerlichen Rechts kommt es nicht an (BGHR StPO § 302 Abs. 1 Satz 1 Rechtsmittelverzicht 3, 16).“⁵⁰⁹

Daraus ergibt sich die Konsequenz, dass sich die strafprozessuale Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten schließlich auch auf seine körperliche oder seelische Situation bezieht.⁵¹⁰ Es lässt sich zudem sagen, dass man grundsätzlich durch eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten feststellen kann, ob der Beschuldigte die strafprozessuale Verhandlungsfähigkeit besitzt.⁵¹¹ Deswegen kann sie auch im Rahmen der Feststellung der Verhandlungsfähigkeit von Beschuldigten eine wichtige Rolle spielen. Als Maßnahme mit Grundrechtseingriff in die körperliche Unversehrtheit bedarf sie somit immer einer eindeutigen gesetzlichen Grundlage.

⁵⁰⁵ Gercke/Dieter (2012), Einleitung, Rn. 76; Kühne (2015), § 39, Rn. 664.

⁵⁰⁶ Volk/Engländer (2013), § 14, Rn. 16; Kühne (2015), § 39, Rn. 664.

⁵⁰⁷ Gercke/Dieter (2012), Einleitung, Rn. 68 ff.

⁵⁰⁸ BGH HRRS 2013 Nr. 219, Rn. 5

⁵⁰⁹ BGH 1 StR 112/01, Beschluss v. 24.04.2001, HRRS-Datenbank, Rn. 2

⁵¹⁰ Gercke/Dieter (2012), Einleitung, Rn. 75.

⁵¹¹ Kühne (2015), § 39, Rn. 669.

Fraglich ist nun, ob in der generalklauselartigen Anordnungs-kompetenznorm des § 81a Abs. 2 D-StPO eine klare gesetzliche Zwecksetzung für die Feststellung der strafprozessualen Verhandlungsfähigkeit gesehen werden kann. Daraus ergibt sich die weitere Frage, ob eine körperliche Untersuchung für Zwecke der Feststellung der strafprozessualen Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten angeordnet werden darf.

Zwar dient die körperliche Untersuchung des Beschuldigten nach dem Wortlaut des § 81a D-StPO nur der „Feststellung von Tatsachen, die für das Verfahren von Bedeutung sind.“ Aber diese Untersuchung konnte oben feststellen, dass die strafprozessuale Verhandlungsfähigkeit für die Feststellung der Verfahrensvoraussetzungen von einiger Wichtigkeit ist. Fehlt sie, darf das Gericht auf die Sache gar nicht erst eingehen, sondern muss das Strafverfahren einstellen.⁵¹² Das zeigt, dass ein Zusammenhang mit der Feststellung der strafprozessualen Verhandlungsfähigkeit steht. In diesem Zusammenhang gehen *Haller/Conzen* deshalb davon aus, dass diese Bestimmung auch als eine gesetzliche Grundlage für die Feststellungen der strafprozessualen Verhandlungsfähigkeit gelten kann.⁵¹³ Auch *Schroeder* steht auf dem Standpunkt, dass die Generalklausel des § 81a StPO diese Art der Feststellung der strafprozessualen Verhandlungsfähigkeit decken kann.⁵¹⁴

Im taiwanesischen Recht besteht bisher keine eindeutige Regelung zur strafprozessualen Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten. In dieser Situation stellt sich folglich die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörden gemäß § 204 T-StPO⁵¹⁵ die zulässige körperliche Untersuchung auch für Zwecke der Feststellung der strafprozessualen Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten durchführen dürfen. Nach der Auffassung des Verfassers kann diese Bestimmung auch als eine gesetzliche Grundlage für die Feststellungen der strafprozessualen Verhandlungsfähigkeit gelten.

II. Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens über die strafprozessuale Verhandlungsfähigkeit

Sowohl in Deutschland als auch in Taiwan dürfen die Strafverfolgungsbehörden den Beschuldigten in ein öffentliches psychiatrisches Krankenhaus zur Vorbereitung eines

⁵¹² Volk/Engländer (2013), § 14, Rn. 1.

⁵¹³ Haller/Conzen (2014), Rn. 1189.

⁵¹⁴ Schroeder (1985), S. 1030.

⁵¹⁵ Siehe §204 T-StPO im Anhang A III.

Gutachtens über seinen psychischen Zustand verbringen lassen (§ 81 D-StPO; § 203 ff. T-StPO⁵¹⁶).

Es unterliegt keinem Zweifel, dass diese Maßnahme im Allgemeinen auf die Feststellung der Schuldfähigkeit von Beschuldigten und damit auf die Ermittlung der Straftat abzielt.⁵¹⁷ Fraglich ist allerdings, ob eine solche Maßnahme auch der Feststellung der strafprozessualen Verhandlungsfähigkeit dienen kann.

Dazu vertritt *Schroeder* die Ansicht, dass diese Vorschrift nicht, und eben auch nicht analog, auf diesen Fall angewendet werden kann. Denn einerseits benennt das Regelungsziel der Vorschrift lediglich den Zweck der Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten. Es gibt keine weitere Ziel- oder Zwecksetzung in der Regelung, die die Gleichbehandlung für das o.g. Gutachten gestatten würde.⁵¹⁸ Andererseits handelt es sich eben nicht nur um die Schuldfähigkeit des Beschuldigten, sondern z.B. auch um die drohende Möglichkeit einer Besserungsmaßregel.⁵¹⁹ Ein Gutachten allein zur Schuldfähigkeit kann mithin auch der Feststellung der strafprozessualen Verhandlungsunfähigkeit dienen, aber eben nicht umgekehrt. Die Gegenansicht vertritt, dass diese Maßnahme auch nicht weiter oder tiefer in das Grundrecht des Beschuldigten eingreifen, wenn das Gutachten über den psychischen Zustand gleichzeitig für Zwecke der Feststellung von Schuldfähigkeit und Verhandlungsfähigkeit durchgeführt wird. Nach der Ansicht von *Schroeder* ist eine solche Maßnahme analog zulässig, weil ein Gutachten über den psychischen Zustand auch für die Verhandlungsfähigkeit von Wichtigkeit sein kann.⁵²⁰ Daraus ließe sich folgern, dass die Verbringung des Beschuldigten zum Gutachten über seine strafprozessuale Verhandlungsfähigkeit auf Basis der genannten Regelung des § 81 D-StPO ausgeführt werden könne.⁵²¹

Es besteht bisher in Taiwan keine eindeutige Regelung zur strafprozessualen Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten. In dieser Situation stellt sich folglich die Frage, ob ein Gutachten über den psychischen Zustand des Beschuldigten gem. § 203 T-

⁵¹⁶ Siehe §§ 203 ff. T-StPO im Anhang A III.

⁵¹⁷ Schroeder (1985), S.1030.

⁵¹⁸ Schroeder (1985), S. 1030.

⁵¹⁹ Zur Gegenansicht siehe Wolter (1981), S. 496.

⁵²⁰ Schroeder (1985), S. 1030.

⁵²¹ Schroeder (1985), S. 1030; auch Haller/Conzen (2014), Rn. 1187.

StPO⁵²² auch für Zwecke der Feststellung der strafprozessualen Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten zulässig ist. Nach der Auffassung des Verfassers kann diese Bestimmung über den psychischen Zustand des Beschuldigten auch als eine gesetzliche Grundlage für die Feststellungen der strafprozessualen Verhandlungsfähigkeit gelten.

D. Gewährleistung der Durchführbarkeit des Verfahrens

Das Erreichen strafprozessualer Zwecke hängt zunächst einmal davon ab, dass das Strafverfahren überhaupt durchgeführt werden kann. Falls das Verfahren wegen eines entgegenstehenden Grundes nicht begonnen oder gar auf Dauer verhindert wird, wird mithin auch keines der Ziele des Strafverfahrens, also etwa Wahrheitsfindung, erreicht. Um also die Durchführbarkeit des Strafverfahrens gewährleisten zu können, muss das Verfahrensrecht einige Maßnahmen mit Grundrechtseingriffe zulassen. Darüber hinaus darf die Hauptverhandlung nach §§ 230 ff., 338 Nr. 5 D-StPO und § 281 T-StPO⁵²³ im Allgemeinen nicht stattfinden, wenn der Beschuldigte ausbleibt.⁵²⁴ Mithin ist die Anwesenheit des Beschuldigten für die Durchführbarkeit des Strafverfahrens von erheblicher Bedeutung,⁵²⁵ um sie zu gewährleisten, dürfen deutsche und taiwanische Strafverfolgungsbehörde folgende Maßnahmen anordnen bzw. durchführen:

I. Untersuchungshaft des Beschuldigten bei Flucht oder Fluchtgefahr

Das Strafverfahren kann nicht durchgeführt werden, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält.⁵²⁶ Um das Strafverfahren also überhaupt stattfinden lassen zu können, müssen die Strafverfolgungsbehörden wirksame Maßnahme ausüben bzw. anordnen, „wenn auf Grund bestimmter Tatsachen festgestellt wird, dass der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält (§ 112 Abs. 2 S. 1 u. S. 2 D-StPO).“⁵²⁷ Vor allem kommt es dabei bei Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalles darauf an, ob die Gefahr besteht, dass der Beschuldigte sich dem Strafverfahren entziehen wird bzw. könnte. Sowohl in Deutschland als auch in Taiwan wird gem. § 112 Abs. 2 Nr. 1

⁵²² Siehe §204 T-StPO im Anhang A III.

⁵²³ Siehe §281 T-StPO im Anhang A III.

⁵²⁴ Gollwitzer (1999), S. 151.

⁵²⁵ Gollwitzer (1999), S. 148; Kühne (2015), Rn. 105, 669.

⁵²⁶ Hilger (2014), Vor § 112, Rn. 1 f.

⁵²⁷ Hilger (2014), Vor § 112, Rn. 1 f.

und Nr. 2 D-StPO und 101 Abs. die Flucht oder der Umstand, dass sich der Beschuldigte verborgen hält, ein Haftgrund. Mithin kann aus diesen Gründen eine Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten für den Zweck der Durchführbarkeit des Strafverfahrens angeordnet werden.⁵²⁸ Zuständig für die Anordnung ist sowohl in Deutschland als auch in Taiwan nur der Richter (§ 114 Abs. 1 D-StPO; § 102 Abs. 1 T-StPO).

II. Erlass einer Ausschreibung zur Festnahme oder Öffentlichkeitsfahndung

In Deutschland können die zuständigen Strafverfolgungsbehörden gemäß § 131 Abs. 1 D-StPO auf Grund eines Haftbefehls oder eines Untersuchungsbefehls die Ausschreibung zur Festnahme, bzw. bei einer Straftat von erheblicher Bedeutung gem. § 131 Abs. 3 auch eine Öffentlichkeitsfahndung veranlassen. Zuständig für die Anordnung sind der Richter und die StA (§ 131 Abs. 1 D-StPO). Bei Gefahr im Verzug dürfen Ermittlungspersonen der StA (§ 152 GVG) auch die Ausschreibung zur Festnahme anordnen (§ 131 Abs. 1 D-StPO).

Im Vergleich zum deutschen Recht können die taiwanesischen Strafverfolgungsbehörden gemäß § 84 T-StPO bei jeder Straftat die Ausschreibung zur Festnahme veranlassen, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Außerdem können die Strafverfolgungsbehörden gem. § 86 T-StPO auch die öffentliche Fahndung veranlassen, wenn dies notwendig erscheint. In diesem Zusammenhang müssen die Strafverfolgungsbehörden in beiden Ländern gemäß § 131 Abs. 4 D-StPO bzw. § 85 T-StPO bei Veranlassung einer Ausschreibung zur Festnahme bzw. bei Öffentlichkeitsfahndung den Beschuldigten möglichst genau bezeichnen und soweit erforderlich beschreiben. Zudem darf auch eine Abbildung von ihm beigefügt werden. Die Tat, derer er verdächtig ist, Ort und Zeit ihrer Begehung sowie Umstände, die für die Ergreifung von Bedeutung sind, können angegeben werden.

Zwar greifen diese Maßnahmen in viele Grundrechte des Beschuldigten ein. Im Einzelnen wird vor allem in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht - nämlich sowohl beim Erlass einer Ausschreibung zur Festnahme als auch bei Öffentlichkeitsfahndung - sowie in die Freiheit der Person - nämlich bei Durchführung der Festnahme - eingegriffen. Es

⁵²⁸ Hilger (2014), Vor § 112, Rn. 1 f.

unterliegt allerdings keinem Zweifel, dass man durch solche Maßnahmen die Fahndung einer flüchtigen oder verborgenen Beschuldigten ermöglichen kann. Mithin kann eine solche Maßnahme auch der Sicherung der Anwesenheit des Beschuldigten dienen.

III. Platzverweis zur Strafverfolgung

Falls jemand bei Durchführung von Amtshandlungen an Ort und Stelle eine amtliche Tätigkeit vorsätzlich stört oder sich den von Strafverfolgungsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzt, dürfen die deutschen Strafverfolgungsbehörden gemäß § 164 D-StPO den Störer festnehmen und bis zur Beendigung der Amtsverrichtung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten. Eine solche Maßnahme bezweckt nicht nur den Schutz zulässiger Strafprozessualer Amtshandlungen vor Störungen, sondern auch die Sicherung der Durchführbarkeit des Verfahrens.⁵²⁹ Zuständig für die Anordnung der Festnahme ist die die Amtshandlung leitende Beamte oder der Richter.⁵³⁰ Darüber hinaus braucht der Beamte nicht Ermittlungsperson der StA.⁵³¹

IV. Sonstige Maßnahmen

Nach deutschem und taiwanesischem Recht dürfen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden einen Täter in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt unterbringen, wenn der Täter eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit begangen hat. Eine solche Maßnahme bezweckt nicht nur die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, sondern auch die der Sicherung der Anwesenheit des Beschuldigten im Sicherungsverfahren nach §§ 413 ff. D-StPO.⁵³² Wenn nämlich die StA bei ihren Ermittlungen erkennt, dass ein gerichtliches Verfahren wegen Schuld- bzw. Verhandlungsfähigkeit nicht durchgeführt werden kann, dann ermöglicht es ihr § 413 D-StPO, ihr Verfahren als Strafverfahren zu beenden und dann ein Sicherungsverfahren zu betreiben. Nach Abschluss der Ermittlungen (und ggf. nochmaligem Gutachten) kann sie dann anstelle einer Anklage

⁵²⁹ Bialon/Springer (2014), Rn. 96

⁵³⁰ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 164 Rn. 4.

⁵³¹ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 164 Rn. 4.

⁵³² Mittag (2009), S. 30.

(vgl. dazu §§ 170, 199-201 D-StPO) einen Antrag auf selbständige Verkündung von Maßregeln der Besserung und Sicherung stellen.

In Taiwan gibt es eine vergleichbare Regelung nicht.

E. Sicherung der Vollstreckbarkeit eines Urteils

Ein weiterer Zweck strafprozessualer Grundrechtseingriffe besteht in der Sicherung der Vollstreckbarkeit des Strafurteils.⁵³³ Denn der staatliche Strafanspruch muss ja letztlich durch die Vollstreckung des Strafurteils durchgesetzt werden. Um die Möglichkeit der Vollstreckung des Strafurteils zu sichern, hat die StPO die Ermittlungsbehörden ermächtigt, auch entsprechende Maßnahmen, die Grundrechtseingriffe mit sich bringen, durchzuführen.⁵³⁴ Dazu gehören die folgenden:

I. Anordnung einer Sicherheitsleistung

Gem. §132 D-StPO darf die Strafverfolgungsbehörde auch im Ermittlungsverfahren (vgl. Überschrift zu § 131 D-StPO) gegen einen einer Straftat dringend verdächtigten Beschuldigten eine angemessene Sicherheitsleistung für die zu erwartende Geldstrafe und die Kosten des Verfahrens anordnen, wenn der Beschuldigte im Inland keinen festen Wohnsitz oder Aufenthaltsort besitzt und gleichzeitig die Voraussetzungen für einen Haftbefehl nicht gegeben sind. Nach dem Wortlaut des §132 Abs. 1 D-StPO orientiert sich der Zweck dieser Regelung an der Sicherstellung der Durchführung des Strafverfahrens bzw. der Sicherstellung der Strafverfolgung (Überschrift zu 9 a. Abschnitt des Ersten Buches der StPO). Aber sein ursprünglicher Zweck könnte meiner Meinung nach auch darin bestehen, eine künftige Vollstreckung einer Geldstrafe zu gewährleisten.⁵³⁵ Denn gemäß §§ 232, 233 D-StPO kann eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen ohne Anwesenheit des Angeklagten verhängt werden, wenn der Angeklagte ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist bzw. auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden ist. Daraus können wir nämlich folgern, dass eine solche Sicherheitsleistung für Zwecke der Sicherstellung des Strafverfahrens oder der Strafverfolgung in aller Regel

⁵³³ Amelung (1987), S. 739.

⁵³⁴ Mittag (2009), S. 29; Talaska (2006), S. 30.

⁵³⁵ Schroeder/Verrel (2014), Rn. 146.

wirksam sein wird.⁵³⁶ In diesem Zusammenhang kann man nun auch sagen, dass die genannten Vorschriften der Sicherung der Vollstreckung des Strafurteils dienen.⁵³⁷ Zuständig für die Anordnung einer Sicherheitsleistung ist nur der Richter.⁵³⁸ Bei Gefahr im Verzug darf eine Sicherheitsleistung auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 des GVG) angeordnet werden (§ 132 Abs. 2 D-StPO).⁵³⁹

II. Sicherstellung von Gegenständen oder Vermögensvorteilen

Um die Vollstreckbarkeit eines Urteils nach Eintritt der Rechtskraft zu gewährleisten, dürfen deutsche Strafverfolgungsbehörden gem. §§ 111b bis 111n D-StPO auch die Sicherstellung von Gegenständen vornehmen.⁵⁴⁰ Zum Beispiel dürfen sie gemäß §§ 111b, 111c D-StPO Gegenstände durch Beschlagnahme sicherstellen, wenn Gründe für die Annahme vorhanden sind, dass die Voraussetzung für ihren Verfall oder ihre Einziehung vorliegen.⁵⁴¹ Außerdem dürfen die Strafverfolgungsbehörden auch einen dinglichen Arrest anordnen, wenn die Voraussetzungen des Verfalls oder der Einziehung von Wertersatz bzw. einer Geldstrafe oder der voraussichtlich entstehenden Kosten des Strafverfahrens vorliegen.⁵⁴² Diese Maßnahmen umfassen eine endgültige Regelung zur Sicherung von Zahlungsansprüchen der Staatskasse gegen den Beschuldigten und bezwecken damit die Sicherung der Vollstreckung des Strafurteils.⁵⁴³ Zudem dienen der dingliche Arrest nach § 110o D-StPO und die Vermögensbeschlagnahme nach 111p D-StPO auch der Sicherung der Vollstreckung des Strafurteils.⁵⁴⁴

F. Verhütung von Straftaten

Die Verhütung von Straftaten ist ein wichtiger Zweck.⁵⁴⁵ Denn eine Straftat beinhaltet ein Verhalten mit einer Rechtsguts- und Pflichtverletzung⁵⁴⁶. Darüber hinaus stellt eine Straftat auch ein sozialschädliches Verhalten dar und verletzt gleichzeitig den

⁵³⁶ Schroeder/Verrel (2014), Rn. 146.

⁵³⁷ Schroeder/Verrel (2014), Rn. 146.

⁵³⁸ Meyer-Goßner (2016), § 132, Rn. 12.

⁵³⁹ Meyer-Goßner (2016), § 132, Rn. 12.

⁵⁴⁰ Kühne (2015), S. 302, Fn. 1.

⁵⁴¹ Schroeder/Verrel (2014), Rn. 146.

⁵⁴² Schroeder/Verrel (2014), Rn. 146.

⁵⁴³ Mittag (2009), S. 29; Talaska (2006), S. 30.

⁵⁴⁴ Mittag (2009), S. 29.

⁵⁴⁵ Forkert-Hosser (2010), S. 39; Schroeder (1985), S. 1031.

⁵⁴⁶ BGHSt 2, 364, 368; Wessels/Beulke/Satzger (2015), AT, Rn. 15.

allgemeinen Rechtsfrieden.⁵⁴⁷ Daher hat sich der Rechtsstaat verpflichtet, Rechtsgüter zu schützen und den Rechtsfrieden zu gewährleisten.⁵⁴⁸ Deswegen kann man sagen, dass die Verhütung von Straftaten“ eine unabdingbare Aufgabe des Rechtsstaats ist.⁵⁴⁹

Zwar ist noch umstritten, ob den Strafverfolgungsbehörden auch im bzw. während des Strafprozesses die Aufgabe der Verhütung von Straftaten obliegt.⁵⁵⁰ Es kann jedoch nicht bestritten werden, dass es nicht nur in Deutschland, sondern auch in Taiwan einige Maßnahmen mit einem speziell präventiven Charakter gibt. Diese sind ebenso aufzufassen wie die entsprechenden materiell-rechtlichen Maßregeln und dienen folglich der öffentlichen Sicherheit.⁵⁵¹ Wenn eine Gefahrenlage für einen Gegenstand des konkreten Verfahrens besteht, darf man diese Maßnahmen in das Prozessrecht einfügen⁵⁵² und mit ihnen also auch vorläufigen Rechtsgüterschutz betreiben⁵⁵³.

Im Vergleich zu den vollstreckungssichernden strafprozessualen Grundrechtseingriffen wird hier der Zweck der Verhütung von Straftaten schon im Ermittlungsverfahren verfolgt, während sich die vollstreckungssichernden strafprozessualen Grundrechtseingriffe auf die Vollstreckung des Urteils und dessen einstweilige Sicherung konzentrieren.⁵⁵⁴ Dazu gehören die nachfolgenden Maßnahmen⁵⁵⁵:

I. Untersuchungshaft bei Wiederholungsgefahr des Beschuldigten

Nicht nur nach § 112a D-StPO, sondern auch nach § 101-1 T-StPO⁵⁵⁶ darf die Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten aufgrund der Verhütung von Straftaten angeordnet werden, „wenn der Beschuldigten dringend verdächtig ist, eine bestimmte Sexualstraftat sowie wiederholt oder fortgesetzt eine die Rechtsordnung schwerwiegend

⁵⁴⁷ Bertram (2009), S. 153; Roxin/Arzt/Tiedemann (2013), S. 45; Schäfer (1987), Schäfer (1987) Einl. Kap. 7, Rn. 13.

⁵⁴⁸ Paa (2013), S. 7.

⁵⁴⁹ Erb (2014), Rn. 9; Paa (2013), S. 7; Stock (2011), S. 436.

⁵⁵⁰ Schroeder/Verrel (2014), Rn. 147.

⁵⁵¹ Mittag (2009), S. 31.

⁵⁵² Mittag (2009), S. 31; Talaska, Richtervorbehalt, S. 31.

⁵⁵³ Vossler (1998), S. 207; Kühne (2015), S. 261, Rn. 397, Gärditz (2001), S. 95.

⁵⁵⁴ Mittag (2009), S. 31.

⁵⁵⁵ Schroeder/Verrel (2014), Rn. 147.

⁵⁵⁶ Siehe §§ 101-1 T-StPO im Anhang A III.

beeinträchtigende Straftat begangen zu haben, und bestimmte Tatsachen die Gefahr begründen, dass er vor rechtskräftiger Aburteilung weitere erhebliche Straftaten gleicher Art begehen oder die Straftat fortsetzen werde (vgl. § 112a D-StPO).⁵⁵⁷

Dabei taucht nun allerdings immer wieder ein rechtsstaatliches Bedenken auf, nämlich ob diese „Vorbeugungshaft“ mit dem rechtsstaatlichen Anspruch, etwa dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie dem Unschuldsvermutungsgrundsatz in Einklang stehen.⁵⁵⁸ Nach der Ansicht von *Schroeder* sind jedoch die entsprechenden Argumente wenig überzeugend.⁵⁵⁹ Der Grund dafür liegt darin, dass die überwiegende Ansicht in Anbetracht der Risiken und Herausforderungen für die öffentliche Sicherheit zu Recht nicht zulassen wird, eine Person bei der begründeten Gefahr der Begehung einer schwerwiegenden Straftaten auf freien Fuß zu setzen.⁵⁶⁰ Jedoch hat *Schroeder* die wichtige Frage gestellt, ob die Zuständigkeit hierfür bei den Strafverfolgungsorganen richtig zugeordnet ist;⁵⁶¹ nach seiner Meinung handelt es sich um eine Aufgabe des Verwaltungsrechts.⁵⁶² Indessen haben die Strafverfolgungsorgane durch ihre Befassung mit der Verfolgung der Anknüpfungspunkte für die Sicherungshaft, namentlich der bisherigen Straftaten, die beste Sachkenntnis aller zu betrachtenden Behörden,⁵⁶³ was sie nach der Ansicht des Verfassers zur Durchführung der genannten Maßnahmen prädestiniert.

II. Einstweilige Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt

Zum Zweck der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit kann das deutsche Gericht durch Unterbringungsbefehl die einstweilige Unterbringung von Schuldunfähigen in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt anordnen (§ 126a Abs. 1 D-StPO).⁵⁶⁴ Die dazu erforderlichen Voraussetzungen sind die folgenden: Es bestehen dringende Gründe für die Annahme, „dass jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 D-

⁵⁵⁷ Siehe hierzu im geltenden Recht etwa Meyer-Goßner, StPO, § 112a.

⁵⁵⁸ Schroeder (1985), S. 1032.

⁵⁵⁹ Schroeder (1985), S. 1032.

⁵⁶⁰ Schroeder (1985), S. 1032.

⁵⁶¹ Schroeder (1985), S. 1032.

⁵⁶² Schroeder (1985), S. 1032.

⁵⁶³ Schroeder (1985), S. 1032.

⁵⁶⁴ Kühne (2015), Rn. 466; Leitner/Michalke (2007), Rn. 421 ff.

StGB) begangen hat und dass seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird (§126a Abs.1 D-StPO).“ Darüber hinaus muss sich die einstweilige Unterbringung den o.g. Erfordernissen für die öffentliche Sicherheit anpassen.⁵⁶⁵

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob das Erfordernis für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit mit der „Verhütung von Straftaten“ in Einklang steht. Nach zutreffender Ansicht von *Schroeder* kann man den Wortlaut von der „öffentliche Sicherheit“ im Kontext der Regelung als „die Verhinderung der Gefahr der Begehung weiterer Straftaten“ ansehen,⁵⁶⁶ mithin ist der Zweck hier auch mit Mitteln der StPO zu verfolgen.⁵⁶⁷

In Taiwan gibt es zur Frage der einstweiligen Unterbringung zum Zweck der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit keine geschriebenen Regelungen.

III. Vorläufige Entziehung des Fahrerlaubnis

Falls jemand bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers eine rechtswidrige Tat begangen hat und danach wegen dieser vom Gericht verurteilt wird oder nur deshalb nicht verurteilt wird, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so darf das Gericht gem. § 69 Abs. 1 D-StGB dem Täter die Fahrerlaubnis entziehen, wenn sich aus der Tat ergibt, dass er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.⁵⁶⁸ Bei Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c D-StGB), Trunkenheit im Verkehr (§ 316 D-StGB) oder im Fall des unerlaubten Entferns vom Unfallort (§ 142 D-StGB) sowie des Vollrausches (§ 323a D-StGB) kann man dem Täter in der Regel für ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen ansehen (§ 69 Abs. 2 D-StGB).⁵⁶⁹ Es besteht kein Zweifel, dass die Zielsetzung der Entziehung der Fahrerlaubnis auf die Verhütung von Straftaten gerichtet ist.⁵⁷⁰

⁵⁶⁵ Ernst (2011), S. 36; Güntge (2011), S. 318; Kühne (2015), Rn. 466.

⁵⁶⁶ Schroeder (1985), S. 1032. Eine ähnliche Meinung vertritt auch Ernst (2011), S. 318.

⁵⁶⁷ Ernst (2011), S. 318.

⁵⁶⁸ Kühne (2015), Rn. 467.

⁵⁶⁹ Siehe hierzu im geltenden Recht etwa Kindhäuser (2015), StGB, § 69; Harrendorf (2016), § 69.

⁵⁷⁰ Kindhäuser (2015), StGB, § 69, Rn. 1; Harrendorf (2016), § 69, Rn. 4.

In Deutschland kann der Führerschein gem. § 69 Abs. 3 S. 2 D-StGB auch ggf. im Strafurteil eingezogen werden. Weiterhin ist die Sicherstellung von einziehungsbedrohten Gegenständen auch in § 111 b D-StPO geregelt.⁵⁷¹ Auch die Beschlagnahme des Führerscheins wird von § 111b Abs. 2 D-StPO umfasst.⁵⁷² Darüber hinaus dürfen die Strafverfolgungsbehörden⁵⁷³ nach § 94 Abs. 3 StPO die Beschlagnahme der Fahrerlaubnis durchführen. Es ist unzweifelhaft, dass die Zwecksetzung der Beschlagnahme der Fahrerlaubnis der Verhinderung von (weiteren) Straftaten bzw. Gefahrenabwehr dient.⁵⁷⁴

In Taiwan gibt es zur Frage der vorläufigen Entziehung des Führerscheins keine geschriebenen Regelungen. Auch in der Praxis erfolgt eine solche nicht.

IV. Vorläufiges Berufsverbot

In Deutschland kann ein vorläufiges Berufsverbot nach §132a D-StPO bereits vor der Verurteilung zum Zweck der Verhütung von Straftaten verhängt werden.⁵⁷⁵ Sobald dringende Gründe für die Annahme vorliegen, dass ein Berufsverbot angeordnet werden wird (§ 70 D-StGB), „kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluss die Ausübung des Berufs, Berufszweiges, Gewerbes oder Gewerbebezweiges vorläufig verbieten (§132a Abs. 1 S. 1 D-StPO)“.⁵⁷⁶ Da eine solche Maßnahme der Verhütung von Straftaten dient, ist es erforderlich, dass eine konkrete Gefahr bereits vor dem Eintritt der Rechtskraft besteht.⁵⁷⁷

In Taiwan gibt es zur Frage des vorläufigen Berufsverbots keine geschriebenen Regelungen. Auch in der Praxis wird ein vorläufiges Berufsverbot nicht ausgesprochen.

V. Sicherstellung von Gegenständen durch Beschlagnahme und Arrest sowie dazu erforderliche Durchsuchung

⁵⁷¹ Schroeder (1985), S. 1032.

⁵⁷² Schroeder (1985), S. 1032.

⁵⁷³ In Deutschland darf eine solche vorläufige Entziehung des Fahrerlaubnis nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) angeordnet werden (§ 98 Abs. 1 D-StPO).

⁵⁷⁴ Krey (2006), Rn. 199; Schroeder (1985), S. 1032.

⁵⁷⁵ Kühne (2015), Rn. 470; Schäfer (1987) Einl. Kap. 6, Rn. 35.

⁵⁷⁶ Siehe hierzu im geltenden Recht etwa Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 132 Rn. 2.

⁵⁷⁷ Kühne (2015), Rn. 470; Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 132 Rn. 1.

Sowohl in Deutschland als auch in Taiwan darf ein Gegenstand eingezogen werden, wenn dieser Gegenstand durch eine vorsätzliche Straftat hervorgebracht bzw. erlangt ist oder vom Täter zur Begehung oder Vorbereitung vorsätzlicher Straftaten gebraucht oder bestimmt worden ist (§ 74 D-StGB, § 38 T-StGB). Unzweifelhaft liegt die Zielsetzung der Einziehung eines aus einer Straftat erlangten oder zu einer solchen dienenden Gegenstandes in der Verhütung von (weiteren) Straftaten. Darüber hinaus darf ein solcher Gegenstand gemäß § 111 b D-StPO i.V.m. § 74 D-StGB bzw. § 133 T-StPO i.V.m. § 38 T-StGB durch Beschlagnahme und Arrest sowie der dazu erforderlichen Durchsuchung sichergestellt werden. Die Sicherstellung von Gegenständen durch Beschlagnahme und Arrest inklusive Durchsuchung steht in Einklang mit der Einziehung eines durch eine Straftat erlangten Gegenstandes nach § 74 D-StGB und § 38 T-StGB.

G. Maßnahmen im Hinblick auf mögliche zukünftige Strafverfolgung

Der Zweck der Unterstützung der Verhinderung zukünftiger Strafverfolgung ist legitim. Denn eine Straftat stellt nicht nur eine Verletzung von individuellen Rechtsgütern dar, sondern eben auch eine Schädigung des sozialen Zusammenlebens, so dass es um die Gewährleistung individueller Rechtsgüter sowie der öffentlichen Ordnung und allgemeinen Sicherheit geht.⁵⁷⁸ Der genannte Zweck gehört daher insoweit zu den unerlässlichen rechtsstaatlichen Aufgaben.⁵⁷⁹ Falls eine Straftat geschieht, muss die zuständige Strafverfolgungsbehörde den Inhalt dieser Tat so schnell wie möglich ermitteln und dann Anklage erheben, um auch zu einer Verurteilung zu gelangen. Anderenfalls kann die Aufgabe der Gewährleistung des Schutzes individueller Rechtsgüter sowie der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Sicherheit nicht wirksam erfüllt werden.

Darüber hinaus muss die für das Ermittlungsverfahren zuständige Strafverfolgungsbehörde in der Praxis bei der Ermittlung der Verhaltensinhalte einer Straftat alle aus kriminalen Aspekten zusammengehörigen Daten einschließlich persönlicher Daten von Verdächtigen und Nichtverdächtigen mittels eines großen Datenvergleichs sichten (sog. „Big Data“ Vergleich). Falls keine exakten, aus solchen Aspekten zusammengehörigen Daten vorhanden sind, kann die Ermittlung bzw. Erforschung des Sachverhalts aussichtslos oder wesentlich erschwert sein. Deswegen muss sich ein rechtsstaatliches

⁵⁷⁸ Roxin/Arzt/Tiedemann (2013), S. 45; Schäfer (1987), Schäfer (1987) Einl. Kap. 7, Rn. 13.

⁵⁷⁹ Bertram (2009), 154.

Strafverfahrensrecht nicht nur um die Strafverfolgung der gegenwärtigen Straftat kümmern. Es muss auch die zukünftige Strafverfolgung im Auge haben, vgl. für Deutschland näher § 81 b D-StPO zum zukünftigen Erkennungsdienst sowie § 81 g Abs. 5 D-StPO zur sog. DNA-Analyse-Datei (DAD) -Datenbank des BKA.⁵⁸⁰

Unter besonderer Berücksichtigung der Hilfe und Unterstützung hinsichtlich zukünftiger Strafverfolgung stehen in Deutschland sowie in Taiwan die folgenden strafprozessualen Maßnahmen zur Verfügung:

I. Vornahme von Lichtbildern und Fingerabdrücken zum Zwecke des Erkennungsdienstes

Die Herstellung von Lichtbildern und Fingerabdrücken (§§ 81b D-StPO; § 205-2 T-StPO⁵⁸¹) spielt nicht nur in einem gegenwärtigen, sondern auch in zukünftigen Strafverfahren eine wichtige Rolle.⁵⁸² Mit ihnen können die Strafverfolgungsbehörden in einem zukünftigen Strafverfahren die Identifizierung von Personen und die Feststellung der Sachverhalte einer Straftat ermöglichen.⁵⁸³

II. DNA-Identitätsfeststellung für künftige Strafverfahren

Gem. § 81g Abs. 1 D-StPO darf die in Deutschland zuständige Strafverfolgungsbehörde dem Beschuldigten „zur Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren Körperzellen entnehmen und ihn zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters sowie des Geschlechts molekulargenetisch“ untersuchen.⁵⁸⁴ Voraussetzung dafür ist in erst Linie, dass der Beschuldigte einer Straftat von erheblicher Bedeutung oder einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verdächtig ist (§ 81g Abs. 1 S. 1 D-StPO).⁵⁸⁵ Die zweite Voraussetzung ist, nämlich wenn wegen Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Beschuldigten oder sonstiger Erkenntnisse Gründe zu der Annahme bestehen, dass gegen ihn künftig Strafverfahren wegen einer Straftat von erheblicher

⁵⁸⁰ Hellmann (2006), Rn. 300; Kühne (2015), Rn. 490.

⁵⁸¹ Siehe § 205-2 T-StPO im Anhang A III.

⁵⁸² Forkert-Hosser (2010), S. 71; Wagner-Kern (2016), S. 75; Hellmann (2006), Rn. 99.

⁵⁸³ Hellmann (2006), Rn. 99.

⁵⁸⁴ Hartmann/Schmidt (2016), Rn. 409; Leitner/Michalke (2007), Rn. 779; Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 81g, Rn. 15.

⁵⁸⁵ Hartmann/Schmidt (2016), Rn. 409; Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 81g, Rn. 7b f.

Bedeutung durchgeführt werden (§ 81g Abs. 1 S. 1 D-StPO).⁵⁸⁶ Eine DNA-Identitätsfeststellung für künftige Strafverfahren darf nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen (§ 152 GVG) angeordnet werden (§ 81g Abs. 3 D-StPO).⁵⁸⁷

In Vergleich zum deutschen Recht besteht in der T-StPO keine gesetzliche Grundlage für eine DNA-Identitätsfeststellung für künftige Strafverfahren. Aber gemäß § 6 T-DSG⁵⁸⁸ i.V.m. § 5 T-DNAG⁵⁸⁹ dürfen die Behörden einschließlich der Strafverfolgungsbehörde dem Betroffenen „für Zwecke der Verhütung von Straftaten“ Körperzellen entnehmen und zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters sowie des Geschlechts molekulargenetisch untersuchen. Dies kann sich im Kontext der Vorschrift nicht nur auf die Ermittlung und Verfolgung von vergangenen oder gegenwärtigen Straftaten, sondern auch auf künftige Strafverfahren beziehen. Insoweit ist die Rechtslage mit der in Deutschland durchaus vergleichbar.

III. Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung für künftige Strafverfahren

Gem. § 484 Abs. 1 S. 1 D-StPO dürfen Strafverfolgungsbehörden „für Zwecke künftiger Strafverfahren die Personendaten des Beschuldigten und, soweit erforderlich, andere zur Identifizierung geeignete Merkmale, in Dateien speichern, verändern und nutzen.“

Demgegenüber gibt es in der T-StPO keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung für künftige Strafverfahren. Aber gem. §§ 15, 16 T-DSG⁵⁹⁰ dürfen die Behörden einschließlich der in Taiwan zuständigen Strafverfolgungsbehörde (in diesem Fall ausschließlich StA und Gericht) „für Zwecke der Gewährleistung der nationalen Sicherheit oder anderer öffentlicher Interessen“ oder „für Zwecke der Verhinderung von Gefahr für oder Schäden an möglicher-

⁵⁸⁶ Hartmann/Schmidt (2016), Rn. 409; Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 81g, Rn. 8 f.

⁵⁸⁷ Hartmann/Schmidt (2016), Rn. 409; Leitner/Michalke (2007), Rn. 78ff.; Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 81g, Rn. 15.

⁵⁸⁸ Siehe § 6 T-DSG im Anhang A VIII.

⁵⁸⁹ Siehe § 5 T-DNAG im Anhang A IX.

⁵⁹⁰ Siehe §§ 15, 16 T-DSG im Anhang A VIII.

weise betroffenen Individualrechtsgüter wie Leben, Körper, Freiheit oder Eigentum“ sowie „für Zwecke der Verhinderung von Gefahr oder Schäden an den individuellen Rechten und Interessen anderer Menschen“ in Form von in § 2 Abs. 1 T-DSG⁵⁹¹ normierten Personendaten speichern, verändern und nutzen. Zwar gibt es in der T-DSG kein der deutschen Formulierung entsprechendes eindeutiges Merkmal bezüglich einer Zwecksetzung für künftige Strafverfahren. Aber nach Meinung des Verfassers kann man den Zweck der Speicherung für zukünftige Strafverfahren unter die in § 16 Abs. 1 T-DSG ausdrücklich normierten Zwecken der Straftatenabwehr bzw. der Gefahrenabwehr subsumieren. Mithin ist die tatsächliche Rechtslage in Taiwan mit der deutschen Regelung auch insoweit durchaus vergleichbar.

H. Zusammenfassung

Zwar können verschiedene Maßnahmen mit strafprozessualen Grundrechtseingriffen unterschiedlichen Zwecken dienen. Allerdings kann man generell sagen, dass alle Arten von Eingriffsmaßnahmen eng mit der Sicherung der strafverfahrensrechtlichen Ziele zusammenhängen. Denn eine Straftat ist ein (ggf. schwerer) Bruch des Rechtsfriedens. Um den Rechtsfrieden zu sichern und eine wirksame Verbrechensbekämpfung sicherzustellen, braucht man unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Wahrung des Rechtsstaats selbstverständlich eine wirksame und gerechte Strafverfolgung. Daraus folgt, dass die Sicherung des Rechtsfriedens mittels der Durchführung des Strafverfahrens ein echtes und verfassungsrechtlich bedeutsames Ziel darstellt.

Die verschiedenen Zwecke, die mit solchen strafprozessualen Maßnahmen verfolgt werden, welche zu Grundrechtseingriffen führen können, sind: Aufklärung des Sachverhaltes, Abwehr von Störungen für das Erkenntnisverfahren, Sicherung der Vollstreckung des Strafurteils, Strafverfolgungsvorsorge und (präventive) Verhütung von Straftaten. Das alles orientiert sich am Ziel der Erfüllung einer wirksamen Strafverfolgung und dient somit nicht zuletzt auch ganz wesentlich der Sicherung des Rechtsfriedens als solchem. Daraus lässt sich folgern, dass die Zwecksetzung der strafprozessualen Grundrechtseingriffe verfassungsrechtliche Legitimität beanspruchen kann.

⁵⁹¹ Siehe § 2 T-DSG im Anhang A VIII.

Außerdem ist es unter dem Blickwinkel der rechtsvergleichenden Untersuchung sehr offensichtlich, dass im Unterschied zum taiwanesischen Recht die Normendichte der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für die strafprozessualen Grundrechtseingriffe in Deutschland relativ höher und strikter ist. Zwar werden alle in der D-StPO geregelten und in der deutschen Strafverfolgungspraxis eingesetzten Grundrechtseingriffe auch von den zuständigen taiwanesischen Strafverfolgungsbehörden durchgeführt. Allerdings besteht für „strafprozessuale“ Grundrechtseingriff eine unabhängige gesetzliche Ermächtigungsgrundlage in der D-StPO, und es gibt bestimmte Voraussetzungen für seine Durchführung. Dagegen gibt es für viele in der taiwanesischen Strafverfolgungspraxis durchgeführte grundrechtsrelevante Ermittlungsmaßnahmen in der T-StPO keine besondere gesetzliche Ermächtigungsgrundlage, vielmehr werden manche nur unter Berufung auf die strafprozessuale Generalklausel der Ermächtigungsgrundlage für die Ermittlungsmaßnahme oder nur auf der Basis der polizeigesetzlichen Ermächtigungsgrundlage durchgesetzt. Hierbei stellt sich dann die Frage, ob eine auf der Grundlage der Ermittlungsgeneralklausel durchgeführte Maßnahme mit schwierigen Grundrechtseingriffen im Einklang mit dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts oder dem Bestimmtheitsgrundsatz steht. Außerdem dient eine polizeirechtliche Ermächtigungsgrundlage normalerweise allein den präventiven Maßnahmen. Wenn sich ein strafprozessualer Grundrechtseingriff auf die polizeirechtliche Ermächtigungsgrundlage beruft, stellt sich oft die Frage, ob dies auch als Ermächtigungsgrundlage für eine repressive oder strafprozessuale Ermittlungsmaßnahme gelten kann. Nach Ansicht des Verfassers ist dies nicht der Fall. Vielmehr bedarf auch in Taiwan jeder strafprozessuale Grundrechtseingriff unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzesvorbehalts einer speziellen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage in der T-StPO. In der Zukunft muss also die T-StPO noch einmal durch die Gesetzgebung hinsichtlich des strafprozessualen Grundrechtseingriffs novelliert werden, um die Normendichte der strafprozessualen Grundrechtseingriffe zu verstärken.

Kapitel 3: Verfassungsrechtliche Vorgaben für strafprozessuale Grundrechtseingriffe

A. Die Unumgänglichkeit der Verfassungskonformität von Grundrechtseingriffen im Strafprozess

Im Folgenden wird die Unumgänglichkeit der Verfassungskonformität bei strafprozessualen Grundrechtseingriffen, die Konvergenz strafprozessualer Grundrechtseingriffe zum Strafverfahrens- und Verfassungsrecht sowie die jeweilige Rolle der Verfassungsgerichte in Deutschland und Taiwan diskutiert.

In der Praxis ist ein lückenloser Grundrechtsschutz bei der Durchführung strafprozessualer (Grundrechts) Eingriffe angesichts der Bedeutung des Zieles der Strafverfolgung nicht immer zu gewährleisten.⁵⁹² Soweit jedoch ein Grundrechtseingriff für die Erfüllung des staatlichen Auftrags der Strafverfolgung unerlässlich ist, müssen zumindest wegen des Verfassungsvorrangs gewisse Voraussetzungen erfüllt sein, damit dieser legal sowie letztlich auch legitim ist.⁵⁹³ Nachfolgend wird daher die Bedeutung des Verfassungsvorranges sowie des Grundrechtsschutzes bei strafprozessualen Grundrechtseingriffen untersucht.

I. Beachtung des Verfassungsvorrangs

Unter dem Grundsatz des Verfassungsvorranges versteht man ein verfassungsrechtliches Gebot dahin gehend, dass die Verfassung an der höchsten Stelle des staatlichen Rechtsnormensystems steht⁵⁹⁴. Die Verfassung besitzt danach gegenüber allen sonstigen staatlichen Rechtsnormen einen absoluten Geltungsvorrang,⁵⁹⁵ weswegen kein staatlicher Akt dagegen verstoßen darf.⁵⁹⁶ Der Grund dafür liegt darin, dass die Verfassung die rechtliche Grundordnung des Gemeinwesens bildet⁵⁹⁷ und daher alle staatliche Macht durch sie begründet und begrenzt wird.⁵⁹⁸ Darüber hinaus muss der Staat

⁵⁹² Nähere Erläuterung und Diskussion hierzu siehe in Kapitel 6.

⁵⁹³ Lin, Yu-hsiung (1998), S. 27 ff.

⁵⁹⁴ Alfred (2010), Rn. 190; Hopfauf (2014), S. 2256, Rn. 12; Kingreen (2014), S. 310, Rn. 27.

⁵⁹⁵ Hopfauf (2014), S. 2256, Rn. 12; Kingreen (2014), S. 310, Rn. 27.

⁵⁹⁶ Hopfauf (2014), S. 2256, Rn. 12; Kingreen (2014), S. 310, Rn. 27.

⁵⁹⁷ Hesse (1999), Rn. 17; Kingreen (2014), S. 310, Rn. 27.

⁵⁹⁸ Hopfauf (2014), S. 2256, Rn. 13; Kingreen (2014), S. 310, Rn. 27.

auf Grund der Verfassung innere Ordnung und Frieden herstellen, die staatliche Gewaltausübung kontrollieren und diese an rechtliche Grenzen binden.⁵⁹⁹ Somit müssen sowohl die Gesetzgebung als auch jede andere staatliche Gewalt mit der Verfassung im Einklang stehen.⁶⁰⁰

II. Die verfassungsrechtliche Lokalisierung des Verfassungsvorrangs in Deutschland und in Taiwan

In Deutschland hebt das Grundgesetz den Vorrang der Verfassung in Art. 20 Abs. 3 GG ausdrücklich hervor.⁶⁰¹ Diese Vorschrift besagt: „Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“ Mithin dürfen weder die Gesetzgebung noch die vollziehende Gewalt noch die Rechtsprechung gegen die Verfassung verstoßen.⁶⁰²

Im taiwanesischen Verfassungsrecht (T-VerfG) gibt es zwar keine eindeutige Regelung des Verfassungsvorranges. Allerdings kann man ihn aus Art. 171 Abs. 1, 172, 80 S. 2 T-VerfG⁶⁰³ entnehmen.⁶⁰⁴ Nach Art. 171 Abs. 1 T-VerfG ist ein Gesetz nichtig, wenn es gegen eine Norm der Verfassung verstößt. Daraus geht hervor, dass der Gesetzgeber an die „verfassungsmäßige Ordnung“, also an das T-VerfG, gebunden ist.⁶⁰⁵ Sowohl der Inhalt der Gesetze (materielle Verfassungsmäßigkeit) als auch ihre Entstehung (formelle Verfassungsmäßigkeit) müssen mit dem Grundgesetz übereinstimmen. Gesetze, die nicht grundgesetzkonform, also verfassungswidrig sind, sind damit nichtig. Nach Art. 172 T-VerfG sind Rechtsverordnungen nichtig, wenn sie in Konflikt mit der Verfassung oder einem verfassungsmäßigen Gesetz stehen.⁶⁰⁶ Zudem verpflichtet Art. 80 S. 2 T-VerfG⁶⁰⁷ den Richter, über vorliegende Tatsachen von Gesetz wegen unparteiisch und unabhängig zu entscheiden. Schließlich sind gemäß § 4 T-VVG alle Verwaltungsakte an Gesetz und allgemeine Grundsätze des Rechts gebunden⁶⁰⁸.

⁵⁹⁹ Degenhart (2015), S. 6, Rn. 15; Hopfauf (2014), S. 2256, Rn. 13; Kingreen (2014), S. 310, Rn. 27.

⁶⁰⁰ Degenhart (2015), S. 6, Rn. 15; Hopfauf (2014), S. 2256, Rn. 13; Kingreen (2014), S. 310, Rn. 27.

⁶⁰¹ Degenhart (2015), S. 6, Rn. 15; Kingreen (2014), S. 310, Rn. 27.

⁶⁰² Degenhart (2015), S. 6, Rn. 15; Hopfauf (2014), S. 2256, Rn. 13; Kingreen (2014), S. 310, Rn. 27.

⁶⁰³ Siehe Art. 80, 171, 172 T-VerfG im Anhang A I.

⁶⁰⁴ Nähere Erläuterung hierzu siehe Lee, Chien-Liang (1998), S. 91ff; Tsai, Tzung-Jen (1997), S. 90 ff.

⁶⁰⁵ Lee, Chien-Liang (1998), S. 91; Tsai, Tzung-Jen (1997), S. 90.

⁶⁰⁶ Article 172 of „*The Constitution of the Republic of China*“: „Ordinance that are in conflict with the Constitution or with laws shall be null and void.“

⁶⁰⁷ Siehe Art. 80, 171, 172 T-VerfG im Anhang A I.

⁶⁰⁸ Article 4 of „*Administrative Procedure Act*“: „All administrative acts shall be governed by law and the general principles of law.“

Aus diesen Vorschriften wird in Taiwan allgemein der Schluss gezogen, dass alle Maßnahmen der Gesetzgebung (Legislative), der vollziehenden Gewalt (Exekutive) und der Rechtsprechung (Judikative) an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden sind, und mithin im T-VerfG ein Verfassungsvorrang besteht.⁶⁰⁹

III. Vom „Verfassungsvorrang“ zum „Vorrang der Grundrechte“

Vor dem Hintergrund des Verfassungsvorranges muss jede hoheitliche Maßnahme in Einklang mit der Verfassung stehen.⁶¹⁰ Aus der Perspektive der modernen rechtsstaatlichen Verfassung sind alle verfassungsrechtlichen Gewährleistungsnormen der Grundrechte in der Verfassung ein entscheidender Teil und nehmen im Normensystem eine höherrangige Stelle ein („*Vorrang der Grundrechte*“). Danach sind alle staatlichen Stellen einschließlich der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung, bei der Ausübung aller öffentlichen Gewalt an die Grundrechte gebunden.⁶¹¹ Daher betont der Art. 1 Abs. 3 GG, dass die Grundrechte des GG Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden. Insoweit ist Art. 1 Abs. 3 GG für den Bereich der Grundrechte gegenüber Art. 20 Abs. 3 GG speziell.⁶¹² Dabei hebt Art. 1 Abs. 3 GG nochmals ausdrücklich den höchsten Rang der Grundrechte gegenüber dem sonstigen Recht hervor.⁶¹³ Alles Recht unter Verfassungsrang ist mithin an die Grundrechte gebunden und alles staatliche Handeln ist an ihnen zu messen.⁶¹⁴

IV. Die Bedeutung des Verfassungsvorrangs bei strafprozessualen Grundrechtseingriffen

Um den Vorrang der Grundrechte im gesamten Rechtsnormensystem durchsetzen zu können, müssen verfassungsrechtliche Normen noch durch einfaches Recht konkretisiert werden.⁶¹⁵ Insoweit trägt auch das einfache Recht mit Hilfe seiner Konkretisierungsfunktion zur verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Grundrechte gegenüber

⁶⁰⁹ Lin, Yu-hsiung (2013), S. 27.

⁶¹⁰ Hier meint der Begriff „Verfassung“ alle verfassungsrechtlichen Normen einschließlich aller Regelungen des Grundrechtsschutzes und aller verfassungsrechtlichen Grundsätze wie etwa dem Grundsatz des Gesetzesvorbehaltes, der Bestimmtheit und der Verhältnismäßigkeit.

⁶¹¹ Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn.5.

⁶¹² Lin, Yu-hsiung (1998), S. 28; Kissel/Mayer (2015), § 16 Rn. 70.

⁶¹³ Lin, Yu-hsiung (1998), S. 28; Kissel/Mayer (2015), § 16 Rn. 70.

⁶¹⁴ Degenhart (2015), S. 6, Rn. 15; Hopfauf (2014), S. 2256, Rn. 13; Kingreen (2014), S. 310, Rn. 27.

⁶¹⁵ Lin, Yu-hsiung (1998), S. 29.

der staatlichen Gewalt bei.⁶¹⁶ Auf Grund des Grundrechtsvorranges darf keine staatliche Gewalt die bürgerlichen Grundrechte beeinträchtigen, es sei denn, dass es dafür eine verfassungsgemäße Rechtsgrundlage gibt.⁶¹⁷ Eine solche Rechtsgrundlage muss allen verfassungsrechtlichen Grundsätze oder Anforderungen genügen.⁶¹⁸

Eine strafprozessuale Maßnahme mit Grundrechtseingriff darf nur kraft einer rechtlichen Ermächtigungsgrundlage durchgeführt werden. Allerdings stellt eine solche Maßnahme, die in der Strafrechtspraxis einen Grundrechtseingriff mit sich bringt, typischerweise einen Akt staatlicher Gewalt dar. Das gilt sowohl für die Gesetzgebungsebene, d.h. die Ermächtigungsgrundlage selbst, als auch für die Anwendungsebene, d.h. vor allem die Akte der Ermittlungsbehörde.⁶¹⁹ Daher darf sie sich selbstverständlich auch nicht zur Verfassung in Widerspruch setzen.⁶²⁰ In dem Falle, dass eine Maßnahme mit strafprozessualen Grundrechtseingriff einschließlich aller Ermächtigungsregelungen und durch diese ermächtigten Einzelakten gegen eine Verfassungs-, insbesondere eine Grundrechtsnorm verstößt, ist sie verfassungswidrig.⁶²¹

B. Verfassungsrechtliche Kriterien zur Notwendigkeit von Grundrechtseingriffen im Strafprozess

I. Kriterien zur Beachtung des Gesetzesvorbehaltes

a) Vorrang des Gesetzes

Die erste und wichtigste Vorgabe im Rechtsstaat ist das Rechtsstaatsprinzip, nach welchem sämtliche Staatsorgane an Verfassung und geltendes Recht gebunden sind.⁶²² Nicht nur in Deutschland, sondern auch in Taiwan sind alle Staatsorgane auf jeden Fall an das Verfassungsrecht und das geltende einfache Recht gebunden. Aus dieser grundsätzlichen Rechtsbindung lässt sich zuerst folgern, dass der Gesetzgeber an die Verfassung gebunden sein muss. Jedes vom Gesetzgeber erlassene Gesetz wird unter dem Gesichtspunkt des Vorrangs der Verfassung vom Verfassungsgericht für nichtig erklärt

⁶¹⁶ Degenhart (2015), S. 6, Rn. 15; Hopfauf (2014), S. 2256, Rn. 13; Kingreen (2014), S. 310, Rn. 27.; Lin, Yu-hsiung (1998), S. 28.

⁶¹⁷ Hopfauf (2014), S. 2256, Rn. 13

⁶¹⁸ Krey (2006), Rn. 75; Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), Rn. 5.

⁶¹⁹ Lin, Yu-hsiung (1998), S. 29.

⁶²⁰ Lin, Yu-hsiung (1998), S. 28.

⁶²¹ Lin, Yu-hsiung (1998), S. 29.

⁶²² Lin, Yu-hsiung (1998), S. 29.

werden, wenn es nicht in Übereinstimmung mit verfassungsrechtlichen Normen oder Grundsätzen steht.⁶²³ Darüber hinaus müssen die beiden übrigen Staatsgewalten nicht nur an die Verfassung, sondern auch an alle verfassungskonformen Gesetze gebunden sein. Außerdem steht eine verfassungsrechtliche Norm im innerstaatlichen Normensystem an oberster Stelle.⁶²⁴ Allerdings müssen Exekutive und Judikative auf der Anwendungsebene unter besonderer Berücksichtigung des Anwendungsvorrangs des einfachen Rechts zuerst das einfache Recht anwenden, d.h. beide Staatsgewalten dürfen nicht direkt auf die Verfassung zurückgreifen.⁶²⁵ Insbesondere dürfen sie sich nicht über den gesetzgeberischen Willen hinwegsetzen oder bei der Rechtsanwendung im Widerspruch zum sonstigen Recht stehen.⁶²⁶

b) Vorbehalt des Gesetzes

Zwar wird der Grundsatz des Vorbehalts des (allgemeinen) Gesetzes im Grundgesetz nicht *expressis verbis* erwähnt⁶²⁷. Aber nach der Rechtsprechung des BVerfG kann seine Geltung aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) hergeleitet werden.⁶²⁸

Unter „Gesetzesvorbehalt“ versteht man vor allem, eine das staatliche Maßnahme überhaupt nur aufgrund eines geltenden Gesetzes in Grundrechte des Staatsbürgers eingreifen darf.⁶²⁹ Zur Funktion des Gesetzesvorbehalts hat das BVerfG formuliert, dass er der Gewährleistung der verfassungsrechtlich verbürgten Freiheit und Gleichheit der Bürger diene.⁶³⁰ Im Unterschied zum Gesetzesvorrang handelt es sich beim Gesetzesvorbehalt im Rahmen der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit bzw. der Rechtmäßigkeit einer staatlichen Maßnahme darum, dass eine ohne gesetzliche Grundlage durchgeführte staatliche Maßnahme rechtswidrig ist.⁶³¹ Beim Gesetzesvorrang handelt es sich somit um einen Verstoß gegen die bestehenden Gesetze.⁶³² Soweit eine staatliche

⁶²³ Lin, Yu-hsiung (1998), S. 29.

⁶²⁴ Lin, Yu-hsiung (1998), S. 29.

⁶²⁵ Alfred (2010), Rn. 191; Detterbeck (2015), Rn. 31; Hermes (2002), S. 131; Hildebrandt (2000), S. 99.

⁶²⁶ Hildebrandt (2000), S. 99; Kischel (2003), S. 267; Störmer (1996), S. 505 f.

⁶²⁷ BVerfGE 40, 237, 248; 48, 210, 221.

⁶²⁸ BVerfGE 40, 237, 248.

⁶²⁹ Alfred (2010), Rn. 192; Detterbeck (2015), Rn. 33; Epping (2015), Rn. 404.

⁶³⁰ BVerfGE 48, 210, 221.

⁶³¹ Detterbeck (2002), S. 235 ff.

⁶³² Detterbeck (2002), S. 235 ff.

Maßnahme gegen eine bestehende gesetzliche Regelung verstößt, ist sie nach dem Gesetzesvorrang rechtswidrig.⁶³³ Hierzu hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 28. Oktober 1975 ausgeführt:

„Die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht, der Vorrang des Gesetzes also, würden ihren Sinn verlieren, wenn nicht schon die Verfassung selbst verlangen würde, dass staatliches Handeln in bestimmten grundlegenden Bereichen nur Rechtens ist, wenn es durch das förmliche Gesetz legitimiert wird.“⁶³⁴

Die Frage der Reichweite des Gesetzesvorbehalts wurde im Öffentlichen Recht bereits eingehend diskutiert. Es unterliegt danach keinerlei Zweifel, dass der Gesetzesvorbehalt auf jeden Fall für die staatliche Maßnahme des Grundrechtseingriffs gelten muss. Fraglich ist, welche Themen und Gebiete durch formelles Gesetz geregelt werden müssen. Es geht hierbei um die sog. Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichts, nach dessen Rechtsprechung der Gesetzgeber verpflichtet ist, alle wesentlichen Angelegenheiten im grundlegend normativen Bereich des „Staat - Bürger – Verhältnisses“ selbst zu regeln.⁶³⁵ Hierzu hat das BVerfG formuliert:

„Das Erfordernis der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage soll zugleich sicherstellen, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Grundentscheidungen trifft, die den Freiheits- und Gleichheitsbereich der Bürger betreffen.“⁶³⁶

Darüber hinaus hat BVerfG zum Anwendungsbereich der Wesentlichkeitstheorie weiter ausgeführt:

Welche Bereiche das im Einzelnen sind, lässt sich indessen aus Art. 20 Abs. 3 GG nicht mehr unmittelbar erschließen. Insoweit ist vielmehr auf die jeweils betroffenen Lebensbereiche und Rechtspositionen des Bürgers und die Eigenart der Regelungsgegenstände insgesamt abzustellen. Die Grundrechte mit ihren speziellen Gesetzesvorbehalten und mit den in ihnen enthaltenen objektiven Wertentscheidungen geben dabei konkretisierende, weiterführende Anhaltspunkte. Die von der konstitutionellen, bürgerlich-liberalen Staatsauffassung des 19. Jahrhunderts geprägte Formel, ein Gesetz sei nur dort erforderlich, wo „Eingriffe in Freiheit und Eigentum“ in Rede stehen, wird dem heutigen Verfassungsverständnis nicht mehr voll gerecht (vgl. BVerfGE 8, 155, 167). Im Rahmen einer demokratisch-parlamentarischen Staatsverfassung, wie sie das Grundgesetz ist, liegt es näher anzunehmen, dass die

⁶³³ Detterbeck (2002), S. 235 ff.

⁶³⁴ BVerfGE 40, 237, 248; 49, 89, 126.

⁶³⁵ BVerfGE 84, 212, 226.

⁶³⁶ BVerfGE 48, 210, 221.

Entscheidung aller grundsätzlichen Fragen, die den Bürger unmittelbar betreffen, durch Gesetz erfolgen muss, und zwar losgelöst von dem in der Praxis fließenden Abgrenzungsmerkmal des „Eingriffs“. Staatliches Handeln, durch das dem Einzelnen Leistungen und Chancen gewährt und angeboten werden, ist für eine Existenz in Freiheit oft nicht weniger bedeutungsvoll als das Unterbleiben eines „Eingriffs“. Hier wie dort kommt dem vom Parlament beschlossenen Gesetz gegenüber dem bloßen Verwaltungshandeln die unmittelbare demokratische Legitimation zu, und das parlamentarische Verfahren gewährleistet ein höheres Maß an Öffentlichkeit der Auseinandersetzung und Entscheidungssuche und damit auch größere Möglichkeiten eines Ausgleichs widerstreitender Interessen. All das spricht für eine Ausdehnung des allgemeinen Gesetzesvorbehalts über die überkommenen Grenzen hinaus.⁶³⁷

Zum hier in Rede stehenden Begriff der „Wesentlichkeit“ formuliert das Gericht:

„Als entscheidender Fortschritt dieser Rechtsauffassung ist es anzusehen, dass der Vorbehalt des Gesetzes von seiner Bindung an überholte Formeln (Eingriff in Freiheit und Eigentum) gelöst und von seiner demokratisch-rechtsstaatlichen Funktion her auf ein neues Fundament gestellt wird, auf dem aufbauend Umfang und Reichweite dieses Rechtsinstituts neu bestimmt werden können. Die Kritik richtet sich vor allem dagegen, dass die Abgrenzung der dem Gesetzgeber vorbehaltenen Entscheidungen mit dem Begriff „wesentlich“ umschrieben wird (vgl. Kisker, Verhandlungen des 51. Deutschen Juristentages Bd. 11, Sitzungsberichte M 82; Pieske, a.a.O. S. 677). Auf dem 51. Deutschen Juristentag wurde in der Diskussion (vgl. a.a.O., M 108 ff. und M 115) darauf hingewiesen, dass „wesentlich“ als zunächst heuristischer Begriff und nicht als Beitrag zur Dogmatisierung zu verstehen sei, als ein Begriff, der im Grunde nur eine Binsenweisheit ausspreche, dass nämlich die wirklich wichtigen Dinge in einem parlamentarisch-demokratischen Staatswesen vor das Parlament gehörten. Bei der Abgrenzung im Einzelnen wird man mit großer Behutsamkeit vorgehen und sich die Gefahren einer zu weitgehenden Vergesetzlichung, die gerade für das Schulverhältnis missliche Folgen haben könnte, vor Augen halten müssen. Ob eine Maßnahme wesentlich ist und damit dem Parlament selbst vorbehalten bleiben muss oder zumindest nur aufgrund einer inhaltlich bestimmten parlamentarischen Ermächtigung ergehen darf, richtet sich zunächst allgemein nach dem Grundgesetz. Hier vermittelt der Schutz der Grundrechte einen wichtigen Gesichtspunkt. Die meisten Grundrechtsartikel sehen ohnehin vor, dass Eingriffe nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig sind. Außerdem entspricht ihre Sicherung durch Einschaltung des Parlaments dem Ansatz nach der überkommenen Vorbehaltslehre, ohne dass allerdings zwischen Eingriffen und Leistungen zu unterscheiden ist. Im grundrechtsrelevanten Bereich bedeutet somit „wesentlich“ in der Regel „wesentlich für die Verwirklichung der Grundrechte“ (vgl. BVerfGE 34, 165, 192 - hess. Förderstufe; 40, 237, 248 f. - Rechtsschutzverfahren im Strafvollzug; 41, 251, 260 f. - Speyer-Kolleg).“⁶³⁸

⁶³⁷ BVerfGE 40, 237, 249.

⁶³⁸ BVerfGE 47, 46, 78 f..

Aus der oben angeführten Rechtsprechung des BVerfG ergibt sich, dass die zu regelnde Angelegenheit umso wesentlicher ist, je mehr sie grundrechtlich geschützte Bereiche tangiert. Darüber hinaus kann man dem auch eine abgestufte Rangfolge im Hinblick auf die Notwendigkeit und Bestimmtheit gesetzgeberischen Handelns entnehmen. Demnach muss der Gesetzgeber durch ein präzises und detailreiches Gesetz handeln, soweit die zu regelnde Angelegenheit „nach dem Grundgesetz“ wesentlich ist. Bei weniger wesentlichen Bereichen kann die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch die Gesetzgebung genügen. In solchen Fällen schließlich, bei denen sich eindeutig ergibt, dass eine Regelungsbedürftige Angelegenheit *nicht* wesentlich ist, können die Verwaltungsbehörden eine Regelung im Wege von untergesetzlichen Verwaltungsvorschriften treffen (z.B. Verwaltungsverordnungen, Richtlinien, Erlasse).

Zu beachten ist dabei allerdings, dass der sogenannte Parlamentsvorbehalt mit der Wesentlichkeitstheorie eng verwandt ist. Unter Parlamentsvorbehalt versteht man nur, dass eine bestimmte Angelegenheit einer Entscheidung des Parlaments bedarf.⁶³⁹ Dies muss allerdings nicht unumgänglich durch ein formelles Gesetz geschehen, sondern der Gesetzgeber kann dies mit jeder möglichen Entscheidungsform abdecken.⁶⁴⁰ Wenn die Angelegenheit der Wesentlichkeitstheorie und dem Parlamentsvorbehalt unterfällt, muss der Gesetzgeber diese durch ein formelles Gesetz regeln.⁶⁴¹

II. Kriterien zur Beachtung des Bestimmtheitsgrundsatzes

Der Bestimmtheitsgrundsatz ist ein weiterer wichtiger Aspekt des Rechtsstaatsprinzips.⁶⁴² Aus ihm heraus hat jeder Staatsbürger das Recht zu wissen, welche Rechtsfolgen ihn erwarten, wenn er etwas gemacht – z.B. etwas Strafwürdiges - oder unterlassen hat.⁶⁴³ Daher muss jede staatliche Reaktion bzw. Rechtsfolge auf ein ebenfalls zuvor definiertes Verhalten des Staatsbürgers voraussehbar sein, damit der Bürger sein Verhalten und Leben darauf abzustimmen vermag.⁶⁴⁴ Soweit die Durchführung einer staat-

⁶³⁹ Alfred (2010), Rn. 192; Detterbeck (2015), Rn. 36; Epping (2015), Rn. 404.

⁶⁴⁰ Detterbeck (2015), Rn. 36; Epping (2015), Rn. 405 f.

⁶⁴¹ Detterbeck (2015), Rn. 36; Epping (2015), Rn. 405 f.

⁶⁴² Bode (2012), S. 209; Detterbeck (2015), Rn. 37; Moser-Knierim (2014), S. 105.

⁶⁴³ Detterbeck (2015), Rn. 37; Moser-Knierim (2014), S. 105.

⁶⁴⁴ Detterbeck (2015), Rn. 37; Moser-Knierim (2014), S. 105; Papier/Krönke (2015), Rn. 227.

lichen Maßnahme gegenüber dem Staatsbürger vorgesehen ist, muss also zeitlich vorher eine hinreichend genaue Formulierung der Voraussetzungen und eine klare Bestimmung der Rechtsfolgen gesetzlich festgelegt werden, d.h. vermittelt eines Gesetzestextes.⁶⁴⁵

Zur Bedeutung des Bestimmtheitsgrundsatzes hat das BVerfG ausgeführt:

„Der Bestimmtheitsgrundsatz gebietet, daß eine gesetzliche Ermächtigung der Exekutive zur Vornahme von Verwaltungsakten nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend bestimmt und begrenzt ist, so daß das Handeln der Verwaltung meßbar und in gewissem Ausmaß für den Staatsbürger voraussehbar und berechenbar wird (BVerfGE 8, 274, 325; 9, 137, 147)).“⁶⁴⁶

Weiterhin hat das BVerfG hervorgehoben:

„Das Bestimmtheitsgebot soll sicherstellen, dass Regierung und Verwaltung im Gesetz steuernde und begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfinden und dass die Gerichte eine wirksame Rechtskontrolle durchführen können. Ferner erlauben die Bestimmtheit und Klarheit der Norm, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sich auf mögliche belastende Maßnahmen einstellen können (vgl. BVerfGE 110, 33 [52ff.]; 113, 348 [375ff.]; 120, 378 [407f.]).“⁶⁴⁷

Zum Verhältnis zwischen Bestimmtheitsgrundsatz und Gesetzesvorbehalt hat das BVerfG auch weiter festgestellt:

„Das Bestimmtheitsgebot steht damit in enger Beziehung zu den grundrechtlichen Gesetzesvorbehalten, nach denen Eingriffe in die Grundrechte nur durch Gesetz und gegebenenfalls aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden können. Hierdurch wird gewährleistet, dass der Umfang von Grundrechtseingriffen in den wesentlichen Aspekten im parlamentarischen Verfahren öffentlich unter Mitwirkung auch der nicht die Regierung tragenden Abgeordneten diskutiert, deren weitere generell-abstrakte Präzisierung durch die Verwaltung gemäß Art. 80 Abs. 1 GG erkennbar als Konkretisierung dieser parlamentarischen Entscheidung ausgewiesen und die insoweit letztlich maßgeblichen Normen für alle verbindlich und durch Ausfertigung und Verkündung erkennbar bekanntgemacht werden. Die demokratische und rechtsstaatliche Funktion des Gesetzesvorbehalts greifen hierbei ineinander. Welche Anforderungen an die Bestimmtheit gesetzlicher Regelung zu stellen sind, richtet sich dabei nach der Intensität der durch die Regelung oder aufgrund der Regelung erfolgenden Grundrechtseingriffe.“⁶⁴⁸

⁶⁴⁵ Detterbeck (2015), Rn. 37; Moser-Knierim (2014), S. 105; Papier/Krönke (2015), Rn. 227.

⁶⁴⁶ BVerfGE 56, 1, 12.

⁶⁴⁷ BVerfGE 133, 277, 336.

⁶⁴⁸ BVerfGE 133, 277, 336.

Zwar muss jede gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zur Vornahme einer staatlichen Maßnahme für den Staatsbürger voraussehbar sein.⁶⁴⁹ Aber der Gesetzgeber kann nicht alle erdenklichen Lebenssachverhalte antizipiert in den Gesetztext aufnehmen. Vielmehr muss er auch einige gewissermaßen atypische Situationen erfassen und daher seine Regelungen mit Hilfe von Generalklauseln abstrakt formulieren. Fraglich ist nun, ob und inwieweit der Gesetzgeber Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe verwenden darf.⁶⁵⁰ Dazu hat das BVerfG klar entschieden:

„Dieser Grundsatz verbietet es dem Gesetzgeber indessen nicht, Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe zu verwenden. Die Vielfalt der Verwaltungsaufgaben läßt sich nicht immer in klar umrissene Begriffe einfangen. Der Gesetzgeber muß sich abstrakter und unbestimmter Formulierungen bedienen können, um die Verwaltungsbehörden in die Lage zu versetzen, ihren Aufgaben, den besonderen Umständen des einzelnen Falles und den schnell wechselnden Situationen des Lebens gerecht zu werden (vgl. BVerfGE 8, 274, 326; 13, 153, 161)). Zwar darf der Gesetzgeber die Grenzziehung im Einzelnen nicht mittels einer vagen Generalklausel dem Ermessen der Verwaltung überlassen (vgl. BVerfGE 6, 32, 42). An die tatbestandliche Fixierung dürfen aber auch keine nach der konkreten Sachlage unerfüllbaren Anforderungen gestellt werden.“⁶⁵¹

Fraglich ist sodann, ob die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in Übereinstimmung mit dem Bestimmtheitsgrundsatz steht. Ohne Zweifel kann der Gesetzgeber die Normeninhalte mittels unbestimmter Rechtsbegriffe flexibler gestalten.⁶⁵² Auf diese Weise kann sich die Anwendung bzw. die Auslegung des Gesetzes mit dem Wandel der Gesellschaft entwickeln.⁶⁵³ Obwohl damit dem Rechtsanwender ein Beurteilungsspielraum bzw. ein gewisser Ermessenspielraum eingeräumt wird, ist die Anwendung eines solchen unbestimmten Rechtsbegriffs jedenfalls im Ergebnis zulässig.⁶⁵⁴

III. Kriterien zur Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes

Die Grundrechte selbst nennen zwar keine Grenzen gesetzlicher Eingriffsbefugnisse. Aber im Rechtsstaat gibt es für jede grundrechtseinschränkende Norm eine – z.T. immanente - Grenze dieser Schranken. Solche sog. „Schranken-Schranken“ kann man aus

⁶⁴⁹ Detterbeck (2015), Rn. 37; Moser-Knierim (2014), S. 105; Papier/Krönke (2015), Rn. 227.

⁶⁵⁰ Papier/Krönke (2015), Rn. 228.

⁶⁵¹ BVerfGE 56, 1, 12.

⁶⁵² Papier/Krönke (2015), Rn. 228.

⁶⁵³ Badura (2014), §265, Rn. 65.

⁶⁵⁴ Badura (2014), §265, Rn. 65.

dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ableiten⁶⁵⁵. Auf der Grundlage des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist eine staatliche grundrechtsrelevante Maßnahme nur dann zulässig, wenn sie hinsichtlich des erstrebten Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen ist.⁶⁵⁶ Jede grundrechtsrelevante Strafverfolgungsmaßnahme muss mithin auch im Einklang mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stehen. Die gesetzliche Ausgestaltung muss also dem besonderen Gewicht des mit der Durchführung einer solchen Maßnahme verbundenen Grundrechtseingriffs angemessen Rechnung tragen, d.h. es darf keine andere, mildere, jedoch gleich geeignete Strafverfolgungsmaßnahme zur Verfügung stehen, und der strafprozessuale Grundrechtseingriff muss in angemessenem Verhältnis zu Gewicht und Bedeutung des betroffenen Grundrechts stehen.⁶⁵⁷

a) Grundsatz des legitimen Zweckes

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz erfordert zunächst einen legitimen Zweck der staatlichen Maßnahme.⁶⁵⁸ Fehlt es daran, so ist die Verhältnismäßigkeit bzw. Verfassungsmäßigkeit der Maßnahme nicht gegeben. Mithin ist die Feststellung eines legitimen Zweckes einer staatlichen Maßnahme Ausgangspunkt für die Überprüfung ihrer Verhältnismäßigkeit.⁶⁵⁹

Problematisch ist, wie der Zweck des Gesetzes festgestellt werden kann. *Epping* hat die Ermittlung des Zwecks der Rechtsnormen wie folgt beschrieben:

„Bei Rechtsnormen ist der Zweck durch Auslegung zu ermitteln. Zunächst kann dabei an den subjektiven Willen des Gesetzgebers angeknüpft werden, indem das Gesetz im Wege der genetischen Auslegung untersucht wird: Sämtliche „Nicht-Normtexte“, insbesondere Begründungen zu Gesetzesentwürfen, Ausschussprotokolle, Anträge, stenografische Aufzeichnungen von Plenardebatten, Denkschriften im Gesetzgebungsverfahren usw. können dazu dienen, die gesetzgeberische Intention herauszuarbeiten. Üblich ist es, dass der Staat mit einer Maßnahme zugleich mehrere Zwecke verfolgt. In derartigen Fällen sind alle verfolgten Zwecke aufzuführen. Auch Ziele, die der Gesetzgeber nach den Ergebnissen der genetischen Auslegung, also subjektiv, nicht in Betracht gezogen hat, sind im

⁶⁵⁵ Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher (2015), S. 279 ff.

⁶⁵⁶ BVerfGE 90, 145, 172. Vgl. hierzu auch Jarass (2014), Art. 20, Rn. 83.

⁶⁵⁷ BVerfGE 125, 260, 260 f. auch Lin, Yu-hsiung (1998), S. 31 f.; Jarass (2014), Art. 20, Rn. 83.

⁶⁵⁸ Albach (2015), S. 124; Epping (2015), Rn. 50; Krey (2006), Rn. 30; Jarass (2014), Art. 20, Rn. 83.

⁶⁵⁹ Vertiefend zum Zweckermessen und verfassungsrechtliche Legitimation bei der Strafverfahrensregelung siehe Sax (1959), S. 969 f.

Wege einer Verobjektivierung zu ermitteln und aufzuführen. Im Zweifel ist nicht der subjektive Wille des Gesetzgebers, sondern der objektiv erkennbare Normzweck entscheidend.“⁶⁶⁰

Weitere Frage ist: Wie kann man feststellen, ob der ermittelte Zweck legitim ist.⁶⁶¹

Dazu hat Jarass ausgeführt:

„Legitim ist ein öffentliches Interesse, das verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen ist, was auch von dem jeweiligen Grundrecht abhängt (BVerfGE 124, 300/331). Insb. können nur die bei dem jeweiligen Vorbehalt vorgesehenen Zwecke herangezogen werden.“⁶⁶²

Zwecke strafprozessualer Grundrechtseingriffe sind, wie oben in Kapitel 2 dargelegt, Ermittlung von materiell-rechtlich bedeutsamen Tatsachen, Sicherung von Beweisen, Feststellung strafprozessualer Voraussetzungen, Gewährleistung der Durchführbarkeit des Verfahrens, Sicherung der Vollstreckbarkeit eines Urteils und Verhütung von Straftaten sowie die mögliche zukünftige Strafverfolgung. Insgesamt dienen alle oben dargelegte Prozesszwecke der wirksamen Verbrechensbekämpfung und der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege. Daher ist der Zweck einer gesetzlichen Ermächtigungsregelung für strafprozessuale Grundrechtseingriffe legitim, wenn die wirksame Verbrechensbekämpfung oder die Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege verfassungsrechtlich zulässig ist.

aa) Wirksame Verbrechensbekämpfung bzw. Strafverfolgung

Eine Straftat stellt eine (ggf. empfindliche) Störung des Rechtsfriedens und (ggf. auch) eine schwere Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung dar.⁶⁶³ Sie kann nicht nur für Einzelne bzw. die Gemeinschaft einen erheblichen Schaden bewirken, sondern auch sonst eine erhebliche Bedrohung mit sich bringen. Zum Schutz der Interessen der Einzelnen und der Gemeinschaft ist der Staat zwecks Wahrung des Rechtsfriedens zur Verbrechensbekämpfung verpflichtet.⁶⁶⁴ Das materielle Strafrecht und seine Durchsetzung durch die StPO stellen somit eine rechtsstaatlich gebotene und erforderliche Verteidigung gegen rechtswidrigen Angriff des Rechtsbrechers dar.⁶⁶⁵ Im Rahmen des Strafverfahrens ist die Erfüllung dieser Staatspflicht nur möglich, wenn

⁶⁶⁰ Epping (2015), Rn. 50. Siehe auch ähnliche Ansichten Jarass (2014), Art. 20, Rn. 83.

⁶⁶¹ Albach (2015), S. 124.

⁶⁶² Jarass (2014), Art. 20, Rn. 83a.

⁶⁶³ Sarhan (2006), S. 147.

⁶⁶⁴ Feltes (2007), S. 16.

⁶⁶⁵ Sax (1959), S. 970.

der Staat eine auch in praktischer Hinsicht vollständige Wahrheitsermittlung durchsetzen kann. Dazu hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 19. Juni 1979 ausgeführt:

„Die Sicherung des Rechtsfriedens in Gestalt der Strafrechtspflege ist seit jeher eine wichtige Aufgabe staatlicher Gewalt. Die Aufklärung von Straftaten, die Ermittlung des Täters, die Feststellung seiner Schuld und seine Bestrafung obliegen den Organen der Strafrechtspflege, die zu diesem Zweck unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen Strafverfahren einzuleiten und durchzuführen sowie erkannte Strafen zu vollstrecken haben.“⁶⁶⁶

Zudem hat das Bundesverfassungsgericht in zahlreichen Entscheidungen hervorgehoben, dass im Rechtsstaat eine wirksame Strafverfolgung und Verbrechensbekämpfung als Staatsaufgabe ein unabweisbares Bedürfnis ist.⁶⁶⁷ Mithin ist die wirksame Aufklärung gerade schwerer Straftaten ein wesentlicher Auftrag des rechtsstaatlichen Gemeinwesens.⁶⁶⁸ Das Gericht betont auch das öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafverfahren, um Straftäter zu überführen, sowie Unschuldige zu entlasten.⁶⁶⁹

Der T-VerfGH hat zu dieser Frage ausgeführt:

„Aufrechterhaltung der öffentlichen und sozialen Ordnung, Gewährleistung einzelner Rechtsgüter sowie Einzelinteressen und Verbrechensbekämpfung sind rechtsstaatliche Aufgaben.“⁶⁷⁰

Bei der Erfüllung dieser Staatsaufgaben im Rahmen des Strafverfahrens ist daher eine wirksame Strafverfolgung unverzichtbar.⁶⁷¹ Außerdem hat der T-VerfGH in seinen Interpretation-Nr. 178⁶⁷² und Nr. 181⁶⁷³ wie folgt ausgeführt:

„Das Strafverfahrensrecht stellt eine auf Feststellung und Durchführung des staatlichen materiellen Strafanspruchs gerichtete Prozessordnung dar. Der Zweck der T-StPO ist folglich die materielle Wahrheitsfindung, was zu einer materiell richtigen und prozessordnungsgemäß zustande kommenden

⁶⁶⁶ BVerfGE 51, 324, 343.

⁶⁶⁷ BVerfGE 77, 65, 76; 80, 367,375; 100, 313, 389; 107, 299, 316; 109, 279, 336.

⁶⁶⁸ BVerfGE 109, 279, 336.

⁶⁶⁹ BVerfGE 109, 279, 336.

⁶⁷⁰ Siehe Interpretation-Nr. 249 des T-VerfGH im Anhang B VI; auch Siehe Interpretation-Nr. 556 des T-VerfGH im Anhang B XII.

⁶⁷¹ Siehe Interpretation-Nr. 249 des T-VerfGH im Anhang B VI.

⁶⁷² Siehe Interpretation-Nr. 178 des T-VerfGH im Anhang B I.

⁶⁷³ Siehe Interpretation-Nr. 181 des T-VerfGH im Anhang B II.

Entscheidung über die Strafbarkeit eines Beschuldigten und die richtige Ausübung des staatlichen Strafanspruchs führt.“⁶⁷⁴

Da nur eine wirksame Strafverfolgung diese Aufgabe erfüllt, steht sie mit den in der Verfassung vorgegebenen Zwecken im Einklang.

bb) Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege

Im Rahmen des Strafverfahrens stehen die Strafverfolgungsinteressen zwangsläufig immer im Widerspruch zu den Interessen des Beschuldigten.⁶⁷⁵ Zum Beispiel kann es dem Beschuldigten zum Nachteil gereichen, jedoch zugleich dem übergeordneten Interesse an der Strafverfolgung dienen, wenn ein rechtswidrig gewonnenes Beweismittel in einem Strafprozess verwendet werden darf. Um derartige Interessen-Kollisionen angemessen zu lösen, wird die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege als Parameter heranzuziehen sein.⁶⁷⁶ Danach sind bei Kollision zwischen Grundrechtsschutz und Erfüllung des Strafverfolgungsinteresses beide Interessen unter dem Begriff der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege abzuwägen.⁶⁷⁷ Dazu folgendes Beispiel aus der deutschen Verfassungsrechtsprechung⁶⁷⁸: Es war zu prüfen, ob §53 Abs. 1 Nr. 3 StPO, welcher Psychologen, Sozialarbeitern und anderen auf psychotherapeutischem Gebiet tätigen Personen kein Zeugnisverweigerungsrecht einräumte, verfassungsgemäß ist.⁶⁷⁹ Das BVerfG hat das bejaht und ausgeführt⁶⁸⁰, dass das „Postulat der Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege“ als Anforderung des Rechtsstaates gelten soll.⁶⁸¹ Das Gericht hat hervorgehoben, dass es dem Gesetzgeber nicht freigestellt sei, den Kreis der aus Berufsgründen zeugnisverweigerungsberechtigten Personen nach Belieben zu erweitern.⁶⁸² Vielmehr ziehe ihm das Rechtsstaatsprinzip

⁶⁷⁴ Die Übersetzungen aus dem chinesischen Originaltext der Interpretation-Nr. 181 des T-VerfGH ins Deutsche wurden vom Verfasser angefertigt. Den Originaltext der Entscheidung findet sich im Anhang B II auf Englisch: Siehe hierzu auch Interpretation-Nr. 392 des T-VerfGH im Anhang B IX.

⁶⁷⁵ Trüg (2002), S. 247;

⁶⁷⁶ Löffelmann (2008), S. 79.

⁶⁷⁷ Dallmeyer (2009), S. 429, 431.

⁶⁷⁸ BVerfGE 33, 367.

⁶⁷⁹ Niemöller/Schuppert (1982), S. 394.

⁶⁸⁰ BVerfGE 33, 367, 383.

⁶⁸¹ BVerfGE 33, 367, 383; vgl. hierzu auch Niemöller/Schuppert (1982), S. 394.

⁶⁸² BVerfGE 33, 367, 383.

Grenzen, nämlich soweit der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit die Idee der Gerechtigkeit als wesentlichen Bestandteil enthalte.⁶⁸³ Dieser verlange auch die Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Rechtspflege, ohne die der Gerechtigkeit nicht zum Durchbruch verholfen werden könne.⁶⁸⁴ Wiederholt habe das Gericht die Unabweisbarkeit des Bedürfnisses nach einer wirksamen Strafverfolgung anerkannt (BVerfGE 19, 342 [347]; 20, 45 [49]; 20, 144 [147])⁶⁸⁵, das öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafprozess betont (BVerfGE 32, 373 [381]),⁶⁸⁶ und die Aufklärung schwerer Straftaten als wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens bezeichnet (BVerfGE 29, 183 [194]).⁶⁸⁷ Damit ist die funktionstüchtige Strafrechtspflege als eine Anforderung des Rechtsstaats auch in der Verfassung verankert.⁶⁸⁸

Außerdem hat das BVerfG in diesem Zusammenhang auch auf den Staatszweck der Gewährleistung der Rechtsordnung abgestellt.⁶⁸⁹ Es hat in ständiger Rechtsprechung das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege hervorgehoben, ohne welche Gerechtigkeit nicht durchgesetzt werden könne.⁶⁹⁰

Mithin ist im Rahmen der Staatsaufgabe der Sicherung des Rechtsfriedens beides als Einheit anzusehen: nämlich der Rechtsstaat als ein auf der Beachtung der Rechtsordnung beruhendes Gemeinwesen und die funktionstüchtige Strafrechtspflege durch staatliche Aufklärung und Verfolgung von Straftaten.⁶⁹¹ Beides ist also bei Überprüfung einer strafprozessualen Norm oder Maßnahme auf deren Verfassungsmäßigkeit als maßgebende Verfassungsvorgabe zu berücksichtigen.⁶⁹²

b) Grundsatz der Geeignetheit

⁶⁸³ BVerfGE 7, 89, 92; 7, 194, 196; 20, 323, 331; 21, 378, 388.

⁶⁸⁴ BVerfGE 33, 367, 383.

⁶⁸⁵ BVerfGE 33, 367, 383.

⁶⁸⁶ BVerfGE 32, 373, 381.

⁶⁸⁷ BVerfGE 32, 373, 381.

⁶⁸⁸ Roxin/Schünemann (2014), §1, Rn. 7.

⁶⁸⁹ Lin, Yu-hsiung (1998), S. 104.

⁶⁹⁰ BVerfGE 33, 367, 383; 38, 105, 115 f.; 38, 312, 321; 39, 156, 163; 41, 246, 250; 44, 353, 374; 46, 214, 222.

⁶⁹¹ Niemöller/Schuppert (1982), S. 395. Siehe auch ähnliche Ansichten Jarass (2014), Art. 20, Rn. 102.

⁶⁹² Niemöller/Schuppert (1982), S. 394. Siehe auch ähnliche Ansichten Jarass (2014), Art. 20, Rn. 102.

Zuerst hat das BVerfG für die Bedeutung der Geeignetheit des Gesetzes festgestellt, dass ein Gesetz zur Zweckerreichung geeignet sei, wenn mit seiner Hilfe der erstrebte Erfolg gefördert werden könne.⁶⁹³ Weiterhin ist eine Maßnahme mit grundrechtsrelevantem Eingriff geeignet, wenn mit ihr die Erreichung des angestrebten Regelungszwecks gefördert wird bzw. werden kann.⁶⁹⁴ Insbesondere hat das BVerfG ausgeführt, dass auf der Gesetzgebungsebene jeder Grundrechtseingriff dem gewünschten Erfolg förderlich sein muss.⁶⁹⁵ Auf der Ebene der Gesetzesanwendung kann die Geeignetheit im Einzelfall mit Hilfe von verfahrensrechtlichen Vorkehrungen sichergestellt werden.⁶⁹⁶

Fraglich ist allerdings, wer die Kompetenz besitzt, zu beurteilen, ob ein strafprozessualer Grundrechtseingriff tatsächlich zur Strafverfolgung geeignet ist. Die deutsche Literatur gesteht dem Gesetzgeber insoweit eine Einschätzungsprärogative zu.⁶⁹⁷

Zur Einschätzungsprärogative hat das BVerfG wie folgt ausgeführt:

„Bei der Beurteilung der Eignung und Erforderlichkeit des gewählten Mittels zur Erreichung der erstrebten Ziele sowie bei der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Einschätzung und Prognose der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren steht dem Gesetzgeber ein Beurteilungsspielraum zu, welcher vom Bundesverfassungsgericht je nach der Eigenart des in Rede stehenden Sachbereichs, den Möglichkeiten, sich ein hinreichend sicheres Urteil zu bilden, und der auf dem Spiel stehenden Rechtsgüter nur in begrenztem Umfang überprüft werden kann (vgl. BVerfGE 77, 170, 215; 88, 203, 262).“⁶⁹⁸

Der Gesetzgeber wird sich regelmäßig – und besonders bei schwerer Kriminalität – von der Einführung der jeweiligen Maßnahme eine effektivere Strafverfolgung und also eine funktionstüchtige Strafrechtspflege erhoffen. Mithin sind seine strafprozessualen Grundrechtseingriffe zunächst einmal als tatsächlich geeignet anzusehen.

c) Grundsatz der Erforderlichkeit

⁶⁹³ BVerfGE 109, 279, 336.

⁶⁹⁴ BVerfGE 22, 180, 219; 58, 208, 224 ff.; 59, 275, 278; 60, 123, 132; 90, 145, 172; vgl. hierzu auch Degener (1982), S. 27.

⁶⁹⁵ BVerfGE 67, 157, 175.

⁶⁹⁶ BVerfGE 100, 313, 373 f.; Ausführlich dazu siehe Clérico (2001), S. 28 ff.

⁶⁹⁷ BVerfGE 90, 145, 173.

⁶⁹⁸ BVerfGE 109, 279, 336; 90, 145, 173.

Ein Eingriff ist dann erforderlich, wenn kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht.⁶⁹⁹ Zur Gewährleistung des Schutzes des Staatsbürgers gilt insofern der Grundsatz des geringstmöglichen, schonendsten Grundrechtseingriffs. Nach der Rechtsprechung des BVerfG fehlt es an der Erforderlichkeit eines Eingriffs durch ein Gesetz, soweit der Gesetzgeber ein anderes gleich wirksames, aber das Grundrecht des Staatsbürgers nicht oder weniger einschränkendes Mittel hätte wählen können.⁷⁰⁰

Der Gesetzgeber hat allerdings nach der Rechtsprechung des BVerfG bei der Beurteilung der Erforderlichkeit einen Prognosespielraum hinsichtlich der Wahl des Mittels und der vorzunehmenden Einschätzung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren.⁷⁰¹ Das Gericht berücksichtigt in diesem Zusammenhang auch die Eigenart des Sachbereichs sowie die Möglichkeit des Gesetzgebers, sich in Ansehung des Gewichts der betroffenen Rechtsgüter ein Urteil zu bilden.⁷⁰²

Bei strafprozessualen Grundrechtseingriffen wird das Kriterium der Erforderlichkeit insbesondere bei Wohnungsdurchsuchungen, Maßnahmen der Freiheitsentziehungen, körperlichen Eingriffen, Telekommunikationsüberwachungen, dem sog. großen Lauschangriff bzw. teilweise auch DNS-Analysen mit Hilfe des sog. Subsidiaritätsgrundsatzes erfüllt.⁷⁰³

d) Grundsatz der Angemessenheit

Die Angemessenheit oder Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne ist zu bejahen,⁷⁰⁴ wenn die mit der Maßnahme verbundenen Nachteile nicht vollkommen außer Verhältnis zu den Vorteilen des angestrebten Zwecks stehen.⁷⁰⁵ An dieser Stelle ist mithin eine umfassende Abwägung der mit der Maßnahme einhergehenden Vor- und Nachteile vorzunehmen.⁷⁰⁶ Und es ist eben diese Abwägung, die regelmäßig den Schwerpunkt der Überprüfung der Verfassungswidrigkeit einer grundrechtsrelevanten staatlichen Maßnahme darstellt.⁷⁰⁷ Denn in aller Regel werden sich hier die betroffenen Grundrechte

⁶⁹⁹ BVerfGE 22, 180, 219; 58, 208, 224 ff.; 59, 275, 278; 60, 123, 132; 90, 145, 172.

⁷⁰⁰ BVerfGE 67, 157, 176 f.

⁷⁰¹ BVerfGE 90, 145, 173.

⁷⁰² BVerfGE 90, 145, 173.

⁷⁰³ Bäcker (2015), S. 149, Fn. 277. Auch Degener (1982), S. 183 ff.

⁷⁰⁴ Frenz (2012), Rn. 1245.

⁷⁰⁵ BVerfGE 76, 1, 51; 100, 313, 375.

⁷⁰⁶ Bode (2012), S. 234, Fn. 106. Degener (1982), S. 32.

⁷⁰⁷ Jarass (2014), Art. 20, Rn. 86 f.

der Bürger und das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme gegenüberstehen.⁷⁰⁸ Beide sind dann in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen, wobei die Grenze der Belastung vom BVerfG oft in der Zumutbarkeit gesehen wird:

„Ferner muß bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht sowie der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit für die Adressaten des Verbots gewahrt sein (vgl. BVerfGE 30, 292, 316; 67, 157, 178; 81, 70, 92). Die Maßnahme darf sie mithin nicht übermäßig belasten (Übermaßverbot oder Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne; vgl. BVerfGE 48, 396, 402; 83, 1, 19).⁷⁰⁹

Das BVerfG hat dann bei der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Telekommunikationsüberwachung zur Beurteilung der Angemessenheit weiter präzisiert:

„Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt, daß die Einbußen an grundrechtlich geschützter Freiheit nicht in unangemessenem Verhältnis zu den Gemeinwohlzwecken stehen, denen die Grundrechtsbeschränkung dient. Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person führen zwar dazu, daß der Einzelne Einschränkungen seiner Grundrechte hinzunehmen hat, wenn überwiegende Allgemeininteressen dies rechtfertigen (vgl. etwa BVerfGE 65, 1, 44 m.w.N.). Der Gesetzgeber muß aber zwischen Allgemein- und Individualinteressen einen angemessenen Ausgleich herbeiführen. Dabei spielt auf grundrechtlicher Seite eine Rolle, unter welchen Voraussetzungen welche und wie viele Grundrechtsträger wie intensiven Beeinträchtigungen ausgesetzt sind. Kriterien sind also die Gestaltung der Einschreitschwellen, die Zahl der Betroffenen und die Intensität der Beeinträchtigungen. Diese hängt wiederum davon ab, ob die Gesprächsteilnehmer als Personen anonym bleiben, welche Gespräche und welche Inhalte erfaßt werden können (dazu etwa – auf der Grundlage des Maßstabs des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG – BVerfGE 34, 238, 247) und welche Nachteile den Grundrechtsträgern aufgrund der Überwachungsmaßnahmen drohen oder von ihnen nicht ohne Grund befürchtet werden. Auf Seiten der Gemeinwohlinteressen ist das Gewicht der Ziele und Belange maßgeblich, denen die Fernmeldeüberwachung dient. Es hängt unter anderem davon ab, wie groß die Gefahren sind, die mit Hilfe der Fernmeldeüberwachung erkannt werden sollen, und wie wahrscheinlich ihr Eintritt ist.“⁷¹⁰

Zur Stufen der Prüfung der Angemessenheit hat *Jarass* ausdrücklich festgestellt:

„Bei der Prüfung der Angemessenheit lassen sich mehrere Stufen unterscheiden:

⁷⁰⁸ Jarass (2014), Art. 20, Rn, 86 f.

⁷⁰⁹ BVerfGE 90, 145, 173.

⁷¹⁰ BVerfGE 100, 313, 376 f..

(1) Zunächst sind die Auswirkungen des Eingriffs auf die Rechtsgüter der Betroffenen zu erheben (BVerfGE 92, 277/327). Dabei ist „die Art und Schwere der Beeinträchtigung“ festzustellen (BVerfGE 113, 63/80); auch ist relevant, „unter welchen Voraussetzungen und wie viele Grundrechtsträger wie intensiven Beeinträchtigungen ausgesetzt sind“ (BVerfGE 100, 313/376). (...)

(2) Sodann muss die Bedeutung des Eingriffs für das mit ihm verfolgte Ziel ermittelt werden: Es geht um den „Rang des zu schützenden Rechtsguts“ und um die „Intensität seiner Gefährdung“ (BVerfGE 113, 63/80; 120~ 274/327). Weiter sind die Eingriffsschwelle und die geforderte Tatsachenbasis bedeutsam (BVerfGE 115, 320/360); „intensive Grundrechtseingriffe (sind) erst von bestimmten Verdachts- und Gefahrenstufen an“ zulässig (BVerfGE 115, 320/361). Zudem klären, wie sehr das Ziel durch den Eingriff gefordert wird.

(3) Schließlich sind die genannten Befunde in eine Abwägung einzustellen (BVerfGE 92, 277/327), wobei die verfolgten Zwecke umso gewichtiger sein müssen, je mehr in das fragliche Rechtsgut eingegriffen wird (BVerfGE 118, 168/195). In mehrpoligen Rechtsverhältnissen ist die Position des Dritten ausreichend in Rechnung zu stellen (BVerfGE 115, 205/233 f (...)). Es ist „ein angemessener Ausgleich zwischen dem Eingriffsgewicht der Regelung und dem verfolgten gesetzgeberischen Ziel, zwischen Individual- und Allgemeininteresse herzustellen“ (BVerfGE 133, 277 Rn.109). Dabei ist auch zu prüfen, ob der Gesetzgeber sein Ziel konsequent und folgerichtig umsetzt (BVerfGE 121, 317/357 ff; (...)).⁷¹¹

IV. Kriterien zur Beachtung des Richtervorbehaltes

Weder in Deutschland noch in Taiwan wird der Grundsatz des Richtervorbehaltes in der Verfassung ausdrücklich erwähnt. Seine Geltung ergibt sich jedoch in Deutschland aus dem Gebot effektiven Rechtsschutzes gem. Art. 19 Abs. 4 GG, dem Fairness- sowie dem Schuldgrundsatz.⁷¹² In Taiwan ergibt sich der Richtervorbehalt gemäß der Interpretation des T-Verfassungsgerichts aus dem Grundsatz des „due process of law“ und dem Gedanken des Rechtsstaates (vgl. Interpretation-Nr. 384⁷¹³)

Unter dem Richtervorbehalt versteht man bei staatlichen Grundrechtseingriffen eine rechtliche Zuständigkeitsnorm, wonach nur ein Richter die Kompetenz zur Anordnung für eine bestimmte staatliche Maßnahme hat.⁷¹⁴ Soweit nämlich eine solche Maß-

⁷¹¹ Jarass (2014), Art. 20, Rn, 86a.

⁷¹² Nähere Erläuterung zur Verfassungsrechtliches Gebot der Normierung von Richtervorbehalten in D-StPO siehe Brüning (2005), S. 123 ff.

⁷¹³ Siehe Interpretation-Nr. 384 des T-VerfGH im Anhang B VIII.

⁷¹⁴ Henking / Mittag (2015), S. 47.

nahme schwerwiegend in Grundrechte der Staatsbürger oder in Rechtsgüter eines Individuums eingreift, bedarf sie zwingend einer vorherigen richterlichen Anordnung oder Genehmigung.⁷¹⁵ Da Ermittlungsmaßnahmen mit Grundrechtseingriffen als derartige schwere Eingriffe in die Grundrechte der Betroffenen gelten, bedürfen sie mithin eines höheren Schutzes.⁷¹⁶ Und der Grundsatz des Richtervorbehaltes bewirkt einen solchen erhöhten Schutz im Ermittlungsverfahren.⁷¹⁷

Zur Bedeutung des Grundsatzes des Richtervorbehaltes hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 20. Februar 2001 ausgeführt:

„Der Richtervorbehalt zielt auf eine vorbeugende Kontrolle der Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz ab (BVerfGE 57, 346 [355 f.]; 76, 83 [91]). Das Grundgesetz geht davon aus, dass Richter aufgrund ihrer persönlichen und sachlichen Unabhängigkeit und ihrer strikten Unterwerfung unter das Gesetz (Art. 97 GG) die Rechte der Betroffenen im Einzelfall am besten und sichersten wahren können (BVerfGE 77, 1 [51]). Im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, das die Staatsanwaltschaft in eigener Verantwortung führt (§§ 158 ff. StPO), ist der Richter - entsprechend der Trennung von Anklagebehörde und Gericht im deutschen Strafprozess - unbeteiligter Dritter, der nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft tätig wird (§ 162 StPO). Bei Maßnahmen wie der Durchsuchung oder auch dem Haftbefehl, die in der Regel ohne vorherige Anhörung des Betroffenen ergehen, soll seine Einschaltung insbesondere auch für eine gebührende Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sorgen (BVerfGE 9, 89 [97]).“⁷¹⁸

Sowohl in der deutschen als auch in der taiwanesischen StPO gibt es in großer Anzahl Regelungen mit Richtervorbehalt, um die Grundrechte der Betroffenen bei strafprozessualen Eingriffen zu schützen. Im Vor- und Ermittlungsverfahren muss ein Richter die von der StA (und ggf. in dringenden Einzelfällen auch von der Polizei, vgl. § 163 Abs. 2 D-StPO) gestellten Anträge auf Ermittlungsmaßnahmen mit Grundrechtseingriffen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen.⁷¹⁹ Mithin besitzt der Grundsatz des Richtervorbehaltes im Rahmen von strafprozessualen Grundrechtseingriffen die spezielle Funktion der gesetzlichen bzw. richterlichen Gewährleistung von Grundrechten der Betroffenen.⁷²⁰

⁷¹⁵ Sadler (2014), § 12 VwVG, Rn. 45 ff.

⁷¹⁶ Brüning (2006), S. 23.

⁷¹⁷ Brüning (2006), S. 23 f.

⁷¹⁸ BVerfGE 103, 142, 151.

⁷¹⁹ Rabe von Kühlewein (2001), S. 421.

⁷²⁰ Brüning (2006), S. 29.

Der Grund, aus dem sich ein unparteiischer Richter in dem von der Staatsanwaltschaft beherrschten Ermittlungsverfahren beteiligen darf und die Rechtmäßigkeit der von der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge überprüfen soll, liegt in der sog. Doppelbelastung des Betroffenen bei beweissichernden strafprozessualen Grundrechtseingriffen.⁷²¹ Einerseits darf die Strafverfolgungsbehörde im Rahmen des Ermittlungsverfahrens in Grundrechte des Betroffenen eingreifen, andererseits darf sie die durch diesen Grundrechtseingriff gewonnenen Informationen später im Hauptverfahren prozessintern zu Lasten der Betroffenen verwenden.⁷²² Aus dieser Doppelbelastung ergibt sich, dass die vorbeugende richterliche Mitwirkung zur Erhöhung des Schutzes des Betroffenen bei strafprozessualen Grundrechtseingriffen unvermeidlich ist.⁷²³

Darüber hinaus hat das BVerfG hervorgehoben, dass der Richter die beabsichtigte Maßnahme eigenverantwortlich prüfen müsse; er müsse dafür Sorge tragen, dass die sich aus der Verfassung und dem einfachen Recht ergebenden Voraussetzungen der grundrechtsbezogenen Ermittlungsmaßnahmen genau beachtet werden (BVerfGE 9, 89 [97]; 57, 346 [355 f.]).⁷²⁴ Als Kontrollorgan der Strafverfolgungsbehörden treffe ihn die Pflicht, durch eine geeignete Formulierung des Beschlusses der grundrechtsbezogenen Ermittlungsmaßnahme im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren sicherzustellen, dass der Eingriff in die Grundrechte messbar und kontrollierbar bleibe.⁷²⁵ Der Beschluss der grundrechtsbezogenen Ermittlungsmaßnahme müsse den Tatvorwurf so beschreiben, dass der äußere Rahmen abgesteckt werde, innerhalb dessen die Zwangsmaßnahme durchzuführen sei.⁷²⁶ Dies versetze den Betroffenen zugleich in den Stand, die grundrechtsbezogene Ermittlungsmaßnahme seinerseits zu kontrollieren und etwaigen Ausuferungen im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten von vornherein entgegenzutreten (BVerfGE 42, 212 [220 f.]).⁷²⁷

⁷²¹ Brüning (2006), 29 f.

⁷²² Ostendorf/Brüning (2001), S. 1065; Brüning (2006), S. 30; Amelung (2000), S. 911 (930).

⁷²³ Brüning (2006), S. 30.

⁷²⁴ BVerfGE 103, 142, 151.

⁷²⁵ BVerfGE 103, 142, 151.

⁷²⁶ BVerfGE 103, 142, 152.

⁷²⁷ BVerfGE 103, 142, 152.

Kapitel 4: Rechtsweg zum Verfassungsgericht, zentrale Funktionen der Rechtsprechung zu strafprozessualen Fragen, Bindungswirkung von Entscheidungen

Die Grundrechte der Bürger sind eine elementare Bedingungen für das Zusammenleben in einer sozialen Gemeinschaft mit staatlich verfasster Ordnung. Unter Berücksichtigung des fundamentalen Grundsatzes „ubi remedium ibi ius“ muss dem Bürger stets ein wirksamer Rechtsbehelf zum Schutz dieser seiner Grundrechte zur Verfügung stehen, insbesondere wenn diese durch den Staat selbst, aber auch durch Dritte verletzt werden.⁷²⁸ Im Rechtsstaat übernimmt der Verfassungsgerichtshof diese Aufgabe des Schutzes von Grundrechten.⁷²⁹ Bei strafprozessualen Grundrechtseingriffen muss deswegen ein Rechtsweg zum Verfassungsgerichtshof für den durch die jeweilige staatliche Maßnahme Betroffenen eröffnet sein.

A. Bedeutung des Rechtswegs zum Verfassungsgericht

Es gibt im Wesentlichen zwei Grundformen der Verfassungsgerichtsbarkeit in der verfassungsgerichtlichen Praxis.⁷³⁰ Einerseits gibt es das sog. „Einheitsmodell“, auch „diffuse Verfassungsgerichtsbarkeit“ genannt.⁷³¹ Danach liegt die Verfassungsgerichtsbarkeit nicht bei spezialisierten Verfassungsgerichten, sondern bei den ordentlichen Gerichten, also etwa bei einem obersten Revisionsgericht (z.B. dem „Supreme Court“ in den USA).⁷³² Diese überprüfen neben Rechtsfragen aus anderen Rechtskreisen im Rahmen individueller Klagen staatliches Handeln inzident auch auf seine Verfassungsmäßigkeit hin.⁷³³ Dieses Einheitsmodell findet sich u.a. in den USA, in der Schweiz, in Kanada, Australien, Indien, Japan, Norwegen und Dänemark.⁷³⁴

⁷²⁸ Bernhardt (1987), S. 43. Siehe auch Interpretation-Nr. 243, 396, 546, 653, 684, 736 des T-VerfGH.

⁷²⁹ Interpretation-Nr. 243, 396, 546, 653, 684, 736 des T-VerfGH.

⁷³⁰ Hopfauf (2014), S. 2257, Rn. 18; Voßkuhle (2005), S. 583, Rn. 15; Wahl (2015), S. 827; Wieland (2000), S. 402, Rn. 26.

⁷³¹ Hopfauf (2014), S. 2257, Rn. 19; Wahl (2015), S. 827.

⁷³² Hopfauf (2014), S. 2257, Rn. 19; Voßkuhle (2005), S. 583, Rn. 14; Wahl (2015), S. 827; Wieland (2000), S. 402, Rn. 26.

⁷³³ Voßkuhle (2005), S. 583, Rn. 14; Wahl (2015), S. 827; Wieland (2000), S. 402, Rn. 26.

⁷³⁴ Hopfauf (2014), S. 2257, Rn. 21; Voßkuhle (2005), S. 583, Rn. 14; Wahl (2015), S. 827; Wieland (2000), S. 403, Rn. 27.

Das zweite Modell ist das sog. „Trennungsmodell“, auch „konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit“ genannt.⁷³⁵ Diese findet sich in Deutschland, Italien, Spanien, Portugal, Belgien und den meisten osteuropäischen Staaten.⁷³⁶ Danach obliegt die Verfassungsgerichtsbarkeit einem besonderen Verfassungsgericht.⁷³⁷ Dieses ist als spezialisiertes Fachgericht institutionell von der „einfachen“ Gerichtsbarkeit verselbstständigt und entscheidet die spezifisch dem Verfassungsrechtskreis zugehörigen Rechtsfragen letztverbindlich und ausschließlich.⁷³⁸

In diesem Zusammenhang ergibt sich die Frage, worin der Unterschied zwischen dem Einheitsmodell und dem Trennungsmodell besteht. *Hopfauf* geht davon aus, dass die Unterschiede zwischen beiden Modelle von Verfassungsgerichtsbarkeit die Methode der gerichtlichen Kontrolle bestimmen.⁷³⁹ Aber sie haben keine zwangsläufigen Auswirkungen auf Bedeutsamkeit und Rolle der Verfassungsrechtsprechung als solcher, deren sachliche Reichweite und ihre u.U. politische Wirksamkeit.⁷⁴⁰ Dafür hat *Hopfauf* ausdrücklich hervorgehoben, dass diese vielmehr aus der innerstaatlichen Kompetenzordnung und vielfach auch dem Selbstverständnis der jeweiligen Verfassungsgerichte folgen.⁷⁴¹

B. Rechtsweg zum BVerfG in Deutschland

In Betracht kommt nach Erschöpfung des strafverfahrensrechtlichen Rechtsweges vor allem die Verfassungsbeschwerde.⁷⁴² Letztere ist eine der großen rechtsstaatlichen Sicherungen des Grundgesetzes zum Schutz der bürgerlichen Grundrechte.⁷⁴³ Durch

⁷³⁵ Hopfauf (2014), S. 2257, Rn. 20; Voßkuhle (2005), S. 583, Rn. 14; Wahl (2015), S. 827; Wieland (2000), S. 403, Rn. 28.

⁷³⁶ Hopfauf (2014), S. 2257, Rn. 20; Cappelletti/Ritterspach (1971), S. 65; v. Brünneck (1992), S. 28 ff.; Häberle (2001), S. 311 ff.; Voßkuhle (2005), S. 583 f., Rn. 14; Wahl (2001) S. 46 f.; Wieland (2000), S. 402, Rn. 26; Zweigert (1976), S. 65 f.

⁷³⁷ Hopfauf (2014), S. 2257, Rn. 20; Voßkuhle (2005), S. 583 f., Rn. 14; Wahl (2015), S. 827; Wieland (2000), S. 403, Rn. 28 f.

⁷³⁸ Hopfauf (2014), S. 2257, Rn. 20; Voßkuhle (2005), S. 583 f., 14; Wahl (2015), S. 827.

⁷³⁹ Hopfauf (2014), S. 2257, Rn. 21; siehe hierzu auch Voßkuhle (2005), S. 583 f., Rn. 14; Wahl (2015), S. 827.

⁷⁴⁰ Hopfauf (2014), S. 2257, Rn. 21; siehe hierzu auch Voßkuhle (2005), S. 583 f., Rn. 14; Wahl (2015), S. 827.

⁷⁴¹ Hopfauf (2014), S. 2257, Rn. 21; siehe hierzu auch Voßkuhle (2005), S. 583 f., Rn. 16; Wieland (2000), S. 403 f., Rn. 28 f.

⁷⁴² Eine ausführliche Darstellung über die typusprägenden Merkmale der deutschen Verfassungsgerichtsbarkeit siehe Wahl (2001), S. 47 ff.; Zuck (2013), S. 124 f., Rn. 379 f.

⁷⁴³ Schroeder/Verrel (2014), Rn. 335; Degenhart (2015), S. 325 f., Rn. 807 f.; Zuck (2013), S. 124 f., Rn. 379 f.

sie besitzt jedermann die Möglichkeit, vor dem Bundesverfassungsgericht eine Verletzung seiner Grundrechte geltend zu machen.⁷⁴⁴ Mit ihr lässt sich (u.a.) die verfassungsrechtliche Überprüfung einer staatlichen Maßnahme mit strafprozessualen Grundrechtseingriffen durchführen.⁷⁴⁵ Darüber hinaus wird der Anwendungsbereich der Verfassungsbeschwerde aufgrund des Bedürfnisses nach einem umfassenden Grundrechtsschutz sowie dem Anspruch des Einzelnen auf ein faires, rechtsstaatliches Strafverfahren so weit wie möglich erweitert.⁷⁴⁶

Gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG und § 90 Abs. 1 BVerfGG darf jedermann mit der Behauptung eine Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG erheben, dass die öffentliche Gewalt ihn in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt hat.⁷⁴⁷

I. Beschwerdefähigkeit

Gem. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. § 90 Abs. 1 BVerfGG kann jedermann Verfassungsbeschwerde erheben.⁷⁴⁸ Damit kann alle (lebenden) Menschen Beschwerdeführer sein.⁷⁴⁹ Weiterhin richtet sich diese „Beschwerdefähigkeit“ nach der jeweiligen Grundrechtsberechtigung bzw. grundsätzlich nach dem persönlichen Schutzbereich des betroffenen Grundrechts.⁷⁵⁰ Dazu hat das BVerfG in seinem Beschluss vom 02. November 2015 (1 BvR 1530/15) grundsätzlich ausgeführt:

„Nach § 90 Abs. 1 BVerfGG kann „jedermann“ mit der Behauptung, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein, Verfassungsbeschwerde erheben. Beschwerdefähig ist demnach, wer Träger eines als verletzt gerügten Grundrechts oder grundrechtsgleichen Rechts sein kann (vgl. BVerfGE 129, 78 <91>; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 16. Dezember 2014 - 1 BvR 2142/11 -, NVwZ 2015, S. 510 <511>). Grundrechtsträger sind nach Art. 19 Abs. 3 GG auch inländische juristische Personen, soweit Grundrechte betroffen sind, die ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Allerdings dienen die Grundrechte vorrangig dem

⁷⁴⁴ Degenhart (2015), Rn. S. 325 f., Rn. 807 f.

⁷⁴⁵ Amelung (2000), S. 914.

⁷⁴⁶ Schroeder/Verrel (2014), Rn. 335.

⁷⁴⁷ Degenhart (2015), Rn. S. 341, Rn. 841.

⁷⁴⁸ Pieroth (2014), Art. 93, Rn. 48.

⁷⁴⁹ Degenhart (2015), Rn. S. 341, Rn. 842; Zuck (2013), S. 212 f., Rn. 621f.

⁷⁵⁰ Degenhart (2015), Rn. S. 341, Rn. 842.

Schutz der Freiheitssphäre des einzelnen Menschen als natürlicher Person gegen Eingriffe der staatlichen Gewalt (vgl. BVerfGE 15, 256 <262>; 21, 362 <369>; 59, 231 <255>; 61, 82 <100 f.>; 65, 1 <43>).⁷⁵¹

Zur Frage, ob juristische Personen des Privatrechts beschwerdefähig sind, hat das BVerfG weiter festgestellt:

„Die Grundrechtsfähigkeit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich dann zu verneinen, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnimmt (vgl. BVerfGE 21, 362 <369 f.>; 45, 63 <78>; 61, 82 <101>; 68, 193 <206>; 70, 1 <15>; 75, 192 <197>; 85, 360 <385>; BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 16. Dezember 2014 - 1 BvR 2142/11 -, NVwZ 2015, S. 510 <511 f.>). Gleiches gilt für juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand gehalten oder beherrscht werden (vgl. BVerfGE 45, 63 <79 f.>; 68, 193 <212 f.>; 128, 226 <245 f., 247>).“⁷⁵²

Außerdem sind i.d.R. juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht beschwerdefähig.⁷⁵³ Der Grund dafür liegt darin, dass die juristische Personen des öffentlichen Rechts an die Grundrechte gebunden und eben nicht Träger der Grundrechte sind.⁷⁵⁴ Ausnahme gilt nur dann, wenn sich gegebenenfalls auch juristische Personen des öffentlichen Rechts auf die grundrechtsgleichen Rechte aus Art. 101 (das Recht auf den gesetzlichen Richter) und 103 Abs. 1 GG (das Recht auf Gehör vor Gericht) berufen können.⁷⁵⁵ Dazu hat das BVerfG weiter hervorgehoben:

„Das Bundesverfassungsgericht hat es allerdings als zulässig angesehen, daß auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sich jedenfalls auf die grundrechtsähnlichen Rechte der Art. 101 Abs. 1 Satz 2 und Art. 103 Abs. 1 GG berufen können (BVerfGE 6, 45 [49 f.]; 13, 132 [139 f.]). Dies rechtfertigt sich indessen aus Gründen, die wesentlich anderer Art und nicht mit jenen vergleichbar sind, nach denen sich der personale Geltungsbereich der materiellen Grundrechte bestimmt. Diese Verfassungsbestimmungen gehören formell nicht zu den Grundrechten im Sinne von Art. 19 GG; sie gewährleisten auch nach ihrem Inhalt keine Individualrechte wie die Art. 1 bis 17 GG, sondern enthalten objektive Verfahrensgrundsätze, die für jedes gerichtliche Verfahren gelten und daher auch jedem zugutekommen müssen, der nach den Verfahrensnormen parteifähig ist oder von dem Verfahren unmittelbar betroffen wird (BVerfGE 3, 359 [363]; 12, 6 [8]; 21, 362 [373]).“⁷⁵⁶

⁷⁵¹ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 02. November 2015 - 1 BvR 1530/15 - Rn. 5, http://www.bverfg.de/e/rk20151102_1bvr153015.htm (Zugriffsdatum: 30.10.2016).

⁷⁵² BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 02. November 2015 - 1 BvR 1530/15 - Rn. 5, http://www.bverfg.de/e/rk20151102_1bvr153015.htm (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

⁷⁵³ Degenhart (2015), Rn. S. 341, Rn. 842; Ruppert/Schorkopf (2015), Rn. 48; Zuck (2013), S. 217., Rn. 638

⁷⁵⁴ Ruppert/Schorkopf (2015), Rn. 48.

⁷⁵⁵ Epping (2015), Rn. 161.

⁷⁵⁶ BVerfGE 61, 82, 104.

„Eröffnet die Rechtsordnung den Rechtsweg für Verfahrensgegenstände, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind, so bekundet sie, daß die für ein gerichtliches Verfahren im Rechtsstaat konstitutiven Gewährleistungen des gesetzlichen Richters und des rechtlichen Gehörs wie auch weitere, etwa aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Verbot der Verfahrenswillkür abzuleitende Gewährleistungen auch zugunsten der Verfahrensbeteiligten juristischen Person des öffentlichen Rechts zu wirken haben. Denn die Funktion richterlicher Entscheidungen im Rechtsstaat rechtfertigt sich nur, wenn sie unter Beachtung der Erfordernisse eines gehörigen Verfahrens gewonnen werden, die im Interesse gerechter richterlicher Urteilsfindung unverzichtbar sind.“⁷⁵⁷

II. Beschwerdegegenstand

Der Beschwerdeführer muss sich „durch die öffentliche Gewalt“ beeinträchtigt fühlen, ähnlich wie bei Art. 19 Abs. 4 GG muss also ein einzelner Akt der deutschen öffentlichen Gewalt vorliegen.⁷⁵⁸ Anders als bei Art. 19 Abs. 4 GG kommen hier aber alle staatliche Gewalten, also der Legislative, Exekutive und Judikative in Betracht.⁷⁵⁹ Der Grund dafür besteht darin, dass alle staatliche Gewalten an Grundrechte gebunden sind (Art. 1 Abs. 3 GG). Gem. § 95 Abs. 2 und Abs. 3 BVerfGG kann man Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder eine Gerichtsentscheidung erheben.⁷⁶⁰ Außerdem ergibt sich aus §§ 92, 95 BVerfGG auch, dass der zu überprüfende Akt der deutschen öffentlichen Gewalt nicht nur ein Handeln, sondern auch ein Unterlassen sein kann.⁷⁶¹

III. Beschwerdebefugnis

Der Beschwerdeführer muss nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. § 90 Abs. 1 BVerfGG behaupten, in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein.⁷⁶² Ungeschriebene Voraussetzung der Zulässigkeit ist, dass der Beschwerdeführer selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen ist. Dazu hat das BVerfGE hervorgehoben:

„Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz kann nur erheben, wer durch die angegriffenen Vorschriften selbst, gegenwärtig und unmittelbar in Grundrechten betroffen ist (vgl. BVerfGE 90, 128 [135]; stRspr). Ergibt sich die Betroffenheit erst aus der Anwendung des Gesetzes, so können Verfassungsbeschwerden nicht gegen das Gesetz, sondern nur gegen den Vollzugsakt gerichtet werden. An der

⁷⁵⁷ BVerfGE 61, 82, 104 f.

⁷⁵⁸ Degenhart (2015), Rn. S. 341, Rn. 842.

⁷⁵⁹ Epping (2015), Rn. 174.

⁷⁶⁰ Offenloch (2005), S. 191.

⁷⁶¹ Epping (2015), Rn. 174.

⁷⁶² Degenhart (2015), Rn. S. 342, Rn. 842; Epping (2015), Rn. 174; Hillgruber/Goos (2015), S. 73, S. 166.

Möglichkeit, den Vollzugsakt anzugreifen, fehlt es allerdings dann, wenn der Betroffene keine Kenntnis davon erlangen kann. In diesem Fall muß ihm die Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen das Gesetz ebenso zustehen wie in jenen Fällen, in denen die grundrechtliche Beschwer ohne vermittelnden Vollzugsakt durch das Gesetz selbst eintritt (vgl. BVerfGE 30, 1 [16 f.]). Die Anforderungen an die Begründung der Verfassungsbeschwerde nach § 23 Abs. 1 Satz 2, § 92 BVerfGG werden unter diesen Umständen erfüllt, wenn der Beschwerdeführer darlegt, daß er mit einiger Wahrscheinlichkeit durch Maßnahmen, die auf den angegriffenen Rechtsnormen beruhen, in seinen Grundrechten berührt wird (vgl. BVerfGE 67, 157 [170]).⁷⁶³

Zur Unmittelbarkeit hat das BVerfG in seinem Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 31. Juli 2008 (1 BvR 840/08) auch weiter ausgeführt:

„Richtet sich eine Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen ein Gesetz, so setzt die Beschwerdebefugnis voraus, dass der Beschwerdeführer durch die angegriffene Norm nicht nur selbst und gegenwärtig, sondern auch unmittelbar in seinen Grundrechten betroffen ist (vgl. BVerfGE 115, 118 <137> ; stRspr). Eine unmittelbare Betroffenheit liegt vor, wenn die angegriffene Bestimmung, ohne eines weiteren Vollzugsaktes zu bedürfen, die Rechtsstellung des Beschwerdeführers verändert (vgl. BVerfGE 115, 118 <137> ; m.w.N.). Dieser muss also geltend machen, dass er gerade durch die Norm und nicht erst durch ihren Vollzug in seinen Grundrechten betroffen ist. Setzt das Gesetz zu seiner Durchführung rechtsnotwendig oder auch nur nach der tatsächlichen staatlichen Praxis einen besonderen, vom Willen der vollziehenden Stelle beeinflussten Vollziehungsakt voraus, muss der Beschwerdeführer grundsätzlich zunächst diesen Akt angreifen und den gegen ihn eröffneten Rechtsweg beschreiten, bevor er Verfassungsbeschwerde erhebt (vgl. BVerfGE 109, 279 <306>). Eine unmittelbare Betroffenheit wird ausnahmsweise aber dann bejaht, wenn die Norm ihren Adressaten bereits vor konkreten Vollzugsakten zu später nicht mehr korrigierbaren Dispositionen veranlasst (vgl. BVerfGE 97, 157 <164> ; m.w.N.). Auch kann sich die Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen ein vollziehungsbedürftiges Gesetz richten, wenn der Beschwerdeführer den Rechtsweg nicht beschreiten kann, weil es ihn nicht gibt (vgl. BVerfGE 67, 157 <170>) oder weil er keine Kenntnis von der Maßnahme erlangen kann (vgl. BVerfGE 100, 313 <354>).“⁷⁶⁴

IV. Rechtswegerschöpfung

Zudem ist eine Erschöpfung des Rechtswegs bei Verfassungsbeschwerde erforderlich.⁷⁶⁵ Gem. § 90 Abs. 2 BVerfGG muss der Verfassungsbeschwerdeführer zunächst

⁷⁶³ BVerfGE 100, 313, 354.

⁷⁶⁴ BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 31. Juli 2008 - 1 BvR 840/08 - Rn. 5, http://www.bverfg.de/e/rk20080731_1bvr084008.html (Zugriffsdatum: 08.11.2016)

⁷⁶⁵ Degenhart (2015), Rn. S. 34, Rn. 841; Hillgruber/Goos (2015), S. 89, S. 209.

alle gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe ausschöpfen, bevor er seine Verfassungsbeschwerde einlegen kann.⁷⁶⁶ Das gilt für alle (behaupteten) Grundrechtsverletzungen durch staatliche Maßnahmen.⁷⁶⁷ Die zulässigen und zumutbaren prozessualen Möglichkeiten im jeweiligen Instanzenzug müssen zunächst ausgeschöpft sein sowie dort bestehende Fristen beachtet werden.⁷⁶⁸

V. Subsidiarität

Eine Verfassungsbeschwerde ist nur zulässig, wenn die Grundrechtsverletzung auf keinerlei andere Weise beseitigt werden kann.⁷⁶⁹ Dazu hat das BVerfG hervorgehoben:

„Die Verfassungsbeschwerde ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf, dem nicht die Funktion zukommt, Rechtsmittel, die nach anderen Prozessordnungen gegeben sind, zu ersetzen. Das Bundesverfassungsgericht ist im Verfassungsbeschwerdeverfahren auch nicht "Prozessgericht" (...). Die Verfassungsbeschwerde ist dem Bürger grundsätzlich erst und nur gegeben, wenn alle anderen prozessualen Möglichkeiten zu Beseitigung der gerügten Grundrechtsbeschwerde erschöpft sind. Sie ist ein letzter und subsidiärer Rechtsbehelf.“⁷⁷⁰

Aus diesem Grund muss der Betroffene nach rechtskräftigem Abschluss des vorläufigen Rechtsschutzes auch noch das Hauptsacheverfahren betreiben, soweit andere Rechtsmittel zumutbar sind.⁷⁷¹ Zudem hat das BVerfG für den Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde ausgeführt:

„Dem Subsidiaritätsprinzip, das in § 90 Abs. 2 BVerfGG seinen Ausdruck gefunden hat und in Art 94 Abs. 2 Satz 2 GG verankert ist (BVerfGE 42, 243 (249)), liegt eine doppelte Erwägung zugrunde: Der Beschwerdeführer muss zunächst selbst alles tun, damit eine etwaige Grundrechtsverletzung im Instanzenzug beseitigt wird. Er ist grundsätzlich zur Ausschöpfung der Rechtsmittel gezwungen; erst dann kann er sich an das Bundesverfassungsgericht wenden. Andererseits ist die Erschöpfung des Rechtsweges nicht nur Prozessvoraussetzung; das Subsidiaritätsprinzip enthält zugleich eine grundsätzliche Aussage über das Verhältnis der Fachgerichte zum Bundesverfassungsgericht. Nach der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung obliegt zunächst den Instanzgerichten die Aufgabe, die Grundrechte zu wahren und durchzusetzen. Hierin kommt die Bedeutung zum Ausdruck, welche die

⁷⁶⁶ Degenhart (2015), Rn. S. 342, Rn. 842; Epping (2015), Rn. 188.

⁷⁶⁷ Degenhart (2015), Rn. S. 342, Rn. 842; Epping (2015), Rn. 188.

⁷⁶⁸ Hillgruber/Goos (2015), S. 73, S. 166.

⁷⁶⁹ Degenhart (2015), Rn. S. 342, Rn. 842; Epping (2015), Rn. 191; Hillgruber/Goos (2015), S. 91f. u. S. 216 ff.

⁷⁷⁰ BVerfGE 49, 252, 258.

⁷⁷¹ Hillgruber/Goos (2015), S. 91f., S. 216 ff.

Verfassung der rechtsprechenden Gewalt für die Einhaltung verfassungsrechtlicher Grundentscheidungen beimisst. Dem Gebot der Erschöpfung des Rechtswegs entspricht die Pflicht der Gerichte, etwaige im Instanzenzug eingetretene Grundrechtsverstöße selbst zu beseitigen.“⁷⁷²

Daraus folgt, dass der Beschwerdeführer auch gegen ein unmittelbar wirkendes, ihn belastendes Gesetz, zunächst versuchen muss, auf sonstige Weise Rechtsschutz zu erlangen, indem er z.B. eine Ausnahmegenehmigung von einem gesetzlichen Verbot oder die Befreiung von einer gesetzlichen Gebühr beantragt.⁷⁷³

Zudem kann der Beschwerdeführer auch gegen die Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung den (normalen) Rechtsweg beschreiten. Dazu hat das BVerfG ausgeführt:

„Der in § 90 Abs. 2 BVerfGG zum Ausdruck kommende Grundsatz der Subsidiarität gewährleistet unter anderem, daß dem Bundesverfassungsgericht in der Regel nicht nur die abstrakte Rechtsfrage und der Sachvortrag des Beschwerdeführers unterbreitet werden, sondern auch die Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch ein für diese Materie zuständiges Gericht (vgl. BVerfGE 69, 122 (125) [BVerfG 30.01.1985 - 1 BvR 1341/82]; 74, 69 (74 f. [BVerfG 02.12.1986 - 1 BvR 1509/83])). Der Vorklärung durch die Fachgerichte kommt insbesondere dort Bedeutung zu, wo die Beurteilung der mit der Verfassungsbeschwerde erhobenen Rügen die Prüfung tatsächlicher oder einfachrechtlicher Fragen voraussetzt, für die das Verfahren vor den Fachgerichten besser geeignet ist. Der Subsidiaritätsgrundsatz stellt sicher, daß dem Bundesverfassungsgericht in solchen Fällen infolge der fachgerichtlichen Vorprüfung der Beschwerdepunkte ein bereits eingehend geprüftes Tatsachenmaterial vorliegt und ihm auch die Fallanschauung und die Rechtsauffassung der Fachgerichte vermittelt werden.“⁷⁷⁴

Aus diesem Grund will das BVerfG erreichen, möglichst nur über Fälle entscheiden zu müssen, die von den Fachgerichten zuvor tatsächlich und rechtlich aufbereitet wurden.⁷⁷⁵ Die Interpretation und Anwendung einfachen Rechts ist nämlich allein deren Aufgabe.⁷⁷⁶ Außerdem obliegt es in Deutschland selbstverständlich auch den ordentlichen Gerichten, die Verfassung anzuwenden.⁷⁷⁷

VI. Form und Frist

⁷⁷² BVerfGE 49, 252, 258.

⁷⁷³ Epping (2015), Rn. 192 f.; Hillgruber/Goos (2015), S. 91f., S. 216 ff.

⁷⁷⁴ BVerfGE 86, 382, 386 f.

⁷⁷⁵ Näher bei Hillgruber/Goos (2015), S. 91f., S. 216 ff.

⁷⁷⁶ Hillgruber/Goos (2015), S. 91f., S. 216 ff.

⁷⁷⁷ Hillgruber/Goos (2015), S. 91f., S. 216 ff., dort auch genauer zu Art 100 GG i.V.m. §80 BVerfGG.

Gem. § 23 Abs. 1 S. 1 BVerfGG muss die Verfassungsbeschwerde wie auch andere Klagen an das BVerfG schriftlich eingelegt werden.⁷⁷⁸ Die Form geht auch per Telegramm, Telefax, einschließlich Computerfax und E-Mail.⁷⁷⁹ Weiterhin muss der Beschwerdeführer gem. § 23 Abs. 1 S. 1 BVerfGG seine Verfassungsbeschwerde begründen. Zudem ist die Verfassungsbeschwerde gem. § 92 BVerfGG in der Begründung der das angeblich verletzte Recht und der Eingriff in dieses zu bezeichnen.⁷⁸⁰

Gem. § 93 Abs. 1 BVerfGG beträgt die Frist i.d.R. einen Monat nach Bekanntgabe der letztinstanzlichen Gerichtentscheidung.⁷⁸¹ Zwar ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig.⁷⁸² Gem. § 93 Abs. 1 und Abs. 2 BVerfGG kann jedoch eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gewährt werden, wenn diese Frist unverschuldet versäumt wurde.⁷⁸³ Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder einen sonstigen Hoheitsakt, gegen die ein Rechtsweg nicht offensteht, also untergesetzlichen Normen, gegen die nicht der Rechtsweg des § 47 VwGO eröffnet ist, so beträgt die Frist gemäß § 93 Abs. 3 BVerfGG ein Jahr seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlass des Hoheitsaktes.⁷⁸⁴

VII. Bedeutung des Rechtswegs zur Verfassungsbeschwerde für strafprozessuale Grundrechtseingriffe

Grundsätzlich wird sich aus der Durchführung einer staatlichen Maßnahme im Bereich strafprozessualer Grundrechtseingriffe immer ergeben, dass der Betroffene durch ebendiese Maßnahme in einem seiner Grundrechte verletzt worden ist.⁷⁸⁵ Daher steht dem Betroffenen auf jeden Fall der Rechtsweg zum Verfassungsgericht offen.⁷⁸⁶ Jeder Betroffene hat also dem Grunde nach die Möglichkeit, durch Erhebung einer Verfassungsbeschwerde verfassungsgerichtlichen Rechtsschutz zu erhalten.⁷⁸⁷

⁷⁷⁸ Pieroth (2014), Art. 93, Rn. 67.

⁷⁷⁹ Pieroth (2014), Art. 93, Rn. 67.

⁷⁸⁰ Pieroth (2014), Art. 93, Rn. 67a.

⁷⁸¹ Hillgruber/Goos (2015), S. 99 f., S. 241 ff.; Pieroth (2014), Art. 93, Rn. 69.

⁷⁸² Pieroth (2014), Art. 93, Rn. 70a.

⁷⁸³ BVerfGE 98, 169, 196; Pieroth (2014), Art. 93, Rn. 70a.

⁷⁸⁴ Pieroth (2014), Art. 93, Rn. 69.

⁷⁸⁵ Krey (2006), S. 17, Rn. 41.

⁷⁸⁶ Krey (2006), S. 17, Rn. 41.

⁷⁸⁷ Krey (2006), S. 17, Rn. 41.

Vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen eine Maßnahme mit strafprozessualen Grundrechtseingriffen ist die vergebliche Einlegung der Revision erforderlich.⁷⁸⁸ Außerdem müssen gemäß §§ 23 Abs. 1, 93 Abs. 1 BVerfGG die Form- und Fristenfordernisse eingehalten werden. Also muss jeder Verfassungsbeschwerdeführer die Verfassungsbeschwerde schriftlich einlegen und begründen. Zudem ist sie binnen eines Monats nach Verkündung des Revisionsurteils bzw. der Mitteilung des Verwerfungsbeschlusses zu erheben.⁷⁸⁹

Beim BVerfG besteht für jede Verfassungsbeschwerde ein Vorprüfungsverfahren, um das Gericht gegen eine Überflutung mit Verfahren zu schützen.⁷⁹⁰ Beim Vorprüfungsverfahren kann eine Kammer des BVerfG in der Besetzung von drei Richtern beschließen, ob die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung angenommen werden soll (§ 93a I BVerfGG).⁷⁹¹ Eine zuständige Kammer kann die Annahme der Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung durch einstimmigen Beschluss ablehnen, wenn sie unzulässig ist oder aus anderen Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.⁷⁹² Gemäß § 93a Abs. 2b BVerfGG ist die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen, soweit ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt oder wenn es zur Durchsetzung der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte angezeigt ist.⁷⁹³ Letzteres kann auch der Fall sein, wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache ein besonders schwerer Nachteil entsteht.⁷⁹⁴ Außerdem kann die Kammer auch der Verfassungsbeschwerde stattgeben, wenn die für die Beurteilung der maßgeblichen verfassungsrechtlichen Frage durch das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden ist und wenn sie offensichtlich begründet ist, vgl. § 93c Abs. 1 BVerfGG.⁷⁹⁵

Wenn das BVerfGG einer Verfassungsbeschwerde stattgegeben hat, so muss es gemäß § 95 Abs. 1 BVerfGG in der Entscheidung feststellen, welche Vorschrift des Grundgesetzes und durch welche Handlung oder Unterlassung sie verletzt wurde.⁷⁹⁶

⁷⁸⁸ Schroeder/Verrel (2014), Rn. 336.

⁷⁸⁹ Schroeder/Verrel (2014), Rn. 336.

⁷⁹⁰ Schroeder/Verrel (2014), Rn. 336.

⁷⁹¹ Neumeyer (1976), S. 103; Schroeder/Verrel (2014), Rn. 336.

⁷⁹² Schroeder/Verrel (2014), Rn. 336.

⁷⁹³ Neumeyer (1976), S. 103.

⁷⁹⁴ Neumeyer (1976), S. 103.

⁷⁹⁵ Neumeyer (1976), S. 103.

⁷⁹⁶ Burkiczak (2015), Rn. 44; Neumeyer (1976), S. 103.

Das Bundesverfassungsgericht kann zugleich aussprechen, dass auch jede Wiederholung der beanstandeten Maßnahme das Grundgesetz verletzt.⁷⁹⁷ Auch kann das BVerfG die Revisionsentscheidung und das durch sie bestätigte Urteil aufheben und die Sache an die niedrigste Instanz zurückverweisen, wenn der Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung als begründet stattgegeben wird (§ 95 Abs. 2 BVerfGG).⁷⁹⁸

Darüber hinaus ist eine Wiederaufnahme von Strafverfahren möglich, wenn die Verfassungsbeschwerde sich gegen Strafurteile richtet und diese Urteile auf einem vom BVerfG für verfassungswidrig erklärten Gesetz beruhen (§§ 79, 82 BVerfGG).⁷⁹⁹ Ergänzend ist auf die Regelung des §359 Nr. 6 D-StPO hinzuweisen, wonach eine Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten auch zulässig ist, wenn z.B. gem. Nr. 5 dieser Vorschrift neue Beweismittel beigebracht werden.⁸⁰⁰

⁷⁹⁷ Burkiczak (2015), Rn. 44; Neumeyer (1976), S. 103.

⁷⁹⁸ Schroeder/Verrel (2014), Rn. 336.

⁷⁹⁹ Schroeder/Verrel (2014), Rn. 336; Meyer-Goßner/Schmitt (2016), vor § 359, Rn. 7.

⁸⁰⁰ Meyer-Goßner/Schmitt (2016), § 359, Rn. 52.

C. Rechtsweg zum Taiwanesischen Verfassungsgerichtshof (T-VerfGH)

Die Form der taiwanesischen Verfassungsgerichtsbarkeit entspricht dem sog. „Trennungsmodell“ und gehört damit – ebenso wie in Deutschland, Österreich, Italien, Spanien, Portugal, Belgien und den meisten osteuropäischen Staaten – zur „konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit“. Die Regelungen über den Rechtsweg zum Verfassungsgerichtshof finden sich im taiwanesischen Verfassungsgerichtsgesetz (T-VerfGG).⁸⁰¹

I. Grundlegende Darstellung der Regelungen für den taiwanesischen Verfassungsgerichtshof (T-VerfGH)

a) Aufbau und Aufgaben des T-VerfGH

Der taiwanesischen Verfassungsgerichtshof (im Folgenden: T-VerfGH) besteht gemäß Art. 5 des „Ergänzenden Artikels zum taiwanesischen Verfassungsgesetz“ aus 15 Verfassungsrichtern.⁸⁰² Jeder Verfassungsrichter muss unabhängig von politischen Parteien sein.⁸⁰³ Bei Ausübung seiner Ämter muss er auch in jeder anderen Hinsicht unabhängig sein und darf zudem keinerlei Störungen von außen unterworfen sein.⁸⁰⁴

Der Kompetenzbereich der taiwanesischen Verfassungsrichter umfasst folgende drei Fallgruppen: (1) Interpretation der Verfassung; (2) Vereinheitlichende Interpretation von Gesetzen und Bestimmungen; (3) Auflösung verfassungswidriger, politischer Parteien.⁸⁰⁵

Interpretationsfälle werden vom Plenum aller Verfassungsrichter entschieden.⁸⁰⁶ Die Auflösung von verfassungswidrigen, politischen Parteien wird in aller Form von einem Verfassungssenat entschieden.⁸⁰⁷

b) Anlässe für eine Verfassungsinterpretation durch den T-VerfGH

⁸⁰¹ Wu/Chen (2015), S. 651.

⁸⁰² Wu/Chen (2015), S. 693 f.

⁸⁰³ Wu/Chen (2015), S. 693.

⁸⁰⁴ Wu/Chen (2015), S. 693.

⁸⁰⁵ Vgl. hierzu § 4 T-VerfGG siehe Anhang A II; auch Wu/Chen (2015), S. 694.

⁸⁰⁶ Wu/Chen (2015), S. 695.

⁸⁰⁷ Wu/Chen (2015), S. 695.

Die Kompetenz des T-VerfGH zur Verfassungsinterpretation besteht nach § 4 Abs. 1. T-VerfGG⁸⁰⁸ bei folgenden Anlässen: (1) bei Unklarheiten bezüglich der Anwendung der Verfassung; (2) bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen oder Rechtsverordnungen; (3) bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen von Lokalregierungen.⁸⁰⁹

c) Antrag auf Verfassungsinterpretation

Die Verfassungsinterpretation geschieht nur auf Antrag. Der Rechtsweg zum Antrag auf Verfassungsinterpretation besteht gemäß § 5 T-VerfGG⁸¹⁰ in folgenden Möglichkeiten:

Zuerst können die zentralen oder lokalen Behörden einen Antrag auf Verfassungsinterpretation stellen, wenn im Zuge ihrer Amtsausübung Zweifel über die Anwendung der Verfassung auftreten, wenn also beispielsweise im Zuge von Kompetenzstreitigkeiten Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung der Verfassung beim Zusammenwirken mit anderen Behörden entstehen oder Zweifel über die Vereinbarkeit anzuwendender Gesetze oder Rechtsverordnungen mit der Verfassung bestehen.⁸¹¹

Zudem dürfen Bürger bzw. juristische Personen einen Antrag auf Verfassungsinterpretation stellen, wenn ihre verfassungsmäßig garantierten Rechte ungebührlich verletzt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie bei Gericht Klage erhoben haben und Zweifel an der Vereinbarkeit von im rechtskräftigen Endurteil angewandten Gesetzen oder Rechtsverordnungen mit der Verfassung bestehen. Hier erkennt man ähnlich wie in Deutschland das Prinzip der Subsidiarität bzw. der Ausschöpfung des Rechtsweges.⁸¹²

Außerdem dürfen auch Parlamentsabgeordnete einen Antrag auf Verfassungsinterpretation stellen, wenn über ein Drittel der amtierenden Abgeordneten dies beantragt

⁸⁰⁸ Siehe § 4 T-VerfGG im Anhang A II.

⁸⁰⁹ Vgl. hierzu § 4 T-VerfGG; auch Wu/Chen (2015), S. 696.

⁸¹⁰ Siehe § 5 T-VerfGG im Anhang A II.

⁸¹¹ Wu/Chen (2015), S. 697.

⁸¹² Wu/Chen (2015), S. 697 f.

und sie im Zuge ihrer Amtsausübung Zweifel bezüglich der Anwendung der Verfassung haben oder wenn sie Zweifel bezüglich der Vereinbarkeit anzuwendender Gesetze mit der Verfassung haben.⁸¹³

Darüber hinaus können auch Richter einen Antrag auf Verfassungsinterpretation stellen, nämlich wenn sie aufgrund von Interpretation-Nr. 371⁸¹⁴ ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung haben, welche sie in einem von ihnen zu verhandelnden Einzelfall anzuwendenden hätten.⁸¹⁵

d) Vereinheitlichende Interpretation von Gesetzen oder Rechtsverordnungen

Der Rechtsweg zum Antrag auf vereinheitlichende Interpretation von Gesetzen oder Rechtsverordnungen wird gem. § 7 T-VerfGG⁸¹⁶ auf folgende Art und Weise eröffnet:

Zuerst dürfen zentrale oder lokale Behörden einen solchen Antrag auf vereinheitlichende Interpretation von Gesetzen oder Rechtsverordnungen stellen, wenn es im Zuge ihrer Amtsausübung zu Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gekommen ist.⁸¹⁷ Derartige Meinungsverschiedenheiten können sich u.a. aus differierenden Meinungen unterschiedlicher Behörden oder aus von früheren Meinungen abweichenden Ansichten ein- und derselben Behörde ergeben. Behörden, welche entweder an die Interpretation dieser oder jener Behörde gebunden sind oder welche die Kompetenz haben, die Interpretation einer anderen Behörde abzuändern, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.⁸¹⁸

Zudem dürfen auch Bürger bzw. juristische Personen und Parteien einen Antrag auf vereinheitlichende Interpretation von Gesetzen oder Rechtsverordnungen stellen, wenn ihre Rechte unrechtmäßig verletzt werden sowie wenn in einem Endurteil die Interpretation eines angewandten Gesetzes oder einer Rechtsverordnungen von derjenigen eines anderen Spruchkörpers abweicht.⁸¹⁹ Dies gilt nicht, wenn Rechtsschutz nach ge-

⁸¹³ Wu/Chen (2015), S. 698.

⁸¹⁴ Siehe Interpretation-Nr. 371 des T-VerfGH im Anhang B VII.

⁸¹⁵ Wu/Chen (2015), S. 707 f.

⁸¹⁶ Siehe § 7 T-VerfGG im Anhang A II.

⁸¹⁷ Wu/Chen (2015), S. 698 f.

⁸¹⁸ Wu/Chen (2015), S. 699.

⁸¹⁹ Wu/Chen (2015), S. 699.

setzungsmäßigem Verfahren gesucht werden kann oder wenn das spätere Urteil die Interpretation des früheren Urteils abändert. Anträge gem. § 7 Nr. 2 T-VerfGG⁸²⁰ können nur innerhalb von drei Monaten nach Erlass des rechtskräftigen Urteils gestellt werden.⁸²¹

e) Verfahren im Interpretationsfalle

Die Verfassungsrichter müssen jede Woche dreimal als Plenum zusammentreten, das über anhängige Fälle berät.⁸²² Darüber hinaus können bei Bedarf außerordentliche Sitzungen anberaumt werden. Der Präsident des T-VerfGH ist Vorsitzender des Plenums des Verfassungsgerichts (§§ 15, 16 T-VerfGG⁸²³).⁸²⁴

Das Verfahren im Interpretationsfall ist unter Beachtung folgender Grundsätze durchzuführen: Zunächst einmal muss ein Quorum von zwei Dritteln der Verfassungsrichter bei Interpretation der Verfassung anwesend sein, damit überhaupt Beschlussfähigkeit vorliegt.⁸²⁵ Damit ein Gesetz für verfassungswidrig erklärt werden kann, ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Verfassungsrichter notwendig. Zur Erklärung der Verfassungswidrigkeit einer Rechtsverordnung ist hingegen eine absolute Mehrheit der anwesenden Verfassungsrichter notwendig.⁸²⁶ Im Falle einer vereinheitlichenden Interpretation von Gesetzen oder Rechtsverordnungen muss zudem ein Quorum, bestehend aus der absoluten Mehrheit der amtierenden Verfassungsrichter, der betreffenden Interpretation mit absoluter Mehrheit zustimmen (§ 14 T-VerfGG⁸²⁷).⁸²⁸

Darüber hinaus können Verfassungsrichter, welche einer Interpretation nur grundsätzlich zustimmen, in einer gesonderten Begründung eine andere, ergänzende Meinung äußern und diese als „konkurrierende Meinung“ der Interpretationsbegründung anfügen.⁸²⁹ Verfassungsrichter, welche eine Interpretation ganz ablehnen, können ihre

⁸²⁰ Siehe § 7 T-VerfGG im Anhang A II.

⁸²¹ Wu/Chen (2015), S. 699.

⁸²² Wu/Chen (2015), S. 695.

⁸²³ Siehe § 15, 16 T-VerfGG im Anhang A II.

⁸²⁴ Wu/Chen (2015), S. 695.

⁸²⁵ Wu/Chen (2015), S. 695.

⁸²⁶ Wu/Chen (2015), S. 695.

⁸²⁷ Siehe § 14 T-VerfGG im Anhang A II.

⁸²⁸ Wu/Chen (2015), S. 695.

⁸²⁹ Wu/Chen (2015), S. 695.

Ansicht ebenfalls als abweichende Meinung der Interpretationsbegründung anfügen (§ 17 T-VerfGG⁸³⁰).⁸³¹

Um Fakten und Tatsachen eines verfassungsrechtlichen Streites oder einer verfassungsrechtlichen (Interpretations-) Frage zu klären, kann das Verfassungsgericht die Antragsteller oder die vom Ausgangsfall Betroffenen oder andere beteiligte Personen und Behörden von Amts wegen zur Erläuterung oder Untersuchung laden.⁸³² Erforderlichenfalls kann eine mündliche Verhandlung anberaumt werden (§ 13 T-VerfGG⁸³³).⁸³⁴

II. Möglichkeiten zur Erhebung eines Antrags vor dem T-VerfGH gegen strafprozessuale Grundrechtseingriffe

In der taiwanesischen verfassungsgerichtlichen Praxis gibt es drei grundsätzliche Möglichkeiten, um die Verfassungsmäßigkeit einer Maßnahme mit strafprozessualen Grundrechtseingriffen vor dem T-VerfGH überprüfen zu lassen. Die wichtigste davon ist der Antrag des Betroffenen auf Verfassungsinterpretation (§ 5 I T-VerfGG).⁸³⁵ Weiterhin ist ein Antrag des Betroffenen auf vereinheitlichende Interpretation von Gesetzen und Rechtsverordnungen möglich. Im Übrigen können auch Richter einen Antrag auf Verfassungsinterpretation stellen.

a) Antrag des Betroffenen auf Verfassungsinterpretation

Gegenüber einem strafprozessualen Grundrechtseingriff hat jeder Betroffene das Recht, einen Antrag auf Verfassungsinterpretation zu stellen. Erforderlich ist zunächst, dass ein tauglicher Antragsgegenstand vorliegt, sodann, dass der Antragsteller antragsfähig und antragsbefugt ist, den Rechtsweg ausgeschöpft sowie die Form- und Fristenfordernisse erfüllt hat.

aa) Fähigkeit des Antragstellers

⁸³⁰ Siehe § 17 T-VerfGG im Anhang A II.

⁸³¹ Wu/Chen (2015), S. 695.

⁸³² Wu/Chen (2015), S. 695.

⁸³³ Siehe § 13 T-VerfGG im Anhang A II.

⁸³⁴ Wu/Chen (2015), S. 695.

⁸³⁵ Siehe § 5 T-VerfGG im Anhang A II.

Der Antragsteller muss antragsfähig sein.⁸³⁶ Antragsfähig sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 T-VerfGG „Bürger“ und solche „juristischen Personen“, die Träger von Grundrechten sein können.⁸³⁷ Der Begriff des Bürgers bezeichnet zunächst einmal alle lebenden Menschen⁸³⁸; man kann als Verdächtiger ebenso wie als Nichtverdächtiger einer strafrechtlichen Tat Betroffener eines strafprozessualen Grundrechtseingriffs werden. Auch juristische Personen können in diesem Sinne Betroffen und mithin Antrags berechtigt sein.⁸³⁹ Jeder *Betroffene* erfüllt mithin bei strafprozessualen Grundrechtseingriffen diese erste Voraussetzung und ist somit antragsfähig.

bb) Antragsgegenstand

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung des Antrags ist das Vorliegen eines tauglichen Antragsgegenstandes.⁸⁴⁰ Im Unterschied zum deutschen Recht kann Antragsgegenstand nicht jeder Akt der öffentlichen Gewalt sein, sondern nur „die in rechtskräftigen Endurteilen angewandten Gesetze und Rechtsverordnungen“.⁸⁴¹ Normalerweise hat die Strafverfolgungsbehörde einen strafprozessualen Grundrechtseingriff unter Berufung auf ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung bzw. eine sonstige bestehende rechtliche Grundlage durchgeführt, ungeachtet ihrer etwaigen verfassungsrechtlichen Nichtanwendbarkeit in diesem Fall oder der Maßnahme als solcher. Das jeweils angewandte Gesetz bzw. die Rechtsverordnung kann somit tauglicher Antragsgegenstand werden. Wenn die Strafverfolgungsbehörden sich nicht auf ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung als rechtliche Grundlage für einen strafprozessualen Grundrechtseingriff berufen haben, besteht kein tauglicher Antragsgegenstand. Sollte keine Rechtsgrundlage für die Maßnahme bestehen, kann diese selbstverständlich noch aus sonstigen Gründen verfassungswidrig sein.

cc) Antragbefugnis

⁸³⁶ Wu/Chen (2015), S. 710; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 29.

⁸³⁷ Wu/Chen (2015), S. 710; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 29.

⁸³⁸ Wu/Chen (2015), S. 710; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 30.

⁸³⁹ Wu/Chen (2015), S. 710; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 30.

⁸⁴⁰ Wu/Chen (2015), S. 713; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 33.

⁸⁴¹ Wu/Chen (2015), S. 713; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 33.

Ein Antragsteller muss antragsbefugt sein. Dafür muss er – ebenso wie in Deutschland - geltend machen können, durch den Antragsgegenstand in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein.⁸⁴²

Eine tatsächliche Grundrechtsverletzung darf dabei nicht von vornherein ausschließen sein, wobei im Rahmen der Zulässigkeit nur die Möglichkeit einer solchen Rechtsverletzung zu prüfen ist.⁸⁴³ Ob eine Rechtsverletzung tatsächlich eingetreten ist, ist dann eine Frage der Begründetheit.⁸⁴⁴ Bei der Zulässigkeitsprüfung sollte daher im Rahmen der Antragsbefugnis eine Aufzählung aller in Betracht kommenden Grundrechte erfolgen, um bereits an dieser Stelle alle einschlägigen Grundrechte aufzuzeigen, die später in der Begründetheit abgehandelt werden.⁸⁴⁵

Wenn ein als verletzt gerühtes Grundrecht offensichtlich mangels Eröffnung des Schutzbereichs oder mangels Eingriffs ausscheidet, kann dies bereits hier in der Antragsbefugnis geklärt werden.⁸⁴⁶ Der Antrag auf Verfassungsinterpretation ist dann diesbezüglich teilweise unzulässig und insoweit abzuweisen.⁸⁴⁷ Sobald jedoch zwischen verschiedenen Ansichten über die Eröffnung des Schutzbereichs oder über die Eingriffsqualität gestritten wird, scheidet eine Grundrechtsverletzung nicht mehr von vornherein aus.⁸⁴⁸

Neben der Möglichkeit der Rechtsverletzung ist in der Antragsbefugnis zu prüfen, ob der Antragsteller selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen ist.⁸⁴⁹ Durch dieses Kriterium soll sichergestellt werden, dass der Antragsteller eigene Rechte verfolgt und keinen Populär Antrag auf Verfassungsinterpretation stellt.⁸⁵⁰ Diese Zulässigkeitsvoraussetzungen stellen eine spezielle Ausprägung des in § 5 Abs. 2 T-VerfGG zum Ausdruck kommenden allgemeinen Grundsatzes der Subsidiarität des Antrags auf Verfassungsinterpretation dar, wonach ein solcher Antrag unzulässig ist, soweit der Antrag-

⁸⁴² Wu/Chen (2015), S. 713; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 37.

⁸⁴³ Wu/Chen (2015), S. 713; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 37.

⁸⁴⁴ Wu/Chen (2015), S. 713; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 37.

⁸⁴⁵ Wu/Chen (2015), S. 713; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 37.

⁸⁴⁶ Wu/Chen (2015), S. 714; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 37.

⁸⁴⁷ Wu/Chen (2015), S. 714; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 37.

⁸⁴⁸ Wu/Chen (2015), S. 714; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 37.

⁸⁴⁹ Wu/Chen (2015), S. 714; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 37.

⁸⁵⁰ Wu/Chen (2015), S. 714; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 37.

steller vor Anrufung des T-VerfGH in zumutbarer Weise Rechtsschutz durch die allgemein zuständigen Gerichte erlangen kann.⁸⁵¹ Damit soll neben der Entlastung des T-VerfGH erreicht werden, dass das Gericht nicht auf ungesicherter Tatsachen- und Rechtsgrundlage entscheiden muss.⁸⁵²

Soweit der Antragsteller Adressat einer staatlichen Maßnahme in Form eines gerichtlichen Urteils ist, bereiten diese Voraussetzungen regelmäßig keine großen Probleme.⁸⁵³ Bei einem Antrag auf Verfassungsinterpretation gegen ein Gesetz ist die Frage, ob der Antragsteller bereits durch den bloßen Erlass des Gesetzes selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen ist, schwieriger zu beantworten.⁸⁵⁴

Die notwendige Selbstbetroffenheit liegt vor, wenn der Antragsteller selbst Adressat der staatlichen Maßnahme ist.⁸⁵⁵ Eine Selbstbetroffenheit ist aber auch dann gegeben, wenn der Akt an Dritte gerichtet ist und eine hinreichend enge Beziehung zwischen der Grundrechtsposition des Antragstellers und der Maßnahme besteht.⁸⁵⁶ Es muss eine rechtliche Betroffenheit vorliegen; eine nur faktische Beeinträchtigung im Sinne einer Reflexwirkung genügt nicht.⁸⁵⁷

Der Antrag auf Verfassungsinterpretation muss gegenwärtig sein.⁸⁵⁸ Dies ist der Fall, wenn der Antragsteller von dem angegriffenen Gesetz oder Rechtsverordnung aktuell und nicht nur irgendwann in der Zukunft betroffen ist.⁸⁵⁹

dd) Rechtswegerschöpfung

Vierte Voraussetzung des Antrags ist, dass der Rechtsweg erschöpft ist.⁸⁶⁰ Daraus lässt sich die Subsidiarität des Antrags erkennen.⁸⁶¹ Zwar ist in § 5 Abs. 1 Nr. 2 T-

⁸⁵¹ Wu/Chen (2015), S. 714; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 37.

⁸⁵² Wu/Chen (2015), S. 714; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 37.

⁸⁵³ Wu/Chen (2015), S. 714; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 37.

⁸⁵⁴ Wu/Chen (2015), S. 714; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 37.

⁸⁵⁵ Wu/Chen (2015), S. 714; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 37.

⁸⁵⁶ Wu/Chen (2015), S. 714; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 37.

⁸⁵⁷ Wu/Chen (2015), S. 714; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 37.

⁸⁵⁸ Wu/Chen (2015), S. 714; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 37.

⁸⁵⁹ Wu/Chen (2015), S. 714; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 37.

⁸⁶⁰ Wu/Chen (2015), S. 718; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 38.

⁸⁶¹ Wu/Chen (2015), S. 718; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 39.

VerfGG lediglich von einem „rechtskräftigen Endurteil“ die Rede.⁸⁶² Dies bedeutet jedoch, dass der Rechtsweg bereits ausgeschöpft worden ist.⁸⁶³ Daher muss der Antragsteller vor der Erhebung eines Antrags auf Verfassungsinterpretation den Rechtsweg ausschöpfen.⁸⁶⁴ Darüber hinaus darf dem Antragsteller auch keine sonstige Möglichkeit sachgerichtlichen Rechtsschutzes zur Verfügung stehen.⁸⁶⁵

ee) Subsidiarität

Neben der Erschöpfung des Rechtswegs muss der Antragsteller außerdem das Prinzip der Subsidiarität gewahrt haben.⁸⁶⁶ Dieses erfordert, dass ein Antragsteller über das Gebot der Rechtswegerschöpfung im engeren Sinne hinaus alle ihm zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergriffen haben muss, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erwirken oder eine Grundrechtsverletzung auf diese Art und Weise zu beanstanden.⁸⁶⁷ Der Weg des Antrag auf Verfassungsinterpretation kann somit grundsätzlich nur beschritten werden, wenn keine anderweitige Möglichkeit besteht oder bestand, dieses Ziel ohne Inanspruchnahme des T-VerfGH zu erreichen.⁸⁶⁸ Im Gegensatz zur Rechtswegerschöpfung findet der Subsidiaritätsgrundsatz insbesondere bei Gesetzen praktische Anwendung.⁸⁶⁹

ff) Form und Frist

Erforderlich ist weiterhin die Einhaltung der Formerfordernisse.⁸⁷⁰ Im Hinblick auf die Form des Antrags ist § 8 Abs. 1 T-VerfGG⁸⁷¹ zu beachten. Ein Antrag ist danach schriftlich einzureichen und mit einer ausreichenden Begründung zu versehen.⁸⁷² Im Übrigen besteht im T-VerfGG kein Fristerfordernis für einen Antrag auf Verfassungsinterpretation.⁸⁷³

⁸⁶² Wu/Chen (2015), S. 718; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 39.

⁸⁶³ Wu/Chen (2015), S. 718; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 39.

⁸⁶⁴ Wu/Chen (2015), S. 718; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 39.

⁸⁶⁵ Wu/Chen (2015), S. 718; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 39.

⁸⁶⁶ Wu/Chen (2015), S. 718; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 39.

⁸⁶⁷ Wu/Chen (2015), S. 718; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 39.

⁸⁶⁸ Wu/Chen (2015), S. 718; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 39.

⁸⁶⁹ Wu/Chen (2015), S. 718; Wu, Hsin-hua (Juli. 2008), S. 39.

⁸⁷⁰ Wu/Chen (2015), S. 731.

⁸⁷¹ Siehe § 8 T-VerfGG im Anhang A II.

⁸⁷² Wu/Chen (2015), S. 731.

⁸⁷³ Wu/Chen (2015), S. 731.

gg) Rechtsweg zum T-VerfGH wegen strafprozessualer Grundrechtseingriffe

Gegen strafprozessuale Grundrechtseingriffe ist also wie gesehen der Antrag auf Verfassungsinterpretation zulässig, wenn der Antragsteller Betroffener der Maßnahme ist und er damit Antragsfähigkeit besitzt. Weiterhin muss der Rechtsweg ausgeschöpft worden sein und ein rechtskräftiges Endurteil bestehen. Letzteres muss auf einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung als rechtlicher Grundlage für diesen strafprozessualen Grundrechtseingriff beruhen.

b) Antrag des Betroffenen auf vereinheitlichende verfassungsgemäße Interpretation

Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 T-VerfGG⁸⁷⁴ kann ein von strafprozessualen Grundrechtseingriffen Betroffener einen Antrag auf vereinheitlichende verfassungsgemäße Interpretation von Gesetzen und Rechtsverordnungen stellen. Als Voraussetzung dafür muss er geltend machen können, dass er durch die eingreifende Maßnahme in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte unrechtmäßig eingeschränkt worden ist.⁸⁷⁵ Weiter muss er auch geltend machen können, dass in einem für ihn nachteiligen Endurteil, welches die von ihm gerügte Eingriffsmaßnahme bestätigt hat, die Interpretation der darin angewandten Ermächtigungsgrundlage (Gesetz oder Rechtsverordnung) von derjenigen eines anderen Spruchkörpers abweicht.⁸⁷⁶ Dies gilt nicht, wenn nach gesetzmäßigem Verfahren Rechtsschutz gesucht werden kann oder wenn das spätere Urteil die Interpretation im früheren Urteil abändern kann.⁸⁷⁷ Derartige Anträge nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 T-VerfGG können nur innerhalb von drei Monaten nach Erlass des rechtskräftigen Urteils gestellt werden.⁸⁷⁸

Es ist gut erkennbar, dass beim Antrag auf vereinheitlichende Interpretation die Anforderungen an die Antragsfähigkeit, das Formerfordernis und den Antragsgegenstand identisch sind mit denen des Antrags auf Verfassungsinterpretation.⁸⁷⁹ Hinsichtlich der Antragsbefugnis muss der Antragsteller geltend machen können, dass sein Grundrecht

⁸⁷⁴ Siehe § 7 T-VerfGG im Anhang A II.

⁸⁷⁵ Wu/Chen (2015), S. 724.

⁸⁷⁶ Wu/Chen (2015), S. 724.

⁸⁷⁷ Wu/Chen (2015), S. 724.

⁸⁷⁸ Wu/Chen (2015), S. 725.

⁸⁷⁹ Wu/Chen (2015), S. 725.

durch den Antragsgegenstand rechtswidrig verletzt wird und dabei in einem ihn betreffenden Endurteil die Interpretation eines angewandten Gesetzes oder einer Rechtsverordnung mit derjenigen eines anderen Spruchkörpers im Widerspruch steht.⁸⁸⁰ Außerdem muss er den Rechtsweg bereits ausgeschöpft haben.⁸⁸¹

Im Unterschied zum Antrag auf Verfassungsinterpretation ist keine Fristeinholung erforderlich, sondern nur die Erschöpfung des Rechtswegs. Gemäß § 7 Abs. 2 T-VerfGG kann jedoch ein Antrag auf vereinheitlichende Interpretation nur innerhalb von drei Monaten nach Verkündung des rechtskräftigen Urteils gestellt werden.⁸⁸²

c) Antrag des zuständigen Richters auf Verfassungsinterpretation

Im Hinblick auf Interpretation-Nr. 371⁸⁸³ kann ein zuständiger Richter schriftlich und mit einer ausreichenden Begründung einen Antrag auf Verfassungsinterpretation stellen⁸⁸⁴, wenn er ernsthafte Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit einer von ihm in einem zu verhandelnden Einzelfall anzuwendenden Ermächtigungsnorm zu einem strafprozessualen Grundrechtseingriff hat.

D. Rechtsvergleich

In Anbetracht der obigen Darstellung der jeweiligen Voraussetzungen des Rechtsweges zum Verfassungsgericht in Deutschland und Taiwan wird klar, dass die Verfassungsbeschwerde in Deutschland und der Antrag auf Verfassungsinterpretation in Taiwan als Rechtsbehelfe gegen strafprozessuale Grundrechtseingriffe eine zentrale Rolle spielen. Dabei besteht ein ins Auge fallender Unterschied hinsichtlich des Gegenstandes der Verfassungseschwerde in Deutschland und dem Antrag auf Verfassungsinterpretation in Taiwan. Dieser besteht in folgendem Umstand:

Nach Art. 90 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. § 90 Abs. 1 BVerfGG kann potenziell „jeder Akt der öffentlichen Gewalt“ tauglicher Gegenstand der verfassungsrechtlichen Prüfung werden, während sich der Prüfungsgegenstand in Taiwan gemäß §§ 5 Abs. 1, 7

⁸⁸⁰ Wu/Chen (2015), S. 725.

⁸⁸¹ Wu/Chen (2015), S. 725.

⁸⁸² Wu/Chen (2015), S. 725.

⁸⁸³ Siehe Interpretation-Nr. 371 des T-VerfGH im Anhang B VII.

⁸⁸⁴ Wu/Chen (2015), S. 707.

Abs. 1 T-VerfGG auf die „im rechtskräftigen Endurteil angewandten Gesetze oder Verordnungen“ beschränkt. Damit ist der Umfang der verfassungsgerichtlichen Prüfung, also der potentielle Prüfungsgegenstand, in Deutschland sehr viel weiter gefasst als in Taiwan. Je weiter der Umfang des Prüfungsgegenstands ist, desto größer bzw. umfassender ist die verfassungsgerichtliche Kontrolle bzw. Überprüfung von staatlichen Maßnahmen. Einerseits erscheint dies als Vorteil, nämlich als umfassende verfassungsgerichtliche Kontrolle eben nicht nur für Normen, sondern für alle öffentlichen Maßnahmen. Andererseits kann dies nachteilig sein für eine saubere Abgrenzung von Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit. Denn im Trennungsmo­dell stellt das Verfassungsgericht ja gerade keine Superrevisionsinstanz dar.⁸⁸⁵

Das BVerfG hat daher auch in einer Entscheidung hervorgehoben:

„Das Bundesverfassungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass gerichtliche Entscheidungen auf eine Verfassungsbeschwerde hin nur in engen Grenzen nachgeprüft werden können (BVerfGE 22, 93 [97]), und dass insbesondere die Feststellung und Würdigung des Tatbestandes, die Interpretation des einfachen Rechts und seine Anwendung auf den einzelnen Fall allein Sache der dafür allgemein zuständigen Gerichte und der Nachprüfung durch das Bundesverfassungsgericht entzogen sind (BVerfGE 18, 85 [92]).“⁸⁸⁶

Allerdings gibt es (noch) keine klare Abgrenzung zwischen Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, soweit das fachgerichtliche Urteil selbst auch Gegenstand verfassungsgerichtlicher Überprüfung werden kann.

Zwar vertreten in Taiwan manche Autoren⁸⁸⁷ den Standpunkt, dass sich der verfassungsgerichtliche Prüfungsgegenstand nur auf die „im rechtskräftigen Endurteil angewandten Gesetzen oder Verordnungen“ beschränken soll, um die Normenkontrollkompetenz des Verfassungsgerichts zu erhalten und Eingriff in die fachgerichtliche Kompetenz zu vermeiden.⁸⁸⁸ Damit soll der verfassungsgerichtliche Prüfungsgegenstand als solche allein die entsprechende Regelung sein, die nach der Entscheidung wieder allein durch die Fachgerichte gewürdigt werden kann und soll.⁸⁸⁹ Des Weiteren gibt es in Taiwan außer dem Antrag auf Verfassungsinterpretation noch verschiedene andere

⁸⁸⁵ Schlaich/Korioth (2015), Rn. 283 ff.

⁸⁸⁶ BVerfGE 30, 173, 197.

⁸⁸⁷ Su (2008). S. 92-112

⁸⁸⁸ Su (2008). S. 112

⁸⁸⁹ Su (2008). S. 112

Möglichkeiten im T-VerfGG, z.B. den Antrag des Betroffenen auf vereinheitlichende Interpretation sowie den Antrag des zuständigen Richters auf Verfassungsinterpretation, um jeweils ein verfassungsrechtlich problematisches Gesetz bzw. eine verfassungsrechtlich bedenklich erscheinende Verordnungen vor das Verfassungsgericht zu bringen.⁸⁹⁰ Auch dies erfolgt zumeist im Interesse des Grundrechtsschutzes des Betroffenen und ist dafür auch geeignet, erforderlich und angemessen.⁸⁹¹

Demgegenüber ist der Verfasser allerdings insoweit anderer Auffassung als es um die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes aus dem Grundsatz „ubi remedium ibi ius“ geht.⁸⁹² Wenn sich nämlich der Prüfungsgegenstand nur bei strafprozessualen Grundrechtseingriffen auf die „im rechtskräftigen Endurteil angewandten Gesetzen oder Verordnungen“ beschränken würde, hätten viele strafprozessuale Grundrechtseingriffe, i.e. vorwiegend die *ohne näher* bestimmte Rechtsgrundlage, keine Chance, vom Verfassungsgericht überprüft zu werden. Mithin würden gerade die rechtsstaatlich gesehen besonders bedenklichen Maßnahmen im Ergebnis weniger überprüfbar. Dies ist für den Schutz von Grundrechten sehr ungünstig und verstößt somit gegen den o.g. Grundsatz „ubi remedium ibi ius“.⁸⁹³ Daher sollte die deutsche Verfassungsbeschwerde insoweit *de lege ferenda* als Vorbild für das taiwanesisches Recht angesehen werden.⁸⁹⁴

Allerdings besteht kein Fristerfordernis für einen Antrag auf Verfassungsinterpretation im T-VerfGG. Dies wirkt zwar augenscheinlich zugunsten des Betroffenen; es erweitert seine Möglichkeit, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Jedoch bewirkt diese „Fristlosigkeit“ sicher in negativer Hinsicht eine fast grenzenlose Aufschiebung des Eintretens der Rechtsicherheit. Um den Konflikt zwischen Grundrechtsschutz des Betroffenen und Rechtsicherheit auszugleichen und zu lösen, sollte auch im T-VerfGG eine Regelung entsprechend dem deutschen Fristerfordernis des § 93 BVerfGG eingeführt werden.

⁸⁹⁰ Su (2008). S. 112

⁸⁹¹ Su (2008). S. 112

⁸⁹² Interpretation-Nr. 243, 396, 546, 653, 684, 736 des T-VerfGH.

⁸⁹³ Interpretation-Nr. 243, 396, 546, 653, 684, 736 des T-VerfGH.

⁸⁹⁴ Wu, Hsin-hua (Oktober. 2008), S. 48.

Kapitel 5: Bindungswirkung und Funktionen der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts bei strafprozessualen Fragen in Deutschland und in Taiwan

A. Bindungswirkung von Entscheidungen des Verfassungsgerichts

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts müssen durch die Verfassung selbst mit einem absoluten „Vorrang“ gegenüber allen staatlichen Stellen ausgestattet sein.⁸⁹⁵ Wenn nämlich eine verfassungsgerichtliche Entscheidung keine besondere Bindungswirkung für alle andere staatlichen Stellen hätte, könnten weder der Geltungsvorrang noch die Effektivität der Verfassung realisiert werden.⁸⁹⁶ Daher müssen diese Entscheidungen mit besonderer Bindungswirkung und Rechtskraft für alle staatlichen Stellen ausgestattet sein.⁸⁹⁷ Auf Grund der Bindungskraft verfassungsgerichtlicher Entscheidungen können diese Entscheidungen nicht zuletzt ja auch Entscheidungen des Strafrechts beeinflussen. Daher wird im Folgenden die Reichweite dieser Bindungskraft der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in Deutschland mit der in Taiwan verglichen.

I. In Deutschland

Hinsichtlich der Bindungswirkung von Entscheidungen des BVerfG ist in § 31 I BVerfGG klar geregelt, dass sie alle staatlichen Stellen, also z.B. auch die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, sowie alle Gerichte und Behörden binden.⁸⁹⁸ Demnach erfasst § 31 I BVerfGG nicht nur die Parteien des Rechtsstreits vor dem Verfassungsgericht, sondern auch alle übrigen staatlichen Hoheitsträger.⁸⁹⁹ Darüber hinaus hat laut BVerfG auch jede staatliche Stelle zwingend die Pflicht, in vergleichbar gelagerten Fällen die vom BVerfG vorgegebenen verfassungsrechtlichen Kriterien einzuhalten.⁹⁰⁰ Damit kann sich die Bindungswirkung einer Entscheidung des BVerfG auch

⁸⁹⁵ Heusch (2005), Rn. 14.

⁸⁹⁶ Heusch (2005), Rn. 14.

⁸⁹⁷ Hopfauf (2014), Rn. 48; zu den Bindungswirkungen der Entscheidungen des BVerfG vgl. auch Schnapp/Henkenötter (1994), S. 121; Schulze-Fielitz (2001), S. 385 ff.; Heusch (2005), Rn. 14. Ziekow (1995), S. 522.

⁸⁹⁸ Niebler (1985), S. 299.

⁸⁹⁹ Hopfauf (2014), Rn.43.

⁹⁰⁰ BVerfGE 7, 99, 108 f.; 8, 122, 141; 24, 289, 297; 40, 88, 93; 104,151, 197 f.; nähere Informationen dazu siehe Heusch (2005), Rn. 78, 71; Zuck (1975), S. 908.

auf Wiederholungs- und Parallelfälle erstrecken.⁹⁰¹ Hinsichtlich der besonderen Bindungswirkung der Entscheidungen des BVerfG ist es mithin nicht nur denkbar, sondern sogar sicher, dass diese im Rahmen der StPO erheblichen Einfluss auf Gesetzgebung und Rechtsprechung haben.⁹⁰²

II. In Taiwan

Zwar gibt es weder im T-VerfG noch im T-VerfGG eine klare Regelung der Bindungswirkung der Interpretationen des Gerichts. Allerdings hat das Gericht selbst in seiner Interpretation-Nr. 185 eindeutig formuliert:

„Gemäß Artikel 78 der taiwanesischen Verfassung hat das taiwanesisches Verfassungsgericht die Befugnis, die Verfassung auszulegen und über eine verbindliche einheitliche Interpretation in Bezug auf Gesetze und Verordnungen zu entscheiden. Die Interpretationen des T-VerfGH binden alle Verfassungsorgane bzw. alle staatlichen Behörden und Gerichte sowie alle (natürlichen und juristischen) Personen in Taiwan. Über den entschiedenen Fall hinaus ist jede staatliche Stelle außerdem verpflichtet, in vergleichbar gelagerten Wiederholungs- bzw. Parallelfällen die vom T-VerfGH vorgegebenen Maßgaben einzuhalten. Wenn eine ständige verbindliche Rechtsprechung des taiwanesischen Höchsten Gerichts mit den vom T-VerfGH vorgegebenen verfassungsrechtlichen Maßgaben im Widerspruch steht, muss sie im Wesentlichen aufgehoben werden.“⁹⁰³

B. Zentrale Funktionen der Rechtsprechung zur strafprozessualen Fragen

Schon auf Grund der o.g. Bindungswirkung für alle staatlichen Stellen spielen die Entscheidungen des Verfassungsgerichts auch im Strafverfahrensrecht eine überaus wichtige Rolle.⁹⁰⁴ Zu fragen ist daher lediglich, welche Rolle das Verfassungsgericht exakt im Strafverfahrensrecht spielt. Im Folgenden wird die jeweilige Rolle des Verfassungsgerichts in Deutschland und in Taiwan dargestellt. Dabei geht es zunächst um seine jeweiligen Aufgaben bei der Abwägung zwischen einer wirksamen Strafverfol-

⁹⁰¹ Hopfauf (2014), Rn.48 ff.

⁹⁰² Niebler (1985), S. 299.

⁹⁰³ Die Übersetzungen aus dem chinesischen Originaltext der Interpretation-Nr. 185 des T-VerfGH ins Deutsche wurden vom Verfasser angefertigt. Den Originaltext der Entscheidung findet sich in Anhang B III auf Englisch.

⁹⁰⁴ Nähere Erläuterung und Diskussion zur Rolle und Funktionen der Verfassungsgerichte im Einzelnen, siehe Häberle (2001), S. 229-234.

gung und der Garantie für ein faires Verfahren. Danach wird dargestellt, wie das Gericht die Rolle des Verfassungshüters in der Strafrechtspraxis und hinsichtlich der Strafgesetzgebung ausgestaltet.

I. Lösung des Konflikts zwischen dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung und verfassungsrechtlichen Vorgaben

a) Konflikt zwischen einer wirksamen Strafverfolgung und der Garantie für ein faires Verfahren

Wie gesehen dient jede Maßnahme mit strafprozessualen Grundrechtseingriff grundsätzlich der wirksamen Strafverfolgung sowie der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege. Der Grundrechtseingriff zieht nun aber zugleich das Bedürfnis nach effektivem Grundrechtsschutz nach sich. Damit stellt sich die Frage⁹⁰⁵, wie ein Verfassungsgericht diesen Konflikt lösen kann.⁹⁰⁶ Die Abwägung ist nicht nur für die vorliegende Arbeit relevant, sondern insbesondere auch für die strafverfahrensrechtliche und verfassungsgerichtliche Praxis. Denn beide Rechtsstaatspostulate orientieren sich an gegenläufigen Zielen.⁹⁰⁷ Das Postulat der wirksamen Strafverfolgung ist am „öffentlichen Interesse an der Effizienz des Strafprozesses“ orientiert.⁹⁰⁸ Demgegenüber bezieht sich die Garantie eines fairen Verfahrens auf den Schutz des Beschuldigten.⁹⁰⁹ Es stehen also das Ziel der Effizienz der Strafverfolgung und der möglichst umfassende Schutz des Beschuldigten durch Prozessgarantien zueinander im Widerspruch.⁹¹⁰ Wo der Staat die Wirksamkeit der Strafverfolgung durch eine Maßnahme mit strafprozessualen Grundrechtseingriff fördert, ist eine Grundrechtsbeeinträchtigung unvermeidlich.⁹¹¹

b) Wesentliche Gesichtspunkte des Konflikts zwischen wirksamer Strafverfolgung und der Garantie für ein faires Verfahren in Deutschland

⁹⁰⁵ Dazu haben Niemöller/Schuppert weiter ausgeführt: „Dieser Konflikt zwischen den Anforderungen eines fairen Verfahrens und einer funktionsfähigen Strafrechtspflege ist leicht erklärbar. Er ist durch die gegenläufige Zielrichtung beider Rechtsstaatspostulate vorprogrammiert.“ Siehe Niemöller/Schuppert (1982), S. 398.

⁹⁰⁶ Niemöller/Schuppert (1982), S. 398.

⁹⁰⁷ Niemöller/Schuppert (1982), S. 398.

⁹⁰⁸ BVerfGE 38, 105, 118; vgl. hierzu auch Niemöller/Schuppert (1982), S. 398.

⁹⁰⁹ BVerfGE 38, 105, 111 ff.; vgl. hierzu auch Niemöller/Schuppert (1982), S. 398.

⁹¹⁰ Niemöller/Schuppert (1982), S. 398.

⁹¹¹ Niemöller/Schuppert (1982), S. 398.

Im Fokus der Darstellung der Konfliktlösung stehen die Argumente des BVerfG, dessen Meinungswandel sowie die Kritik daran in der Literatur.

aa) Übergewicht der funktionstüchtigen Strafrechtspflege im Spiegel der früheren Rechtsprechung des BVerfG

Zur Lösung des aufgezeigten Widerspruchs hat das BVerfG zuerst in seiner Entscheidung vom 19. Juli 1972 festgestellt:

„Zwar ist es dem Gesetzgeber nicht freigestellt, den Kreis der aus Berufsgründen zeugnisverweigerungsberechtigten Personen nach Belieben zu erweitern. Vielmehr zieht ihm das Rechtsstaatsprinzip Grenzen. Soweit der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit die Idee der Gerechtigkeit als wesentlichen Bestandteil enthält (BVerfGE 7, 89 [92]; 7, 194 [196]; 20, 323 [331]; 21, 378 [388]), verlangt er auch die Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Rechtspflege, ohne die der Gerechtigkeit nicht zum Durchbruch verholfen werden kann. Wiederholt hat das Bundesverfassungsgericht die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung anerkannt (BVerfGE 19, 342 [347]- 20, 45 [49]; 20, 144 [147]), das öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafprozeß betont (BVerfGE 32, 373 [381]) und die Aufklärung schwerer Straftaten als wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens bezeichnet (BVerfGE 29, 183 [194]).“⁹¹²

Danach hat das BVerfG das „Postulats der Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege“ für einen Rechtsstaatsbegriff und für ein Element des Rechtsstaates angesehen.⁹¹³

Weiterhin hat das BVerfG in seiner zahlreichen Entscheidungen wiederholt betont, dass eine wirksame Strafverfolgung ebenso wie die funktionstüchtige Strafrechtspflege mit der Staatsräson gleichzusetzen ist, und dass die private Interesse bzw. den Grundrechten des Beschuldigten sowie von Dritten unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer wirksamen Strafverfolgung Grenzen gesetzt sind.⁹¹⁴ Diese Ansicht sieht die wirksame Strafverfolgung (bzw. die funktionstüchtige Strafrechtspflege) als Ausdruck der „Friedens- und Ordnungsmacht“ des Staates an.⁹¹⁵

⁹¹² BVerfGE 33, 367, 383.

⁹¹³ Niemöller/Schuppert (1982), S. 394; Roxin/Schünemann (2014), § 1, Rn. 7; Landau (2007), S. 121; Roxin, Imme (2014), S. 944; Wolter (1990), S. 502.

⁹¹⁴ BVerfGE 34, 238, 248; 34, 293, 307; 35, 185, 190; 38, 105, 118; 38, 312, 321; 41, 246, 250; 44, 353, 374, 378; 46, 214, 222; 51, 324, 343; 122, 248, 272 f.; vgl. auch Rzepka (1999), S. 134; Putzer (2015), S. 172. Nähere Erläuterung und Diskussion zur neueren Entwicklung des Topos „Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege“ siehe Roxin, Imme (2014), S. 941 ff. Wolter (1990), S. 502.

⁹¹⁵ BVerfGE 33, 367, 383, näher dazu Niemöller/Schuppert (1982), S. 399.

Darüber hinaus ist sie gegenüber den verfassungsrechtlichen Vorkehrungen zum Schutze des Beschuldigten vorrangig, wenn diese Vorkehrungen mit der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege in Konflikt geraten.⁹¹⁶ In diesem Sinne hat das BVerfG zunächst in ständiger Rechtsprechung wie folgt formuliert:

„Soweit der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit die Idee der Gerechtigkeit enthält, verlangt er auch die Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Rechtspflege, ohne die der Gerechtigkeit nicht zum Durchbruch verholfen werden kann.“⁹¹⁷

Da das BVerfG die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege in direktem Zusammenhang mit der Verwirklichung von materieller Gerechtigkeit sieht, betrachtete es eine funktionstüchtige Rechtspflege folgerichtig bei der Abwägung als vorrangig und maß der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege ein Übergewicht bei.⁹¹⁸ Ganz in diesem Sinne hat das Gericht ausgeführt:

„Angesichts des rechtsstaatlichen Postulats der Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege bedarf die Einräumung von Aussageverweigerungsbefugnissen aus beruflichen Gründen stets einer besonderen Legitimation, um vor der Verfassung Bestand zu haben.“⁹¹⁹

Das stellt die strafprozessualen Verteidigungsrechte des Beschuldigten bzw. die privaten Interesse eindeutig hinter die funktionierende Strafrechtspflege, jedenfalls insoweit sie der Verwirklichung einer wirksamen Strafverfolgung entgegenstehen.

bb) Abschätzung von Übergewicht der Argumentation zugunsten der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege in der deutschen Literatur

Zuerst haben Roxin/Schünemann auch betont, dass das „Postulats der Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege“ nach der strafprozessualen Zielbestimmung im Ansatz nicht falsch sei.⁹²⁰ Weiterhin haben Roxin/Schünemann ausgeführt:

„Denn die Durchsetzung des materiellen Rechts als eines wesentlichen Prozessziels ist ohne eine funktionstüchtige Strafrechtspflege nicht möglich; ein Staat aber, in dem das Strafrecht keinen effektiven Schutz gewährt, wäre kein Rechtsstaat mehr. Bedenklich wäre aber die Annahme, dass schon

⁹¹⁶ Formulierung dazu vgl. auch Niemöller/Schuppert (1982), S. 399.

⁹¹⁷ BVerfGE 38, 105, 115.

⁹¹⁸ Rzepka (1999), S. 135

⁹¹⁹ BVerfGE; 33, 367, 383.

⁹²⁰ Roxin/Schünemann (2014), § 1, Rn. 7.

die „Effizienz“ der Strafrechtspflege dem Rechtsstaat Genüge täte. Eine rechtsstaatliche Strafrechtspflege muss die Funktionstüchtigkeit mit voller Wahrung der Justizförmigkeit verbinden; nur wenn sie dies tut, kann sie den Rechtsfrieden wiederherstellen.“⁹²¹

Weiterhin hat *Landau* hervorgehoben:

„ (...) dass das Gebot einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege vor allem eine weitergehende Funktion zu erfüllen hat. Das Gebot dient vor allem der Notwendigkeit, im Sinne eines inneren Rechtsfriedens soziale Kontrolle durch staatliche Organe auszuüben. Denn Gerechtigkeit erfolgt gerade auch um dessentwillen. Strafrechtspflege ist zwar nur ein Teil gesellschaftlicher und sozialer Kontrolle. Ohne Strafrecht kann aber kein Staat bestehen. Sicherung des Rechtsfriedens in Gestalt seit jeher eine zentrale Aufgabe staatlicher Gewalt. Eine funktionstüchtige Strafrechtspflege ist daher Vorbedingung für Freiheit und Sicherheit. Nur wenn die hoheitliche Rechtsdurchsetzung erkenn- und erlebbar garantiert ist, können Eigenmacht und Selbstjustiz ausgeschlossen werden. Die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege ist deshalb nicht nur Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips, sondern diesem vorgelagert, unabdingbare Voraussetzung für Existenz und Bestand des demokratischen Rechtsstaats selbst, der seinen Schutzpflichten genügen muss.“⁹²²

Gegenüber dem Überwiegen der Argumentationsfigur der funktionstüchtigen Strafrechtspflege hat *Sax* in seiner Abhandlung über „die Grundsätze der Strafrechtspflege“ die Gegenmeinung zum Ausdruck gebracht:

„(Die Strafrechtsnormen) sind daher als erforderliche Verteidigung gegenüber dem rechtswidrigen Angriff durch ein bestimmtes Verbrechen nur legitimiert und daher mit der grundgesetzlichen Garantie der durch sie verletzten Persönlichkeitsrechte nur vereinbar, soweit sie zur Erreichung des Zieles einer sachgerechten Strafrechtspflege unverzichtbar sind und unter grundsätzlicher Achtung der Menschenwürde des Betroffenen diese nur im unerlässlichen Maß beeinträchtigen.“⁹²³

Ferner betont *Sax*,

„ (...) dass es ungeachtet dieser Freiheitsgarantien ständigen Einbrüchen von Erwägungen reiner Zweckmäßigkeit und Staatnützlichkeit ausgesetzt ist.“⁹²⁴

Darüber hinaus hat *Niemöller/Schuppert* den Ansatz von *Sax* weiter entwickelt:

⁹²¹ Roxin/Schünemann (2014), § 1, Rn. 7.

⁹²² Landau (2011), S. 544.

⁹²³ Sax (1959), 1959, S. 970; siehe dazu auch Niemöller/Schuppert (1982), S. 400.

⁹²⁴ Sax (1959), S. 970; siehe dazu auch Niemöller/Schuppert (1982), S. 400.

„Der Begriff der funktionstüchtigen Strafrechtspflege stellt nicht nur eine Schnitt- bzw. Einbruchstelle der Staatsnützlichkeit, sondern könnte auch dahingehend missverstanden werden, dass diese zum obersten Prinzip des Strafverfahrensrechts avanciert.“⁹²⁵

Weiter brachten *Niemöller/Schuppert* zutreffend vor, dass im Rechtsstaat eine funktionsfähige Strafrechtspflege gegen ein faires Verfahren nicht unbedingt eine Vorrangstellung habe.⁹²⁶ Dazu haben *Niemöller/Schuppert* weiter in besonders deutlicher Weise hervorgehoben:

„das Rechtsstaatsprinzip gebietet nicht nur, Rechtsbrüche zu ahnden und den Täter in einem geordneten Strafverfahren seiner Strafe zuzuführen, sondern es bestimmt auch, wie der Angeklagte dem Grundsatz nach zu behandeln ist, nämlich als ein freies und mit menschlicher Würde begabtes Mitglied eben jenes als Rechtsstaat verfassten Staatswesens. Der Rechtsstaat begreift den Strafprozess als ein zwischen den Beteiligten bestehendes Rechtsverhältnis mit eigenen Rechten des Beschuldigten, die sich nicht vor einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege erst legitimieren müssen, sondern integraler Bestandteil jeder rechtsstaatlichen Strafrechtspflege sind. Der materiell verstandene Rechtsstaat erlaubt es nicht, von einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege an sich zu sprechen, einem Strafverfahren also, das beliebiger inhaltlicher Auffüllung zugänglich wäre. Der materiale Gehalt des Rechtsstaats, insbesondere die Grundrechte, muss als das Strafverfahrensrecht inhaltlich ausformend gedacht, nicht an dieses von außen im Sinne einer Begrenzung herangetragen werden.“⁹²⁷

Besonders kritisch hat *Hassemer* dahingehend argumentiert, dass die funktionstüchtige Strafrechtspflege eindeutig als „gegenreformatorischer Argumentationstopos“ auf-trete.⁹²⁸ Dazu hat *Hassemer* weiter ausdrücklich hervorgehoben:

„Wer mit der »Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege« sämtliche zentralen Werte des Strafverfahrensrechts auf die eine der beiden Waagschalen draufpackt, der wird für die andere Schale allenfalls noch Leichtgewichtiges zur Verfügung haben. Wem die Idee der Gerechtigkeit, wem der Rechtsfriede, das Prinzip des Rechtsgüterschutzes, des Rechtsstaats oder der Vertrauenssicherung eine Einschränkung von Freiheitsrechten befiehlt, der kann diese Freiheitsrechte nur noch als Positionen minderen Ranges wahrnehmen. Er laviert sich in die schiefe Alternative von öffentlichen Verfassungs- und Verfahrensinteressen einerseits und privaten Freiheitsinteressen andererseits.“⁹²⁹

„In dieser Alternative haben die privaten Interessen keine argumentative Chance mehr; ihr Gegenpol ist Übergewichtig, er verfügt über sämtliche normativen Ressourcen, welche einem Interesse Durchsetzungskraft und Dignität verschaffen. Steht die Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege auf dem

⁹²⁵ Niemöller/Schuppert (1982), S. 400.

⁹²⁶ Niemöller/Schuppert (1982), S. 402.

⁹²⁷ Niemöller/Schuppert (1982), S. 402.

⁹²⁸ Hassemer (1982), S. 275.

⁹²⁹ Hassemer (1982), S. 277.

Spiel, so können Interessen, die zu ihr gegensätzlich sind, von vornherein nichts ausrichten. Denn wie müßte ein solches Interesse rechtstheoretisch und rechtsethisch ausgestattet sein, um es nicht nur mit Effektivität und Rechtssicherheit, sondern auch mit Gerechtigkeit und Rechtsfriede aufzunehmen? Ich sehe keinen rechtlichen Grundsatz, auf den sich ein solches Interesse mit Erfolg berufen könnte. Bei einer solchen »Abwägung« ist über deren Ergebnis bereits entschieden, bevor sie angestellt wird; sie wird nur scheinhaft veranstaltet. Ihre tatsächliche Funktion ist die Vereinzelung, die Entrechtlichung der Interessen, die gegen das Effizienzinteresse der »funktionstüchtigen Strafrechtspflege« stehen.⁹³⁰

cc) Gewährleistung des Rechts auf ein faires Verfahren als rechtstaatliche Aufgabe im Spiegel der Rechtsprechung des BVerfG

Nicht zuletzt als Folge der wiederholten und teilweise heftigen Kritik an seiner früheren Rechtsprechung der Argumentationsfigur der funktionstüchtigen Strafrechtspflege hat das BVerfG in seiner Entscheidung (V-Mann-Entscheidung) vom 26. Mai 1981 eine neuere Auffassung zur Garantie für ein faires Verfahren geäußert:

„Über die Anforderungen hinaus, die sich aus den Verfahrensgrundrechten, insbesondere aus Art. 103 Abs. 1 GG ergeben, hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit dem allgemeinen Freiheitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) einen Anspruch des Angeklagten auf ein faires, rechtsstaatliches Strafverfahren abgeleitet. Es hat daran solche Beschränkungen Verfahrensbeiträger gemessen, die von den speziellen Gewährleistungen nicht erfaßt werden (BVerfGE 26, 66 [71]; 38, 105 [111]; 39, 238 [243]; 40, 95 [99]; 41, 246 [249]; 46, 202 [210]). Die Wurzel dieses allgemeinen Prozeßgrundrechts findet sich in den in einem materiell verstandenen Rechtsstaatsprinzip verbürgten Grundrechten und Grundfreiheiten des Menschen, insbesondere in dem durch ein Strafverfahren bedrohten Recht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), dessen freiheitssichernde Funktion auch im Verfahrensrecht Beachtung erfordert; ferner in Art. 1 Abs. 1 GG, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt eines staatlichen Verfahrens herabzuwürdigen, und von daher einen Mindestbestand an aktiven verfahrensrechtlichen Befugnissen des Angeklagten voraussetzt. Aus der Aufgabe des Strafprozesses, den Strafanspruch des Staates um des Rechtsgüterschutzes einzelner und der Allgemeinheit willen in einem justizförmig geordneten Verfahren durchzusetzen und damit dem vom Gewicht der Strafe Bedrohten eine wirksame Sicherung seiner Grundrechte zu gewährleisten, ergibt sich ferner, daß dem Strafprozeß von Verfassungs wegen die Aufgabe gestellt ist, das aus der Würde des Menschen als eigenverantwortlich handelnder Person abgeleitete Prinzip, daß keine Strafe ohne Schuld verhängt werden darf (vgl. BVerfGE 20, 323 [331]), zu sichern und entsprechende verfahrensrechtliche Vorkehrungen bereitzustellen.“⁹³¹

⁹³⁰ Hassemer (1982), S. 277.

⁹³¹ BVerfGE, 57, 250, 274 f.

Der Unterschied zur weiten o.g. Entscheidung des BVerfG liegt auf der Hand. Es ergab sich mithin ein Wandel in der Konfliktlösung, die dem Recht auf ein faires Verfahren viel stärkere Beachtung zu schenken bereit war und ist.⁹³² Die „V-Mann-Entscheidung“ stellt somit eine gewisse Trendwende dar. Sie hebt nunmehr in besonderer Weise hervor, dass der Rechtsstaat materiell-rechtlich verstanden werden muss.⁹³³ Ein materieller Rechtsstaat muss einen hinreichenden Grundrechtsschutz sichern.⁹³⁴ Ein rechtsstaatliches Strafverfahrensrecht muss inhaltlich im Sinne des materiell verstandenen Rechtsstaats nicht nur strafverfolgungsorientiert sein, sondern auch mit grundrechtsschützenden Normen ausgeformt und qualifiziert sein.⁹³⁵ Der materielle Rechtsstaatsgehalt muss mithin ein Gegengewicht gegenüber der Argumentationsfigur des Überwiegens einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege darstellen.⁹³⁶

Weiterhin hat das BVerfG das Recht auf ein faires Verfahren als „ein unverzichtbares Element der Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens“ bezeichnet.⁹³⁷ Dadurch hat die Garantie auf ein faires Verfahren einen festen Platz in der Rechtsprechung des BVerfG.⁹³⁸ Um die Garantie auf ein faires Verfahren im Strafverfahren durchzusetzen, hat das BVerfG in zahlreichen Entscheidungen⁹³⁹ wiederholt hervorgehoben:

„Der Angeklagte darf nicht nur Objekt des Verfahrens sein; ihm muss vielmehr die Möglichkeit gegeben werden, zur Wahrung seiner Rechte auf den Gang und das Ergebnis des Verfahrens Einfluss zu nehmen.“⁹⁴⁰

Außerdem hat das Gericht formuliert:

„(...) gewährleistet es dem Betroffenen, prozessuale Rechte und Möglichkeiten mit der erforderlichen Sachkunde selbständig wahrzunehmen und Übergriffe der im vorstehenden Sinne rechtsstaatlich begrenzten Rechtsausübung staatlicher Stellen oder anderer Verfahrensbeteiligter angemessen abwehren zu können. Der Anspruch auf ein faires Verfahren ist durch das Verlangen nach verfahrensrecht-

⁹³² Niemöller/Schuppert (1982), S. 403.

⁹³³ Niemöller/Schuppert (1982), S. 403.

⁹³⁴ Niemöller/Schuppert (1982), S. 403.

⁹³⁵ Bethge (1982), S. 1 ff.; Niemöller/Schuppert (1982), S. 403.

⁹³⁶ Niemöller/Schuppert (1982), S. 403.

⁹³⁷ BVerfGE 38, 105, 111; vgl. dazu auch Wolff (1998), S. 261.

⁹³⁸ Heubel (1981), 1981; Niemöller/Schuppert (1982), S. 397; Starck (2010), S. 257, Rn. 196; Wolff (1998), S. 261.

⁹³⁹ BVerfGE 26, 66/71; 38, 105/111; 39, 238/243; 40, 95/99; 41, 246/249; 46, 202/210.

⁹⁴⁰ BVerfG 26, 66, 71.

licher „Waffengleichheit“ von Ankläger und Beschuldigtem gekennzeichnet und dient damit im besonderen Maße dem Schutz des Beschuldigten, für den bis zur Verurteilung die Vermutung seiner Unschuld streitet.“⁹⁴¹

Darüber hinaus hat eine Entscheidung des BVerfG⁹⁴² die Garantie auf ein faires Verfahren als ein „allgemeines Prozessgrundrecht“ angesehen.⁹⁴³ Wenn eine staatliche Maßnahme gegen die Garantie auf ein faires Verfahren verstößt, wird sie für verfassungswidrig gehalten.⁹⁴⁴

c) Wesentliche Gesichtspunkte bei der Konfliktabwägung zwischen einer wirksamen Strafverfolgung und dem Grundsatz von „due process of law“ durch den T-VerfGH

Der Grundsatz des „due process of law“ kann in Taiwan als Entsprechung des Grundsatzes des „fairen Verfahrens“ in Deutschland angesehen werden. Es wurzelt zwar im angloamerikanischen Rechtssystem, hat jedoch in Taiwan sowohl in der strafverfahrensrechtlichen Praxis als auch in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung eine große Bedeutung erlangt.⁹⁴⁵

Zum Grundsatz des „due process of law“ hat der T-VerfGH zuerst in seiner Interpretation-Nr. 384 folgendes ausgeführt:

„Das Grundsatz „due process of law“ lässt sich inhaltlich in ein „materiell gerechtes Rechtsverfahren“ („substantive due process“) und ein „prozessual gerechtes Rechtsverfahren“ („procedural due process“) gliedern. Das „materiell gerechte Rechtsverfahren“ bezieht sich beispielsweise auf den Bestimmtheitsgrundsatz (*nulla poena sine lege certa*). Zum „prozessual gerechten Rechtsverfahren“ gehören vor allem folgende strafprozessuale Grundsätze: Der Festnahme eines Verdächtigen hat notwendig ein gerichtliches Verfahren zu folgen, es sei denn, er wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf frischer Tat ergriffen; Ein Geständnis des Angeklagten muss freiwillig sein; Jede Verurteilung des Strafgerichts muss auf Beweisen bzw. Erkenntnissen der Hauptverhandlung beruhen; Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden;

⁹⁴¹ BVerfGE 38, 105, 111.

⁹⁴² BVerfG 46, 203, 203.

⁹⁴³ Niemöller/Schuppert (1982), S. 397; Wolff (1998), S. 261.

⁹⁴⁴ In der Praxis des BVerfG wird eine Entscheidung des Fachgerichts wegen Verletzung des Grundrechts des Beschwerdeführers „aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes“ aufgehoben, wenn sie das Gebot fairer Verfahrensführung missachtet hat. Dazu vgl. Niemöller/Schuppert (1982), S. 397; Wolff (1998), S. 261.

⁹⁴⁵ Nähere Erläuterung hierzu siehe Chen, Yi-Ju (2007), S. 179 ff.; Chen, Ai-Er (2004), S. 359 ff.; Hsu, Yu-Hsiu (2011), S. 7 ff.; Ho, Lai-Jier (2000), S. 33 ff.; Lin, Shan-Tian (1999), S. 1 ff.; Yang, Yun-hua (2003), S. 1 ff.

Jeder Angeklagte hat das Konfrontations- und Fragerecht, i.e. Fragen an Belastungszeugen und Sachverständige zu stellen oder stellen zu lassen. Eine funktionell-organisatorische Trennung von ermittelnder Anklagebehörde und erkennendem Gericht muss gewährleistet werden. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse muss öffentlich sein; Jeder Beschuldigter darf gegen Entscheidungen der Gerichte im Allgemeinen ein Rechtsmittel einlegen.“⁹⁴⁶

Weiterhin hat der T-VerfGH in seiner Interpretation-Nr. 392 betont:

„ ... Der Staat soll sich zwar mit dem Ziel der wirksamen Strafverfolgung und Wahrheitsfindung beschäftigen, aber die Wahrheit muss und darf nicht um jeden Preis erforscht werden.“ Und „beim Strafverfahrensrecht hat jedes Staatsorgan deshalb auch eine grund- und menschenrechtsgewährleistende Pflicht zur Gewährleistung der Rechte des Beschuldigten.“ Später hat das T-VerfGH dann in seiner Interpretation-Nr. 436 ausdrücklich hervorgehoben, dass die Durchführung des staatlichen Strafanspruchs bzw. die Strafverfolgung in der Tat dem Mindestrechtsschutz der Garantie für ein faires Verfahren entsprechen muss. Das T-VerfGH hat weiter festgestellt, dass diese sog. Mindestgarantie die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichts und ein faires Verfahren umfasst.“⁹⁴⁷

Insgesamt ist der T-VerfGH also der Ansicht, dass eine wirksame Strafverfolgung gegenüber der Garantie für ein faires Verfahren keine Vorrangstellung innehat.

d) Eigene Stellungnahme

Die deutsche und die taiwanesisches verfassungsgerichtliche Rechtsprechung und Literatur haben sich beide mit der Frage beschäftigt, wie man den Konflikt zwischen wirksamer Strafverfolgung (bzw. funktionstüchtiger Strafrechtspflege) und einer Garantie auf faires Verfahren (bzw. Grundsatz des „due process of law“) abwägen und ausgleichen kann. Bedenklich ist aber bereits die Frage, ob diese beiden rechtsstaatlichen Anforderungen wirklich miteinander kollidieren. Das wäre nur dann möglich, wenn beide Verfassungswerte auf gleicher Ebene lägen.⁹⁴⁸

⁹⁴⁶ Die Übersetzungen aus dem chinesischen Originaltext der Interpretation-Nr. 384 des T-VerfGH ins Deutsche wurden vom Verfasser angefertigt. Den Originaltext der Entscheidung findet sich in Anhang B VIII auf Englisch.

⁹⁴⁷ Die Übersetzungen aus dem chinesischen Originaltext der Interpretation-Nr. 392 ins Deutsche wurden vom Verfasser angefertigt. Den Originaltext der Entscheidung findet sich in Anhang B IX auf Englisch.

⁹⁴⁸ Zur Diskussion über Abwägung eines Konflikts zwischen wirksamer Strafverfolgung (bzw. funktionstüchtiger Strafrechtspflege) und einer Garantie auf faires Verfahren (bzw. „due process of law“) in der deutschen Literatur, siehe Hassemer (1982), S. 277 f.; Niemöller/Schuppert (1982), S. 389 ff.; in der taiwanesischen Literatur siehe Hsu, Yu-Hsiu (2011), S. 7 ff.

Eine wirksame Strafverfolgung (bzw. funktionstüchtige Strafrechtspflege) und Garantie auf ein faires Verfahren zählen zwar beide zu den rechtsstaatlich verfassungsrechtlichen Anforderungen, liegen aber gerade nicht auf gleicher Ebene. Denn die wirksame Strafverfolgung dient einer Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches durch das Strafverfahren, d.h. sie orientiert sich an der Verwirklichung der sog. „materiellen Gerechtigkeit“. Dagegen verlangt die Garantie fairen Verfahrens, dass ein Verfahren zwecks Durchführung des materiellen Rechts „fair“ bzw. „gerecht“ sein muss, d.h. sie bezweckt eine Einhaltung der sog. „prozessualen Gerechtigkeit“. Daraus folgt, dass ein Zusammenhang zwischen wirksamer Strafverfolgung und fairem Verfahren für eine Relation zwischen Zweck und Mittel gelten soll. Somit besteht in diesem Zusammenhang gar keine Frage zur Abwägung eines Konflikts zwischen den beiden Werten, i.e. wirksame Strafverfolgung und faires Verfahren.

Die eigentliche und auch tatsächlich relevante Frage lautet mithin, ob die Garantie des fairen Verfahrens zum Zweck der Verwirklichung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege übergangen werden sollte, wenn die Einhaltung bzw. Gewährung eines fairen Verfahrens eine wirksame Strafverfolgung bzw. deren Durchsetzung verhindern würde.

Es waren soeben Bedenken dagegen formuliert worden, mit Hilfe der Argumentationsfigur der funktionstüchtigen Strafrechtspflege die Notwendigkeit einer effektiven Durchsetzung des materiellen Strafrechts in den Vordergrund zu rücken, eine Notwendigkeit, die sich – wie wir eingangs betont haben – aus der friedenssichernden Aufgabe des Rechtsstaates ergibt. Allein diesen Aspekt des Rechtsstaates zu betonen, verkürzt ihn jedoch allzu sehr um seine inhaltliche Dimension: es gibt im Rechtsstaat keine funktionstüchtige Strafrechtspflege an sich, sondern es gibt – soll sie das Prädikat rechtsstaatlich verdienen – nur ein auch inhaltlich an bestimmten Kriterien wie der Menschenwürde oder einem allgemeinen Freiheitsrecht orientiertes Strafprozessrecht. Der materiell verstandene Rechtsstaat verbietet die Methode, eine inhaltsneutrale Strafrechtspflege und das Recht und die Würde des Beschuldigten einander entgegen zu setzen.

Soweit Grundrechte des Betroffenen durch eine staatliche Maßnahme von strafprozessualen Grundrechtseingriffen beeinträchtigt werden, muss im Wege der praktischen

Konkordanz ein Ausgleich zwischen wirksamer Strafverfolgung (bzw. funktionstüchtiger Strafrechtspflege) und Garantie für ein faires Verfahren (bzw. „due process of law“) gefunden werden.

Nach Ansicht des Verfassers ist bei der Abwägung zwischen Bei der Abwägung zwischen beiden kollidierenden Verfassungsgütern von einem den Grundrechten zugrunde liegenden Konzept, nämlich der „Garantie für ein faires Verfahren bzw. due process of law“ auszugehen. Denn eine vorschnelle Ausblendung von Grundrechten bzw. privater Interessen des Betroffenen nur nach einem solchen Konzept vermieden wird. Darüber hinaus ist danach der Weg zu einer substantiellen, am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierten Argumentation, einschließlich einer Güterabwägung, eröffnet.⁹⁴⁹

II. Steuerung der Praxis durch verfassungskonforme Interpretation einfachgesetzlicher Normen

In einem effektiv funktionierenden Justizsystem ist das staatliche Verfassungsgericht nicht nur Teil der gesamten Gerichtsordnung, sondern es hat auch tatsächlich eine rechtlich höchste und übergreifende Stellung inne.⁹⁵⁰

Anknüpfend an die vorstehende Erörterung ist im Folgenden darzustellen, wie BVerfG und T-VerfGH das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung und die verfassungsrechtlichen Vorgaben im Strafverfahrensrecht weiter harmonisch entwickelt und gestaltet haben. In Betracht kommt hier zunächst die verfassungsgemäße Normenkontrolle der Ermächtigungsregelungen zu strafprozessualen Grundrechtseingriffen. Dazu ist es zuerst erforderlich, einige nähere Betrachtungen über die verfassungsgemäße Interpretation von strafprozessualen Regelungen anstellen.

a) Bedeutung der verfassungsgemäßen Interpretation der zu strafprozessualen Grundrechtseingriffen ermächtigenden gesetzlichen Regelungen

Sowohl in der Rechtsprechung des BVerfG als auch in der Verfassungsinterpretation des T-VerfGH spielt die verfassungsgemäße Interpretation bei der Überprüfung einer strafprozessualen Rechtsgrundlage unter besonderer Berücksichtigung des Respektes

⁹⁴⁹ Dreier, in Dreier, GG; Vorb. Rn. 120; Hufen, Staatsrecht II, § 33 Rn. 15 ff; Alexy (1996), S. 296.

⁹⁵⁰ Hillgruber/Goos (2015), § 7, Rn. 7 f.

gegenüber der Gesetzgebung stets eine zentrale Rolle.⁹⁵¹ Zuerst hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 30. März 2004 für die Bedeutung des Grundsatzes der verfassungskonformen Interpretation ausdrückliche festgestellt:

„Die Gerichte sind gehalten, sich um eine verfassungskonforme Auslegung des Gesetzesrechts zu bemühen. Der Respekt vor der gesetzgebenden Gewalt gebietet es, dem Willen des Gesetzgebers im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen so weit wie möglich Rechnung zu tragen (vgl. BVerfGE 86, 288 <320>). Die verfassungskonforme Auslegung findet ihre Grenzen dort, wo sie zum Wortlaut der Norm und zum klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (vgl. BVerfGE 54, 277 <299 f.>; 71, 81 <105>; 90, 263 <275>).“⁹⁵²

Der Grund dafür ist, dass der Gesetzgeber eine unmittelbare demokratische Legitimation besitzt und die Gesetzgebung somit den Willen aller Bürger darstellt.⁹⁵³ Unter dem System einer Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative im Rechtsstaat hat damit die Gesetzgebung gegenüber den anderen Staatsgewalten eine Vorrangstellung.⁹⁵⁴ Insbesondere ist die Gesetzgebung gem. Art. 20 abs. 3 GG an die verfassungsmäßige Ordnung und die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.⁹⁵⁵ Zwar gilt das Verfassungsgericht als Hüter der Verfassung und es hat unter Beachtung des Grundsatzes des Verfassungsvorrangs die Aufgabe, die gesetzgebende Gewalt ebenso wie die Verwaltung und jede Entscheidung eines Gerichts auf deren jeweilige Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen.⁹⁵⁶ Allerdings muss das Verfassungsgericht bei seiner Überprüfung der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes selbst Zurückhaltung üben.⁹⁵⁷ Wenn ein Gesetz im Rahmen des Wortlauts mehrere Möglichkeiten der Interpretation belässt und es auch die Möglichkeit einer verfassungskonformen Interpretation gibt, muss das Verfassungsgericht dieses Gesetz in der verfassungsgemäßen Art und Weise interpretieren.⁹⁵⁸

Aus dem Prinzip der verfassungsgemäßen Interpretation ergibt sich, dass das BVerfG bei Überprüfung der Verfassungswidrigkeit einer strafprozessualen Regelung zuerst versuchen muss, dieselbe im Wege verfassungsgemäßer Interpretation mit den

⁹⁵¹ Nähere Erläuterung hierzu siehe unten b) und c).

⁹⁵² BVerfGE 110, 226, 267.

⁹⁵³ Bickenbach (2014), S. 463.

⁹⁵⁴ Gurlit (2000), S. 63.

⁹⁵⁵ Bärsch (1987), S. 124.

⁹⁵⁶ Bickenbach (2014), S. 463; Detterbeck (2014), S. 1968, Rn. 4 f.

⁹⁵⁷ Einfeld (2005), S. 257.

⁹⁵⁸ Einfeld (2005), S. 257; Lin, Yu-hsiung (1998), S. 30.

Grundsätzen der Verfassung in Übereinstimmung zu bringen und damit aufrecht zu erhalten.⁹⁵⁹ Wenn es verschiedene Möglichkeiten der Interpretation gibt und nur bei einer bestimmten Interpretation Verfassungswidrigkeit festzustellen wäre, bei einer anderen, gleichfalls möglichen Interpretation jedoch Verfassungskonformität, soll diejenige maßgeblich sein, bei der die getroffene Regelung mit dem Grundgesetz im Einklang steht.⁹⁶⁰

Es stellt sich dann allerdings die Frage, ob eine solche verfassungsgemäße Interpretation im Widerspruch zum Grundrechtsvorrang steht. Denn der Schutz der Grundrechte hat im Rechtsstaat immer eine Vorrangstellung.⁹⁶¹ Unter Einbeziehung der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung sind alle Akte der Staatsgewalt an die Grundrechte gebunden.⁹⁶² Aus dem Blickwinkel des Grundrechtsvorrangs muss man bei der Überprüfung der Verfassungswidrigkeit einer grundrechtsrelevanten strafprozessualen Regelung nur eine „grundrechtsgemäße“ Interpretation durchführen, wenn hinsichtlich dieser Regelung - auf dem Weg der juristischen Auslegung und sonstiger Methodik - mehrere Interpretationsmöglichkeiten vorliegen.⁹⁶³

Um diese Konfliktsituation bei Interpretation einer grundrechtsrelevanten strafprozessualen Regelung zu lösen, braucht man sich lediglich auf den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berufen.⁹⁶⁴ Denn ein Grundrechtseingriff muss im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einem legitimen Zweck dienen und als Mittel zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen sein.⁹⁶⁵ Daraus ergibt sich, dass eine Ermächtigungsregelung für strafprozessuale Grundrechtseingriffe auf dem Weg der verfassungskonformen Interpretation dann für verfassungsgemäß erklärt werden kann, wenn sich dieser strafprozessuale Grundrechtseingriff auf einen verfassungsgemäßen legitimen Zweck hin orientiert und er als Mittel auch tatsächlich zweckdienlich und notwendig ist und er in angemessenem Verhältnis zu Gewicht und Bedeutung des betroffenen Grundrechts steht.⁹⁶⁶

⁹⁵⁹ Lin, Yu-hsiung (1998), S. 30; Zuck (2013), Einleitung, Rn. 98.

⁹⁶⁰ Lin, Yu-hsiung (1998), S. 30; Zuck (2013), Einleitung, Rn. 98.

⁹⁶¹ Lehnig (2003), S. 168.

⁹⁶² Wienbracke (2013), S. 290.

⁹⁶³ Lin, Yu-hsiung (1998), S. 31.

⁹⁶⁴ Lin, Yu-hsiung (1998), S. 31.

⁹⁶⁵ BVerfGE 118, 168, 193.

⁹⁶⁶ Lin, Yu-hsiung (1998), S. 32.

b) Beispiele für eine verfassungsgemäße Interpretation in der Praxis des BVerfG

Ein zugleich typischer wie bedeutsamer Anwendungsfall der verfassungsgemäßen Interpretation einer zu einem strafprozessualen Grundrechtseingriff ermächtigenden gesetzlichen Regelung in der Praxis des BVerfG ist die Entscheidung vom 12. Dezember 1973⁹⁶⁷ zur Fortdauer der Untersuchungshaft.⁹⁶⁸ Da die Untersuchungshaft ein äußerst schwerer Grundrechtseingriff in die Freiheit der Person ist, müssen alle Zulässigkeitsvoraussetzungen dafür im Einklang mit dem Verfassungsgrundsatz der Bestimmtheit stehen⁹⁶⁹. Darüber hinaus müssen sich Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft sowie ihre Dauer streng am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientieren.⁹⁷⁰

Nach § 121 Abs. 1 D-StPO „darf der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden, wenn die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen.“ Dabei bezeichnet man einen „anderer wichtiger Grund“ als Generalklausel.⁹⁷¹

Fraglich ist, ob eine solche Generalklausel überhaupt zulässig ist, um die Voraussetzungen für die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus zu schaffen – m.a.W. ob sie nicht von vornherein gegen dem Grundsatz der Bestimmtheit verstößt und damit verfassungswidrig ist.⁹⁷² Dazu hat das BVerfG in seiner Entscheidung hinsichtlich der Möglichkeit verfassungsgemäßer Interpretation der getroffenen Regelung folgendes ausgeführt:

„Dem trägt § 121 Abs. 1 StPO insoweit Rechnung, als er den Vollzug von Untersuchungshaft wegen derselben Tat grundsätzlich auf sechs Monate begrenzt und Ausnahmen nur in beschränktem Umfang gestattet. Voraussetzung ist, dass die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen. Diese Ausnahmetatbestände sind, wie aus dem Wortlaut ersichtlich ist und durch die Entstehungsgeschichte bestätigt wird, eng auszulegen (BVerfGE 20, 45 [50]). Die Auslegung dieser Bestimmung des einfachen Rechts obliegt allerdings den allgemein dafür zuständigen Gerichten; sie

⁹⁶⁷ BVerfGE 36, 264 ff.

⁹⁶⁸ Krey (2006), S. 16, Rn. 39.

⁹⁶⁹ Lin, Yu-hsiung (2013), S. 364 f.

⁹⁷⁰ Lin, Yu-hsiung (1998), S. 33.

⁹⁷¹ Krey (2006), S. 16, Rn. 40.

⁹⁷² Lin, Yu-hsiung (1998), S. 33.

ist der verfassungsgerichtlichen Nachprüfung nicht in vollem Umfang zugänglich (vgl. BVerfGE 18, 85 [92]). Das gilt auch insoweit, als sich die Aufgabe stellt, den Sinngehalt des Rechtsbegriffs "wichtiger Grund" mit den anerkannten Methoden und Mitteln der Norminterpretation zu erschließen. Das Bundesverfassungsgericht hat aber zu prüfen, ob die Auslegung dieses Begriffes durch die Gerichte nicht auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von Bedeutung und Tragweite des Grundrechts der persönlichen Freiheit beruht (vgl. BVerfGE 19, 303 [310]; 21, 209 [216]; 22, 93 [98]) und der Vorschrift unter Vernachlässigung anderer Auslegungsmöglichkeiten einen verfassungswidrigen Sinn beilegt. Denn das Gebot verfassungskonformer Auslegung verlangt, von mehreren, nach Wortlaut und Gesetzeszweck möglichen Normdeutungen, von denen die eine zu einem verfassungswidrigen, die andere zu einem verfassungsmäßigen Ergebnis führt, diejenige vorzuziehen, die sich mit dem Grundgesetz vereinbaren lässt (BVerfGE 32, 373 [383 f.]) mit weiteren Nachweisen).⁹⁷³

Darüber hinaus hat das BVerfG auch besonderes betont, dass diese Bestimmung noch weiter darauf überprüft werden muss, ob die Fortdauer der Untersuchung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerechtfertigt sein kann, obwohl sie auf einer solchen Generalklausel „anderer wichtiger Grund“ gem. § 121 Abs. 1 StPO beruht.⁹⁷⁴ Nach einer Abwägung im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zwischen Grundrechtsschutz und dem durch die Fortdauer der Untersuchung erreichten Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung hat das BVerfG festgestellt, dass diese Bestimmung verfassungsgemäß ist und dazu folgendes ausgeführt:

„Die nicht nur kurzfristige Überlastung eines Landgerichts mit Schwurgerichtssachen ist im Lichte des Grundrechts der persönlichen Freiheit kein „wichtiger Grund“, der gemäß § 121 Abs. 1 StPO die Fortdauer der Untersuchungshaft für einen längeren Zeitraum rechtfertigt, als er nach Eröffnung des Hauptverfahrens zur ordnungsgemäßen Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlich ist. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall andere „wichtige Gründe“ vorliegen können, die die Fortdauer der Haft rechtfertigen.“⁹⁷⁵

c) Beispiele für eine verfassungsgemäße Interpretation in der Praxis des T-VerfGH

⁹⁷³ BVerfGE 36, 264, 270 f.

⁹⁷⁴ BVerfGE 36, 264, 271.

⁹⁷⁵ BVerfGE 36, 264, 273 f.

Ähnlich wie in der Praxis des BVerfG hat auch das T-VerfGH des Öfteren bei der Überprüfung der Verfassungswidrigkeit auf dem Weg der verfassungsgemäßen Interpretation die zu strafprozessualen Grundrechtseingriffen ermächtigende gesetzliche Regelung für verfassungsgemäß erklärt.⁹⁷⁶

In der Praxis des T-VerfGH stellt die Interpretation-Nr. 233 vom 09. Dezember 1988 zur Fortdauer der Untersuchungshaft einen typischen und zugleich bedeutsamen Anwendungsfall der verfassungsgemäßen Interpretation von zu strafprozessualen Grundrechtseingriffen ermächtigenden gesetzlichen Regelungen dar.⁹⁷⁷

Nach § 108 Abs. 1 S. 1 T-StPO darf die Dauer der Untersuchungshaft eines Beschuldigten während des Ermittlungsverfahrens zwei Monate und während des Hauptverfahrens drei Monate nicht überschreiten.⁹⁷⁸ Wenn die Fortdauer der Untersuchungshaft notwendig ist, so darf das Gericht vor dem Ablauf der Frist der Untersuchungshaft und nach Vernehmung des Beschuldigten gemäß §§ 101 und 101-1 T-StPO per Entscheidung die Dauer der Untersuchungshaft verlängern.⁹⁷⁹

Dagegen hat ein Antragsteller auf eine Verfassungsinterpretation vorgebracht, dass eine solche Regelung im Widerspruch zu Art. 8 T-VerfG⁹⁸⁰ stehe. Dazu hat der T-VerfGH unter Anwendung der „verfassungsgemäßen Interpretation“ folgendes ausgeführt⁹⁸¹:

„The first sentence part of Article 8, Paragraph 1, of the Constitution clearly states that personal freedom shall be guaranteed to the people. Except in case of flagrante delicto as provided by law, no person shall be arrested or detained otherwise than by a judicial or a police organ in accordance with the procedure prescribed by law. In respect of the person detained by the court under suspicion of having committed a crime, to compel the persons executing detention under the law to deal carefully with the matter, Article 108, Paragraph 1, of the Code of Criminal Procedure describes a restriction on the duration of detention. For the thorough fulfillment of the intention of the article of the Constitution mentioned above, this provision allows the court to extend a detention through a decree before

⁹⁷⁶ Lin, Yu-hsiung (2013), S. 20, 371.

⁹⁷⁷ Siehe Interpretation-Nr. 233 des T-VerfGH im Anhang B IV.

⁹⁷⁸ Lin, Yu-hsiung (2013), S. 395.

⁹⁷⁹ Lin, Yu-hsiung (2013), S. 395 f.

⁹⁸⁰ Siehe Art. 8 T-VerfG im Anhang A I.

⁹⁸¹ Die homepage des T-VerfGH hat diesen Teil der Entscheidung auf Englisch veröffentlicht (Translated by Ching P. Shih), vgl. http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/EN/p03_01_printpage.asp?expno=233 (Zugriffsdatum: 30.10.2016) Im Wesentlichen geht es darum, dass der T-VerfGH anordnet, dass auch die Verlängerung einer Inhaftierung zu Untersuchungszwecken durch ein Gericht dem Inhaftierten schriftlich mitzuteilen ist. Hierzu siehe auch Interpretation-Nr. 233 des T-VerfGH im Anhang B IV.

the expiration of the duration of detention where it is necessary to further detain the suspect. Article 8, Paragraph 2, of the Constitution regards only the case of arrest and detention executed by the authorities other than the courts, but excludes the situation where the court extends a detention through a decree. Therefore, the detention executed by the courts will not incur the question of written notice and wherefore petition for a trial. However, to protect the personal freedom completely, the decree for extending detention issued by the courts shall, according to the related provisions of the Code of Criminal Procedure, render the accused informed in due time.”

III. Kontrolle der Gesetzgebung durch die Ausübung der Normverwerfungskompetenz

Sowohl in Deutschland als auch in Taiwan kann man im Weg der verfassungsgemäßen Interpretation einfachen Rechts in methodischer Hinsicht aus verschiedenen Interpretationsmöglichkeiten diejenige wählen, welche eine grundrechtsrelevante strafprozessuale Regelung mit der Verfassung in Einklang bringt.⁹⁸² Wenn eine solche Regelung unter Zuhilfenahme verfassungsgemäßer Interpretation für verfassungsgemäß erklärt werden kann, so braucht das Verfassungsgericht diese Regelung nicht für verfassungswidrig erklären.⁹⁸³ Darüber hinaus hat das Verfassungsgericht als Hüter der Verfassung nicht nur eine Normprüfungs-, sondern auch eine Normverwerfungskompetenz.⁹⁸⁴ Vor dem Hintergrund seiner Normverwerfungskompetenz darf das Verfassungsgericht eine wegen Verstoßes gegen verfassungsrechtliche Grundsätze als verfassungswidrig erkannte Regelung außer Kraft setzen.⁹⁸⁵ Somit darf das Verfassungsgericht auch dem Gesetzgeber vorschreiben, verfassungswidrige Regelungen unter Berücksichtigung seiner Vorgaben durch verfassungsgemäße zu ersetzen.⁹⁸⁶

a) Beispiel aus der Praxis des BVerfG

In Deutschland gibt es viele bedeutsame Fälle aus der Rechtsprechung des BVerfG als Normenkontroll-Instanz gegenüber der Gesetzgebung im Wege der Ausübung der Normverwerfungskompetenz. Der erste spezielle bekannte Fall ist das Urteil vom 3. März 2004 zur akustischen Wohnraumüberwachung.⁹⁸⁷

⁹⁸² Lin, Yu-hsiung (1998), S. 35.

⁹⁸³ Hillgruber/Goos (2015), § 1 III, Rn. 10 ff.; Kleuker (1993), S. 50 f.; Zuck (2013), Einleitung, Rn. 116 ff.

⁹⁸⁴ Detterbeck (2014), S. 1968, Rn. 4 f.; Paulson (1995), S. 41 ff.

⁹⁸⁵ Detterbeck (2014), S. 1968, Rn. 4 f.; Kleuker (1993), S. 50 f.

⁹⁸⁶ Detterbeck (2014), S. 1968, Rn. 4 f.; Kleuker (1993), S. 50 f.

⁹⁸⁷ BVerfGE 109, 279, 279 ff.

Vor diesem Urteil durften die Strafverfolgungsbehörden gemäß der alten Fassung der § 100 c Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 StPO bei Verdacht auf Vorliegen erheblicher Straftaten zum Zwecke der Erforschung des Sachverhalts oder Ermittlung des Aufenthaltsorts des Täters auch ohne Wissen des Beschuldigten sein *in einer Wohnung* nicht-öffentlich gesprochenes Wort mit technischen Mitteln abhören und aufzeichnen, wenn dies auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder sogar aussichtslos wäre.⁹⁸⁸

Der Verfassungsbeschwerdeführer hat in seinem Antrag vorgetragen, dass die gesetzliche Ermächtigung zum elektronischen Abhören in Wohnräumen in § 100 c Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 StPO und die geänderten Benachrichtigungsvorschriften in § 101 Abs. 1 und 4 StPO gegenwärtig und unmittelbar in seine Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und 3, Art. 2 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 79 Abs. 3 sowie Art. 19 Abs. 4 GG eingreife und verletze.⁹⁸⁹

Das BVerfG hat nach der grundsätzlichen Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der akustischen Wohnraumüberwachung folgendes ausgeführt:

„Die gesetzliche Ermächtigung zur Durchführung der akustischen Wohnraumüberwachung in § 100 c Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 StPO sowie die Regelung der Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote in § 100 d Abs. 3 StPO tragen den Anforderungen, die nach Art. 13 Abs. 1 und 3 GG sowie Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG im Hinblick auf den Schutz des unantastbaren Bereichs privater Lebensgestaltung, auf die Ausgestaltung des Straftatenkatalogs und auf die Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Übrigen zu stellen sind, nicht hinreichend Rechnung. Sie sind nur teilweise mit dem Grundgesetz vereinbar.“⁹⁹⁰

„Die in § 101 StPO für die akustische Wohnraumüberwachung getroffenen Regelungen über die Pflicht zur Benachrichtigung der Beteiligten stehen mit Art. 19 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 GG nur teilweise in Einklang.“⁹⁹¹

„Die Regelungen in § 100 d Abs. 5 Satz 2 und § 100 f Abs. 1 StPO über die Verwendung personenbezogener Informationen in anderen Verfahren sind mit Art. 13 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG insoweit nicht vereinbar, als keine Pflicht zur Kennzeichnung der weitergegebenen Informationen begründet worden ist.“⁹⁹²

⁹⁸⁸ BVerfGE 109, 279, 283.

⁹⁸⁹ BVerfGE 109, 279, 290.

⁹⁹⁰ BVerfGE 109, 279, 325.

⁹⁹¹ BVerfGE 109, 279, 363.

⁹⁹² BVerfGE 109, 279, 374.

„Die Vorschriften über die Datenvernichtung in § 100 d Abs. 4 Satz 3, § 100 b Abs. 6 StPO, die ebenso wie die Vorschriften zur Weitergabe von Daten in einem verfassungsrechtlich erheblichen Regelungszusammenhang zu den Vorschriften über die Datenerhebung stehen, verstoßen gegen Art. 19 Abs. 4 GG. Die Regelungen zur Datenvernichtung sind ungeachtet der Versäumung der Rügefrist aus den gleichen Gründen in die verfassungsrechtliche Prüfung einzubeziehen wie die zur Datenverwendung.“⁹⁹³

Auf dieser Basis hat das BVerfG dem Gesetzgeber folgendes vorgeschrieben:

„Soweit die angegriffenen Vorschriften der Strafprozessordnung unvereinbar mit dem Grundgesetz sind, ist der Gesetzgeber verpflichtet, einen verfassungsgemäßen Rechtszustand bis spätestens zum 30. Juni 2005 herzustellen.“⁹⁹⁴

Der Gesetzgeber hat unter Berücksichtigung der Vorgaben des BVerfG mit dem Gesetz vom 24. Juni 2005 die §§ 100c ff. StPO geändert. Danach darf die Strafverfolgungsbehörde weder per akustischer Wohnraumüberwachung noch andere Überwachungsmaßnahmen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifen.⁹⁹⁵

b) Beispiele aus der Praxis des T-VerfGH

In Taiwan gibt es zwei Fälle aus der Rechtsprechung des T-VerfGH als Normenkontroll-Instanz gegenüber der strafprozessualen Gesetzgebung. Der spezielle bekannte Fall ist die Interpretation-Nr. 392 vom 22. Dezember 1995 zur staatsanwaltschaftlichen Anordnung der Untersuchungshaft.⁹⁹⁶

Vor dieser Interpretation galt die Staatsanwaltschaft in der taiwanesischen strafprozessualen Praxis als „Gericht“ im weiteren Sinne. Daher durfte (neben dem Richter) *auch* der Staatsanwalt nach alter Fassung der §§ 101, 102 und 120 T-StPO die Untersuchungshaft gegen den Beschuldigten anordnen.⁹⁹⁷

⁹⁹³ BVerfGE 109, 279, 380.

⁹⁹⁴ BVerfGE 109, 279, 381.

⁹⁹⁵ Zur vertiefenden Analyse dazu siehe unten Kapitel 6. Im dortigen Abschnitt A. II. findet sich insbesondere eine Fallanalyse der Entscheidung des BVerfG zum großen Lauschangriff (BVerfGE 109, 279 ff.) nebst weiteren Beispielen für das BVerfG als Normenkontroll-Instanz gegenüber der Gesetzgebung.

⁹⁹⁶ Siehe Interpretation-Nr. 392 des T-VerfGH im Anhang B IX.

⁹⁹⁷ Zur vertiefenden Analyse dazu siehe unten Kapitel 6. Im dortigen Abschnitt B. III. findet sich insbesondere eine Fallanalyse der Entscheidung des T-VerfGH zum Gesetz über die Untersuchungshaft (Interpretation-Nr. 392) nebst weiteren Beispielen für das T-VerfGH als Normenkontroll-Instanz gegenüber der Gesetzgebung.

Nach der Interpretation-Nr.392 hat dann der Gesetzgeber am 21. Dezember 1997 auf der Grundlage der darin gemachten Vorgaben viele Regelungen über die Anordnung der Untersuchungshaft umgestaltet, um sie in Einklang mit dem Gesetzesvorbehalt zu bringen. Seitdem darf die Untersuchungshaft nur durch schriftlichen Haftbefehl des Richters angeordnet werden. Die Staatsanwaltschaft hat demgegenüber keine Befugnis mehr, die Untersuchungshaft anzuordnen.⁹⁹⁸

⁹⁹⁸ Weitere Beispiele für Interpretationen des T-VerfGH als Normenkontroll-Instanz gegenüber der Gesetzgebung findet der Leser unten in Kapitel 6. B. Abschnitte II und III.

Kapitel 6: Rechtsvergleichende Analyse zum Einfluss der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auf die strafprozessuale Gesetzgebung wegen Verfassungswidrigkeit einer Maßnahme mit strafprozessualen Grundrechtseingriffen in Deutschland und in Taiwan

A. In Deutschland

I. Vom BVerfG für (jedenfalls zumindest teilweise) nichtig bzw. verfassungswidrig erklärte gesetzliche Ermächtigungsregelungen für strafprozessualen Grundrechtseingriffe

a) Tabellarische Übersicht über die vom BVerfG für (jedenfalls zumindest teilweise) nichtig bzw. verfassungswidrig erklärten Bundesgesetze einschließlich der gesetzlichen Ermächtigungsregelungen und deren Folgen zwischen 1950 und 2016

Die folgende verkürzte Tabelle⁹⁹⁹ beinhaltet in zeitlicher Reihenfolge die vom BVerfG zwischen 1950 und 2016 für nichtig bzw. verfassungswidrig erklärten Bundesgesetze. Im Regelfall geht es darum, dass das BVerfG Teile von Gesetzen bzw. genau benannte einzelne Paragraphen für nicht erklärt. Unter „Nichtigkeit“ des Gesetzes (bzw. Teilen davon) versteht man, dass das für verfassungswidrig erklärte Gesetze aus der Rechtsordnung entfernt wird.¹⁰⁰⁰ Diese rechtliche Konsequenz entsteht mit Wirksamkeit der Entscheidung des BVerfG.¹⁰⁰¹ Jede Entscheidung über die Nichtigkeit eines Gesetzes hat stets gemäß § 31 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz unmittelbare Gesetzeskraft.¹⁰⁰² Diese rechtliche Wirkung bezeichnet mithin eine allgemeinverbindliche Wirkung der Entscheidung des BVerfG.¹⁰⁰³ Danach kann ein solches Gesetz nicht weiter angewendet werden, und auch die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ist

⁹⁹⁹ Die vollständige Tabelle aller durch den BVerfG für nichtig erklärten Gesetze findet sich in Anhang: Tabelle Nr. 1.

¹⁰⁰⁰ DHB (2015), S. 1.

¹⁰⁰¹ DHB (2015), S. 1.

¹⁰⁰² DHB (2015), S. 1.

¹⁰⁰³ DHB (2015), S. 1.

insoweit eingeschränkt.¹⁰⁰⁴ Wenn mehrere gesetzliche Möglichkeiten zur Beseitigung eines festgestellten rechtswidrigen Zustandes bestehen bzw. ein Zustand, der der verfassungsmäßigen Ordnung noch weniger entspräche als die beanstandete Regelung, durch die Nichtigkeitserklärung herbeigeführt würde, wird das BVerfG ein Gesetz nicht für nichtig, sondern nur für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklären.¹⁰⁰⁵ Durch die Unvereinbarkeitserklärung kann man zwar das mit dem Grundgesetz unvereinbare Gesetz nicht direkt aus der Rechtsordnung entfernen.¹⁰⁰⁶ Allerdings kann eine solche Unvereinbarkeitserklärung den Gesetzgeber zur Novellierung, d.h. zur Schaffung einer verfassungsmäßigen Rechtslage verpflichten.¹⁰⁰⁷

Entscheidung des BVerfG <u>Datum</u> Aktenzeichen	Titel des für nichtig oder verfassungswidrig erklärten Bundesgesetzes	nichtige bzw. verfassungswidrige Teile des Gesetzes
<u>20. 4 2016</u> 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09	Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3083)	§ 14 Abs. 1 (ohne S. 1 Nr. 2), § 20g Absatz 1 bis 3, §§ 20h, 20j, 20k, 20l, § 20m Abs.1, 3, § 20u Abs. 1, 2 und § 20v Abs. 4 S. 2, Abs. 5 S. 1 bis 4 (ohne S. 3 Nr. 2), Abs. 6 S. 3 des BKAG
<u>21.7.2015</u> 1 BvF 2/13	Bundeseltern- und Elternzeitgesetz i.d.F. des Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) vom 15. Februar 2013	§§ 4a bis 4d
<u>07.10.2014</u> 2 BvR 1641/11	Zweites Buch des Sozialgesetzbuch i.d.F. des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 3. August 2010	§ 6a Abs. 2 S. 3
<u>19.6.2012</u> 2 BvR 1397/09	Bundesbesoldungsgesetz i. d. F. des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24.2.1997 (BGBl. I S. 1 S. 322)	§ 40 Abs. 1 Nr. 1
<u>27.3.2012</u> 2 BvR 2258/09	Strafgesetzbuch i.d.F. des Gesetzes zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1327)	§ 67 Abs. 4
<u>24.1.2012</u> 1 BvR 1299/05	Telekommunikationsgesetz vom 22.6. 2004 (BGBl. I S. 1190)	§ 113 Abs. 1 S. 2
<u>14.2.2012</u> 2 BvL 4/10	Bundesbesoldungsgesetz i.d.F. des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung vom 16.2.2002 (BGBl.I S. 686)	§ 32 S. 2, Anlage IV Nr. 3

¹⁰⁰⁴ DHB (2015), S. 1.

¹⁰⁰⁵ DHB (2015), S. 1.

¹⁰⁰⁶ DHB (2015), S. 1.

¹⁰⁰⁷ DHB (2015), S. 1.

9.11.2011 2 BvC 4/10 2 BvC 6/10 2 BvC 8/10	Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 424, bereinigt BGBl. I S. 555), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394)	§ 2 Abs. 7
21.6.2011 1 BvR2035/07	Bundesausbildungsförderungsgesetz i.d.F. des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG) vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936)	§ 18b Abs. 3 S. 1
6.7.2010 2 BvL 13/09	Einkommenssteuergesetz in der seit Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geltenden Fassung	§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b
2.3.2010 1 BvR 256/08 1 BvR 263/08 1 BvR 586/08	Telekommunikationsgesetz i.d.F. des Art. 2 Nr. 6 des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198)	§§ 113a, 113b
	Strafprozessordnung i. d. F. des Art. 1 Nr. 11 des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198)	§ 100g
16.3.2004 1 BvR 1778/01	Tierschutzgesetz i. d. F. des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) i.V.m. Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) sowie Strafgesetzbuch, eingeführt durch das Gesetz vom 12. April 2001	§ 11 b Abs. 2 Buchstabe a Alternative 2 (Tierschutzgesetz i. d. F. des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde) § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung § 143 Abs. 1 StGB
3.3.2004 1 BvF 3/92	Außenwirtschaftsgesetz, zuletzt geändert durch das Zollfahndungsneuordnungsgesetz vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202)	§§ 39, 40, 41
3.3.2004 1 BvR 2378/98 1 BvR 1084/99	Strafprozessordnung i.d.F. des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845) und i.d.F. späterer Gesetze	§ 100c Abs. 1 Nr. 3, § 100d Abs. 3, § 100d Abs. 5 S. 2, § 100f Abs. 1, § 101 Abs. 1 S. 1 und 2, § 101 Abs. 1 S. 3, § 100d Abs. 4 S. 3 i.V.m. § 100b Abs. 6
18.2.2004 1 BvR 193/97	Bürgerliches Gesetzbuch	§ 1355 Abs. 2
18.11.2003	Mutterschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315) und i.d.F. späterer Bekanntmachungen	§ 14 Abs. 1 S. 1

1 BvR 302/96		
20. 2. 1957	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (BGBl. I S. 980)	Art. V Abs. 1
1. 8. 1953	Wahlgesetz zum Zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (BGBl. I S. 470)	§ 26 Abs. 1
23. 10. 1951	Zweites Gesetz zur Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 4. Mai 1951 (BGBl. I S. 284)	§ 14 Abs. 5, § 24 Abs. 5, § 27 Abs. 2
23. 10. 1951	Erstes Gesetz zur Durchführung der Neugliederung in dem die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern umfassenden Gebiete gemäß Art. 118 Satz 2 des GG vom 14. Mai 1951 (BGBl. I S. 283)	insgesamt nichtig

(Quelle: Eigene Tabelle unter Zusammenfügung von DHB (2015) und DHB (1999))

Diese vom Verfasser stammende Tabelle fördert einige überraschende Erkenntnisse zutage:

Da ihrer Natur gemäß jede gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für einen strafprozessualen Grundrechtseingriff im Rahmen des Ermittlungsverfahren immer mit den von der Verfassung geschützten Grundrechten in enger Beziehung steht, sollte eine relativ große Wahrscheinlichkeit bestehen, dass sie vom BVerfG für nichtig oder verfassungswidrig erklärt wird. Aus der hier veröffentlichten Tabelle kann man nun allerdings ersehen, dass es zwischen 1950 und 2016 nur 4 zu Entscheidungen kam, welche die jeweilige gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den strafprozessualen Grundrechtseingriff für nichtig erklärt hat, und zwar unabhängig davon ob das Gesetz für insgesamt oder nur teilweise für nichtig erklärt wurde. Dieses Resultat hat den Verfasser ausgesprochen überrascht. Der Grund für diese geringe Zahl liegt nach hier vertretener Ansicht darin, dass der Gesetzgeber Regelungen mit strafprozessualen Grundrechtseingriff mit großer Umsicht, um nicht zu sagen Vorsicht, formuliert. Zudem ist sicher auch ein gewichtiger Faktor, dass das BVerfG die Gesetzesgestaltung des Gesetzgebers in hohem Maße respektiert und daher bei der Überprüfung auf Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes sehr zurückgehalten vorgeht, u.a. wird dies methodisch in der sog. „verfassungskonformen Auslegung“ sichtbar.

b) Übersicht über die auf der Rechtsprechung des BVerfG basierenden Novellierungen hinsichtlich strafprozessualer Grundrechtseingriffe

Die folgende wenn man so will „verdichtete“ Tabelle führt in zeitlicher Reichenfolge die vom BVerfG für verfassungswidrig erklärten und danach vom Gesetzgeber novellierten Bundesgesetze auf. Entscheidungen des Gerichts, welche die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage zu strafprozessualen Grundrechtseingriffen für verfassungswidrig erklären, umfassen: die Entscheidung des BVerfG zum großen Lauschangriff vom 3.3.2004 (BVerfGE 109, 279), die Entscheidung des BVerfG zur Vorratsdatenspeicherung vom 2.3.2010 (BVerfGE 125, 260), die Entscheidung des BVerfG zur Speicherung und Verwendung von Telekommunikationsdaten vom 24.1.2012 (BVerfGE 130, 151) und die Entscheidung des BVerfG zur Verfassungsmäßigkeit der Ermittlungsbefugnisse des BKA bei der Terrorismusbekämpfung (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09). Diese Entscheidungen des BVerfG haben den Gesetzgeber zur Novellierung des jeweiligen Gesetzes, d.h. zur Schaffung einer verfassungsmäßigen Rechtslage verpflichtet. Der Gesetzgeber ist dieser Verpflichtung dann stets durch entsprechende Novellierung nachgekommen.

Entscheidung des BVerfG Datum Aktenzeichen	Titel des vom Gesetzgeber novellierten Bundesgesetzes	Novellierte Teile des Gesetzes
<u>20. 4 2016</u> 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09	Noch nicht novelliert	Noch nicht novelliert
<u>24.1.2012</u> 1 BvR 1299/05	Zweites Gesetzes vom 10. Dezember 2015: Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218-2228)	§ 113 Abs. 1 S. 2 TKG
2.3.2010 1 BvR 256/08		§§ 113a, 113b TKG
1 BvR 263/08 1 BvR 586/08		§ 100g StPO
3.3.2004 1 BvR 2378/98 1 BvR	Gesetz vom 24. Juni 2005: Gesetz zur Umsetzung des Urteils des BVerfG vom 3. März 2004 (akustische Wohnraumüberwachung) vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1841-1846)	§ 100c Abs. 1 Nr. 3, § 100d Abs. 3, § 100d Abs. 5 S. 2, § 100f Abs. 1, § 101 Abs. 1 S. 1

1084/99		und 2, § 101 Abs. 1 S. 3, § 100d Abs. 4 S. 3 i.V.m. § 100b Abs. 6 StPO
---------	--	---

II. Fallanalyse der Entscheidung des BVerfG zum großen Lauschangriff (BVerfGE 109, 279)

Beim großen Lauschangriff (also der akustischen Wohnraumüberwachung), dürfen die Strafverfolgungsbehörden auch ohne Wissen des Betroffenen zum Zwecke der Aufklärung von Straftaten das in einer Wohnung nicht-öffentlich gesprochene Wort mit dem verdeckten Einsatz technischer Mitteln abhören und aufzeichnen dürfen. Da eine solche Maßnahme einen Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) und subsidiär in den Menschenwürde (Art. 1 GG) ermöglicht, ist eine Überprüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit besonders dringlich.

a) Entstehungshintergrund des Gesetzes zum großen Lauschangriff in Deutschland

Der Einführung des so genannten Großen Lauschangriffs ging in Deutschland eine langjährige kontroverse Diskussion in der Öffentlichkeit voraus.¹⁰⁰⁸ Seit Beginn der 1990er Jahre ist ein Bedarf für den großen Lauschangriff zur Bekämpfung neuer Erscheinungsformen der Kriminalität, insbesondere der Organisierten Kriminalität, geltend gemacht worden.¹⁰⁰⁹ Zuerst wurde ein Gesetzesentwurf zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels im Januar 1990s durch die bayerische Landesregierung eingebracht.¹⁰¹⁰ Indessen brachte Baden-Württemberg auch einen Gesetzesentwurf zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OrgKG) ein.¹⁰¹¹ Am 15. Juli 1992 wurde das Gesetz zur Bekämpfung des Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität schließlich verabschiedet.¹⁰¹² Damit wurde zwar eine gesetzliche Ermächtigung zum Abhören von Gesprächen außerhalb von Wohnungen in die D-StPO aufgenommen.¹⁰¹³ Allerdings bleiben die entsprechenden Gesetzesinitiativen zum großen Lauschangriff noch erfolglos.¹⁰¹⁴

Im Oktober 1997 brachten die Bundestagsfraktionen der CDU/CSU, F.D.P und der

¹⁰⁰⁸ BVerfGE 129, 279, 281; vgl. hierzu auch Meyer-Wieck (2004), S. 7.

¹⁰⁰⁹ BVerfGE 129, 279, 281.

¹⁰¹⁰ BR-Drs. 74/90 und 83/90 sowie BT-Drs. 11/663.

¹⁰¹¹ Bruckermann (2003), S. 2.

¹⁰¹² BGBI I S. 1302; auch Bruckermann (2003), S. 3.

¹⁰¹³ BVerfGE 129, 279, 281.

¹⁰¹⁴ BVerfGE 129, 279, 281.

SPD gemeinsam diejenigen Gesetzentwürfe zur Änderung des Art. 13 GG und zur Einführung der entsprechenden Befugnisse für den großen Lauschangriff in die D-StPO ein.¹⁰¹⁵ Der Gesetzentwurf zur Änderung des Art. 13 GG wurde am 26. März 1998 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit in Bundestag und im Bundesrat verabschiedet.¹⁰¹⁶ Durch das Gesetz zur Änderung des Art. 13 GG wurde die Befugnis zum großen Lauschangriff eingeführt.¹⁰¹⁷ Auf der Grundlage der Änderung des Art. 13 GG wurde das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität am 4. Mai 1998 verabschiedet.¹⁰¹⁸ Damit wurde die Befugnis zum großen Lauschangriff durch § 100c StPO eingeführt.¹⁰¹⁹

Im März 1999 hatten die damals zurückgetretene Bundesjustizministerien a.D. Leutheusser-Schnarrenberger, Bundestagsvizepräsident a.D. Hirsch und Bundesinnenminister a.D. Baum und weitere FDP-Mitglieder vor dem Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde gegen die Änderung von Artikel 13 GG erhoben.¹⁰²⁰

Am 1. Juli 2003 wurde die mündliche Verhandlung über die Vereinbarkeit des „Großen Lauschangriffs“ mit dem Grundgesetz vor dem Ersten Senat des BVerfG geführt.¹⁰²¹ Danach hat das Bundesverfassungsgericht am 3. März 2004 entschieden, dass der „Große Lauschangriff“ zwar mit dem Grundgesetz vereinbar ist, gleichzeitig jedoch zahlreiche Ausführungsbestimmungen annulliert und erhebliche Anforderungen an die Durchführung des „Großen Lauschangriffs“ gestellt.¹⁰²²

b) Grundlagen der Entscheidung

aa) Einlegung der Verfassungsbeschwerde

Auch beim großen Lauschangriff liegt das Spannungsverhältnis zwischen Strafverfolgungsinteresse und Grundrechtsschutz. Um dies verfassungsrechtlich zu lösen und die dadurch verletzten Grundrechte doch noch zur Geltung zu bringen, erhoben die Beschwerdeführer im Jahr 2001 unmittelbar gegen das Gesetz zum großen Lauschangriff

¹⁰¹⁵ BVerfGE 129, 279, 282.

¹⁰¹⁶ BGBl. I S. 610; BVerfGE 129, 279, 282.

¹⁰¹⁷ BGBl. I S. 610; BVerfGE 129, 279, 282.

¹⁰¹⁸ BGBl. S. 845; BVerfGE 129, 279, 283; vgl. hierzu auch Meyer-Wieck (2004), S. 9; Hartmann/Schmidt (2016), S. 193, Rn. 604.

¹⁰¹⁹ Hartmann/Schmidt (2016), S. 193, Rn. 604.

¹⁰²⁰ Meyer-Wieck (2004), S. 9.

¹⁰²¹ Meyer-Wieck (2004), S. 9.

¹⁰²² Meyer-Wieck (2004), S. 9.

und mittelbar gegen die Änderungen von Artikel 13 GG Verfassungsbeschwerde.¹⁰²³

bb) Gegenstand der Verfassungsbeschwerde

Es gab zwei Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführer. Deren Gegenstand wurde jeweils folgendermaßen gekennzeichnet:

„Die Beschwerdeführer zu 1 wenden sich mit ihrem Antrag unmittelbar gegen Art. 13 Abs. 3 bis 6 GG in der Fassung des Gesetzes vom 26. März 1998. Weiter richtet sich ihre Verfassungsbeschwerde gegen die gesetzliche Ermächtigung zum elektronischen Abhören in Wohnräumen in § 100 c Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 StPO sowie gegen die geänderten Benachrichtigungsvorschriften in § 101 Abs. 1 und 4 StPO. Die Beschwerdeführer sehen sich durch die angegriffenen Bestimmungen gegenwärtig und unmittelbar in ihren Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1 und 3, Art. 2 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 79 Abs. 3 sowie aus Art. 19 Abs. 4 GG verletzt.“¹⁰²⁴

„Die Beschwerdeführer zu 2 wenden sich mit ihrer Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und mittelbar gegen das Gesetz zur Änderung des Art. 13 GG. Sie rügen die Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und 3, Art. 2 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 und Art. 79 Abs. 3, Art. 19 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 GG. Sie halten § 100 c Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 4 und 5, § 100 d Abs. 2 bis 5, §§ 100 e und 100 f sowie § 101 Abs. 1 und 4 StPO für verfassungswidrig.“¹⁰²⁵

Mithin richteten sich beide Verfassungsbeschwerden unmittelbar gegen das Gesetz zum großen Lauschangriff und mittelbar gegen die Änderungen des Artikels 13 GG¹⁰²⁶.

cc) Begründung der Verfassungsbeschwerde

(1) Begründung des Beschwerdeführers zu 1

Die zentrale Begründung des Beschwerdeführers zu 1 lautete:

„In der Sache machen die Beschwerdeführer geltend, dass die Grundgesetzänderung nicht die Anforderungen erfülle, die nach Art. 79 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 GG an eine Verfassungsänderung zu stellen seien. Die Grundgesetzänderung diene - anders als es das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 15. Dezember 1970 (BVerfGE 30, 1) für die Änderung des Art. 10 GG festgestellt habe - nicht dem Schutz der Verfassung, sondern nur der Ermöglichung wirksamerer Strafverfolgung. Zwar sei auch die effektive Strafverfolgung ein wichtiges Rechtsgut. Sie rechtfertige aber selbst dann,

¹⁰²³ Meyer-Wieck (2004), S. 9.

¹⁰²⁴ BVerfGE 109, 279, 290.

¹⁰²⁵ BVerfGE 109, 279, 292.

¹⁰²⁶ BVerfGE 109, 279, 281.

wenn es um Schwerekriminalität gehe, keine elementaren Grundrechtseinschränkungen. Diese genügten nicht den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.“¹⁰²⁷

„Gegen die Geeignetheit der Maßnahme spreche bereits, dass sich das organisierte Verbrechen ohne weiteres auf die Abhörmaßnahmen einstellen könne. Zudem fehle es bisher an jeglichem Beleg für die Erforderlichkeit der akustischen Wohnraumüberwachung. Sie bleibe auch nach den ersten Erfahrungen mit diesem Instrument zweifelhaft. Ein Großteil der Maßnahmen sei nach den jährlichen Berichten der Bundesregierung für das Strafverfahren nicht relevant gewesen. Unter den Betroffenen sei zudem jeweils eine hohe Anzahl Nichtbeschuldigter. Eine derart geringe Relevanz könne die massive Grundrechtseinschränkung durch Art. 13 Abs. 3 bis 6 GG nicht rechtfertigen. Zu beanstanden seien in Ansehung des tief greifenden Grundrechtseingriffs auch die in Art. 13 Abs. 3 GG vorausgesetzte geringe Verdachtsschwelle (einfacher Tatverdacht) und die fehlende Bestimmtheit des Begriffs der besonders schweren Straftaten. Damit stehe das Grundrecht zur Disposition des einfachen Gesetzgebers, der den Straftatenkatalog nach Belieben gestalten und erweitern könne.“

„Ungeachtet dessen scheitere die Grundgesetzänderung vor allem daran, dass sie einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung berühre, der der öffentlichen Gewalt schlechthin entzogen sei. Dies folge einerseits aus der Garantie des Wesensgehalts der Grundrechte und zum anderen aus dem Kern der Persönlichkeit als Teil der unantastbaren Würde des Menschen. In diesen Kernbereich werde durch die Grundgesetzänderung eingegriffen. Wenn man in seiner Wohnung nicht mehr sicher sein könne, im privaten und intimen Kreis, ja sogar bei Selbstgesprächen nicht belauscht zu werden, so bleibe vom Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nichts mehr übrig. Auf das Telefonieren und Briefeschreiben könne gegebenenfalls verzichtet werden, auf eine letzte Rückzugsmöglichkeit in der eigenen Wohnung nicht. Auch der Bundesgerichtshof (vgl. BGHSt 31, 296) sehe das Mithören und Verwerten von Wohnungsgesprächen als Eingriff in den Wesensgehalt und Kernbereich privater Lebensgestaltung an. Nach alledem handele es sich bei Art. 13 Abs. 3 bis 6 GG um verfassungswidriges Verfassungsrecht.“¹⁰²⁸

(2) Begründung des Beschwerdeführers zu 2

Zur Begründetheit ihrer Verfassungsbeschwerde führten die Beschwerdeführer zu 2 im Wesentlichen aus:

„Für die Verfassungsmäßigkeit der angefochtenen Bestimmungen sei nicht nur von Bedeutung, ob diese dem Art. 13 GG in der Fassung des Gesetzes vom 26. März 1998 entsprächen. Vorrangig sei vielmehr die Frage, ob die Verfassungsänderung ihrerseits mit dem Verfassungsgrundsatz der unverletzlichen Menschenwürde vereinbar sei. Das Bundesverfassungsgericht habe wiederholt darauf hingewiesen, dass es einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung geben müsse, der der Einwirkung der öffentlichen Gewalt entzogen sei. Dabei komme der Wohnung eine besondere Bedeutung

¹⁰²⁷ BVerfGE 109, 279, 290 f..

¹⁰²⁸ BVerfGE 109, 279, 291 f..

zu.“¹⁰²⁹

„Das Bundesverfassungsgericht habe allerdings erhebliche Eingriffe in den privaten Bereich zugelassen. Folge man seiner so genannten Tagebuch-Entscheidung mit den außerordentlich weiten Einschränkungen der unantastbaren Privatsphäre, dann seien zumindest wirksame Vorkehrungen für den Grundrechtsschutz zu verlangen. Der Gesetzgeber müsse die erforderlichen Abwägungen unter Berücksichtigung des Gebots der Normenklarheit selbst vornehmen. Verfassungsrechtlich notwendig sei ferner eine nachträgliche Benachrichtigung über das Eindringen in die Privatsphäre, die allein eine gerichtliche Kontrolle in einem kontradiktorischen Verfahren gewährleiste. Die gesetzgeberische Verpflichtung zur Grundrechtssicherung sei umso größer, je näher die staatlichen Eingriffe auf den engsten Persönlichkeitsbereich einwirkten. Das heimliche Abhören eines vertraulich gesprochenen Worts in der eigenen Wohnung des Betroffenen sei der schärfste Grundrechtseingriff zur staatlichen Informationsgewinnung überhaupt. Der Schutz des Kernbereichs der Privatsphäre erfordere, dass die Rechtsordnung schon hinsichtlich der Zulässigkeit des Abhörens sachgerecht unterscheide und nicht erst bei der Frage der Verwendung der gewonnenen Erkenntnisse.“¹⁰³⁰

„Diesen Grundsätzen würden die angegriffenen Vorschriften nicht gerecht. Art. 13 Abs. 3 GG ermögliche nicht nur einen Verstoß gegen grundlegende Persönlichkeitsrechte, sondern lasse auch eine Verletzung der Menschenwürde zu. Die Vorschrift löse sich schon nach ihrem Wortlaut von der angeblichen Zweckbestimmung des Lauschangriffs, da sie keinerlei Beschränkungen auf Straftaten der organisierten Kriminalität enthalte.¹⁰³¹ Ferner sei zu beanstanden, dass mit dem einfachen Anfangsverdacht und der unverhältnismäßigen Erschwerung der Ermittlungen eine sehr niedrige Eingriffsschwelle in Art. 13 Abs. 3 GG benannt werde, während weitaus weniger intensive Eingriffe nach der Strafprozessordnung einen dringenden Tatverdacht voraussetzten. Die Vorschrift erlaube darüber hinaus Grundrechtseingriffe zu Lasten von Personen, die keinerlei Anlass hierfür durch ihr eigenes Verhalten gegeben hätten. Der Wortlaut des Art. 13 Abs. 3 GG lasse es offen, ob das Abhören nur zulässig sei, wenn der Beschuldigte sich tatsächlich in der Wohnung aufhalte, oder ob allein die anfängliche Vermutung eines solchen Aufenthalts für ein weiteres Abhören ausreichend sei. Auch § 100 c Abs. 2 Satz 5 StPO enthalte insoweit keine Präzisierung. Die Unverhältnismäßigkeit der angegriffenen Vorschriften zeige sich auch anhand der jährlichen Berichte der Bundesregierung über die durchgeführten Lauschangriffe. Dabei falle nicht nur ins Gewicht, dass überwiegend Nichtbeschuldigte von den bisher durchgeführten Lauschangriffen betroffen gewesen seien. Nicht zu übersehen seien auch die geringe Anzahl bisher durchgeführter Ermittlungsmaßnahmen nach den angegriffenen Vorschriften und die noch geringere Zahl relevanter Erkenntnisse für die sich anschließenden Strafverfahren. Angesichts dieser praktischen Erfahrungen könne keine Rede davon sein, dass der große Lauschangriff ein unverzichtbares Instrument der Strafverfolgung sei, denn er habe in der Realität offenkundig keine

¹⁰²⁹ BVerfGE 109, 279, 293.

¹⁰³⁰ BVerfGE 109, 279, 293 f..

¹⁰³¹ Bruckermann (2003), S. 40 f.

signifikante Bedeutung erlangt.“¹⁰³²

„Die auf der Grundlage der Art. 13 Abs. 3 und 6 GG eingeführten Vorschriften der Strafprozessordnung seien auch dann als verfassungswidrig anzusehen, wenn man entgegen der von den Beschwerdeführern vertretenen Ansicht von einer Vereinbarkeit der Verfassungsänderung mit Art. 79 Abs. 3 GG ausgehe. Schon der Straftatenkatalog des § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO gehe weit über den Bereich der besonders schweren Straftaten hinaus. Es handele sich zwar durchweg um Straftaten von nicht unerheblicher Bedeutung, jedoch gefährdeten keineswegs alle Tatbestände die Grundsätze des Rechtsstaats in einer Weise, dass die Strafverfolgung dieser Taten schwerwiegende Grundrechtseingriffe der hier in Rede stehenden Art rechtfertigen könne. Die Vorschrift verstoße außerdem deshalb gegen Art. 13 Abs. 3 GG, weil sie über den Wortlaut der Grundrechtsnorm hinaus Eingriffe auch zur Ermittlung des Aufenthaltsorts des Täters zulasse. Die erst am Ende des Gesetzgebungsverfahrens eingefügten Verwertungsverbote bewirkten keinen hinreichenden Schutz nicht beschuldigter Dritter gegen die schwerwiegenden Grundrechtseingriffe. Mit dem wortreichen Verweis auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in § 100 d Abs. 3 StPO habe sich der Gesetzgeber seiner Verantwortung entzogen und gegen das Gebot der Normenklarheit verstoßen. Insbesondere wenn es um das Belauschen eines Gesprächs von Ehepartnern gehe, die selbst nicht Beschuldigte seien, könne es keine Abwägung mit Strafverfolgungsinteressen geben, da jedenfalls dann der Kernbereich des Persönlichkeitsrechts betroffen sei.“¹⁰³³

„Die angegriffenen Vorschriften verletzen ferner das Gebot des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG und den Anspruch auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG. § 100 d Abs. 6 StPO sehe zwar eine nachträgliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Lauschangriffs vor. Dadurch, dass das Gesetz erlaube, eine Benachrichtigung auf Dauer zu unterlassen, würden die Betroffenen indes potentiell rechtlos gestellt. Komme das Gericht nach sechs Monaten zu dem Ergebnis, dass Gründe für einen weiteren Aufschub der Benachrichtigung gegeben seien, finde eine nochmalige gerichtliche Prüfung gemäß § 101 Abs. 1 StPO nicht mehr statt. Erst nach weiteren vier Jahren setze eine Berichtspflicht der Staatsanwaltschaft ein, ohne dass das Gesetz jedoch eine Maximalfrist bestimme, nach deren Ablauf die Benachrichtigung zu erfolgen habe. Auch die Berichte der Bundesregierung seien hinreichender Beleg dafür, dass eine Benachrichtigung in der Praxis überwiegend unterbleibe. Die Regelung des Art. 13 Abs. 6 GG in Verbindung mit § 100 e Abs. 2 StPO über den Bericht der Bundesregierung an den Bundestag schaffe keinen Ersatz für die gerichtliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Maßnahme. Sie lasse jede Präzisierung insbesondere hinsichtlich der Tatsachen vermissen, die der Bericht zu enthalten habe. Eine wirksame Kontrolle könne das zuständige Gremium des Bundestags schon deshalb nicht ausüben, weil ihm geheimhaltungsbedürftige Umstände, wie etwa die Gründe für die Zurückstellung der Benachrichtigung eines Betroffenen, nicht mitgeteilt würden. Mit Art. 103 Abs. 1 GG sei es unvereinbar, dass nach § 101 Abs. 1 Satz 3 StPO das Gericht der Hauptsache im Rahmen seiner Entscheidung über die Benachrichtigung vom Inhalt

¹⁰³² BVerfGE 109, 279, 294 f..

¹⁰³³ BVerfGE 109, 279, 295.

des Lauschprotokolls Kenntnis nehmen könne, der Angeklagte hiervon aber nichts erfahre. Es sei lebensfremd anzunehmen, dass sich das Gericht bei seiner Urteilsfindung nicht von den durch das Lauschprotokoll bekannt gewordenen Tatsachen beeinflussen lasse.“¹⁰³⁴

(3) Zusammenfassung der Begründungen der Beschwerdeführer

Zusammenfassend trugen die Beschwerdeführer folgendes vor:

1. Art. 13 GG n.F. lässt aufgrund des einfachen Tatverdachts und der fehlenden Beschränkung auf Straftaten der Organisierten Kriminalität umfangreiche Überwachung bei niedriger Eingriffsschwelle zu.

2. Den Betroffenen wird die Beschreitung des Rechtsweges (Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 103 Abs. 1 GG, § 100 d Abs. 6 StPO) unmöglich gemacht, weil durch § 101 StPO potentiell eine Nichtbenachrichtigung von unendlicher Zeitdauer möglich ist.

3. Die geringe Effizienz der Überwachungsmaßnahmen rechtfertigt den großen Lauschangriff und die mit ihm verbundene erhebliche Verletzung der Menschenwürde und der Persönlichkeitsrechte nicht.

4. Die Überwachungsmaßnahmen ziehen Personen in Mitleidenschaft, gegen die kein Verdacht und keine Beschuldigung vorliegen, wie z.B. das Belauschen eines selbst nicht beschuldigten Ehepartners.

5. Der vom Bundesverfassungsgericht und seitens des BGH (vgl. BGHSt 31, 296) definierte „unantastbare Bereich privater Lebensgestaltung“ wird in dem beanstandeten Artikel 13 GG n.F. und den Paragraphen der Strafprozessordnung nicht hinreichend berücksichtigt und geschützt.

c) Die Entscheidung des BVerfG

Die Entscheidung zum großen Lauschangriff vom 3. März 2004 lautet:

„Die Vorschriften der Strafprozessordnung zur Durchführung der akustischen Überwachung von Wohnraum zu Zwecken der Strafverfolgung genügen den verfassungsrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), den vom Rechtsstaatsprinzip umfassten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4

¹⁰³⁴ BVerfGE 109, 279, 295 f..

GG) und den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) nicht bzw. nicht in vollem Umfang.“¹⁰³⁵

d) Analyse der tragenden Gründe der Entscheidung

aa) Verfassungsgemäßheit des Art. 13 Abs. 3 GG n.F.

(1) Prüfungsmaßstab

Bei der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO kann man allein Art. 13 GG n.F. als Maßstab für die Beurteilung heranziehen, falls die Änderung des Art. 13 GG als solche verfassungsgemäß ist. Wenn Art. 13 GG n.F. nicht verfassungsgemäß ist, so ist dieser nichtig. Deswegen ist zuerst zu prüfen, ob Art. 13 Abs. 3 GG in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Art.13 GG vom 26. März 1998 (BGBl I S. 610) mit Art. 79 Abs. 3 GG vereinbar ist.

Fraglich ist, mit welchem Maßstab man die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Änderung des Grundgesetzes beurteilen sollte. Dazu muss man nach dem Art. 13 Abs. 3 GG n.F. am Maßstab des Art. 79 Abs. 3 GG messen.¹⁰³⁶ Denn Art. 79 Abs. 3 GG verbietet Verfassungsänderungen, durch welche die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze betroffen werden, also insbesondere die Menschenwürde.¹⁰³⁷

Die weitere Frage ist dann gegebenenfalls, in welchem Umfang Art. 1 GG selbst verfassungsänderungsfest ist. Aus der Formulierung „Grundsatz des Art. 1 und 20 GG“ könnte man schließen, dass nur ein bestimmter Kernbereich der Menschenwürde vor Verfassungsänderungen geschützt ist.¹⁰³⁸ Obwohl gemäß Art. 79 Abs. 3 GG die Gewährleistung der wichtigen Einzelgrundrechte auch das Gebot der Achtung und des Schutzes der Menschenwürde erfasst, ist Art. 79 Abs. 3 GG nach der Entscheidung des BVerfG eine Ausnahmenvorschrift und muss so eng wie möglich ausgelegt werden, vor allem um der Gefahr zu begegnen, dass nicht das Parlament als das hierzu demokratisch legitimierte Organ, sondern das Bundesverfassungsgericht über Verfassungsänderungen entscheidet. Deswegen behindert Art. 79 Abs. 3 GG den verfassungsändernden Gesetzgeber nicht, einzelne Grundrechte zu modifizieren, zu beschränken oder sogar

¹⁰³⁵ BVerfGE 109, 279, 279 f.

¹⁰³⁶ BVerfGE 109, 279, 310 f.

¹⁰³⁷ BVerfGE 109, 279, 310 f.

¹⁰³⁸ BVerfGE 109, 279, 311.

abzuschaffen, soweit die in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze von dem verfassungsändernden Gesetz nicht betroffen sind.¹⁰³⁹

(2) Ermittlung des Menschenwürdegehalts des Art. 13 Abs. 1 GG

Im Anschluss daran erhebt sich die weitere Frage, ob Art. 13 Abs. 3 GG mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG vereinbar ist. Maßgeblich war somit, inwieweit Art. 13 Abs. 1 GG „Menschenwürdegehalt“ hat, der dann auch Art. 1 Abs. 1 GG zu entnehmen ist. Dazu hat das BVerfG stets ausgeführt:

„Die Menschenwürde ist tragendes Konstitutionsprinzip und oberster Verfassungswert (vgl. BVerfGE 6, 32, 36; 45, 187, 227; 72, 105, 115) Der Gewährleistungsgehalt dieses auf Wertungen verweisenden Begriffs bedarf der Konkretisierung. Dies geschieht in der Rechtsprechung in Ansehung des einzelnen Sachverhalts mit dem Blick auf den zur Regelung stehenden jeweiligen Lebensbereich und unter Herausbildung von Fallgruppen und Regelbeispielen (vgl. zu Art. 100 BV etwa Bayerischer Verfassungsgerichtshof, BayVBl 1982, S. 47, 50).“¹⁰⁴⁰

Fraglich ist, wie man den Maßstab der Menschenwürde mit dem Blick auf die spezifische Situation, in der es zum Konfliktfall kommt bzw. kommen kann, näher konkretisiert, also insbesondere wie man den Schutz der Menschenwürde auch im Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG konkretisieren kann. Dazu hat das BVerfG zunächst betont:

„Ob ein Sachverhalt dem unantastbaren Kernbereich zuzuordnen ist, hängt davon ab, ob er nach seinem Inhalt höchstpersönlichen Charakters ist, also auch in welcher Art und Intensität er aus sich heraus die Sphäre anderer oder Belange der Gemeinschaft berührt (vgl. BVerfGE 80, 367, 374). Maßgebend sind die Besonderheiten des jeweiligen Falles (vgl. BVerfGE 34, 238, 248; 80, 367, 374). Entscheidend ist, ob eine Situation gegeben ist, in der auf Grund von konkreten Hinweisen oder typischerweise und ohne gegenteilige tatsächliche Anhaltspunkte im Einzelfall der unantastbare Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen wird, etwa im Zuge der Beobachtung von Äußerungen innerster Gefühle oder von Ausdrucksformen der Sexualität.“¹⁰⁴¹

Dementsprechend hat das BVerfG den Zusammenhang zwischen der Unverletzlichkeit der Wohnung und der Menschenwürde betont.¹⁰⁴² Dieser stehe zugleich im nahen Zusammenhang mit dem verfassungsrechtlichen Gebot unbedingter Achtung einer

¹⁰³⁹ BVerfGE 109, 279, 311 f.

¹⁰⁴⁰ BVerfGE 109, 279, 311 f.

¹⁰⁴¹ BVerfGE 109, 279, 312 f.

¹⁰⁴² BVerfGE 109, 279, 312.

Sphäre des Bürgers für eine ausschließlich private - eine „höchstpersönliche“ - Entfaltung.¹⁰⁴³ Das Gericht hat zudem betont, dass dem Einzelnen das Recht, in Ruhe gelassen zu werden, gerade in seinen Wohnräumen gesichert sein solle (vgl. BVerfGE 75, 318, 328; vgl. auch BVerfGE 51, 97, 110).¹⁰⁴⁴ Zur Begründung hat das BVerfG ausgeführt:

„Zur Entfaltung der Persönlichkeit im Kernbereich privater Lebensgestaltung gehört die Möglichkeit, innere Vorgänge wie Empfindungen und Gefühle sowie Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck zu bringen, und zwar ohne Angst, dass staatliche Stellen dies überwachen. Vom Schutz umfasst sind auch Gefühlsäußerungen, Äußerungen des unbewussten Erlebens sowie Ausdrucksformen der Sexualität. Die Möglichkeit entsprechender Entfaltung setzt voraus, dass der Einzelne über einen dafür geeigneten Freiraum verfügt. Auch die vertrauliche Kommunikation benötigt ein räumliches Substrat jedenfalls dort, wo die Rechtsordnung um der höchstpersönlichen Lebensgestaltung willen einen besonderen Schutz einräumt und die Bürger auf diesen Schutz vertrauen. Das ist regelmäßig die Privatwohnung, die für andere verschlossen werden kann. Verfügt der Einzelne über einen solchen Raum, kann er für sich sein und sich nach selbst gesetzten Maßstäben frei entfalten. Die Privatwohnung ist als "letztes Refugium" ein Mittel zur Wahrung der Menschenwürde. Dies verlangt zwar nicht einen absoluten Schutz der Räume der Privatwohnung, wohl aber absoluten Schutz des Verhaltens in diesen Räumen, soweit es sich als individuelle Entfaltung im Kernbereich privater Lebensgestaltung darstellt.“¹⁰⁴⁵

(3) Feststellung der Verletzung des Menschenwürdegehalts des Art. 13 Abs. 1 GG

Mithin ist also zu fragen, ob der Menschenwürdegehalt von Art. 13 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG vom großen Lauschangriff verletzt wird bzw. werden kann. Vorab ist zu ermitteln, wie man die Verletzung des Menschenwürdegehalts durch die Staatsgewalt feststellen bzw. beurteilen kann. Zur Beurteilung der Verletzung des Menschenwürdegehalts durch die Staatsgewalt hat das BVerfG folgendes formuliert:

„Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt betont, dass es mit der Würde des Menschen nicht vereinbar ist, ihn zum bloßen Objekt der Staatsgewalt zu machen (vgl. BVerfGE 30, 1, 25 f. und 39 ff.; E96, 375, 399). So darf ein Straftäter nicht unter Verletzung seines verfassungsrechtlich geschütz-

¹⁰⁴³ BVerfGE 109, 279, 313.

¹⁰⁴⁴ BVerfGE 109, 279, 313.

¹⁰⁴⁵ BVerfGE 109, 279, 313.

ten sozialen Wert- und Achtungsanspruchs behandelt und dadurch zum bloßen Objekt der Verbrechensbekämpfung und Strafvollstreckung gemacht werden (vgl. BVerfGE 45, 187, 228; E72, 105, 116).“¹⁰⁴⁶

Zu den Grenzen der Anwendung der Objektformel hat das BVerfG ausgeführt:

„Allerdings sind der Leistungskraft der Objektformel auch Grenzen gesetzt (vgl. BVerfGE 30, 1, 25). Der Mensch ist nicht selten bloßes Objekt nicht nur der Verhältnisse und der gesellschaftlichen Entwicklung, sondern auch des Rechts, dem er sich zu fügen hat. Die Menschenwürde wird nicht schon dadurch verletzt, dass jemand zum Adressaten von Maßnahmen der Strafverfolgung wird, wohl aber dann, wenn durch die Art der ergriffenen Maßnahme die Subjektqualität des Betroffenen grundsätzlich in Frage gestellt wird. Das ist der Fall, wenn die Behandlung durch die öffentliche Gewalt die Achtung des Wertes vermissen lässt, der jedem Menschen um seiner selbst willen zukommt. Solche Maßnahmen dürfen auch nicht im Interesse der Effektivität der Strafrechtspflege und der Wahrheitsforschung vorgenommen werden.“¹⁰⁴⁷

Zur in diesem Zusammenhang entscheidenden Frage, nämlich ob der Menschenwürdegehalt von Art. 13 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG durch den großen Lauschangriff verletzt wird, hat das BVerfG zunächst formuliert:

„Die akustische Überwachung von Wohnräumen zu Strafverfolgungszwecken verletzt nicht generell den Menschenwürdegehalt von Art. 13 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Allerdings können Art und Weise der Durchführung der Wohnraumüberwachung zu einer Situation führen, in der die Menschenwürde verletzt ist.“¹⁰⁴⁸

Denn zur weiteren Begründung hat das Gericht dazu ausgeführt:

„Dabei führt ein heimliches Vorgehen des Staates an sich noch nicht zu einer Verletzung des absolut geschützten Achtungsanspruchs. Wird jemand zum Objekt einer Beobachtung, geht damit nicht zwingend eine Missachtung seines Wertes als Mensch einher. Bei Beobachtungen ist aber ein unantastbarer Kernbereich privater Lebensgestaltung zu wahren (zu dessen Garantie vgl. BVerfGE 6, 32, 41; 27, 1, 6; 32, 373, 378 f.; 34, 238, 245; 80, 367, 373). Würde der Staat in ihn eindringen, verletzte dies die jedem Menschen unantastbar gewährte Freiheit zur Entfaltung in den ihn betreffenden höchstpersönlichen Angelegenheiten. Selbst überwiegende Interessen der Allgemeinheit können einen Eingriff in diesen absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht rechtfertigen (vgl. BVerfGE 34, 238, 245).“¹⁰⁴⁹

¹⁰⁴⁶ BVerfGE 109, 279, 312.

¹⁰⁴⁷ BVerfGE 109, 279, 312f.

¹⁰⁴⁸ BVerfGE 109, 279, 311.

¹⁰⁴⁹ BVerfGE 109, 279, 313.

(4) Ergebnis der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 13 Abs. 3 GG n. F.

Die Frage, ob Art. 13 Abs. 3 GG n.F. verfassungsgemäß ist, hat das BVerfG bejaht, und zwar weil Art. 13 Abs. 3 GG materielle und formelle Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit des Eingriffs regelt.¹⁰⁵⁰ Das BVerfG hat festgestellt, dass Art. 13 Abs. 3 GG formell ordnungsgemäß zustande gekommen ist¹⁰⁵¹ und der verfassungsändernde Gesetzgeber auch die materiell-rechtlichen Grenzen beachtet hat, die durch das Grundgesetz einer Verfassungsänderung gezogen sind.¹⁰⁵² Zu den materiellen Voraussetzungen der Verfassungsmäßigkeit des Art. 13 Abs. 3 GG n.F. hat das Gericht ausgeführt, dass dieser in Übereinstimmung mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG steht, weil er den Menschenwürdegehalt nicht verletzt. Außerdem regelt Art. 13 Abs. 3 GG das Abhören nicht direkt, sondern lässt nur entsprechende gesetzliche Regelungen zu. Diese Regelungen können die ermittelten Vorgaben beachten, ohne die von Art. 13 Abs. 3 GG gesetzten Grenzen zu überschreiten.¹⁰⁵³

bb) Verfassungsgemäßheit des in der StPO geregelten „Großen Lauschangriffs“

Nach der Überprüfung und Bejahung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 13 GG n.F. muss man weiter die Verfassungsgemäßheit der Regelung des großen Lauschangriff in der StPO überprüfen.

(1) Prüfungsmaßstab

Zur Frage, welche Regelung bei Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der in der Strafprozessordnung enthaltenen Ermächtigungen zur akustischen Wohnraumüberwachung als Prüfungsmaßstab gelten kann, hat das BVerfG folgendes ausgeführt:

„Maßstab zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der in der Strafprozessordnung enthaltenen Ermächtigungen zur akustischen Wohnraumüberwachung sind vor allem Art. 13 Abs. 1 und 3 GG und daneben Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Von den durch die Normen ermöglichten

¹⁰⁵⁰ BVerfGE 109, 279, 315.

¹⁰⁵¹ BVerfGE 109, 279, 315.

¹⁰⁵² BVerfGE 109, 279, 315.

¹⁰⁵³ BVerfGE 109, 279, 315.

Maßnahmen können aber auch andere Grundrechte, wie insbesondere Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 6 Abs. 1 und 2 GG, betroffen sein.“¹⁰⁵⁴

Der Grund dafür ist im Folgenden beschrieben:

„Art. 13 Abs. 1 GG enthält eine spezielle Gewährleistung des Schutzes vor staatlicher akustischer Überwachung der räumlichen Privatsphäre, die die allgemeinere Vorschrift insoweit verdrängt (vgl. BVerfGE 100, 313, 358 zu Art. 10 GG). Diese Spezialität wirkt sich wegen des weiten Schutzbereichs von Art. 13 GG nicht nur gegenüber der staatlichen Überwachung selbst aus, sondern erstreckt sich auch auf notwendige Vorbereitungsakte und auf den Informations- und Datenverarbeitungsprozess, der sich an die Erhebung anschließt, sowie auf den Gebrauch, der von den erlangten Kenntnissen gemacht wird (vgl. BVerfGE 100, 313, 359).“¹⁰⁵⁵

„Mit dem Recht, in der Wohnung ungestört zu sein, und dem Recht am eigenen in der Wohnung gesprochenen Wort schützt Art. 13 Abs. 1 GG gerade den Teil der Privatsphäre, den sonst das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet. Dieses Recht ergänzt als unbenanntes Freiheitsrecht die speziellen Freiheitsrechte, die ebenfalls konstituierende Elemente der Persönlichkeit schützen (vgl. BVerfGE 54, 148, 153 f.), nur insoweit, als Letztere keinen Schutz gewähren.“¹⁰⁵⁶

Weiterhin hat das BVerfG bei Überprüfung des Eingriffes in die räumliche Privatsphäre des Wohnungsinhabers auch betont, dass das aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG folgende allgemeine Persönlichkeitsrecht neben Art. 13 Abs. 1 GG nicht zur Anwendung kommt.¹⁰⁵⁷

(2) Verstoß gegen Art. 13 Abs. 1, 1 Abs.1 GG

Nach der Überprüfung hat das BVerfG festgestellt, dass die gesetzliche Ermächtigung zur Durchführung der akustischen Wohnraumüberwachung in § 100 c Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 StPO sowie die Regelung der Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote in § 100 d Abs. 3 StPO teilweise verfassungswidrig sind.¹⁰⁵⁸ Der Grund dafür besteht darin, dass diese Regelungen nicht sicherstellen können, dass kein Eingriff in den oben dargestellten Kernbereich des Art. 13 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG stattfindet.¹⁰⁵⁹ Darüber hinaus hat das BVerfG aufgeführt, dass die intimen Gespräche mit engen Verwandten oder Vertrauten ohne Bezug zu einer Straftat nicht abgehört werden

¹⁰⁵⁴ BVerfGE 109, 279, 325.

¹⁰⁵⁵ BVerfGE 109, 279, 325 f..

¹⁰⁵⁶ BVerfGE 109, 279, 326.

¹⁰⁵⁷ BVerfGE 109, 279, 325..

¹⁰⁵⁸ BVerfGE 109, 279, 325..

¹⁰⁵⁹ BVerfGE 109, 279, 325..

dürfen und §§ 100c Abs. 1 Nr. 3 ff. StPO keine Vorkehrungen über Abhörung dieser intimen Gespräche treffen.¹⁰⁶⁰ Deswegen sind §§ 100c Abs. 1 Nr. 3 ff. StPO aus diesem Grund verfassungswidrig.¹⁰⁶¹ Um den Eingriff in den absoluten Kernbereich privater Lebensgestaltung abzuwehren, hat das BVerfG folgendes gefordert:

„Ein Abhören von Privatwohnungen hat sich, selbst wenn es grundsätzlich zulässig ist, auf Gesprächssituationen zu beschränken, die mit Wahrscheinlichkeit strafverfahrensrelevante Inhalte umfassen. Gegebenenfalls ist durch geeignete Vorermittlungen, die den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung unberührt lassen, zu sichern, dass die akustische Wohnraumüberwachung auf verfahrenrelevante Vorgänge in der Wohnung begrenzt bleibt. Nicht etwa darf in den absoluten Kernbereich privater Lebensgestaltung eingegriffen werden, um erst festzustellen, ob die Informationserhebung diesen Bereich betrifft.“¹⁰⁶²

Darüber hinaus hat das BVerfG auch festgestellt, dass eine zeitliche und räumliche „Rundumüberwachung“, die nach der StPO möglich und in der Praxis üblich ist, regelmäßig schon deshalb unzulässig ist.¹⁰⁶³ Der Grund dafür besteht darin, dass die höchstpersönlichen Gespräche dabei abgehört werden können.¹⁰⁶⁴ Außerdem kann die Menschenwürde auch verletzt werden, soweit eine Überwachung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und derart umfassend ist, dass nahezu lückenlos alle Bewegungen und Lebensäußerungen des Betroffenen registriert werden und zur Grundlage für ein Persönlichkeitsprofil werden können.¹⁰⁶⁵

Weiterhin hat das BVerfG ausgeführt, dass die Strafverfolgungsbehörden zwar die Gespräche des Beschuldigten daraufhin abhören dürfen, ob sie der strafprozessualen Verwertung zugängliche Informationen enthalten.¹⁰⁶⁶ Eine notwendige Voraussetzung dafür ist, dass wegen der hohen Wahrscheinlichkeit der Erfassung absolut geschützter Gespräche ein Verbot der Durchführung einer akustischen Wohnraumüberwachung geschaffen wird.¹⁰⁶⁷

¹⁰⁶⁰ BVerfGE 109, 279, 325..

¹⁰⁶¹ BVerfGE 109, 279, 325..

¹⁰⁶² BVerfGE 109, 279, 323.

¹⁰⁶³ BVerfGE 109, 279, 323.

¹⁰⁶⁴ BVerfGE 109, 279, 323.

¹⁰⁶⁵ BVerfGE 109, 279, 323.

¹⁰⁶⁶ BVerfGE 109, 279, 323.

¹⁰⁶⁷ BVerfGE 109, 279, 323.

Zum Schutz der Menschenwürde und des unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung hat das BVerfG weiter ausgeführt, dass eine für die Bewertung des Gesprächsinhalts unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Menschenwürde erforderliche erste „Sichtung“ unter diesen Voraussetzungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei.¹⁰⁶⁸ Die gebotene größtmögliche Zurückhaltung sei aber durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (vgl. BVerfGE 80, 367, 375, 381).¹⁰⁶⁹

Das BVerfG hat weiter ausgeführt:

„So kann es der Schutz des Art. 1 Abs. 1 GG erforderlich machen, bei dem Abhören einer Privatwohnung auf eine nur automatische Aufzeichnung der abgehörten Gespräche zu verzichten, um jederzeit die Ermittlungsmaßnahme unterbrechen zu können.“¹⁰⁷⁰

„Sollte im Rahmen einer Wohnraumüberwachung eine Situation eintreten, die dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen ist, muss die Überwachung abgebrochen werden. Dennoch erfolgte Aufzeichnungen sind zu vernichten. Die Weitergabe und Verwertung der gewonnenen Informationen sind untersagt. Art. 13 Abs. 3 GG ist dahingehend auszulegen, dass bei entsprechenden Aufzeichnungen Beweisverwertungsverbote bestehen müssen. (zur verfassungsrechtlichen Verankerung solcher Gebote vgl. BVerfGE 44, 353 <383 f.>; vgl. auch BVerfGE 34, 238 <245 ff.>).“¹⁰⁷¹

(3) Verstoß gegen Art. 13 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG

Weiterhin hat das BVerfG ausgeführt, dass die gesetzliche Ermächtigung zur Durchführung der akustischen Wohnraumüberwachung in § 100 c Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und 3 StPO sowie die Regelung der Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbote in § 100 d Abs. 3 StPO zusätzlich an Art. 13 Abs. 1 GG sowie an Art. 2 Abs. 1 GG zu messen sind.¹⁰⁷² Denn Der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG greift ein, soweit von der Wohnraumüberwachung Personen betroffen sind, die sich nicht auf Art. 13 Abs. 1 GG berufen können.¹⁰⁷³ Maßnahmen der Wohnraumüberwachung können aber nicht nur Wohnungsinhaber, sondern auch zufällig in einer Wohnung Anwesende erfassen. Diese Personen

¹⁰⁶⁸ BVerfGE 109, 279, 323.

¹⁰⁶⁹ BVerfGE 109, 279, 323.

¹⁰⁷⁰ BVerfGE 109, 279, 324.

¹⁰⁷¹ BVerfGE 109, 279, 324.

¹⁰⁷² BVerfGE 109, 279, 325.

¹⁰⁷³ BVerfGE 109, 279, 325.

sind zwar nicht in ihrem Grundrecht aus Art. 13 Abs. 1 GG, wohl aber in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht betroffen.¹⁰⁷⁴ Der Schutz aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG kann insofern allerdings nicht weiter reichen als derjenige aus Art. 13 Abs. 1 und 3 GG.¹⁰⁷⁵ In diesem Zusammenhang sind Personen des höchstpersönlichen Vertrauens zwar nach der Auffassung des BVerfG auch enge Freunde, aber diesbezüglich liegt kein Überwachungsverbot vor.¹⁰⁷⁶ Damit liegt diese Vorschriften ein Verstoß gegen Art. 13 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG vor.¹⁰⁷⁷

(4) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Bei der Überprüfung der formellen Verfassungsmäßigkeit des großen Lauschangriffes besteht keinen Zweifel. Der Grund dafür liegt darin, dass die rechtliche Ermächtigungsgrundlage § 100c StPO ist und es sich somit nach der Anforderung von Art. 13 Abs. 3 GG um ein formelles Gesetz handelt.

Bei der Überprüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit des großen Lauschangriffs liegt das größte Problem darin, ob die rechtliche Ermächtigungsgrundlage, insbesondere § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO, den geschriebenen und ungeschriebenen verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht wird, die Art. 13 Abs. 3 GG an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer Beeinträchtigung in die Unverletzlichkeit der Wohnung stellt. Hierzu steht das BVerfG dem Standpunkt:

„Zur Unantastbarkeit der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG gehört die Anerkennung eines absolut geschützten Kernbereichs privater Lebensgestaltung. In diesen Bereich darf die akustische Überwachung von Wohnraum zu Zwecken der Strafverfolgung (Art. 13 Abs. 3 GG) nicht eingreifen. Eine Abwägung nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zwischen der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Strafverfolgungsinteresse findet insoweit nicht statt.“¹⁰⁷⁸

„Soweit die akustische Wohnraumüberwachung den absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht betrifft, hat der verfassungsändernde Gesetzgeber unter Konkretisierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Art. 13 Abs. 3 GG besondere Anforderungen an die Recht-

¹⁰⁷⁴ BVerfGE 109, 279, 326.

¹⁰⁷⁵ BVerfGE 109, 279, 326.

¹⁰⁷⁶ BVerfGE 109, 279, 326.

¹⁰⁷⁷ BVerfGE 109, 279, 327.

¹⁰⁷⁸ BVerfGE 109, 279, 279.

mäßigkeit aufgestellt. Der Straftatenkatalog des § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO genügt diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen insoweit allerdings nicht, als er sich nicht auf besonders schwere Straftaten im Sinne des Art. 13 Abs. 3 GG beschränkt.“¹⁰⁷⁹

Der Straftatenkatalog genügt mithin verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht, wozu das Gericht folgendes ausführt:

„Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat die Ermächtigung in Art. 13 Abs. 3 GG dahingehend eingeschränkt, dass der Verdacht sich auf eine durch Gesetz einzeln bestimmte besonders schwere Straftat beziehen muss. In der Folge ist die Ermächtigung in § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO auf so genannte Katalogtaten begrenzt worden. Das Erfordernis, dass der intensive Eingriff in das Grundrecht des Art. 13 Abs. 1 GG nur bei einer besonderen Schwere der Straftat gerechtfertigt ist, hat der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesmaterialien zwar erkannt (vgl. BT-Drucks. 13/8650, S. 3; 13/8651 S. 13; 13/9642, S. 4; 13/9661, S. 6), aber nicht in stimmiger Weise umgesetzt. Anhand des Straftatenkatalogs des § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO wird nicht erkennbar, nach welchen Kriterien die dort aufgeführten verschiedenartigen Vergehen und Verbrechen ausgewählt worden sind. Die in Bezug genommenen Normen dienen dem Schutz je unterschiedlicher Rechtsgüter, und die Straftaten weisen je unterschiedliche Unrechtsgehalte auf. Eine besondere Schwere der Straftat wird auch nicht stets durch den jeweiligen Strafraum indiziert. Aufgeführt werden Straftaten, für die Geldstrafen oder Freiheitsstrafen ab drei Monaten als Mindeststrafen vorgesehen sind, und solche mit Höchststrafen bis zu drei Jahren, aber auch bis zu lebenslänglich. Dieser Straftatenkatalog wird dem verfassungsrechtlichen Erfordernis der Beschränkung der Wohnraumüberwachung auf die Verfolgung besonders schwerer Straftaten nur teilweise gerecht.“¹⁰⁸⁰

Insbesondere hat das BVerfG hinsichtlich der Beurteilungskriterien für einen solchen Straftatenkatalog folgendes ausgeführt:

„Maßgeblich für die Schwere des tatbestandlichen Unrechts sind der Rang des verletzten Rechtsguts und andere tatbestandlich umschriebene, gegebenenfalls auch in einem Qualifikationstatbestand enthaltene Begehungsmerkmale und Tatfolgen. Sie allein müssen bereits die besondere, deutlich über dem Durchschnitt liegende Schwere des jeweiligen Straftatbestandes begründen.“¹⁰⁸¹

Darüber hinaus hat das BVerfG zuerst zum Unterschied zwischen dem verfassungsrechtlichen Begriff der besonders schweren Straftat und dem strafprozessualen Begriff einer Straftat von erheblicher Bedeutung folgendes ausgeführt:

¹⁰⁷⁹ BVerfGE 109, 279, 343.

¹⁰⁸⁰ BVerfGE 109, 279, 343 f..

¹⁰⁸¹ BVerfGE 109, 279, 344..

„Der verfassungsrechtliche Begriff der besonders schweren Straftat kann nicht mit dem strafprozessualen Begriff einer Straftat von erheblicher Bedeutung gleichgesetzt werden. In der Strafprozessordnung gibt es neben der akustischen Wohnraumüberwachung weitere Eingriffsmaßnahmen, die ein bestimmtes Gewicht der aufzuklärenden Tat voraussetzen.“¹⁰⁸²

Hinsichtlich des Beurteilungskriteriums für den strafprozessualen Begriff einer Straftat von erheblicher Bedeutung stellte das BVerfG fest:

„Eine solche Straftat muss mindestens der mittleren Kriminalität zuzurechnen sein, den Rechtsfrieden empfindlich stören und geeignet sein, das Gefühl der Rechtssicherheit der Bevölkerung erheblich zu beeinträchtigen (vgl. BVerfGE 103, 21, 34; 107, 299, 322)“¹⁰⁸³

„Die von Art. 13 Abs. 3 GG vorausgesetzten "besonders schweren Straftaten" müssen den mittleren Kriminalitätsbereich deutlich übersteigen. Es würde dem Sinn und Zweck des Art. 13 Abs. 3 GG nicht entsprechen, die akustische Wohnraumüberwachung nur von Voraussetzungen abhängig zu machen, die für Ermittlungsmaßnahmen geringerer Eingriffstiefe vorgesehen sind. (...) Nach der Einschätzung des verfassungsändernden Gesetzgebers stellt die akustische Wohnraumüberwachung im Spektrum der strafprozessualen Maßnahmen einen besonders schweren Grundrechtseingriff dar, der deshalb auch im Hinblick auf die Schwere der zu verfolgenden Straftat an besonders strenge Eingriffsvoraussetzungen gebunden worden ist.“¹⁰⁸⁴

Zur Auslegung der im § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO normierten Eingriffsvoraussetzungen hat das BVerfG zudem dargelegt:

„Der Eingriff durch akustische Wohnraumüberwachung hat in einengender Auslegung des § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO zur Voraussetzung, dass der Verdacht einer abstrakt schweren Katalogstraftat auch im konkreten Fall besonders schwer wiegt (vgl. - zu § 100 g StPO - BVerfGE 107, 299, 322). Denn der Eingriff in das Wohnungsgrundrecht muss auch im Einzelfall mit dem Blick auf die von der Straftat ausgehende Rechtsgutsverletzung gerechtfertigt sein.“¹⁰⁸⁵

Zur sich sodann stellenden Frage, wie man genau beurteilen kann, ob eine Straftat schwer oder nicht schwer ist, hat das Gericht ausgeführt:

„Ein Anhaltspunkt für die Schwere sind die Folgen der Tat für betroffene Rechtsgüter. Bei bestimmten Straftaten - wie Mord und Totschlag - ist die hinreichende Schwere auch im Einzelfall schon durch

¹⁰⁸² BVerfGE 109, 279, 344..

¹⁰⁸³ BVerfGE 109, 279, 344..

¹⁰⁸⁴ BVerfGE 109, 279, 344.

¹⁰⁸⁵ BVerfGE 109, 279, 346.

das verletzte Rechtsgut indiziert, bei anderen bedarf sie der eigenständigen Feststellung. Die besondere Schwere der Tat im Einzelfall kann insbesondere durch die faktische Verzahnung mit anderen Katalogstraftaten oder durch das Zusammenwirken mit anderen Straftätern begründet werden.“¹⁰⁸⁶

Hinsichtlich der Frage, ob ein weiteres und konkreteres Beurteilungskriterium für die Schwere der Tat besteht, hat das BVerfG weiter dargelegt:

„Der Gesetzgeber verfügt über einen Beurteilungsspielraum bei der Bestimmung des Unrechtsgehalts eines Delikts und bei der Entscheidung, welche Straftaten Anlass für die akustische Wohnraumüberwachung sein sollen. Bezogen auf Art. 13 Abs. 3 GG muss es sich abstrakt um eine besonders schwere Straftat handeln. Dafür gibt der Strafrahmen einen maßgebenden Anhaltspunkt. Von der besonderen Schwere einer Straftat im Sinne des Art. 13 Abs. 3 GG ist nur auszugehen, wenn sie der Gesetzgeber jedenfalls mit einer höheren Höchststrafe als fünf Jahre Freiheitsstrafe bewährt hat.“¹⁰⁸⁷

Unter dem Gesichtspunkt des vom BVerfG entwickelten Beurteilungskriteriums für den verfassungsrechtlichen Begriff der besonders schweren Straftat ist die Beschränkung der Einsetzbarkeit des großen Lauschangriffs auf „besonders schwere Straftaten“ durch Art. 13 Abs. 3 GG seitens des Gesetzgebers in § 100 c Abs. 1 Nr. 3 StPO nur teilweise beachtet worden.¹⁰⁸⁸ Demnach ist § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO auch wegen Verstoßes gegen Art. 13 Abs. 3 GG verfassungswidrig, soweit § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO Katalogtaten mit einer Höchststrafandrohung von 5 Jahren und weniger enthält.¹⁰⁸⁹

e) Einschätzung zur Entscheidung

Bei der Frage nach der Verfassungsgemäßheit des Art. 13 Abs. 3 GG n.F. ist der Verfasser mit der Entscheidung des BVerfG einverstanden. Art. 13 Abs. 3 GG n.F. steht im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Normen, weil er nicht direkt Abhörmaßnahmen normiert, sondern nur entsprechende Regelungen zum Lauschangriff in der StPO zulässt. Aber alle gesetzlichen Ermächtigungsregelungen für die akustische Überwachung müssen dann so eingerichtet sein, dass weder in den unantastbaren Kernbereich noch in den Intimbereich des Art. 13 Abs. 1 GG eingegriffen wird bzw. werden

¹⁰⁸⁶ BVerfGE 109, 279, 346.

¹⁰⁸⁷ BVerfGE 109, 279, 347 f..

¹⁰⁸⁸ BVerfGE 109, 279, 346 f..

¹⁰⁸⁹ BVerfGE 109, 279, 347 f..

kann. Daraus lässt sich folgern, dass die Verfassungsgemäßheit dieser Norm sichergestellt ist.

Allerdings bleibt hier noch die Fragen offen, ob und wie weit die Entscheidung des BVerfG vom 03. März 2004 gleichartige Auswirkungen auf Art. 13 Abs. 4, 5 GG i.V.m. den einschlägigen polizeirechtlichen Regelungen haben wird. Der Verfasser sieht hinreichenden Grund dafür, anzunehmen, dass sich diese Entscheidung nicht nur ausdrücklich mit dem großen Lauschangriff als Mittel der Aufklärung von Straftaten, sondern implizit auch mit den polizeirechtlichen Vorschriften der Gefahrenabwehr zum Lauschangriff befasst hat. Denn der Schutz des unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung ist grundsätzlich auch im Rahmen des präventiven staatlichen Vorgehens (i.e. der Gefahrenabwehr) zu beachten. Man könnte in Deutschland ggf. davon ausgehen, dass bei der Gefahrenabwehr geringere Voraussetzungen als bei der Strafverfolgung zu stellen sind.

In Taiwan darf man demgegenüber die Maßnahme des großen Lauschangriffs überhaupt nicht durchführen, und zwar weder zur Gefahrenabwehr noch zur Strafverfolgung.

f) Einfluss der Entscheidung auf die weitere strafprozessuale Gesetzgebung

aa) Einfluss auf die Novellierung 2005

Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber mit seinem Urteil eine Frist bis zum 30. Juni 2005 gesetzt, um eine Gesetzesnovelle zu verabschieden und die festgestellten Defizite zu beseitigen sowie den „Kernbereich privater Lebensgestaltung“ in der Umsetzung des geänderten Art. 13 GG sowie in der Strafprozessordnung hinreichend zu achten.¹⁰⁹⁰

Am 24. Juli 2004 präsentierte das Bundesjustizministerium einen Referentenentwurf

¹⁰⁹⁰ Vgl. BT-Drucks. 13/8651 S. 9 f.; Zur Entstehungsgeschichte dieser Gesetzesnovellierung siehe Öffentliche Website von Deutschen Bundestag: <http://dip.bundestag.de/extrakt/15/019/15019532.html> (Zugriffsdatum: 20.10.2016); auch Bibliothek des Bundesgerichtshofs - Gesetzesmaterialien - Übersichtsseite - Letzte Bearb.: 02.09.2009: Öffentliche Website: http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/WohnraumUe/Wohnraumueberwachung-index.htm (Zugriffsdatum: 20.10.2016); siehe hierzu auch Puschke/Singelstein (2008), S. 113.

zur Änderung der vom Bundesverfassungsgericht für nicht verfassungskonform erklärten Regelungen.¹⁰⁹¹ Am 22. September 2004 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Neuregelung der akustischen Wohnraumüberwachung beschlossen.¹⁰⁹² Am 24. Juni 2005 schließlich beschloss das Parlament ein Gesetz zur Umsetzung des Richterspruchs und novellierte die betreffenden Bestimmungen der StPO.¹⁰⁹³

Darüber hinaus entschied der BGH am 10. August 2005 im sog. Selbstgesprächs-Urteil¹⁰⁹⁴, dass ein in einem Krankenzimmer mittels akustischer Wohnraumüberwachung aufgezeichnetes Selbstgespräch des Angeklagten zu dessen Lasten zu Beweis Zwecken unverwertbar ist, soweit es dem durch Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Kernbereich zuzurechnen ist.¹⁰⁹⁵

bb) Einfluss auf die Novellierung 2007

Am 9. November 2007 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung.¹⁰⁹⁶ Diesem Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG wurde am 30. November 2007 vom Bundesrat zugestimmt.¹⁰⁹⁷ Anschließend wurde dieses Gesetz am 31. Dezember 2007 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am 1. Januar 2008 in Kraft.¹⁰⁹⁸

Im Zentrum des Gesetzes stand die erhaltende Umgestaltung des § 100a StPO.¹⁰⁹⁹ Der Gesetzgeber hat den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung nun in § 100a Abs. 4 StPO geregelt, allerdings anders als bei § 100c StPO kein ständiges Mithören der Gespräche und ggf. sofortiges Abschalten

¹⁰⁹¹ Pressemitteilung des BMJ vom 24.06.2004: Justizministerium legt Referentenentwurf zur akustischen Wohnraumüberwachung vor. Öffentliche Website: http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/WohnraumUe/pmbmj040624.pdf (Zugriffsdatum: 19.10.2016)

¹⁰⁹² Siehe hierzu Pressemitteilung des BMJ vom 22.09.2004.

¹⁰⁹³ BGBl. I 2005, S. 1841.

¹⁰⁹⁴ BGHSt 50, 206.

¹⁰⁹⁵ BGHSt 50, 206, 206.

¹⁰⁹⁶ BT-Drucks. 16/6979, S. 1; BR-Drucks. 798/07, S. 1. Siehe hierzu auch Puschke/Singelstein (2008), S. 113.

¹⁰⁹⁷ BR-Drucks. 798/07, S. 1. „Der Bundesrat hat in seiner 839. Sitzung am 30. November 2007 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 9. November 2007 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.“

¹⁰⁹⁸ BGBl. I 2007, S. 3198. Vgl. hierzu auch Bär (2013), Rn. 5; Puschke/Singelstein (2008), S. 14; Näher hierzu siehe Bär (2008), S. 216.

¹⁰⁹⁹ Puschke/Singelstein (2008), S. 114.

einer Aufzeichnung vorgesehen.¹¹⁰⁰ Der Grund für die unterschiedliche Behandlung liegt darin, dass bei einer Telekommunikation ein niedrigeres vorsorgliches Schutzniveau ausreicht, da anders als beim heimlichen Abhören von Wohnungen der Menschwürdegehalt der Wohnung als letztem Refugium nicht bzw. nicht in gleicher Intensität betroffen ist.¹¹⁰¹

Weiter wurde der Straftatenkatalog neu geregelt und in Abs. 2 zusammengefasst.¹¹⁰² Dabei wurde die „schwere Straftat“ als neue gesetzliche Kategorie der StPO eingeführt.¹¹⁰³ Mit dieser wird nun die Mittelposition zwischen einer „Straftat von erheblicher Bedeutung“ und einer „besonders schweren Straftat“ nach Art. 13 Abs. 3 GG, § 100c Abs. 1 Nr. 1 StPO bezeichnet.¹¹⁰⁴ Die Begründung im Gesetzentwurf ging davon aus, dass die Höchststrafe, mit der eine „schweren Straftat“ geahndet werden kann, mindestens fünf Jahre Freiheitsstrafe betragen muss.¹¹⁰⁵ Das Gesetz selbst enthält allerdings keine abstrakte Definition der „schweren Straftat“, sondern verweist in Abs. 1 Nr. 1 auf den konkreten und abschließenden Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 StPO.¹¹⁰⁶ Einige Delikte, die diesen Schweregrad nicht erreichen, wurden aus dem früheren Katalog gestrichen.¹¹⁰⁷ Insgesamt jedoch wurden die Straftaten, bei denen eine Telekommunikationsüberwachung zulässig ist, jedoch deutlich vermehrt, sodass der Gesetzgeber offenbar nicht das Ziel verfolgt hat, diese einzuschränken.¹¹⁰⁸

Ausschlaggebend für die Aufnahme in den Katalog waren die abstrakte Schwere der einschlägigen Taten, die empirisch hinreichend belegbare Erforderlichkeit der Telefonüberwachung zur Bekämpfung der einschlägigen Kriminalität und die Vermeidung von Wertungswidersprüchen im Verhältnis zu § 100c StPO, da die Telefonüberwachung nach § 100a StPO a.F. bei einigen Taten unzulässig, jedoch der schwerwiegendere Grundrechtseingriff einer akustischen Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO zulässig war.¹¹⁰⁹

¹¹⁰⁰ Puschke/Singelstein (2008), S. 114.

¹¹⁰¹ Puschke/Singelstein (2008), S. 114.

¹¹⁰² Puschke/Singelstein (2008), S. 114.

¹¹⁰³ Kleih (2009), S. 141.

¹¹⁰⁴ Puschke/Singelstein (2008), S. 114.

¹¹⁰⁵ BR-Drucks. 275/07, S. 87. Siehe hierzu auch Kleih (2009), S. 141.

¹¹⁰⁶ Puschke/Singelstein (2008), S. 114.

¹¹⁰⁷ Puschke/Singelstein (2008), S. 114.

¹¹⁰⁸ Puschke/Singelstein (2008), S. 114.

¹¹⁰⁹ Puschke/Singelstein (2008), S. 114.

Die in § 100a Abs. 1 StPO mit Hilfe des Wortes „auch“ neu eingeführte Formulierung „auch ohne Wissen der Betroffenen“ soll einerseits deutlich machen, dass die Telekommunikationsüberwachung zwar grds. eine heimliche Ermittlungsmaßnahme ist, aber nicht unzulässig wird, wenn ein oder sämtliche Kommunikationspartner von der Überwachung Kenntnis haben. Andererseits stellt sie klar, dass die Maßnahme nicht allein wegen der Kenntnis und des Einverständnisses eines Telekommunikationsteilnehmers zulässig wird, ohne dass die Voraussetzungen der §§ 100a und 100b StPO vorliegen müssten. Die Anordnung der Telekommunikationsüberwachung und die Verwertung erlangter Erkenntnisse wird nunmehr bei Personen, die nach § 53 StPO zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, gem. § 160a StPO beschränkt.

III. Fallanalyse der Entscheidung des BVerfG zur Vorratsdatenspeicherung (BVerfGE 125, 260)

Vorratsdatenspeicherung bezeichnet in der strafprozessualen Praxis ebenso wie in der Rechtswissenschaft allgemein die Speicherung personenbezogener Telekommunikations-Verbindungsdaten zu Strafverfolgungszwecken.¹¹¹⁰ Umfasst sind alle Informationen, die im Rahmen einer Telekommunikationsverbindung anfallen und u.a. darüber Auskunft geben, wer, wann, mit wem, von welchem Ort aus per Telefon, mobil, via Internet oder E-Mail kommuniziert hat und wer der Kommunikationsempfänger war (§ 3 Nr. 30, § 96 TKG).¹¹¹¹ Erfasst werden auch Daten, die durch eine Internetbenutzung entstehen, insbesondere also die benutzte IP-Adresse des Nutzers.¹¹¹² Unter Zuhilfenahme der Vorratsdatenspeicherung lässt sich über die betroffene Person ein umfassendes Profil auch hinsichtlich der Nutzung ihrer persönlichen sozialen Netzwerke erstellen.¹¹¹³ Zwar sind diese Telekommunikationsverbindungsdaten im Moment ihrer Speicherung nicht bzw. nicht unbedingt für Strafverfolgungszwecke erforderlich, aber sie werden durch oder für die Strafverfolgungsbehörden gespeichert, um die bzw. die Verfolgung schwererer Straftaten in der Zukunft zu verbessern.¹¹¹⁴

¹¹¹⁰ Hartmann/Schmidt (2016), S. 202, Rn. 635; Paa (2013), Moser-Knierim (2014), S. 295; Bode (2012), S. 392.

¹¹¹¹ Vgl. § 3 Nr. 30, § 96 TKG; auch Hartmann/Schmidt (2016), S. 202, Rn. 633.

¹¹¹² Leitner/Michalke (2007), S. 14 f.; Hartmann/Schmidt (2016), S. 204 f., Rn. 637b.

¹¹¹³ Hartmann/Schmidt (2016), S. 204 f., Rn. 637b.

¹¹¹⁴ Hartmann/Schmidt (2016), S. 205 f., Rn. 637c f.

Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Vorratsdatenspeicherung bilden §§ 113a und 113b des Telekommunikationsgesetzes und § 100g Abs. 1 S. 1 der Strafprozessordnung in der Fassung von Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007.¹¹¹⁵ Danach sind private Dienstanbieter zu einer sechsmonatigen, vorsorglichen, anlasslosen Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten verpflichtet.¹¹¹⁶

In der strafprozessualen Praxis kann man eine solche Vorratsdatenspeicherung als ein Vorstadium zur Telekommunikationsüberwachung ansehen¹¹¹⁷, weil die Strafverfolgungsbehörden durch Analyse der gespeicherten Daten u.a. Rückschlüsse auf Telefon- bzw. mobile Nummern sowie Standorte der Gesprächspartner zwecks Feststellung von Verdächtigen und Erforschung von Sachverhalten ziehen können.¹¹¹⁸ Zwar gehören dazu nicht die Kommunikationsinhalte selbst, aber die Strafverfolgungsbehörde kann durch weitergehende Analyse der übrigen Daten sowie des daraus ableitbaren Kommunikationsverhaltens Persönlichkeitsprofile erstellen.¹¹¹⁹

Demzufolge wird die Vertraulichkeit von Telekommunikation, Verbindungsdaten Identität und Intimsphäre der Teilnehmer durch die Vorratsdatenspeicherung beeinträchtigt, was eine Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit erforderlich macht.

a) Entstehungshintergrund des Gesetzes zur Vorratsdatenspeicherung

Die gesetzlichen Ermächtigungsregelungen zur Vorratsdatenspeicherung sind die §§ 113a und 113b des TKG und § 100g Abs. 1 S. 1 der StPO. Diese selbst gründeten auf Art. 2 Nr. 6 des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3198).¹¹²⁰ § 100g Abs. 1 S. 1 der StPO basierte auf der Grundlage von Artikel 1 Nummer 11 des vorbenannten Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (Bundesgesetzblatt Teil I

¹¹¹⁵ Hartmann/Schmidt (2016), S. 202. Rn. 634.

¹¹¹⁶ BVerfG 125, 260, 260.

¹¹¹⁷ Brückner/Przyklenk (2009) S. 55.

¹¹¹⁸ Brückner/Przyklenk (2009) S. 58 f.; Keil-Slawik (2001), S. 68.

¹¹¹⁹ Brückner/Przyklenk (2009) S. 59; Keil-Slawik (2001), S. 69.

¹¹²⁰ BVerfGE 125, 260, 263 f..

Seite 3198; im Folgenden: Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung).¹¹²¹

Am 9. November 2007 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung.¹¹²² Diesem Gesetz zur Vorratsdatenspeicherung wurde am 30. November 2007 vom Bundesrat zugestimmt.¹¹²³ Anschließend wurde dieses Gesetz am 31. Dezember 2007 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am 1. Januar 2008 in Kraft.¹¹²⁴ Zum entstehungsgeschichtlichen Hintergrund der Vorratsdatenspeicherung führte das BVerfG aus:

„Die angegriffenen Vorschriften wurden durch das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (BGBl I S. 3198; im Folgenden: Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung) eingefügt oder geändert und sind nach dessen Art. 16 Abs. 1 am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Sie dienen der Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt und verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl. L 105 vom 13. April 2006, S. 54; im Folgenden: Richtlinie 2006/24/EG).“¹¹²⁵

Zum Zustandekommen des Gesetzes erläuterte das BVerfG weiter:

„Das Gesetz greift damit die seit längerem erhobene Forderungen des Bundesrates auf (vgl. BT-Drucks 14/9801, S. 8; BR-Drucks 755/03 <Beschluss>, S. 33 ff.; BR-Drucks 406/1/04; BR-Drucks 406/04 <Beschluss>; BR-Drucks 723/05 <Beschluss>, S. 1), denen sich im Jahr 2006, beziehend auf die diesbezüglichen Vorstöße auf europäischer Ebene, auch der Deutsche Bundestag anschloss. Er forderte die Bundesregierung auf, dem Entwurf der Richtlinie 2006/24/EG zuzustimmen und alsbald den Entwurf eines Umsetzungsgesetzes vorzulegen (vgl. BT-Drucks 16/545, S. 4; 16/690, S. 2; BT-Plenarprotokoll 16/19, S. 1430). Dem kam die Bundesregierung mit dem Entwurf des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung nach (vgl. BT-Drucks 16/5846).“¹¹²⁶

b) Grundlagen der Entscheidung

¹¹²¹ BVerfGE 125, 260, 263 f..

¹¹²² BT-Drucks. 16/6979, S. 1; siehe hierzu auch Bär (2013), Rn. 5; Heinze (2014), S. 422; Kappes (2007), S. 16.

¹¹²³ BR-Drucks. 798/07, S. 1; siehe hierzu auch Bär (2013), Rn. 5.

¹¹²⁴ BGBl. I 2007, 3198; siehe hierzu auch Bär (2013), Rn. 5; Heinze (2014), S. 422; Kappes (2007), S. 16.

¹¹²⁵ BVerfGE 125, 260, 263 f..

¹¹²⁶ BVerfGE 125, 260, 264 f..

aa) Einlegung der Verfassungsbeschwerde

Gegen die Verfassungsmäßigkeit der Vorratsdatenspeicherung hatte der Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung eine sog. Sammel-Verfassungsbeschwerde veranlasst, welche am 31. Dezember 2007 gegen die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage beim BVerfG eingelegt wurde.¹¹²⁷

Der Gegenstand der verbundenen Verfassungsbeschwerden greift alle gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen der Vorratsdatenspeicherung an, insbesondere §§ 113a und 113b TKG sowie 100g Abs. 1 S. 1 StPO. Diese Regelungen hatten alle Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste verpflichtet, eine vorsorgliche Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten für sechs Monate sowie die Verwendung dieser Daten durchzuführen.

bb) Begründung der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerdeführer beanstandeten vor allem eine Verletzung der von Art.10 Abs.1 GG geschützten Grundrechte. Denn die zu speichernden Daten seien vom Schutzbereich des Telekommunikationsgeheimnisses umfasst.¹¹²⁸ Darüber hinaus fielen auch alle Internet-Daten in dessen Schutzbereich, zumindest wenn das Internet vom Benutzer als Medium der Massenkommunikation genutzt werde.¹¹²⁹ Weiterhin werde es erstmals möglich, sämtliche Kommunikationspartner einer Person in den letzten sechs Monaten festzustellen.¹¹³⁰ Die Speicherung der Funkzellen, in deren Bereich telefoniert werde, ermögliche zudem die Erstellung nahezu lückenlose Bewegungsprofile.¹¹³¹ Die Speicherung der IP-Adresse gestatte es, das Internetnutzungsverhalten der vergangenen sechs Monate nachzuvollziehen.¹¹³² Demgegenüber sei nicht ersichtlich, dass sich die Speicherung messbar auf die Aufklärungsquote bzw. die Kriminalitätsrate auswirke.¹¹³³

¹¹²⁷ Sammel-Verfassungsbeschwerde der Vorratsdatenspeicherung, siehe hierzu <http://www.vorratsdatenspeicherung.de/?/content/view/51/70/> (Zugriffdatum: 19.10.2016)

¹¹²⁸ BVerfGE 125, 260, 281.

¹¹²⁹ BVerfGE 125, 260, 281.

¹¹³⁰ BVerfGE 125, 260, 281.

¹¹³¹ BVerfGE 125, 260, 281.

¹¹³² BVerfGE 125, 260, 281.

¹¹³³ BVerfGE 125, 260, 281.

Die Beschwerdeführer rügten weiter das Fehlen der Verhältnismäßigkeit, i.e. dass die u.U. begründete Beeinträchtigung des Telekommunikationsgeheimnisses nicht gerechtfertigt sei.¹¹³⁴ Die Vorratsdatenspeicherung stehe jedenfalls nicht im Einklang mit dem Grundsatz der Geeignetheit, denn:

„Die Gewährleistung einer geordneten Strafrechtspflege könne die Vorratsdatenspeicherung nicht rechtfertigen. Im Bereich der Netzkriminalität gehe es in erster Linie um Vermögenswerte. Soweit Telekommunikationsmittel nur als Hilfsmittel bei der Begehung herkömmlicher Straftaten genutzt würden, seien Rechtsgüter aller Art betroffen. Die Eignung der Vorratsdatenspeicherung zur Bekämpfung organisierter Kriminalität oder zur Verhütung terroristischer Anschläge sei als äußerst gering einzuschätzen.“¹¹³⁵

Weiter führten die Beschwerdeführer aus:

„Generalpräventive Wirkungen der Vorratsdatenspeicherung seien nicht ernsthaft zu erwarten. Im Bereich der Strafverfolgung seien nur entschieden mildere Eingriffsbefugnisse angemessen als bei der Abwehr konkreter Gefahren. Daten, die zur Abwehr von Gefahren für höchste Rechtsgüter gewonnen worden seien, dürften nicht zur Verfolgung geringfügiger Straftaten genutzt werden. Eine Zweitverwendung sei nur zulässig, wenn die Erhebung der Daten auch zu dem Zweck, zu dem die Zweitverwendung erfolge, verhältnismäßig sei. Dem werde nicht Rechnung getragen. Erweiterte Ermittlungsbefugnisse der Strafverfolgungsbehörden könnten die Aufklärungsquote allenfalls geringfügig steigern. Ob dies zu einer Verringerung der Kriminalitätsrate führe, sei äußerst fragwürdig.“¹¹³⁶

„Die Eignung der Vorratsdatenspeicherung zum Rechtsgüterschutz sei zweifelhaft. Zwar verhindere sie, dass Kommunikationsvorgänge sich deshalb nicht nachvollziehen ließen, weil ihre Umstände nicht gespeichert seien. Es sei jedoch unklar, inwieweit Bedarf an Vorratsdaten bestehe. Ohnehin werde eine Vielzahl von Kommunikationsdaten zu Abrechnungs- und Beweis Zwecken bis zu sechs Monate lang gespeichert. Kriminelle Kreise nutzten demgegenüber Möglichkeiten anonymer Telekommunikation wie Prepaid-Tarife oder Internetcafés.“¹¹³⁷

Des Weiteren führten Beschwerdeführer aus, die Vorratsdatenspeicherung sei nicht erforderlich und verstoße daher gegen das Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs:

„Als im Vergleich zur Vorratsdatenspeicherung milderes Mittel komme das Quick-Freezing-Verfahren in Betracht, das die Sicherung aller noch gespeicherten Verkehrsdaten einer Person betreffe. In

¹¹³⁴ BVerfGE 125, 260, 281.

¹¹³⁵ BVerfGE 125, 260, 281.

¹¹³⁶ BVerfGE 125, 260, 281 f..

¹¹³⁷ BVerfGE 125, 260, 282.

besonderen Ausnahmefällen sei auch die Anordnung der Speicherung sämtlicher zu einem bestimmten Zeitpunkt verfügbaren Verkehrsdaten denkbar (Global Freezing).¹¹³⁸

Zudem wurde gerügt, dass die Vorratsdatenspeicherung nicht in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Angemessenheit stehe, denn:

„Die Schwere des Eingriffs in Art. 10 Abs. 1 GG ergebe sich daraus, dass alle Personen betroffen seien, die Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit in Anspruch nähmen. Die Speicherung erfolge verdachtsunabhängig. Die bloße Möglichkeit, dass Daten zu Zwecken der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr benötigt werden könnten, rechtfertige den Eingriff nicht. Die Vorratsdatenspeicherung ermögliche die Erstellung von Telekommunikations- und Bewegungsprofilen und habe große Streubreite. Dies sei umso gewichtiger, als Telekommunikation in der Erwartung vollkommener Vertraulichkeit stattfinde.“¹¹³⁹

Zu diesem Punkt wurde weiter folgendes dargelegt:

„Eine globale und pauschale Überwachung in Form einer flächendeckenden Erfassung der Telekommunikationsverbindungen, wie sie die Vorratsdatenspeicherung darstelle, sei selbst zur Abwehr größter Gefahren verfassungswidrig. Die Wahrscheinlichkeit, dass die gespeicherten Daten später zu Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungszwecken benötigt würden, sei verschwindend gering und könne so schwerwiegende Eingriffe nicht rechtfertigen. Die Vorratsdatenspeicherung ermögliche Persönlichkeitsbilder mit einer noch nie dagewesenen Genauigkeit. Die Kommunikationsdaten seien inhaltlich äußerst aussagekräftig. Der Zugriff auf die näheren Umstände der Telekommunikation wiege nicht weniger schwer als der auf den Kommunikationsinhalt. Er ermögliche umfassende Persönlichkeits- und Verhaltensprofile. Verkehrsdaten lieferten eine Vielzahl von Informationen über soziale Beziehungen.“¹¹⁴⁰

„Die Vorratsdatenspeicherung erhöhe außerdem das Risiko, zu Unrecht Ermittlungsmaßnahmen ausgesetzt oder unschuldig verurteilt zu werden, und die Gefahr des Datenmissbrauchs. Verkehrsdaten könnten gezielt gegen missliebige Personen eingesetzt werden und eigneten sich zur Kontrolle von Personen und Gruppierungen ebenso wie zur Wirtschaftsspionage. Nur das Absehen von der Datenspeicherung schütze wirksam vor Missbrauch.“¹¹⁴¹

„Die Vorratsdatenspeicherung beeinträchtige die für die Demokratie unerlässliche Unbefangenheit der Kommunikation. Der Schutz der Menschenwürde verlange ein gewisses Maß an unbeobachteter Kommunikation insbesondere auch im Rahmen besonderer Vertrauensverhältnisse. Der Schaden, der durch die Überwachung des Bürgers entstehe, werde durch den damit verbundenen Effizienzgewinn nicht aufgewogen. Die Vorratsdatenspeicherung habe die Entwicklung von Gegenmaßnahmen zur

¹¹³⁸ BVerfGE 125, 260, 282.

¹¹³⁹ BVerfGE 125, 260, 282.

¹¹⁴⁰ BVerfGE 125, 260, 282 f..

¹¹⁴¹ BVerfGE 125, 260, 283.

Folge und könne damit letztlich die Menge der verfügbaren Telekommunikationsdaten sogar verringern. Andererseits gleiche die zunehmende Digitalisierung die Abnahme der zu Abrechnungszwecken gespeicherten Verkehrsdaten auch ohne die Vorratsdatenspeicherung mehr als aus.“¹¹⁴²

Die Beschwerdeführer vertraten weiter die Ansicht, die Vorratsdatenspeicherung sei unverhältnismäßig, denn der zu erwartende Nutzen stehe in einem deutlichen Missverhältnis zu ihren Nachteilen für die Betroffenen und die Gesellschaft insgesamt.¹¹⁴³ Der Rechtsgüterschutz werde nur in wenigen Fällen verbessert. Mit einer Senkung des Kriminalitätsniveaus sei nicht zu rechnen. Im Hinblick auf die Bedeutung auch anderer personenbezogener Daten für die Strafverfolgung drohe vielmehr ein Dambruch.¹¹⁴⁴

c) Entscheidung des BVerfG

Am 15.12.2009 verhandelte das BVerfG über die Verfassungsbeschwerden und erklärte die gesetzlichen Ermächtigungsregelungen zur Vorratsdatenspeicherung durch Urteil vom 2.3.2010¹¹⁴⁵ für verfassungswidrig und nichtig, und zwar zunächst §§ 113a und 113b des TKG:

„Die §§ 113a und 113b des Telekommunikationsgesetzes in der Fassung des Artikel 2 Nummer 6 des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3198) verstoßen gegen Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes und sind nichtig.“¹¹⁴⁶

Zu § 100g Abs. I S.1 StPO führte das Gericht aus:

„§ 100g Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung des Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3198) verstößt, soweit danach Verkehrsdaten nach § 113a des Telekommunikationsgesetzes erhoben werden dürfen, gegen Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes und ist insoweit nichtig.“¹¹⁴⁷

¹¹⁴² BVerfGE 125, 260, 283.

¹¹⁴³ BVerfGE 125, 260, 283.

¹¹⁴⁴ BVerfGE 125, 260, 283.

¹¹⁴⁵ BVerfGE 125, 260, 261.

¹¹⁴⁶ BVerfGE 125, 260, 262.

¹¹⁴⁷ BVerfGE 125, 260, 261 f..

Außerdem wies das BVerfG mit diesem Urteil alle deutschen Telekommunikationsanbieter an, alle bis dahin gespeicherten Telekommunikationsverkehrsdaten unverzüglich zu löschen.¹¹⁴⁸

d) Analyse der tragenden Gründe der Entscheidung

aa) Prüfungsmaßstab

Da die Vorratsdatenspeicherung personenbezogene Telekommunikationsverbindungsdaten umfasst, welche Auskunft geben über die beteiligten Anschlüsse, Zeit der Verbindung, den Ort, von dem aus kommuniziert wurde,¹¹⁴⁹ kann man bei der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit das von Art. 10 Abs. 1 GG gewährleistete Telekommunikationsgeheimnis als Maßstab heranziehen. Das BVerfG hat zunächst den Schutzbereich des Telekommunikationsgeheimnisses folgendermaßen ausgelegt:

„Art. 10 Abs. 1 GG gewährleistet das Telekommunikationsgeheimnis, welches die unkörperliche Übermittlung von Informationen an individuelle Empfänger mit Hilfe des Telekommunikationsverkehrs (vgl. BVerfGE 106, 28, 35 f.; 120, 274, 306 f.) vor einer Kenntnisnahme durch die öffentliche Gewalt schützt (vgl. BVerfGE 100, 313, 358; 106, 28, 37). Dieser Schutz erfasst dabei nicht nur die Inhalte der Kommunikation. Geschützt ist vielmehr auch die Vertraulichkeit der näheren Umstände des Kommunikationsvorgangs, zu denen insbesondere gehört, ob, wann und wie oft zwischen welchen Personen oder Telekommunikationseinrichtungen Telekommunikationsverkehr stattgefunden hat oder versucht worden ist (vgl. BVerfGE 67, 157, 172; 85, 386, 396; 100, 313, 358; 107, 299, 312 f.; 115, 166, 183; 120, 274, 307).“¹¹⁵⁰

Weiterhin hat das Gericht nochmals die Wichtigkeit und den Umfang des Grundrechtsschutzes aus Art. 10 GG betont:

„Der Schutz durch Art. 10 Abs. 1 GG gilt nicht nur dem ersten Zugriff, mit dem die öffentliche Gewalt von Telekommunikationsvorgängen und -inhalten Kenntnis nimmt. Seine Schutzwirkung erstreckt sich auch auf die Informations- und Datenverarbeitungsprozesse, die sich an die Kenntnisnahme von geschützten Kommunikationsvorgängen anschließen, und auf den Gebrauch, der von den erlangten Kenntnissen gemacht wird (vgl. BVerfGE 100, 313, 359). Ein Grundrechtseingriff ist jede Kenntnisnahme, Aufzeichnung und Verwertung von Kommunikationsdaten sowie jede Auswertung ihres Inhalts oder sonstige Verwendung durch die öffentliche Gewalt (vgl. BVerfGE 85, 386, 398; 100, 313,

¹¹⁴⁸ BVerfGE 125, 260, 261 f..

¹¹⁴⁹ BVerfGE 125, 260, 264.

¹¹⁵⁰ BVerfGE 125, 260, 309.

366; 110, 33, 52 f.). In der Erfassung von Telekommunikationsdaten, ihrer Speicherung, ihrem Abgleich mit anderen Daten, ihrer Auswertung, ihrer Selektierung zur weiteren Verwendung oder ihrer Übermittlung an Dritte liegen damit je eigene Eingriffe in das Telekommunikationsgeheimnis (vgl. BVerfGE 100, 313, 366 f.). Folglich liegt in der Anordnung gegenüber Kommunikationsunternehmen, Telekommunikationsdaten zu erheben, zu speichern und an staatliche Stellen zu übermitteln, jeweils ein Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 107, 299, 313).¹¹⁵¹

Somit sind auf Vorrat gespeicherte Telekommunikationsverbindungsdaten vom Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 GG umfasst.

bb) Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG

Nach der Feststellung des BVerfG greifen die angegriffenen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung in das Telekommunikationsgeheimnis des Art. 10 Abs. 1 GG ein. Die weiterführende Frage, ob die den Diensteanbietern in § 113a Abs. 1 TKG auferlegte Speicherung von Telekommunikationsverkehrsdaten ebenfalls in das Telekommunikationsgeheimnis eingreift, wurde sodann vom BVerfG bejaht:

„Die in § 113a Abs. 1 TKG den Diensteanbietern auferlegte Speicherung der Telekommunikationsverkehrsdaten greift in das Telekommunikationsgeheimnis ein. Dies gilt zunächst für die Speicherungspflichten bezüglich der Telekommunikationsdienste gemäß § 113a Abs. 2 bis 5 TKG und in Verbindung hiermit gemäß § 113a Abs. 6 und 7 TKG. Die insoweit zu speichernden Angaben geben Auskunft darüber, ob, wann, wo und wie oft zwischen welchen Telekommunikationseinrichtungen Verbindungen aufgenommen oder aufzunehmen versucht wurden. Insbesondere gilt dies auch für die Speicherung der Daten zu Diensten der elektronischen Post gemäß § 113a Abs. 3 TKG, deren Vertraulichkeit gleichfalls durch Art. 10 Abs. 1 GG geschützt wird (vgl. BVerfGE 113, 348, 383; 120, 274, 307). Dass sich Emails technisch leicht abfangen lassen, ändert an deren vertraulichem Charakter und ihrer Schutzwürdigkeit nichts. Einen Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG begründet dabei auch die Speicherung der den Internetzugang betreffenden Daten gemäß § 113a Abs. 4 TKG. Zwar ermöglicht der Internetzugang nicht nur die Aufnahme von Individualkommunikation, die dem Schutz des Telekommunikationsgeheimnisses unterfällt, sondern auch die Teilnahme an Massenkommunikation. Da eine Unterscheidung zwischen Individual- und Massenkommunikation ohne eine der Schutzfunktion des Grundrechts zuwiderlaufende Anknüpfung an den Inhalt der jeweils übermittelten Information nicht möglich ist, ist bereits in der Speicherung der den Internetzugang als solchen betreffenden Daten ein Eingriff zu sehen, auch wenn sie Angaben über die aufgerufenen Internetseiten nicht enthalten (vgl. Gusy, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, Bd. 1, 5. Aufl. 2005, Art. 10 Rn. 44; Hermes, in: Dreier, GG, Bd. 1, 2. Aufl. 2004, Art. 10 Rn. 39).“¹¹⁵²

¹¹⁵¹ BVerfGE 125, 260, 309.

¹¹⁵² BVerfGE 125, 260, 311.

Zwar erfolgt die in § 113a TKG vorgeschriebene Speicherung nicht durch den Staat selbst, sondern durch private Dienstanbieter. Allerdings müsse die Speicherung der Daten rechtlich dem Gesetzgeber als unmittelbarer Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG zugerechnet werden, denn:

„(...) Denn diese werden allein als Hilfspersonen für die Aufgabenerfüllung durch staatliche Behörden in Anspruch genommen. § 113a TKG verpflichtet die privaten Telekommunikationsunternehmen zur Datenspeicherung allein für die Aufgabenerfüllung durch staatliche Behörden zu Zwecken der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr und der Erfüllung nachrichtendienstlicher Aufgaben gemäß § 113b TKG. Dabei ordnet der Staat die mit der Speicherung verbundene Grundrechtsbeeinträchtigung unmittelbar an, ohne dass den speicherungspflichtigen Unternehmen insoweit ein Handlungsspielraum verbleibt; die Daten sind so zu speichern, dass Auskunftersuchen der berechtigten öffentlichen Stellen nach § 113a Abs. 9 TKG unverzüglich erfüllt werden können. Unter diesen Voraussetzungen ist die Speicherung der Daten rechtlich dem Gesetzgeber als unmittelbarer Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG zuzurechnen (vgl. BVerfGE 107, 299, 313 f.).“¹¹⁵³

Zur Frage, ob die in § 113b S.1 Hal. 1 TKG vorgeschriebene Datenübermittlung in das Telekommunikationsgeheimnis eingreift, führte das BVerfG bejahend aus:

„Grundrechtseingriffe in Art. 10 Abs. 1 GG liegen auch in den Regelungen zur Datenübermittlung in § 113b Satz 1 Halbsatz 1 TKG. Zwar eröffnet diese Vorschrift für sich genommen noch keine Verwendung der nach § 113a TKG gespeicherten Daten, sondern verweist auf weitere gesetzlich eigens zu schaffende Abrufnormen. Jedoch liegt in ihr die grundlegende Bestimmung, für welche Zwecke die Daten verwendet werden dürfen. Sie befreit diesbezüglich die Telekommunikationsunternehmen von ihrer im Übrigen geltenden Geheimhaltungspflicht. Dass die Datenverwendung letztlich endgültig erst im gestuften Ineinandergreifen von Vorschriften auf verschiedenen Normebenen ihre Gesamregelung findet, ändert nichts daran, dass die Definition der Verwendungszwecke und die Erlaubnis zur Datenübermittlung Teil der Verwendungsregelung sind und insoweit Eingriffscharakter haben. Auch hier ist es unerheblich, dass § 113b TKG eine Übermittlung der Daten seitens privater Dienstanbieter betrifft. Die vorgesehene Übermittlung beruht auf einer gesetzlichen Regelung und damit unmittelbar auf einem Akt der nach Art. 1 Abs. 3 GG grundrechtsgebundenen öffentlichen Gewalt, setzt eine hoheitliche Anordnung im Einzelfall voraus und erfolgt an Behörden. Sie ist damit rechtlich als Eingriff des Staates anzusehen.“¹¹⁵⁴

Zudem bejahte das Gericht auch das Vorliegen weiterer Eingriffe in Art. 10 GG:

„Einen Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG begründet auch § 113b Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 113 Abs. 1 TKG. Danach können Behörden von den Dienst Anbietern Auskünfte über Bestands- und

¹¹⁵³ BVerfGE 125, 260, 311.

¹¹⁵⁴ BVerfGE 125, 260, 312.

Kundendaten gemäß §§ 95, 111 TKG verlangen, die die Dienstanbieter nur unter Nutzung der nach § 113a Abs. 4 TKG gespeicherten Daten ermitteln können. Unabhängig von der Frage, ob und wie weit in Auskünften gemäß § 113 TKG allgemein ein Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG liegt beziehungsweise ob insoweit grundsätzlich allein das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG einschlägig ist, ist jedenfalls für Auskünfte gemäß § 113b Satz 1 Halbsatz 2, § 113 Abs. 1 TKG ein Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis des Art. 10 Abs. 1 GG zu bejahen. Denn es wird hier die Nutzung der gemäß § 113a TKG gespeicherten und damit durch einen Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG gewonnenen Daten geregelt. Jede Folgeverwendung von Daten, die einmal in Form eines Eingriffs in Art. 10 Abs. 1 GG erhoben worden sind, bleibt stets an diesem Grundrecht zu messen (vgl. BVerfGE 100, 313, 359; 110, 33, 68 f.; 113, 348, 365). Auch hier kann es nicht darauf ankommen, dass diese gesetzlich vorgeschriebene Nutzung nicht durch die öffentliche Hand selbst, sondern - in Erfüllung des Auskunftsverlangens - durch private Anbieter erfolgt.“¹¹⁵⁵

Das Gericht urteilt weiter, dass auch § 100g StPO einen Eingriff in Art. 10 begründe, weil er es den Strafverfolgungsbehörden ermögliche, sich die nach § 113a TKG gespeicherten Daten von den zur Speicherung Verpflichteten übermitteln zu lassen und zu nutzen.¹¹⁵⁶ § 100g Abs. 1 S. 1 StPO selbst sowie das Gebrauch machen von dieser Ermächtigung griffen als Akte der öffentlichen Gewalt gleichfalls in den Schutzbereich von Art. 10 Abs. 1 GG ein.¹¹⁵⁷

cc) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

(1) Formelle Verfassungsmäßigkeit

§§ 113a und 113b TKG und 100g Absatz 1 S. 1 StPO sind gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen zur Vorratsdatenspeicherung. Der Grundsatz des Gesetzesvorbehalts ist somit gewahrt, das Gesetz ist nach dem BVerfG formell verfassungsgemäß:

„In formeller Hinsicht begegnen die angegriffenen Vorschriften keinen Bedenken. Sie genügen dem Gesetzesvorbehalt des Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG und sind durch eine Kompetenz des Bundes gedeckt.“¹¹⁵⁸ Beschränkungen des Telekommunikationsgeheimnisses dürfen gemäß Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG nur aufgrund eines Gesetzes angeordnet werden. Keinen Zweifeln unterliegen insoweit zunächst §113b TKG und § 100g StPO, die - gegebenenfalls im Zusammenwirken mit weiteren Vorschriften - eine gesetzliche Grundlage für den Erlass einzelfallbezogener Anordnungen darstellen, aufgrund derer der Zugriff auf die Daten erfolgt. Verfassungsrechtlich unbedenklich ist insoweit auch § 113aTKG,

¹¹⁵⁵ BVerfGE 125, 260, 312 f.

¹¹⁵⁶ Bär (2002), S. 358 f.

¹¹⁵⁷ BVerfGE 125, 260, 313.

¹¹⁵⁸ BVerfGE 125, 260, 313.

der für die Speicherung der Daten nicht auf einzelfallbezogene Anordnungen verweist, sondern diese unmittelbar selbst vorschreibt. Art. 10 Abs. 2 Satz 1 GG steht Beschränkungen des Telekommunikationsgeheimnisses auch unmittelbar durch Gesetz nicht entgegen (vgl. BVerfGE 85, 386, 396 ff.).¹¹⁵⁹

(2) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Nun stellt sich die Frage der materiellen Verfassungsmäßigkeit der Vorratsdatenspeicherung, insbesondere ob diese mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang steht. Dazu hat das BVerfG zunächst einmal das Beurteilungskriterium der materiellen Verfassungsmäßigkeit des Eingriffs in das Telekommunikationsgeheimnis aufgestellt und dieses folgendermaßen definiert:

„Materiell verfassungsgemäß sind die Eingriffe in das Telekommunikationsgeheimnis, wenn sie legitimen Gemeinwohlzwecken dienen und im Übrigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen (vgl. BVerfGE 100, 313, 359), das heißt zur Erreichung der Zwecke geeignet, erforderlich und angemessen sind (vgl. BVerfGE 109, 279, 335 ff.; 115, 320, 345; 118, 168, 193; 120, 274, 318 f.; st. Rspr.).“¹¹⁶⁰

Darüber hinaus stipuliert das BVerfG noch spezielle Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Vorratsdatenspeicherung:

„Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass die gesetzliche Ausgestaltung einer solchen Datenspeicherung dem besonderen Gewicht des mit der Speicherung verbundenen Grundrechtseingriffs angemessenen Rechnung trägt. Erforderlich sind hinreichend anspruchsvolle und normenklare Regelungen hinsichtlich der Datensicherheit, der Datenverwendung, der Transparenz und des Rechtsschutzes.“¹¹⁶¹

Anhand des vorbenannten Beurteilungskriteriums hat das BVerfG außerdem entschieden:

„Die angegriffenen Vorschriften genügen diesen Anforderungen nicht. Zwar widerspricht § 113a TKG nicht schon deshalb dem Grundrecht auf Schutz des Telekommunikationsgeheimnisses nach Art. 10 Abs. 1 GG, weil die Reichweite der Speicherungspflicht gemäß § 113a Abs. 1 bis 7, 11 TKG von vornherein unverhältnismäßig wäre. Jedoch entsprechen die Regelungen zur Datensicherheit, zu den Zwecken und zur Transparenz der Datenverwendung sowie zum Rechtsschutz nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Damit fehlt es an einer dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechenden Ausgestaltung der Regelung insgesamt. §§ 113a, 113b TKG und § 100g StPO, soweit dieser den

¹¹⁵⁹ BVerfGE 125, 260, 313.

¹¹⁶⁰ BVerfGE 125, 260, 316.

¹¹⁶¹ BVerfGE 125, 260, 261.

Abruf der nach § 113a TKG zu speichernden Daten erlaubt, sind deshalb mit Art. 10 Abs. 1 GG nicht vereinbar.“

Das Gericht stellt fest, dass nicht nur die gesetzlichen Vorgaben für die Datensicherheit sondern auch die Vorschriften zur Verwendung der Daten gemäß § 113b S. 1 Nr. 1 TKG i.V.m. § 100g StPO, § 113b S.1 Nr. 2 und 3 TKG und § 113b S. 1 Halbsatz 2 TKG im Widerspruch zur Verfassung stehen,¹¹⁶² sondern auch die Speicherungspflicht gemäß § 113a TKG.¹¹⁶³ Mithin entsprechen die angegriffenen Vorschriften insgesamt nicht Art. 10 Abs. 1 GG.¹¹⁶⁴

e) Einfluss der Entscheidung auf die weitere strafprozessuale Gesetzgebung

Einige Zeit nach dem Urteil des BVerfG vom 2. März 2010 hat der Europäische Gerichtshof am 8. April 2014 auch die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung für ungültig erklärt,¹¹⁶⁵ mit der Begründung, sie entspreche nicht der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.¹¹⁶⁶

aa) Eckpunktepapier des BMJ zur Sicherung vorhandener Verkehrsdaten und Gewährleistung von Bestandsdatenauskünften im Internet vom Januar 2011

Unter dem Einfluss des Urteils des BVerfG hatte das Bundesministerium der Justiz (BMJ) am 17. Januar 2011 ein Eckpunktepapier „Zur Sicherung vorhandener Verkehrsdaten und Gewährleistung von Bestandsdatenauskünften im Internet“ entworfen, um die Neuregelung zur Vorratsdatenspeicherung vorzubereiten.¹¹⁶⁷ Darin wurde ein Lösungsansatz vorgeschlagen, der eine unterschiedslose Speicherung der Verkehrsdaten aller Bürger in Deutschland vermeidet.¹¹⁶⁸ Im Vordergrund stand eine anlassbezogene Speicherungspflicht, bei der nur die Speicherung von Verkehrsdaten derjenigen Personen angeordnet werden sollte, die einen hinreichenden Anlass dazu geben.¹¹⁶⁹ Dadurch

¹¹⁶² BVerfGE 125, 260, 358. Dazu siehe auch Bär (2002), S. 358 f.

¹¹⁶³ BVerfGE 125, 260, 358.

¹¹⁶⁴ BVerfGE 125, 260, 358.

¹¹⁶⁵ EuGH NJW 30/2014 2169; vgl. hierzu auch Hartmann/Schmidt (2016), Rn. 634.

¹¹⁶⁶ EuGH NJW 30/2014 2169, 2170 f.

¹¹⁶⁷ Eckpunktepapier (2011), S. 1.

¹¹⁶⁸ Eckpunktepapier (2011), S. 1.

¹¹⁶⁹ Eckpunktepapier (2011), S. 2.

sollte die Menge der zu speichernden Daten auf ein notwendiges Maß begrenzt werden.¹¹⁷⁰ Diese Lösung sollte insbesondere sicherstellen, dass bei der Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet¹¹⁷¹ eine Ermittlung der handelnden Personen möglich ist.¹¹⁷²

In diesem Eckpunktepapier im Wesentlichen zwei Maßnahmen vorgeschlagen, nämlich zum einen:

„Die bei den TK-Unternehmen aus geschäftlichen Gründen bereits vorhandenen Verkehrsdaten werden anlassbezogen gesichert („eingefroren“) und stehen den Strafverfolgungsbehörden unter Richtervorbehalt eine begrenzte Zeit zur Verfügung.“¹¹⁷³

und zum anderen:

„Im Internetbereich erfolgt eine eng befristete Speicherung von Verkehrsdaten zu dem Zweck, Bestandsdatenauskünfte, d.h. eine Zuordnung dynamischer IP-Adressen zu Personen, insbesondere zur Bekämpfung von Kinderpornografie im Internet zu ermöglichen.“¹¹⁷⁴

bb) Diskussionsentwurf zur Sicherung vorhandener Verkehrsdaten und Gewährleistung von Bestandsdatenauskünften im Internet vom Juni 2011

Im weiteren Verlauf hatte das BMJ am 7. Juni 2011 einen Diskussionsentwurf zur „Sicherung vorhandener Verkehrsdaten und Gewährleistung von Bestandsdatenauskünften im Internet“ als neuerlichen Gesetzesentwurf zur Vorratsdatenspeicherung vorgestellt.¹¹⁷⁵ Danach sollte der Gesetzgeber eine Regelung gestalten, welche - anders als die nichtigen Vorschriften - die Eingriffe in grundrechtlich geschützte Interessen auf ein erforderliches Maß begrenzt, gleichzeitig aber den wesentlichen Bedürfnissen der Strafverfolgungsbehörden angemessen Rechnung trägt.¹¹⁷⁶

¹¹⁷⁰ Eckpunktepapier (2011), S. 2.

¹¹⁷¹ Zur Entschließung des Bundesrates – Maßnahmen zur stärkeren Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung siehe BR-Drucks 91/14.

¹¹⁷² Eckpunktepapier (2011), S. 2; vgl. hierzu auch Moser-Knierim (2014), S. 165.

¹¹⁷³ Eckpunktepapier (2011), S. 2.

¹¹⁷⁴ Eckpunktepapier (2011), S. 2.

¹¹⁷⁵ Diskussionsentwurf (2011), S. 1.

¹¹⁷⁶ Diskussionsentwurf (2011), S. 1.

Im Vordergrund stand dabei mit dem neuen § 100j StPO-E eine Anordnungsbefugnis für eine anlassbezogene Speicherungspflicht, soweit dies zur Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Beschuldigten erforderlich ist.¹¹⁷⁷ Dadurch sollte die Menge der zu speichernden Daten auf ein notwendiges Maß begrenzt werden, da nur die bei den Telekommunikationsunternehmen ohnehin bereits vorhandenen Verkehrsdaten gesichert („eingefroren“) und den Strafverfolgungsbehörden unter Richtervorbehalt für eine begrenzte Zeit zur Verfügung stehen würden.¹¹⁷⁸

Zusätzlich war eine eng befristete Speicherung von Internet-Verkehrsdaten zu dem Zweck vorgesehen, dass die Strafverfolgungsbehörden auf Grundlage des neuen § 100k StPO-E diese - insbesondere zur Bekämpfung von Internet Kinderpornografie - mit bereits bekannten IP-Adressen abgleichen können sollten.¹¹⁷⁹ Eine Herausgabe der bei den Telekommunikationsunternehmen gespeicherten Verkehrsdaten selbst an die Strafverfolgungsbehörden sollte dabei jedoch nicht erfolgen.¹¹⁸⁰ Um den Vorgaben des Urteils des BVerfG vom 2. März 2010 Rechnung zu tragen, hatte das BMJ in diesem Diskussionsentwurf folgendes betont:

„Die Änderungen im Telekommunikationsgesetz dienen im Wesentlichen der Sicherstellung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Gewährleistung der Datensicherheit und Datenqualität. Die §§ 113a bis 113f TKG-E regeln – bußgeldbewährt (vgl. § 149 TKG-E) – dementsprechend die Einzelheiten zu den Speicherungspflichten, zur Verwendung und Gewährleistung der Sicherheit der Daten sowie zur Protokollierung der Zugriffe auf die Daten. Zudem werden Einzelheiten für den von der Bundesnetzagentur zu erstellenden Anforderungskatalog der technischen Vorkehrungen und sonstigen Schutzmaßnahmen und für das von den verpflichteten Unternehmen zu erstellende Sicherheitskonzept geregelt.“¹¹⁸¹

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Diskussionsentwurf aus dem Juni 2011 im Wesentlichen mit dem Eckpunktepapier aus dem Januar 2011 übereinstimmt. Beide Dokumente schlugen eine siebentägige Vorratsspeicherung von Daten zu jeder Internetverbindung vor. Das sollte es der Strafverfolgungsbehörde ermöglichen, Bestandsdatenauskünfte wie etwa die IP-Adressen zu erhalten.

¹¹⁷⁷ Diskussionsentwurf (2011), S. 1.

¹¹⁷⁸ Diskussionsentwurf (2011), S. 1.

¹¹⁷⁹ Diskussionsentwurf (2011), S. 1.

¹¹⁸⁰ Diskussionsentwurf (2011), S. 1.

¹¹⁸¹ Diskussionsentwurf (2011), S. 1 f.

cc) Referentenentwurf des BMJ und Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vom März 2015

Am 15. März 2015 hat das BMJ den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht bei gleichzeitiger Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten vorgestellt, um eine Regelung zur zeitlich befristeten Speicherung von Verkehrsdaten zur Strafverfolgung und zur Gefahrenabwehr zu ermöglichen.¹¹⁸² Dieser Referentenentwurf wurde am 28. März 2015 von der Bundesregierung als „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“ dem Bundesrat vorgelegt.¹¹⁸³

Der Referentenentwurf sollte den Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis aus Gründen der effektiven Strafverfolgung in zulässiger Weise gestalten.¹¹⁸⁴ Zwar war eine Pflicht der Telekommunikationsanbieter vorgesehen, im Einzelnen bezeichnete Verkehrsdaten für eine beschränkte Zeit zu speichern, jedoch sollte die Erhebung der Daten durch staatliche Stellen nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich sein.¹¹⁸⁵ Die Eingriffsintensität sollte einerseits mittels eines deutlich reduzierten Datenvolumens (u.a. keine verpflichtende Speicherung von Daten aus den Diensten der sog. elektronischen Post), andererseits durch eine sehr kurze Speicherfrist (vier bzw. zehn Wochen) im Vergleich zur vorhergehenden Ausgestaltung deutlich reduziert werden.¹¹⁸⁶ Dieses Ziel formulierte die Bundesregierung unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben des Urteils des BVerfG vom 2. März 2010 wie folgt:

„Für die Erhebung der Daten zum Zweck der Verfolgung von besonders schweren Straftaten sieht der neu formulierte § 100g StPO-E nach Eingriffsintensität abgestufte Befugnisse vor, die zwischen den bei den Erbringern öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste zu geschäftlichen Zwecken gespeicherten Verkehrsdaten (§ 100g Absatz 1 StPO-E) und den nach Maßgabe der §§ 113a ff. TKG-

¹¹⁸² Referentenentwurf (2015), S. 1.

¹¹⁸³ Näher zur Basisinformation über den Vorgang der Gesetzgebung von „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“ siehe die öffentliche Website von Deutscher Bundestag, Basisinformationen über den Vorgang, <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/671/67128.html> (Stand: 22.10.2016); auch die öffentliche Website von Der Bundesgerichtshof, Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten, <http://www.bundesgerichtshof.de/DE/Bibliothek/GesMat/WP18/V/Verkehrsdaten.html> (Stand: 22.10.2016)

¹¹⁸⁴ Referentenentwurf (2015), S. 1.

¹¹⁸⁵ Referentenentwurf (2015), S. 1.

¹¹⁸⁶ Referentenentwurf (2015), S. 2.

E verpflichtend gespeicherten Verkehrsdaten (§ 100g Absatz 2 StPO-E) differenzieren. Den grundrechtlichen Vorgaben entsprechend wird eine Erhebung der verpflichtend zu speichernden Verkehrsdaten nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich sein, nämlich zur Verfolgung der in § 100g Absatz 2 StPO-E bezeichneten besonders schweren Straftaten, die auch im Einzelfall schwer wiegen müssen. Die Erhebung von gespeicherten Standortdaten ist nur unter denselben engen Voraussetzungen möglich. Außerdem werden die Anforderungen an eine Funkzellenabfrage präzisiert, um zu gewährleisten, dass auch bei diesen Datenerhebungen die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.¹¹⁸⁷

dd) Verabschiedung der neuen Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung vom Oktober 2015

Nach langer kontroverser Diskussion hatte der Bundestag schließlich am 16. Oktober 2015 das „Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten“ verabschiedet und damit die anlasslose Vorratsdatenspeicherung per Gesetz novelliert.¹¹⁸⁸ Der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 6. November 2015 zu¹¹⁸⁹; es wurde am 17. Dezember 2015 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am 18. Dezember 2015 in Kraft.¹¹⁹⁰

IV. Fallanalyse der Entscheidung des BVerfG zur Speicherung und Verwendung von Telekommunikationsdaten (BVerfGE 130, 151)

Unter „Bestandsdaten der Telekommunikation“ versteht man die personenbezogenen Daten eines Teilnehmers an der Telekommunikation, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden (§ 3 Nr. 3 TKG).¹¹⁹¹ Die Bestandsdaten der Telekommunikation sind für die strafprozessuale Ermittlungspraxis von erheblicher

¹¹⁸⁷ Referentenentwurf (2015), S. 2.

¹¹⁸⁸ Hartmann/Schmidt (2016), Rn. 637. Vgl. hierzu auch Stefan Krempl, Bundestag führt Vorratsdatenspeicherung wieder ein (Freitag, 16.10.2015), öffentliche Webseite von „heise online“, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bundestag-fuehrt-Vorratsdatenspeicherung-wieder-ein-2849174.html> (Stand: 22/10/2016); Spiegel Online, Überwachungsgesetz: Bundestag beschließt umstrittene Vorratsdatenspeicherung (Freitag, 16.10.2015), In: Spiegel Online Netzwelt: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/bundestag-beschliesst-umstrittene-vorratsdatenspeicherung-a-1058086.html> (Stand: 22/10/2016).

¹¹⁸⁹ Spiegel Online, Überwachungsgesetz: Bundesrat stimmt für Vorratsdatenspeicherung (6. November 2015), In: Spiegel Online Netzwelt: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/vorratsdatenspeicherung-bundesrat-erteilt-zustimmung-a-1061518.html> (Stand: 22/10/2016).

¹¹⁹⁰ Hauke Gierow: Gesetz in Kraft – Speicherung noch nicht (18. Dezember 2015). In: Golem.de, <http://www.golem.de/news/ueberwachung-gesetz-zur-vorratsdatenspeicherung-tritt-in-kraft-1512-118101.html> (Stand: 22.10.2016)

¹¹⁹¹ Bode (2012), S. 169; Büchel/Hirsch (2014), S. 136, Fn. 63; Kröger (2002), S. 511; Moser-Knierim (2014), S. 14.

Bedeutung, weil die Ermittlungsbehörde durch sie gezielte Einblicke in die Abwicklung und den Ablauf der individuellen Telekommunikation erhält.¹¹⁹²

a) Entstehungshintergrund des Gesetzes zur Speicherung und Verwendung von Telekommunikationsdaten

Ermächtigungsregelungen zur Speicherung und Verwendung von Telekommunikationsdaten sind §§ 111 bis 113 TKG, die diese im Jahr 2005 und insbesondere durch das am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Änderungsgesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl I 2007, S. 3198) erhalten haben.¹¹⁹³

b) Grundlagen der Entscheidung

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die §§ 111 bis 113 des Telekommunikationsgesetzes (TKG).¹¹⁹⁴

aa) Einlegung der Verfassungsbeschwerde

Im Juli 2005 hatten mehrere IT-Unternehmen und Datenschutzaktivisten die Beschwerde gegen die §§ 111 bis 113 TKG eingelegt.¹¹⁹⁵ Die fünf Beschwerdeführer behaupteten, dass sie durch §§ 111 bis 113 TKG unmittelbar in ihren Grundrechten betroffen seien.¹¹⁹⁶

bb) Begründung der Verfassungsbeschwerde

Die Beschwerdeführer nutzen vorausbezahlte (prepaid) Mobilfunkkarten sowie Internetzugangsdienste und beanstanden, dass die angegriffenen Vorschriften als gesetzliche Ermächtigungsgrundlage(n) zur Erteilung von Auskünften über gespeicherte Daten gegen das im Grundgesetz garantierte Post- und Fernmeldegeheimnis und das Recht

¹¹⁹² Bär (2002), S. 358 f.; Büchel/Hirsch (2014), S. 136.

¹¹⁹³ BVerfGE, 130, 151, 153.

¹¹⁹⁴ Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 1.

¹¹⁹⁵ Spiegel Online, Urteil in Karlsruhe: Verfassungsrichter schränken Datennutzung durch Ermittler ein (Freitag, 24.02.2012), In: Spiegel Online Netzwelt: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/urteil-in-karlsruhe-verfassungsrichter-schraenken-datennutzung-durch-ermittler-ein-a-817300.html> (Stand: 22/10/2016)

¹¹⁹⁶ BVerfGE, 130, 151, 153.

auf informationelle Selbstbestimmung verstoßen.¹¹⁹⁷ Die wichtigen Begründungen der Verfassungsbeschwerde waren:

„§ 111 TKG verpflichtet geschäftsmäßige Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die von ihnen vergebenen beziehungsweise bereitgestellten Rufnummern, Anschlusskennungen, Mobilfunkgerätenummern und Kennungen von elektronischen Postfächern (im Folgenden zusammenfassend: Telekommunikationsnummern) sowie die zugehörigen persönlichen Daten der Anschlussinhaber wie Namen, Anschriften und Geburtsdaten - einschließlich zudem der Daten des Vertragsbeginns - zu erheben und zu speichern, wobei hinsichtlich der Postfachkennungen keine selbstständige Erhebungspflicht angeordnet wird, sondern nur eine Speicherungspflicht für den Fall, dass diese Daten ohnehin erhoben werden. (...)“¹¹⁹⁸

„Durch § 112 TKG wird ein automatisiertes Verfahren zur Erteilung von Auskünften aus den nach § 111 TKG gespeicherten Daten geschaffen. Danach haben Anbieter, die Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringen, die von § 111 TKG erfassten Daten nach Maßgabe einer die technischen Details regelnden Rechtsverordnung (vgl. § 112 Abs. 3 TKG) so bereit zu stellen, dass sie von der Bundesnetzagentur ohne Kenntnisnahme der Anbieter abgerufen werden können (§ 112 Abs. 1 TKG). Dabei ist auch die Möglichkeit eines Datenabrufs unter Verwendung unvollständiger Abfragedaten oder die Suche mittels einer Ähnlichenfunktion zu gewährleisten. Die Bundesnetzagentur hat diese Datensätze auf Ersuchen näher bezeichneter Behörden im automatisierten Verfahren abzurufen und diesen zu übermitteln (vgl. § 112 Abs. 4 TKG). Zu den berechtigten Behörden gehören insbesondere die Strafverfolgungsbehörden, die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder für Zwecke der Gefahrenabwehr, das Zollkriminalamt, die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst, Notrufabfragestellen, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie Behörden der Zollverwaltung für Zwecke der Schwarzarbeitsbekämpfung (vgl. § 112 Abs. 2 TKG) (...)“¹¹⁹⁹

„Ein manuelles Verfahren für Auskünfte aus den nach § 111 TKG gespeicherten Daten regelt § 113 TKG. Im Gegensatz zu dem automatisierten Auskunftsverfahren sieht dieses eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung durch die Telekommunikationsunternehmen selbst vor. (...) Auskunftsverpflichtet sind hierbei nicht nur die Anbieter, die Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit anbieten, sondern alle, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken (vgl. § 113 Abs. 1 i.V.m. § 3 Nr. 10 TKG). Dies schließt auch solche Anbieter ein, die in Behörden oder Unternehmen, zum Beispiel in Krankenhäusern und Hotels, sogenannte Corporate Networks oder WLAN-Netze bereitstellen. (...) § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG enthält für allgemeine Auskünfte keine enumerative Aufzählung der auskunftsberechtigten Behörden, sondern umschreibt die Auskunftsberechtigung abstrakt aufgabenbezogen und damit uneingeschränkt für alle Behörden: Auskünfte sollen allgemein zulässig sein, soweit dies im Einzelfall für die Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die Gefahrenabwehr und die Erfüllung nachrichtendienstlicher Aufgaben erforderlich ist.“¹²⁰⁰

„Neben der allgemeinen Auskunftspflicht des § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG regelt § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG eine spezielle Auskunftspflicht hinsichtlich solcher Daten, die dem Schutz vor unbefugtem Zugriff auf Endgeräte oder Speichereinrichtungen dienen wie insbesondere Persönliche Identifikationsnummern (PIN) und als Personal Unblocking Key (PUK) bezeichnete Nummern. Auskunftsberechtigt sind insoweit die Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sowie die Nachrichtendienste nach Maßgabe von bestimmten, in § 113 Abs. 1 Satz 2 TKG aufgeführten Rechtsgrundlagen, welche allgemeine Ermächtigungen zur Datenerhebung enthalten. (...)“¹²⁰¹ „Ob gemäß § 113 TKG Auskunft darüber verlangt werden kann, welchem Anschlussinhaber (genauer: welcher einem bestimmten Betreiber zuzuordnenden Netzwerkschnittstelle) zu einem bestimmten Zeitpunkt eine konkrete - der abfragenden Behörde als solche notwendigerweise bekannte - dynamische IP-

¹¹⁹⁷ Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 1.

¹¹⁹⁸ BVerfGE, 130, 151, 153 f.

¹¹⁹⁹ BVerfGE, 130, 151, 154.

¹²⁰⁰ BVerfGE, 130, 151, 155 f.

¹²⁰¹ BVerfGE, 130, 151, 156.

Adresse zugewiesen war, ist streitig. (...) In der Diskussion wird dabei maßgeblich auf die gleichmaßen streitige Frage abgestellt, ob in der Identifizierung einer dynamischen IP-Adresse allein ein Eingriff in Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG oder zugleich ein Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG liegt.“¹²⁰²

„Der Abruf der Daten durch die auskunftsberechtigten Behörden richtet sich nach deren eigenen Rechtsgrundlagen; in der Praxis wurden hierbei Rechtsgrundlagen, die die Behörden allgemein zur Erhebung von Daten ermächtigen, als ausreichend angesehen.“¹²⁰³

Daher machten die Beschwerdeführer geltend, dass ihr im Grundgesetz garantiertes Post- und Fernmeldegeheimnis sowie ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die Speicherung ihrer Daten und deren mögliche Übermittlung im Rahmen des o.g. Auskunftsverfahrens verletzt würden.¹²⁰⁴

c) Entscheidung des BVerfG

Nach der mündlichen Verhandlung über die Verfassungsbeschwerden erklärte das BVerfG mit seiner Entscheidung vom 24. Januar 2012 die o.g. gesetzlichen Ermächtigungsregelungen zur Speicherung und Verwendung von Bestandsdaten der Telekommunikation für teilweise verfassungswidrig.¹²⁰⁵

Hinsichtlich der in Frage stehenden Verfassungsmäßigkeit der Erhebung und Speicherung von Telekommunikationsdaten gemäß § 111 TKG sowie der in § 112 TKG geregelte Verwendung solcher Daten im automatisierten Auskunftsverfahren entschied das BVerfG, dass diese Regelungen verfassungsgemäß sind.¹²⁰⁶

Zur Verfassungsmäßigkeit der Auskunftspflichten über Zugangsdaten und den Inhaber einer sogenannten dynamischen Internetprotokolladresse (dynamische IP-Adresse) gemäß § 113 TKG entschied das BVerfG demgegenüber, dass § 113 TKG zumindest teilweise verfassungswidrig ist.¹²⁰⁷

Der zentrale Inhalt der Entscheidung lautet wie folgt:

¹²⁰² BVerfGE, 130, 151, 162 f.

¹²⁰³ Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 1.

¹²⁰⁴ BVerfGE, 130, 151, 163 f.

¹²⁰⁵ Pressemitteilung Nr. 13/2012. auch Spiegel Online, Urteil in Karlsruhe: Verfassungsrichter schränken Datennutzung durch Ermittler ein (Freitag, 24.02.2012), In: Spiegel Online Netzwelt: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/urteil-in-karlsruhe-verfassungsrichter-schraenken-datennutzung-durch-ermittler-ein-a-817300.html> (Stand: 22/10/2016)

¹²⁰⁶ Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 1. Vgl. hierzu auch Dalby (2016), S. 63.

¹²⁰⁷ BVerfGE, 130, 151, 152.

„§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 1190) ist mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar.“¹²⁰⁸

„Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen § 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 1190) richtet, wird sie zurückgewiesen, mit der Maßgabe, dass die Vorschrift in Übereinstimmung mit den Gründen dieser Entscheidung (C. IV. 1.-3.) verfassungskonform auszulegen ist und damit nur in Verbindung mit qualifizierten Rechtsgrundlagen für den Datenabruf und nicht zur Zuordnung dynamischer IP-Adressen angewendet werden darf.“¹²⁰⁹

Demzufolge hat das BVerfG den Gesetzgeber zur Novellierung des Gesetzes, d.h. zur Herstellung einer verfassungsmäßigen Rechtslage verpflichtet.¹²¹⁰ Hinsichtlich § 113 Abs.1 S. 2 TKG hat das BVerfG dies wie folgt getan:

„Übergangsweise, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2013, gilt die Vorschrift mit der Maßgabe fort, dass die in der Vorschrift genannten Daten nur erhoben werden dürfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Nutzung gegeben sind.“¹²¹¹

Speziell zu § 113 Abs.1 S. 1 TKG hat das BVerfG noch auf folgendes hingewiesen:

„Übergangsweise, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2013, darf die Vorschrift auch unabhängig von diesen Maßgaben angewendet werden.“¹²¹²

Man sieht insoweit, wo genau das Bundesverfassungsgericht die Grenze zwischen noch möglicher normerhaltender (i.e. verfassungskonformer) Auslegung und Nichtigkeit zieht: nämlich im Kern des Grundrechts und der zentralen Möglichkeit seiner Ausübung durch den Bürger.¹²¹³ Die – generelle - Auskunft über die Verwendung einer dynamischen IP-Adresse, d.h. durch den privaten Bürger, ist danach verfassungsrechtlich nicht haltbar, und eine generelle Erhebung von Daten ebenfalls nicht, jedenfalls wenn die Voraussetzung für deren Nutzung nicht gegeben ist.¹²¹⁴ Mit anderen Worten will das BVerfG das zentrale Recht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung schützen.¹²¹⁵

d) Analyse der tragenden Gründe der Entscheidung des BVerfG

aa) Prüfungsmaßstab

¹²⁰⁸ BVerfGE, 130, 151, 152.

¹²⁰⁹ BVerfGE, 130, 151, 152.

¹²¹⁰ BVerfGE, 130, 151, 152.

¹²¹¹ BVerfGE, 130, 151, 152.

¹²¹² BVerfGE, 130, 151, 152.

¹²¹³ Brodowski (2016), S. 190 f.

¹²¹⁴ Brodowski (2016), S. 190 f.

¹²¹⁵ Brodowski (2016), S. 190 f.

(1) Das Telekommunikationsgeheimnis des Art. 10 Abs. 1 GG als möglicher Prüfungsmaßstab

Zwar haben die Beschwerdeführer beanstandet, dass die angegriffenen Vorschriften gegen ihr durch das Grundgesetz garantiertes Telekommunikationsgeheimnis verstoßen. Fraglich ist allerdings, ob das Telekommunikationsgeheimnis des Art. 10 Abs. 1 GG als Maßstab überhaupt herangezogen werden kann. Das hat das BVerfG im Ergebnis verneint.¹²¹⁶

Das BVerfG hat zunächst zum Schutzbereich des Telekommunikationsgeheimnisses folgendes ausgeführt:

„Art. 10 Abs. 1 GG gewährleistet das Telekommunikationsgeheimnis, welches die unkörperliche Übermittlung von Informationen an individuelle Empfänger mit Hilfe des Telekommunikationsverkehrs vor einer Kenntnisnahme durch die öffentliche Gewalt schützt (vgl. BVerfGE 125, 260, 309 m.w.N.). Hierdurch soll vermieden werden, dass der Meinungs- und Informationsaustausch mittels Telekommunikationsanlagen deswegen unterbleibt oder nach Form und Inhalt verändert verläuft, weil die Beteiligten damit rechnen müssen, dass staatliche Stellen sich in die Kommunikation einschalten und Kenntnisse über die Kommunikationsbeziehungen und Kommunikationsinhalte gewinnen (vgl. BVerfGE 100, 313, 359; E107, 299, 313).“¹²¹⁷

Insbesondere betonte das Gericht, dass neben den Inhalten auch weitere Daten wie Personen, Häufigkeit der Kommunikation, Orte, Anschlüsse etc. zum Kernbereich des Grundrechts gehören:¹²¹⁸

„Art. 10 Abs. 1 GG erfasst dabei nicht nur die Inhalte der Kommunikation. Geschützt ist vielmehr auch die Vertraulichkeit der näheren Umstände des Kommunikationsvorgangs, zu denen insbesondere gehört, ob, wann und wie oft zwischen welchen Personen oder Telekommunikationseinrichtungen Telekommunikationsverkehr stattgefunden hat oder versucht worden ist (vgl. BVerfGE 67, 157, 172; E100, 313, 358; E107, 299, 312 f.; E125, 260, 309; das ist st. Rspr).“¹²¹⁹

Damit stellt sich dann auch letztlich die grundsätzliche Frage, ob sich der Schutzbereich des Telekommunikationsgeheimnisses allgemein auf alle Informationen erstreckt, die das Telekommunikationsverhalten eines Bürger bzw. insgesamt die Beziehungen

¹²¹⁶ BVerfGE 130, 151, 178.

¹²¹⁷ BVerfGE 130, 151, 179.

¹²¹⁸ BVerfGE 130, 151, 179.

¹²¹⁹ BVerfGE 130, 151, 179.

zwischen den Dienst Anbietern der Telekommunikation und ihren Kunden betreffen.¹²²⁰ Das hat das Gericht jedoch im Ergebnis verneint.¹²²¹ Art. 10 Abs. 1 GG schütze nämlich allein die Vertraulichkeit konkreter Telekommunikationsvorgänge.¹²²² Sein Schutzbereich erstreckt sich somit nicht allgemein auf Informationen, die das Telekommunikationsverhalten eines Bürgers bzw. insgesamt die Beziehung zwischen Telekommunikationsdienstanbieter und Kunden betreffen.¹²²³ Insbesondere schützt das Telekommunikationsgeheimnis nicht die Vertraulichkeit der jeweiligen Umstände der Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen wie etwa die Zuordnung der von den Dienst Anbietern vergebenen Telekommunikationsnummern zu bestimmten Anschlussinhabern.¹²²⁴

Nach eingehender Prüfung des vorliegenden Falles gelangte das BVerfG mithin zu der Auffassung, dass die angegriffenen Vorschriften das Telekommunikationsgeheimnis nicht berühren.¹²²⁵ Und genau deswegen sei auch das Telekommunikationsgeheimnis nicht der korrekte Prüfungsmaßstab zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Vorschriften.¹²²⁶

(2) Das Recht auf Informationelle Selbstbestimmung als Maßstab

Das BVerfG ist vielmehr der Auffassung, dass der Prüfungsmaßstab für Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Vorschriften im Kern das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG ist.¹²²⁷ Zu eben diesem Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung führte das Gericht aus:

„Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung trägt Gefährdungen und Verletzungen der Persönlichkeit Rechnung, die sich unter den Bedingungen moderner Datenverarbeitung aus informationsbezogenen Maßnahmen ergeben (vgl. BVerfGE 65, 1, 42; E113, 29, 46; E115, 166, 188; E115, 320, 341 f.; E118, 168, 184; E120, 378, 397). Die freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe sei-

¹²²⁰ BVerfGE 130, 151, 179.

¹²²¹ BVerfGE 130, 151, 179.

¹²²² Vgl. BVerfGE 130, 151, 179.

¹²²³ Vgl. BVerfGE 130, 151, 179.

¹²²⁴ Vgl. BVerfGE 130, 151, 179 f.

¹²²⁵ Vgl. BVerfGE 130, 151, 182 f.

¹²²⁶ Vgl. BVerfGE 130, 151, 182 f.

¹²²⁷ Vgl. BVerfGE 130, 151, 178.

ner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher vom Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (BVerfGE 65, 1, 43; E 113, 29, 46). Die Gewährleistung des Grundrechts greift insbesondere, wenn die Entfaltung der Persönlichkeit dadurch gefährdet wird, dass personenbezogene Informationen von staatlichen Behörden in einer Art und Weise genutzt und verknüpft werden, die der Betroffene weder überschauen noch beherrschen können (vgl. BVerfGE 118, 168, 184). Der Schutzzumfang des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beschränkt sich nicht auf Informationen, die bereits ihrer Art nach sensibel sind und schon deshalb grundrechtlich geschützt werden. Es gibt angesichts der Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten kein schlechthin, also ungeachtet des Verwendungskontextes, belangloses personenbezogenes Datum (vgl. BVerfGE 65, 1, 45; E118, 168, 185; E120, 378, 398 f.; st. Rspr). Insbesondere fallen unter den Schutz der informationellen Selbstbestimmung auch personenbezogene Informationen zu den Modalitäten der Bereitstellung von Telekommunikationsdiensten.“¹²²⁸

Das BVerfG erkennt des Weiteren darauf, dass die angegriffenen Vorschriften den Schutzbereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung berühren:

„Vorschriften, die zum Umgang mit personenbezogenen Daten durch staatliche Behörden ermächtigen, begründen in der Regel verschiedene, aufeinander aufbauende Eingriffe. Insbesondere ist insoweit zwischen der Erhebung, Speicherung und Verwendung von Daten zu unterscheiden (vgl. BVerfGE 100, 313, 366 f.; E115, 320, 343 f.; E120, 378, 400 f.; E125, 260, 310). Bei der Regelung eines Datenaustauschs zur staatlichen Aufgabenwahrnehmung ist darüber hinaus aber auch zwischen der Datenübermittlung seitens der auskunftserteilenden Stelle und dem Datenabruf seitens der Auskunft ersuchenden Stelle zu unterscheiden. Ein Datenaustausch vollzieht sich durch die einander korrespondierenden Eingriffe von Abfrage und Übermittlung, die jeweils einer eigenen Rechtsgrundlage bedürfen. Der Gesetzgeber muss, bildlich gesprochen, nicht nur die Tür zur Übermittlung von Daten öffnen, sondern auch die Tür zu deren Abfrage. Erst beide Rechtsgrundlagen gemeinsam, die wie eine Doppeltür zusammenwirken müssen, berechtigen zu einem Austausch personenbezogener Daten. Dies schließt - nach Maßgabe der Kompetenzordnung und den Anforderungen der Normenklarheit - nicht aus, dass beide Rechtsgrundlagen auch in einer Norm zusammengefasst werden können.“¹²²⁹

Mithin trennt das Gericht – interessanterweise ebenso wie es die Rechtslage in Taiwan vorsieht – zwischen Datenerfassung und Datenweiterleitung bzw. Datenaustausch.¹²³⁰ Die Selbständigkeit dieser jeweiligen Eingriffe macht dann auch unter anderem deutlich, dass der gewählte Prüfungsmaßstab zutreffend gewählt wurde, nämlich

¹²²⁸ BVerfGE 130, 151, 183 f.

¹²²⁹ BVerfGE 130, 151, 184.

¹²³⁰ BVerfGE 130, 151, 184 f.

das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.¹²³¹

bb) Eingriff in die betroffenen Grundrechte

Nach der Auffassung des BVerfG greifen die in den §§ 111 bis 113 TKG geregelten Pflichten der Diensteanbieter zur Erhebung, Speicherung und Bereitstellung von Daten ebenso wie die Befugnis der Bundesnetzagentur zum Zugriff auf diese Daten und zu deren Übermittlung bzw. die Befugnis der Telekommunikationsanbieter zur Auskunftserteilung jeweils selbständig und für sich genommen in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der Beschwerdeführer ein:

„Eingriffe liegen hierbei zunächst in der Erhebungs- und der Speicherungspflicht des § 111 TKG. Eigenständige weitere Grundrechtseingriffe liegen in der durch § 112 Abs. 1 TKG geregelten Pflicht der Diensteanbieter zur Bereitstellung der Daten als Kundendateien, die einem automatisierten Zugriff zugänglich sind, sowie in der Befugnis der Bundesnetzagentur, diese Daten abzurufen und bestimmten Behörden zu übermitteln (vgl. § 112 Abs. 4 TKG). Entsprechend begründen § 113 Abs. 1 Satz 1 und 2 TKG eigene Grundrechtseingriffe, indem sie die Telekommunikationsdiensteanbieter auf Verlangen zu Auskünften hinsichtlich der bei ihnen gespeicherten Daten verpflichten.“¹²³²

cc) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Der rechtlich und logisch folgende Schritt in der Prüfung durch das Gericht besteht in der Frage, ob die jeweiligen Eingriffe eventuell durch die Verfassung selbst gerechtfertigt sind bzw. werden können.

(1) Formelle Verfassungsmäßigkeit

In formeller Hinsicht begegnen die angegriffenen Vorschriften keinerlei Bedenken, denn §§ 111 bis 113 TKG sind gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen eben genau zum Zwecke der Speicherung und Verwendung von Bestandsdaten aus dem Bereich der Telekommunikation. Wie gesehen greifen die angegriffenen Vorschriften in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein. Nach dem Grundsatz des Gesetzesvorbehaltes dürfen auch Beschränkungen des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung nur aufgrund eines Gesetzes angeordnet werden. Keinerlei Zweifel unterliegen insoweit zunächst §§ 111 bis 113 TKG, die eine gesetzliche Grundlage für den Erlass einzelfall-

¹²³¹ BVerfGE 130, 151, 184 f.

¹²³² BVerfGE 130, 151, 184 f.

bezogener Anordnungen beinhalten, aufgrund derer der Zugriff auf Bestandsdaten erfolgen darf. Deswegen sind die angegriffenen Vorschriften durch eine Kompetenz des Bundes gedeckt und genügen mithin auch dem Gesetzesvorbehalt.

(2) Materielle Verfassungsmäßigkeit

(a) Überprüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit der Speicherungspflicht des § 111 TKG

Nach Auffassung des BVerfG genügt die Speicherungspflicht des § 111 TKG auch materiell-rechtlich den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Auch der Umfang der Speicherungspflicht ist materiell-verfassungsgemäß und genügt auch – insoweit allerdings nur unter der Voraussetzung, dass hinreichende Rechtsgrundlagen für den Abruf und die weitere Verwendung der Daten bestehen – den Anforderungen des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit steht.

Speziell zur Legitimität der Speicherungspflicht des § 111 TKG führt das BVerfG aus, dass die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben des Staates wie Strafverfolgung und Gefahrenabwehr legitime, mithin rechtfertigende Zwecke darstellen:

„§ 111 TKG dient dazu, eine verlässliche Datenbasis für Auskünfte vorzuhalten, die es bestimmten Behörden erlaubt, Telekommunikationsnummern individuellen Anschlussinhabern zuzuordnen. Die hiermit erstrebte Verbesserung staatlicher Aufgabenwahrnehmung insbesondere im Bereich der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr und der nachrichtendienstlichen Tätigkeiten ist ein legitimer Zweck, der einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung grundsätzlich rechtfertigen kann.“¹²³³

Darüber hinaus hat das BVerfG festgestellt, dass die in § 111 TKG geregelte punktuelle Vorhaltung bestimmter, begrenzter und in ihrem Informationsgehalt genau umschriebener Daten für die in den §§ 112, 113 TKG eingehend definierten Verwendungszwecke nicht gegen das strikte Verbot der Vorratsdatenspeicherung verstoße.¹²³⁴

Speziell zur Geeignetheit der Speicherungspflicht, die sich aus § 111 TKG ergibt, hat das Gericht weiter ausgeführt:

¹²³³ BVerfGE 130, 151, 187.

¹²³⁴ BVerfGE 130, 151, 187.

„Die Erhebung und Speicherung der von § 111 TKG erfassten Daten ist zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels geeignet. Durch § 111 TKG wird eine Datenbasis geschaffen, um im Rahmen der §§ 112, 113 TKG Telekommunikationsnummern ihren Anschlussinhabern zuordnen zu können. Zwar lässt sich aus diesen Daten nicht ersehen, wer konkret den jeweiligen Anschluss als Telekommunikationsteilnehmer tatsächlich nutzt oder genutzt hat. Jedenfalls als Anknüpfungspunkt für weitere Ermittlungen sind die entsprechenden Daten aber offensichtlich geeignet. Es ist nicht erforderlich, dass das Regelungsziel in jedem Fall tatsächlich erreicht wird; die Geeignetheit verlangt lediglich die Förderung der Zweckerreichung (vgl. BVerfGE 63, 88, 115; E67, 157, 175; E96, 10, 23; E103, 293, 307; E125, 260, 317 f.). Daher fehlt es der Regelung auch nicht deshalb an der Geeignetheit, weil Straftäter, die die Regelung umgehen wollen, Telekommunikationsdienste zum Teil anonym, unter falschem Namen oder mit von Dritten erworbenen Mobilfunkkarten nutzen oder weil die von den Nutzern angegebenen Bestandsdaten in Bezug auf E-Mail-Dienste ungeprüft bleiben und deshalb falsch sein können.“¹²³⁵

Zur im Ergebnis zu bejahenden Frage nach der Erforderlichkeit der Speicherungspflicht führte das Gericht aus:

„Die Speicherungspflicht des § 111 TKG ist zur Ermöglichung verlässlicher Auskünfte erforderlich. Zwar werden die in § 111 Abs. 1 TKG erfassten Daten zu einem überwiegenden Teil von den Diensteanbietern zur Abwicklung ihrer Vertragsverhältnisse gemäß § 95 TKG ohnehin gespeichert. § 111 Abs. 1 TKG sichert die Verfügbarkeit von Daten jedoch auch für Fälle, in denen deren Speicherung für die Anbieter zur Vertragsabwicklung nicht erforderlich ist, wie insbesondere bei Kunden, die vorausbezahlte Mobilfunkkarten nutzen.“¹²³⁶

Anschließend ist das BVerfG auf den Prüfungspunkt der Angemessenheit der Speicherungspflicht des § 111 TKG eingegangen und festgestellt, dass auch sie nicht gegen die Anforderungen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne verstößt.¹²³⁷ Auch wenn die Vorschrift eine vorsorglich anlasslose Erhebung und Speicherung von Telekommunikationsdaten mit einer großen Streubreite anordne, handele es sich angesichts des nicht sehr weit reichenden Informationsgehalts der erfassten Daten doch lediglich um einen Eingriff von „nur begrenztem Gewicht“.¹²³⁸ Auch wenn man der Prüfungsfolge des Gerichts durchaus entgegenhalten könnte, dass dann streng genommen eigentlich schon „kein“ Eingriff vorliegt, ist der Begründung des Gerichts dennoch im Ergebnis zuzustimmen, denn die durch die angegriffene Vorschrift erhaltenen Daten (Datenbasis)

¹²³⁵ BVerfGE 130, 151, 187 f.

¹²³⁶ BVerfGE 130, 151, 188.

¹²³⁷ BVerfGE 130, 151, 188.

¹²³⁸ BVerfGE 130, 151, 188.

lässt eben doch noch keinen Aufschluss über konkrete Aktivitäten Einzelner zu, sondern ermöglichen allein die (insoweit noch unspezifische) individualisierende Zuordnung von Telekommunikationsnummern zu den jeweiligen Anschlussinhabern.¹²³⁹

Grundlegend anders als im Fall der vorsorglichen Speicherung sämtlicher Telekommunikationsverkehrsdaten umfassen diese Daten als solche weder höchstpersönliche Informationen noch ist mit ihnen die Erstellung von Persönlichkeits- oder Bewegungsprofilen möglich.¹²⁴⁰ Im Sinne der hier vertretenen These einer möglichen Grenzziehung zwischen Auslegbarkeit und Nichtigkeit ist insoweit relevant, dass das BVerfG hier den wirklichen Kern des Grundrechts sehr zutreffend herausarbeitet: nämlich den Schutz vor Erstellung von zuordnungsfähigen Persönlichkeits- (und insoweit auch Bewegungs-) Profilen. Das erst würde nämlich gewissermaßen eine Aushöhlung des verfassungsmäßigen Grundrechtsschutzes mit sich bringen und - jedenfalls prognostisch - die Nichtigkeit der Bestimmung als solcher nach sich ziehen.¹²⁴¹

Außerdem, so stellt das Gericht weiterhin zu Recht fest, erfasst § 111 TKG eben nicht die sog. dynamischen IP-Adressen¹²⁴² (der privaten Nutzer). Die Möglichkeit der Zuordnung der in § 111 TKG erfassten Daten diene insoweit lediglich einer effektiven Aufgabenwahrnehmung der in den Verwendungsvorschriften näher bestimmten Behörden¹²⁴³, und eben nicht - so müsste man im Sinne der hier vertretenen These der Grenzziehung hinzufügen - einer gezielten Ausspähung des Bürgers mit einer damit einhergehenden Aushöhlung seines Kerngrundrechtsschutzes.¹²⁴⁴ Die Aufgabenwahrung ebenso wie die ihr dienende Norm sei verfassungsrechtlich dadurch gerechtfertigt, dass der Staat anlassbezogen ein legitimes Interesse an der Aufklärung bestimmter Telekommunikationsvorgänge haben und diesem Interesse zur Erfüllung bestimmter Aufgaben ein erhebliches, in Einzelfällen auch überragendes Gewicht zukommen könne.¹²⁴⁵ Dem ist im Ergebnis zuzustimmen.

(b) Überprüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit des

¹²³⁹ BVerfGE 130, 151, 189.

¹²⁴⁰ BVerfGE 130, 151, 190.

¹²⁴¹ BVerfGE 130, 151, 190.

¹²⁴² BVerfGE 130, 151, 190.

¹²⁴³ BVerfGE 130, 151, 191.

¹²⁴⁴ BVerfGE 130, 151, 190.

¹²⁴⁵ BVerfGE 130, 151, 191.

automatisierten Auskunftsverfahrens gemäß § 112 TKG

Nach der Auffassung des BVerfG steht das automatisierte Auskunftsverfahren gemäß § 112 TKG auch materiell in der Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen und ist auch insbesondere mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar.¹²⁴⁶ Die Vorschrift sei Rechtsgrundlage für die Pflicht der Diensteanbieter zur Bereitstellung der Daten als Kundendatei sowie für den Zugriff auf diese Daten durch die Bundesnetzagentur und deren Übermittlung an die auskunftsberechtigten Behörden.¹²⁴⁷ Für den Abruf der Daten durch die Behörden setze § 112 TKG dem „Doppeltürenmodell“ entsprechend eine eigene Ermächtigungsgrundlage voraus, wobei jedoch im Ergebnis die allgemeinen Datenerhebungsvorschriften der jeweils auskunftsberechtigten Behörden ausreichen sollen.¹²⁴⁸

§ 112 TKG verstößt insoweit insbesondere auch nicht gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes.¹²⁴⁹ Der Bund durfte das automatisierte Auskunftsverfahren auf der Grundlage seiner Kompetenz für das Telekommunikationsrecht gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG regeln.¹²⁵⁰ Hierzu gehören auch die Regelung des Datenschutzes in diesem Bereich sowie zugleich naturgemäß auch die Festlegung, wann eine Behörde trotz des Bestehens dieser datenschutzrechtlichen Anforderungen Daten übermitteln dürfe.¹²⁵¹

Demgegenüber ende die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes dort, wo es um den Abruf solcher Informationen gehe.¹²⁵² Denn die Ermächtigungen zum Datenabruf als solchem bedürften eines eigenen Kompetenztitels des Bundes oder müssten eben insoweit den Ländern überlassen bleiben.¹²⁵³ Da § 112 TKG lediglich den Datenaustausch zwischen Behörden regelt¹²⁵⁴, bestünden allerdings insoweit kompetenzrechtlich keine Bedenken, dass der Bund das Auskunftsverfahren soweit regelt, dass die Länder für den Datenabruf nur noch allgemeine Datenerhebungsgrundlagen bereitstellen müssten.¹²⁵⁵ Denn das Letztentscheidungsrecht der Länder über das Ob und Wie des Datenabrufs

¹²⁴⁶ BVerfGE 130, 151, 191.

¹²⁴⁷ BVerfGE 130, 151, 191; auch Pressemitteilung Nr. 13/2012

¹²⁴⁸ Pressemitteilung Nr. 13/2012.

¹²⁴⁹ BVerfGE 130, 151, 192.

¹²⁵⁰ BVerfGE 130, 151, 192.

¹²⁵¹ Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 2.

¹²⁵² BVerfGE 130, 151, 193.

¹²⁵³ BVerfGE 130, 151, 193.

¹²⁵⁴ BVerfGE 130, 151, 194.

¹²⁵⁵ Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 2.

bleibe unberührt.¹²⁵⁶ Dieses spezielle Erfordernis bzw. der Umgang damit liegt begründet in der historischen Erfahrung Deutschlands, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

§ 112 TKG genüge weiterhin den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.¹²⁵⁷ Diese Vorschrift diene der Effizienz der staatlichen Aufgabenwahrnehmung.¹²⁵⁸ Bei den Zwecken, für die den Behörden Auskünfte nach § 112 Abs. 2 TKG erteilt werden (können), handele es sich um zentrale Aufgaben der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit.¹²⁵⁹ Angesichts der Bedeutung elektronischer Kommunikationsmittel und des sich im 21. Jhd. Fortentwickelt habenden Kommunikationsverhaltens der Menschen in allen Lebensbereichen seien eben auch die Behörden darauf angewiesen, Telekommunikationsnummern individuell zuordnen zu können.¹²⁶⁰ Es sei mithin verfassungsrechtlich auch nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber die Übermittlung dieser Auskünfte erlaube, um Straftaten und Gefahren aufzuklären, bzw. insbesondere verfassungsbedrohliche Entwicklungen zur Information der Regierung und der Öffentlichkeit zu beobachten oder in Notsituationen helfend und unterstützend eingreifen zu können.¹²⁶¹

Unverhältnismäßig sei die Vorschrift nach dem derzeitigen Stand der technischen Entwicklung und Praxis auch nicht insoweit, als sie unter Umständen die Identifizierung von statischen IP-Adressen ermögliche.¹²⁶² Denn da diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt in aller Regel nur Institutionen und Großnutzern, nicht aber privaten Nutzern als Einzelkunden zugewiesen würden, habe die Möglichkeit der Abfrage solcher Nummern nur geringes Gewicht.¹²⁶³ Auch dies zeigt sehr eindrücklich, dass das Gericht – ganz im Sinne der hier vertretenen Grenzziehung zu nichtigen Eingriffs- bzw. Ermächtigungsgrundlagen – vor allem den Kern und die Grundidee der Grundrechte überhaupt in den Vordergrund stellt: nämlich den effektiven Schutz der Ausübung freiheitlicher Grundrechte, ohne befürchten zu müssen, dass der Staat „mithört oder mitsieht“. Es ist dies letztlich auch als eindringliche Mahnung an den Gesetzgeber zu verstehen, den

¹²⁵⁶ Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 3.

¹²⁵⁷ BVerfGE 130, 151, 195.

¹²⁵⁸ BVerfGE 130, 151, 195.

¹²⁵⁹ Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 3.

¹²⁶⁰ Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 3.

¹²⁶¹ Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 3.

¹²⁶² BVerfGE 130, 151, 197 f.

¹²⁶³ BVerfGE 130, 151, 198; auch Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 3.

Bürger als zu schützendes Subjekt anzusehen, und eben nicht als generell potenziell gefährliches „Objekt“.¹²⁶⁴

Allerdings – und ganz im Sinne der hier vertretenen Grenzziehung innerhalb der gesetzlichen Grundlagen - treffe den Gesetzgeber insoweit eine Beobachtungs- und gegebenenfalls auch eine Nachbesserungspflicht.¹²⁶⁵ Die dynamischen IP-Adressen seien von § 111 TKG zunächst einmal nicht umfasst, sodass § 112 TKG diesbezüglich eine De-anonymisierung nicht ermögliche.¹²⁶⁶

**(c) Überprüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit des
manuellen Auskunftsverfahrens gemäß § 113 Abs. 1 S. 1
TKG**

Nach der zutreffenden Auffassung des BVerfG ist auch das manuelle Auskunftsverfahren gemäß § 113 Abs. 1 S. 1 TKG – und zwar in zweifacher Hinsicht – wenn auch unter Zuhilfenahme des methodischen Ansatzes der „verfassungskonformen Auslegung“ materiell in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen des GG vereinbar.¹²⁶⁷ Allerdings ist das BVerfG der Auffassung, dass eben genau diese Vorschrift in zweifacher Hinsicht einer verfassungskonformen Auslegung bedarf:

Zum einen sei diese Vorschrift aus kompetenzrechtlichen, jedoch ebenso aus rechtsstaatlichen Gründen dahingehend auszulegen, dass sie für sich allein Auskunftspflichten der Telekommunikationsunternehmen noch nicht begründe.¹²⁶⁸ Da es sich um Auskunftspflichten Privater handele, bedürfe es für den Abruf der Daten seitens der auskunftsberechtigten Behörden (fach-) rechtlicher, gegebenenfalls landesrechtlicher Ermächtigungsgrundlagen, die eine Verpflichtung der Telekommunikationsdiensteanbieter gegenüber den abrufenden Behörden eigenständig und normativ eindeutig und klar begründeten.¹²⁶⁹ Denn kompetenzrechtlich gehöre die Begründung einer Auskunftspflicht Privater nicht mehr zur Regelung der Übermittlungszwecke, sondern zum Datenabruf als solchem.¹²⁷⁰ Aus dem Grundsatz der Normenklarheit ergebe sich, dass

¹²⁶⁴ BVerfGE 130, 151, 199 f.

¹²⁶⁵ BVerfGE 130, 151, 199 f.; auch Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 3.

¹²⁶⁶ Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 3.

¹²⁶⁷ BVerfGE 130, 151, 200.

¹²⁶⁸ Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 3.

¹²⁶⁹ Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 3.

¹²⁷⁰ Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 3.

insoweit hinreichend klar geregelt sein müsse, gegenüber welchen Behörden die Anbieter konkret zur Datenübermittlung verpflichtet sein sollen.¹²⁷¹

Man erkennt hier, dass das BVerfG auf jeden Fall sicherstellen will, dass auch erkennbar werden soll, welcher staatliche Zweck (also durch welche Behörde) durch die Datenerhebung verfolgt bzw. gefördert werden soll. Insofern ist dies eine – wenn auch zunächst technisch anmutende – Anforderung des Gerichts an die Verfassungsgemäßheit des „Zwecks“ des Eingriffs.

Zum anderen dürfe die Vorschrift nicht zur Zuordnung von dynamischen IP-Adressen angewendet werden.¹²⁷² Dies verbiete sich schon deshalb, weil die Zuordnung von dynamischen IP-Adressen als Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG zu qualifizieren sei¹²⁷³ (wenngleich dies nach Ansicht des Verfassers im Rahmen des Prüfungsmaßstabes des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung vielleicht doch nur sekundär wichtig bzw. einleuchtend erscheint). Für solche Eingriffe gelte zudem auch das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG, wonach der Gesetzgeber das Grundrecht, in das er einzugreifen gedenkt, unter Angabe des Artikels nennen muss.¹²⁷⁴ Und schon daran fehle es vorliegend.¹²⁷⁵ Im Übrigen sei in § 113 Abs. 1 TKG nicht hinreichend klar geregelt, ob mit ihm auch eine Identifizierung solcher Adressen, die ja auch im Hinblick auf den Umfang des geschützten Rechts selbst ein eigenständiges Gewicht haben, erlaubt sein bzw. werden solle.¹²⁷⁶

Im Ergebnis stellt das Gericht insoweit fest: Ausgehend von den vorstehenden Maßgaben genügt § 113 Abs. 1 S. 1 TKG den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.¹²⁷⁷ Angesichts des begrenzten Informationsgehalts der betreffenden Daten sowie ihrer großen Bedeutung für eine effektive Aufgabenwahrnehmung sei die Reichweite der Vorschrift verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.¹²⁷⁸ Sie ermögliche keineswegs Auskünfte ins Blaue hinein (Stichwort: Grenzziehung) als allgemeines Mittel für einen gesetzmäßigen Verwaltungsvollzug, sondern setze im Einzelfall die

¹²⁷¹ Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 3.

¹²⁷² Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 3.

¹²⁷³ Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 3.

¹²⁷⁴ Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 3.

¹²⁷⁵ Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 3.

¹²⁷⁶ Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 3.

¹²⁷⁷ BVerfGE 130, 151, 205.

¹²⁷⁸ BVerfGE 130, 151, 205.

Erforderlichkeit zur Wahrnehmung einer sicherheitsrechtlich geprägten Aufgabe voraus.¹²⁷⁹ Auch der weite Kreis der Auskunftspflichteten sei mit Blick auf das Ziel der Stärkung der Effizienz der Ermittlungsmöglichkeiten gerechtfertigt.¹²⁸⁰

**(d) Überprüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit des
manuellen Auskunftsverfahrens gemäß § 113 Abs. 1 S. 2
TKG**

Nach Auffassung des BVerfG ist die Vorschrift des § 113 Abs. 1 S. 2 TKG materiell nicht in Übereinstimmung mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Denn die Regelung betreffe die Zugangssicherungs-codes, die den Zugang zu Endgeräten sichern und damit die Betroffenen vor einem Zugriff auf ihre persönlichen Daten beziehungsweise individuellen Telekommunikationsvorgänge schützen. Der Zugriff auf diese Daten ist jedoch nach - zutreffender – Ansicht des BVerfG in dem Umfang, wie ihn § 113 Abs. 1 S. 2 TKG vorsieht, für die effektive Aufgabenwahrnehmung der Behörden überhaupt nicht erforderlich. Denn diese Vorschrift mache den Behörden die dementsprechenden Daten ohne weiteres zugänglich und versetze sie damit in die Lage, Barrieren und Einschränkungen zu überwinden, ohne (!) die Voraussetzungen für die Nutzung der dazu erforderlichen Codes auch nur dem Grunde nach zu regeln. Deren Nutzung (bzw. Zugang zu ihnen) soll sich vielmehr gemäß § 113 Abs. 1 Satz 3 TKG nach eigenständigen Rechtsgrundlagen des Fachrechts, also z.B. nach den entsprechenden Vorschriften der Strafprozessordnung, bestimmen. Es sei jedoch kein Grund ersichtlich, warum die Behörden die in § 113 Abs. 1 S. 2 TKG geregelten Zugangscodes unabhängig von den Anforderungen an deren Nutzung und damit gegebenenfalls unter leichteren Voraussetzungen abfragen können sollten. Die Erhebung der in § 113 Abs. 1 S. 2 TKG geregelten Zugangsdaten ist somit nach Auffassung des BVerfG und mit Blick auf die verfolgten gesetzlichen Zwecke nur dann erforderlich, wenn auch die Voraussetzungen ihrer Nutzung gegeben seien. Genau dies jedoch stelle die Regelung des § 113 Abs. 1 S. 2 TKG in ihrer derzeitigen Fassung nicht hinreichend sicher.

¹²⁷⁹ Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 3.

¹²⁸⁰ Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 3.

Das BVerfG hat allerdings die insoweit eigentlich verfassungswidrige Vorschrift des § 113 Abs. 1 S. 2 TKG nicht für sofort nichtig erklärt, sondern ihre befristete Fortgeltung angeordnet mit der Maßgabe, dass die Sicherheitsbehörden Auskünfte über Zugangssicherungs_codes wie etwa PIN und PUK nur dann verlangen dürften, wenn zugleich auch die gesetzlichen Voraussetzungen für deren Nutzung gegeben seien.¹²⁸¹ Denn die sofortige Nichtigerklärung hätte zur Folge, dass auch für Fälle, in denen die entsprechenden Behörden zu Recht zur Verhinderung oder Ahndung gewichtiger Rechtsgutsverletzungen auf Telekommunikationsdaten Zugriff nehmen (dürften), nicht hinreichend gesichert wäre, dass sie hierzu auch wirklich in der Lage seien.¹²⁸² Dies wäre jedoch insbesondere angesichts des begrenzten Gewichts des Grundrechtseingriffs auch zwischenzeitlich nicht hinnehmbar.¹²⁸³

Weithin hat das BVerfG ausgeführt:

„Einer Übergangsregelung bedarf es aus denselben Gründen auch bezüglich der verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Auslegung des § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG, die gegenüber der derzeitigen Praxis - an der sich der Gesetzgeber bei seinen verschiedenen Änderungen des Telekommunikationsgesetzes und der Strafprozessordnung orientiert hat (vgl. BTDrucks 14/7008, S. 7; 16/5846, S. 26 f.; 16/6979, S. 46) - im Umgang mit der Norm erhebliche Einschränkungen mit sich bringen. Würden diese Anforderungen sofort wirksam, wären in zahlreichen Fällen bis zum Erlass neuer, normenklarer Abrufregelungen des Fachrechts Auskünfte zu Telekommunikationsnummern nicht mehr möglich. Auch könnten dynamische IP-Adressen bis zu einer Neuregelung nicht mehr identifiziert werden. Angesichts der Bedeutung solcher Auskünfte für die Aufklärung von Gefahren und Straftaten stehen die Nachteile eines solchen Ergebnisses in keinem Verhältnis zu der vorläufigen Hinnahme einer Praxis, die zwar formell den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht entspricht, aber im Wesentlichen verfassungsrechtlich rechtfertigungsfähig ist. Es ist daher geboten, für eine Übergangszeit, längstens aber bis zum 30. Juni 2013, die Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG auch ohne spezifische Abrufnormen auf der Basis von schlichten Datenerhebungsbefugnissen hinzunehmen. Auch darf die Norm bis dahin als Rechtsgrundlage zur Identifizierung von IP-Adressen benutzt werden.“¹²⁸⁴

Aus diesem Grund hat das BVerfG festgestellt:

¹²⁸¹ Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 4.

¹²⁸² Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 4.

¹²⁸³ Pressemitteilung Nr. 13/2012, S. 4.

¹²⁸⁴ BVerfGE 130, 151, 211.

„Angesichts der Bedeutung solcher Auskünfte für die Aufklärung von Gefahren und Straftaten stehen die Nachteile eines solchen Ergebnisses in keinem Verhältnis zu der vorläufigen Hinnahme einer Praxis, die zwar formell den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht entspricht, aber im Wesentlichen verfassungsrechtlich rechtfertigungsfähig ist.“¹²⁸⁵

Zum Schluss hat das BVerfG so gefordert:

„Es ist daher geboten, für eine Übergangszeit, längstens aber bis zum 30. Juni 2013, die Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 1 TKG auch ohne spezifische Abrufnormen auf der Basis von schlichten Datenerhebungsbefugnissen hinzunehmen. Auch darf die Norm bis dahin als Rechtsgrundlage zur Identifizierung von IP-Adressen benutzt werden.“¹²⁸⁶

e) Einfluss der Entscheidung auf die weitere strafprozessuale Gesetzgebung

Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung zur Speicherung und Verwendung von Telekommunikationsdaten im Wesentlichen festgestellt:

„§ 113 Absatz 1 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 1190) ist mit Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar. Übergangsweise, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2013, gilt die Vorschrift mit der Maßgabe fort, dass die in der Vorschrift genannten Daten nur erhoben werden dürfen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für ihre Nutzung gegeben sind.“¹²⁸⁷

„Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen § 113 Absatz 1 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 1190) richtet, wird sie zurückgewiesen, mit der Maßgabe, dass die Vorschrift in Übereinstimmung mit den Gründen dieser Entscheidung (...) verfassungskonform auszulegen ist und damit nur in Verbindung mit qualifizierten Rechtsgrundlagen für den Datenabruf und nicht zur Zuordnung dynamischer IP-Adressen angewendet werden darf. Übergangsweise, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2013, darf die Vorschrift auch unabhängig von diesen Maßgaben angewendet werden.“¹²⁸⁸

Um hierzu dienliche Hinweise zunächst zu beobachten und dann auch tatsächlich zu realisieren, brachte die Bundesregierung bereits im Oktober 2012 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft durch die Bundesregierung ein.¹²⁸⁹

¹²⁸⁵ BVerfGE 130, 151, 211.

¹²⁸⁶ BVerfGE 130, 151, 211.

¹²⁸⁷ BVerfGE 130, 151, 152.

¹²⁸⁸ BVerfGE 130, 151, 152.

¹²⁸⁹ BR-Drucks. 664/12, S. 1; auch Bär (2013), Vor §§ 100a-100j, Rn. 6h.

Nach diesem Gesetzentwurf werden die materiellen Anforderungen des BVerfG an die Bestandsdatenauskunft einerseits durch Änderung des § 113 TKG umgesetzt.¹²⁹⁰ Um die vom BVerfG geforderten spezifischen Erhebungsbefugnisse in den jeweiligen Fachgesetzen zu schaffen, werden § 113 TKG, §§ 7, 20b, 20w und 22 BKAG, §§ 33 und 70 BPolG, § 8c und 8d BVerfSchG, §§ 7, 15, 23g und 27 ZFdG geändert.¹²⁹¹ Weiterhin werden § 100j StPO, § 22a BPOiG, § 41a ZFdG, § 2b BNDG und § 4b MADG neu eingefügt und § 23f ZFdG gestrichen.¹²⁹² Insbesondere hat der jeweilige Dienstanbieter nach diesem Gesetzentwurf die Pflicht, eine elektronische Schnittstelle für die Bestandsdatenauskunft aufzubauen.¹²⁹³ Am 21.03.2013 hat der Bundestag nach ersten Beratungen im Bundesrat am 14.12.2012 und auf Empfehlung des Innenausschusses des Bundestages hin nach einer Sachverständigen-Anhörung sowie unter einzelnen inhaltlichen Änderungen den nächsten Gesetzentwurf verabschiedet.¹²⁹⁴ Danach hat der Bundesrat am 03.05.2013 dieser Gesetzentwurf endgültig verabschiedet.¹²⁹⁵ Die neue gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Speicherung und Verwendung von Bestandsdaten der Telekommunikation trat am 01.07.2013 in Kraft.¹²⁹⁶ Darüber hinaus hat der Gesetzgeber in § 100j StPO eine bereichsspezifische Regelung zur Bestandsdatenauskunft und zur Personenauskunft zu einer dynamischen IP-Adresse neu gestaltet.¹²⁹⁷

V. Fallanalyse der Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der Ermittlungsbefugnisse des BKA bei der Terrorismusbekämpfung (BVERFG, NJW 2016, 1781)

Mit dem 2008 novellierten „Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten“ (BKAG) wurden dem Bundeskriminalamt (BKA) zahlreiche Befugnisse eingeräumt, die es in die Lage versetzen sollten, u.a. verschiedene heimliche Überwachungsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durchzuführen.¹²⁹⁸ Bei diesen

¹²⁹⁰ BR-Drucks. 664/12, S. 2.

¹²⁹¹ BR-Drucks. 664/12, S. 2.

¹²⁹² BR-Drucks. 664/12, S. 2.

¹²⁹³ Brodowski (2016), S. 172.

¹²⁹⁴ Bär (2013), Vor §§ 100a-100j, Rn. 6h.

¹²⁹⁵ Bär (2013), Vor §§ 100a-100j, Rn. 6h.

¹²⁹⁶ BGBl. 2013, Teil I, S. 1602; auch Bär (2013), Vor §§ 100a-100j, Rn. 6h.

¹²⁹⁷ Bär (2013), Vor §§ 100a-100j, Rn. 6h.

¹²⁹⁸ Dienstbühl (2014), S. 311, Fn. 895; Forkert-Hosser (2010), S. 36; Als Gegenmeinung dazu siehe Schwegel (2009), S. 315 ff.

Anti-Terror-Befugnissen handelt es sich vor allem um folgende Maßnahmen: die Erhebung personenbezogener Daten (§ 20b BKAG), die Befragung und Auskunftspflicht (§ 20c BKAG), die Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen (§ 20d BKAG), erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 20e BKAG), die Vorladung einer Person zur Erfüllung der dem Bundeskriminalamt nach § 4a Abs. 1 S. 1 obliegenden Aufgabe bzw. zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen (§ 20f BKAG), das besondere Mittel der Datenerhebung (§ 20g BKAG), weitere besondere Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (§ 20h BKAG), die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 20i BKAG), die Rasterfahndung (§ 20j BKAG), der Verdeckte Eingriff in informationstechnische Systeme (§ 20k BKAG), die Überwachung der Telekommunikation (§ 20l BKAG), die Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten (§ 20m BKAG), die Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und -endgeräten (§ 20n BKAG), Platzverweisung (§ 20o BKAG), in Gewahrsam nehmen (§ 20p BKAG), die Durchsuchung von Personen (§ 20q BKAG), die Durchsuchung von Sachen (§ 20r BKAG), die Sicherstellung (§ 20s BKAG), das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen (§ 20t BKAG), die Bestimmung zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen (§ 20u BKAG) die Verwendung und Löschung personenbezogener Daten (§ 20v BKAG), die Benachrichtigung über eine nach den §§ 20g bis 20n durchgeführten Maßnahmen (§ 20w BKAG), die Übermittlung an das Bundeskriminalamt (§ 20x BKAG).¹²⁹⁹

Darüber hinaus darf das BKA seither sogar präventive Ermittlungen ohne konkreten Tatverdacht durchführen. Es besteht kein Zweifel daran, dass diese Maßnahmen in gleich mehrere Grundrechte von Betroffenen eingreifen (können). Deswegen ist eine Überprüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit erforderlich.

a) Entstehungsgeschichtlicher Hintergrund des Gesetzes zu den Ermittlungsbefugnissen des BKA bei der Terrorismusbekämpfung

Die Ursprüngliche Fassung des „Gesetz(es) über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenhei-

¹²⁹⁹ Forkert-Hosser (2010), S. 36.

ten“ (Kurztitel: Bundeskriminalamtsgesetz, BKAG) wurde am 8. März 1951 verabschiedet¹³⁰⁰ und trat am 15. März 1951 in Kraft.¹³⁰¹ Das BKAG wurde am 1. August 1997 novelliert, um den Vorgaben des Volkszählungsurteils des BVerfG vom 15. Dezember 1983 die Rechnung zu tragen.¹³⁰² Das neue BKAG sei im Wesentlichen erarbeitet worden, um vor diesem Hintergrund klare, bereichsspezifische Rechtsgrundlagen für die polizeiliche Informationsverarbeitung zu schaffen.¹³⁰³ Darüber hinaus erweitere das neue BKAG in geringem Maße die Befugnisse des Bundeskriminalamtes um Aufgaben¹³⁰⁴, die dieses bisher bereits im Wege der Auftragszuständigkeit wahrgenommen habe.¹³⁰⁵ Um überhaupt Regelungen zu weiteren Zuständigkeiten zu erlassen, wurde im Jahr 2006 Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG¹³⁰⁶ eingefügt, auf dessen Basis dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Gefahrenabwehr des internationalen Terrorismus eingeräumt wurde.¹³⁰⁷ Auf dessen Basis erließ der Bund im Dezember 2008 das Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das BKA¹³⁰⁸, welches dem BKA die bis dato den Ländern vorbehaltene Aufgabe der o.g. Gefahrenabwehr übertrug.¹³⁰⁹

b) Grundlagen der Entscheidung

Die Entscheidung betrifft, eine lange Rechtsprechung zusammenführend, sowohl die Voraussetzungen für die Durchführung von Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung als auch die Frage der Übermittlung der Daten zu anderen Zwecken an dritte Behörden, u.a. auch erstmals die Anforderungen an die Weiterleitung an Daten zu ausländischen Behörden.¹³¹⁰

¹³⁰⁰ BGBl. I 1951, S. 165.

¹³⁰¹ Brückner/Przyklenk (2009), S. 46.

¹³⁰² Das BVerfG hat in seiner Entscheidung vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz aus dem APR des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG das Recht des einzelnen abgeleitet, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung der auf seine Person bezogenen Daten zu bestimmen. Siehe dazu BR-Drucks 13/1550, S. 1.

¹³⁰³ BR-Drucks 13/1550, S. 1.

¹³⁰⁴ Das neue BKAG enthält differenzierte Regelungen für die vielfältigen Aufgaben des Bundeskriminalamtes als Zentralstelle für die Verbrechensbekämpfung, als Strafverfolgungsbehörde sowie in den Bereichen Personen- und Zeugenschutz. Näher hierzu BR-Drucks 13/1550, S. 1 ff.

¹³⁰⁵ BR-Drucks 13/1550, S. 1.

¹³⁰⁶ BGBl. I 2006, S. 2034.

¹³⁰⁷ Brückner/Przyklenk (2009), S. 46; Dienstbühl (2014), S. 311, Fn. 895; Thiele (2012), S. 79.

¹³⁰⁸ BGBl. I 2008, S. 3083.

¹³⁰⁹ Brückner/Przyklenk (2009), S. 46; Dienstbühl (2014), S. 311, Fn. 895; Thiele (2012), S. 79.

¹³¹⁰ So auch zusammenfassend die Pressemitteilung der Pressestelle des BVerfG vom ...

aa) Einlegung der Verfassungsbeschwerde

Am 27. Januar 2009 hatten die Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde gegen die dem BKA durch das „Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das BKA“ neu übertragenen Befugnisse eingelegt.¹³¹¹ Die Gegenstände der Verfassungsbeschwerden sind im Folgenden dargestellt:

Zum einen richten sich die Verfassungsbeschwerden gegen die Einräumung verschiedener Ermittlungsbefugnisse.¹³¹² Angegriffen wird die Ermächtigung zur Befragung von Personen gemäß § 20c BKAG sowie zum Einsatz von besonderen Mitteln der Datenerhebung außerhalb von Wohnungen gemäß § 20g Abs. 1 bis 3 BKAG, wozu insbesondere das geheime Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes, die Erstellung von Bildaufnahmen, die Anbringung von Peilsendern und der Einsatz von Vertrauenspersonen und sog. „Verdeckten Ermittlern“ gehören.¹³¹³

Weiter wenden sich die Verfassungsbeschwerden gegen die Befugnis zur Durchführung optischer und akustischer Wohnraumüberwachungen gemäß § 20h BKAG, zur Rasterfahndung gemäß § 20j BKAG, zu Zugriffen auf informationstechnische Systeme gemäß § 20k BKAG, zur Überwachung der laufenden Telekommunikation gemäß § 20l BKAG sowie zur Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten gemäß § 20m Abs. 1, 3 BKAG.¹³¹⁴ Angegriffen werden insoweit auch § 20u BKAG, der den Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen regelt, sowie § 20w BKAG, der die Pflicht zur Benachrichtigung der betroffenen Personen nach Abschluss der Überwachungsmaßnahme anordnet.¹³¹⁵

¹³¹¹ ShortNews, BKA-Gesetz: Verfassungsbeschwerde eingereicht (Stand: 27.01.09) <http://www.shortnews.de/id/747886/bka-gesetz-verfassungsbeschwerde-eingereicht#> (Zugriffsdatum: 24.10.2016); Winsemann, Bettina: Verfassungsbeschwerde gegen das BKA-Gesetz, Der Text der heute eingereichten Verfassungsbeschwerde gegen Vorschriften des Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt, in: heise online, unter <http://www.heise.de/tp/artikel/29/29614/1.html> (Zugriffsdatum: 24.10.2016)

¹³¹² NJW 2016, 1781, 1782; BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 2.

¹³¹³ NJW 2016, 1781, 1782; BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 2.

¹³¹⁴ NJW 2016, 1781, 1782; BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 2.

¹³¹⁵ NJW 2016, 1781, 1782; BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 2.

Des Weiteren wenden sich die Verfassungsbeschwerden gegen Regelungen zur Datennutzung.¹³¹⁶ Dies betrifft zunächst die Regelung zur Nutzung der nach dem Unterabschnitt 3a des Gesetzes erhobenen Daten gemäß § 20v Abs. 4 S. 2 BKAG durch die Behörde selbst.¹³¹⁷ Zur Prüfung gestellt werden zudem die Befugnisse gemäß § 20v Abs. 5 BKAG - mit Ausnahme von S. 3 Nr. 2 - zur Übermittlung dieser Daten an andere öffentliche Stellen im Inland.¹³¹⁸ Schließlich wenden sich die Angriffe auch gegen § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 und S. 2, Abs. 7 BKAG, der allgemein die Übermittlung von Daten an ausländische Stellen erlaubt.¹³¹⁹

Nicht Gegenstand des Verfahrens ist demgegenüber § 14a BKAG, der zusätzlich eine spezielle Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union begründet.¹³²⁰

bb) Begründung der Verfassungsbeschwerde

Die Beschwerdeführer beanstanden, dass die angegriffenen Vorschriften gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 S. 2, Art. 10, Art. 12, Art. 13, zum Teil auch in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4 und Art. 20 Abs. 3 GG verstoßen,¹³²¹ was sie wie folgt begründen:

- (1) „Die parallele Aufgabenwahrnehmung von Landespolizeibehörden und Bundeskriminalamt nach § 4a Abs. 2 BKAG sowie die Einräumung eines Ermessensspielraumes des Bundeskriminalamts bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 4a Abs. 1 BKAG seien nicht mit der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG vereinbar. Art. 73 Abs. 1 Nr. 9a GG gebe dem Bund auch nicht die Kompetenz für Regelungen zur Verhütung von Straftaten, die im Vorfeld der Abwehr konkreter Gefahren ansetze. § 20g Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, § 20l Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BKAG seien daher schon formell verfassungswidrig.“¹³²²
- (2) Der für die Aufgabenbestimmung des Bundeskriminalamts verwendete Begriff des „internationalen Terrorismus“ sei mehrdeutig und verstoße gegen den Grundsatz der Normenklarheit.¹³²³ Gleiches gelte für den in § 20a Abs. 2 BKAG normierten Gefahrenbegriff mit seiner Bezugnahme

¹³¹⁶ NJW 2016, 1781, 1782; BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 3.

¹³¹⁷ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 3.

¹³¹⁸ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 3.

¹³¹⁹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 3.

¹³²⁰ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 3.

¹³²¹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 5.

¹³²² BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 10.

¹³²³ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 11.

auf § 4a Abs. 1 S. 2 BKAG. Auch das in § 20g Abs. 1, § 20h Abs. 1, § 20j Abs. 1, § 20l Abs. 1, § 20m Abs. 1 und § 20w Abs. 2 BKAG festgelegte Schutzgut der „Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist“, sei mangels Bestimmtheit verfassungswidrig.¹³²⁴

- (3) „§ 20c Abs. 3 BKAG verletze - ebenso wie § 20u Abs. 2 BKAG das Grundrecht aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 S. 2 und Art. 12 Abs. 1 GG.“¹³²⁵
- (4) „Die in § 20g Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BKAG bezüglich der besonderen Mittel der Datenerhebung normierte Befugnis zur Straftatenverhütung sei ferner mit dem Gebot der Normenklarheit nicht vereinbar. Die geringen tatbestandlichen Voraussetzungen wahrten nicht das Gebot der Verhältnismäßigkeit.“¹³²⁶ „§ 20g Abs. 1, 2 BKAG verstoße gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, soweit die Beschwerdeführer in ihren Berufen betroffen seien gegen Art. 12 GG und, soweit sie in ihren Wohn- und Kanzleiräumen betroffen seien, gegen Art. 13 Abs. 1 GG.“¹³²⁷ Denn die Norm ermögliche die Erstellung eines weitreichenden Profils der überwachten Person und den Zugriff auf nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Kommunikation, auch durch systematische Täuschung durch Vertrauenspersonen und den Einsatz Verdeckter Ermittler.¹³²⁸ Durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Nichtstörern und eine Datenerhebung zur Verhütung von Straftaten werde der Grundrechtseingriff trotz niedriger Eingriffsschwelle noch vertieft. In § 20g Abs. 3 BKAG sei für besondere Mittel der Datenerhebung in verfassungswidriger Weise teilweise kein Richtervorbehalt vorgesehen.“¹³²⁹
- (5) „Der Einsatz technischer Mittel in Wohnungen gemäß § 20h BKAG sei insbesondere mit Art. 13 Abs. 1, 4 GG unvereinbar. (...) § 20h Abs. 1 Nr. 2 BKAG sei unverhältnismäßig. Die optische Wohnraumüberwachung dürfe allenfalls unter erheblich höheren Eingriffsvoraussetzungen als die akustische Wohnraumüberwachung oder subsidiär zu dieser eingesetzt werden.“¹³³⁰ „§ 20h Abs. 2 BKAG verstoße gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, denn die Regelung erlaube bereits eine Überwachung der Wohnung von Unbeteiligten, wenn sich dort eine Person, die eine Gefahr verursache oder eine Straftat im Sinne des § 4a Abs. 1 S. 2 BKAG vorbereite, aufhalte.“¹³³¹ „§ 20h Abs. 4 BKAG verletze Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 4 GG,

¹³²⁴ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 11.

¹³²⁵ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 12.

¹³²⁶ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 13.

¹³²⁷ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 14.

¹³²⁸ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 14.

¹³²⁹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 15.

¹³³⁰ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 16.

¹³³¹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 17.

da für die Anordnung der Wohnraumüberwachung nur die Angabe der wesentlichen Gründe verlangt werde und eine richterliche Verlaufskontrolle fehle.“¹³³²

- (6) „Die Regelung zur Rasterfahndung nach § 20j BKAG verstoße gegen Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Sie sei unverhältnismäßig, soweit eine „Gefahr“ bereits dann vorliegen solle, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen die Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat nach § 4a Abs. 1 S. 2 BKAG begangen werden soll. (...)“.¹³³³
- (7) „Die Regelung zum Zugriff auf informationstechnische Systeme in § 20k BKAG verstoße gegen Art. 13 Abs. 1 GG, weil nicht ausgeschlossen sei, dass die Infiltration eines informationstechnischen Systems durch Betreten der Wohnung erfolgen könne.“¹³³⁴
- (8) „Die Telekommunikationsüberwachung nach § 20l Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BKAG sei mit dem Bestimmtheitsgebot nicht vereinbar, weil der Gesetzgeber nicht konkretisiere, wann jemand eine Straftat im Sinne des § 4a Abs. 1 S. 2 BKAG vorbereite. § 20l Abs. 1 S. 2 BKAG genüge dem verfassungsrechtlich gebotenen Schutz beruflich genutzter Anschlüsse von Arztpraxen und Rechtsanwaltskanzleien nicht.“¹³³⁵
- (9) „Unverhältnismäßig sei die Quellen-Telekommunikationsüberwachung nach § 20l Abs. 2 BKAG. Es sei nicht möglich, auf einen Rechner zuzugreifen und hierbei lediglich laufende Telekommunikationsvorgänge abzuhören. Eine Überwachungssoftware, die auch andere Informationen erfasse, sei aber als Online-Durchsuchung zu werten. Ob gleichwohl Maßnahmen der Quellen-Telekommunikationsüberwachung stattfänden, sei aufgrund der Heimlichkeit der Maßnahme nicht überprüfbar.“¹³³⁶
- (10) Die Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten nach § 20m BKAG greife unverhältnismäßig in Art. 10 Abs. 1 GG und bezüglich der als Rechtsanwalt und Arzt tätigen Beschwerdeführer in Art. 12 Abs. 1 GG ein. Sie ermögliche die Erstellung von Kontaktprofilen, Bewegungsbildern und die Standortüberwachung in Echtzeit. Die Streubreite und die Anknüpfung an ein nur vage bestimmtes Vorbereitungsstadium (§ 20m Abs. 1 Nr. 2 BKAG) erhöhten das Eingriffsgewicht. Bedenklich sei gerade in Bezug auf Berufsheimlichkeitssträger, dass § 20m Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BKAG auch Nichtstörer als Zielpersonen erfasse und schon ein nur mittelbarer Bezug zu einer Gefahr ausreiche.¹³³⁷

¹³³² BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 18.

¹³³³ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 19.

¹³³⁴ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 20.

¹³³⁵ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 23.

¹³³⁶ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 24.

¹³³⁷ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 25.

- (11) „Die angegriffenen Vorschriften würden den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Transparenz und effektiven Rechtsschutz nicht gerecht. Die Benachrichtigungspflichten seien unzureichend geregelt. § 20w Abs. 1 Satz 3 BKAG lege es mit offenen Kriterien weitgehend in die Hand der Ermittlungsbehörde, auf eine Benachrichtigung der Betroffenen zu verzichten; eine gerichtliche Überprüfung finde nicht statt. Die Zurückstellung der Benachrichtigung zum Schutz von Sachen gemäß § 20w Abs. 2 Satz 1 BKAG und zur Sicherung der weiteren Verwendung von Verdeckten Ermittlern oder Vertrauenspersonen verletze die Beschwerdeführer in ihrem verfassungsrechtlichen Recht auf Benachrichtigung zur Erlangung von Rechtsschutz. Der Verweis auf die Benachrichtigungsregelungen der Strafprozessordnung in § 20w Abs. 2 S. 2 BKAG sei unzureichend, da das Strafverfahrensrecht selbst Lücken bei der Benachrichtigung des Betroffenen aufweise. (...) § 20w Abs. 3 Satz 5 BKAG sei mit den Anforderungen an einen effektiven Rechtsschutz nicht vereinbar, da bereits nach fünf Jahren von der Benachrichtigung des Betroffenen endgültig abgesehen werden könne.“¹³³⁸
- (12) „Es fehle an ausreichenden gesetzlichen Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung.“¹³³⁹ „Vollständig fehlten solche Regelungen für die Überwachung außerhalb von Wohnungen nach § 20g BKAG. (...)“¹³⁴⁰ „§ 20h Abs. 5 Satz 1 BKAG beschränke den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung auf „Äußerungen“, obgleich auch durch die optische Wohnraumüberwachung kernbereichsrelevante Verhaltensweisen erfasst werden könnten. § 20h Abs. 5 Satz 3 BKAG sei unzureichend, da bei Zweifeln über die Kernbereichsrelevanz der Beobachtungen eine automatische Aufzeichnung erlaubt sei. (...) § 20h Abs. 5 Satz 9 und 10 BKAG (ebenso wie § 20k Abs. 7 Satz 8 und in § 20l Abs. 6 Satz 10 BKAG) verletzen die Garantie eines effektiven Rechtsschutzes, da die zu dokumentierende Erfassung und Löschung spätestens zum Ende des nächsten Jahres und damit möglicherweise noch vor einer Benachrichtigung des Betroffenen zu löschen seien.“¹³⁴¹ „Der verdeckte Zugriff auf informationstechnische Systeme sei nach § 20k Abs. 7 Satz 1 BKAG nur dann unzulässig, wenn durch ihn „allein“ Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst würden. Danach wäre der Zugriff auf ein informationstechnisches System schon zulässig, wenn sich darauf nur irgendwelche Daten befinden würden, die nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen wären. Da die Verarbeitung ausschließlich kernbereichsrelevanter Informationen auf einem informationstechnischen System auszuschließen sei, laufe die Vorschrift leer. Entsprechendes gelte für die Überwachung der Telekommunikation nach § 20l Abs. 6 Satz 1 BKAG. Demgegenüber sei es geboten, mittels einer fundierten Prognoseentscheidung zu vermeiden, dass überhaupt kernbereichsrelevante Daten erfasst würden. § 20k Abs. 7 Satz 3, 4 BKAG werde der gebotenen Durchsicht der erhobenen Daten durch eine unabhängige Stelle nicht gerecht; als eine solche komme grundsätzlich nur ein Gericht in Frage. An der Sichtung nach § 20k Abs. 7 Satz 3, 4 BKAG würden aber im Wesentlichen Personen des Bundeskriminalamts beteiligt. Was unter der vorgesehenen „Sachleitung“ des

¹³³⁸ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 26.

¹³³⁹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 27.

¹³⁴⁰ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 28.

¹³⁴¹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 29.

anordnenden Gerichts zu verstehen sei, bleibe unklar; sie sichere die Unabhängigkeit der Sichtung nicht.“¹³⁴²

(13) „Der Schutz von Berufsgeheimnisträgern sei im Bundeskriminalamtsgesetz nur unzureichend ausgestaltet.“¹³⁴³ „§ 20u Abs. 1 BKAG verstoße gegen Art. 1 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG. Er schütze die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 StPO genannten Berufsgeheimnisträger - Geistliche, Abgeordnete und Verteidiger - nur insoweit, als sich die Maßnahme gegen sie selbst richte. Da sich eine Maßnahme aber in der Regel gegen einen Verdächtigen richten werde, laufe der Schutz des § 20u Abs. 1 BKAG weitgehend leer. Das Verwertungsverbot des § 20u Abs. 1 Satz 6 BKAG begründe einen nur unzureichenden Schutz.“¹³⁴⁴ „§ 20u Abs. 2 BKAG verstoße gegen Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG sowie gegen das Rechtsstaatsprinzip, bei einer Überwachung von Kanzleiräumen auch gegen Art. 13 Abs. 1 GG.“¹³⁴⁵ „Ärzte, Psychotherapeuten, Journalisten oder nicht als Verteidiger tätige Anwälte seien weniger weitreichend vor Überwachungsmaßnahmen geschützt als Geistliche, Verteidiger oder Abgeordnete, ohne dass dies zu rechtfertigen sei. Die Unterscheidung zwischen Rechtsanwälten und Verteidigern sei willkürlich und ein geringerer Schutzbedarf von nicht-strafrechtlichen Mandatsbeziehungen nicht ersichtlich. Das Berufsgeheimnis der Anwälte werde durch die Möglichkeit entsprechender Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich in Frage gestellt, womit auch Art. 12 Abs. 1 GG verletzt werde. Gleiches gelte für das ärztliche Berufsgeheimnis, das in seinem Wesenskern getroffen werde. Auch die durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gewährleisteten Funktionsvoraussetzungen der freien Presse schütze § 20u Abs. 2 BKAG nicht ausreichend. Im Übrigen sei der bloße Verweis auf eine Abwägung zu unbestimmt.“¹³⁴⁶

(14) „Verfassungswidrig sei das Gesetz auch, weil es auf gebotene verfahrensrechtliche Sicherungen und materiell-eingriffsrechtliche Abstufungen verzichte, um eine von Verfassung wegen verbotene Rundumüberwachung durch die kumulative Anwendung eingriffsintensiver Maßnahmen zu verhindern.“¹³⁴⁷

(15) Die Vorschriften zur weiteren Nutzung einmal erhobener Daten durch das Bundeskriminalamt selbst und zu ihrer Weiterleitung an sonstige innerstaatliche Behörden seien verfassungswidrig.¹³⁴⁸ „§ 20v Abs. 4 S. 2 BKAG erlaube eine Nutzung der Daten unter gegenüber den Erhebungsvoraussetzungen abgesenkten Anforderungen und unabhängig von einer konkreten Bedrohung von Schutzgütern und emanzipiere sich als Aufgabennorm von konkreten Gefahren im polizeirechtlichen Sinne. Das unterlaufe den Grundsatz der Zweckbindung, wonach Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürften, zu dem sie erhoben worden seien. Auch die nach § 20v

¹³⁴² BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 30.

¹³⁴³ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 31.

¹³⁴⁴ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 32.

¹³⁴⁵ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 33.

¹³⁴⁶ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 34.

¹³⁴⁷ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 35.

¹³⁴⁸ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 36.

Abs. 4 S. 2 Nr. 2 BKAG mögliche Nutzung der vom Bundeskriminalamt erhobenen Daten zur Wahrung der Aufgaben nach §§ 5 und 6 BKAG reiche weit in das Vorfeld von Rechtsgutverletzungen und entspreche nicht dem Gewicht der Rechtsgüter, die die Datenerhebung erfordere.¹³⁴⁹ „Auch § 20v Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Satz 4, 5 BKAG erlaube die Datennutzung unter abgesenkten Anforderungen. § 20v Abs. 5 Satz 1 BKAG sei nicht bestimmt genug, weil die Behörden nicht benannt würden, an die Informationen übermittelt werden dürften. § 20v Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BKAG verstoße gegen Art. 13 GG sowie gegen das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme. Nur im Fall des Art. 13 Abs. 4 GG sei eine Verwendung von Erkenntnissen erlaubt, die mittels eines Spähangriffs erlangt worden seien, nicht aber zum Zwecke der Strafverfolgung.“¹³⁵⁰ „Auch § 20v Abs. 6 Satz 5 BKAG mit seinem Verweis auf die Nutzung von Daten zur Verhütung oder zur Vorsorge für die künftige Verfolgung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung nach Maßgabe des § 8 BKAG werde dem Grundsatz nicht gerecht, dass die sekundäre Verwendung von Daten sich nach den Voraussetzungen ihrer Erhebung richten müsse.“¹³⁵¹

(16) „§ 14 Abs. 1 BKAG sei nicht mit dem Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme sowie mit Art. 10 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 GG vereinbar. Es dürften Daten - insbesondere aus der Wohnraumüberwachung und aus einem Zugriff auf informationstechnische Systeme - an ausländische Behörden unter Voraussetzungen übermittelt werden, die für ihre Erhebung unzureichend wären.“¹³⁵²

c) Entscheidung des BVerfG

Nach der mündlichen Verhandlung über die Verfassungsbeschwerden erklärte das BVerfG mit seiner Entscheidung vom 20. April 2016 die o.g. weitreichenden Befugnisse des BKAG zum Einsatz von heimlichen Überwachungsmaßnahmen zur Terrorabwehr für teilweise verfassungswidrig: die Befugnis zu Wohnraumüberwachungen gegenüber Kontakt- und Begleitpersonen (§ 20h Abs. 1 Nr. 1c BKAG) wegen Verstoßes gegen Art. 13 Abs. 1 des GG, die Übermittlungsbefugnisse an andere inländische Behörden (§ 20v Abs. 6 S. 5 BKAG) wegen Verstoßes gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1, jeweils i.V.m. Art. 19 Abs. 4 des GG und die Befugnisse zur Verfolgung von Straftaten und zur Strafvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften über die internationale Rechtshilfe in strafrechtlichen Angelegenheiten bzw. der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafge-

¹³⁴⁹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 37.

¹³⁵⁰ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 38.

¹³⁵¹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 39.

¹³⁵² BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016 - 1 BvR 966/09 - Rn. 40.

richtshof (§ 14 Abs. 1 ohne S. 1 Nr. 2), die Befugnisse zur Erhebung von personenbezogenen Daten mit den besonderen Mitteln nach Absatz (§ 20g Abs. 1 bis 3), die besonderen Bestimmungen über den Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen (§ 20h BKAG), die Befugnisse der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (§ 20j BKAG), die Befugnisse des verdeckten Eingriffs in informationstechnische Systeme (§ 20k BKAG), die Befugnisse zur Überwachung der Telekommunikation (§20l BKAG), die Befugnisse zur Erhebung von Telekommunikationsverkehrs- und Nutzungsdaten (§20m Abs. 1, 3BKAG), die Bestimmungen zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen (§ 20u Abs. 1, 2 BKAG) und die Befugnisse zur Verwendung und Löschung der erhobenen personenbezogenen Daten (§§ 20v Abs. 4 S. 2, Abs. 5 S. 1 bis 4 ohne S. 3 Nr. 2, Abs. 6 S. 3BKAG) wegen Verstoßes gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 und 3 - auch i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 GG.¹³⁵³

Der zentrale Inhalt der Entscheidung ist folgender:

„1. § 20 h Abs. 1 Nr. 1 c BKAG verstößt gegen Art. 13 Abs. 1 GG und ist nichtig.“¹³⁵⁴

„2. § 20 v VI 5 BKAG verstößt gegen Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 10 Abs. 1, 13 Abs. 1 jeweils i.V.m. Art. 19 Abs. 4 GG, und ist nichtig.“¹³⁵⁵

„3. § 14 Abs. 1 (ohne S. 1 Nr. 2), § 20 g Abs. 1 bis Abs. 13, §§ 20 h, 20 j, 20 k, 20 l, 20 m Abs. 1, Abs. 3, 20 u Abs. 1, 2 und 20 v Abs. 4 S. 2, Abs. 5 S. 1 bis 4 (ohne S. 3 Nr. 2), Abs. 6 S. 3 BKAG sind nach Maßgabe der Urteilsgründe mit Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 und Abs. 3 – auch i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 GG – nicht vereinbar.“¹³⁵⁶

Aus der rechtsvergleichenden Perspektive dieser Arbeit ist besonders interessant und erwähnenswert, dass das BVerfG zudem zahlreiche rechtliche Vorgaben zur Gestaltung neuer Vorschriften sowie insbesondere auslegungsrechtliche Voraussetzungen formuliert hat, damit die angegriffenen Vorschriften vor der Novellierung vorerst weiter angewandt werden konnten. Außerdem hat das BVerfG dem Gesetzgeber eine Frist zur Novellierung des BKAG bis Ende Juni 2018 gesetzt:

„Bis zu einer Neuregelung, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2018 gelten die für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärten Vorschriften mit der Maßgabe fort, dass Maßnahmen gemäß § 20g Abs.

¹³⁵³ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1782.

¹³⁵⁴ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1782.

¹³⁵⁵ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1782.

¹³⁵⁶ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1782.

2 Nummern 1, 2 b, 4 und 5 Bundeskriminalamtsgesetz nur durch ein Gericht angeordnet werden dürfen; bei Gefahr im Verzug gilt § 20g Absatz 3 S. 2 bis 4 Bundeskriminalamtsgesetz entsprechend.“¹³⁵⁷

„Maßnahmen gemäß § 20g Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 20l Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 20m Absatz 1 Nummer 2 Bundeskriminalamtsgesetz dürfen nur angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen des § 20k Absatz 1 S. 2 Bundeskriminalamtsgesetz in der in den Urteilsgründen dargelegten verfassungskonformen Auslegung vorliegen.“¹³⁵⁸

„Eine weitere Verwendung von Daten gemäß § 20v Absatz 4 S. 2 Bundeskriminalamtsgesetz oder eine Übermittlung von Daten gemäß § 20v Absatz 5 und § 14 Absatz 1 Bundeskriminalamtsgesetz betreffend Daten aus Wohnraumüberwachungen (§ 20h Bundeskriminalamtsgesetz) ist nur bei Vorliegen einer dringenden Gefahr und betreffend Daten aus Online-Durchsuchungen (§ 20k Bundeskriminalamtsgesetz) nur bei Vorliegen einer im Einzelfall drohenden Gefahr für die jeweils maßgeblichen Rechtsgüter zulässig.“¹³⁵⁹

d) Analyse der tragenden Gründe der Entscheidung des BVerfG

Der rechtlich und logisch folgende Schritt in der Prüfung durch das Gericht besteht in der Frage, ob die jeweiligen Eingriffe eventuell durch die Verfassung selbst gerechtfertigt sind bzw. werden können.

aa) Prüfungsmaßstab

Maßstäbe für die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Vorschriften sind nach der Entscheidung des BVerfG im Schwerpunkt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, das Telekommunikationsgeheimnis des Art. 10 Abs. 1 GG, die Unverletzlichkeit der Wohnung des Art. 13 Abs. 1 GG, und das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz gemäß Art. 19 Abs. 4 GG.

bb) Eingriff in Grundrechte

Das Gericht stellte zunächst einmal fest, dass § 20h Abs. 1 Nr. 1 c BKAG in die Unverletzlichkeit der Wohnung des Art. 13 Abs. 1 GG eingreift, § 20v Abs. 6 S. 5 BKAG in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art.

¹³⁵⁷ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1782.

¹³⁵⁸ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1782.

¹³⁵⁹ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1782.

1 Abs. 1, das Telekommunikationsgeheimnis des Art. 10 Abs. 1 und das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz des Art. 19 Abs. 4 GG. Außerdem haben § 14 Abs. 1 (ohne S. 1 Nr. 2), § 20g Abs. 1 bis 3, §§ 20h, 20j, 20k, 20l, § 20m Abs. 1, 3, § 20u Abs. 1, 2 und § 20v Abs. 4 S. 2, Abs. 5 S. 1 bis 4 (ohne S. 3 Nr. 2), Abs. 6 S. 3 BKAG auch in die Grundrechte des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 10 Abs. 1, Art. 13 Abs. 1 und 3 - auch i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 GG eingegriffen.

cc) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung dieses gesetzlichen Eingriffs

(1) Formelle Verfassungsmäßigkeit

In formeller Hinsicht begegnen die angegriffenen Vorschriften keinerlei Bedenken, denn sie sind gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen zum Einsatz von heimlichen Überwachungsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus. Der jeweilige Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das Telekommunikationsgeheimnis, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz, wurde bereits festgestellt. Nach dem Grundsatz des Gesetzesvorbehaltes dürfen Beschränkungen des Grundrechtes nur aufgrund eines Gesetzes angeordnet werden. Die angegriffenen Vorschriften sind gesetzliche Grundlagen für den Erlass einzelfallbezogener Anordnungen. Deswegen sind die angegriffenen Vorschriften durch eine Kompetenz des Bundes gedeckt und genügen somit dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts.

(2) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Bei der Überprüfung der materiellen Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Vorschriften handelt es sich, wie die bisherige Rechtsprechung des BVerfG zeigt, im Kern um das Ermitteln eines Ausgleichs zwischen der Schwere der Grundrechtseingriffe und der Pflicht des Staates zum Schutz der Bevölkerung. Dabei geht es im Einzelnen um die Voraussetzungen für die Durchführung von heimlichen Überwachungsmaßnahmen, die Übermittlung der dadurch gewonnenen Daten zu anderen Zwecken an dritte Behörden, und nicht zuletzt auch um die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Weiterleitung an ausländische Behörden.

(a) Verfassungsrechtliche Anforderungen an dem Ausgleich

zwischen Verfassungsgütern beim Einsatz von heimlichen Überwachungsmaßnahmen

Zur verfassungsrechtlichen Anforderungen an dem Ausgleich zwischen Verfassungsgütern beim Einsatz von heimlichen Überwachungsmaßnahmen hat das BVerfG vor allem anderen betont:

„Der Gesetzgeber hat dabei auf der einen Seite das Eingriffsgewicht der durch die angegriffenen Vorschriften erlaubten Maßnahmen in Rechnung zu stellen. Sie ermöglichen - je nach Befugnis in verschiedenem Umfang - tiefgreifende Eingriffe in die Privatsphäre und können im Einzelfall auch in private Rückzugsräume eindringen, deren Schutz für die Wahrung der Menschenwürde von besonderer Bedeutung ist. Dabei hat der Gesetzgeber in seine Abwägung auch die Entwicklung der Informationstechnik einzustellen, die die Reichweite von Überwachungsmaßnahmen zunehmend ausdehnt, ihre Durchführbarkeit erleichtert und Verknüpfungen erlaubt, die bis hin zur Erstellung von Persönlichkeitsprofilen reichen. Überwachungsmaßnahmen erhalten dadurch ein gesteigertes Eingriffsgewicht, dem in der Abwägung Rechnung zu tragen ist.“¹³⁶⁰

Zudem hat es ausgeführt:

„Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber einen wirksamen Schutz der Grundrechte und Rechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger zu sichern. Für die verfassungsrechtliche Prüfung der Angemessenheit ist zu berücksichtigen, dass die verfassungsmäßige Ordnung, der Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder sowie Leib, Leben und Freiheit der Person Schutzgüter von hohem verfassungsrechtlichem Gewicht sind. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht hervorgehoben, dass die Sicherheit des Staates als verfasster Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm - unter Achtung von Würde und Eigenwert des Einzelnen - zu gewährleistende Sicherheit der Bevölkerung Verfassungswerte sind, die mit anderen hochwertigen Verfassungsgütern im gleichen Rang stehen.“¹³⁶¹

Für tief in die Privatsphäre eingreifende Ermittlungs- und Überwachungsbefugnisse hat das BVerfG aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im engeren Sinne weiter ausgeführt:

„Die Verfassung setzt so der Absenkung der Eingriffsschwellen für Maßnahmen der Straftatenverhütung, die heimlich durchgeführt werden und tief in die Privatsphäre hineinreichen können, deutliche Grenzen; für weniger tief in die Privatsphäre eingreifende Maßnahmen reichen die verfassungsrechtlich zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten zur Straftatenverhütung demgegenüber weiter.“¹³⁶²

¹³⁶⁰ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1783 f., Rn. 100.

¹³⁶¹ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1783 f., Rn. 100.

¹³⁶² BVerfG, NJW 2016, 1781, 1784, Rn. 104.

„Bei der näheren Ausgestaltung der Einzelbefugnisse kommt es für deren Angemessenheit wie für die zu fordernde Bestimmtheit maßgeblich auf das Gewicht des jeweils normierten Eingriffs an. Je tiefer Überwachungsmaßnahmen in das Privatleben hineinreichen und berechtigte Vertraulichkeitserwartungen überwinden, desto strenger sind die Anforderungen. Besonders tief in die Privatsphäre dringen die Wohnraumüberwachung sowie der Zugriff auf informationstechnische Systeme.“¹³⁶³

Weiterhin hat das Gericht betont:

„Übergreifende Anforderungen ergeben sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Die hier ganz überwiegend in Rede stehenden eingriffsintensiven Überwachungs- und Ermittlungsmaßnahmen, bei denen damit zu rechnen ist, dass sie auch höchstprivate Informationen erfassen, und gegenüber den Betroffenen heimlich durchgeführt werden, bedürfen grundsätzlich einer vorherigen Kontrolle durch eine unabhängige Stelle, etwa in Form einer richterlichen Anordnung.“¹³⁶⁴

Dazu hat das Gericht auch weiter ausgeführt, dass der Gesetzgeber das Gebot vorbeugender unabhängiger Kontrolle in spezifischer und normenklarer Form mit strengen Anforderungen an den Inhalt und die Begründung der gerichtlichen Anordnung zu verbinden habe.¹³⁶⁵ Hieraus folge zugleich das Erfordernis einer hinreichend substantiierten Begründung und Begrenzung des Antrags auf Anordnung, die es dem Gericht oder der unabhängigen Stelle erst erlaube, eine effektive Kontrolle auszuüben. Insbesondere bedürfe es der vollständigen Information seitens der antragstellenden Behörde über den zu beurteilenden Sachstand.¹³⁶⁶

Darüber hinaus hat das BVerfG besonders den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung beim Einsatz von heimlichen Überwachungsmaßnahmen hervorgehoben.¹³⁶⁷ Das Gericht hat auch die Bedeutung des Schutzes des Kernbereichs privater Lebensgestaltung wie folgt beschrieben:

„Der Kernbereich privater Lebensgestaltung beansprucht gegenüber allen Überwachungsmaßnahmen Beachtung. Können sie typischerweise zur Erhebung kernbereichsrelevanter Daten führen, muss der Gesetzgeber Regelungen schaffen, die einen wirksamen Schutz normenklar gewährleisten (vgl. BVerfGE 109, 279 <318 f.>; 113, 348 <390 f.>; 120, 274 <335 ff.>). Außerhalb solch verletzungsgeneigter Befugnisse bedarf es eigener Regelungen nicht. Grenzen, die sich im Einzelfall auch hier gegenüber

¹³⁶³ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1784, Rn. 105.

¹³⁶⁴ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1786, Rn. 117.

¹³⁶⁵ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1786, Rn. 118.

¹³⁶⁶ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1786, Rn. 118.

¹³⁶⁷ BT-Drucks 18/9478, S. 1.

einem Zugriff auf höchstpersönliche Informationen ergeben können, sind bei deren Anwendung unmittelbar von Verfassungs wegen zu beachten.“¹³⁶⁸

„Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ist strikt und darf nicht durch Abwägung mit den Sicherheitsinteressen nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes relativiert werden (vgl. BVerfGE 109, 279 <314>; 120, 273 <339>; stRspr). Dies bedeutet jedoch nicht, dass jede tatsächliche Erfassung von höchstpersönlichen Informationen stets einen Verfassungsverstoß oder eine Menschenwürdeverletzung begründet. Angesichts der Handlungs- und Prognoseunsicherheiten, unter denen Sicherheitsbehörden ihre Aufgaben wahrnehmen, kann ein unbeabsichtigtes Eindringen in den Kernbereich privater Lebensgestaltung im Rahmen von Überwachungsmaßnahmen nicht für jeden Fall von vornherein ausgeschlossen werden (vgl. BVerfGE 120, 274 <337 f.>). Die Verfassung verlangt jedoch für die Ausgestaltung der Überwachungsbefugnisse die Achtung des Kernbereichs als eine strikte, nicht frei durch Einzelfallerwägungen überwindbare Grenze.“¹³⁶⁹

Dazu hat das Gericht auch weiter ausgeführt, dass der Gesetzgeber in diesem Rahmen den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung in Abhängigkeit von der Art der Befugnis und deren Nähe zum absolut geschützten Bereich privater Lebensgestaltung für die verschiedenen Überwachungsmaßnahmen verschieden ausgestalten könne.¹³⁷⁰ Er habe hierbei jedoch auf beiden Ebenen Vorkehrungen zu treffen.¹³⁷¹

„Auf der Ebene der Datenerhebung ist bei verletzungsgeneigten Maßnahmen durch eine vorgelagerte Prüfung sicherzustellen, dass die Erfassung von kernbereichsrelevanten Situationen oder Gesprächen jedenfalls insoweit ausgeschlossen ist, als sich diese mit praktisch zu bewältigendem Aufwand im Vorfeld vermeiden lässt (vgl. BVerfGE 109, 279 <318, 320, 324>; 113, 348 <391 f.>; 120, 274 <338>). Für Gespräche mit Personen höchstpersönlichen Vertrauens kann unter Umständen, die typischerweise auf eine vertrauliche Situation hinweisen, die Vermutung geboten sein, dass sie dem Kernbereichsschutz unterfallen und nicht überwacht werden dürfen (vgl. BVerfGE 109, 279 <321 ff.>; 129, 208 <247>). Eine solche Vermutung darf der Gesetzgeber als widerleglich ausgestalten und dabei insbesondere darauf abstellen, ob im Einzelfall Anhaltspunkte bestehen, dass in dem Gespräch Straftaten besprochen werden. Demgegenüber reicht es zur Widerlegung der Höchstvertraulichkeit eines Gespräches nicht, dass neben höchstpersönlichen Fragen auch Alltägliches zur Sprache kommen wird (vgl. BVerfGE 109, 279 <330>). In jedem Fall ist der Abbruch der Maßnahme vorzusehen, wenn erkennbar wird, dass eine Überwachung in den Kernbereich privater Lebensgestaltung eindringt (vgl. BVerfGE 109, 279 <318, 324, 331>; 113, 348 <392>; 120, 274 <338>).“¹³⁷²

„Auf der Ebene der Auswertung und Verwertung hat der Gesetzgeber für den Fall, dass die Erfassung von kernbereichsrelevanten Informationen nicht vermieden werden konnte, in der Regel die Sichtung

¹³⁶⁸ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1787. Rn. 123.

¹³⁶⁹ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1787. Rn. 124.

¹³⁷⁰ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1787. Rn. 127.

¹³⁷¹ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1787. Rn. 127.

¹³⁷² BVerfG, NJW 2016, 1781, 1787. Rn. 128.

der erfassten Daten durch eine unabhängige Stelle vorzusehen, die die kernbereichsrelevanten Informationen vor deren Verwendung durch die Sicherheitsbehörden herausfiltert (vgl. BVerfGE 109, 279 <331 f., 333 f.>; 120, 274 <338 f.>). Die von Verfassungen wegen geforderten verfahrensrechtlichen Sicherungen gebieten jedoch nicht in allen Fallkonstellationen, dass neben staatlichen Ermittlungsbehörden weitere unabhängige Stellen eingerichtet werden (vgl. BVerfGE 129, 208 <250>). Die Erforderlichkeit einer solchen Sichtung hängt von der Art sowie gegebenenfalls auch der Ausgestaltung der jeweiligen Befugnis ab. Dabei kann auf die Sichtung durch eine unabhängige Stelle umso eher verzichtet werden, je verlässlicher schon auf der ersten Stufe die Erfassung kernbereichsrelevanter Sachverhalte vermieden wird und umgekehrt. Unberührt bleibt auch die Möglichkeit des Gesetzgebers, die notwendigen Regelungen zu treffen, um den Ermittlungsbehörden für Ausnahmefälle bei Gefahr im Verzug auch kurzfristig erste Handlungsmöglichkeiten einzuräumen. In jedem Fall hat der Gesetzgeber die sofortige Löschung von gegebenenfalls erfassten höchstpersönlichen Daten vorzusehen und jegliche Verwendung auszuschließen. Die Löschung ist in einer Weise zu protokollieren, die eine spätere Kontrolle ermöglicht (vgl. BVerfGE 109, 279 <318 f., 332 f.>; 113, 348 <392>; 120, 274 <337, 339>).¹³⁷³

Darüber hinaus hat das BVerfG hervorgehoben:

„Eigene verfassungsrechtliche Grenzen ergeben sich hinsichtlich des Zusammenwirkens der verschiedenen Überwachungsmaßnahmen. Mit der Menschenwürde unvereinbar ist es, wenn eine Überwachung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und derart umfassend ist, dass nahezu lückenlos alle Bewegungen und Lebensäußerungen des Betroffenen registriert werden und zur Grundlage für ein Persönlichkeitsprofil werden können (vgl. BVerfGE 109, 279 <323>; 112, 304 <319>; 130, 1 <24>; stRspr). Beim Einsatz moderner, insbesondere dem Betroffenen verborgener Ermittlungsmethoden müssen die Sicherheitsbehörden mit Rücksicht auf das dem „additiven“ Grundrechtseingriff innewohnende Gefährdungspotenzial koordinierend darauf Bedacht nehmen, dass das Ausmaß der Überwachung insgesamt beschränkt bleibt (vgl. BVerfGE 112, 304 <319 f.>). (...)“¹³⁷⁴

„Eigene verfassungsrechtliche Grenzen heimlicher Überwachungsmaßnahmen können sich unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten gegenüber bestimmten Berufs- und anderen Personengruppen ergeben, deren Tätigkeit von Verfassungen wegen einer besonderen Vertraulichkeit voraussetzt. Der Gesetzgeber muss gewährleisten, dass die Behörden bei der Anordnung und Durchführung von Überwachungsmaßnahmen solche Grenzen beachten.“¹³⁷⁵

Außerdem hat das BVerfG ausdrücklich festgestellt, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auch Anforderungen an Transparenz, individuellen Rechtsschutz und aufsichtlicher Kontrolle stelle.¹³⁷⁶ Transparenz der Datenerhebung und -verarbeitung solle

¹³⁷³ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1787. Rn. 129.

¹³⁷⁴ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1788. Rn. 130.

¹³⁷⁵ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1788. Rn. 131.

¹³⁷⁶ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1788. Rn. 134.

dazu beitragen, dass Vertrauen und Rechtssicherheit entstehen können und der Umgang mit Daten in einen demokratischen Diskurs eingebunden bleibe.¹³⁷⁷ Durch sie solle, soweit möglich, den Betroffenen subjektiver Rechtsschutz ermögliche und zugleich einer diffusen Bedrohlichkeit geheimer staatlicher Beobachtung entgegengewirkt werden.¹³⁷⁸ Je weniger die Gewährleistung subjektiven Rechtsschutzes möglich sei, desto größere Bedeutung erhalten dabei Anforderungen an eine wirksame aufsichtliche Kontrolle und an die Transparenz des Behördenhandelns gegenüber der Öffentlichkeit.¹³⁷⁹ Schließlich hat das BVerfG hervorgehoben:

„Zu den übergreifenden Verhältnismäßigkeitsanforderungen gehört auch die Regelung von Löschungspflichten (vgl. BVerfGE 65, 1 <46>; 133, 277 <366 Rn. 206>; stRspr). Mit ihnen ist sicherzustellen, dass eine Verwendung personenbezogener Daten auf die die Datenverarbeitung rechtfertigenden Zwecke begrenzt bleibt und nach deren Erledigung nicht mehr möglich ist. Die Löschung der Daten ist zur Gewährleistung von Transparenz und Kontrolle zu protokollieren.“¹³⁸⁰

(b) § 20g Abs. 1 bis 3 BKAG genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nur teilweise

Anhand dieser verfassungsrechtlichen Anforderungen hat das BVerfG im Ergebnis entschieden, dass die angegriffenen Vorschriften in verschiedener Hinsicht nicht in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz stehen.¹³⁸¹

Zum einen sei die gesetzliche Ermächtigungsregelung zum Einsatz von besonderen Mitteln zur Überwachung außerhalb von Wohnungen - etwa durch Observation, Bild- und Tonaufzeichnungen, die Verfolgung mit Peilsendern bzw. der Einsatz von V-Leuten (§ 20g Abs. 1 bis 3 BKAG) – nur teilweise mit der Verfassung vereinbar.¹³⁸² Der Grund dafür liegt darin, dass die Maßnahmen gemäß § 20g Abs. 1 Nr. 2 BKAG sowohl der Abwehr von konkreten Gefahren als auch der Straftatenverhütung dienen.¹³⁸³ Somit sei die Grenze zwischen beiden Aufgabenbereichen nicht gewahrt.¹³⁸⁴ Weiterhin hat das BVerfG hervorgehoben:

¹³⁷⁷ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1788. Rn. 135.

¹³⁷⁸ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1788. Rn. 135.

¹³⁷⁹ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1788. Rn. 135.

¹³⁸⁰ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1789. Rn. 144.

¹³⁸¹ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1789, Rn. 145.

¹³⁸² BVerfG, NJW 2016, 1781, 1789, Rn. 146.

¹³⁸³ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1790, Rn. 163; vgl. hierzu auch Pressemitteilung Nr. 19/2016, S. 2.

¹³⁸⁴ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1790, Rn. 164; vgl. hierzu auch Pressemitteilung Nr. 19/2016, S. 2.

„Zwar knüpft die Vorschrift an eine mögliche Begehung terroristischer Straftaten an. Die diesbezüglichen Prognoseanforderungen sind hierbei jedoch nicht hinreichend gehaltvoll ausgestaltet. Die Vorschrift schließt nicht aus, dass sich die Prognose allein auf allgemeine Erfahrungssätze stützt. Sie enthält weder die Anforderung, dass ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und absehbares Geschehen erkennbar sein muss, noch die alternative Anforderung, dass das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit begründen muss, dass sie in überschaubarer Zukunft terroristische Straftaten begeht. Damit gibt sie den Behörden und Gerichten keine hinreichend bestimmten Kriterien an die Hand und eröffnet Maßnahmen, die unverhältnismäßig weit sein können.“¹³⁸⁵

Außerdem genüge § 20g BKAG auch insoweit nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen, als er keine Regelung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung enthalte.¹³⁸⁶ Dazu hat das BVerfG hervorgehoben, dass § 20g BKAG zu Überwachungsmaßnahmen von verschiedener Qualität und Nähe zur Privatsphäre ermächtige.¹³⁸⁷ Indem die Vorschrift dabei aber auch die Erlaubnis zu längerfristigen Bildaufzeichnungen und einem auf eine lange Zeit angelegten Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes umfasse, ermögliche sie Überwachungsmaßnahmen, die typischerweise tief in die Privatsphäre eindringen können.¹³⁸⁸ Zwar handele es sich bei diesen Maßnahmen immer um eine Überwachung außerhalb von Wohnungen.¹³⁸⁹ Das stelle aber nicht in Frage, dass auch insoweit - sei es im Auto, sei es abseits in einem Restaurant, sei es zurückgezogen bei einem Spaziergang - mit einiger Wahrscheinlichkeit höchstvertrauliche Situationen erfasst werden können, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen seien.¹³⁹⁰

Weiterhin sei die Regelung des Richtervorbehalts in § 20g Abs. 3 BKAG unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten unzureichend.¹³⁹¹ Der Grund dafür besteht darin:

§ 20g Abs. 3 BKAG sieht einen Richtervorbehalt unmittelbar für die erstmalige Anordnung der Maßnahme nur beim Einsatz Verdeckter Ermittler vor (vgl. § 20g Abs. 3 Satz 1 BKAG). In anderen Fällen erlaubt er die erstmalige Anordnung unmittelbar durch das Bundeskriminalamt selbst und fordert eine richterliche Entscheidung erst für deren etwaige Verlängerung (§ 20g Abs. 3 Satz 8 BKAG). Dies gilt einerseits für das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes und den Einsatz

¹³⁸⁵ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1790, Rn. 165.

¹³⁸⁶ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1792, Rn. 175.

¹³⁸⁷ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1792, Rn. 176.

¹³⁸⁸ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1792, Rn. 176.

¹³⁸⁹ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1792, Rn. 176.

¹³⁹⁰ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1792, Rn. 176.

¹³⁹¹ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1791, Rn. 172.

von Vertrauenspersonen oder Verdeckten Ermittlern (§ 20g Abs. 2 Nr. 2 b, 4 und 5 BKAG) sowie andererseits für längerfristige Observationen (§ 20g Abs. 2 Nr. 1 BKAG), wobei auch die Fälle eingeschlossen sind, in denen diese mittels Bildaufzeichnungen oder dem Einsatz von technischen Mitteln wie Peilsendern (vgl. § 20g Abs. 2 Nr. 2 a, 3 BKAG) durchgeführt werden.“¹³⁹²

(c) § 20h BKAG ist nur teilweise mit der Verfassung vereinbar

Zum anderen genüge die Regelung der Wohnraumüberwachung (§ 20h BKAG), welche eine Datenerhebung sowohl in Form der optischen als auch der akustischen Überwachung erlaube, nur teilweise dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.¹³⁹³ Der Grund dafür liegt darin, dass die Wohnraumüberwachung ein besonders schwerwiegender Eingriff sei, der tief in die Privatsphäre eindringe.¹³⁹⁴ Sie habe ihrer Grundtypik nach eine stärker belastende Wirkung als Überwachungsmaßnahmen außerhalb von Wohnungen oder auch als Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung und finde von ihrem Eingriffsgewicht nur bei Eingriffen in informationstechnische Systeme eine Entsprechung.¹³⁹⁵ Deshalb bleibe die Angemessenheit einer solchen Überwachungsmaßnahme nur gewahrt, wenn sie von vornherein ausschließlich auf Gespräche der gefahrenverantwortlichen Zielperson selbst gerichtet sei.¹³⁹⁶ Eine Erstreckung unmittelbar auf Dritte sei unverhältnismäßig und scheidet für einen solch gravierenden Eingriff aus.¹³⁹⁷ Daraus folgt, dass die Erlaubnis von Wohnraumüberwachungen bei Kontakt- und Begleitpersonen (§ 20h Abs. 1 Nr. 1 c BKAG) insgesamt nicht mit Art. 13 Abs. 1, 4 GG vereinbar sei.¹³⁹⁸

Darüber hinaus sei die Regelung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) in § 20h Abs. 5 BKAG verfassungsrechtlich unzureichend.¹³⁹⁹ Der Grund dafür liegt darin, dass Wohnraumüberwachungen besonders tief in die Privatsphäre und den persönlichen, zur Wahrung der Menschenwürde besonders wichtigen Rückzugsraum des Einzelnen eindringen können.¹⁴⁰⁰ Damit seien ihnen gegenüber die Anforderungen an den Kernbereichsschutz besonders

¹³⁹² BVerfG, NJW 2016, 1781, 1791, Rn. 173.

¹³⁹³ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1792, Rn. 179.

¹³⁹⁴ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1793, Rn. 192.

¹³⁹⁵ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1793, Rn. 192.

¹³⁹⁶ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1793, Rn. 192.

¹³⁹⁷ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1793, Rn. 192.

¹³⁹⁸ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1793, Rn. 191.

¹³⁹⁹ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1793, Rn. 196.

¹⁴⁰⁰ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1793, Rn. 197.

streng.¹⁴⁰¹ Zwar siehe das Gesetz eine Sichtung von Aufzeichnungen durch ein Gericht vor, jedoch begrenze es diese Sichtung auf die automatischen Aufzeichnungen in Zweifelsfällen (§ 20h Abs. 5 Satz 4 BKAG).¹⁴⁰² Der Gesetzgeber lasse sich insoweit ersichtlich von der Erwägung leiten, dass eine weitere unabhängige Sichtung nicht erforderlich sei, weil die Erfassung von höchstpersönlichen Informationen bei richtiger Gesetzesanwendung auf der Erhebungsstufe durch § 20h Abs. 5 Satz 1 und 2 BKAG ausgeschlossen werde.¹⁴⁰³ Damit lasse sich eine solche Beschränkung der unabhängigen Sichtung für Aufzeichnungen aus Wohnraumüberwachungen aber nicht rechtfertigen.¹⁴⁰⁴ Denn das Ziel solcher Sichtung liege nicht allein in dem Herausfiltern von Zweifelsfällen, sondern auch in der Gewährleistung einer unabhängigen Kontrolle der dem Kernbereichsschutz dienenden Anforderungen insgesamt.¹⁴⁰⁵ Dies aber gewährleiste die nur eingeschränkte Kontrollbefugnis des Gerichts gemäß § 20h Abs. 5 Satz 4 BKAG nicht. Freilich lasse das Grundgesetz dem Gesetzgeber Raum, bei der Ausgestaltung der im Grundsatz umfassenden Kontrollbefugnis für Ausnahmefälle bei Gefahr im Verzug besondere Regelungen vorzusehen.¹⁴⁰⁶

(d) § 20k BKAG genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nur teilweise

Ferner hat das BVerfG beanstandet, dass es für den Zugriff auf informationstechnische Systeme (§ 20k BKAG) keine hinreichenden Regelung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung gebe.¹⁴⁰⁷ Auch bestehe keine hinreichende Unabhängigkeit der mit der Sichtung der erhobenen Daten betrauten Stelle.¹⁴⁰⁸ Nach Ansicht des BVerfG ist es jedoch notwendig, dass die Kontrolle im Wesentlichen von externen, nicht mit Sicherheitsaufgaben betrauten Personen wahrgenommen werde.¹⁴⁰⁹ Hierdurch werde eine - durch gesonderte Verschwiegenheitspflichten abgesicherte - Hinzuziehung auch eines Bediensteten des Bundeskriminalamts zur Gewährleistung von ermittlungsspezifischem Fachverstand nicht ausgeschlossen.¹⁴¹⁰ Ebenso könne darüber

¹⁴⁰¹ NJW 2016, 1781, 1793, Rn. 197.

¹⁴⁰² NJW 2016, 1781, 1794, Rn. 204.

¹⁴⁰³ NJW 2016, 1781, 1794, Rn. 204.

¹⁴⁰⁴ NJW 2016, 1781, 1794, Rn. 204.

¹⁴⁰⁵ NJW 2016, 1781, 1794, Rn. 204.

¹⁴⁰⁶ NJW 2016, 1781, 1794, Rn. 204.

¹⁴⁰⁷ NJW 2016, 1781, 1794, Rn. 208.

¹⁴⁰⁸ NJW 2016, 1781, 1795, Rn. 223.

¹⁴⁰⁹ NJW 2016, 1781, 1795, Rn. 224.

¹⁴¹⁰ NJW 2016, 1781, 1795, Rn. 224.

hinaus für die Sichtung auf technische Unterstützung - etwa auch zur Sprachmittlung - durch das Bundeskriminalamt zurückgegriffen werden.¹⁴¹¹ Die tatsächliche Durchführung und Entscheidungsverantwortung müsse jedoch maßgeblich in den Händen von dem Bundeskriminalamt gegenüber unabhängigen Personen liegen.¹⁴¹² Das sichere die derzeitige Regelung nicht.¹⁴¹³ Sie überlasse die Sichtung im Wesentlichen Bediensteten des Bundeskriminalamts selbst.¹⁴¹⁴ Dass einer der Bediensteten als behördeninterner Datenschutzbeauftragter weisungsfrei sei, ändere daran ebenso wenig wie die Unterstellung der Sichtung unter eine allgemein bleibende „Sachleitung“ des anordnenden Gerichts.¹⁴¹⁵

(e) § 201 BKAG ist nur teilweise mit der Verfassung vereinbar

Zur Verfassungsmäßigkeit der Regelung zur Überwachung laufender Telekommunikation (§ 201 BKAG) hat das BVerfG festgestellt, dass diese Regelung nur teilweise den Anforderungen der Verfassung genüge.¹⁴¹⁶ Denn die Bestimmung zur Erstreckung der Telekommunikationsüberwachung auf die Straftatenverhütung verstoße in ihrer konturenarmen offenen Fassung gegen den Bestimmtheitsgrundsatz und sei unverhältnismäßig weit.¹⁴¹⁷ Weiterhin hat das BVerfG ausgeführt:

„Es gelten insoweit die gleichen Erwägungen wie zu § 20g Abs. 1 Nr. 2 BKAG. Die geringfügigen Formulierungsunterschiede gegenüber jener Vorschrift begründen keinen substantiellen Unterschied. Dies erhellt auch die Gesetzesbegründung, die den Gehalt des § 201 Abs. 1 Nr. 2 BKAG zum Teil mit den Worten, die der Gesetzgeber in § 20g Abs. 1 Nr. 2 BKAG benutzt, paraphrasiert (vgl. BTDrucks 16/10121, S. 31). Soweit sich § 201 Abs. 2 BKAG auf diese Vorschrift bezieht, kann nichts anderes gelten.“¹⁴¹⁸

Darüber hinaus hat das BVerfG gerügt, dass § 201 Abs. 6 Satz 10 BKAG wegen der zu knappen Aufbewahrungsfrist der Lösungsprotokolle auch Verfassungswidrig sei.¹⁴¹⁹

¹⁴¹¹ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1795, Rn. 224.

¹⁴¹² BVerfG, NJW 2016, 1781, 1795, Rn. 224.

¹⁴¹³ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1795, Rn. 225.

¹⁴¹⁴ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1795, Rn. 225.

¹⁴¹⁵ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1795, Rn. 225.

¹⁴¹⁶ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1797, Rn. 227.

¹⁴¹⁷ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1797, Rn. 227.

¹⁴¹⁸ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1797, Rn. 227.

¹⁴¹⁹ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1798, Rn. 246.

(f) § 20m BKAG genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen nur teilweise

Zur Verfassungsmäßigkeit des § 20m BKAG hat das BVerfG festgestellt, dass § 20m BKAG den verfassungsrechtlichen Anforderungen nur teilweise genügt.¹⁴²⁰ Der Grund dafür ist:

„Für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Vorschrift, deren Eingriffsvoraussetzungen sich mit denen des § 20l Abs. 1, 3 bis 5 BKAG im Wesentlichen decken, gelten die diesbezüglichen Ausführungen entsprechend. Da insoweit Anforderungen verfehlt werden, die sich für eingriffsintensive Ermittlungs- und Überwachungsmaßnahmen schon übergreifend aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergeben (...), gilt für die Telekommunikationsverkehrsdatenerhebung nichts anderes als für die inhaltliche Überwachung der Telekommunikation.“¹⁴²¹

„Danach ist § 20m Abs. 1 Nr. 2 BKAG mit der Verfassung nicht vereinbar und bedarf § 20m Abs. 1 Nr. 3 und 4 BKAG einer verfassungskonformen Auslegung; auch fehlt es an einer gesetzlichen Pflicht, die Anordnung der Maßnahme sachhaltig zu begründen (...).“¹⁴²²

(g) Die angegriffenen Vorschriften verstoßen teilweise gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Darüber hinaus hat das BVerfG gerügt, dass keine der angegriffenen Ermittlungs- und Überwachungsbefugnisse von Regelungen flankiert sei, welche die Befugnisse als solche mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Einklang bringen könnten.¹⁴²³ Denn das BVerfG hat festgestellt, dass die Ausgestaltung des Schutzes von Berufs- und anderen Personengruppen, deren Tätigkeit von Verfassung wegen eine besondere Vertraulichkeit ihrer Kommunikation voraussetze, nicht in jeder Hinsicht mit den Anforderungen der Verfassung vereinbar sei.¹⁴²⁴ Der Grund dafür ist:

„Verfassungsrechtlich nicht tragfähig ist insoweit allerdings die Ausgestaltung des Schutzes der Vertrauensverhältnisse von Rechtsanwälten zu ihren Mandanten. Die vom Gesetzgeber herangezogene Unterscheidung zwischen Strafverteidigern und den in anderen Mandatsverhältnissen tätigen Rechtsanwälten ist als Abgrenzungskriterium für einen unterschiedlichen Schutz schon deshalb ungeeignet,

¹⁴²⁰ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1798, Rn. 247.

¹⁴²¹ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1798, Rn. 251.

¹⁴²² BVerfG, NJW 2016, 1781, 1798, Rn. 251.

¹⁴²³ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1798, Rn. 253.

¹⁴²⁴ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1799, Rn. 255.

weil die in Frage stehenden Überwachungsmaßnahmen nicht der Strafverfolgung, sondern der Gefahrenabwehr dienen, die Strafverteidigung also hier gerade nicht entscheidend ist.“¹⁴²⁵

„Darüber hinaus sind Grundrechtsverletzungen durch § 20u BKAG nicht zu erkennen. Ein Anspruch auf strikteren Schutz ergibt sich insbesondere nicht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG für Medienvertreter (vgl. BVerfGE 107, 299 <332 f.>). Weitere Grenzen ergeben sich auch nicht aus Art. 3 Abs. 1 GG. Der Gesetzgeber darf die Zuerkennung eines strengeren Schutzes vor Überwachungsmaßnahmen als Ausnahme für spezifische Schutzlagen verstehen, hinsichtlich derer er einen erheblichen Einschätzungsspielraum hat. Die Anerkennung einer solchen besonderen Schutzbedürftigkeit von Geistlichen und Abgeordneten gegenüber anderen Berufsgruppen wurde durch die Entscheidung des Zweiten Senats vom 12. Oktober 2011 als zumindest tragfähig angesehen. Eine Pflicht zur Ausweitung dieses besonders strikten Schutzes auf weitere Gruppen kann hieraus nicht abgeleitet werden (vgl. BVerfGE 129, 208 <258 ff., 263 ff.>). Unberührt bleibt, dass in die für die anderen Berufsgeheimnisträger gebotene Abwägung auch unter Berücksichtigung des Art. 12 Abs. 1 GG die Vertrauensbedürftigkeit der jeweiligen Kommunikationsbeziehungen im jeweiligen Einzelfall maßgeblich einzufließen hat und darüber hinaus eine Überwachung - etwa für psychotherapeutische Gespräche - auch unter dem Gesichtspunkt des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ausgeschlossen sein kann (...).“¹⁴²⁶

Weiterhin hat das BVerfG hervorgehoben, dass die Regelungen zur Gewährleistung von Transparenz, Rechtsschutz und aufsichtlicher Kontrolle gleichfalls den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht in jeder Hinsicht genügen.¹⁴²⁷ Der Grund dafür liegt darin:

„(...) Zwar ist nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes eine Kontrolle durch die Bundesdatenschutzbeauftragte eröffnet und verfügt diese insoweit auch über ausreichende Befugnisse (vgl. BVerfGE 133, 277 <370 Rn. 215>). Es fehlt jedoch an einer hinreichenden gesetzlichen Vorgabe zu turnusmäßigen Pflichtkontrollen, deren Abstand ein gewisses Höchstmaß, etwa zwei Jahre, nicht überschreiten darf (vgl. BVerfGE 133, 277 <370 f. Rn. 217>).“¹⁴²⁸

„Auch fehlt es an einer umfassenden Protokollierungspflicht, die es ermöglicht, die jeweiligen Überwachungsmaßnahmen sachhaltig zu prüfen (vgl. BVerfGE 133, 277 <370 Rn. 215>). Das Gesetz sieht zwar vereinzelt Protokollierungspflichten vor wie § 20k Abs. 3 BKAG für den Eingriff in informationstechnische Systeme oder § 20w Abs. 2 Satz 3 BKAG für die Zurückstellung einer Benachrichtigung. Selbst dort, wo eine Protokollierung der Benachrichtigung vorgesehen ist, bleibt unklar, ob sie sich auch auf die Gründe für das Absehen bezieht. Die Regelungen bleiben jedenfalls punktuell und stellen eine nachträgliche Kontrolle der Überwachungsmaßnahmen nicht hinreichend sicher. (...).“¹⁴²⁹

¹⁴²⁵ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1799, Rn. 257.

¹⁴²⁶ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1799, Rn. 258.

¹⁴²⁷ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1799, Rn. 259.

¹⁴²⁸ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1799, Rn. 266.

¹⁴²⁹ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1799, Rn. 267.

„Schließlich fehlt es für eine verhältnismäßige Ausgestaltung der angegriffenen Überwachungsbefugnisse auch an Berichtspflichten gegenüber Parlament und Öffentlichkeit (vgl. BVerfGE 133, 277 <372 Rn. 221 f.>). (...)“¹⁴³⁰

Darüber hinaus hat das BVerfG festgestellt, dass § 20v Abs. 6 Satz 5 BKAG verfassungswidrig sei.¹⁴³¹ Die Vorschrift siehe ein Absehen von der Löschung auch nach Zweckerfüllung vor, soweit die Daten zur Verfolgung von Straftaten oder - nach Maßgabe des § 8 BKAG - zur Verhütung oder zur Vorsorge für die künftige Verfolgung einer Straftat mit erheblicher Bedeutung erforderlich seien.¹⁴³² Sie erlaube damit die Speicherung der Daten in Blick auf eine Nutzung zu neuen, nur allgemein umschriebenen Zwecken, für die das Gesetz keine Ermächtigungsgrundlage enthalte und in dieser Offenheit auch nicht schaffen könne.¹⁴³³

(h) § 20v Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 BKAG ist teilweise verfassungswidrig

Das Gericht hat weiter entschieden, dass die Regelung zur Nutzung und Übermittlung der Daten an inländische Behörden gemäß § 20v Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 BKAG nur teilweise mit der Verfassung vereinbar sei.¹⁴³⁴ Dazu hat das BVerfG so ausgeführt:

„(...)Die Vorschrift eröffnet damit die weitere Verwendung solcher Informationen auch unabhängig von dem Vorliegen einer dringenden (vgl. BVerfGE 109, 279 <377, 379>) oder im Einzelfall hinreichend konkretisierten Gefahrenlage (siehe oben C IV 1 b; D I 2 b bb). Dies ist mit den Anforderungen des Übermaßverbots nicht vereinbar. Für Informationen aus diesen besonders intensiven Überwachungsmaßnahmen bedarf jede über das ursprüngliche Ermittlungsverfahren hinausgehende Nutzung jeweils erneut des Vorliegens aller Eingriffsvoraussetzungen, wie es für eine Datenneuerhebung mit diesen Mitteln verfassungsrechtlich geboten wäre (...).“¹⁴³⁵

„Unvereinbar mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen ist auch § 20v Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 BKAG zur Verwendung der Daten zum Zeugen- und Personenschutz. Der einschränkungslos allgemeine Verweis auf die Aufgaben des Bundeskriminalamts nach §§ 5 und 6 BKAG genügt den oben entwickelten Maßstäben schon mangels Bestimmtheit nicht.“¹⁴³⁶

¹⁴³⁰ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1799, Rn. 268.

¹⁴³¹ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1799, Rn. 268.

¹⁴³² BVerfG, NJW 2016, 1781, 1800, Rn. 274.

¹⁴³³ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1800, Rn. 274.

¹⁴³⁴ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1802, Rn. 293.

¹⁴³⁵ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1803, Rn. 302.

¹⁴³⁶ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1803, Rn. 303.

Weiterhin hat das BVerfG beanstandet, dass die Übermittlungsbefugnisse an andere inländische Behörden (§ 20v Abs. 5 BKAG) verfassungswidrig seien.¹⁴³⁷ Zuerst hat das BVerfG für die Verfassungswidrigkeit des § 20v Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BKAG ausdrücklich festgestellt:

„Unverhältnismäßig weit und damit verfassungswidrig ist § 20v Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BKAG demgegenüber insoweit, als er eine Übermittlung auch allgemein zur Verhütung der in § 129a Abs. 1, 2 StGB genannten Straftaten erlaubt. Zwar sind dies nur besonders schwerwiegende Straftaten. Indem das Gesetz eine Übermittlung aber allgemein zur Verhütung solcher Straftaten erlaubt, fehlt es an jeder eingrenzenden Konkretisierung des Übermittlungsanlasses und können Informationen, auch wenn sie aus eingriffsintensiven Maßnahmen stammen, schon mit Blick auf einen nur potentiellen Informationsgehalt als Spurenansatz übermittelt werden. Dies genügt nach den oben entwickelten Maßstäben verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht (...)“¹⁴³⁸

Weiterhin hat das BVerfG für die Verfassungswidrigkeit des § 20v Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BKAG ausdrücklich ausgeführt:

„Unverhältnismäßig ist die Regelung zum einen insoweit, als sie in ihrer ersten Fallgruppe eine Übermittlung von Daten allgemein an die Maßstäbe eines Auskunftsverlangens nach der Strafprozessordnung knüpft und sich damit auch auf Daten aus nicht in Nr. 3 Satz 2 eigens geregelten, aber eingriffsintensiven Überwachungsmaßnahmen wie nach §§ 20g, 20j oder 20m BKAG bezieht. Mit der Anknüpfung an die Strafprozessordnung nimmt die Vorschrift insbesondere auf § 161 Abs. 1, 2 StPO Bezug. Dieser sichert die verfassungsrechtlich geforderte Begrenzung der Datenübermittlung jedoch nicht. (...)“¹⁴³⁹

Zudem hat das BVerfG weiter hervorgehoben:

„Unverhältnismäßig ist die Regelung zum anderen aber auch insoweit, als sie in Satz 2 für die Nutzung von Daten aus Maßnahmen gemäß §§ 20h, 20k und 20l BKAG eigene Anforderungen stellt. Der Gesetzgeber erlaubt deren Übermittlung zur Verfolgung von Straftaten, die im Höchstmaß mit mindestens fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind (§ 20v Abs. 5 Satz 1 Nr. 3, 2. Satz BKAG). Für Daten aus Maßnahmen gemäß §§ 20k und 20l BKAG wirkt dies gegenüber dem allgemeinen Verweis auf die Vorschriften der Strafprozessordnung und damit auf § 161 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 StPO als Einschränkung, für Daten aus Wohnraumüberwachungen hingegen, deren Verwendungsänderung in § 161 Abs. 2 Satz 2, § 100d Abs. 5 Nr. 3 StPO enger geregelt ist, als Erweiterung. Unabhängig hiervon genügt diese Schwelle dem Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung nicht. Für die Wohnraumüberwachung hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt, dass eine

¹⁴³⁷ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1803, Rn. 304.

¹⁴³⁸ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1804, Rn. 315.

¹⁴³⁹ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1804, Rn. 317.

Höchststrafe von mindestens fünf Jahren keine hinreichende Schwelle für die Anordnung einer solchen Maßnahme bildet und dies auch für jede weitere Verwendung der Daten, einschließlich einer solchen als Spurenansatz gilt (vgl. BVerfGE 109, 279 <347 f., 377>). Nichts anderes kann für den Zugriff auf informationstechnische Systeme gelten, der als vergleichbar schwerer Eingriff unter denselben Anforderungen steht. Weniger streng sind zwar die Anforderungen an die Telekommunikationsüberwachung. Doch setzen die Datenerhebung und entsprechend eine zweckändernde Übermittlungsbefugnis auch hier zumindest die Ausrichtung an schweren Straftaten voraus (vgl. BVerfGE 125, 260 <328 f.>; 129, 208 <243>). Es ist deshalb unverhältnismäßig, wenn § 20v Abs. 5 Satz 1 Nr. 3, 2. Satz BKAG schon Straftaten mit einer Höchststrafe von mindestens fünf Jahren genügen lässt, womit auch Delikte eingeschlossen sind, die nur zur mittleren Kriminalität zu rechnen sind und unter Umständen auch Delikte der Massenkriminalität wie den einfachen Diebstahl, die öffentliche Verleumdung oder die einfache Körperverletzung umfassen.¹⁴⁴⁰

Darüber hinaus hat das BVerfG betont:

„Verfassungsrechtlich zu beanstanden ist weiterhin, dass Daten aus optischen Wohnraumüberwachungen von einer Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden nicht ausgeschlossen sind. Art. 13 Abs. 3 GG erlaubt für die Strafverfolgung nur den Einsatz der akustischen Wohnraumüberwachung. Dies darf durch eine Übermittlung von Daten aus einer präventiv angeordneten optischen Wohnraumüberwachung nicht unterlaufen werden.“¹⁴⁴¹

Außerdem hat das BVerfG für die Verfassungswidrigkeit des § 20v Abs. 5 S. 3 und S. 4 BKAG gerügt: dass § 20v Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 BKAG auch nicht mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen vereinbar sei¹⁴⁴² und dass § 20v Abs. 5 Satz 4 BKAG den verfassungsrechtlichen Anforderungen auch nicht entsprechend genüge.¹⁴⁴³ Der Grund dafür ist:

„Die Vorschrift, die für alle Daten außer solche aus Wohnraumüberwachungsmaßnahmen gilt (vgl. § 20v Abs. 5 Satz 5 BKAG), erlaubt eine Übermittlung an die vorgenannten Behörden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Daten zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich sind über Bestrebungen, die in den Aufgabenbereich der Verfassungsschutzbehörden oder des Militärischen Abschirmdienstes fallen. Damit genügt sie dem für eine zweckändernde Datenübermittlung maßgeblichen Kriterium der hypothetischen Neuerhebung nicht. (...)“¹⁴⁴⁴

¹⁴⁴⁰ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1804 f., Rn. 316.

¹⁴⁴¹ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1805, Rn. 317.

¹⁴⁴² BVerfG, NJW 2016, 1781, 1805, Rn. 319.

¹⁴⁴³ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1805, Rn. 321.

¹⁴⁴⁴ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1805, Rn. 320.

„Die Vorschrift (§ 20v Abs. 5 Satz 4 BKAG) erlaubt eine Übermittlung von Daten an den Bundesnachrichtendienst unter entsprechenden Maßgaben wie § 20v Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 BKAG. Die Unterschiede in den Formulierungen haben - auch unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drucks 16/9588, S. 34) - keinen erkennbar sachlichen Gehalt und vermögen jedenfalls die verfassungsrechtliche Beurteilung nicht zu ändern. Die verfassungsrechtlichen Mängel des § 20v Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 BKAG gelten auch für diese Vorschrift.“¹⁴⁴⁵

(i) § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 3, S. 2 BKAG genügt den verfassungsrechtlichen Anforderungen teilweise nicht

Bei Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3, S. 2 BKAG, der - sofern nicht für Mitgliedstaaten der Europäischen Union die hier nicht streitgegenständliche Regelung des § 14a BKAG einschlägig ist - die Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen anderer Staaten regelt¹⁴⁴⁶, hat das BVerfG erstmals ausgeführt:

„Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen anderer Staaten ist, wie die Übermittlung an innerstaatliche Stellen auch, eine Zweckänderung. Sie ist insoweit nach den allgemeinen Grundsätzen jeweils an den Grundrechten zu messen, in die bei der Datenerhebung eingegriffen wurde (...). Für die Übermittlung ins Ausland gelten aber auch mit Blick auf die Achtung fremder Rechtsordnungen und -anschauungen eigene verfassungsrechtliche Bedingungen.“¹⁴⁴⁷

Danach hat das BVerfG festgestellt, dass die angegriffene Befugnis zur Übermittlung von Daten an öffentliche Stellen anderer Staaten mit diesen Anforderungen nicht vereinbar sei.¹⁴⁴⁸ Zuerst hat das Gericht für die Verfassungswidrigkeit des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKAG so ausgeführt:

„§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BKAG genügt, soweit er als eigene Ermächtigungsgrundlage zu verstehen ist (...), den verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine Zweckänderung nicht. Indem er dem Bundeskriminalamt eine Datenübermittlung allgemein zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erlaubt, fehlt es an Maßgaben, die sicherstellen, dass Daten aus eingriffsintensiven Überwachungsmaßnahmen nur für Zwecke übermittelt werden dürfen, die dem Kriterium der hypothetischen Datenneuerhebung entsprechen (...). Die Befugnis ist damit nicht hinreichend eingegrenzt und unverhältnismäßig.“¹⁴⁴⁹

¹⁴⁴⁵ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1805, Rn. 319.

¹⁴⁴⁶ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1805, Rn. 323.

¹⁴⁴⁷ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1805, Rn. 323.

¹⁴⁴⁸ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1807, Rn. 342.

¹⁴⁴⁹ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1807, Rn. 343.

Weiterhin hat das BVerfG beanstandet, dass § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BKAG in Bezug auf Daten aus Wohnraumüberwachungen gleichfalls zu weit und deshalb mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht vereinbar sei.¹⁴⁵⁰ Außerdem sei der Übermittlungstatbestand des § 14 Abs. 1 Satz 2 BKAG auch mit den Anforderungen an eine Zweckänderung nicht vereinbar sei.¹⁴⁵¹ Denn genüge die Vorschrift hinsichtlich des geforderten Konkretisierungsgrads der Gefahrenlage nicht in jeder Hinsicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Indem sie zur Übermittlung von Daten unterschiedslos dann ermächtige, wenn „Anhaltspunkte“ für eine künftige Straftatenbegehung bestehen, erlaube sie auch eine Übermittlung von Daten aus Wohnraumüberwachungen und Online-Durchsuchungen, ohne eine dringende Gefahr oder eine im Einzelfall hinreichend konkretisiert drohende Gefahr zur Voraussetzung zu machen.¹⁴⁵² Außerdem sei die Sicherstellung einer regelmäßigen aufsichtsrechtlichen Kontrolle sowie der Anordnung von Berichtspflichten für die Übermittlungspraxis verfassungsrechtlich geboten, fehle es allerdings beim § 14 Abs. 1 S.1 Nr. 1, 3 und S. 2 BKAG an einer hinreichenden Regelung der aufsichtlichen Kontrolle sowie der Anordnung von Berichtspflichten zur Übermittlungspraxis.¹⁴⁵³

d) Einfluss der Entscheidung auf die weitere strafprozessuale Gesetzgebung

Die Mehrzahl der angegriffenen Vorschriften wird somit durch das BVerfG nicht für nichtig, sondern lediglich für verfassungswidrig erklärt, denn die verfassungsrechtlichen Mängel betreffen eben mehrheitlich nicht die Einräumung der Befugnisse als solche, sondern im Wesentlichen allein deren nähere Ausgestaltung. Deswegen können sie - unter den vom Gericht bestimmten Maßgaben - bis zum Ablauf des 30. Juni 2018 weiter angewendet werden. Aber dies verpflichtet den Gesetzgeber zur alsbaldigen Novellierung der für verfassungswidrig erklärten Vorschriften des BKAG.

¹⁴⁵⁰ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1807, Rn. 344.

¹⁴⁵¹ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1807, Rn. 346.

¹⁴⁵² BVerfG, NJW 2016, 1781, 1807, Rn. 346.

¹⁴⁵³ BVerfG, NJW 2016, 1781, 1807, Rn. 354.

B. Verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu strafprozessualen Grundrechtseingriffen in Taiwan

I. Vom T-VerfGH für nichtig oder verfassungswidrig erklärten gesetzlichen Ermächtigungsregelungen

a) Tabellarische Übersicht über die vom T-VerfGH für nichtig bzw. verfassungswidrig erklärten Gesetze einschließlich der gesetzlichen Ermächtigungsregelungen und deren Folgen

Die folgende verkürzte Tabelle stellt¹⁴⁵⁴ auszugsweise und in zeitlicher Reihenfolge von 1949 bis 2016 die vom T-VerfGH für nichtig erklärten und mit dem T-VerfGH für unvereinbar erklärten Gesetze dar. Die Begriffe der Nichtigkeit bzw. der Verfassungswidrigkeit haben dieselbe Bedeutung wie im bereits oben behandelten Deutschen Recht.

Es fällt zunächst auf, dass diese Übersicht erst mit einer Entscheidung aus dem Jahr 1989 beginnt. Der Grund dafür liegt darin, dass es davor keine einzige Entscheidung gab, mit welcher ein Gesetz in Taiwan für nichtig erklärt wurde, obwohl der T-VerfGH bereits seit dem Jahr 1949 besteht. Zur besseren Übersichtlichkeit sind die für nichtig erklärten strafprozessualen Eingriffsnormen grau hinterlegt.

Interpretation-Nr. des T-VerfGH vom (...Datum)	Titel des Gesetzes	Nichtige bzw. verfassungswidrige Titel des Gesetzes
Interpretation-Nr. 242 23.06.1989	民法 Civil Code	§ 992
Interpretation-Nr. 276 08.03.1991	合作社法 Cooperatives Act	§ 55 Abs. 1 Nr. 6
Interpretation-Nr. 288 13.12.1991	貨物稅條例 Commodity Tax Act	§ 20 Abs. 3
Interpretation-Nr. 300	破產法	§ 71 Abs. 1, 2

¹⁴⁵⁴ Die vollständige Tabelle aller durch den T-VerfGH für nichtig erklärten Gesetze findet sich in Anhang: Tabelle 2.

17.07.1992	Bankruptcy Act	
Interpretation-Nr. 384 28.07.1995	檢肅流氓條例(廢) Gangster Prevention Act	§ 6, 7, 12, 21
Interpretation-Nr. 386 29.09.1995	中央政府建設公債及借款條例 Central Government Development Bonds and Loans Act	§ 8
Interpretation-Nr. 392 22.12.1995	刑事訴訟法 The Code of Criminal Procedure	§ 71 Abs. 4, § 101, 102 Abs. 3, § 105 Abs. 3, § 120, § 121 Abs. 1, § 259 Abs. 1
	提審法 Habeas Corpus Act	§ 1
Interpretation-Nr. 396 02.02.1996	公懲法 Public Functionaries Discipline Act	
Interpretation-Nr. 405 07.06.1996	教育人員任用條例 Act of Governing the Appointment of Educators	§ 21 Abs. 2
Interpretation-Nr. 631 20. 07. 2007	通訊保障及監察法 the Communication Protection and Monitoring Law	§ 5 Abs. 2
Interpretation-Nr. 633 28/09/2007	三一九槍擊事件真相調查特別委員會條例	§ 8-2 Abs. 3, § 11 Abs. 3
Interpretation-Nr. 641 18/04/2008	菸酒稅法 Tobacco and Alcohol Tax Act	§ 21
Interpretation-Nr. 644 20/06/2008	人民團體法 Civil Organizations Act	§ 2
Interpretation-Nr. 655 20/02/2009	記帳士法 Certified Public Bookkeepers Act	§ 2 Abs. 2
Interpretation-Nr. 662 19/06/2009	刑法 Penal law	§ 41 Abs. 2
Interpretation-Nr. 669	槍砲彈藥刀械管制條例	§ 8 Abs. 1

25/10/2009	Controlling Guns, Ammunition and Knives Act	
Interpretation-Nr. 670 29/01/2010	冤獄賠償法 Act of Compensation for Wrongful Detentions and Executions	§ 2 Nr. 3
Interpretation-Nr. 673 26/03/2010	所得稅法 Income Tax Act	§ 114 Nr. 1
Interpretation-Nr. 737 04.29.2016	刑事訴訟法 The Code of Criminal Procedure	§ 33 Abs. 1 , § 101 Abs. 3

(Quelle: Eigene Tabelle vom Verfasser)

Da jede gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für einen strafprozessualen Grundrechtseingriff im Rahmen des Ermittlungsverfahren schon von vornherein mit den von Verfassung geschützten Grundrechten in enger (eben eingreifender) Beziehung steht, sollte man erwarten, dass stets eine relativ hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die jeweilige Norm vom T-VerfGH für nichtig bzw. verfassungswidrig erklärt wird.

Nicht zuletzt aus dieser (in Anhang: Tabelle Nr. 2 vollständig abgedruckten) Übersicht kann man ersehen, dass es von 1949 bis zum Jahr 2016 lediglich 2 Interpretationen gab, welche die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen für einen strafprozessualen Grundrechtseingriff kassierten, d.h. für nichtig weil verfassungswidrig erklärten. Das war auch für den Verfasser sehr überraschend. Der Grund für die geringe Zahl liegt nach Ansicht des Verfassers darin, dass der Gesetzgeber die jeweilige Regelung des strafprozessualen Grundrechtseingriffs gut formuliert hat. Außerdem dürfte auch eine mit-entscheidende Rolle spielen, dass das T-VerfGH die Gesetzesgestaltung des Gesetzgebers stets weitest möglich respektiert und sich von daher bei der Feststellung der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes sehr zurückhaltend gezeigt hat.

b) Übersicht über die auf der Rechtsprechung des T-VerfGH basierenden Novellierungen strafprozessualer Grundrechtseingriffe

Die folgende kleine Tabelle führt noch einmal die beiden vom T-VerfGH für verfassungswidrig erklärten und danach vom Gesetzgeber novellierten strafprozessualen Ermächtigungen gesondert auf. Es handelt sich um die Entscheidung zur Telekommuni-

kationsüberwachung (Interpretation-Nr. 631), und die zur Untersuchungshaft (Interpretation-Nr. 392), aufgrund derer der Gesetzgeber die jeweilige ermächtigende Norm novelliert hat.

Interpretation-Nr. des T-VerfGH vom ...	Titel des vom Gesetzgeber novellierten Bundesgesetzes	Novellierte Teile des Gesetzes
Interpretation-Nr. 392 22.12.1995	刑事訴訟法 The Code of Criminal Procedure	§ 71 Abs. 4, § 101, 102 Abs. 3, § 105 Abs. 3, § 120, § 121 Abs. 1, § 259 Abs. 1
Interpretation-Nr. 631 20. 07. 2007	通訊保障及監察法 the Communication Protection and Monitoring Law	§ 5 Abs. 2

II. Fallanalyse der Entscheidung zur Telekommunikationsüberwachung (Interpretation-Nr. 631)

Eine strafprozessuale Telekommunikationsüberwachung beinhaltet, dass die Strafverfolgungsbehörde die Telekommunikation des Beschuldigten zum Zwecke der Aufklärung von Straftaten überwachen und aufzeichnen darf. Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage dafür liegt in §§ 5 f. des taiwanesischen Gesetzes zur Gewährleistung und Überwachung der Kommunikation (T-GÜK¹⁴⁵⁵). Da eine solche Maßnahme einen Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis (Art. 12 T-VerfG) und subsidiär in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 22 T-VerfG) ermöglicht, ist eine Überprüfung ihrer Verfassungsmäßigkeit erforderlich.¹⁴⁵⁶

a) Entstehungsgeschichtlicher Hintergrund des Gesetzes zur Telekommunikationsüberwachung

¹⁴⁵⁵ Siehe § 5 T-GÜK im Anhang A VII.

¹⁴⁵⁶ Wu, Jiuan-Yih (2004), S. 203.

Eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die strafprozessuale TKÜ wurde erstmals am 14. Juli 1999 durch das taiwanesisches Gesetz zur Gewährleistung und Überwachung der Kommunikation (T-GÜK) geschaffen.¹⁴⁵⁷ Da die TKÜ in der strafprozessualen Praxis jedoch ein effizientes und daher besonders im Kampf gegen die organisierte Kriminalität und zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit sehr häufig eingesetztes Strafverfolgungsmittel ist, wurde sie schon seit langem im Ermittlungsverfahren, aber eben ohne Ermächtigungsgrundlage eingesetzt.¹⁴⁵⁸ Die taiwanesischen Strafverfolgungsbehörden wandten sie im Wege der Analogie zu den gesetzlichen Ermächtigungsregelungen für die Durchsuchung (§§122 ff. T-StPO) und die Beschlagnahme (§§ 133 ff. T-StPO) an.¹⁴⁵⁹ Zudem hatte das taiwanesisches Justizministerium (TJM) auf dem Verordnungswege eine Lösung angestrebt: am 26. November 1992 mit der Rechtsverordnung zu den Anordnungsvoraussetzungen einer TKÜ¹⁴⁶⁰, des Weiteren am 18. Februar 1993 mit einer weiteren RVO zur Anordnung einer TKÜ gegen Straftaten.¹⁴⁶¹

Daher stellte sich die Frage, ob die vorstehend erwähnte Praxis der taiwanesischen Strafverfolgungsbehörden sowie die vom taiwanesischen Justizministerium erlassenen Rechtsverordnungen zur TKÜ in Übereinstimmung mit verfassungsrechtlichen Vorgaben stehen. Gem. Art. 23 T-VerfG¹⁴⁶² darf in Taiwan eine staatliche Maßnahme nur *durch* oder *aufgrund* eines Gesetzes in die Grundrechte der Staatsbürger eingreifen.¹⁴⁶³ Eine TKÜ stellt sowohl primär einen Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis (Art. 12 T-VerfG¹⁴⁶⁴) als auch subsidiär einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 22 T-VerfG¹⁴⁶⁵) dar und bedarf von daher selbstverständlich einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.¹⁴⁶⁶

Um den Grundsatz des Gesetzesvorbehalts zu respektieren, hatte das TJM bereits im November 1990 den Entwurf eines „Gesetzes zur Gewährleistung und Überwachung

¹⁴⁵⁷ Wu, Jiuan-Yih (2004), S. 204.

¹⁴⁵⁸ Wu, Jiuan-Yih (2004), S. 202.

¹⁴⁵⁹ Wu, Jiuan-Yih (2004), S. 202.

¹⁴⁶⁰ Wu, Jiuan-Yih (2013), S. 390.

¹⁴⁶¹ Wu, Jiuan-Yih (2013), S. 390.

¹⁴⁶² Siehe Art. 23 T-VerfG im Anhang A I.

¹⁴⁶³ Wu, Jiuan-Yih (2004), S. 200.

¹⁴⁶⁴ Siehe Art. 12 T-VerfG im Anhang A I.

¹⁴⁶⁵ Siehe Art. 22 T-VerfG im Anhang A I.

¹⁴⁶⁶ Wu, Jiuan-Yih (2004), S. 203.

der Kommunikation“ (T-GKÜ) vorgelegt und diesen im Januar 1992 im Parlament (Legislative Yuan) eingebracht. Am 14. Juli 1999 hat der taiwanesischer Gesetzgeber das T-GKÜ verabschiedet, welches dann am 14. Juli 1999 in Kraft trat.¹⁴⁶⁷ Dieser außergewöhnlich lange Zeitraum zwischen Gesetzentwurf und Verabschiedung des Gesetzes zeigt, wie sehr auch politisch umstritten diese Ermächtigungsgrundlage in Taiwan war (und immer noch ist). Dem Verfasser erscheint an dieser Stelle ein allgemeiner Hinweis zur Rechtskultur in Taiwan angebracht. Die Zeiträume zwischen einem Gesetzentwurf und der letztlichen Verabschiedung von Gesetzen sind ganz grundsätzlich wesentlich größer als in Deutschland. Es ist keine Seltenheit, dass sogar 10 Jahre vergehen können, bis ein Gesetz schließlich in Kraft tritt, besonders wenn es – wie bei der TKÜ – verfassungs- und grundrechtliche Implikationen gibt.

b) Grundlagen der Entscheidung

aa) Einlegung des Antrags auf Verfassungsinterpretation

Am 10. Januar 2007 wurde ein Antrag auf Verfassungsinterpretation gegen § 5 des T-GÜK erhoben.¹⁴⁶⁸ Der Antragsteller, nämlich ein Angeklagter, war Polizist des „Information Management Office“ einer Polizeistation.¹⁴⁶⁹ Im Jahr 2001 erhielt er einen Handy-Anruf von einer unbekanntem Frau A; der Anruf ging auf dem Mobiltelefon ein, welches er benutzte.¹⁴⁷⁰ A bat ihn, die Daten einer anderen Frau, B, abzurufen.¹⁴⁷¹ Der Antragsteller griff daraufhin über seinen Computer auf das Internet-System der National Police Agency zu, rief die relevanten Informationen ab und gab diese an Frau A weiter.¹⁴⁷² Nachdem nun die Staatsanwaltschaft einen Abhörbeschluss ausgestellt hatte und das Korrespondenzprotokoll des Mobiltelefons des Antragstellers überwachte, wurde die oben beschriebene Weitergabe von persönlichen Informationen bekannt.¹⁴⁷³ Die Staatsanwaltschaft beantragte daraufhin den Abruf des Abfrageprotokolls des Antragstellers mit Hilfe der National Police Agency und deckte das zunächst als Verbrechen eingestufte Vorgehen auf.¹⁴⁷⁴

¹⁴⁶⁷ Wu, Jiuan-Yih (2004), S. 204.

¹⁴⁶⁸ Protokoll der Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH, S. 5.

¹⁴⁶⁹ Pressemitteilung der Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH, S. 5.

¹⁴⁷⁰ Pressemitteilung der Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH, S. 5.

¹⁴⁷¹ Pressemitteilung der Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH, S. 5.

¹⁴⁷² Pressemitteilung der Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH, S. 5.

¹⁴⁷³ Pressemitteilung der Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH, S. 5.

¹⁴⁷⁴ Pressemitteilung der Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH, S. 5.

Der Fall des Antragstellers wurde im Jahr 2003 vor dem Taiwanesischen Obergericht Tainan-Branche in letzter Instanz verhandelt.¹⁴⁷⁵ Die Transkription der überwachten Korrespondenz wurde als Beweismittel angenommen.¹⁴⁷⁶ Das Gericht verurteilte den Antragsteller wegen Preisgabe von Staatsgeheimnissen gem. §132 Abs.1 des T-StGB zu einer Freiheitsstrafe.¹⁴⁷⁷ Diese Verurteilung wäre ohne TKÜ nicht zustande gekommen.

bb) Begründung des Antrags auf Verfassungsinterpretation

Der Antragsteller behauptete, dass eine strafprozessuale TKÜ nur durch einen Richter erteilt werden darf.¹⁴⁷⁸ Dass § 5 Abs. 2 des T-GÜK auch der Staatsanwaltschaft die Anordnung einer strafprozessualen TKÜ erlaube, verstoße gegen den Grundsatz des Gerichtsvorbehalts und sei daher verfassungswidrig.¹⁴⁷⁹

c) Entscheidung des T-VerfGH

Der T-VerfG prüfte zunächst die Zulässigkeit des Antrages auf Verfassungsinterpretation hinsichtlich des T-GÜK und bestätigte diese im Ergebnis, denn:¹⁴⁸⁰

„Gem.§ 5 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den taiwanesischen Verfassungsgerichtshof (T-VerfGG) dürfen Bürger bzw. juristische Personen einen Antrag auf Verfassungsinterpretation stellen, wenn ihre verfassungsmäßig garantierten Rechte ungebührlich verletzt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie bei Gericht Klage erhoben haben und Zweifel an der Vereinbarkeit von im rechtskräftigen Endurteil angewandten Gesetzen oder Rechtsverordnungen mit der Verfassung bestehen. Das angegriffene rechtskräftige Endurteil basiert auf einer durch die Staatsanwaltschaft angeordnete und gegen den Antragsteller durchgeführte Telekommunikationsüberwachung. Auf Grund der dadurch gewonnenen Beweise wurde der Antragsteller schuldig gesprochen. Die Telekommunikationsüberwachung beruht auf den § 5 Abs. 2 T-GÜK, das am 14. Juli 1999 in Kraft getreten ist. Deswegen ist § 5 Abs. 2 T-GÜK auch ein für ein rechtskräftiges Endurteil angewandtes Gesetz und kann als solches auch als angemessener Gegenstand des Antrages auf Verfassungsinterpretation gelten.“

Mithin sah das T-VerfGH alle Voraussetzungen der Zulässigkeit als gegeben an: Belastung des Antragstellers, Subsidiarität der Verfassungs-Interpretation sowie Bestehen

¹⁴⁷⁵ Protokoll der Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH, S. 5.

¹⁴⁷⁶ Pressemitteilung der Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH, S. 5.

¹⁴⁷⁷ Protokoll der Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH, S. 5.

¹⁴⁷⁸ Protokoll der Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH, S. 5.

¹⁴⁷⁹ Protokoll der Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH, S. 5.

¹⁴⁸⁰ Die nachfolgenden Übersetzungen ins Deutsche wurden vom Verfasser angefertigt. Den Originaltext der Entscheidung findet sich in Anhang B XIV auf Englisch.

eines Urteils auf Grund eines angewandten Gesetzes, gegen das sich der Beschwerdeführer richtet.¹⁴⁸¹

Auch die Begründetheit des Antrages auf Verfassungsinterpretation sah das T-VerfGH nach der grundsätzlichen Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 5 Abs. 2 des T-GÜK in seiner Interpretation-Nr. 631¹⁴⁸² vom 20. Juli 2007 als gegeben, denn:

„Art. 12 des Verfassungsrechts lautet: „Jeder Bürger hat das Recht auf die Freiheit des Fernmeldegeheimnisses (bzw. der Telekommunikation).“ Diese Regelung bezweckt die Gewährleistung des Rechts auf Telekommunikationsgeheimnisse jedes Bürgers ohne willkürliche Eingriffe durch den Staat oder andere Menschen. Der Schutz des Telekommunikationsgeheimnisses umfasst den Inhalt der Telekommunikation und ihre näheren Umstände, insbesondere die Tatsache, ob jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war. Jede staatliche Maßnahme, die in die Telekommunikationsgeheimnisse eines Bürgers eingreift, muss auf einer gesetzlichen Rechtsgrundlage beruhen. Die Anordnungsvoraussetzungen für eine solche Eingriffsmaßnahme müssen konkret und klar sowie bestimmt sein. Außerdem darf eine solche Eingriffsmaßnahme nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Darüber hinaus müssen die Anordnungs- und Vollzugsverfahren einer solchen Eingriffsmaßnahme auch in Übereinstimmung mit dem Grundsatz „due process of law“ stehen, um mit der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutz des Telekommunikationsgeheimnisses vereinbar zu können. Der am 14. Juli 1999 in Kraft getretene § 5 Abs. 2 des T-GÜK bestimmt: „Bei der Ermittlungsverfahren darf die Staatsanwaltschaft entweder selbst auf Grund eines Antrags der Polizeibehörde oder von Amts wegen einen schriftlichen Befehl zur Telekommunikationsüberwachung anordnen.“ Die angegriffene Vorschrift verlangt nicht, dass ein schriftlicher Befehl zur Telekommunikationsüberwachung grundsätzlich und unbedingt von einem unparteiischen und unabhängigen Richter angeordnet werden müsste. Da die angegriffene Vorschrift der für Ermittlungsverfahren zuständigen Staatsanwaltschaft und gleichzeitig Polizeibeamten eine Doppelbefugnis zur Beantragung und Anordnung der Telekommunikationsüberwachung eingeräumt hat, verstößt sie gegen den Grundsatz „due process of law“ und steht nicht in Übereinstimmung mit den in Art. 12 T-VerfG bestimmten Vorgaben für den Schutz der Telekommunikationsgeheimnisse. Die angegriffene Vorschrift muss für nichtig erklärt werden.“¹⁴⁸³

Im Ergebnis hielt der T-VerfGH die angegriffene Vorschrift mithin deshalb für nichtig, weil sie gegen den Grundsatz „due process of law“ verstieß.¹⁴⁸⁴ Zwar müsse nicht notwendig ein Richter die Überwachung der Telekommunikation anordnen, jedoch

¹⁴⁸¹ Protokoll der Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH, S. 2.

¹⁴⁸² Siehe Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH im Anhang B XIV.

¹⁴⁸³ Die Übersetzungen ins Deutsche wurden vom Verfasser angefertigt. Den Originaltext der Entscheidung findet sich im Anhang B XIV auf Englisch.

¹⁴⁸⁴ Protokoll der Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH, S. 3.

dürfe nicht gleichzeitig der Polizei und der Staatsanwaltschaft diese Befugnis eingeräumt werden.¹⁴⁸⁵

d) Analyse der tragenden Gründe der Entscheidung des T-VerfGH

aa) Prüfungsmaßstab

Maßstab zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der in dem taiwanesischen Gesetz zur Gewährleistung und Überwachung der Kommunikation (T-GÜK) enthaltenen Ermächtigungen zur strafprozessualen Telekommunikationsüberwachung ist vor allem Art. 12 T-VerfG¹⁴⁸⁶. Von den durch die Normen ermöglichten Maßnahmen können aber auch andere Grundrechte, wie insbesondere Art. 22 T-VerfG¹⁴⁸⁷, betroffen sein.

(1) Wesentlicher Schutzbereich der Telekommunikationsfreiheit

Zuerst hat der T-VerfGH die Schutznorm der Telekommunikationsfreiheit und ihren Schutzzweck dahingehend ausgelegt, dass diese als eigenständiges Grundrecht ausdrücklich im Art. 12 T-VerfG formuliert ist und der Schutzzweck des Art. 12 T-VerfG die Telekommunikationsfreiheit eines jeden Menschen ohne willkürliche Eingriffe durch den Staat oder andere Menschen abzielt.¹⁴⁸⁸

Nach der Interpretation des T-VerfGH bezieht sich die Telekommunikationsfreiheit auf die Freiheit und Geheimnisse der individuellen Telekommunikation, welche im technischen Vorgang des Aussendens, Übermittels und Empfangens von Signalen mittels Telekommunikationsanlage besteht.¹⁴⁸⁹ Bei Telekommunikationsanlagen geht es um technische Einrichtungen oder Systeme, die als Nachrichten identifizierbare elektromagnetische oder optische Signale senden, übertragen, vermitteln, empfangen, steuern oder kontrollieren können.¹⁴⁹⁰ Der Umfang der Telekommunikation umfasst nicht nur die Telefongespräche, sondern auch alle durch jede technische Anlage mittels unkörperlicher Signale übermittelte Informationen, die Telegramm- und Funkverkehr,

¹⁴⁸⁵ Protokoll der Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH, S. 4.

¹⁴⁸⁶ Siehe Art. 12 T-VerfG im Anhang A I.

¹⁴⁸⁷ Siehe Art. 22 T-VerfG im Anhang A I.

¹⁴⁸⁸ Li, Chen-Shan (2007), S. 284.

¹⁴⁸⁹ Li, Chen-Shan (2007), S. 284; Formulierung hierzu vgl. auch § 3 Nr. 22 TKG 2016.

¹⁴⁹⁰ Li, Chen-Shan (2007), S. 284; Formulierung hierzu vgl. auch § 3 Nr. 23 TKG 2016.

Telefax (während der Übermittlung), E-Mail, SMS und sonstige Datenübertragung zwischen Computern umschließen.¹⁴⁹¹

Anschließend hat der T-VerfGH den Schutzbereich der Telekommunikationsfreiheit deutlich dahingehend interpretiert, dass er nicht nur den Inhalt der Telekommunikation umfasst, sondern auch die Vertraulichkeit der näheren Umstände des Kommunikationsvorgangs, insbesondere die Tatsachen, ob, wann und wie oft jemand an einem Telekommunikationsvorgang beteiligt ist oder war, und die Art, der Zeitpunkt und die Dauer der Vorgang und die Telekommunikationsverkehrsdaten.¹⁴⁹²

Darüber hinaus erstreckt sich nach Ansicht des Gerichts der Schutzbereich der Telekommunikationsfreiheit auch auf die Informations- und Datenverarbeitungsprozesse, die sich an die Kenntnisnahme von geschützten Kommunikationsvorgängen anschließen, und auf den Gebrauch, der von den erlangten Kenntnissen gemacht werde.¹⁴⁹³ Insofern stimmen die Auffassungen des T-VerfGH und des BVerfG überein.

(2) Das vom Art. 12 T-VerfG umfasste Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist als eigenständiges Grundrecht zwar noch nicht eindeutig und im Wortlaut des T-VerfG geregelt. Nach der Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH kann es auch vom Schutzbereich des Art. 12 T-VerfG umfasst werden. Auf Grund der Interpretation-Nr. 631 hat jeder Mensch eine Befugnis, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogene Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten zu bestimmen, und selbst zu bestimmen, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.¹⁴⁹⁴ Daraus lässt sich folgern, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung auch vom Art. 12 T-VerfG geschützt wird.

¹⁴⁹¹ Li, Chen-Shan (2007), S. 285. Formulierung hierzu vgl. auch Epping (2015), Rn. 693.

¹⁴⁹² Li, Chen-Shan (2007), S. 285; Formulierung hierzu vgl. auch BVerfGE 67, 157, 172; 85, 386, 396; 100, 313, 358; 107, 299, 312 f.; 115, 166, 186; 120, 274, 307; 125, 260, 309.

¹⁴⁹³ Li, Chen-Shan (2007), S. 285; Formulierung hierzu vgl. auch BVerfGE 125, 260, 309 f.; 100, 313, 359.

¹⁴⁹⁴ Formulierung hierzu vgl. auch BVerfGE 65, 1, 42.

Im Unterschied zur Auffassung des T-VerfGH steht das BVerfG auf dem Standpunkt, dass das Recht auf informationelle Selbststimmung neben dem Recht auf Telekommunikationsgeheimnisse nicht zur Anwendung kommt, weil¹⁴⁹⁵:

„Bezogen auf die Telekommunikation enthält Art. 10 GG eine spezielle Garantie, die die allgemeine Vorschrift verdrängt und aus der sich besondere Anforderungen für die Daten ergeben, die durch Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis erlangt werden. Insoweit lassen sich allerdings die Maßgaben, die das Bundesverfassungsgericht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG entwickelt hat, weitgehend auf die speziellere Garantie des Art. 10 GG übertragen (vgl. BVerfGE 100, 313, 358 f.).“¹⁴⁹⁶

Diese unterschiedliche Auslegung über die Beziehung zwischen dem Recht auf die Telekommunikationsfreiheit und APR ist für die vorliegende rechtsvergleichende Arbeit von großer Bedeutung.

(3) Das vom Art. 12 T-VerfG umfasste Recht auf informationelle Privatsphäre

Das Recht auf Privatsphäre gilt seit langem als ein besonderes Persönlichkeitsrecht und dient dem Schutz eines speziell geschützten Bereichs persönlicher Entfaltung.¹⁴⁹⁷ Denn man braucht immer einen solchen Bereich, in dem man sich ohne Befürchtung einer Kenntnisnahme durch die öffentliche Gewalt oder Dritte frei, zwanglos und locker sowie selbstverständlich verhalten kann.¹⁴⁹⁸ Daraus lässt sich folgern, dass eine engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung der Grundbedingungen von Persönlichkeit, nämlich ein abgeschirmten Bereich privater Lebensgestaltung oder persönlicher Entfaltung, vom Verfassungsrecht besonders geschützt werden müssen.¹⁴⁹⁹ Nur so kann jeder Mensch in einem solchen Bereich seine Individualität entwickeln und wahren.¹⁵⁰⁰

Das Recht auf Privatsphäre ist als eigengeartetes Grundrecht zwar noch nicht ausdrücklich und im Wortlaut des T-VerfG bestimmt. Manche meinen, dass das Recht auf Privatsphäre als ein fundamentales Grundrecht des Menschen gelten muss und vom

¹⁴⁹⁵ Die nachfolgenden Übersetzungen sind die des Verfassers. Originaltext der Entscheidung findet sich in Anhang 4.

¹⁴⁹⁶ Formulierung hierzu vgl. auch BVerfGE 125, 260, 310.

¹⁴⁹⁷ Li, Chen-Shan (2007), S. 285;

¹⁴⁹⁸ Li, Chen-Shan (2007), S. 285;

¹⁴⁹⁹ Li, Chen-Shan (2007), S. 285;

¹⁵⁰⁰ Formulierung hierzu vgl. auch BVerfGE 54, 148, 153; 96, 56, 61.

Schutzbereich der Menschenwürde umfasst wird.¹⁵⁰¹ Nach der überwiegenden Auffassung kann man das Recht auf Privatsphäre im T-VerfG aus dem durch Art. 22 T-VerfG geschützten APR ableiten.¹⁵⁰² Der T-VerfGH hat sich grundsätzlich dieser Auffassung angeschlossen, jedoch darüber hinaus entschieden, dass das Recht auf Privatsphäre auch aus 22 T-VerfG abgeleitet werden kann und somit als ein besonderes APR vom T-VerfG geschützt wird. Darüber hinaus hat der T-VerfGH aus dem durch Art. 12 T-VerfG geschützten Recht auf die Telekommunikationsfreiheit i.V.m. dem durch Art. 22 T-VerfG geschützten Recht auf Privatsphäre ein besonderes Recht auf informationelle Privatsphäre gefolgert:

„Das durch Art. 12 T-VerfG geschützte Recht auf die Telekommunikationsfreiheit ist eine der konkretisierten Gestaltungen des vom T-VerfG geschützten Rechts auf Privatsphäre. Es ist als ein wesentliches Grundrecht für die Aufrechterhaltung der Menschenwürde, individuelle Autonomie und vollständige Entfaltung der Persönlichkeit notwendig. Es schützt einen Bereich der Privatsphäre des einzelnen Lebens vor einer Beeinträchtigung durch die staatliche Gewalt oder andere Menschen. Es ist auch ein für die Gewährleistung individueller Selbstkontrolle personenbezogener Daten von Bürgern erforderliches Grundrecht (Vgl. Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH)“¹⁵⁰³

bb) Eingriff in Telekommunikationsfreiheit des Art. 12 T-VerfG

Nach der Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH unterliegt es keinen Zweifel, dass die angegriffene Vorschrift in die Telekommunikationsfreiheit des Art. 12 T-VerfG eingreift.

(1) Eingriff in das Recht auf Telekommunikationsfreiheit

Nach der langjährigen Ermittlungserfahrung können die Strafverfolgungsbehörden auf dem Weg strafprozessualer Telekommunikationsüberwachung die Kenntnisse des Inhalts und der Umstände des Telekommunikationsverkehrs von Betroffenen bekommen, die nicht nur der Ermittlung von materiell-rechtlich bedeutsamen Tatsachen, sondern auch der Sicherung von Beweisen sowie der Hilfe und Unterstützung für zukünftige Strafverfolgung dienen.¹⁵⁰⁴ Da der Inhalt und die Umstände des Telekommunika-

¹⁵⁰¹ Wu, Jiuan-Yih (2004), S. 195.

¹⁵⁰² Wu, Jiuan-Yih (2004), S. 195.

¹⁵⁰³ Übersetzung aus dem chinesischen Originaltext durch den Verfasser.

¹⁵⁰⁴ Wu, Jiuan-Yih (2004), S. 198.

tionsverkehrs von Betroffenen zu dem Schutzbereich der durch Art. 12 T-VerfG geschützten Telekommunikationsfreiheit gehören, bezeichnet eine TKÜ somit einen Eingriff in das Recht auf Telekommunikationsfreiheit.¹⁵⁰⁵

(2) Eingriff in das Recht auf informationelle Selbststimmung und Privatsphäre

In der Strafverfolgungspraxis dient eine durch die Strafverfolgungsbehörden geleitete TKÜ nicht nur der Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation von Betroffenen, sondern auch der Erhebung und Verwendung von Verkehrsdaten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.¹⁵⁰⁶ Wie in § 96 Abs. 1 D-TKG beschrieben wurde, geht es um folgende Verkehrsdaten: „(1) die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtung, personenbezogene Berechtigungskennungen, bei Verwendung von Kundenkarten auch die Kartenummer, bei mobilen Anschlüssen auch die Standortdaten, (2) den Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen, (3) den vom Nutzer in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienst, (4) die Endpunkte von festgeschalteten Verbindungen, ihren Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit und, soweit die Entgelte davon abhängen, die übermittelten Datenmengen, (5) sonstige zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation sowie zur Entgeltabrechnung notwendige Verkehrsdaten.“ (§ 96 Abs. 1 Nr.1 bis Nr.5 D-TKG)

Da es sich bei den durch Telekommunikationsüberwachung und Erhebung von Verkehrsdaten gewonnen personenbezogenen Daten (z. B. Standortdaten des Handys im Standby-Modus oder Kundendaten) um den Bereich des Rechts auf informationelle Selbststimmung und Privatsphäre handelt, stellt die TKÜ auch einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbststimmung und in die Privatsphäre dar.¹⁵⁰⁷

cc) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

(1) Formelle Verfassungsmäßigkeit

¹⁵⁰⁵ Wu, Jiu-an-Yih (2004), S. 198.

¹⁵⁰⁶ Formulierung hierzu vgl. auch § 3 Nr. 30 TKG

¹⁵⁰⁷ Wu, Jiu-an-Yih (2004), S. 198.

In formeller Hinsicht begegnen die angegriffenen Vorschriften keinerlei Bedenken, denn sie sind gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen zum Einsatz einer TKÜ. Der jeweilige Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis wurde bereits festgestellt. Nach dem Grundsatz des Gesetzesvorbehaltes dürfen Beschränkungen des Grundrechtes nur aufgrund eines Gesetzes angeordnet werden. Die angegriffenen Vorschriften sind gesetzliche Grundlagen für den Erlass einzelfallbezogener Anordnungen. Deswegen sind die angegriffenen Vorschriften durch eine Kompetenz des Bundes gedeckt und genügen somit dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts.

(2) Materielle Verfassungsmäßigkeit

(a) Zum Charakter der TKÜ

Zunächst hat der T-VerfGH zum Charakter der TKÜ folgendes Grundsätzliche ausgeführt:

„Eine von der staatlichen Strafverfolgungsbehörde geleitete und sich gegen Beschuldigte oder Verdächtige richtende Telekommunikationsüberwachung zum Zweck der Ermittlung von Straftaten stellt eine strafprozessuale Zwangsmaßnahme dar.“¹⁵⁰⁸

Diese Auslegung des Eingriffs-Charakters der TKÜ muss auf dem sog. „Klassischen Eingriffsbegriff“ gründen. Allerdings kann eine TKÜ auch ohne Wissen des Betroffenen durchgeführt werden; außerdem besteht bei der Durchführung einer TKÜ keine physische Beeinträchtigung im Sinne einer Zwangswirkung. Deswegen passt die TKÜ nicht eigentlich zum Begriff der strafprozessualen Zwangsmaßnahme, sondern sie gehört eher zu den strafprozessualen Grundrechtseingriffen.

(b) Zur Verhältnismäßigkeit der TKÜ

Zur Frage, ob eine angeordnete TKÜ materiell verfassungsmäßig ist, hat der T-VerfGH zuallererst bejaht, dass die Zwecksetzung der TKÜ einem legitimen Ausgleich des Interessenkonflikts zwischen der Strafverfolgung und dem Schutz der Menschenrechte dient. Danach hat das Gericht weiter bejaht, dass die TKÜ dem Grundsatz der Verhält-

¹⁵⁰⁸ Die Übersetzungen ins Deutsche wurden vom Verfasser angefertigt. Den Originaltext der Entscheidung findet sich in Anhang B XIV auf Englisch.

nismäßigkeit genügt, das heißt sie zur Erreichung der Zwecksetzung geeignet, erforderlich und angemessen sein muss. Diesen Punkt hat der T-VerfGH wie folgt beschrieben und ausdrücklich hervorgehoben:¹⁵⁰⁹

„Das T-GÜK (Das taiwanesisches Gesetz zur Gewährleistung und Überwachung der Kommunikation) orientiert sich an der Grundlage des Ausgleichs des Interessenkonflikts zwischen dem „Schutz des Rechts auf Telekommunikationsfreiheit aller Menschen wie dem Schutz der Freiheit des Briefgeheimnisses vor einem rechtswidrigen Eingriff“ und andererseits dem „Schutz der staatlichen und inneren Sicherheit sowie der Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung durch die Abwehr von Straftaten (vgl. § 1 T-GÜK). Gem. §§ 2, 5 und 7 T-GÜK dürfen die staatlichen Organe nur dann einen schriftlichen Befehl zur Durchführung einer TKÜ erlassen, wenn dies auch wirklich für die Gewährleistung der staatlichen und inneren Sicherheit sowie der sozialen Ordnung erforderlich ist, und zudem alle formellen und materiellen Voraussetzungen für die Anordnung als solche erfüllt sind, vgl. §§ 2, 5 und 7 T-GÜK. § 5 Abs. 1 T-GÜK lautet: „Auch ohne Wissen des Beschuldigten oder Verdächtigten darf dessen Telekommunikation jedenfalls dann überwacht und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass der Beschuldigte bzw. Verdächtige als Täter oder Teilnehmer einer im Folgenden bezeichneten schweren Straftat in Betracht kommt, oder durch die Tat die staatliche und innere Sicherheit sowie die soziale Ordnung gefährdet worden ist, bzw. die Tat auch im Einzelfall schwer wiegt und die Umstände die Annahme rechtfertigen, dass sich beim Inhalt der Telekommunikation um die vorliegende Straftat handelt und die Erforschung oder die Ermittlung des Sachverhalts oder Auffindung oder Sammlung der Beweise auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos wäre. Diese Regelung vermag als gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Durchführung einer TKÜ die konkreten und klaren Anforderungen im Sinne der Anordnungsvoraussetzungen zu erfüllen.“¹⁵¹⁰

(c) Zur Rüge der Verletzung des Richtervorbehalts

Nach der durch das Taiwanesisches Verfassungsgericht konsequent vertretenen Auffassung steht auch der Richtervorbehaltsgrundsatz¹⁵¹¹ im Range eines verfassungsrechtlichen Grundsatzes und gehört zum Verfassungsprinzip des „due process of law“, welcher bei allen Anordnungen und Verfahrensdurchführungen staatlicher Maßnahmen, die in Grundrechte eingreifen, anzuwenden ist.¹⁵¹² Nach der Interpretation des T-VerfGH ist bei einer einen schwerwiegenden Grundrechtseingriff bewirkenden strafprozessualen Ermittlungsmaßnahme verfassungsrechtlich eine vorsorgliche Kontrolle

¹⁵⁰⁹ Übersetzung des chinesischen Originaltextes (vgl. dazu Anhang ...) durch den Verfasser.

¹⁵¹⁰ Die Übersetzungen ins Deutsche wurden vom Verfasser angefertigt. Den Originaltext der Entscheidung findet sich in Anhang B XIV auf Englisch.

¹⁵¹¹ Zu den Einzelheiten der novellierten und aktuellen gesetzlichen Regelung des Richtervorbehalts vgl. unten Abschnitt e, aa (1)

¹⁵¹² Li, Chen-Shan (2007), S. 286; vgl. hierzu auch Interpretation-Nr. 384; 392; 631.

durch eine unabhängige und neutrale Instanz geboten.¹⁵¹³ Die Begründung des Gerichts dafür geht dahin, dass der Richter gemäß dem Richtervorbehaltsgrundsatz im Ermittlungsverfahren gewissermaßen als unbeteiligter Dritter einen Ausgleichsmechanismus gegenüber der Staatsanwaltschaft darstellt.¹⁵¹⁴ Nach dem Richtervorbehaltsgrundsatz hat ein zuständiges Gericht die Aufgabe und Pflicht, sich eigenverantwortlich eine Meinung darüber zu bilden, ob die beantragte strafprozessuale Zwangsmaßnahme zulässig und geboten ist.¹⁵¹⁵ Dazu muss der anordnende Richter eine sorgfältige Prüfung der Anordnungsvoraussetzungen durchführen und außerdem eine umfangreiche Abwägung zur Feststellung der Angemessenheit des Eingriffs im konkreten Fall vornehmen, bevor er seine Entscheidung treffen kann.¹⁵¹⁶

Zur Frage, ob die TKÜ eines Richtervorbehaltes bedarf, hat sich der T-VerfGH zunächst eingehend mit ihrer Funktion auseinandergesetzt und befunden:¹⁵¹⁷

„Bei Durchführung einer solchen Maßnahme können die Strafverfolgungsbehörden auf dem Weg der Überwachung und Filtrierung des Telekommunikationsinhalts von Beschuldigten oder Verdächtigten Informationen erhalten und aufzeichnen, welche sich auch tatsächlich auf den Strafvorwurf beziehen. Darüber hinaus können die Strafverfolgungsbehörden alle sich auf die verfolgte Straftat beziehenden Aufzeichnungen über den Telekommunikationsinhalt sammeln und beschlagnahmen. Außerdem können die Strafverfolgungsbehörden schließlich auch im Strafverfahren selbst derartige Informationen und Aufzeichnungen als Beweismittel zur Feststellung heranziehen, ob ein Beschuldigter oder ein Verdächtigter eine Straftat begangen hat.“¹⁵¹⁸

Anschließend hat der T-VerfGH im Wege der regelungsvergleichenden Methode das Erfordernis eines Richtervorbehaltes bejaht.¹⁵¹⁹ Das Gericht hat dazu die Elemente so-

¹⁵¹³ Li, Chen-Shan (2007), S. 286; vgl. hierzu auch Interpretation-Nr. 384; 392; 631; vgl. in rechtsvergleichender Hinsicht auch BVerfGE 125, 260, 337.

¹⁵¹⁴ Chang, Li-Ching (2014), S. 32; Li, Chen-Shan (2007), S. 286.

¹⁵¹⁵ Chang, Li-Ching (2014), S. 32; Li, Chen-Shan (2007), S. 286; Formulierung hierzu vgl. auch BVerfGE 109, 279, 359.

¹⁵¹⁶ Chang, Li-Ching (2014), S. 32; Li, Chen-Shan (2007), S. 286; Formulierung hierzu vgl. auch BVerfGE 109, 279, 359.

¹⁵¹⁷ Übersetzung der in dieser Arbeit zitierten Auszüge dieser Entscheidung aus dem chinesischen Original durch den Verfasser, vgl. zum Originaltext Anhang 5.

¹⁵¹⁸ Die Übersetzungen ins Deutsche wurden vom Verfasser angefertigt. Den Originaltext der Entscheidung findet sich in Anhang B XIV auf Englisch.

¹⁵¹⁹ Li, Chen-Shan (2007), S. 286.

wie den Eingriffscharakter einer Durchsuchung (bei der ein Richtervorbehalt nach taiwanesischem Recht ja besteht) mit denen einer TKÜ verglichen und seine Entscheidung folgendermaßen begründet:

„Da eine TKÜ ohne die Benachrichtigung, das Einverständnis oder eine Verteidigungsgelegenheit seitens des Betroffenen über einen zu bestimmenden Zeitraum hinweg durchgeführt werden darf, kann die Verletzung seines Rechts auf Telekommunikationsfreiheit (anders als bei der Durchsuchung) ohne sein Wissen eine geraume Zeit dauern. Außerdem bestehen bei der Durchführung der TKÜ auch (anders als bei der Durchsuchung) keine Raumgrenzen. Deswegen weiß der Betroffene im Wesentlichen bei der Durchführung der TKÜ nicht, dass seine Telekommunikation von staatlichen Behörden überwacht und sein Grundrecht vom Staat verletzt wird. Die Situation entwickelt sich so, dass der Betroffene keine Möglichkeit zur Ausübung aller vom Strafprozessrecht garantierten Verteidigungsrechte (wie z.B. das Aussageverweigerungsrecht, das Recht auf Hilfe seitens eines Verteidigers oder das Recht auf Belehrung u.a.) hat.“¹⁵²⁰

Weiter betont das Gericht, dass durch die TKÜ auch in die Rechte Dritter bzw. Unbeteiligter eingegriffen wird:

„Darüber hinaus können die Strafverfolgungsbehörden durch die Durchführung der TKÜ außer in die Rechte des in der schriftlichen Anordnung beschriebenen Betroffenen, gegen den sich die Maßnahme richtet, auch gleichzeitig in die Telekommunikationsfreiheit von unschuldigen Dritten eingreifen.“¹⁵²¹

Im Ergebnis gelangt das Gericht somit zu der Überzeugung, dass gegenüber der Durchsuchung ein sogar schwerer wiegender Eingriff in die Grundrechte erfolgt:

Im Vergleich zu der strafprozessualen Durchsuchung und Beschlagnahme kann die TKÜ zu einem sogar schwerer wiegenden Eingriff in die Grundrechte führen als die Durchsuchung bzw. die Beschlagnahme.“¹⁵²²

¹⁵²⁰ Die Übersetzungen ins Deutsche wurden vom Verfasser angefertigt. Den Originaltext der Entscheidung findet sich in Anhang B XIV auf Englisch.

¹⁵²¹ Die Übersetzungen ins Deutsche wurden vom Verfasser angefertigt. Den Originaltext der Entscheidung findet sich in Anhang B XIV auf Englisch.

¹⁵²² Die Übersetzungen ins Deutsche wurden vom Verfasser angefertigt. Den Originaltext der Entscheidung findet sich in Anhang B XIV auf Englisch.

Zudem legt das Gericht dar, dass dem Betroffenen – bei weiter reichendem Eingriff in seine Rechte – weniger bzw. u.U. sogar gar keine Verteidigungsmaßnahmen zu Gebote stehen:

„Wenn man nun den besonderen Umstand berücksichtigt, dass die relative Intensität der TKÜ ebenso wie ihr relativer Umfang einen größeren Eingriff in Grundrechte durch eine vom Staat geleitete schwerwiegende strafprozessuale Zwangsmaßnahme größer sind als die vergleichbarer anderer Maßnahmen, und ferner berücksichtigt, dass die gegen diese Zwangsmaßnahme bestehenden Verteidigungsrechte der Betroffenen in der Regel vor der Durchführung derselben und zur Erreichung der Zwecksetzung zusätzlich noch beschränkt werden, (...).“¹⁵²³

So folgert das Gericht denn, dass in diesem Fall „erst recht“ (Argumentum a fortiori) ein Richtervorbehalt zur vorherigen Kontrolle erforderlich ist:

„Um eine vorbeugende Kontrolle der von der Strafverfolgungsbehörde beherrschten Zwangsmaßnahme mit dem Ziel der Verhinderung von überflüssigen Menschenrechtsverletzungen zu ermöglichen und um gleichzeitig die Zwecksetzung der Zwangsmaßnahme zu erreichen, ist ihre vorsorgende Überprüfung durch eine unabhängige und neutrale Instanz die erforderliche Gestaltung für den Schutz der Telekommunikationsfreiheit des Bürgers. Wenn eine TKÜ für die Staatsanwaltschaft oder die Behörden und Beamten des Polizeidienstes zum Zwecke der Ermittlung einer Straftat erforderlich ist, darf der Befehl zur Durchführung der TKÜ im Wesentlichen auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder der Behörde bzw. der Beamten des Polizeidienstes nur durch das zuständige Gericht angeordnet werden, um auch das Anordnungsverfahren in Übereinstimmung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz „due process of law“ zu bringen. Allerdings besteht in § 5 Abs. 2 des T-GÜK keine dementsprechende Regelung über den Richtervorbehaltssatz. § 5 Abs. 2 des T-GÜK erteilt der Staatsanwaltschaft bzw. der Behörde sowie den zuständigen Beamten des Polizeidienstes gleichermaßen die Befugnis zum Antrag *und* zur Anordnung des Befehls einer TKÜ. Außerdem fehlt es an der Ausgestaltung einer vorbeugenden richterlichen Kontrolle als Ausgleichsmechanismus gegen das Strafverfolgungsorgan und zum Zweck des Schutzes der Telekommunikationsfreiheit des Bürgers vor unnötigen Eingriffen durch die öffentliche Gewalt.“¹⁵²⁴

¹⁵²³ Die Übersetzungen ins Deutsche wurden vom Verfasser angefertigt. Den Originaltext der Entscheidung findet sich in Anhang B XIV auf Englisch.

¹⁵²⁴ Die Übersetzungen ins Deutsche wurden vom Verfasser angefertigt. Den Originaltext der Entscheidung findet sich in Anhang B XIV auf Englisch.

Im Ergebnis hält der T-VerfGH die angegriffene Vorschrift somit schon deshalb für verfassungswidrig und nichtig, weil es an einer gesetzlichen Ermächtigungsregelung zur TKÜ fehlt, und zwar wegen des Mangels der Ausgestaltung eines Richtervorbehaltes.¹⁵²⁵ Darin sieht das Gericht einen Verstoß gegen den Grundsatz „due process of law“ und hält somit einen Verstoß gegen die in Art. 12 T-VerfG bestimmten Vorgaben für den Schutz der Telekommunikationsfreiheit für gegeben.¹⁵²⁶

e) Einfluss der Entscheidung auf die strafprozessuale Gesetzgebung

aa) Einfluss der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auf die gesetzliche Neuregelung der TKÜ im Jahr 2007

Unter dem Einfluss der Interpretation-Nr.631 des T-VerfGH hat der taiwanische Gesetzgeber am 20. Juli 2007 die bestehenden gesetzlichen Regelungen zu bestimmten Eingriffsermächtigungen im TKÜ novelliert. Die Besonderheiten der Novellierung dieses Gesetzes zur Gewährleistung und Überwachung der Kommunikation (T-GÜK) liegen in folgendem:¹⁵²⁷

(1) Beachtung des Richtervorbehalts

Der taiwanische Gesetzgeber musste § 5 Abs. 2 T-GÜK a.F. aufgrund der Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH novellieren. Nach § 5 Abs. 2 T-GÜK n.F.¹⁵²⁸ darf eine Telekommunikationsüberwachung nur noch durch einen Richter angeordnet werden, während nach der alten Fassung auch die Staatsanwaltschaft die TKÜ anordnen konnte.¹⁵²⁹

Nach § 5 Abs. 2 S. 4 T-GÜK ist ein Gericht im Ermittlungsverfahren nur aufgrund eines staatsanwaltlichen Antrags oder bei der Beweiserhebung in der Hauptverhandlung aufgrund eigener Befugnis für die Anordnung einer TKÜ zuständig.¹⁵³⁰ Grundsätzlich ist das Gericht aufgrund der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit für die Strafsache in erster Instanz zuständig.¹⁵³¹ Gemäß § 5 Abs. S. 2 T-GÜK darf die Polizei

¹⁵²⁵ Li, Chen-Shan (2007), S. 287 f.

¹⁵²⁶ Li, Chen-Shan (2007), S. 287 f.

¹⁵²⁷ Näheres dazu siehe Wu, Jiuan-Yih (2013), S. 392 ff.

¹⁵²⁸ Siehe § 5 T-GÜK im Anhang A VII.

¹⁵²⁹ Wu, Jiuan-Yih (2013), S. 392.

¹⁵³⁰ Wu, Jiuan-Yih (2013), S. 392.

¹⁵³¹ Wu, Jiuan-Yih (2013), S. 392.

im Ermittlungsverfahren gemäß § 230 Abs. 2 und § 231 Abs. 2 T-StPO den Antrag für die Anordnung der TKÜ über den Staatsanwalt beim zuständigen Gericht stellen.¹⁵³²

(2) Verstärkte Kontrolle durch den Richter bei und nach der Durchführung einer Telekommunikationsüberwachung

Nach § 5 Abs. 4 T-GÜK muss das zusätzliche Durchführungsorgan der TKÜ dazu verpflichtet, innerhalb der in der schriftlichen TKÜ-Anordnung vorgesehenen Frist dem anordnenden Gericht mindestens einmal schriftlich zu berichten.¹⁵³³ Dieser Bericht muss „den Zustand des Vollzugs der TKÜ-Anordnung“ und „die Notwendigkeit des weiteren Vollzugs der TKÜ-Anordnung“ zum Inhalt haben.¹⁵³⁴ Darüber hinaus muss das Gericht gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 T-GÜK überprüfen, ob eine vorherige TKÜ-Anordnung beendet oder weiter durchgeführt werden soll.¹⁵³⁵ Eine schon vorher bestehende TKÜ-Anordnung vom Gericht muss unverzüglich aufheben, soweit die Durchführung der TKÜ-Anordnung nach der Überprüfung end Entscheidung des weiteren Vollzugs der TKÜ-Anordnung durch Gericht beenden soll.¹⁵³⁶ Nachdem die Durchführung der gerichtlichen TKÜ-Anordnung aufgehoben ist, muss das Durchführungsorgan dem Gericht auch das Ergebnis der Durchführung der TKÜ mitteilen.¹⁵³⁷

bb) Einfluss der verfassungsgerichtlichen Entscheidung auf die (zurzeit aktuelle) gesetzliche Neuregelung der TKÜ im Jahr 2014

Das taiwanesisches Gesetz zur Gewährleistung und Überwachung der Kommunikation erhielt dann eine weitere, und zwar diesmal die grundlegendste Korrektur der letzten Jahre im Januar 2014. Diese Fassung des Gesetzes ist die auch zum Zeitpunkt der Beendigung dieser Arbeit aktuelle. Die Änderungen wurden hauptsächlich vorgenommen, um den Schutz des Telekommunikationsgeheimnisses gemäß Art.12 T-VerfG zu gewährleisten, der besonders die Aspekte des „verstärkten Schutzes des Telekommunikationsgeheimnisses, des „Grundrechts auf Wahrung der Privatsphäre“ sowie der „Verbesserung des Schutzes und der Kontrolle von Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung“ hervorhebt. Auch wenn die Berechtigung für die Überwachung der

¹⁵³² Wu, Jiuan-Yih (2013), S. 392.

¹⁵³³ Wu, Jiuan-Yih (2013), S. 393.

¹⁵³⁴ Wu, Jiuan-Yih (2013), S. 393.

¹⁵³⁵ Wu, Jiuan-Yih (2013), S. 393.

¹⁵³⁶ Wu, Jiuan-Yih (2013), S. 393.

¹⁵³⁷ Wu, Jiuan-Yih (2013), S. 393.

Kommunikation ausgeweitet wurde, so war der Änderungsumfang im Gesetz doch relativ klein. Nachfolgend sind die vorgenommenen Änderungen etwas mehr im Detail dargestellt, um herauszuarbeiten, welche Gesichtspunkte für den Taiwanesischen Verfassungsgerichtshof ausschlaggebend sind, um ein Gesetz überhaupt für nichtig zu erklären. Denn letztlich will diese Arbeit ja die Kriterien des Verfassungsgerichts bzw. des Verfassungsrechts darlegen, welche ein nichtiges Gesetz von einem durch (z.B. verfassungskonforme) Auslegung erhaltbaren abgrenzen.

(1) Verstärkter Schutz des Telekommunikationsgeheimnisses und des Grundrechts auf Wahrung der Privatsphäre

(a) Telekommunikationsverkehrsdaten als Schutzobjekt

Die Objekte der Überwachung der Kommunikation gemäß der alten Fassung waren lediglich der Inhalt des Austausches von Kommunikations-Informationen zwischen den Kommunikations-Parteien. Die alte Fassung schützte demgegenüber nicht die relevanten Informationen der Mitteilenden und die Häufigkeit der Kommunikation, u.a. Zeit, Ort der Kommunikation etc., während in der neuen Fassung nun § 3-1¹⁵³⁸ und 11-1 T-GÜK¹⁵³⁹ hinzugefügt wurden, die die Erhebung von Verkehrsdaten zum Gegenstand haben.¹⁵⁴⁰

§ 11-1 T-GÜK regelt die Methode der Erhebung von Verkehrsdaten. Vom Prinzip her soll der „Grundsatz des Vorbehalts der Richters“ an die Überwachung der Kommunikations-Aufzeichnungen angepasst werden. Diese sollen ausgeführt werden durch einen „Befehl der Erhebung“, welcher ausgestellt wird vom Richter.¹⁵⁴¹ Die Überwachung soll vom Ankläger/Staatsanwalt eingeleitet werden, und zwar mit der Klausel „ein Vergehen zu ermitteln, das strafbar mit mehr als drei Jahren Gefängnisstrafe ist“ und „Tatsachen, die zu der Annahme führen, dass Telekommunikationsverkehrsdaten sowie Informationen über die Kommunikationsteilnehmer notwendig und relevant sind, um den genauen Sachverhalt zu ermitteln“.¹⁵⁴² Die Polizei kann den Staatsanwalt auch auffordern, einen Befehl zur Erhebung von Verkehrsdaten bei Gericht zu

¹⁵³⁸ Siehe § 3-1 T-GÜK im Anhang A VII.

¹⁵³⁹ Siehe § 11-1 T-GÜK im Anhang A VII.

¹⁵⁴⁰ Chang, Li-Ching (2014), S. 26.

¹⁵⁴¹ Chang, Li-Ching (2014), S. 26.

¹⁵⁴² Chang, Li-Ching (2014), S. 27.

beantragen. Falls Zeitdruck besteht und es daher unmöglich ist, einen Befehl zur Erhebung von Verkehrsdaten zu beantragen, kann dieser Schritt übersprungen werden. Doch sobald der Grund der Dringlichkeit nicht mehr fortbesteht, soll der Befehl umgehend bei Gericht beantragt werden, § 11-1 Abs. 4 T-GÜK.¹⁵⁴³

Es wurde allerdings eine Ausnahme vom „Grundsatz des Vorbehalts des Richters“ der neuen Fassung hinzugefügt, nämlich wenn es sich um ein „Vergehen strafbar mit mindestens 10 Jahren Gefängnis“ handelt bzw. ein „spezielles Vergehen, das unter das Gesetz zur Gewährleistung und Überwachung der Kommunikation“ fällt.¹⁵⁴⁴ In diesen Fällen hat der Staatsanwalt das Recht auf Einsicht der Telekommunikations-Verkehrsdaten gemäß seiner eigenen Weisungsbefugnis, d.h. er kann ausnahmsweise die Verkehrsdaten ohne gesonderte richterliche Anordnung erhalten.¹⁵⁴⁵

(b) Strengere Anforderungen an die Formulierung eines Antrages auf TKÜ

Da der Antrags-Prozess auf Überwachung in der alten Fassung nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes nicht streng genug war, wurde er in der neuen Fassung bearbeitet.¹⁵⁴⁶ Nunmehr ist der Staatsanwalt dazu verpflichtet, eine detaillierte Begründung abzugeben: „Der Klage sollen relevante Dokumente und Ermittlungsinformationen über den Aufenthaltsort des zu Überwachenden beigelegt werden, die präzisieren, dass es genügend Gründe gibt für die Annahme, dass der Kommunikationsinhalt den Fall betrifft; sowie, dass vorab eine eingehende Untersuchung auf andere Weise ohne Erfolg durchgeführt wurde, bzw. dass es offensichtlich ist, dass die Untersuchung auf andere Weise/mit anderen Methoden nicht den gewünschten Zweck erzielen wird oder jedenfalls insoweit materielle Risiken birgt.“ Mit anderen Worten sollen zusätzlich zu den ohnehin erforderlichen, weil relevanten Dokumenten nach dem neuen Gesetz nunmehr auch noch weitere „ausreichende Gründe, die die Relevanz des Falles bescheinigen“ und „keinen Effekt oder materielle Risiken auf andere Untersuchungsverfahren haben“ im Antrag erklärt werden.¹⁵⁴⁷

¹⁵⁴³ Chang, Li-Ching (2014), S. 27.

¹⁵⁴⁴ Chang, Li-Ching (2014), S. 27.

¹⁵⁴⁵ Chang, Li-Ching (2014), S. 27.

¹⁵⁴⁶ Chang, Li-Ching (2014), S. 27.

¹⁵⁴⁷ Chang, Li-Ching (2014), S. 27.

Für die Ziele der TKÜ schrieb die alte Fassung noch vor: „eine-Person-ein-Haftbefehl für einen Überwachungsfall“, was dazu führen konnte, dass in „einem“ Überwachungsfall viele Personen gleichzeitig überwacht wurden.¹⁵⁴⁸ Das Phänomen wurde in Taiwan als „ein Haftbefehl für alle Überwachungsfälle“ genannt und aus Bequemlichkeitsgründen in der Praxis oft angewendet. Daher legt nunmehr § 5 Abs. 5 n.F. T-GÜK fest, dass die Anklage für eine Überwachungsermächtigung begrenzt auf eine Person ist, und nicht auf andere Personen ausgeweitet werden kann.¹⁵⁴⁹ Im Falle des Zusammenhanges mehrerer Fälle kann ein Antrag für alle Überwachungsermächtigungen eingereicht werden, jedoch gilt dann, dass über jede Person einzeln zu entscheiden ist.¹⁵⁵⁰ Entsprechend der neuen Fassung soll mithin die Überwachung einer Zielperson auf Basis des Prinzips „eine-Person-eine-Ermächtigung für einen Überwachungs-Fall“ erfolgen. Doch falls die Kriminalpolizei es für erforderlich hält, soll der Staatsanwalt einen Antrag für verschiedene Abhörmächtigungen zur selben Zeit stellen, sodass an der Kommunikationsüberwachung mehrerer Personen im Rahmen derselben strafrechtlichen Ermittlung gearbeitet werden kann.¹⁵⁵¹

(c) Einschränkungen hinsichtlich der Dauer einer Telekommunikationsüberwachung

Gemäß der alten Fassung konnte ein neuer Antrag, falls ständige Überwachung erforderlich wurde, zwei Tage vor Ablauf des bisherigen Antrags gestellt werden. Auf diese Weise konnte die Telekommunikationsüberwachung ganz erheblich und dauerhaft in die bürgerliche Privatsphäre eingreifen.¹⁵⁵² Als dies noch der zuständigen Ermittlungsbehörde selbst erlaubt war, konnte mithin die bürgerliche Privatsphäre ebenso wie die Freiheit der (geheimen) Kommunikation äußerst massiv verletzt werden.¹⁵⁵³ Nach der neuen Fassung kann nunmehr – neben der Verpflichtung zur Angabe spezifischer Gründe – der Antrag auf Verlängerung einer TKÜ für nicht länger als ein Jahr gestellt werden.¹⁵⁵⁴ Für den Fall, dass die Vollzugsbehörde der TKÜ es für erforderlich

¹⁵⁴⁸ Chang, Li-Ching (2014), S. 27.

¹⁵⁴⁹ Chang, Li-Ching (2014), S. 27.

¹⁵⁵⁰ Chang, Li-Ching (2014), S. 27.

¹⁵⁵¹ Chang, Li-Ching (2014), S. 27.

¹⁵⁵² Chang, Li-Ching (2014), S. 28.

¹⁵⁵³ Chang, Li-Ching (2014), S. 28.

¹⁵⁵⁴ Chang, Li-Ching (2014), S. 28.

erachtet, die Überwachung fortzusetzen, sollen dafür nun auch mehr Beweise erbracht werden, um überhaupt einen erneuten Antrag bei Gericht stellen zu können.¹⁵⁵⁵

(d) Verwertungsverbot hinsichtlich von Zufallserkenntnissen aus einer TKÜ

Während die alte Fassung noch nicht den Gebrauch von Beweismaterial, das nur anlässlich einer (anderen) Überwachung gefunden wurde, einschränkte, legt die neue Fassung nunmehr fest, dass Beweise nicht benutzt werden dürfen, wenn diese aus einer Überwachung stammen, die nicht aufgeführter Bestandteil der Abhörermächtigung ist.¹⁵⁵⁶ Falls der Gerichtshof jedoch der Auffassung ist, dass der Beweis nach Überprüfung des Inhalts relevant für den Fall ist, und es sich bei dem Fall zudem um ein schwereres Verbrechen handelt (aufgelistet in § 5 T-GÜK¹⁵⁵⁷), soll das Material (Rückausnahme) ausnahmsweise doch verwertbar sein.¹⁵⁵⁸

Inhalte aus einer TKÜ oder aus ihr hergeleitete Beweise, die nicht mit dem ursprünglichen Zweck der Überwachung übereinstimmen, oder mittels Verstoß gegen §§ 5, 6 und 7 T-GÜK¹⁵⁵⁹ erlangt wurden, können nicht als Beweismaterial verwendet und sollen vernichtet werden.¹⁵⁶⁰ Mithin ist gemäß der neuen Fassung jegliche rechtswidrige Überwachung verboten, und ihre Ergebnisse sind nicht verwertbar.¹⁵⁶¹

(e) Rechtsmittel gegen eine TKÜ

Vor 2004 gab es weder gemäß der T-StPO noch im Gesetz zur Gewährleistung und Überwachung der Kommunikation Rechtsmittel gegen eine TKÜ.¹⁵⁶² Doch ist nach Auffassung des T-VerfGH die Verletzung der Privatsphäre durch Kommunikationsüberwachung gleichzusetzen mit der aus Durchsuchung und Beschlagnahme.¹⁵⁶³ Da-

¹⁵⁵⁵ Chang, Li-Ching (2014), S. 28.

¹⁵⁵⁶ Chang, Li-Ching (2014), S. 28.

¹⁵⁵⁷ Siehe § 5 T-GÜK im Anhang A VII.

¹⁵⁵⁸ Chang, Li-Ching (2014), S. 28.

¹⁵⁵⁹ Siehe § 5, 6, 7 T-GÜK im Anhang A VII.

¹⁵⁶⁰ Chang, Li-Ching (2014), S. 28.

¹⁵⁶¹ Chang, Li-Ching (2014), S. 28.

¹⁵⁶² Chang, Li-Ching (2014), S. 29.

¹⁵⁶³ Chang, Li-Ching (2014), S. 29.

her entschied das Gericht, dass angemessene Rechtsmittel zur Verfügung gestellt werden müssten.¹⁵⁶⁴ Denn das allein gewährleiste den Schutz der internationalen Menschenrechte. Auch die Taiwanesische Verfassung gebiete mithin – trotz fehlender ausdrücklicher Regelung - dass jedem Betroffenen zumindest ein Rechtsmittel zur Verfügung stehen müsse.¹⁵⁶⁵

Diese Erkenntnisse führten zur Änderung der T-StPO. Im Einzelnen wurden geändert § 404 Abs. 1 S. 2 sowie § 416 Abs.1 S. 1 der T-StPO, um geeignete Rechtsmittel zu schaffen und denjenigen Personen zur Verfügung zu stellen, die sich unter Kommunikationsüberwachung befanden bzw. befinden.¹⁵⁶⁶

(2) Verbesserung der Kontrolle von TKÜ-Maßnahmen

(a) Verstärkung des Kontrollsystems einer laufenden Überwachung

§ 5 Abs. 4 a.F. T-GÜK ordnete noch an: „die Vollzugsbehörde¹⁵⁶⁷ soll mindestens einen Tätigkeitsbericht während der Zeit der Ausführung der Überwachung verfassen, in dem der Fortschritt der Überwachung beschrieben sowie vermerkt wird, ob es notwendig ist, die Überwachung fortzuführen.“ (Anmerkung des Verfassers: Die Aufgaben des Vollzugs werden in Taiwan von der Polizei wahrgenommen). Dennoch konnte eine Überwachungsperiode mehrere Monate andauern. Solange aber von der Vollstreckungsbehörde nur ein einziger Tätigkeitsbericht während einer Überwachungsperiode angefordert wurde, bestand keine hinreichende Kontrolle der Überwachung bzw. der überwachenden Behörde.¹⁵⁶⁸

Demgegenüber ordnet nun § 5 Abs. 4 n.F. an, dass die Vollstreckungsbehörde alle 15 Tage einen Bericht anzufertigen hat; sowohl Staatsanwalt als auch der (anordnende) Richter können zudem jederzeit weitere Berichte von der Vollzugsbehörde anfordern, um die Überwachung selbst besser zu „überwachen“.¹⁵⁶⁹

¹⁵⁶⁴ Chang, Li-Ching (2014), S. 29.

¹⁵⁶⁵ Chang, Li-Ching (2014), S. 29.

¹⁵⁶⁶ Chang, Li-Ching (2014), S. 29.

¹⁵⁶⁷ Anmerkung des Verfassers: Im chinesischen Sprachgebrauch so wie er auch in Taiwan als richtig gilt, gibt es keine begriffliche Unterscheidung zwischen Vollzug und Vollstreckung bzw. Vollzugs- und Vollstreckungsbehörden.

¹⁵⁶⁸ Chang, Li-Ching (2014), S. 29.

¹⁵⁶⁹ Chang, Li-Ching (2014), S. 29.

Weiter sieht die neue Fassung vor, dass die Vollzugsbehörde den für nötig erachteten Inhalt der Kommunikationsüberwachung in einem bestimmten Zeitraum, z.B. einer Woche oder einem Monat, zusammentragen soll. Und allgemein ist es der Vollzugsbehörde nicht gestattet, die Überwachung der Kommunikation selbst anzuordnen. Stattdessen soll die Durchführung entweder seitens der Überwachungszentrale¹⁵⁷⁰, also der Polizei, oder direkt den professionellen Telekommunikationsdienstleistern erfolgen. Falls der Inhalt irrelevant für den Zweck der Überwachung ist, soll er gar nicht erst transkribiert werden. Letztlich wird auch dadurch der Umfang der Überwachung angemessen eingeschränkt.

(b) Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Betroffenen einer TKÜ

§ 15 T-GÜK n.F.¹⁵⁷¹ bestimmt nunmehr, dass – nach Beendigung der Überwachung – der Betroffene darüber informiert werden muss, dass er überwacht wurde. Nach der alten Fassung war dies nicht der Fall, so dass es häufig vorkam, dass eine überwachte Person nie davon Kenntnis erhielt, dass sie Ziel einer TKÜ war. Die Benachrichtigung umfasst insbesondere auch Zweck und Dauer der Überwachung und muss binnen 14 Tagen nach ihrer Beendigung erfolgen (§ 15 T-GÜK).

(c) Aufzeichnungspflicht im Hinblick auf den fortlaufenden Überwachungsprozess

In der alten Fassung gab es keinerlei administrative Bestimmungen hinsichtlich des Ablaufs bzw. der gewonnenen Daten. In der neuen Fassung legen demgegenüber § 18 Absatz 2 und 3 T-GÜK¹⁵⁷² ausdrücklich fest, dass die „Aufzeichnungen des fortlaufenden Überwachungsprozesses“ innerhalb der staatlichen Verwaltung erstellt werden sollen.

(d) Einführung einer Kontrollmöglichkeit für das Parlament

¹⁵⁷⁰ Die Überwachungszentrale besteht bei der Polizei. Ihre Aufgabe ist die Durchführung der TKÜ auf Anordnung seitens des Gerichts.

¹⁵⁷¹ Siehe § 15 T-GÜK im Anhang A VII.

¹⁵⁷² Siehe § 18 T-GÜK im Anhang A VII.

Vor 2014 konnte ein Staatsanwalt sogar das Parlament überwachen (lassen), ohne dass die Parlamentarier davon Kenntnis erhielten.¹⁵⁷³ Die Novellierung sieht daher insbesondere nunmehr vor, dass das Parlament ein eigenständiges Kontrollrecht erhält.¹⁵⁷⁴ Um vor allem Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit den demokratischen Organen möglichst zu verhindern, sieht § 32-1 n.F.¹⁵⁷⁵ ausdrücklich vor, dass das Parlament die Letztkontrolle hinsichtlich von Überwachungsmaßnahmen innehat. U.a. kann nunmehr auch durch das Parlament eingesehen werden, welche Anzahl an TKÜ durchgeführt sowie welche Fehler dabei gemacht wurden.¹⁵⁷⁶

(3) Ausweitung des möglichen Umfangs einer TKÜ

(a) Erweiterung des Straftatenkatalogs

Nach der aktuellen gesetzlichen Regelung der TKÜ darf die Überwachung erst als letztes mögliches Mittel eingesetzt werden. Allerdings wurde der Katalog der Straftaten, zu deren Ermittlung die TKÜ erfolgen darf, erweitert, u.a. um die Straftatbestände der Geldwäsche und des Verrats von Betriebsgeheimnissen.¹⁵⁷⁷ In dieser Erweiterung wird erkennbar, dass eben auch der Funktionalität der Strafrechtspflege sowie der Effektivität von strafrechtlichen Ermittlungen Rechnung getragen werden soll.¹⁵⁷⁸ Ein in diesem Zusammenhang interessantes Detail betrifft den Tatbestand des Verrats von Geschäftsgeheimnissen im Ausland.¹⁵⁷⁹ Hier liegt der Ort des Vergehens regelmäßig außerhalb des Landes.¹⁵⁸⁰ Dennoch kann die TKÜ natürlich die Ermittlungen in solchen Fällen wirksam unterstützen, weshalb sie nunmehr auch für Ermittlungen im Zusammenhang mit diesem Tatbestand einsetzbar ist.¹⁵⁸¹

(b) TKÜ bei Gefahr im Verzug

Grundsätzlich muss vor Durchführung jeglicher Überwachungsmaßnahmen ein schriftlicher Befehl zur TKÜ bei Gericht beantragt werden.¹⁵⁸² Falls jedoch Gefahr im

¹⁵⁷³ Chang, Li-Ching (2014), S. 31.

¹⁵⁷⁴ Chang, Li-Ching (2014), S. 31

¹⁵⁷⁵ Siehe § 32-1 T-GÜK im Anhang A VII.

¹⁵⁷⁶ Chang, Li-Ching (2014), S. 31.

¹⁵⁷⁷ Chang, Li-Ching (2014), S. 31.

¹⁵⁷⁸ Chang, Li-Ching (2014), S. 31.

¹⁵⁷⁹ Chang, Li-Ching (2014), S. 31.

¹⁵⁸⁰ Chang, Li-Ching (2014), S. 31.

¹⁵⁸¹ Chang, Li-Ching (2014), S. 31.

¹⁵⁸² Chang, Li-Ching (2014), S. 31.

Verzug vorliegt und sofortige Maßnahmen erforderlich sind, ist die Polizei ermächtigt, eine sog. „Notfallüberwachung“ durchzuführen.¹⁵⁸³ Gibt es genügend Beweise, die zeigen, dass der Angeklagte oder Verdächtige an wenigstens einer der katalogmäßig erfassten Straftaten beteiligt ist, soll die StA gemäß § 6 n.F. die Vollzugsbehörde umgehend benachrichtigen.¹⁵⁸⁴ Diese Bestimmung soll erkennbar das Leben von Menschen vor potentieller Gefahr schützen. Der schriftliche Befehl soll dann binnen 24 Stunden nachträglich erfolgen.¹⁵⁸⁵ Die Notfallüberwachung soll von der Polizei beim Staatsanwalt beantragt werden.¹⁵⁸⁶ Dieser reicht den Antrag bei Gericht ein und das Gericht stellt dann den schriftlichen Befehl zur TKÜ aus.¹⁵⁸⁷

Gemäß § 6 Abs. 1 n.F. ist die Polizei befugt, dem Dienst habenden Staatsanwalt Meldung zu erstatten, dass dieser dann mündlich die Vollzugsbehörde benachrichtigen kann, um eine Notfall-Kommunikationsüberwachung anzuordnen.¹⁵⁸⁸ Voraussetzung dafür ist, dass kriminelle Kontakte ausgeweitet wurden (vgl. § 5 T-GKÜ) oder Fakten bekannt werden, die zu dem Schluss führen, dass der Verdächtige ein anderes Kommunikationsmittel benutzt.¹⁵⁸⁹

¹⁵⁸³ Chang, Li-Ching (2014), S. 31.

¹⁵⁸⁴ Chang, Li-Ching (2014), S. 32.

¹⁵⁸⁵ Chang, Li-Ching (2014), S. 32.

¹⁵⁸⁶ Chang, Li-Ching (2014), S. 32.

¹⁵⁸⁷ Chang, Li-Ching (2014), S. 32.

¹⁵⁸⁸ Chang, Li-Ching (2014), S. 32.

¹⁵⁸⁹ Chang, Li-Ching (2014), S. 32.

III. Fallanalyse der Entscheidung des T-VerfGH zum Gesetz über die Untersuchungshaft (Interpretation-Nr. 392)

Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der Untersuchungshaft in Taiwan findet sich in §§ 101 ff. T-StPO. Da die Untersuchungshaft einen äußerst schwer wiegenden Grundrechtseingriff in die persönliche Freiheit darstellt, muss sie auf der Anwendungsebene der strafprozessualen Praxis ebenso wie auf der Ebene der strafprozessualen Gesetzgebung strengsten verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen.¹⁵⁹⁰ § 101 T-StPO a.F. hatte noch sowohl dem Richter als auch der Staatsanwaltschaft eine Befugnis zur Anordnung der Untersuchungshaft eingeräumt. Es wurde insoweit auch nie bezweifelt, dass diese Regelung die Möglichkeit des Grundrechtseingriffs in die persönliche Freiheit erheblich erweiterte, weshalb seit längerem zu fragen und zu prüfen war, ob diese Regelung der Untersuchungshaft im Einklang mit der Verfassung stand.¹⁵⁹¹

a) Entstehungsgeschichtlicher Hintergrund des Gesetzes zur Untersuchungshaft (im Folgenden bezeichnet als „GUH“)

Vor der Novellierung der T-StPO am 12. Dezember 1997 hinsichtlich der Untersuchungshaft war wie gesehen auch die Staatsanwaltschaft befugt, die Untersuchungshaft anzuordnen.¹⁵⁹² Dieser Rechtszustand dauerte an bis zur Interpretation Nr. 392 des T-VerfGH vom 22. Dezember 1995. Der VerfGH erklärte diesen Teil des Gesetzes für verfassungswidrig.¹⁵⁹³ Daraufhin war der Gesetzgeber verpflichtet, das Gesetz neu zu fassen. Das geschah im Jahr 1997. Nach der neuen Fassung ist allein der Richter befugt, die Untersuchungshaft anzuordnen.¹⁵⁹⁴

b) Überprüfung des GUH durch den T-VerfGH

aa) Einlegung des Antrags auf Verfassungsinterpretation

¹⁵⁹⁰ Lin, Yu-hsiung (2013), S. 364.

¹⁵⁹¹ Lin, Yu-hsiung (2013), S. 364.

¹⁵⁹² Lin, Yu-hsiung (2013), S. 367.

¹⁵⁹³ Lin, Yu-hsiung (2013), S. 367.

¹⁵⁹⁴ Lin, Yu-hsiung (2013), S. 367.

Bereits am 13. Oktober 1989 hatte der Antragsteller beantragt, per Verfassungsinterpretation die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für die staatsanwaltschaftliche Anordnung der Untersuchungshaft zu überprüfen.¹⁵⁹⁵ Der Gegenstand des Antrags auf Verfassungsinterpretation ist somit im Wesentlichen § 101 T-StPO a.F.

bb) Begründung des Antrags auf Verfassungsinterpretation

Der Antragsteller hatte beanstandet, dass die angegriffene Vorschrift gegen Art. 8 Abs. 1 T-VerfG verstoße und als zentrale Begründung vorgetragen, dass Untersuchungshaft nur durch eine richterliche Anordnung möglich sein dürfe.¹⁵⁹⁶ Eine Anordnung der Untersuchungshaft durch die Staatsanwaltschaft sei verfassungswidrig, denn sie stelle einen erheblichen Grundrechtseingriff in die Freiheit der Person dar.¹⁵⁹⁷ Deswegen müsse im Rechtsstaat nicht nur der Grundsatz des qualifizierten Gesetzesvorbehalts sondern eben der Grundsatz des Richtervorbehalts bestehen. § 101 T-StPO a.F. genüge demgegenüber lediglich dem Gesetzes-, nicht jedoch dem Richtervorbehalt.¹⁵⁹⁸

c) Entscheidung des T-VerfGH

Am 22. Dezember 1995 hat dann der T-VerfGH in seiner – bedeutenden - Interpretation-Nr. 392¹⁵⁹⁹ die bis dahin geltenden Regelungen über die staatsanwaltliche Anordnungsbefugnis der Untersuchungshaft für verfassungswidrig erklärt und gleichzeitig vom Gesetzgeber verlangt, die strafprozessuale (gesetzliche) Ermächtigungsgrundlage für die Anordnung der Untersuchungshaft bis zum 21. Dezember 1997 unter besondere Berücksichtigung seiner Vorgaben durch verfassungskonforme Regelung zu ersetzen.¹⁶⁰⁰

d) Analyse der tragenden Gründe der Entscheidung des T-VerfGH

aa) Prüfungsmaßstab

Nach der Interpretation-Nr. 392 des T-VerfGH ist der geeignete Maßstab zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage zur

¹⁵⁹⁵ Protokoll der Interpretation-Nr. 392 des T-VerfGH, S. 32.

¹⁵⁹⁶ Protokoll der Interpretation-Nr. 392 des T-VerfGH, S. 32.

¹⁵⁹⁷ Protokoll der Interpretation-Nr. 392 des T-VerfGH, S. 32.

¹⁵⁹⁸ Protokoll der Interpretation-Nr. 392 des T-VerfGH, S. 32.

¹⁵⁹⁹ Siehe Interpretation-Nr. 392 des T-VerfGH im Anhang B IX.

¹⁶⁰⁰ Protokoll der Interpretation-Nr. 392 des T-VerfGH, S. 1 f.; vgl. auch Lin, Yu-hsiung (2013), S. 367.

staatsanwaltlichen Anordnungsbefugnis der Untersuchungshaft vor allem die persönliche Freiheit gemäß Art. 8 T-VerfG¹⁶⁰¹.

Zum Schutzbereich der persönlichen Freiheit des Einzelnen hat der T-VerfGH zunächst hervorgehoben, dass die Freiheit der Person i.S.d. Art. 8 T-VerfG als ein grundsätzlich unverletzliches Grundrecht gelten muss.¹⁶⁰² Es handele sich bei der Freiheit der Person bzw. deren Schutz um ein besonders hohes verfassungsrechtliches Rechtsgut. Wenn der Staat also in die Freiheit der Person eingreifen will, muss dies immer auf besonders gewichtigen Gründen basieren.¹⁶⁰³

Darüber hinaus hat der T-VerfGH ausgeführt, dass es bei diesem schwer wiegenden Eingriff nicht nur der Beachtung des Grundsatzes des Gesetzesvorbehalts bedürfe, sondern dass des Weiteren die Anwendung des Grundsatzes des Richtervorbehalts erforderlich sei.¹⁶⁰⁴ Es bestehe kein Zweifel, dass die Untersuchungshaft ein schwer wiegender Eingriff sei. Deswegen dürfe die Untersuchungshaft nur vom einen Richter und aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage angeordnet werden.¹⁶⁰⁵

bb) Eingriff in Art. 8 T-VerfG

Nach der Auffassung des T-VerfGH hatte die angegriffene Vorschrift in die vom Art. 8 T-VerfG geschützte Freiheit der Person des Antragstellers eingegriffen, soweit neben dem Richter auch die StA die Untersuchungshaft im Rahmen des Ermittlungsverfahrens anzuordnen durfte.¹⁶⁰⁶

cc) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Bei der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Regelung zur staatsanwaltschaftlichen Anordnungsbefugnis besteht der rechtlich und logisch zwingende nächste Schritt in der Beantwortung der Frage, ob die jeweiligen Eingriffe eventuell durch die Verfassung selbst gerechtfertigt sind bzw. werden können.

¹⁶⁰¹ Siehe Art. 8 T-VerfG im Anhang A I.

¹⁶⁰² Protokoll der Interpretation-Nr. 392 des T-VerfGH, S. 7.

¹⁶⁰³ Protokoll der Interpretation-Nr. 392 des T-VerfGH, S. 7.

¹⁶⁰⁴ Protokoll der Interpretation-Nr. 392 des T-VerfGH, S. 7.

¹⁶⁰⁵ Protokoll der Interpretation-Nr. 392 des T-VerfGH, S. 7.

¹⁶⁰⁶ Protokoll der Interpretation-Nr. 392 des T-VerfGH, S. 7.

Gem. Art. 23 T-VerfG¹⁶⁰⁷ muss jede staatliche Maßnahme, die in die Grundrechte eingreift, die Grundsätze des Gesetzesvorbehaltes und der Verhältnismäßigkeit respektieren. Außerdem dürfen die Anordnungs- und Vollzugsverfahren einer solchen Eingriffsmaßnahme nicht gegen den Grundsatz des „due process of law“ verstoßen, welcher insbesondere bei schwer wiegenden Grundrechtseingriffen auch den Grundsatz des Richtervorbehaltes umfasst.

(1) Formelle Verfassungsmäßigkeit

In formeller Hinsicht begegnet die angegriffene Vorschrift keinerlei Bedenken, denn §101 T-StPO a.F. ist eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage eben genau zum Zwecke der Strafverfolgung. Wie gesehen greifen die angegriffenen Vorschriften in die Freiheit der Person gemäß Art. 8 T-VerfG¹⁶⁰⁸ ein. Art. 8 gestattet Beschränkungen der Freiheit der Person nur aufgrund eines Gesetzes. Unzweifelhaft stellt §101 T-StPO eine gesetzliche Grundlage für den Erlass einzelfallbezogener Anordnungen dar. Mithin ist dem Gesetzesvorbehalt genüge getan.

Unzweifelhaft greift die Untersuchungshaft in das von Art. 8 T-VerfG geschützte Grundrecht der Freiheit der Person ein, weil und soweit § 101 T-StPO der Staatsanwaltschaft die Befugnis zur Anordnung und Genehmigung der Untersuchungshaft erteilt. Demgemäß muss sich die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Vorschrift immer auf die in Art. 23 T-VerfG niedergelegten Grundsätze sowie auch weitere, durch die Verfassungsinterpretationen des T-VerfGH entwickelte verfassungsrechtliche Vorgaben beziehen.

(2) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Nach Auffassung des T-VerfGH muss die Untersuchungshaft über den qualifizierten Gesetzesvorbehalt hinaus auch den Grundsatz des Richtervorbehalts beachten.¹⁶⁰⁹ Die durch die Staatsanwaltschaft angeordnete Untersuchungshaft gemäß § 101 T-StPO a.F. verstößt gegen den hier zwingend anwendbaren Grundsatz des Richtervorbehalts und ist somit verfassungswidrig.¹⁶¹⁰

¹⁶⁰⁷ Siehe Art. 23 T-VerfG im Anhang A I.

¹⁶⁰⁸ Siehe Art. 8 T-VerfG im Anhang A I.

¹⁶⁰⁹ Protokoll der Interpretation-Nr. 392 des T-VerfGH, S. 7.

¹⁶¹⁰ Protokoll der Interpretation-Nr. 392 des T-VerfGH, S. 7.

e) Einfluss der Entscheidung auf die strafprozessuale Gesetzgebung

Nach der Interpretation-Nr.392 hat dann der Gesetzgeber am 21. Dezember 1997 auf der Grundlage der darin gemachten Vorgaben viele Regelungen über die Anordnung der Untersuchungshaft umgestaltet, um sie in Einklang mit dem Gesetzesvorbehalt zu bringen. Seitdem darf die Untersuchungshaft nur durch schriftlichen Haftbefehl des Richters angeordnet werden. Die Staatsanwaltschaft hat demgegenüber keine Befugnis mehr, die Untersuchungshaft zu anordnen.¹⁶¹¹

¹⁶¹¹ Lin, Yu-hsiung (2013), S. 367.

Kapitel 7: Zusammenfassung und Ausblick

Die vorliegende Arbeit hat sich mit der Frage beschäftigt, welches die verfassungsrechtliche Grenzen für gesetzliche prozessuale Grundrechtseingriffe hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens in Deutschland und Taiwan sind. In diesem Rahmen wurde untersucht, ob und wie die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zu solchen strafprozessualen Grundrechtseingriffen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die strafverfahrensrechtlichen Gesetzgebung in Deutschland und Taiwan beeinflusst hat und warum. Insbesondere wurde herausgearbeitet, dass es auch dem Gesetzgeber immer zentraler um die exakte Bestimmung des Kerns der grundrechtlichen Freiheit gehen muss, welche er nicht verletzen darf.

Darüber, wie man strafprozessuale Ermächtigungsmaßnahmen, die Grundrechtseingriffe mit sich bringen, genau bzw. ausdrücklich benennen kann, besteht bislang noch keine einheitliche Auffassung. Nach dem Ergebnis der vorliegenden Arbeit gibt es sowohl in der deutschen als auch in der taiwanesischen Literatur zumindest zwei verschiedene Begriffe, zum einen den des strafprozessualen Grundrechtseingriffs, zum anderen den der strafprozessualen Zwangsmaßnahme.

Nach Ansicht des Verfassers sollte auf den Begriff der strafprozessualen Zwangsmaßnahme verzichtet werden, denn dieser Begriff basiert auf dem sog. „klassischen Eingriffsbegriff“. Danach muss nämlich die sog. strafprozessuale Zwangsmaßnahme immer eine physisch wirkende Beeinträchtigung im Sinne einer Zwangswirkung für den Betroffenen mit sich bringen. Zwar kann zweifellos eine große Anzahl, wenn nicht sogar der überwiegende Teil, strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen (z.B. die Anordnung von Untersuchungshaft oder die Unterbringung des Beschuldigten zur Beobachtung) eine physische Zwangswirkung für den Betroffenen zur Folge haben. Demgegenüber stehen jedoch andere Ermittlungsmaßnahmen (z.B. die Telekommunikationsüberwachung, die akustische Wohnraumüberwachung oder die akustische Überwachung außerhalb des Wohnraums sowie andere heimliche Ermittlungsmaßnahmen), die sogar „ohne Wissen der Betroffenen“, also sicherlich auch ohne physische Zwangswirkung, erfolgen. Mithin finden Grundrechtseingriffe – gerade auch im Ermittlungsverfahren – ohne physisch wirkende Beeinträchtigungen im Sinne einer Zwangswirkung statt. Allein deswegen umfasst der Begriff der strafprozessualen Zwangsmaßnahme nicht alle, und schon gar nicht die heimlichen Maßnahmen. Somit kann der Begriff der

„Zwangsbmaßnahme“ nicht für alle strafprozessualen grundrechtsrelevanten Ermittlungsmaßnahmen genügen. Ein Vorteil des Begriffs des „strafprozessualen Grundrechtseingriffs“ ist demgegenüber, dass unmittelbar klar ist, dass jede grundrechtsrelevante Ermittlungsmaßnahme eine enge Beziehung zur jeweiligen Verfassung hat. Das betont zugleich die Grundrechtsrelevanz der jeweiligen Ermittlungsmaßnahme, was eben nicht nur den strafprozessualen Gesetzgeber, sondern auch die strafprozessuale Praxis gleichermaßen bindet. Der Begriff des „strafprozessualen Grundrechtseingriffs“ umfasst also alle strafprozessualen Maßnahmen, die in Grundrechte von Einzelnen eingreifen. Mithin sollte der „strafprozessuale Grundrechtseingriff“ als Oberbegriff für alle grundrechtsrelevanten Ermittlungsmaßnahmen verwendet werden.

Die im Anschluss daran untersuchte Frage ist, ob und wie man die im Rahmen des Strafverfahrens angewandten Ermittlungsmaßnahmen, die in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen, in ihrer Beziehung zum jeweiligen Grundrecht und gleichzeitig anhand der mit ihr verfolgten Zwecksetzung klassifizieren kann. Dazu steht der Verfasser auf dem Standpunkt, dass es bei den gesetzlichen Ermächtigungsbefugnissen zu strafprozessualen Grundrechtseingriffen im Wesentlichen um fünf Aufgaben geht, deren Erfüllung die jeweilige Maßnahme beabsichtigen wird. Diese Aufgaben – mit der Begleiterscheinung strafprozessualer Grundrechtseingriffe – sind: die Ermittlung von materiell-rechtlich bedeutsamen Tatsachen inklusive Sicherung von Beweisen; die Feststellung strafprozessualer Voraussetzungen mit Gewährleistung der Durchführbarkeit des Verfahrens; die Sicherung der Vollstreckbarkeit eines Urteils nach Eintritt der Rechtskraft; die Verhütung von Straftaten; Maßnahmen im Hinblick auf mögliche zukünftige Strafverfolgung.

- Zur Erfüllung der Aufgabe der Ermittlung von materiell-rechtlich bedeutsamen Tatsachen, für diese Arbeit zentral derjenigen im Vorverfahren, dienen folgende grundrechtsrelevante Ermittlungsmaßnahmen:
 - Strafprozessuale Maßnahmen, die in die persönliche Freiheit eingreifen, mithin auch die Identitätsfeststellung zur Ermittlung von Straftaten, die Vorführung vor den Richter oder die Staatsanwaltschaft zur Feststellung der Identität, die Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr, die vor-

- läufige Festnahme zur Feststellung der Identität einer Person, die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand.
- Strafprozessuale Maßnahmen, die in die körperliche Unversehrtheit eingreifen, umfassen die körperliche Untersuchung sowie die molekulargenetische Untersuchung.
 - Strafprozessuale Maßnahmen, die in das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung eingreifen, umfassen die Durchsuchung der Wohnung zur Auffindung von Beweismitteln und die akustische Wohnraumüberwachung.
 - Diejenigen strafprozessualen Maßnahmen, die in das Post-, Brief- und Telekommunikationsgeheimnis eingreifen, beinhalten auch die Postbeschlagnahme, die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation, die Erhebung von Verkehrs- und Standortdaten, sowie die Ermittlung von Mobilfunkendgeräten.
 - Die strafprozessualen Maßnahmen, die in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreifen, erstrecken sich auf die akustische Überwachung des außerhalb von Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes, sonstige technische Observationsmaßnahmen, die Herstellung von Bildaufnahmen, die Maßnahmen zur Identifizierung von Personen, den Einsatz verdeckter Ermittler, die Einrichtung von Fahndungskontrollstellen, die Schleppnetzfahndung, die Rasterfahndung, den Datenabgleich, die längerfristige Observation, die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung eines Beschuldigten, die Veröffentlichung von Abbildungen.
 - Die strafprozessualen Maßnahmen, die in das Eigentumsrecht eingreifen, umfassen die Durchsuchung mit Sicherstellung bzw. die vorläufige Beschlagnahme.
 - Die strafprozessualen Maßnahmen, die in das APR eingreifen, umfassen auch die Ermittlungsgeneralklauseln zur Sachverhaltserforschung.
- Zur Erfüllung der Aufgabe der Sicherung von Beweisen gehören die Durchsuchung, die Sicherstellung von Beweismitteln und die Beschlagnahme von Beweismitteln sowie die Untersuchungshaft des Beschuldigten wegen Verdunkelungsgefahr.

- Zur Erfüllung der Aufgabe der Feststellung der strafprozessualen Voraussetzungen gehören die körperliche Untersuchung des Beschuldigten zur Feststellung seiner strafprozessualen Verhandlungsfähigkeit und die Unterbringung zur Vorbereitung eines Gutachtens über die strafprozessuale Verhandlungsfähigkeit.
- Zur Erfüllung der Aufgabe der Gewährleistung der Durchführbarkeit des Verfahrens gehören die Untersuchungshaft des Beschuldigten bei Flucht oder Fluchtgefahr, der Erlass einer Ausschreibung zur Festnahme oder Öffentlichkeitsfahndung, die Körperliche Untersuchung des Beschuldigten zur Feststellung seiner Verhandlungsfähigkeit, der Platzverweis zur Strafverfolgung und die Untersuchungshaft, ggf. auch nach dem Urteil (Rechtsmittelhaft).
- Zur Erfüllung der Aufgabe der Sicherung der Vollstreckbarkeit eines Urteils nach Eintritt der Rechtskraft gehören die Anordnung der Untersuchungshaft bei Flucht oder Fluchtgefahr, der Vollstreckungshaftbefehl durch die Vollstreckungsbehörde bei Verurteilten, die sich in Freiheit befinden, die Anordnung einer Sicherheitsleistung, die Sicherstellung von Gegenständen oder Vermögensvorteilen, die Überführung von bisherigen Untersuchungsgefangenen in den Straf- oder Maßregelvollzug.
- Zur Erfüllung der Verhütung von Straftaten gehören die Untersuchungshaft bei Wiederholungsgefahr des Beschuldigten, die einstweilige Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern oder Entziehungsanstalten, die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, das vorläufige Berufsverbot und die Sicherstellung von Gegenständen durch Beschlagnahme und Arrest sowie dazu erforderliche Durchsuchung.
- Schließlich gehören die Aufnahme von Lichtbildern sowie die Abnahme von Fingerabdrücken zur DNA-Identitätsfeststellung zur Erfüllung der Aufgabe des Erkennungsdienstes für künftige Strafverfahren.
Die Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung gehört zum Aufgabenbereich „künftige Strafverfahren“, es handelt sich mithin um Maßnahmen im Hinblick auf eine mögliche zukünftige Strafverfolgung.

Daraus ließ sich folgern, dass die unterschiedlichen Maßnahmen, die zu strafprozessualen Grundrechtseingriffen führen, jeweils unterschiedlichen Aufgaben und

Zwecksetzungen dienen. Zumindest hängen aber alle Arten von Eingriffsmaßnahmen eng mit der Sicherung strafverfahrensrechtlicher Ziele zusammen. Diese Sicherung ist ein echtes, genuines, verfassungsrechtlich bedeutsames Ziel. Alle genannten Aufgaben und Zwecke, die mit – in Grundrechte eingreifenden - strafprozessualen Maßnahmen verfolgt werden (müssen), dienen der wirksamen Strafverfolgung und tragen somit nicht zuletzt auch ganz wesentlich zur Sicherung des Rechtsfriedens bei. Aufgrund dieser beiden bedeutenden Ziele kann die damit jeweils verbundene Zwecksetzung strafprozessualer Grundrechtseingriffe zugleich als verfassungsrechtliche Legitimation angesehen werden.

Die Lösung der zentralen Frage der vorliegenden Arbeit nach den verfassungsrechtlichen Grenzen prozessualer Grundrechtseingriffe in den gesetzlichen Grundlagen des Ermittlungsverfahrens hatte sich an drei rechtsstaatlichen Grundsätzen zu orientieren: dem Vorrang der Verfassung, dem Vorrang (der effektiven Gewährleistung) der Grundrechte sowie dem Vorrang des einfachen Gesetzes.¹⁶¹²

Der Grundsatz des Verfassungsvorrangs bedingt u.a., dass die Verfassung an höchster Stelle des staatlichen Rechtsnormensystems steht und somit gegenüber allen sonstigen Normen absoluten Geltungsvorrang besitzt, also auch kein sonstiger staatlicher Akt dagegen verstoßen darf. Mithin ist gerade auch der strafprozessuale Gesetzgeber bei der Gestaltung gesetzlicher Ermittlungsbefugnisse mit strafprozessualen Grundrechtseingriffen daran gebunden. Soweit eine strafprozessuale gesetzliche Ermächtigungsgrundlage z.B. wegen übermäßigen Grundrechtseingriffs nicht in Übereinstimmung mit der Verfassung steht, wird sie vom Verfassungsgericht für nichtig oder verfassungswidrig erklärt. Auch die Tätigkeit der Ermittlungsbehörden muss stets im Einklang mit der Verfassung stehen. Eine Maßnahme ist auf jeden Fall verfassungswidrig, wenn sie gegen verfassungsrechtliche Normen oder Grundsätze verstößt. Zuletzt haben auch die Gerichte bei der Überprüfung einer Ermittlungsmaßnahme mit Grundrechtseingriff in besonderem Maße die Verfassung zu berücksichtigen.

Nach dem Grundsatz des Vorrangs der Grundrechte stehen auch diese als verfassungsrechtliche Gewährleistungsnormen im Range des Verfassungsrechts und haben somit im Normensystem eine hochrangige Stelle. Alle staatlichen Stellen einschließlich

¹⁶¹² Hopfauf (2014), S. 2256, Rn. 12 f; Kingreen (2014), S. 310, Rn. 27.

der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung sind bei der Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt an die Grundrechte gebunden. Mit hin darf keine staatliche Gewalt in die Grundrechte der Bürger eingreifen, es sei denn, dass dafür eine verfassungsgemäße Rechtsgrundlage vorliegt. Ein staatliche Maßnahme mit Grundrechtseingriff kann und darf nur letztes Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben sein („Ultima Ratio“) und bedarf einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage. Da eine Ermittlungsmaßnahme mit Grundrechtseingriff einen Akt staatlicher Gewalt bezeichnet, gilt der Grundsatz der Vorrang der Grundrechte somit auf jeden Fall nicht nur für die Gesetzgebungs-, sondern auch für die Anwendungsebene. Soweit eine gesetzliche Ermächtigungsregelung – oder insoweit auf ihr beruhende Ermittlungsmaßnahme - gegen eine Grundrechtsnorm verstößt, ist sie verfassungswidrig.

Exekutive und Judikative sind an das Verfassungsrecht und an das geltende einfache Recht gebunden. Daher ist eine ermittelungsbehördliche Maßnahme mit Grundrechtseingriff gemäß dem o.g. Grundsatz durch das Verfassungsgericht nicht nur für rechtswidrig sondern auch für verfassungswidrig zu erklären, wenn sie nicht in Übereinstimmung mit der vom strafprozessualen Gesetzgeber bestimmten Regelung grundrechtsbezogener Ermittlungsmaßnahmen steht.

Verfassungs-, Grundrechts- und Gesetzesvorrang ermöglichen es, die Beurteilungskriterien für die verfassungsrechtlichen Grenzen gesetzlicher prozessualer Grundrechtseingriffe hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens weiter zu konkretisieren. Eine strafprozessuale Ermittlungsmaßnahme mit Grundrechtseingriff ist nur dann verfassungsgemäß, wenn sie den Gesetzesvorbehalt, den Bestimmtheitsgrundsatz, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie, bei schwerwiegenden Eingriffen, dem Richtervorbehalt genügt.

Sowohl nach deutscher als auch taiwanesischer verfassungsgerichtlicher Praxis entspricht die überwiegende Zahl der in Grundrechte eingreifenden gesetzlichen Ermittlungsmaßnahmen diesen Grundsätzen. Außerdem respektieren die Verfassungsgerichte weitgehend den Spielraum des strafprozessualen Gesetzgebers, wenn erforderlich durch verfassungskonforme Auslegung. Das BVerfG und der T-VerfGH haben in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass die Zwecksetzung der jeweils überprüften gesetzlichen Ermittlungsmaßnahme mit Grundrechtseingriff verfassungsrechtlich legitim

ist. Denn auch hinsichtlich der Zwecksetzung der gesetzlichen Grundlage habe der Gesetzgeber einen erheblichen Spielraum, zumindest soweit sie der Erreichung bzw. Gewährleistung verfassungsrechtlicher Güter oder Interesse verfolge. Das gilt zu Recht insbesondere für die Ermittlung materiell-rechtlich bedeutsamen Tatsachen, die Sicherung von Beweisen, die Feststellung strafprozessualer Voraussetzungen, die Gewährleistung der Durchführbarkeit des Verfahrens, die Sicherung der Vollstreckbarkeit eines Urteils nach Eintritt der Rechtskraft und die Verhütung von Straftaten sowie die Ermöglichung künftiger Strafverfolgung. Diese dienen nämlich allesamt der wirksamen Verbrechensbekämpfung bzw. Strafverfolgung, mithin der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege.

Der strafprozessuale Gesetzgeber hat auch bei der Beurteilung der Eignung und Erforderlichkeit einer gesetzlichen Ermittlungsmaßnahme mit Grundrechtseingriff die Prärogative hinsichtlich Einschätzung und Prognose der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren. Selbst die Verfassungsgerichte können daher die Eignung und Erforderlichkeit einer Ermittlungsmaßnahme nur in begrenztem Umfang überprüfen. Hinsichtlich Angemessenheit bzw. Übermaßverbot ist lediglich festzustellen, ob die mit der Maßnahme verbundenen Nachteile nicht (ausnahmsweise) vollkommen außer Verhältnis zu den Vorteilen des angestrebten Zwecks stehen. Auch bei der umfassenden Abwägung dieser sog. Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne hat der strafprozessuale Gesetzgeber zwar einen erheblichen Beurteilungsspielraum, muss jedoch Schwere des Grundrechtseingriffs und Gewicht, Dringlichkeit und rechtfertigende Gründe sowie Grenze der Zumutbarkeit für die Adressaten des letztlichen Eingriffs mit in die Abwägung einbeziehen.

Im folgenden Abschnitt waren die Kriterien zur Beachtung des Richtervorbehaltes beim strafprozessualen Grundrechtseingriff herauszuarbeiten. Im Ergebnis bedarf eine Ermittlungsmaßnahme zwingend einer vorherigen richterlichen Anordnung, wenn sie schwerwiegend in Grundrechte der Betroffenen eingreift. Deswegen bewirkt der Grundsatz des Richtervorbehaltes im Rahmen von strafprozessualen Grundrechtseingriffen die spezielle Funktion der gesetzlichen bzw. richterlichen Gewährleistung der Grundrechte des Betroffenen.

Weiter wurde untersucht, wie jemand die Verletzung seiner Grundrechte durch eine von Strafverfolgungsbehörden geleitete Ermittlungsmaßnahme vor das Verfassungsgericht bringen kann. Im Ergebnis besteht sowohl in Taiwan als auch in Deutschland das sog. „TrennungsmodeLL“, bzw. „konzentrierte Verfassungsgerichtsbarkeit“. Allerdings besteht ein großer Unterschied hinsichtlich des Gegenstandes der Verfassungsschwerde in Deutschland und dem Antrag auf Verfassungsinterpretation in Taiwan. Denn in Deutschland kann man gegen „jeden Akt der öffentlichen Gewalt“ Verfassungsbeschwerde einlegen (Art. 90 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. § 90 Abs. 1 BVerfGG). Dagegen kann man in Taiwan nur die „im rechtskräftigen Endurteil angewandten Gesetze oder Verordnungen“ zum Gegenstand der verfassungsrechtlichen Prüfung machen (§§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 T-VerfGG). Somit ist der Umfang der potentiellen verfassungsgerichtlichen Prüfungsgegenstände in Deutschland sehr viel größer als in Taiwan, und das gilt auch für die verfassungsgerichtliche Kontrolle von Ermittlungsmaßnahmen mit Grundrechtseingriffscharakter. Nach der Auffassung des Verfassers sollte der Prüfungsgegenstand des T-VerfGH aus dem Grundsatz „ubi remedium ibi ius“ durch die Gesetzgebung erweitert werden.¹⁶¹³ Denn bisher kann der T-VerfGH z.B. nicht die Verfassungsmäßigkeit vieler strafprozessualer Grundrechtseingriffe ohne näher bestimmte Rechtsgrundlage überprüfen. Dies genügt für einen effektiven Schutz von Grundrechten nicht. Deswegen sollte der taiwanische Gesetzgeber das deutsche Rechtssystem *de lege ferenda* als Vorbild für das T-VerfGG ansehen und insoweit in vergleichbarer Weise regeln.

Gemäß § 31 I BVerfGG binden die Entscheidungen des BVerfG alle staatlichen Stellen, also z.B. auch die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, sowie alle Gerichte und Behörden. Dagegen gibt es weder im T-VerfG noch im T-VerfGG eine klare Regelung der Bindungswirkung der Interpretationen durch den T-VerfGH. Immerhin hat der T-VerfGH durch seine Interpretation-Nr. 185 eindeutig formuliert, dass die Interpretationen des T-VerfGH im Sinne des Art. 78 T-VerfG Bindungswirkung gegenüber allen staatlichen Stellen hat. Sowohl in Deutschland als auch in Taiwan hat zudem jede staatliche Stelle zwingend die Pflicht, in vergleichbaren Fällen die vom Verfassungsgericht vorgegebenen Kriterien einzuhalten. Damit ist es unter besondere Berücksichtigung der Entscheidungen des Verfassungsgerichts sowohl in Deutschland als

¹⁶¹³ Interpretation-Nr. 243, 396, 546, 653, 684, 736 des T-VerfGH.

auch in Taiwan nicht nur denkbar, sondern sogar sicher, dass diese im Rahmen der StPO erheblichen Einfluss auf Gesetzgebung und Rechtsprechung haben.

Die Verfassungsrechtsprechung zu strafprozessualen Fragen hat sowohl in Deutschland als auch in Taiwan nach den Ergebnissen der vorliegenden Arbeit folgende Funktionen: Die Lösung des Konflikts zwischen dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung und verfassungsrechtlichen Vorgaben, die Steuerung der Praxis durch verfassungsgemäße Interpretation der zu strafprozessualen Grundrechtseingriffen ermächtigenden gesetzlichen Regelungen (verfassungskonforme Interpretation); und schließlich die Kontrolle der Gesetzgebung durch die Ausübung der Normverwerfungskompetenz.

Die Arbeit präsentiert dann weiter die im rechtswissenschaftlichen Bereich erste vergleichende Analyse zum Einfluss verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung auf die strafprozessuale Gesetzgebung für den Zeitraum von 1950 bis 2016 inklusive einer ausführlichen tabellarischen Übersicht über die von den Verfassungsgerichten beider Länder für nichtig bzw. verfassungswidrig erklärten Gesetze einschließlich der gesetzlichen Ermächtigungsregelungen und deren Folgen. Überraschend war hier das Ergebnis, dass sowohl in Deutschland als auch in Taiwan letztlich nur wenige Fälle vorliegen, in denen auf Verfassungswidrigkeit und Nichtigkeit entschieden wurde.

Es ist eine sehr wichtige These der vorliegenden Arbeit, dass eine relativ große Wahrscheinlichkeit bestehen sollte, dass die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für einen strafprozessualen Grundrechtseingriff im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vom BVerfG bzw. T-VerfGH nicht für nichtig oder verfassungswidrig erklärt wird, sowie, dass diejenigen Fälle, in denen das doch geschieht, klare Aussagen über die Grundsätze für alle gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen mit strafprozessualen Grundrechtseingriff erlauben müssen. Insoweit hat dieses Resultat den Verfasser ausgesprochen überrascht. Nach Meinung des Verfassers gibt es dafür zwei entscheidende Gründe: Zum einen, dass der strafprozessuale Gesetzgeber die gesetzliche Ermächtigungsregelung zum strafprozessualen Grundrechtseingriff mit großer Umsicht, um nicht zu sagen Vorsicht, formuliert. Zum anderen ist auch ein gewichtiger Faktor, dass sowohl das BVerfG als auch der T-VerfGH die Gesetzesgestaltung des Gesetzgebers in hohem Maße respektieren und daher bei der Überprüfung auf Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes sehr zurückhaltend vorgehen; u.a. wird dies methodisch in der sog. „verfassungskonformen Auslegung“ sichtbar.

Umgekehrt können wir aus der hierin ebenfalls erstmals vorgestellten Übersichtstabelle zu den auf der Rechtsprechung des BVerfG bzw. des T-VerfGH basierenden Novellierungen strafprozessualer Grundrechtseingriffe folgern, dass der strafprozessuale Gesetzgeber seinerseits die Entscheidung des Verfassungsgerichts in hohem Maße respektiert und sich bei der Gesetzesfassung stark an den in den jeweiligen Entscheidungen gemachten Vorgaben der Verfassungsgerichte orientiert. Anders ausgedrückt spielt die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung bei der strafprozessualen Gesetzgebung eine ganz erhebliche inhaltliche Rolle.

Interessanterweise wurde außerdem erkennbar, dass das BVerfG und der T-VerfGH bei der Überprüfung der jeweiligen strafprozessualen Gesetzgebung auf Verfassungsmäßigkeit ein sehr vergleichbares Modell anwenden. Der Grund dafür liegt vor allem darin, dass deutsche verfassungsrechtliche Theorie und Praxis einen großen Einfluss auf die taiwanesischen verfassungsgerichtlichen Praxis haben. Insbesondere prüfen beide Gerichte vorrangig den Schutzbereich des betroffenen Grundrechts und im Anschluss jeweils eine etwaige verfassungsrechtliche Rechtfertigung. So wird auch dem jeweiligen strafprozessualen Gesetzgeber die Novellierung für verfassungswidrig erklärter gesetzlicher Ermächtigungsregelungen ermöglicht.

Anhang

A. Die in der vorliegenden Arbeit zitierten taiwanesischen Gesetzestexte

I. T-VerfG (Das taiwanesisches Verfassungsgesetz)

Article 7

All citizens of the Republic of China, irrespective of sex, religion, race, class, or party affiliation, shall be equal before the law.

Article 8

Personal freedom shall be guaranteed to the people. Except in case of flagrante delicto as provided by law, no person shall be arrested or detained otherwise than by a judicial or a police organ in accordance with the procedure prescribed by law. No person shall be tried or punished otherwise than by a law court in accordance with the procedure prescribed by law. Any arrest, detention, trial, or punishment which is not in accordance with the procedure prescribed by law may be resisted.

When a person is arrested or detained on suspicion of having committed a crime, the organ making the arrest or detention shall in writing inform the said person, and his designated relative or friend, of the grounds for his arrest or detention, and shall, within 24 hours, turn him over to a competent court for trial. The said person, or any other person, may petition the competent court that a writ be served within 24 hours on the organ making the arrest for the surrender of the said person for trial.

The court shall not reject the petition mentioned in the preceding paragraph, nor shall it order the organ concerned to make an investigation and report first. The organ concerned shall not refuse to execute, or delay in executing, the writ of the court for the surrender of the said person for trial.

When a person is unlawfully arrested or detained by any organ, he or any other person may petition the court for an investigation. The court shall not reject such a petition, and shall, within 24 hours, investigate the action of the organ concerned and deal with the matter in accordance with law.

Article 9

Except those in active military service, no person shall be subject to trial by a military tribunal.

Article 10

The people shall have freedom of residence and of change of residence.

Article 11

The people shall have freedom of speech, teaching, writing and publication.

Article 12

The people shall have freedom of privacy of correspondence.

Article 13

The people shall have freedom of religious belief.

Article 14

The people shall have freedom of assembly and association.

Article 15

The right of existence, the right of work, and the right of property shall be guaranteed to the people.

Article 16

The people shall have the right of presenting petitions, lodging complaints, or instituting legal proceedings.

Article 17

The people shall have the right of election, recall, initiative and referendum.

Article 18

The people shall have the right of taking public examinations and of holding public offices.

Article 19

The people shall have the duty of paying taxes in accordance with law.

Article 20

The people shall have the duty of performing military service in accordance with law.

Article 21

The people shall have the right and the duty of receiving citizens' education.

Article 22

All other freedoms and rights of the people that are not detrimental to social order or public welfare shall be guaranteed under the Constitution.

Article 23

All the freedoms and rights enumerated in the preceding Articles shall not be restricted by law except by such as may be necessary to prevent infringement upon the freedoms of other persons, to avert an imminent crisis, to maintain social order or to advance public welfare.

Article 24

Any public functionary who, in violation of law, infringes upon the freedom or right of any person shall, in addition to being subject to disciplinary measures in accordance with law, be held responsible under criminal and civil laws. The injured person may, in accordance with law, claim compensation from the State for damage sustained.

Article 80

Judges shall be above partisanship and shall, in accordance with law, hold trials independently, free from any interference.

Article 171

Laws that are in conflict with the Constitution shall be null and void. When doubt arises as to whether or not a law is in conflict with the Constitution, interpretation thereon shall be made by the Judicial Yuan.

Article 172

Ordinances that are in conflict with the Constitution or with laws shall be null and void.

(Quelle: <http://law.moj.gov.tw/Eng/LawClass/LawAll.aspx?PCode=A0000001>)

II. T-VerfGG (Das Gesetz über das taiwanesisches Verfassungsgericht)

CONSTITUTIONAL INTERPRETATION PROCEDURE ACT

Promulgated on February 3, 1993

Chapter 1 General Principles

Article 1. Enactment Basis

In accordance with Article 6 of the Organic Act of Judicial Yuan, Constitutional Interpretation Procedure Act (hereinafter referred as “the Act”) is hereby enacted.

Article 2. Formation of Council and Constitutional Court

The Justices of the Judicial Yuan (hereinafter referred as “Judiciary”) shall be in session *en masse* and adjudge the petitions concerning interpretation of the Constitution and uniform interpretation of statutes and regulations; the Justices may form as well a Constitutional Court to declare the dissolution of political party whenever it violates the Constitution.

Article 3. Disqualification

In case whether a Justice shall disqualify himself or herself, the Act of Administrative Proceedings shall apply *mutatis mutandis* hereto.

Chapter II Procedures for Interpretation of the Constitution and Uniform Interpretation of Statutes and Regulations.

Article 4. Scope of Constitutional Interpretation

The matters for which the Justices shall interpret the Constitution are as follows:

1. Matters concerning doubts and ambiguities in the application of the Constitution;
2. Matters concerning the constitutionality of statutes or regulations; or
3. Matters concerning the constitutionality of laws governing the self-government of provinces and counties, and regulations promulgated by the matters for above-mentioned interpretation shall be limited to those specifically enumerated by the Constitution.

Article 5. Grounds to Petition for Interpretation

The grounds on which the petitions for interpretation of the Constitution may be made are as follows: promulgated by

1. When a government agency, in carrying out its function and duty, has doubt about the meanings of a constitutional provision; or, when a government agency disputes with other agencies in the application of a constitutional provision; or, when a government agency has questions on the constitutionality of a statute or regulation at issue;
2. When an individual, a legal entity, or a political party, whose constitutional right was infringed upon and remedies provided by law for such infringement had been exhausted, has questions on the constitutionality of the statute or regulation relied thereupon by the court of last resort in its final judgment; or
3. When one-third of the Legislators or more have doubt about the meanings of a constitutional provision governing their functions and duties, or question on the constitutionality of a statute at issue, and have therefor initiated a petition.

When the Supreme Court or the Supreme Administrative Court opines in good conscience that the statute or regulation at issue before court is in conflict with the Constitution, the court may adjourn the proceedings *sua sponte* and petition the Justices to interpret the Constitution.

Petitions that do not meet the aforementioned requirements shall be dismissed accordingly.

Article 6. On Interpretation of Self-Government Regulation

Except Article 114 of the Constitution concerning the Judiciary’s automatic declaration on unconstitutionality of any article of the provincial self-government regulations repugnant to the Constitution, Article 5 *supra* shall apply *mutatis mutandis* to cases arising under Article 4, para. 1, subpara. 3 *supra*.

Article 7. Uniform Interpretation of Law and Regulation

The grounds on which a petition for uniform interpretation of statutes or regulations may be made are as follows:

1. When a government agency, in carrying out its function and duty, has an opinion on a statute or regulation different from other agency, or other branch of the same agency; provided, however, that said agency shall not be subordinated to, or bound by the opinion of other agency or branch; or
2. When an individual, a legal entity, or a political party, whose right was infringed upon and remedies provided by law for such infringement had been exhausted, opines in good conscience that the court rendered its final decision has construed the statute or regulation at issue different from those which expressed by other judicial bodies in their precedents. However, this provision shall not apply, if the case is still appealable, or the precedent has already been overruled.

Petitions pursuant to subpara. 2 of the proceeding shall be submitted within three months after the court’s decision becomes final.

Petitions that do not meet the aforementioned requirements shall be dismissed.

Article 8. Forms of Petition

A petition for constitutional interpretation shall be submitted to the Judiciary in writing, and shall include:

1. Purpose of the petition;
2. Issues and facts, and the related constitutional provisions;
3. Grounds for petition, position adopted by the petitioner, and the arguments; and
4. List of Exhibits attached, and total number of the Exhibits.

A petition for uniform interpretation shall be submitted to the Judiciary in writing, and shall include:

1. Purpose of the petition;
2. Issues and facts, and the pertinent statutory or regulatory provisions;
3. Grounds for petition, position adopted by the petitioner, and the arguments; and
4. List of Exhibits attached, and total number of the Exhibits.

Article 9. Petition Filed thru Superior Agency

When the petitioner is a government agency, the petition shall proceed through the administrative hierarchy, and shall be submitted by the superior agency on behalf of the petitioner. The superior agency shall withhold the petition in case the petition fails to meet the requirements prescribed herein, or it is capable of resolving the conflict within its own authority.

Article 10. Review of Petitions

A petition to the Judiciary for interpretation shall be reviewed initially by a panel consisting of three Justices. Except those which fail to meet the prescribed requirements and shall be dismissed with convincing reasons, the panel shall move all the petitions which are fully admissible for interpretation to the agenda for further deliberation.

A timetable for the panel being assigned to review the petitions and deciding to move the admitted petitions as provided in the preceding paragraph may be imposed whenever necessary.

Article 11. Draft of Interpretation

The Justices shall be in session to deliberate and form the basic principle on how to interpret the petition as recommended and moved by the panel in accordance with Article 10 supra and designate a Justice to draft the opinion based upon the principle so formed. The draft shall be circulated among all Justices for full discussions and deliberation prior to voting.

Article 12. Forms of Decision-making

The voting of the Justices shall be conducted either by a show of hands or by a roll call.

Article 13. Grounds of Interpretation

In case of rendering an interpretation, the Justices shall refer to materials concerning the enactment and amendments of the Constitution, and the legislative history of a statute or regulation. On petitioner's motion, or sua sponte, the Justices may order the petitioners, the pertinent parties or agencies to brief the Justices. The Justices may also conduct its own investigation. Oral arguments may be held in an open court, when necessary.

In case oral arguments are held, proceedings for the Constitutional Court as provided infra shall apply mutatis mutandis hereto.

Article 14. Quorum for Passing Interpretation

It requires a majority of two-thirds of the Justices present at a session having a quorum of two-thirds of total number of the Justices for passing an interpretation of the Constitution. However, only more than one-half of the Justices present at the same session is required for declaring a regulation or ordinance unconstitutional.

It requires a majority of more than one-half of the Justices present at a session having a quorum of more than one-half of total number of the Justices for a uniform interpretation as specified in Article 7, para. 1, supra.

Article 15. Session

The Justices shall be in session thrice per week, an extraordinary session may be held, whenever necessary.

Article 16. ex officio Chairman

The President of the Judiciary shall chair the plenary session of the Justices; when the President is not available, the Vice-President of the Judiciary shall chair the meeting. When both the President and the Vice-President are not available, the Justice with the highest seniority shall chair the meeting. When there are several Justices of the same seniority, the one who is the eldest in age shall chair the meeting.

The session for deliberation of the petitions shall only be called by the Justice who is on duty for the month and presided over by all the Justices in rotation.

Article 17. Interpretation Text, Concurring and Dissenting Opinion

An interpretation delivered by the Justices shall include a main text of the opinion and a reasoning section, as well as concurring and dissenting opinions, if any. It shall be published by the Judiciary and served on the petitioner and the pertinent parties.

In case the interpretation as delivered requires the pertinent agency to take an action therefor, it shall put it into execution in the type and means if so specified.

Article 18. Ex officio Attendant

The Secretary-General of the Judiciary shall attend the sessions of the Justices as an officer of justice.

(Quelle: http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/en/p07_2.asp?lawno=73)

III. T-StPO (Die taiwanesische Strafprozessordnung)

Article 71

A summons shall be issued for the appearance of an accused.

A summons shall contain the following matters:

- (1) Full name, sex, age, native place and domicile or residence of the accused;
- (2) Offense charged;
- (3) Date, time, and place for appearance;
- (4) That a warrant of arrest may be ordered if there is a failure to appear without good reason.

If the name of an accused is unknown or other circumstances make it necessary, special identifying marks or characteristics must be included; if the age, native place, domicile or residence of an accused is unknown, it does not need to be included.

A summons shall be signed by a public prosecutor during the stage of investigation or by a presiding or commissioned judge during the stage of trial.

Article 71-1

A judicial police officer or judicial policeman, for the necessity of investigating a suspect's involvement in a crime and collecting relevant evidence, may call by a notice the suspect to appear for interrogation. If the suspect, without good reason, fails to appear after a notice has been legally served, the public prosecutor may be sought to issue an arrest warrant.

The notice specified in the preceding section shall be signed by the head of the judicial police office. Item 1 through Item 3 of section II of the preceding Article shall apply mutatis mutandis to the matters to be stipulated in the notice.

Article 76

If an accused is strongly suspected of having committed an offense, and if one of the following circumstances exists, he may be arrested with a warrant without first being served with a summons:

- (1) He has no fixed domicile or residence;
- (2) He has absconded or there are facts sufficient to justify an apprehension that he may abscond;
- (3) There are facts sufficient to justify an apprehension that he may destroy, forge, or alter evidence, or conspire with a co-offender or witness;
- (4) He has committed an offense punishable with death penalty or life imprisonment, or with a minimum punishment of imprisonment for no less than five years.

Article 77

An arrest warrant is required to execute the arrest of an accused.

An arrest warrant shall contain the following matters:

- (1) Full name, sex, age, native place, and domicile or residence of the accused. If the age, native place, domicile or residence is unknown, it does not need to be included;
- (2) Offense charged;
- (3) Reason for the arrest;
- (4) Place to which the accused is to be taken.

The provisions of sections III and IV of Article 71 shall apply mutatis mutandis to an arrest warrant.

Article 84

If an accused has absconded or is in hiding, a circular order may be issued for his arrest.

Article 85

A circular order for the arrest of an accused must be in writing.

A circular order shall contain the following matters:

- (1) Full name, sex, native place, domicile or residence, and other identifying marks or characteristics of the accused. If the age, native place, domicile or residence is unknown, it needs not be included;
- (2) Facts charged;
- (3) Reason for the circular order;
- (4) Date, time, and place of the commission of the offense unless unknown;
- (5) Place to which the accused is to be taken;

A circular order for the arrest of an accused shall be signed by the public prosecutor general or the chief public prosecutor during the stage of investigation and by the president of a court during the stage of the trial.

Article 86

Public prosecutors and judicial police officers of neighboring or other judicial districts shall be informed of the issuance of a circular order; if it is necessary, the order may be published in a newspaper or via other mediums.

Article 87

After notice has been given of the issuance of a circular order or it has been published, a public prosecutor or judicial police officer may arrest the accused with or without a warrant.

An interested party may arrest an accused designated in a circular order to arrest and turn him over to the public prosecutor or judicial police officer or request the public prosecutor or judicial police officer to arrest him.

When the reason for the issuance of a circular order to arrest no longer exists or a circular order to arrest is apparently unnecessary, the order shall be canceled immediately.

Provisions of the preceding Article shall apply mutatis mutandis to the notification or publication of the cancellation of a circular order to arrest.

Article 88

A person in flagrante delicto may be arrested without a warrant by any person.

A person in flagrante delicto is a person who is discovered in the act of committing an offense or immediately thereafter.

A person is considered to be in flagrante delicto under one of the following circumstances:

- (1) He is pursued with cries that he is an offender;
- (2) He is found in possession of a weapon, stolen property, or other items sufficient to warrant a suspicion that he is an offender or his body, clothes and the like show traces of the commission of an offense sufficient to warrant such suspicion.

Article 88-1

In investigating an offense when one of the following circumstances exists and it is exigent, a public prosecutor, judicial officer, or judicial policeman may arrest without a warrant:

- (1) The person who is implicated to be a co-offender by one in flagrante delicto and there are facts sufficient to warrant the strong implication;

- (2) The person who has escaped from the execution of punishment or from detention;
- (3) The person who is strongly suspected of having committed an offense by facts sufficient in themselves and runs away when being interrogated, provided that this rule shall not apply if the offense committed is obviously punishable with maximum punishment of imprisonment for not more than one year, or detention, or sole fine;
- (4) The person who is strongly suspected of having committed an offense punishable with death penalty or life imprisonment, or with minimum punishment of imprisonment for not less than five years, and there are facts sufficient to justify an apprehension that he may abscond.

The arrest specified in the preceding section, when executed by a public prosecutor in person, may be made without a warrant. If the arrest is executed by a police officer or judicial policeman, it may be made without a warrant only when the circumstance is too urgent to report to a public prosecutor; an application for the issuance of an arrest warrant shall be made to a public prosecutor immediately after the arrest. If the public prosecutor rejects to issue a warrant, the arrestee shall be released immediately.

The provisions of Article 130 and section I of Article 131 shall apply mutatis mutandis to the section I hereof, provide that the public prosecutor should be reported immediately.

A public prosecutor, judicial officer or judicial policeman, who arrests a suspect in accordance with the procedure as stipulated in section I hereof, shall notify the arrestee and his family member immediately that a defense attorney may be retained to be present.

Article 101

An accused may be detained after he has been examined by a judge and is strongly suspected of having committed an offense, and due to the existence of one of the following circumstances it is apparent that there will be difficulties in prosecution, trial, or execution of sentence unless the detention of the accused is ordered:

- (1) He has absconded, or there are facts sufficient to justify an apprehension that he may abscond;
- (2) There are facts sufficient to justify an apprehension that he may destroy, forge, or alter evidence, or conspire with a co-offender or witness;
- (3) He has committed an offense punishable with the death penalty, life imprisonment, or a minimum punishment of imprisonment for no less than five years.

At the time a judge is making the examination in accordance with the provision of the preceding section, the public prosecutor may be present and state the reason for applying detention order and present necessary evidence.

The accused and his defense attorney shall be informed of the facts based to support the detention of an accused as specified in section I of this article. The same shall be stated in the record.

Article 101-1

An accused may be detained, if necessary, after he has been examined by a judge and is strongly suspected of committing one of the following offenses, and if there are facts sufficient to justify an apprehension that he may re-commit the same offense again:

- (1) The offense of Arson as provided in sections I, II, and IV of Article 174, and sections I and II of Article 175, and the offense of constructive arson as provided in Article 176 of Criminal Code;
- (2) The offense of Forced Sexual Intercourse as provided in Article 221, the offense of Forced Obscene Act as provided in Article 224, the offense of Aggravated Forced Obscene as provided in Article 214-1, the offense of Sexual Intercourse or Obscene Act against an insane person as provided in Article 225, the offense of Sexual Intercourse or Obscene Act against under aged child as provided in Article 227, the offense of Battery as provided in Article 277-1 of the Criminal Code. For the case chargeable only upon a complaint, if a complaint is not filed or has been withdrawn, or if the period of time for filing the complaint has lapsed, then this section shall not apply;
- (3) The offense of False Imprisonment as provided in Article 302 of Criminal Code;
- (4) The offense of Forcing as provided in Article 304, and offense of Threaten to Personal Security as provided in Article 305 of Criminal Code;
- (5) The offense of Larceny as provided in Articles 312 and 322 of Criminal Code;
- (6) The offense of Abrupt Taking as provided in Articles 325 through 327 of Criminal Code;
- (7) The offense of commission of Fraudulent as an Occupation as provided in Article 340 of Criminal Code;
- (8) The offense of Extortion as provided in Article 346 of Criminal Code.

The provisions of sections II and IV of the preceding article shall apply mutatis mutandis to the preceding section.

Article 101-2

After examining the accused, despite the existence of the circumstances specified in section I of Article 101 and section I of Article 101-1, the judge may nevertheless order that the accused be released on bail, or to the custody of another, or with a limitation on his residence if the detention is deemed unnecessary. If the circumstances specified in Article 114 exist, detention shall not be permitted unless that the accused is released on bail, or to the custody of another, or with a limitation on his residence is not workable.

Article 102

A writ of detention is necessary to detain an accused.

A writ of detention shall be fingerprinted by the accused, and specify the following matters:

- (1) Full name, sex, age, place of birth, and domicile or residence of the accused;
- (2) Offense and article of the Code charged;
- (3) Reason for detention and the facts based upon;
- (4) Place of detention;
- (5) Time period of detention and its starting date;
- (6) Remedy available for challenging the order of detention.

The provisions of section III of Article 71 shall apply mutatis mutandis to a writ of detention.

A writ of detention shall be signed by a judge.

Article 122

If necessary, the person, property, electronic record, dwelling, or other premises of an accused or a suspect may be searched.

The person, property, electronic record, dwelling, or other premises of a third party may be searched only when there is probable cause to believe that the accused or the suspect, or property or electronic record subject to seizure is there.

Article 128

A search warrant is required to conduct a search.

A search warrant shall contain the following matters:

- (1) Offense charged;
- (2) The accused or suspect to be searched or the property to be seized; if the accused or suspect is unknown the, same can be waived;
- (3) The place, person, property or electronic record to be searched;

(4) The period that the warrant remains valid shall be specified; no search can be made after the expiration date; search warrant shall be returned after its execution.

A search warrant shall be signed by a judge; the judge may specify proper instructions, to be followed by the person executing the search, on the search warrant.

The procedure in issuing of the search warrant shall not be open to the public.

Article 128-1

During the investigation stage, if the public prosecutor deems that a search is necessary, he shall apply for a search warrant to the court concerned in writing, containing the matters specified in section II of the preceding article, together with the reason thereof, except for the circumstances specified in section II of Article 131.

A judicial police officer, for the purpose of investigating the details of offense committed by the suspect and gathering evidences of the offense, may, if necessary, after obtaining permission from the public prosecutor, apply for a search warrant from the court concerned.

If the application specified in the preceding two sections is denied, the ruling is not appealable.

Article 130

An accused or a suspect arrested with or without a warrant or detained by a public prosecutor, public prosecuting affairs official, judicial police officer, or judicial policeman, may be searched without a search warrant. The same shall apply to the items he is carrying, the transportation vehicle he is using, and the premises within his immediate control.

Article 131

A public prosecutor, public prosecuting affairs official, judicial police officer, or judicial policeman may search a dwelling or other premises without a search warrant, under one of the following circumstances:

(1) To arrest an accused or a suspect with or without a warrant or to detain him, provided that there are facts sufficient to justify a conclusion that the accused or criminal suspect is therein;

(2) To pursue a person in flagrante delicto or to arrest, without a warrant, a person who has escaped, provided that there are facts sufficient to justify a conclusion that the said person is therein;

(3) When there are obvious facts to believe that a person inside the premise is committing a crime and the circumstances are urgent.

During the investigation stage, a public prosecutor may conduct a search without a warrant or instruct the public prosecuting affairs official, judicial police officer, or judicial policeman to do it and report the same to the public prosecutor general, if there really are probable cause to believe that circumstances are exigent and there are sufficient facts to justify an apprehension that the evidence shall be destroyed, forged, altered, or concealed within twenty four hours unless a search is conducted immediately.

If the search specified in the preceding two sections is conducted by a public prosecutor, the same shall be reported to the court concerned within three days. If it is conducted by a public prosecuting affairs official, judicial police officer, or judicial policeman, the same shall be reported to the public prosecutor of the public prosecutor office concerned and the court within three days. If the court decides that the search should not be approved, the court shall cancel it within five days.

If the search conducted under section I or II has not been reported to the court concerned, or has been canceled by the court, the court at trial may declare the things seized inadmissible as evidence.

Article 131-1

A search may be made without a search warrant with the voluntary consent of the person being searched, provided that the person conducting the search shall show his proof of identity to the person being searched, and put the fact of the consent being given in the records.

Article 154

Prior to a final conviction through trial, an accused is presumed to be innocent.

The facts of an offense shall be established by evidence. The facts of an offense shall not be established in the absence of evidence.

Article 155

The probative value of evidence shall be determined at the discretion and based on the firm confidence of the court, provided that it cannot be contrary to the rules of experience and logic. Evidence inadmissible, having not been lawfully investigated, shall not form the basis of a decision.

Article 175

A witness shall be called to testify by a subpoena.

A subpoena shall contain the following matters:

(1) Full name, sex, domicile and residence of the witness;

(2) Principal facts of the case to be testified;

(3) Date, hour, and place of appearance;

(4) That the witness may be fined or an arrest warrant may be issued if he fails to appear without good reason;

(5) That the witness may request daily fees and traveling expenses.

A subpoena shall be signed by the public prosecutor during the stage of investigation or by the presiding judge or commissioned judge during the stage of the trial.

A subpoena shall be served at least twenty-four hours before the date of appearance unless the circumstances are urgent.

Article 176

The provisions of Articles 72 and 73 shall apply mutatis mutandis to the subpoenaing of a witness.

Article 176-1

Everyone shall have the obligation to be a witness in other's case unless otherwise provided by law.

Article 176-2

In case a court deems it is necessary to subpoena a witness due to the motion of the party, agent, defense attorney, or assistant, the person making the motion shall urge the witness to be present.

Article 178

A legally subpoenaed witness who fails to appear without good reason may be imposed a pecuniary penalty of not more than thirty thousand NT; in addition, he may be arrested with a warrant; if he fails to appear when being subpoenaed again, the same rule may be applied.

The pecuniary penalty specified in the preceding section shall be imposed by a ruling of the court; if the witness is subpoenaed by a public prosecutor, the said court shall be requested to make a ruling.

An interlocutory appeal may be taken from the ruling specified in the preceding section.

The provisions of Articles 77 through 83 and 89 through 91 shall apply mutatis mutandis to the arrest of a witness with a warrant.

Article 204

If an expert examination is necessary, an expert witness may physically examine a person, conduct an autopsy, destroy a thing or enter into an occupied or guarded dwelling or other premises with the permission of the presiding or commissioned judge or public prosecutor.

The provisions of Article 127, Articles 146 through 149, Article 215, section I of Article 216 and Article 217 shall apply mutatis mutandis to the circumstances specified in the preceding section.

Article 204-1

A written permission is required for the permission of expert examination specified in section I of the preceding article, unless the expert examination is conducted in the presence of the presiding judge, commissioned judge or public prosecutor.

A written permission shall contain the following matters:

- (1) Offense charged;
- (2) The person subject to physical examination or body subject to autopsy, the thing to be destroyed, or the occupied or guarded dwelling or other premises to be entered into;
- (3) Matter that needs expert opinion;
- (4) Full name of the expert witness;
- (5) The period within which the permitted action has to be executed.

A written permission shall be signed, during the stage of investigation, by a public prosecutor, and during the stage of trial, by a presiding judge or a commissioned judge.

Appropriate conditions may be added to the terms of a written permission specified in section I of this article for physical examination.

Article 204-2

An expert witness shall display the written permission specified in section I of the preceding article together with document for his identity at the time of execution of the measures specified in section I of Article 204.

A written permission for expert examination may not be executed after expiration date, the same shall be returned to the issuing authority.

Article 204-3

A person other than the accused may be imposed a pecuniary penalty of not more than thirty thousand NT if he refuses to be physically examined as specified in section I of Article 204 without justified reasons; he is also subject mutatis mutandis to the provision of sections II and III of Article 178.

In case the measures specified in section I of Article 204 is refused, the presiding judge, commissioned judge, or public prosecutor may lead the expert witness to execute it; the provisions of the Section of Inspections shall apply mutatis mutandis to this section.

Article 205

If an expert examination is necessary, an expert witness may examine the record or exhibits with the permission of the presiding or commissioned judge or public prosecutor; such witness may request that the record or exhibits be collected or produced.

An expert witness may request the court or public prosecutor to examine an accused or private prosecutor or witness and the permission to be present and question them directly.

Article 205-1

If an expert examination is necessary, an expert witness may gather samples of body fluid, feces, blood, hair, or other bodily growth or bodily appendages, and to take fingerprint, footprint, voice sampler, handwriting, photo or other actions of like kind with the permission of the presiding or commissioned judge or public prosecutor.

The measures specified in the preceding section shall be specified in written permission under section II of Article 204-1.

Article 205-2

A public prosecuting affairs official, judicial police officer, or judicial policeman may, for the purposes of investigating the circumstances of an offense and collecting evidence, if necessary, gather fingerprint, handprint, footprint, and take picture, height and the like of a suspect or an accused arrested with or without a warrant, against his will; gathering samples of hair, saliva, urine, voice sampler, or exhalation may be made if there is probable cause to believe that the same can be used as the evidence of crime.

Article 212

A court or public prosecutor may make an inspection in order to investigate the evidence or circumstances of an offense.

Article 213

An inspection may include the following measures:

- (1) Examining the place of the offense or other place connected therewith;
- (2) Physically examining a person;
- (3) Examining a corpse;
- (4) Conducting an autopsy;
- (5) Examining property connected with the case;
- (6) Performing other necessary measures.

Article 214

A witness or expert witness may be ordered to be present at the time of an inspection.

A party, an agent, or a defense attorney may be notified to be present at the time of an inspection to be conducted by public prosecutor, if necessary.

The party, agent or defense attorney shall be notified in advance of the date, time, and place of conducting inspection, unless unwillingness to be present had been clearly stated or emergent circumstances exist.

Article 215

Examination of a person other than an accused may be made only if there is probable cause to believe that it is necessary in investigating the circumstances of the offense.

The person specified in the preceding section may be subpoenaed to be present or to go to other designated establishment for inspection, subject mutatis mutandis to the provisions of Articles 72, 73, 175 and 178.

In examining the person of a female, a medical doctor or a woman shall be ordered to conduct it.

Article 228

If a public prosecutor, because of complaint, report, voluntary surrender, or other reason, knows there is a suspicion of an offense having been committed, he shall immediately begin an investigation.

In conducting the investigation referred to in the preceding section a public prosecutor may set up a period of time and order the public prosecuting affairs official, judicial police officer specified in Article 230, or judicial policeman specified in Article 231 to investigate the circumstances of the offense, to collect evidence and to submit report thereof; the case file and evidence may be delivered thereto at the same time if necessary.

In the course of an investigation, an accused shall not be first summoned or interrogated unless necessary.

An accused who appears by complying with a summons, voluntary surrender, or on his free will may be released on bail, or to the custody of another, or with a limitation on his residence, if the public prosecutor, after examining the accused, considers that one of the circumstances specified in the items of section I of Article 101 or the items of section I of Article 101-1 exists but application for detention is unnecessary, provided that if detention is considered necessary, the accused may be arrested without a warrant, and be informed of the fact thereof followed by an application for detention filed with the court. The provisions of sections II, III and V of Article 93 shall apply mutatis mutandis to this section.

Article 229

Each of the following officials shall act as judicial police officer within his respective judicial district and has the duty and power of assisting a public prosecutor in investigating an offense:

- (1) Director General of National Police Agency, Commissioner of Police Department, General Commander of Peace Preservation Police Corps;
- (2) A military police superior;
- (3) A person authorized by law to exercise the duty and power of a judicial police officer, as specified in the preceding two items, in special matters.

The judicial police officer specified in the preceding section shall send the result of the investigation to the public prosecutor; if the said officer has taken the custody of the suspect arrested with or without a warrant, he shall send the suspect to the competent public prosecutor unless otherwise provided by the law, provided that if ordered by the public prosecutor, the suspect shall be sent immediately.

An accused, or suspect shall not be sent without first being arrested with or without a warrant.

Article 230

Each of the following officials is considered to be a judicial police officer and shall obey the instructions of a public prosecutor in investigating an offense:

- (1) A commissioned police officer;
- (2) A military police officer or petty officer;
- (3) A person authorized by law to exercise the duty and power of a judicial police officer in special matters.

The judicial police officer specified in the preceding section who suspects that an offense has been committed shall initiate an investigation immediately and report the results thereof to the competent public prosecutor and the judicial police officer referred to in the preceding article.

The scene of the crime may be closed to public and inspection taken immediately, if it is necessary for investigation specified in the preceding section.

Article 231

Each of the following officials is considered to be a judicial policeman and shall obey the orders of a public prosecutor or judicial police officer in investigating an offense:

- (1) A policeman;
- (2) A military policeman;
- (3) A person authorized by law to exercise the duty and power of a judicial policeman in special matters.

A judicial policeman who suspects that an offense has been committed shall initiate an investigation immediately and report the results thereof to the competent public prosecutor and judicial police officer.

The scene of the crime may be closed to the public and inspection taken immediately, if it is necessary for investigation specified in the preceding section.

Article 231-1

If a public prosecutor considers that the case sent or reported by the judicial police officer or judicial policeman has not been investigated completely; the case file and evidence may be returned for more information or be sent to other judicial police officer or judicial policeman for investigation. The judicial police officer or judicial policeman shall send or report the result after completing supplementary investigation.

A public prosecutor may set up a time period for supplementary investigation specified in the preceding section.

Article 281

If an accused fails to appear in court on the trial date, the trial may not proceed unless otherwise specially provided.

If a case is one in which an agent may be authorized to appear for the accused before a court, such agent may appear in place of the accused.

<http://law.moj.gov.tw/Eng/LawClass/LawAll.aspx?PCode=c0010001>

IV. T-PolG (Das taiwanesische Polizeigesetz)

Article 1

This Act is established pursuant to Article 108 Paragraph 1 Subparagraph 17 of the Constitution of the Republic of China.

Article 2

The police are obligated to maintain public order, protect social security, prevent all hazards, and promote public welfare according to applicable laws.

Article 3

The central government shall be responsible for the legislation to govern police organizational structure, personnel affairs, education, uniforms, duty systems and other national police statutory systems and implementing the same or have municipal or county (city) governments implement the same.

Municipal or county (city) governments shall be responsible for the legislation to establish enforcement details for municipal police policy and security guards service and security guards at the county (city) level and implementing the same.

Article 4

The Ministry of the Interior is in charge of national police administration. It commands and supervises the police policy, security guards at the municipal and county (city) levels.

Article 5

The National Police Agency under the Ministry of the interior handles national police administration and the following police operations throughout the nation:

1. Special police operations relating to protection of the central government, preparations for emergency response, and maintenance of local public order.
2. Foreign affairs police operations relating to protection of aliens and cases involving aliens.
3. Border police operations relating to border control and frontier police deployment.
4. Criminal investigation police operations relating to crime prevention and assistance in the investigation of major offenses against internal and external security.
5. Maritime police operations relating to protection of rivers or lakes spanning several provinces and safeguarding territorial waters.
6. Various professional police operations relating to protection of state-owned business facilities such as railway, aviation, mining, forestry, fishing, and salt enterprises.

Article 6

The special police indicated in Subparagraph 1 of the preceding article shall be subject to the command and supervision of the local executive head when they are sent to the locality to perform duties. The criminal investigation police mentioned in Subparagraph 4 shall also be subject to the command and supervision of local court prosecutors. The various professional police in Subparagraph 6 may be configured by competent authorities in charge of individual businesses to reflect operational needs subject to prior approval from the Ministry of the Interior and shall be subject to the command and supervision of their respective competent authority.

Article 7(Deleted)

Article 8

Municipal governments have municipal police departments while county (city) governments have county (city) police departments (divisions) to take care of police administration and operations within their respective jurisdictions.

Article 9

The police exercise the following duties according to applicable laws:

1. Release of police order.
2. Penalty for violating a police order.
3. Assistance in crime investigation.
4. Perform searches, seizure, and arrest with a warrant and arrests.
5. Administrative enforcement.
6. Use of police weapon.
7. Public order maintenance, vice control, traffic, disease control, fire service affairs, disaster rescue, special business, illegal construction business establishments, clamping down on environment polluters and illegal vendors, household visitation, and foreign affairs that require involvement of the police.
8. Other matters enforceable according to applicable laws.

Article 10

When the orders or administrations exercised by the police are unlawful or inadequate, the people may seek administrative remedy according to applicable laws.

V. T-PAG (Das taiwanesisches Polizeiaufgabengesetz)

Article 1

This Act is enacted to govern the exercise of power by the police in accordance with applicable laws for the safeguard of people's rights, maintenance of public order, and protection of social security.

Article 2

"Police" hereinafter used in this Act is a collective term referring to all police agencies and police officers.

The term "police power" hereinafter used in this Act refers to identity verification, forensic identity testing, data collection, notification, detention, dispersion, direct imposition, the seizure, custody, sale, auction, destruction, use, disposal, restricted use of objects, entering a residence, building, public place, and public-accessible place or other necessary concrete measures for the police to carry out their tasks in accordance with law for the purpose of fulfilling their statutory missions.

The term "supervisors in charge" hereinafter used in this Act refers to precinct chiefs or others with equivalent rank or above.

Article 6

The police may verify the identity of the following people in public places or public-accessible places:

1. People who are reasonably suspected of having committed a crime or having the likelihood of committing a crime.
2. People, who according to the known facts, are believed to be aware of the crimes that has already been committed or is to be committed imminently.
3. People whose identity, according to the known facts, must be verified in order to prevent concrete hazards from endangering lives and physical safety of themselves or others.
4. People who stay in places where according to the known facts, serious crimes are being conspired, prepared, or committed or where fugitives are being harbored.
5. People who have no permit for a temporary stay or residence and stay in places where a stay requires the said permit.
6. People who pass through designated public places, road sections, and check points.

The designation stipulated in the subparagraph 6 of the preceding paragraph shall be made only when considered necessary to prevent crimes or deal with events that may effect major public safety or social order.

The designation shall be determined by supervisors in charge.

The police can enter public-accessible places only during business hours and shall not arbitrarily obstruct business operations.

Article 7

To verify people's identities, the police in accordance with the provisions stipulated in the preceding article may take the following necessary measures:

1. To stop people, vehicles, ships, and other means of transportation.
2. To inquire about the name, date of birth, birth place, nationality, residence, and national ID number.
3. To demand presentation of the personal ID card.
4. To frisk a person or check his/her belongings when there are clear indications that the person may carry objects that may be used to commit suicide or inflict injury on himself/ herself or kill or injure others.

When it is definitely impossible to verify a person's identity by using the measures set forth in subparagraphs 2 and 3 of the preceding paragraph, the police may take the person to the police agency for further verification. The police shall not use coercive power unless they are resisted and the duration of the verification shall not exceed three hours starting from the time the person is stopped. The police shall also immediately report the identity verification to the Duty Command Center and inform the relative, friend, or lawyer as requested by the person.

Article 8

The police may stop any form of transportation that has pose a hazard or is likely to pose a hazard according to objective and reasonable judgment and adopt the following measures:

1. To require a driver or passengers to show their IDs or verify their identities.
2. To check the VIN (Vehicle Identification Number), engine number or other identifiable features of the vehicle.
3. To require the driver to take a breathalyzer test.

When the police reasonably suspect that the driver or passenger of the means of transportation provided in the preceding paragraph is going to pose a hazard based on his/her abnormal acts, the police may order him/her to exit the vehicle. When there are sufficient facts indicating the possibility that he/she may commit a crime, the police may also search the vehicle.

Article 9

When the police have enough facts to believe that acts of people who participate in assemblies, parades or other public events, may endanger public safety or order, they may collect on-the-spot information about the events of participants by videotaping, recording or using other technology tools. When it is impossible not to involve a third party during the said data collection process, the third party may be recorded as well.

Data collected in accordance with the provisions stipulated in the preceding paragraph shall be destroyed immediately after the said assemblies, demonstrations, or other public activities are over unless they must be kept for the investigation of crimes or other illegal acts.

Data preserved as per the proviso to paragraph 2 shall be destroyed no later than one year after they are needed unless they are required for cases that have already been prosecuted but not yet finalized in judiciary proceedings or cases involving violation of the Organized Crime Prevention Act.

Article 10

The police for the purpose of maintain public safety may coordinate with authorities concerned by installing CCTV cameras or utilizing existing recording equipment or other technology tools to collect data in public places or publicly-accessible places where crimes occur frequently or they believe crime is reasonably assumed to be likely to occur.

Data collected as per the provisions set forth in the preceding paragraph shall be destroyed no later than one year after they have been made unless they must be kept for the investigation of criminal suspects or illegal acts.

Article 11

The police may observe people in the following activities through visual inspection or technology tools, to collect data over the reasonably expected behaviors or life activities irrelevant to personal privacy or secrecy within a certain period of time that is deemed necessary and permitted by the Chief of the police department in prior writing in order to prevent crimes:

1. People who are believed on the basis of sufficient facts to be likely to commit a crime that is punishable by at least five years' imprisonment.
2. People who are believed on the basis of sufficient facts to be likely involved in professional, habitual, syndicated, or organized crimes.

Each period of time stipulated in the preceding paragraph may not exceed one year but may be extended once at the most when deemed necessary. When such data collection is no longer necessary, it must be stopped immediately. Data collected as stipulated in paragraph 1 shall be destroyed immediately after the purpose is fulfilled unless the data must be kept for the investigation of criminal acts.

Article 12

To prevent hazards or crimes, the police may select a third party to secretly collect related data on someone who is believed to be engaged in acts that will endanger public safety, public order or individual lives, physical safety, freedom, reputation, or property or likely to violate criminal laws.

When considered necessary, the data collection stipulated in the preceding paragraph may be extended to people whom the party concerned has contacted or accompanied.

The so-called third party stipulated in paragraph 1 refers to a person who is not a police officer but has been screened and selected by the police before working for the police on a voluntary basis. The selected third party may receive compensation needed to pay for operating expenses but shall not be granted any title and credential or police powers derived from this Act or other laws and regulations. While collecting data secretly, the said third party may not violate any laws and regulations.

The Ministry of the Interior shall draft regulations governing the screening and selection, communication and deployment, training and assessment, data evaluation and other matters to be followed by the said third party.

Article 13

To select the third party to secretly collect data related to a particular person in accordance with the provisions prescribed in the preceding article, may be carried out after the police have specified the grounds and facts and the approval of the chief of the police department or police precinct has been secured.

Once the data collection is completed, the police shall terminate their cooperative relationship with the said third party. However, if new grounds and facts set forth in paragraph 1 of the preceding Article emerge and necessitate continued data collection, the cooperative relationship may be continued after being approved.

When the data on the suspect or the facts that wait to be checked are collected in accordance with paragraph 1 of the preceding article and are to be used as evidence in related legal proceedings, applicable procedural laws shall apply. If the third party is a witness, the provisions of the Witness Protection Act shall apply.

Article 14

The police may inform the following people to appear at the police agency through an oral or written notice that states the grounds of their appearance:

1. People who are believed, based on the sufficient facts, to be able to provide the police with crucial information which substantial danger or harm.
2. People who according to the known facts, shall be submitted to non-intrusive forensic tests to prevent tangible hazards.

Once the person notified to appear at the police agency as prescribed in the preceding paragraph arrives, the immediate investigation or non-intrusive measures shall be carried out.

Article 15

To maintain social order and prevent recidivism, the police may carry out periodic visits to the following persons who might pose a threat to social order:

1. People who committed homicide, robbery, snatch and grab, arson, sexual assault, extortion kidnapping for ransoms, fraud, offenses against personal freedom, or organized crime and have served their sentences or have been released on parole.
2. Offenders under rehabilitation or who have served their sentences or are on parole for producing, transporting, selling, or possessing drugs or ammunition.

The period during which the visits as prescribed in the preceding paragraph are carried out is limited to three years after the people have served their sentences or has been released on parole. For any person whose parole is revoked, the period of release on parole shall be excluded from calculation.

The ways to visit people who might pose a threat to social order, or things that need to be checked during each visit, and the rules that regulate the visits shall be decided by the Ministry of the Interior.

Article 16

The police may transfer the personal information when requested by other agencies if such transfer is necessary and does not go beyond the power they exercise. Other agencies may also transfer personal information they kept upon the requests of the police. The agencies prescribed in the preceding paragraph shall be responsible for the accuracy of the personal data information they transfer.

Article 17

The data collected by the police in accordance with the provisions set forth in this Act shall be used within the statutory functions of the police and for the particular purpose of their collection unless otherwise specified by law.

Article 18

When the data collected by the police in accordance with laws no longer effective to the police for accomplishing their missions, it shall be nullified or destroyed unless the nullification or destruction of the data will endanger the protection worthy interests of the collection target.

Data that shall be nullified or destroyed shall not be transferred or be used in ways that are disadvantageous to the collection target. Collected data shall be nullified or destroyed within five years after it has been created, unless otherwise specified by the law.

Quelle: <http://law.moj.gov.tw/Eng/LawClass/LawAll.aspx?PCode=D0080145>

VI. T-PVD (Das taiwanesisches Gesetz zu den Polizeivollzugsdiensten)

Article 11

The types of general duty are as follows:

1. Household Visit: The beat officer visits households on his/her beat to prevent crimes, provide services, and identify social security issues. The Regulations Governing Household Visit shall be enacted by the Ministry of the Interior.
2. Patrol : The police station shall map out the patrol route where the duty officers are assigned to patrols, along with inspecting and questioning suspicious persons, issuing tickets and other general duties to detect and prevent hazards.
3. Stop and Check: The duty officers conduct inspections or traffic stops at public places or designated and specific roads to question suspicious people, enforce laws and traffic regulations or other statutory missions.
4. Guard : Duty officers assigned to certain guard posts which are set at the specific spots of important areas or high- accident locations are required , not only to watch, guard and control but also responds to reports, answer inquiries, direct the traffic and carry out general police duties.
5. Call-Responding at Duty Counter: A duty counter is set at each police station behind which an on- duty is placed to manage calls, complete report, notify the supervisors and convey orders. If necessary, they shall stand in the doorway to the environment and guard the police station.
6. Stand-By: On-duty officers scheduled to stand by inside the police units should be well-uniformed and ready for mobilization in response to emergencies or back-ups for incidents

Quelle: <http://law.moj.gov.tw/Eng/LawClass/LawAll.aspx?PCode=D0080026>

VII. T-GÜK (Das taiwanische Gesetz zur Gewährleistung und Überwachung der Kommunikation)

Article 1

This Act is enacted to safeguard the freedom of private communications and privacy, to protect from unlawful intrusion, and to ensure national security and maintain social order.

Article 2

Communication surveillance may only be conducted for the necessity of ensuring national security, and maintaining social order. The surveillance mentioned in the preceding Paragraph shall not exceed the necessary limits to achieve the objective, and the appropriate methods for the action should have only the minimum intrusion.

Article 3

The "communications" as defined in this Act refer to:

1. Utilizing wired and wireless telecommunication equipment to send, store, transmit, or receive symbols, texts, images, sound or other types of information.
2. Mail and letters
3. Speeches and conversations.

Surveillance of the "communications" mentioned in the preceding Paragraph is limited to those who have sufficient facts to support that those being monitored have reasonable expectations that the contents of their communications are private or secret.

Article 3-1

The "communications records" as defined in this Act refer to records such as the telecommunications numbers of the sender and the recipient, time of communication, length of use, address, service type, mailbox or location information generated by the telecommunications system after the telecommunications user uses the telecommunications services.

The "communications user's information" as defined in this Act refers to the telecommunications user's name, number of identification document, telecommunications number and information completed in the application, for any type of telecommunications service.

Article 4

Persons under surveillance as defined in this Act include, in addition to those delineated in the provisions of Article 5 and Article 7, those who assist in sending, transmitting, receiving communications or those who provide communication equipment, or facilities.

Article 5

An interception warrant may be issued, if there is sufficient evidence that the accused or the suspect is involved in one of the following crimes, which may severely endanger national security, economic order or social order, and that there is reasonable belief that the content of his/her communication is relevant to the case being investigated, and that it is difficult or there are no other methods to collect or investigate the evidence.

1. The offenses are punishable with a minimum of a three-year fixed-term imprisonment.
2. Offenses as stipulated in Article 100, Paragraph 2 preparing to commit civil disturbance, Article 101, Paragraph 2 preparing to commit civil disturbance with force, or Article 106, Paragraph 3; Article 109, Paragraphs 1, 3 and 4; Article 121, Paragraph 1; Article 122, Paragraph 3; Article 131, Paragraph 1; Article 142; Article 143, Paragraph 1, Article 144; Article 145; Article 201-1; Article 256, Paragraphs 1 and 3; Article 257, Paragraphs 1 and 4; Article 298, Paragraph 2; Article 300; Article 339; Article 339-3 or Article 346 of the Criminal Code.
3. Offenses of corruption for breach of official duty as stipulated in Article 11, Paragraphs 1 and 4 of the Anti-Corruption Act.
4. Offenses as stipulated in Article 2, Paragraphs 1 and 2, or Article 3 of the Smuggling Penalty Act.
5. Offenses as stipulated in Article 82, Paragraphs 1 and 4, or Article 83 Paragraphs 1 and 4 of the Pharmaceutical Affairs Act.
6. Offenses as stipulated in Article 173 Paragraph 1 of the Securities and Exchange Act.
7. Offenses as stipulated in Article 112, or Article 113 Paragraphs 1 and 2 of the Futures Trading Act.
8. Offenses as stipulated in Article 12, Paragraphs 1, 2, 4 and 5, or Article 13, Paragraph 2, 4 and 5 of the Act Governing the Control and Prohibition of Guns, Cannon, Ammunition, and Knives.
9. Offenses as stipulated in Article 102, Paragraph 1, Subparagraph 1 of the Civil Servants Election and Recall Act.
10. Offenses as stipulated in Article 47-1 or Article 47-2 of the Farmers Association Act.
11. Offenses as stipulated in Article 50-1, or Article 50-2 of the Fishermen Association Act.
12. The offenses prescribed in Article 32, Paragraphs 1, 3, 4, and 5 of the Child and Youth Sexual Exploitation Prevention Act.
13. Offenses as stipulated in Article 11, Paragraphs 1 to 3 of the Money Laundering Control Act.
14. Offenses as stipulated in Article 3, second half of Paragraph 1, second half of Paragraph 2; Article 6 or Article 11, Paragraph 3 of the Organized Crime Prevention Act.
15. Offenses as stipulated in Article 14, Paragraph 2; Article 17, Paragraph 3; Article 18, Paragraph 3; Article 19, Paragraph 3; Article 20, Paragraph 5; Article 22, Paragraph 4; Article 23, Paragraph 3; Article 24, Paragraphs 2 and 4; Article 58, Paragraph 5, or Article 63, Paragraph 1 of the Criminal Code of the Armed Forces.
16. Offenses as stipulated in Article 13-2, Paragraphs 1 and 2 of the Trade Secrets Act.
17. Offenses as stipulated in Article 52, Paragraphs 1 and 2 of the Forestry Act.
18. The offense as stipulated in Article 46 of the Waste Disposal Act.

The interception warrant mentioned in the preceding Paragraph shall be applied for, during the investigation, by the prosecutor upon receiving applications from judicial police authorities, or applied by the prosecutor ex officio to the court concerned for issuance. The application shall specify the case numbers starting with the words "Zheng" and "Tang" and information delineated in Article 11, and the reasons, along with relevant documents. If the target of interception is not a user of a telecommunications service, it should be specified in the application. Relevant documents and investigation information about the residence of the target of interception should also be attached, specifying that there is sufficient reason to believe that the contents of communications are related to the case, that prior investigation has been conducted in another manner without success, or that it is reasonably clear that investigation in another manner will not achieve the purpose or creates material risk. The prosecutor should respond within four hours after accepting the application. If the case is complex, the deadline may be extended for four hours with the consent of the Chief Prosecutor. The court should reply within 48 hours after receiving the application case as approved by and

transferred from the prosecutor. If the case is in trial proceedings, the warrant should be issued ex officio by the judge. The judge may also enter appropriate instructions to the enforcement officers on the interception warrant.

If the application as referred to in the preceding Paragraph is inconsistent with the legal procedure, lacks reason, is not specified or not sufficiently specified, it shall be denied by the court. The decision to deny an application by the court shall not be challenged. The enforcement authority shall file at least one report every 15 days during the period of communication surveillance, describing the progress of conducting the surveillance, and/or if there is the necessity to continue implementing the surveillance. The prosecutor or the judge that issued the interception warrant may also order the enforcement authority to submit a report at any time. If a situation arises where the surveillance should not be conducted continuously, the judge shall consider, by free evaluation based on the rules of experience and logic, withdrawing the issued interception warrant.

The application for interception warrant shall be limited to the same target, under the same case number starting with the words “Zheng” and “Tang” or related cases. An application may be filed to seek several interception warrants.

Article 6

If there are sufficient facts to support that the accused or the suspect is committing the offenses of interference with voting as stated in the Criminal Code; the offenses as stipulated in the Civil Servants Election and Recall Act, the Presidential and Vice Presidential Election and Recall Act, Articles 7 and 8 of the Act Governing the Control and Prohibition of Guns, Cannon, Ammunition, and Knives, Article 4 of the Narcotics Hazard Prevention Act; the offenses of Extortion and Kidnapping for Ransom, or the offenses of Extortion by means of using bombs, explosives, or poison; offenses as stipulated in Article 3 of the Organized Crime Prevention Act, Article 11, Paragraphs 1, 2 and 3 of the Money Laundering Control Act, Article 222, Article 226, Article 271, Article 325, Article 326, Article 328, Article 330, Article 332, or Article 339 of the Criminal Code, in order to protect people's lives, bodies, or property from immediate harm, or there are facts justifying the existence of other communications that are used for contact in order to commit the offenses under Paragraph 1 of the previous Article and the situation is urgent, the judicial police authority may report to the prosecutor concerned, who will then verbally inform the enforcement authority to give priority to the communication surveillance. However, the prosecutor should inform the enforcement authority of the content as delineated in Article 11, and report to the court concerned within 24 hours and request the issuance of an interception warrant; the prosecutorial agency should designate a Head Prosecutor, or a prosecutor, as an emergency contact to facilitate the investigation in a timely manner.

The court should designate a specific communication contact to handle the case, and should issue an interception warrant within 48 hours; if an interception warrant is not issued within 48 hours, the surveillance activity should be halted.

Article 7

When it is necessary to conduct surveillance on the following communications in order to collect intelligence on foreign forces or hostile foreign forces to protect national security, the head of the authority overseeing national intelligence may issue the interception warrant.

1. Domestic communications of foreign forces, hostile foreign forces, or their agents.
2. Cross-border communications of foreign forces, hostile foreign forces, or their agents.
3. Off-shore communications of foreign forces, hostile foreign forces, or their agents.

The issuance of an interception warrant for persons under the communication surveillance as described in the preceding Paragraph, who have a registered permanent address within the country, should be approved by the dedicated judge of the high court that has jurisdiction over the authority overseeing national intelligence. However, this restriction does not apply in the event of an emergency.

As for the proviso in the preceding Paragraph, the authority overseeing national intelligence should inform the dedicated judge of the high court concerned of the issuance of interception warrant and obtain the permission ex post facto. If permission is not granted within 48 hours, the surveillance activity should be halted.

Article 11

The following information should be included in an interception warrant:

1. Grounds for the case, and the laws and regulations referencing the alleged violation.
2. Surveillance subjects.
3. Features of the communication surveillance, such as types or numbers, that is sufficient for identification purposes.
4. Surveillance location
5. Reasons for surveillance
6. Duration and methods for surveillance
7. Petition agency
8. Enforcement agency
9. Setup organization

The enforcement agency as referred to in Subparagraph 8 of the preceding Paragraph is the agency involved in gathering communication contents. While the setup organization as referred to in Subparagraph 9 is the organization that simply provides the software/hardware components of communication surveillance equipment and has no contact with communication contents.

The procedure for issuing an interception warrant shall not be made public.

Article 11-1

When a prosecutor investigates an offense punishable by term imprisonment of more than 3 years, if there are facts leading to the belief that communications records and information of the communications user are necessary and relevant to the investigation of the case, unless in the situation of an emergency for which prior application is not possible, a written application should be filed with the court for an access warrant. For the matters to be specified in the application, Paragraph 1 of the previous Article shall apply mutatis mutandis.

When a judicial police officer investigates the situation of offense by a criminal suspect and collects evidence, if the officer deems it necessary to access the communications records, following the approval by the prosecutor, an application may be filed with the court of jurisdiction for issuance of an access warrant in accordance with the previous Paragraph.

When a prosecutor or judicial police officer investigates an offense punishable by a term of imprisonment of at least 10 years, the offense of robbery, forcible taking, fraud, extortion, kidnapping for ransom or violation of the Human Trafficking Prevention Act, Statute for Fire Arms, Ammunition and Harmful Knives Control, Statute for Punishment of Smuggling, Narcotics Hazard Prevention Act or Organized Crime Prevention Act, and if the prosecutor or judicial police officer deems it necessary, the prosecutor may access the communications record ex officio, or the judicial police officer may do so after filing a request for consent to the prosecutor, and the restrictions under the previous two Paragraphs shall not apply.

After the reason of emergency under Paragraph 1 disappears, an application should be filed with the court for issuance of an access warrant.

The access warrant shall specify the following:

1. The case.

2. The communications records or user's information to be accessed.
3. The validity period and the specification that no access shall be allowed after expiration of said period and that the access warrant shall be returned after access is obtained.

The court's decision to reject any application under Paragraphs 1, 2 or 4 shall not be challenged.

The procedure for issuance of an access warrant shall not be public.

In case of any need to access the communications records of any target of surveillance under Article 7 and the communications user's information, the authority overseeing national intelligence may seek access with the telecommunications or postal organization and the restrictions under the previous 7 Paragraphs shall not apply.

Article 12

The communication surveillance duration of Articles 5 and Article 6 is not to exceed 30 days each time; while the communication surveillance duration of Article 7 is not to exceed one year each time. If it is necessary to continue the surveillance, specific reasons must be specified, and the last date for petition should be no later than two days before the expiration date. However, the period of continuous surveillance under Articles 5 and 6 shall not exceed one year. If the enforcement authority deems it necessary to continue surveillance, a new application shall be filed in accordance with Articles 5 and 6.

Prior to the expiration of the communication surveillance described in Article 5 and Article 6, if the surveillance is deemed as unnecessary by the prosecutor or the trial judge, the surveillance activity should be halted immediately.

Prior to the expiration of the communication surveillance described in Article 7, if the surveillance is deemed as unnecessary by the head of the authority overseeing national intelligence, the surveillance activity should be halted immediately.

Article 13

Surveillance should be conducted by intercepting, wiretapping, sound recording, video recording, photographing, opening, checking, copying communications or other similar necessary methods, but there should be no installation of listening devices, video recording equipment, or other surveillance devices in a private residence.

When implementing communication surveillance, with exception to those having been dealt with by the law, the communications should be maintained in a smooth and open manner.

Unless the enforcement authority has any justification, the surveillance recordings should be collected every 3 days.

Any content of surveillance recording under the previous Paragraph that is not related to the purpose of surveillance shall not be translated.

Article 14

The enforcement authority and location for the communication surveillance should be designated in accordance with the request from the petitioning agency. When a judge issues an interception warrant *ex officio*, the issuer shall designate such authority and location; likewise, when issuing a warrant pursuant to the provisions of Article 7.

Telecommunication businesses and postal services are obligated to assist in the implementation of communication surveillance. The items of assistance include providing communication surveillance related facilities for the use of the enforcement authority, and personnel assistance.

Expenses generated, while assisting in the implementation of communication surveillance as defined in the preceding Paragraph, may be reimbursed by the enforcement authority after the surveillance operation is completed. The expense items and fee standards shall be formulated and promulgated by the Ministry of Transportation and Communications in consultation with relevant agencies. The communication systems of telecommunication businesses should be equipped with the functions required to provide surveillance assistance. While the telecommunication businesses are obligated to assist in the setup for the setup organization, and to maintain the communication surveillance system, its obligations are limited to having reasonable technology and economic development at the time of setup, and expectations should not exceed the possibilities.

Expenses generated by assisting in the setup of communication surveillance systems, as defined in the preceding Paragraph, shall be paid for by the setup organization. The necessary expenses generated while assisting in maintaining the normal functions of the communication surveillance operation shall be enacted and promulgated by the Ministry of Transportation and Communications in consultation with relevant agencies.

Article 15

The enforcement authority of communication surveillance cases as described in Article 5, Article 6, and Article 7, Paragraph 2 should, when the communication surveillance is over, state the name, permanent address or contact address of the person under surveillance, the Subparagraph under Article 11, Paragraph 1 that is applicable to the surveillance case and reference number of the authority issuing the interception warrant, the actual period of surveillance, whether communications information corresponding to the purpose of the surveillance has been obtained and the remedy procedure in the report to the prosecutor, or the authority overseeing national intelligence, whom in turn should report to the court, so that the person under surveillance may be notified. The report should also include the reasons if such a notification is deemed to be interfering with the purpose of the surveillance, or if the person should not be notified.

If the report under the previous Paragraph is not filed with the prosecutor and the authority overseeing national intelligence one month after the completion of the communications surveillance, the court shall notify the person under surveillance within 14 days, unless such notification is not possible.

Upon receiving the report as described in the first Paragraph, the court should notify the person who was under surveillance, with the exception that if there is a concrete reason showing that such a notification is deemed to be interfering with the purpose of the surveillance, or if the person should not be notified.

When the reasons for not notifying cease to exist, the enforcement authority should submit a report to the prosecutor, or the authority overseeing national intelligence, so that the court may supplement the notification. If the reason has not ceased to exist, the status of said case shall be continuously reported to the court every three months after submission of the report under the previous Paragraph. If the report is not filed in time, the court shall notify the person under surveillance within 14 days.

Contents of the report submitted by the enforcement authority shall be verified by the court and forwarded to the judicial associate officer for use in notifying the communications service user who was under surveillance, except if such a notification is not possible. The telecommunications service users under surveillance referred to in the previous Paragraph include individual, institutions (agencies) or organizations.

Article 16

Upon commencing the communications surveillance, the enforcement authority should submit a monthly status report to the prosecutor, the judge who issued the interception warrant or the head of the authority overseeing national intelligence. The prosecutor, the judge who issued the interception warrant *ex officio* or the head of the authority overseeing national intelligence may also request that the enforcement authority submit reports at any time.

The supervision over a communications surveillance operation as referred to in Article 5, or Article 6 shall be assumed by the prosecutorial agency during the investigation, or by the court during a trial. The supervision over the communications surveillance

operation as referred to in Article 7 shall be assumed by the authority overseeing national intelligence. The authority will dispatch personnel to the setup organization or use electronic supervision devices, to supervise the enforcement of the communications surveillance. For cases under investigation, the court shall dispatch personnel to supervise the enforcement authority on a regular basis.

Article 16-1

The enforcement authority and supervisory authority for communications surveillance shall prepare an annual report with relevant statistical information of the communications surveillance performed during the year. Said report shall be published online regularly and shall be submitted to the Legislative Yuan for reference.

The previous Paragraph concerning regular online publication shall not be applicable to communications surveillance under Article 7.

The annual report of statistical information under Paragraph 1 shall include the following matters:

1. Cases of applications and approvals for communications surveillance under Articles 5, 6 and 7 and Article 12, Paragraph 1, number of targets under surveillance, number of cases, number of lines and types of lines. The same shall be applicable to case access under Article 11-1.
2. Situations where surveillance is stopped under Article 12, Paragraphs 2 and 3.
3. Notice or non-notice under Article 15, types of reasons for non-notice and situations where the reasons continue to or do not continue to exist.
4. The court's supervision of the enforcement by the enforcement authority in accordance with the previous Article.
5. Execution of information destruction in accordance with Article 17.
6. Types and quantities of intercepted records.

Article 17

The information obtained from the communication surveillance should be sealed or otherwise marked, and stamped by the enforcement authority to preserve its true completeness without addition, deletion or change. Information used as case evidence shall be kept in the file, or otherwise kept for as long a time as is necessary for surveillance purposes. The enforcement authority should safe-keep the information for five years after the communication surveillance is completed, and destroy it afterwards.

For information obtained from the communication surveillance that is completely irrelevant with the surveillance objective, the enforcement authority should submit a report to the prosecutor, the judge who issued the interception warrant ex officio or the head of the authority overseeing national intelligence, and destroy the information after gaining their approval.

When destroying the information as described in the preceding two Paragraphs, the enforcement authority should record the facts concerning the communication surveillance, and submit a request to the prosecutor, the judge who issued the interception warrant ex officio or the head of the authority overseeing national intelligence to dispatch an on-site representative.

Article 18

Information obtained from the communications surveillance pursuant to this Act shall not be provided to other agencies (institutions), groups or individuals. However, this restriction does not apply to those complying with the surveillance objective as described in Article 5 or Article 7, or other laws and regulations.

Records of continuous process flow shall be established for the safekeeping, use and destruction of information acquired from the applications, issuances, execution of interception warrants under Articles 5 and 6. Network connection shall be established with the communications surveillance management system of the Taiwan High Court.

The other authorities that enforce communications surveillance under the previous Paragraph shall transmit all interception records to the communications surveillance management system of the Taiwan High Court through a designated line or in a confidential manner on a monthly basis.

Article 18-1

Any content about any other case acquired through communications surveillance enforced in accordance with Articles 5, 6 or 7 shall not be used as evidence. However, a submission may be filed with the court within 7 days from the discovery and such evidence may be admitted if the court recognizes that said case is related to the case for which communications surveillance is enforced or if the case involves an offense listed under any Subparagraph under Article 5, Paragraph 1.

Any content acquired through communications surveillance enforced in accordance with Articles 5, 6 or 7, or any evidence deriving therefrom that is not related to the purpose of the surveillance, shall not be used as evidence or for any other purpose in any judicial investigation, judgment or other proceeding and must be destroyed in accordance with Article 17, Paragraph 2.

Any content acquired through interception that is in violation of Articles 5, 6 or 7 or any evidence deriving therefrom shall not be used as evidence or used for any other purpose in any judicial investigation, judgment or other proceeding and must be destroyed in accordance with Article 17, Paragraph 2.

Article 27

Civil servants or former civil servants who have access to secret information because of the duties of their positions or possess such information obtained via communications surveillance conducted pursuant to the provisions of this Act or other laws, leak or give away such information without good cause, are subject to a fixed-term imprisonment of no more than three years.

If any of the circumstances set forth in Article 30, Paragraph 2 or Article 89, Paragraph 4 of the Judges Act exists when a judge or prosecutor applies this Act, he or she shall be subject to individual case evaluation.

Civil servants or former civil servant who use the information acquired from communications surveillance in a case for other purposes in violation of Article 18-1, Paragraph 2 or 3 shall be subject to a fixed-term imprisonment of no more than three years.

Article 32

A military judicial authority, during its investigation or trial of active military personnel concerning communications surveillance offenses, may apply mutatis mutandis the provisions of this Act.

Article 32-1

The Ministry of Justice shall make annual reports to the Legislative Yuan about the status of the enforcement of the communications surveillance. If required, the Legislative Yuan may ask the Ministry of Justice to make reports and may ask to access relevant information.

The Legislative Yuan may send personnel at any time to the infrastructure authority, telecommunications enterprise, postal enterprise or other organizations, businesses and premises that assist with the enforcement of communications surveillance, to supervise the status of enforcement of communications surveillance, or use electronic monitoring equipment to perform said supervision.

Any matter that is not provided in this Act shall be exercised by the Legislative Yuan ex officio or subject to the application of other laws.

Quelle:<http://law.moj.gov.tw/Eng/LawClass/LawAll.aspx?PCode=K0060044>

VIII. T-DSG (Das taiwanische Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten)

Article 1

Personal Information Protection Act (hereinafter "this Law") is enacted to govern the collection, processing and use of personal information so as to prevent harm on personality rights, and to facilitate the proper use of personal information.

Article 2

The terms used herein denote the following meanings:

1. Personal information: the name, date of birth, I.D. Card number, passport number, characteristics, fingerprints, marital status, family, education, occupation, medical record, medical treatment, genetic information, sexual life, health examination, criminal record, contact information, financial conditions, social activities and other information which may be used to identify a natural person, both directly and indirectly;
2. Personal information file: A collection of personal information built to allow information retrieval and management by automatic or non-automatic measures;
3. Collection: To collect personal information in any form and way;
4. Processing: To record, input, store, compile, correct, duplicate, retrieve, delete, output, connect or internally transmit information for the purpose of establishing or using a personal information file;
5. Use: All methods of personal information use other than processing;
6. International transmission: The cross-border processing or use of personal information;
7. Government agency refers to a government agency or administrative juridical person at the central or local government level which is empowered to exercise sovereign power;
8. Non-government agency refers to the natural persons, juridical persons or groups other than those stated in the preceding item;
9. The Party means an individual of whom the personal information has been collected, processed or used in accordance with this Law.

Article 5

The rights and interests of the Party should be respected in collecting, processing or using personal information and the information should be handled in accordance with the principle of bona fide. It should not go beyond the purpose of collection and should be reasonable and fair.

Article 6

Personal information of medical records, medical treatment, genetic information, sexual life, health examination and criminal records should not be collected, processed or used. However, the following situations are not subject to the limits set in the preceding sentence:

1. when in accordance with law;
 2. when it is necessary for a government agency to perform its legal duties or for a non- government agency to fulfill its legal obligation, and proper security measures are adopted prior or subsequent to such collection, processing or use;
 3. when the Party has made public such information by himself, or when the information concerned has been publicized legally;
 4. where it is necessary to perform statistical or other academic research, a government agency or an academic research institution collects, processes, or uses personal information for the purpose of medical treatment, public health, or crime prevention. The information may not lead to the identification of a specific person after its processing by the provider, or from the disclosure by the collector;
 5. where it is necessary to assist a government agency in performing its legal duties or a non-government agency in fulfilling its legal obligations, and proper security measures are adopted prior or subsequent to such collection, processing, or use;
 6. where the Party has consented in writing; unless such consent exceeds the necessary scope of the specific purpose; the collection, processing or use merely with the consent of the Party is prohibited by other statutes; or such consent is against the Party's will.
- Article 8 and Article 9 shall apply mutatis mutandis to the collection, processing, or use of personal information in accordance with the preceding Paragraph; Paragraphs 1, 2 and 4 of Article 7 shall apply mutatis mutandis to the written consent specified in Item 6 of the preceding Paragraph. The notification should be in written form.

Article 15

Except the information stated in Paragraph 1 of Article 6, the government agency should not collect or process personal information unless there is a specific purpose and should comply with one of the following conditions:

1. it is within the scope of job functions provided by laws and regulations;
2. consent has been given by the Party;
3. the rights and interests of the Party may not be harmed.

Article 16

Except the information stated in Paragraph 1 of Article 6, the government agency should use the personal information in accordance with the scope of its job functions provided by laws and regulations, and in compliance with the specific purpose of collection. However, the information may be used outside the scope upon the occurrence of one of the following conditions:

1. it is in accordance with law;
2. it is necessary for national security or promotion of public interests;
3. it is to prevent harm on the life, body, freedom or property of the Party;
4. it is to prevent harm on the rights and interests of other people;
5. it is necessary for public interests on statistics or the purpose of academic research conducted by a government agency or an academic research institution, respectively. The information may not lead to the identification of a specific person after its processing by the provider, or from the disclosure by the collector;
6. such use may benefit the Party; and
7. consent has been given by the Party.

Quelle: <http://law.moj.gov.tw/Eng/LawClass/LawAll.aspx?PCode=I0050021>

IX. T-DNAG (Das taiwanische Gesetz zur DNA-Stichprobenentnahme)

Article 5

The accused or suspects committing any of the following offenses shall be subject to mandatory DNA sampling:

1. Offenses against public safety as provided in paragraph 1 and 3 of Article 173, paragraph 1, 2, and 4 of Article 174, and paragraph 1 of Article 175 of the Criminal Code of the Republic of China.
2. Sexual offenses as provided in Articles 221 to 227, 228, and 229 of the Criminal Code of the Republic of China.
3. Offenses of homicide as provided in Article 271 of the Criminal Code of the Republic of China.
4. Offenses of causing injury as provided in paragraph 2 of Article 277 and Article 278 of the Criminal Code of the Republic of China.
5. Offenses of abrupt taking, robbery and piracy as provided in paragraph 2 of Article 325 and Articles 326 to 334 -1 of the Criminal Code of the Republic of China.
6. Offenses of extortion and kidnapping for ransom as provided in the Criminal Code of the Republic of China.

The accused or suspects who are convicted of any of the following offenses and recommit any offenses provided in this paragraph shall be subject to mandatory DNA sampling:

1. Offenses against public safety as provided in paragraph 1 and 4 of Article 183, paragraph 1, 2, and 5 of Article 184, Article 185-1, Article 186, paragraph 1, 2, and 4 of Article 186-1, Article 187, 187-1, 188, paragraph 1, 2, and 5 of Article 189, paragraph 1, 2, and 4 of Article 190, Article 191-1, and any intentional offense against Article 176 of the Criminal Code of the Republic of China.
2. Offenses against freedom as provided in Article 296, 296-1, and 302 of the Criminal Code of the Republic of China.
3. Offenses of larceny as provided in Article 321 of the Criminal Code of the Republic of China.
4. Offenses of abrupt taking, robbery and piracy as provided in paragraph 1 of Article 325 of the Criminal Code of the Republic of China.
5. Offenses as provided in Article 7, 8, 12, and 13 of the Firearms, Ammunition and Knives Control Act.
6. Offenses as provided in Article 4 to 8, 10 and 12 of the Narcotic Control Act.

Quelle: <http://law.moj.gov.tw/Eng/LawClass/LawAll.aspx?PCode=D0080186>

B. Text der Interpretationen des T-VerfGH

I. Interpretation-Nr. 178

J.Y. Interpretation	NO.178
Date	1982/12/31
Issue	Does the fact that the judge who did take part in the previous trial of a case rendering a decision thereto constitute such a ground for him to recuse himself from rehearing the same case regardless of whether it is an appeal or retrial?
Holding	The exact interpretation of the phrase "the judge participated in the decision at a previous trial", provided in Article 17, Subparagraph 8, of the Code of Criminal Procedure, is that the same judge participated in the same case at a lower trial level.
Reasoning	The Code of Criminal Procedure is the procedural law on criminal sanctions of the State. Discovering the substantive truth is the condition for the correct application of criminal sanctions. In order to guarantee the fairness of the trial, the withdrawal clauses were provided for the case where the judge had been suspected of being unfair due to some special circumstance. Article 17, Subparagraph 8, of the Code provides "the judge, who has participated in the decision at a previous trial, shall not handle the case by voluntary recusal." Since the same judge participated in the same case at a lower trial level, the criticism of bias and the loss of a second opportunity to appeal are thus justified. It thus includes all the previous trials. Judges who participated in the case which was later declared a retrial by the final court and was sent back to the lower court, and are now sitting on the same case again in the final court, had not been considered for withdrawal in the past. However, in order to fully implement the system of withdrawal of judges, this case shall be decided by another judge if fact permits. Translated by J. P. Fa.

Quelle: Text der Interpretation-Nr. 178 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutional-court/EN/p03_01.asp?expno=178 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

II. Interpretation-Nr. 181

J.Y. Interpretation	NO.181
Date	1983/7/1
Issue	Where evidence is not properly investigated during adjudication, thus leading to be clearly erroneous in the application of law, which has an observable impact on the final and binding judgment, should the said judgment be classified as a judgment that is illegal in substance to which Article 447 of the Code of Criminal Procedure governing extraordinary appeals applies?
Holding	Extraordinary appeals are a means of relief to correct final and binding judgments that have infringed upon the laws. Judges should investigate the evidence, should the law require, during the period of adjudication. If the lack of investigation leads to be clearly erroneous in the application of law that has an observable impact on the final and binding judgment, then it is a judgment that is illegal in substance to which Article 447, Paragraph 1, Subparagraph 1, of the Code of Criminal Procedure applies.
Reasoning	Criminal proceedings are procedures put in place to ensure the State's specific power to criminal punishment, with the objectives to discover the truth and to safeguard the proper exercise of the power to criminal punishment. Extraordinary appeals are a means of relief to correct final and binding judgments that have infringed upon the laws. Judgments that have infringed upon the laws can be classified into judgments that are illegal in substance and judgments that are reached through illegal procedures, and they are treated differently by the laws of procedure. With regard to the former judgments, the laws of procedure permit, taking into consideration the defendant's interests, redetermination of judgments following revocation of the original judgments and have force in substance. With respect to the latter, the laws merely dismiss the procedures. Although the two may be distinguished theoretically, in practice, they are correlative. Therefore, where the evidence that should be investigated during the periods of adjudication is not so investigated thus leading to be clearly erroneous in the application of law, which has an observable impact on the final and binding judgment, then the appropriate exercise of the State's power to criminal punishment cannot be assured if no relief is granted. The said final and binding judgment shall be classified as a judgment that is illegal in substance, not merely illegal in its procedures, to which Article 447, Paragraph 1, Subparagraph 1, of the Code of Criminal Procedure applies. Translated by THY Taiwan International Law Offices.

Quelle: Text der Interpretation-Nr. 181 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutional-court/EN/p03_01.asp?expno=181 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

III. Interpretation-Nr. 185

J.Y. Interpretation	NO. 185
Date	1984/1/27
Issue	Concerning the statute or ordinance upon which a final and irrevocable judgment relies or the opinion expressed on such statute or ordinance wherein is held unconstitutional by the Grand Justices Council upon a

	petition by the interested person for interpretation, is the party against whom such final and irrevocable judgment is entered entitled to file for a retrial or an extraordinary appeal on the basis of said interpretation?
Holding	Pursuant to Article 78 of the Constitution, the Judicial Yuan is vested with the power to interpret the Constitution, and to provide uniform interpretations with respect to statutes and ordinances. The interpretations of the Judicial Yuan shall be binding upon every institution and person in the country, and each institution shall abide by the meaning of these interpretations in handling relevant matters. Prior precedents which are contrary to these interpretations shall automatically be nullified. In the case of a final and irrevocable judgment where the statute or ordinance or the interpretation of such statute or ordinance applied in rendering such judgment is deemed contrary to the Constitution pursuant to an interpretation rendered by this Judicial Yuan upon an application by the interested person for such an interpretation, the party against whom such final and irrevocable judgment is entered shall be entitled to file for a retrial or an extraordinary appeal on the basis of said interpretation, and this should not be construed as mere differences in legal interpretations. As such, any part of Precedent P.T. No.610 (Ad. Ct., 1973) contrary to this Interpretation shall cease to apply.
Reasoning	<p>Pursuant to Article 78 of the Constitution, the Judicial Yuan is vested with the power to interpret the Constitution, and to provide uniform interpretations with respect to statutes and ordinances. The intent is to have the Judicial Yuan assume the responsibility of clarifying and enunciating the correct meaning of the Constitution and statutes and ordinances. The interpretations thus rendered shall be binding upon every institution and person in the country, and each institution shall abide by the meaning of these interpretations in handling relevant matters. Prior precedents which are contrary to these interpretations shall automatically be nullified.</p> <p>According to Article 171, Paragraph 1, and Article 172 of the Constitution, a statute is nullified if it is contrary to the Constitution and an ordinance is nullified if it is contrary to the Constitution or a statute. In the case of a final and irrevocable judgment where the statute or ordinance or the interpretation of such statute or ordinance applied in rendering such judgment is suspected of being contrary to the Constitution, and then confirmed to be indeed contrary to the Constitution pursuant to an interpretation rendered by this Judicial Yuan upon an application by the interested person for such an interpretation, a ground for filing a retrial or an extraordinary appeal with respect to such final and irrevocable judgment then arises. It is expressly stipulated in the Code of Civil Procedure, the Code of Criminal Procedure and the Administrative Proceedings act and further interpreted by Interpretations No. 135 and 177 of this Judicial Yuan that if the application of laws in rendering a final and irrevocable judgment is manifestly erroneous or unlawful, the aggrieved party is entitled to file for retrial, extraordinary appeal or other legally prescribed remedy. Therefore, based upon the Interpretation by this Judicial Yuan, the party aggrieved by a judgment is entitled to seek retrial or other legally prescribed remedy after the publication of said Interpretation.</p> <p>Precedent P.T. No.610 (Ad. Ct., 1973) states that, "Article 24 of the Administrative Proceedings act provides that a party is entitled to file for a trial with respect to the judgment rendered by this Yuan if any of the circumstances listed under Items of Article 496 of the Code of Civil Procedure exists. However, the so-called 'clearly erroneous in the application of law' as referred to in Article 496, Paragraph 1, Subparagraph 1, of the Code of Civil Procedure refers to the situation where the laws applied in the rendition of the judgment in question are contrary to the prevailing laws which should have been applied to the instant case or contrary to the interpretations or prior precedents. As for differences in legal interpretations, even if the plaintiff for retrial presents argument thereto, it still cannot be regarded as a case of being clearly erroneous in the application of law based on which a trial should be granted." If the laws or prior precedents applied in rendering a final and irrevocable judgment are found to be contrary to the Constitution pursuant to an interpretation by this Judicial Yuan upon an application for such an interpretation, then following from the discussion above, there automatically arises ground for a retrial or an extraordinary appeal with respect to such final and irrevocable judgment. The party aggrieved by such final and irrevocable judgment is entitled to file for a retrial on the ground of such interpretation. And the court may no longer argue that such interpretation amounts to differences in legal interpretations only and is not a case of being clearly erroneous in the application of law and thus proceed without applying the interpretation. As such, any part of the said Precedent of the Administrative Court contrary to this Interpretation shall cease to apply.</p> <p>Translated by WELLINGTON L. KOO, and Formosa Transnational Attorneys at Law.</p>

Quelle: Text der Interpretation-Nr. 185 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutional-court/EN/p03_01_printpage.asp?exppo=185 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

IV. Interpretation-Nr. 233

J.Y. Interpretation	NO. 233
Date	1988/12/9
Issue	Does Article 108, Paragraph 1, of the Code of Criminal Procedure regarding the court's decree for extending detention contradict Article 8 of the Constitution?
Holding	Article 108, Paragraph 1, of the Code of Criminal Procedure regarding the court's decree for extending detention does not contradict Article 8 of the Constitution.
Reasoning	The first sentence part of Article 8, Paragraph 1, of the Constitution clearly states that Personal freedom shall be guaranteed to the people. Except in case of flagrante delicto as provided by law, no person shall be arrested or detained otherwise than by a judicial or a police organ in accordance with the proce-

dure prescribed by law. In respect of the person detained by the court under suspicion of having committed a crime, to compel the persons executing detention under the law to deal carefully with the matter, Article 108, Paragraph 1, of the Code of Criminal Procedure describes a restriction on the duration of detention. For the thorough fulfillment of the intention of the article of the Constitution mentioned above, this provision allows the court to extend a detention through a decree before the expiration of the duration of detention where it is necessary to further detain the suspect. Article 8, Paragraph 2, of the Constitution regards only the case of arrest and detention executed by the authorities other than the courts, but excludes the situation where the court extends a detention through a decree. Therefore, the detention executed by the courts will not incur the question of written notice and wherefore petition for a trial. However, to protect the personal freedom completely, the decree for extending detention issued by the courts shall, according to the related provisions of the Code of Criminal Procedure, render the accused informed in due time.

Translated by Ching P. Shih

Quelle: Text der Interpretation-Nr. 233 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutional-court/EN/p03_01_printpage.asp?expno=233 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

V. Interpretation-Nr. 243

J.Y. Interpretation	NO.243
Date	1989/7/19
Issue	May a public functionary who is subjected to an administrative decision of either removal from office or recording of a demerit institute an administrative litigation?
Holding	<p>An administrative decision made by either a central or a local government authority to remove a public functionary from his office pursuant to the provisions of the Public Functionaries Merit Evaluation Act or other applicable laws and/or regulations has a direct impact on the constitutionally guaranteed right of such public functionary to hold public office. Therefore, such public functionary may, as a matter of course, exercise his right to file an administrative appeal or right to sue as provided for under Article 16 of the Constitution. Such public functionary has petitioned the competent authorities and the personnel authorities, respectively, for a review and a second review of the decision at issue pursuant to relevant laws and, by doing so or resorting to other similar procedures to petition for relief, an administrative appeal and re-appeal proceeding should be deemed to have been sought. If such public functionary is not satisfied with the decisions of the aforesaid authorities, he should be allowed to institute an administrative litigation so as to bring the matter in line with the legal principle that there is a remedy where there is a right. Those portions of the opinions, as given in Precedents P.T. No. 398 (Ad. Ct. 1962), P.T. No. 229 (Ad. Ct. 1964), T.T. No. 19 (Ad. Ct. 1965) and P.T. No. 414 (Ad. Ct. 1968), which are not in line with the intent described above, should no longer be cited and applied. In respect of the decision of a major demerit made under the Public Functionaries Merit Evaluation Act, since the capacity of a public functionary is not altered thereby and, thus, no right of a national to hold public office is directly affected, the aforesaid Precedents, in denying the public functionary his right to seek relief through litigation, are not in violation of the Constitution.</p> <p>Precedent P.T. No. 19 (Ad. Ct. 1951) is intended to interpret the application of Articles 2 and 24 of the Public Functionary Service Act. The internal order at issue was given by a superior agency within the parameters of its power of supervision, but was not an unfavorable disposition that would affect the capacity of the public functionary, who was not entitled to sue for relief in connection therewith. The said Precedent is not unconstitutional.</p>
Reasoning	<p>Under Article 77 of the Constitution, the discipline of a public functionary is a power entrusted to the Judicial Yuan, under which the Committee on the Discipline of Public Functionaries is established to take charge of disciplinary matters. A decision to remove a public functionary from his office is, in essence, a disciplinary action regardless of the language used in rendering such decision. Whether the exercise of such power and authority and the provision of administrative relief are adequate under the Constitution is a question for the relevant authorities to answer after a comprehensive and thorough review of the current practice and the appropriate adjustment thereof.</p> <p>Whether a public functionary who is subjected to an administrative decision may institute an administrative litigation depends on the subject matter of such decision, as has been made clear in J.Y. Interpretations Nos. 187 and 201. An administrative decision made by either a central or a local government authority to remove a public functionary from his office pursuant to the provisions of the Public Functionaries Merit Evaluation Act or the Regulations Governing the Evaluation of Performance by Members of Public School Faculty and Staff has a direct impact on the constitutionally guaranteed right of such public functionary to hold public office. Before the relevant laws are properly amended or modified, any public functionary who is subjected to such disposition may, as a matter of course, exercise his right to file an administrative appeal and right to sue as guaranteed under Article 16 of the Constitution by petitioning a judicial authority for relief.</p> <p>The public functionary has petitioned the competent authorities and the personnel authorities, respectively, for a review and a second review of the decision at issue pursuant to relevant laws and, by doing so or resorting to other similar procedures to petition for relief, an administrative appeal and re-appeal proceeding should be deemed to have been sought. If such public functionary is not satisfied with the decisions of the aforesaid authorities and believes that his lawful rights have been infringed upon thereby, he should be allowed to bring an administrative litigation so as to bring the matter in line with the legal principle that there is a remedy where there is a right. Precedent P.T. No. 398 (Ad. Ct. 1962) says, "According to Article 1 of the Administrative Appeal Act, no administrative appeal may be instituted unless any right or interest of a person is infringed upon as a result of an inequitable or illegal disposition made by either a central or a local government agency. In respect of the disciplinary measure received by a public functionary, regardless of the level of the government in which such public functionary is serving, in his capacity as a public functionary, no such administrative appeal may be brought in connection therewith because such measure differs in its nature from</p>

	<p>the disposition made by a government agency which infringes upon the rights of anyone as a civilian.” Precedent P.T. No. 229 (Ad. Ct. 1964) states, “An administrative act subjecting a public functionary to any disciplinary action in his capacity as a public functionary is purely a matter of administrative discretion, which is not comparable to a disposition made by a government agency which infringes upon the rights of anyone as a civilian, and, as such, no administrative appeal may be instituted under any administrative appeal proceedings in respect thereof. In spite of the discharge of the Plaintiff from his office and, consequently, loss of his capacity as a public functionary, no administrative appeal may be filed by the Plaintiff, who should not be regarded as a civilian having been subjected to an administrative decision made by a government agency, because the administrative act at issue occurred at a time when the Plaintiff was still a public functionary.” “An administrative suit may not be brought unless and until a plaintiff has filed an administrative appeal and, subsequently, an administrative re-appeal against such government agency as has made an illegal disposition which infringed upon the right of such plaintiff who is not satisfied with the decisions rendered therein. The Plaintiff, in his capacity as a public functionary, was subjected to an administrative act in respect of personnel administration, which is apparently different from the situation where a disposition made by a government agency infringes upon the right of anyone as a civilian. Other than filing with the relevant supervising authorities in charge of the matter at issue for a corrective decision in regard thereto, no administrative litigation procedure should be resorted to for relief. As an additional note, the notice given by the Secretariat of the Examination Yuan is not a decision made under the procedure applicable to an administrative appeal and, therefore, the Plaintiff has erred in bringing an unlawful administrative suit in this Yuan,” so reasoned the court in Precedent T.T. No. 19 (Ad. Ct. 1965). And, finally, Precedent P.T. No. 414 (Ad. Ct. 1968) restated, “An administrative act subjecting a public functionary to any disciplinary action in his capacity as a public functionary is purely a matter of administrative discretion, which should be distinguished from a disposition made by a government agency which infringes upon the rights of anyone as a civilian, and, as such, no administrative appeal may be instituted against such agency in respect thereof.” None of the aforesaid Precedents has tried to distinguish between contents of the administrative acts but, instead, has restricted the right of a public functionary to file an administrative appeal legally and to bring an administrative litigation altogether. Those portions of the opinions as given in such Precedents, which are not in line with the intent described above, should no longer be cited and applied. In respect of the mere decision of a major demerit made under the Public Functionaries Merit Evaluation Act, since the capacity of a public functionary is not altered thereby and, thus, no right of a national to hold public office is directly affected, the aforesaid precedents, in denying the public functionary his right to seek relief through litigation, are not in violation of the Constitution.</p> <p>Precedent P.T. No. 19 (Ad. Ct. 1951) states, “The capacity of a public functionary is different from that of a civilian in that a public functionary at a lower level has a duty to obey any order given by his superior agency-in-charge within the scope of its power of supervision and no administrative appeal may be filed under the Administrative Appeal Act in respect of such order. A teacher or member of the staff of a high school or primary school who is appointed by law and/or order and rewarded with remuneration is a public functionary within the meaning of the Public Functionary Service Act, but such is not the case with a hired teacher or staff member.” The foregoing Precedent is intended to interpret the application of Articles 2 and 24 of the Public Functionary Service Act. The internal order at issue was given by a superior agency within the parameters of its power of supervision, but was not an unfavorable disposition that would affect the capacity of the public functionary, who was not entitled to sue for relief in connection therewith. The said Precedent is not unconstitutional.</p> <p>Translated by Vincent C. Kuan</p>
--	--

Quelle: Text der Interpretation-Nr. 243 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutional-court/EN/p03_01.asp?expno=243 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

VI. Interpretation-Nr. 249

J.Y. Interpretation	NO.249
Date	1989/11/24
Issue	Is it constitutional to order an informer in a criminal case to appear before the court and, if he fails to do so without good cause, arrest and force him to appear to give testimony, like a witness?
Holding	An informer is a third person other than a "party" in a case as defined by the Code of Criminal Procedure. If the court deems it necessary to call an informer to testify, he may of course be summoned in pursuance of Article 178 of the Code of Criminal Procedure concerning a witness. He may also be arrested and forced to appear before the court for the purpose of discovering the truth if he fails to appear without good cause. Accordingly, our Interpretation Yuan-tze No. 47 holding that Article 95 of the Code of Criminal Procedure then prevailing, i.e., Article 178 of the present Act as amended, may be made applicable to informers is not in conflict with the Constitution.
Reasoning	A witness is a third party who is ordered by the court to state what he has seen or heard in relation to an action, and whatever he has seen or heard may serve as an important basis for discovery of the truth and is non-substitutable. Unless otherwise prescribed by law, every person has the duty to testify before a court. Thus, the Code of Criminal Procedure provides in Article 178, Paragraph 1, that "a lawfully summoned witness who fails to appear without proper reason may be fined a sum of not more than fifty yuan, and in addition thereto may be arrested with a warrant. If he fails to appear when summoned again, the same punishment may be imposed." Discovery of the truth of a case may be achieved through examination of the witness, and is essential to maintaining the social order and increasing the public interest. Like a witness, an informer is a third party other than a "party" in a criminal case. If the court deems it necessary to call an informer to state during the proceeding what he has seen or heard, he may of course be taken as a witness and treated in pursuance of the provision quoted above. Accordingly, our Interpretation No. Yuan-tze 47 holding that Article 95 of the Code of Criminal Procedure then prevailing, i.e., Article 178 of the present Act as amended, may be made applicable to informers is not in conflict with the Constitution.

Translated by Raymond T. Chu.

Quelle: Text der Interpretation-Nr. 249 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutional-court/EN/p03_01.asp?expno=249 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

VII. Interpretation-Nr. 371

J.Y. Interpretation	NO.371
Date	1995/1/20
Issue	Do Paragraphs 2 and 3 of Article 5 of the Constitutional Interpretation Procedure Act authorizing only the Supreme Court and Administrative Court to have the right to petition the Grand Justices Council for the interpretation of statutes governing pending litigation violate Article 80 of the Constitution which provides that a judge shall only try cases in accordance with law?
Holding	<p>The Constitution is the state's highest legal authority. Any statute that contradicts the Constitution shall be null and void. Whether a given statute contradicts the Constitution shall be interpreted by the Grand Justices of the Judicial Yuan. The above statement is obvious from Articles 171, 173 and 78, and Article 79, Paragraph 2, of the Constitution. In addition, Article 80 of the Constitution clearly provides that judges shall only try cases in accordance with law. In trying a case, a judge shall base his decision on statutes that have been promulgated and effective in accordance with the legal procedure. A judge shall have no capacity to hold a statute unconstitutional, and shall not refuse to apply a statute for that reason. Nonetheless, since the Constitution's authority is higher than the statute's, judges have the obligation to obey the Constitution over any other statutes. Therefore, in trying a case where a judge, with reasonable assurance, has suspected that the statute applicable to the case is unconstitutional, he shall surely be allowed to petition for interpretation of its constitutionality. In the abovementioned situation, judges of different levels may suspend the pending procedure on the ground that the constitutionality of the statute is a prerequisite issue. At the same time, they shall provide concrete reasons for objectively believing the unconstitutionality of the statute, and petition to the Grand Justices of the Yuan to interpret its constitutionality. The provisions of Article 5, Paragraphs 2 and 3, of the Constitutional Interpretation Procedure Act which are inconsistent with the above decision shall no longer be applied.</p>
Reasoning	<p>Based on the constitutional principle of separation of powers, modern countries with a written constitution and rule of law have set up a judicial review system. Those which do not have a special judicial tribunal for judicial review delegate this power to their ordinary courts through precedents, as the United States does, or through explicit constitutional provisions, as Japan does (Article 81 of the 1946 Constitution). In those countries which have special judicial tribunals for judicial review, the constitutionality of statutes is reviewed by the special judicial tribunals, such as the Constitutional Courts of Germany (Articles 93 and 100 of the 1949 Basic Law), Austria (Articles 140 and 141-1 of the 1929 Constitution), Italy (Articles 134 and 136 of the 1947 Constitution), and Spain (Articles 161 and 163 of the 1978 Constitution). Different countries with different situations could not be expected to have the same systems and applications. Nonetheless, their purposes are all to protect the constitution's highest authority in law, as well as to maintain a judge's independence in exercising his duties, in order that in trying a case, a judge shall obey nothing but the constitution and statutes without any interference. Because our legal system mainly adopted the statutes of continental countries, the development of our judicial review system has been very similar to those of the abovementioned continental countries since our Constitution went into effect.</p> <p>Article 171 of the Constitution provides: "Statutes that contradict the Constitution shall be null and void. In case of doubts as to whether a given statute contradicts the Constitution, the matter shall be interpreted by the Judicial Yuan." Article 173 of the Constitution provides: "The Constitution shall be interpreted by the Judicial Yuan." Article 78 of the Constitution provides: "The Judicial Yuan shall interpret the Constitution and shall have the power to unify the interpretation of statutes and ordinances." Article 79, Paragraph 2, of the Constitution and Article 4, Paragraph 2, of the Amendment to the Constitution clearly provide that the Grand Justices of the Judicial Yuan shall be responsible for the matters specified in Article 78 of the Constitution. Accordingly, the power to interpret a statute's constitutionality and to declare its nullity rests exclusively on the Grand Justices of the Judicial Yuan. Pursuant to Article 80 of the Constitution, judges of different levels shall try cases in accordance with law. In trying a case, a judge, therefore, shall base his decision on statutes that have been promulgated and effective in accordance with the legal procedure. A judge shall have no capacity to hold a statute unconstitutional, and shall not refuse to apply a statute for that reason. Nonetheless, since the Constitution is the state's highest authority, judges have an obligation to obey the Constitution over any other statutes. Therefore, in trying cases where judges of different levels have suspected, with reasonable assurance, that the statute applicable to the cases is unconstitutional, they shall be allowed to petition for interpretation of its constitutionality, regardless of the levels where the cases are pending. This may eliminate a judge's dilemma of obeying the Constitution and applying the controversial statute, as well as avoid the waste of judicial resources. In the abovementioned situation, judges of different levels may suspend the pending procedure on the ground that the constitutionality of the statute is a prerequisite issue. At the same time, they shall provide concrete reasons for objectively believing the unconstitutionality of the statute, and petition to the Justices of the Yuan to interpret its constitutionality. The provisions of Article 5, Paragraphs 2 and 3, of the Constitutional Interpretation Procedure Act which are inconsistent with the above interpretation shall no longer be applied. Petitions for interpretation of the constitutionality of statutes by judges of different levels shall be determined according to the interpretation of this case, and the form of the petition shall apply to Article 8, Paragraph 1, of the said Act.</p> <p>Translated by Jaw-Perng Wang.</p>

Quelle: Text der Interpretation-Nr. 371 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutional-court/EN/p03_01.asp?expno=371 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

VIII. Interpretation-Nr.384

J.Y. Interpretation	NO. 384
Date	1995/7/28
Issue	Articles 5, 6, 7, 12, and 21 of the Act for the Prevention of Gangster authorize the police arbitrarily to classify a person as a gangster, to force him to appear before the police or arrest him, to adopt a secret witness system, and to impose a rehabilitative program upon him irrespective of due process of law. Do the said provisions constitute an infringement on the people's freedom and rights as guaranteed by the Constitution?
Holding	Article 8, Paragraph 1, of the Constitution provides that "Physical freedom shall be guaranteed to the people. In no case except that of flagrante delicto, which shall be separately prescribed by law, shall any person be arrested or detained other than by a judicial or police organ in accordance with the procedure prescribed by law. No person shall be tried or punished other than by a court in accordance with the procedure prescribed by law. Any arrest, detention, trial or punishment not carried out in accordance with the procedure prescribed by law may be resisted." The phrase "in accordance with the procedure prescribed by law" in the above Paragraph means that the procedure a governmental organ uses as a basis upon which to impose any measures restraining people's liberty, no matter whether their status is that of a criminal defendant or not, must be prescribed by law. The contents of the law must be proper in substance, and comply with the relevant conditions set up in Article 23 of the Constitution. Articles 6 and 7 of the Act for the Prevention of Gangster [hereinafter the "Act"] authorize the police to force people to appear before the police bureau without following any necessary judicial procedure. The secret witness provision of Article 12 of said Act deprives of the right of the accused to confront the witnesses, and hampers the court's truth-finding function. Article 21 of said Act, without considering the necessity of detention, allows the imposition of correction and training programs on a prisoner, even after he has served his criminal sentence, and, therefore, jeopardizes his liberty. All the above articles of said Act exceed the extent of necessity, lack substantive propriety, and are inconsistent with the essence of the above Article of the Constitution. Furthermore, Article 5 of said Act, regarding the police's decision to consider a person as a gangster and to issue him admonitions, contradicts Article 16 of the Constitution because he could only appeal the decision to the National Police Administration, Ministry of the Interior, but has no right to lodge administrative appeal and institute administrative litigation. All of the Act's above Articles shall become null and void no later than December 31, 1996 after the promulgation of this Interpretation.
Reasoning	<p>Full protection of physical freedom is the prerequisite condition for people to enjoy other freedoms and rights guaranteed by the Constitution and is an important fundamental right. Article 8 of the Constitution, therefore, specifically provides for the protection of physical freedom of the people. Its Paragraph 1 provides that "Physical freedom shall be guaranteed to the people. In no case except that of flagrante delicto, which shall be separately prescribed by law, shall any person be arrested or detained other than by a judicial or police organ in accordance with the procedure prescribed by law. No person shall be tried or punished other than by a court in accordance with the procedure prescribed by law. Any arrest, detention, trial or punishment not carried out in accordance with the procedure prescribed by law may be resisted. It indicates that people, no matter whether their status is that of a criminal defendant or not, are protected by the above provision from any measures restraining physical freedom, except as otherwise provided by the Constitution. Except in the case of flagrante delicto which shall be separately prescribed by law, all other procedures governing arrest, detention, or punishment shall be based on statutes. Furthermore, the law passed by the legislative body must be proper in substance and comply with the conditions set up in Article 23 of the Constitution. This is the way of systematic protection of physical freedom. After the enactment of the Constitution, the idea was included in all existing organizational systems which protect physical freedom in our nation, and also in countries with the rule of law which universally provides the endowment and protection of the right to physical freedom. If it were otherwise, the protection of physical freedom would exist only in the form of words, and the above constitutional provisions would never be enforced.</p> <p>The above substantive due process of law covers substantive law as well as procedural law. In substantive law, it must comply with the principle of legality. In procedural law, examples are as follows: except in the case of flagrante delicto, the arrest of a suspect shall follow necessary judicial process; the accused's confession shall be voluntary; a conviction shall be based upon evidence; no person shall be subject to punishment for the same offence twice; the parties have the right to confront and cross-examine their witnesses; the separation of the judiciary and prosecution; trials shall be public in principle; and the right to appeal the lower court's decision. Unless in the permissible exception that martial law is declared in accordance with the law, or when the state or the people are in a state of emergency, all statutory provisions are deemed to contradict the substantive due process of law if they are inconsistent with the above said principles. The previous form of the current Act for the Prevention of Gangster (hereinafter the "Act") was enacted in the Period of Mobilization for the Suppression of the Communist Rebellion. Its value was in maintaining the social order. Although the acts enumerated in its Article 2 could be constitutionally prohibited by statutes, the contents of the statutes, as a matter of course, had to comply with substantive due process.</p> <p>Article 4 of said Act, regarding listing a person as a gangster, admonishing him and subjecting him to reformatory measures, not only affects a person's reputation, but also might jeopardize his liberty by subjecting him to correction and training programs. It is of course an administrative act damaging a person's right and interests. Article 5 of said Act provides that, if he is not satisfied with the police decision listing him as a gangster, he may appeal the police decision, with a written statement of reasons, to the National Police Administration, Ministry of the Interior, within 10 days after he receives the notice listing him as a gangster. However, the decision of the National Police Administration, Ministry of the Interior, is final in that he has no right to appeal it to any authorities. It excludes the application of administrative litigation, and obviously contradicts Article 16 of the Constitution which guarantees the right to lodge administrative appeal and institute administrative litigation.</p>

Article 6 of the Act provides: "After a person is listed as a gangster and his situation is considered serious, the police bureau may subpoena him to appear without any prior notice. The police may arrest the person who was subpoenaed but failed to appear." Its Article 7 provides: "Within a year after a person is listed as a gangster and has been given such warning, the police bureau may subpoena him to appear if he still meets any condition as prescribed in any Subparagraph of Article 2. The police may arrest the person who was subpoenaed but failed to appear. For those who have committed the offenses, the police may arrest them without prior subpoenas." Both of the above articles authorize the police to arrest people without prior notice or warrants. Although a gangster might have committed criminal offenses, he might sometime fail to meet the elements of crimes. Regarding the arrest of a person who committed a criminal offense, the Code of Criminal Procedure provides specific formats and procedures for arrests with or without warrants. The above Articles of said Act do not distinguish whether a person has committed an offense, and allow the police to arrest a person without any judicial approval or papers, as in the case of flagrante delicto. They have exceeded the extent of necessity, and have violated Article 8, Paragraph 1, of the Constitution which clearly distinguishes those who are flagrante delicto and those who are not, and demands application of different procedures for them.

Article 12, Paragraph 1, of the Act provides "In handling the case of gangsters, the police or the court shall examine a witness separately in secret if the accuser, victims, or witnesses ask that their names and identities remain confidential. In any notices or minutes, their names or identities shall be replaced by code numbers. Names or identities of secret witnesses shall not be revealed." Its Paragraph 2 provides "The accused and his retained lawyer may not request to confront or cross-examine secret witnesses." Without considering the circumstances of the case, the Act demands that courts examine a witness separately in secret as a secret witness, as well as preventing the accused and his lawyer from confronting or cross-examining secret witnesses, simply because the accuser, victims, or witnesses request that their names and identities remain confidential. It deprives of the right of the accused to defense, hampers the court's truth-finding function, and may force the accused to accept the correction and training programs without sufficient evidence, and is, of course, not permitted by the Constitution.

The Act's enforcement provision in its Article 21, regarding a person whose act meets both the Act and other criminal statutes, allows the imposition of correction and training programs on an accused and jeopardizes his liberty even after he has served his sentences for the same offense, without considering the necessity of detention. The Criminal Code already has relevant provisions and measures (Article 96) regarding correction when a trial judge believes it is necessary for the convicted. The correction and training program is a measure outside the range of the correction provided in the Criminal Code or the Act Governing Enforcement of Reformatory Education. The liberty of a person on whom the correction and training program is imposed will be substantially restrained, and the term of the program may be as long as up to three years. Under the Act, the correction and training program shall be enforced before any other correction announced under other statutes. The same accused's act might be the basis of the correction and training program, as well as the basis of offenses under other criminal codes. Based on the same fact, the police may send the case to the prosecutorial office. It is possible that prosecutors may issue a decision not to indict or courts may render an acquittal judgment after the investigation or trial under the ordinary criminal procedure. However, the prosecutor's decision or court's judgment may come after the finality of the decision of the correction and training program and its enforcement. Although the Act has retrial provisions (Article 16, Paragraph 1, Subparagraph 7, of the Act), it could never compensate for the liberty the accused had already lost. All of the above provisions are contrary to the historically established principles that protect physical freedom as well as an accused criminal's interests. Even though the above provisions of the Act may have the function of preventing infringement upon the freedoms of others or maintaining the social order, they exceed the extent of necessity, violate the substantive propriety, and are not permitted under the Constitution.

Accordingly, Article 5 of the Act contradicts Article 16 of the Constitution which protects the people's right to lodge administrative appeal and institute administrative litigation. Articles 6, 7, 12, and 21 conflict with Article 8, Paragraph 1, of the Constitution which protects the people's liberty. All the above Articles of the Act shall become null and void no later than December 31, 1996 after the promulgation of this Interpretation. During the above period, the relevant authorities shall thoroughly re-examine the Act in order to balance the protection of personal rights and the preservation of the social order.

Translated by Jaw-Perng Wang.

Quelle: Text der Interpretation-Nr. 384 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutional-court/EN/p03_01.asp?expno=384 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

IX. Interpretation-Nr. 392

J.Y. Interpretation	NO.392
Date	1995/12/22
Issue	(1) Does the "court" provided in Article 8 of the Constitution include the "prosecutor's office," hence empowering the prosecutor to detain a person beyond the 24-hour period as authorized by said Article for the court?(2) Is the "unlawful" arrest and detention condition imposed by Article 1 of the Habeas Corpus Act inconsistent with Article 8 of the Constitution?
Holding	Criminal procedure, the judicial proceeding to try criminal cases, is one of the powers held by the judicial branch. It is a process with the purpose of carrying out the penal power of a state. A criminal trial begins with an indictment, which resulted from investigations. When a judgment is final, execution of punishment is necessary to realize the content of judgment. Therefore, these steps, viz., the process of investigation, indictment, trial, and execution of punishment, are closely related to trial and punishment -- they are different stages of the process of criminal justice. In this process, the prosecutor's offices act on behalf of the state to investigate, indict, and punish. Since the duty and function of a prosecutor's office is to carry out its role in criminal justice,

	<p>its conduct within this sphere of state action shall be deemed "judiciary" in an expansive sense. Therefore, the term "judicial organ" used in Article 8, Paragraph 1, of the Constitution would not have the same meaning as the term "judicial organ" used in Article 77 of the Constitution. Instead, the term is applied as an expansive definition in order that the prosecutor's offices may be included therein.</p> <p>The term "trial" defined in Article 8, Paragraphs 1 and 2, of the Constitution means trial by court. He who has no authority to try a case cannot conduct this proceeding. The "court" defined in Article 8, Paragraphs 1 and 2, means a tribunal composed of a judge or a panel of judges empowered to try cases. According to Article 8, Paragraph 2, of the Constitution, if any organ other than a court arrested or detained a person, such organ shall surrender the detainee to a competent court for trial within 24 hours of said action. Therefore, the Code of Criminal Procedure, Article 101, and Article 102, Paragraph 3, applies mutatis mutandis to Article 71, Paragraph 4, and Article 120, which empowers a prosecutor other than a judge to detain suspects; Article 105, Paragraph 3, of the same Code which empowers a prosecutor to grant a request for detention submitted by the chief officer of the detention house; Article 121, Paragraph 1, and Article 259, Paragraph 1, of the same Code which empowers a prosecutor to withdraw, suspend, resume, continue detention, or to take any other measures in conjunction with a detention.</p> <p>These provisions are incongruous with the spirit of the aforementioned Article 8, Paragraph 2, of the Constitution. Article 8, Paragraph 2, of the Constitution merely provides: "When a person is arrested or detained on suspicion of having committed a crime, the organ making the arrest or detention shall in writing inform said person, and his designated relative or friend, of the grounds for his arrest or detention, and shall, within 24 hours, turn him over to a competent court for trial. Said person, or any other person, may petition the competent court that a writ be served within 24 hours on the organ making the arrest for the surrender of said person for trial." It does not impose an "unlawful arrest or detention" condition for surrendering the detainee to court for trial. Whereas Article 1 of the Habeas Corpus Act prescribes that "When a person is arrested or detained unlawfully by any organ other than a court, said person, or any other person, may petition the District Court or High Court of the arresting place to issue a writ directing the detainer to surrender the detainee to court for trial." It does add an extra term "unlawful arrest or detention" as a condition for petitioning the writ. Therefore, this provision violates the aforementioned Article 8, Paragraph 2, of the Constitution.</p> <p>It is hereby declared that the abovementioned unconstitutional provisions of the Code of Criminal Procedure and the Habeas Corpus Act shall lose effect within two years from the date of promulgation of this Interpretation. Yuan-je Tze No. 4034 of this Yuan shall be modified accordingly. As to the 24-hour requirement stated in the "turn over within 24 hours" clause of Article 8, Paragraph 2, of the Constitution, it shall refer to objectively feasible time for conducting an investigation. Interpretation No. 130 of this Yuan shall still be binding. In the case where good causes exist, any other constitutionally permissible defenses for timeliness shall also be exempted from the 24-hour limit. It is hereby pointed out as well.</p>
Reasoning	<p>This case has been brought before this Yuan on the following grounds: [1] Petitioner Legislative Yuan, while performing its duty to revise the Code of Criminal Procedure, questioned whether the prosecutor's office is included in the meaning of "judicial organ" provided in Article 8, Paragraph 1, of the Constitution. Therefore, it has petitioned this Yuan for an interpretation; [2] Petitioner Hsu, Shin-Lian claimed that his constitutionally protected right had been infringed upon unlawfully. He had litigated the issue in lower courts, and had exhausted all appeals available. Therefore, he asked this Yuan to review the issue of whether the relevant laws applied in his final and binding judgment were constitutional. [3] Petitioners Chang, Chun-Shong et al., 52 members of the Legislative Yuan, while exercising their legislative functions and duties, had a question about the meaning of a constitutional provision. Therefore, they had petitioned this Yuan for an interpretation; [4] Petitioner Gao Shi-Da, judge of the Taichung District Court, Taiwan, while exercising his function and duty as a judge, was in doubt about the meaning of certain constitutional provisions. Therefore, he had adjourned the trial proceeding sua sponte and petitioned this Yuan to render an interpretation based on the rule promulgated by Interpretation No. 371. The Grand Justices granted review for these petitions and consolidated them into one case. In accordance with Article 13, Paragraph 1, of the Constitutional Interpretation Procedure Act, the Grand Justices held two oral argument sessions in the Constitutional Court on October 19, 1995, and November 2, 1995, respectively, and notified the petitioners, and the respondent government agency--The Ministry of Justice, to present their cases respectively. It also invited representative judges, legal scholars and lawyers, respectively, to present their amicus curiae briefs before the court. This is a brief account of the background of this case.</p> <p>The Petitioners' arguments basically can be summarized as follows: [1] By the literal meaning interpretation approach, as well as by the systematic interpretation approach, the meaning of "judicial organ" in Article 8, Paragraph 1, of the Constitution should be the same as the "judicial organ" stated in Article 77 of the Constitution, which means "those governmental organs having charge of civil, criminal, and administrative cases, and over cases concerning disciplinary measures against public functionaries, and that are administered and supervised by the Judicial Yuan as the highest organ in the hierarchical structure." In view of the doctrine of the separation of powers, and its organizational structure and function, the judicial power is an adjudicative power. It possesses the unique characters of justice, passiveness, impartial third party, and independence, which are contrary to the characters of prosecutorial power, which are public interest orientation, activeness, party litigant status, and submissiveness. Interpretation No. 13 of this Yuan, which opines "The job protection for an active prosecutor, in accordance with Article 82 of the same law [the Constitution] and Article 40, Paragraph 2, of the Court Organic Act, shall be the same as a judge in every respect except provisions regarding job transfers," merely states that the job protection rendered the prosecutor by the Court Organic Act is on a par with a judge. It cannot alter the fundamental position the prosecutor occupied in the Constitution as a member of the executive branch. [2] According to Article 8, Paragraph 1, of the Constitution: "No person shall be tried or punished otherwise than by a law court in accordance with the procedure prescribed by law." Therefore, the "law court" designated in the Constitution shall mean the courts empowered "to try and punish"; and the organs having power "to try and punish," according to Article 77 of the Constitution, are limited to the law court in the judicial branch only. The prosecutors do not hold the power "to try and punish," hence they are not the "law court" named in the Constitution. Since the competent court designated in Article 8, Paragraph 2, second sentence, of the Constitution means a court with the power to issue writs directing the detainer to</p>

surrender the detainee for trial [writ of habeas corpus] and to try a case, it does not include the prosecutor. It goes without saying that the "court" designated in the first and second sentences of the same Article and Paragraph shall be interpreted the same, i.e., the competent "court" in Article 8, Paragraph 2, of the Constitution shall mean law courts with jurisdiction to try cases. [3] On account of the concept of protecting the people's right to institute litigation, and applying "the doctrine of equal status of the litigants," we expound the meaning of "procedure prescribed by law" in Article 8, Paragraph 1, of the Constitution. It is clear that the "judicial organ" designated in the first sentence of the same Article and Paragraph does not include the prosecutor's office. Were we to permit the state's representative and a party litigant, the prosecutor, to hold the detention power, it would not be in harmony with "the doctrine of equal status of the litigants." It would also erode the strict meaning of "procedure prescribed by law." Therefore, the prosecutor's office should be excluded from the "judicial organ" to conform to the meaning of the Constitution. [4] In view of the legislative history of Article 8 of the Constitution, each version of the constitutional drafts had allocated the detention power exclusively to the law court in charge of trial. By prescribing an unlawful arrest or detention as the condition for issuing writs, Article 1 of the Habeas Corpus Act has imposed additional conditions not required by Article 8, Paragraph 2, of the Constitution. Whereas, the framers of the Constitution had intended the contrary, even a lawful arrest or detention itself would have been entitled to petition for writs. Therefore, it could easily create a misconception that the framers had assigned to an organ other than a court (e.g., the prosecutor's office) the power to determine "unlawfulness." This is tantamount to depriving the people's right to the writs, defying the noble intention of the Constitution to protect physical freedom, and conflicting with the spirit of Article 8, Paragraph 2, of the Constitution. [5] According to Article 8, first sentence of Paragraph 1, Paragraph 2, and Paragraph 3 of the Constitution: "Physical freedom shall be guaranteed to the people. Except in case of flagrante delicto as provided by law, no person shall be arrested or detained otherwise than by a judicial or a police organ in accordance with the procedure prescribed by law... When a person is arrested or detained on suspicion of having committed a crime, the organ making the arrest or detention shall in writing inform the said person, and his designated relative or friend, of the ground for his arrest or detention, and shall, within 24 hours, turn him over to a competent court for trial. The said person, or any other person, may petition the competent court that a writ be served within 24 hours on the organ making the arrest for surrender of said person for trial. The court shall not reject the petition mentioned in the preceding paragraph, nor shall it order the organ concerned to make an investigation and report first. The organ concerned shall not refuse to execute, or delay in executing, the writ of the court for surrender of the said person for trial." It can be inferred from the abovementioned provisions that no organ other than a court can detain a person for more than 24 hours. Therefore, Article 108 of the present Code of Criminal Procedure, which confers on the prosecutor a power to detain persons and restrict physical freedom for two months without transferring to court for trial, is under suspicion of violating the Constitution...and so on.

The Respondent government agency replies as follows: [1] The definition of judicial power should also consider its purpose and function, not merely its form of hierarchical structures. Therefore, in addition to the power to try cases, judicial power should at least also include the power to interpret laws, the power to discipline public functionaries, and the power to prosecute. The majority of legal professionals and constitutional law scholars were of the opinion that the judicial organ includes the prosecutor's office. Interpretations Nos. 13, 325 and 384 of this Yuan had already affirmed, either directly or indirectly, that the prosecutor's office is a judicial organ. Although the prosecutor's office is subject to the supervision of the Ministry of Justice now, the Court Organic Act, in order to strengthen the independence of the prosecutor, has provided that the Minister of Justice shall only have a power of administrative supervision, not a power of transactional supervision. It cannot interfere with the independence that a prosecutor enjoys in prosecuting a particular case. [2] The theoretical basis of a five-power constitution is different from that of a three-power constitution; it replaced the ideal of checks and balances with an emphasis on equal respect and cooperation. Even if we denied that the prosecutor is a judicial officer, hence his detention power would not be in accord with the western standard of democratic judiciary based on the doctrine of separation of powers, nonetheless this is not a constitutional issue, but a policy consideration for the legislators to decide. If we follow precisely the procedure prescribed by law, a prosecutor should have the power to detain an accused for investigation. [3] In view of the surrounding background for adoption of the Constitution, of the fact that the prosecutor's offices were physically attached to the courthouses, and of the fact that most arrests were made by the police, the "court" stated in Article 8, Paragraph 2, first sentence, of the Constitution should be referred to as a court in an expansive to include the prosecutor's offices. Moreover, in 1927, we established the system attaching the prosecutor's offices to the courthouses, and this basic framework has never been changed, notwithstanding the fact that the Court Organic Act has been enacted and subject to numerous amendments already. Therefore, the conclusion that the abovementioned "court" should include the prosecutor's office is beyond doubt. [4] Although "punishment" is a prerogative of the court, the term "trial" involved herein should refer to interrogations made by the prosecutor in the investigative stage. Otherwise, how could a trial precede an indictment? Besides, the term "investigation" herein shall refer to "indictment", too. [5] When reviewing the constitutional history, the Provisional Constitution for the Period of Political Tutelage used the term "tribunal," while the Double Five Constitutional Draft and the text of the present Constitution both employed the term "court," not "tribunal." This shows that it refers to a "court" in an expansive definition. [6] The nature of Article 8, Paragraph 2, of the Constitution is a prompt transfer provision. It was modeled after foreign legislation. This concept was reflected in Article 5 of "the European Convention for the Protection of Human Rights" and Fundamental Freedom effective on September 3, 1953; in Article 9 of the United Nations' "International Covenant on Civil and Political Rights" effective on March 23, 1976; and in Article 7 of "the Continental American Human Rights Convention" effective in June, 1978. They required that an arrested criminal suspect be promptly surrendered to "a judge or an official exercising judicial power prescribed by law." Apparently, the abovementioned international conventions and treaties have determined that the organ accepting the surrender of a detainee shall not be limited to a judge, but that the organ issuing a writ of habeas corpus shall be limited to a court in a restrictive definition. [7] The prosecutors of this state form an investigative body which also represents the public interest. They do not make pursuing convictions of defendants their sole purpose. They differ from the prosecutors of other states in that they possess the qualities of a pre-trial judge. Therefore, they should not be denied

the detention power. [8] The "unlawful arrest and detention" in Article 1 of the Habeas Corpus Act shall refer to situations where an organ without power of arrest and detention makes an arrest or detention, or where an organ with power of arrest and detention makes an arrest or detention exceeding the 24-hour limit. It does not conflict with Article 8, Paragraph 2, second sentence, of the Constitution, nor does it impose extra restrictions. Moreover, it is not unusual that a term sometimes may imply multiple meanings. Therefore, the "court" referred to in the first sentence of said Paragraph may have a slightly different meaning than the court of the second sentence of said Paragraph. [9] Constitutional interpretation must be both "reasonable" and "feasible." Confining the meaning of "court" in Article 8, Paragraph 2, of the Constitution to a court of a restrictive definition would mean that the arrested criminal suspects must be transferred to a judge within 24 hours. This would mandate the prosecutor and the police to share their 24 hours jointly. Compared with the laws of other states, this 24-hour joint requirement apparently is too short, neither reasonable nor feasible ...and so on.

THIS YUAN, after considering the arguments made by the Petitioners, the Respondent government agency, and the amicus curiae briefs presented by the representative judges, legal scholars and lawyers, has written this Interpretation with reason as follows:

The notion of "judiciary" is relative to legislation and administration (in the constitutional framework of this state, relative to examination and control, too). Conceptually, this is a legal term that connotes multiple meanings. Distinctions can be made between judiciary of a substantive meaning v. judiciary of a formal meaning, and judiciary of a restrictive definition v. judiciary of an expansive definition. Judiciary of a substantive meaning refers to declarations made by a state for resolution of a controversy (i.e., a trial), as well as any state function auxiliary to this trial power (i.e., judicial administration). Judiciary of a formal meaning extends further to include any state function provided by law to the judicial power to further its purpose -- for example, the "notary public" by its nature is not within the category of the judiciary, however, it was annexed to the judicial department to further its purpose. Judiciary of a restrictive definition is the common meaning for the judiciary. It refers to state functions in civil and criminal trials, and the capacity to carry out this function is called judicial power or adjudicative power. Because it refers to the civil and criminal trials, it is also called trial power. Whereas in this state, the administrative litigation, the disciplinary measures against public functionaries, judicial interpretation, the trial for dissolution of unconstitutional political parties and any sort of "state functions of adjudication" shall also be included. That is to say, any of those state functions implicating a judicial independence are within this meaning of judiciary. Therefore, the position and duty of the Judicial Yuan provided by Chapter 7 of the Constitution, i. e., the Judicial Yuan shall be the highest "judicial organ" of the state provided by Article 77, the judicial interpretation provided by Article 78, and the trials for dissolution of unconstitutional political parties provided by Article 4, Paragraph 2, of the Amendment of the Constitution, shall be deemed the judiciary of a restrictive definition. As to those state functions to further the purpose of the judiciary of a restrictive definition (i.e., state functions with a judicial nature), they are included in the category of the judiciary of an expansive definition.

A court is an organ to try cases. It has definitions of both a restrictive and expansive denotations, too. A court of a restrictive definition refers to a tribunal composed of an individual judge or a panel of judges to try cases, i.e., the organ exercising adjudicative power, which is the meaning of a court in a procedural law sense. A court of an expansive definition refers to an organ with its personnel and facilities set up by a state to adjudicate, i.e., it is the meaning of a court in an organizational law sense. Hence, a court of a restrictive definition is confined to those possessing power to try cases (adjudicative power) while retaining independence when exercising this restrictively defined power. A person carrying out trial affairs (i.e., exercising adjudicative power) in a court thus defined is a judge. Therefore, a member of a court of a restrictive definition is limited to judges only. Yet in a court of an expansive definition, if a person is engaged in activities not directly related to exercising adjudicative power, said person is not a judge and said organ is not a court of a restrictive definition. Therefore, in a procedural sense, a court (a court of a restrictive definition) is equated with a judge. Both of them refer to a body exercising adjudicative power and are interchangeable. Consequently, if a statutory provision uses the term "judge," we must look further to see whether it refers to matters of exercising adjudicative power. Except in a "personal" context (e.g., legal status, job security, and recusal of judges, etc.), the judge is on a par with the court in most statutory provisions. The constitutional provisions referring to the "court" and "judge" should be treated the same way also.

In this state, the prosecutors are the body of investigations. They prosecute criminal cases and they entreat courts to act according to law. They take charge of the supervision for the proper execution of judgments. In civil matters, they also play an important role as the representatives of public interest (See Article 60 of the Court Organic Act, and Article 228 infra of the Code of Criminal Procedure). Yet their principal duty remains criminal investigation and the exercise of public charge power. Although they may act with certain discretion in the "litigation" (See Article 61 of the Court Organic Act), they still have obligations to obey the orders of their superiors (the chief prosecutor) (See Article 63 of the Court Organic Act). This is quite a separate matter from the outward independence they enjoyed -- to be free from interference of any other state organ when carrying out their duties, and the inward independence they enjoyed -- to act only according to laws in a trial. The prosecutor's office is a government organ where the prosecutors carry out their duties. Although it is physically attached to the courthouse (See Article 58 of the Court Organic Act), yet it acts independently outside the court system and is not subordinated to the court that exercises adjudicative power. Therefore, it is beyond doubt that it is not a court of a restrictive definition, and that its member prosecutors are not judges. However, the protection of job security of a prosecutor, except for matters of job transfer, is the same as that of an active judge in all respects. This has been declared previously in Interpretation No. 13 of this Yuan, and it remains operative without the need for further elaboration here.

Article 8, Paragraph 1, of the Constitution provides: "physical freedom shall be guaranteed to the people. Except in case of flagrante delicto as provided by law, no person shall be arrested or detained otherwise than by a judicial or a police organ in accordance with the procedure prescribed by law. No person shall be tried or punished otherwise than by a law court in accordance with the procedure prescribed by law..." As far as criminal procedure, one of the powers held by the judicial branch, is concerned, the judicial proceeding to try criminal cases is a process with the purpose of exercising the penal power of a state. It begins with an indictment, which resulted from investigations. When a judgment is final, execution of punishment is necessary to

realize the content of judgment. Therefore, these steps, viz., the process of investigation, indictment, trial, and execution of punishment, are closely related to trial and punishment -- they are different stages of the process of criminal justice. In this process, the prosecutor's offices act on behalf of the state to investigate, indict, and punish. Since the duty and function of a prosecutor's office is to exercise its role in criminal justice, its conduct within this sphere of state action shall be deemed "judiciary" in an expansive sense. The Constitution further provides expressly: "...no person shall be arrested or detained otherwise than by a judicial or a police organ in accordance with the procedure prescribed by law..." Therefore, the judicial organ contained herein, in view of its investigative stage is conducted by the police and prosecutor. The latter deploys and commands the former. The prosecutor also exercises the power of public charge. Therefore, there should be no doubt that the abovementioned constitutional provisions juxtaposing the judicial and police organ for arrest and detention procedure shall include the prosecutor's offices as well. Article 8, Paragraph 2, of the Constitution provides: "When a person is arrested or detained on suspicion of having committed a crime, the organ making the arrest or detention shall in writing inform the said person, and his designated relative or friend, of the grounds for his arrest or detention, and shall, within 24 hours, turn him over to a competent court for trial. The said person, or any other person, may petition the competent court that a writ be served within 24 hours on the organ making the arrest for the surrender of the said person for trial." This sentence, "turn him over to a competent court for trial," and the sentence in the abovementioned Article 8, Paragraph 1, "No person shall be tried or punished otherwise than by a law court in accordance with the procedure prescribed by law," shall both refer to the hearings conducted by courts in reviewing cases. Thus, those without authority to adjudicate cannot do so. Therefore, the "court" herein means a court paneled by a judge or judges who possess adjudicative power. It refers to a court of a restrictive definition as provided in the Code of Criminal Procedure. Moreover, since the abovementioned Article 8, Paragraph 1, first sentence, of the Constitution juxtaposes the judicial (or police) organ and the court, it confers on the former, in the process of criminal justice, the power to arrest and detain in accordance with the procedure prescribed by law, and expressly provides that only the latter has power to try cases. Therefore, it is beyond question that the "court" stated herein and the "court" referred to in the Article 8, Paragraph 2, first sentence, of the Constitution shall mean a court paneled by a judge or judges who possess independent adjudicative power.

Article 8, Paragraph 2, second sentence, of the Constitution provides: "...may petition the competent 'court' that a writ be served within 24 hours on the organ making the arrest for the surrender of the said person for trial"; the court referred to herein and the court referred to in Paragraph 3 of the same Article: "The 'court' shall not reject the petition mentioned in the preceding paragraph, nor shall it order the organ concerned to make an investigation and report first. The organ concerned shall not refuse to execute, or delay in executing, the writ of the court for the surrender of the said person for trial"; and the "court" stipulated in Paragraph 4: "When a person is unlawfully arrested or detained by any organ, he or any other person may petition the 'court' for an investigation. The 'court' shall not reject such a petition, and shall, within 24 hours, investigate the action or the organ concerned and deal with the matter in accordance with law," all are limited to the position of a court with adjudicative power only. The "surrendering a prisoner to court for trial" provisions in Paragraph 2, sentence, and Paragraph 3 originated from the "writ of habeas corpus" of the Anglo-American legal tradition, and according to this legal tradition, only a law court that functions as a tribunal has this writ-issuing power. It is unequivocal that a prosecutor does not possess this writ-issuing power, even if the petitioners and the respondent government agency (the Ministry of Justice) would not dispute this point. Paragraph 4 of the same Article followed the rule prescribed in Paragraph 3, and explicitly states "investigation," not "prosecution." Naturally, this is not necessarily limited to criminal procedures only. Therefore, the "court" stipulated in Article 8, Paragraph 2, (either the first or second sentence), Paragraph 3, and Paragraph 4 of the Constitution all have the same meaning. They all refer to tribunals paneled by judges.

"Arrest" means restraining one's physical freedom by physical force. "Detention" means confining a person's freedom of bodily movement and making it impossible to escape from a certain space. Both are types of deprivation of physical freedom. As to the term "apprehension" provided in the Code of Criminal Procedure, it refers to a measure restraining a defendant's (criminal suspect's) freedom and forcing him to appear before the authority; and "taking into custody" refers to a measure for securing smooth criminal trial by forcefully restricting the physical freedom of the accused (criminal suspect) and taking him or her into custody in a certain place (custodial ward). Therefore, as far as deprivation of physical freedom is concerned, there are no differences between apprehension and arrest, nor are there differences between taking into custody and detention. They differ only in terms of purpose of action, method used, and length of period. Other statutory measures variations, such as "restrain," "receive," "hold," and "control," do not prevent them from being a kind of "detention," too. They should be assessed by the extent of their actual deprivation of physical freedom of people, not merely judged from words used superficially. The protection of the people's physical freedom provided by Article 8 of the Constitution is a fundamental right. It not only openly declares the importance it places on the protection of physical freedom, but also explicitly provides for the procedures in carrying out this protection. By tackling the aims and means simultaneously, it was indeed a refined constitutional provision. The custodial measure segregates a person from his or her family, society, and professional life, "detains" the person in a custodial ward, and restrains said person's movement for a long period of time. This deprivation of physical freedom will have a tremendous impact on the person, not only in terms of psychological effect, but also in terms of loss of reputation and credit standing -- and a tremendous impact on personal rights. It is a coercive measure that has maximum impact on physical freedom. Therefore, it should be reserved as "the last measure in evidence preservation proceedings," and must be administered with extreme caution. Unless all legal requirements are met and there are necessities, it should not be invoked easily. To carry through this idea of protection for physical freedom, the assessment of legality and necessity of this measure should be made by an independent tribunal in accordance with the procedure prescribed by law. Only by doing so can it be said that the spirit of Article 8, Paragraph 2, of the Constitution is upheld. The current provisions of the Code of Criminal Procedure, Article 101, stating that an accused may be detained after examination if it is deemed

necessary and it is discovered that one of the conditions specified in Article 76 exists, Article 102, Paragraph 3, applying mutatis mutandis to Article 71, Paragraph 4, for the order of detention issued by a prosecutor and Article 120 providing that after an accused has been examined...; if one of the circumstances of Article 114 is present, the accused may not be detained unless it is impossible to release him on bail or to the custody of another or with a limitation on his residence, provide the prosecutors, besides the court, with a power to take an accused (criminal suspect) into custody. Article 105, Paragraph 3, of the same Code states: ...such restraint shall be ordered by the officer in charge of the detention house, and such order shall be referred immediately to the court or prosecutor concerned for approval provides the prosecutor with a power to approve a detention order submitted by the chief officer of the detention house. Article 121, Paragraph 1, of the Same Code: "The cancellation of detention specified in Article 107,...., the suspension of detention specified in Articles 115 and 116, and the resumption of detention specified in Article 117...shall be made by a court ruling or by a prosecutor's order," and Article 259, Paragraph 1: "A detained accused who received a ruling not to prosecute,...., if the circumstances warrant, may be ordered to remain in custody," these laws provide the prosecutor with the power to cancel, cease, resume or continue detention, and the power to implement other measures in conjunction with the power to detain an accused (criminal suspect). These powers are incongruous with the spirit of the abovementioned Article 8, Paragraph 2, of the Constitution.

Article 8, Paragraph 2, of the Constitution provides: "When a person is arrested or detained on suspicion of having committed a crime ... The said person, or any other person, may petition the competent court that a writ be served within 24 hours on the organ making the arrest for the surrender of the said person for trial." It does not prescribe "unlawful arrest or detention" as a condition for petitioning the writ. Hence, regardless of whether there was an objective fact of "unlawful" arrest or detention, once the criminal suspect is detained by an organ other than a court he is entitled to petition the competent court for a writ. There should be no distinctions made between "lawful" and "unlawful" arrest. For without a hearing by the competent court, there is no way to predetermine the lawfulness of the arrest. Yet Article 1 of the Habeas Corpus Act prescribes: "When a person is arrested or detained unlawfully by any organ other than a court, said person, or any other person, may petition to the District Court or High Court of the arresting place for a writ directing the detainer to surrender the detainee to court for trial [i.e., a writ of habeas corpus]." It does add "unlawful arrest or detention" as a condition for petitioning the writ. This provision is incompatible with the aforementioned constitutional provision. Interpretation Yuan-je tze No. 4034 of this Yuan, which provides: "A person lawfully arrested or detained by an organ other than a court shall not be entitled to petition a writ directing the detainer to bring the detainee to court for trial," was an interpretation premised on the constitutionality of the "unlawful arrest or detention" requirement of Article 1 of the Habeas Corpus Act. Therefore, said Interpretation shall be modified accordingly.

The aforementioned unconstitutional provisions of the Code of Criminal Procedure and the Habeas Corpus Act shall lose effect within two years from the date of promulgation of this Interpretation. Moreover, although Article 8, Paragraph 1, of the Constitution confers power of arrest or detention on a non-court judicial (or police) organ in accordance with procedure prescribed by law, yet Paragraph 2 of the same Article requires that the detainee must be transferred within 24 hours to a court for determining whether continuous detention, i.e., the detention provided by the Code of Criminal Procedure, is justified. This is based on a policy consideration for protection of the aforementioned physical freedom. The Constitution does not permit an organ other than a court (composed of judges) to restrain a person's freedom of bodily movement over a long period. Although the state has the goal of finding out the truth in criminal justice proceedings, it does not mean that the state can attain this goal by whatever means available. Even a person who is suspected of committing a crime is entitled to adequate protection of physical freedom. However, the preservation of national security and the social order cannot be ignored. The reason that the Constitution conferred on the non-court judicial (or police) organ the power to arrest or detain is to provide for proper preliminary investigation in order to charge criminal offenders. The 24-hour requirement should be considered from the objective of feasibility to achieve this purpose. Therefore, Interpretation No. 130 of this Yuan shall still be binding. Furthermore, according to the provision of Article 8, Paragraph 2, first sentence, of the Constitution, when a person is arrested or detained on suspicion of having committed a crime, the organ conducting the arrest or detention shall, within 24 hours, turn him over to a competent court for trial. If, within 24 hours of arrest or detention, the court, upon petition made by the accused or by another person, ordered the detainer to surrender the detainee, and after a trial or hearing, is of the opinion that no irregularity occurred in the arrest or detention procedure, it shall return the detainee to the arresting organ for further investigation. Naturally, the court's hearing time ought not to count toward the 24-hour detention time. The relevant provisions in the Habeas Corpus Act shall be modified accordingly. Other constitutionally permissible defenses for timeliness shall also be exempted from the 24-hour requirement. It is hereby pointed out as well.

Promulgated in 1931, Article 8 of the Provisional Constitution for the Period of Political Tutelage provides: "When a person is arrested or detained on suspicion of having committed a crime, the executing or detention organ shall, within 24 hours, turn him over to a tribunal for trial. The said person, or any other person, may request the detainer to surrender the detainee for trial within 24 hours according to law." The Double Five Constitutional Draft prepared in 1936, and the text of the current Constitution promulgated in 1947, did not use the term "tribunal" as it appeared in the Basic Law. Instead, they used the term "court." This was due to the fact that, since the legal reformation movement which occurred in the latter part of the Ching Dynasty, in the Tribunal Organization Law for Da Li Yuan promulgated in the 30th year of the reign of the Emperor Kuan Shi (1906), and the Law for Court Organization promulgated in the 1st year of the reign of the Emperor Shuan Tong (1909), all government organs performing the functions of adjudication, except for the Da Li Yuan, were called "tribunal" (e.g., higher tribunal, district tribunal). When the Republic was founded, the organization law was, in principle, adopted temporarily. As time passed and memories faded, the term "tribunal" still lingered on. It cannot be said that later adoption of the term "court" was a calculated move to deny the court or tribunal a restrictive connotation, and to assume an expansive definition for the court – that is, to include the prosecutor in it. Even for the connotation of "court," we should observe and judge from its functions. This has been discussed previously. The Constitution has used the term "trial" explicitly. That should refer to a court of a restrictive definition, and no more. Moreover, the prosecutor's offices were made to be attached to courthouses. It can be inferred from this arrangement that the prosecutor's office, by its nature, is not a court. Otherwise,

there would be no need to "attach" it to another thing, not to mention these two organs each have different duties and functions. Thus, it cannot be said that the framers of the Constitution intended to have the prosecutor's office included in the "court" as provided in the Article 8, Paragraph 2, second sentence, of the Constitution. Moreover, when we reviewed the constitutional history of the Republic, Article 5 of the 1913 ROC Constitutional Draft (the Tien Tan Constitutional Draft) used the term "bench," Article 6 of the "Tsau Kun Constitution" promulgated in 1923 used the term "court," and Article 29 of the "Tai Yuan Basic Law Draft" prepared in 1930 used the term "court." Although Article 8 of the Provisional Constitution for the Period of Political Tutelage promulgated in 1931 used the term "tribunal," Article 9 of the Draft of the Constitution (Double Five Constitutional Draft) prepared in 1936 and the Constitution promulgated in 1947 [the current Constitution] both used the term "court." It would appear that the various terms used at different times -- "bench," "court," "tribunal" and eventually "court"-- connoted the same organ of adjudication, i.e., the court of a restrictive definition. There are various methods for constitutional interpretation. Comparing the objective theory with the subjective theory for this case, the former interpreted according to the normative intent reflected objectively in the words of constitutional articles, while the latter had to mirror the framer's subjective intent faithfully. Even so, the latter method still must abide by the letters of the Constitution chosen explicitly by the framers. Only when the literal meaning of the Constitution is ambiguous can the historical materials or the contextual information be supplemented. The search for the framers' original intent is not an easy task. It involves clarifying the relations between the drafter and the maker (the approver), and resolving the discrepancies among historical records from various sources. If there is no certain standard or criterion, the determination may become arbitrary and unscrupulous. Moreover, the fact that it existed in the time of the preparation of the Constitution was itself the normative object for the Constitution. How could the interpretation of the Constitution be built on this fact? The literal meaning of Article 8 of the Constitution is clear. The "court" it refers to, if we take the language of the provision as a whole and give it an objective, literal interpretation, should mean a court composed of judges conducting trials and having authority to examine and to punish. The result from this line of interpretation will not only be in harmony with the spirit of the Constitution for the protection of physical freedom, but also in congruence with the system established by most modern constitutional democratic states for the protection of physical freedom. After all, the word "court," in general usage, commonly refers to an organ that exercises adjudicative power.

Article 9 of the Constitution has expressly provided "Except for those in active military service, no person shall be subject to trial by a military tribunal." Thus, it cannot be said that the "judicial organ" provided in Article 8, Paragraph 1, of the same law is intended to exclude the trial and punishment of a military tribunal from it. The term "trial" does not necessarily always refer to proceedings commenced after the indictment. The "trial" prescribed in Article 8, Paragraph 2, is a hearing to determine the necessity of continuous "detention" or custody of the accused. It is not a trial on substantive issues. The Haftpruefung provided in Article 117 and the Muendliche Verhandlung in Article 118 of the German Code of Criminal Procedure are similar provisions for pre-indictment hearings of custody issues. Articles 83, 84 and 85 of the Japanese Code of Criminal Procedure, regarding the order to show causes for reason of detention, also are provisions for conduct of the court. The assertions that the "trial" provided in the aforementioned constitutional provisions refers to interrogations conducted by the prosecutor, hence the court shall include the prosecutor's office, and so on, are not accurate statements.

Article 8, Paragraph 4, of the Constitution provides: "When a person is unlawfully arrested or detained...for an investigation, the court shall not reject such a petition, and, shall, within 24 hours, investigate...deal with the matter in accordance with the law." It uses the word "investigate" which differs from Article 52: "the President shall not...be liable to criminal prosecution." The term "investigation" is distinct from "prosecution." It is argued that, under such circumstances, citizens may, as a right, report to or inform the prosecutor about the crime. Public servants on duty, if they happen to know a crime has been committed, have an obligation to report the crime, too. Why do we need this superfluity? The reason why the Constitution was devised as such was but to emphasize the protection of physical freedom. It places "investigation" and "in accordance with the law" in the same constitutional provision of direct protection. It further provides "the court shall not reject such a petition, and, shall, within 24 hours, investigate...deal with the matter in accordance with the law." Therefore, it left no discretion for the court to decide whether to "investigate" or not. It also mandates the court to conduct this investigation within 24 hours, and the court cannot use excuses allowed by other laws to delay the action. This is the reason why Paragraph 3 of the same Article does not allow the court the right to reject the petition, nor the right for a court order to the organ concerned to investigate and report first.

What is the "court" designated in Article 97, Paragraph 2, of the Constitution meant for? Whether it has the same connotation with Article 8 is another matter. The Court Organic Act had no need to provide for attaching the prosecutor's office to courthouses. The fact that the Japanese legislature enacted a separate "Law of the Courts" and "Law of the Prosecutor's Office" is illustrative. The "law courts" in Article 82 of the Constitution: "The organization of the Judicial Yuan and of the law courts of various grades shall be prescribed by law" are not necessarily to be interpreted as including the prosecutors. Interpretation No. 13 rendered by this Yuan was an elaboration on issues of protection for jobs of active prosecutors, not on issues of whether a prosecutor's office can be equated with a court. Since said Interpretation had stated explicitly that the judge in Article 80 of the Constitution does not include the prosecutor, it is obvious that the prosecutor is not a member of a court of a restrictive definition. Based on said Interpretation, and on discrepancies in the term "court" as it appears in various laws, the claim that the "court" in Article 8, Paragraph 2, should include "prosecutor" is a misstatement.

The provision "other officer authorised by law to exercise judicial power" in Article 5, Paragraph 3, of the (European) Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, effective 1953, and similar provisions in Article 9, Paragraph 3, of the International Convention for Citizens and their Political Rights, effective 1967, and Article 7, Paragraph 5, of the Continental American Human Rights Convention, effective 1978, raised a question of whether this officer includes the prosecutor. Or, put another way, whether the decision on the place a person is to be sent to after arrest and detention is limited to that of a "judge" only? Although it remains controversial, yet the judgment rendered by the European Human Rights Court in the Pauwels Case (1988) indicated that, if the law confers the authority of criminal investigation and indictment on the same officer, even though the officer exercises powers independently, his neutrality in carrying out his

duties should be considered highly suspect, hence, it violates the provision "other officer authorised by law to exercise judicial power" referred to in Article 5, Paragraph 3, of said Convention. (G. Pauwels Case, Judgment of May 26, 1988, COUNCIL OF EUROPE YEARBOOK OF THE EUROPEAN CONVENTION OF HUMAN RIGHTS, 148-150 [1988]). That is, not to confer on the officer the right to detain people. The prosecutor of this state is the body of criminal investigation. It [the office] possesses the public charge power as well. In light of the abovementioned international conventions, it is obvious that the prosecutor shall not have the detention power enumerated in the Code of Criminal Procedure. Furthermore, since Article 8, Paragraph 2, of the Constitution has expressly conferred detention power on the "court," as discussed previously, and this "court" means a court of a restrictive definition composed of judges possessing independent adjudicative power, also discussed previously, it is not appropriate to invoke the provisions of "international treaties," "conventions" and claims that the court in the Article 8, Paragraph 2, first sentence, of the Constitution shall include "other officers authorised by law to exercise judicial power" such as a prosecutor.

The provisions of Article 8 of the Constitution regarding power of arrest, detention, investigation and punishment have the character of Verfassungsvorbehalt [of German law]. The meaning of "court" in the first sentence of Paragraph 2 of the same Article has been discussed previously. There is no validity for the claim that a prosecutor may have detention power as provided in the Code of Criminal Procedure if the procedure prescribed by law were observed. Although it is true that the prosecutor is a public interest representative, that he/she has the duty to make sure that the court applies the law properly for a judgment, that he/she does not pursue a guilty verdict for a defendant as his/her sole purpose, that the office is a judicial organ by an expansive definition, yet these factors together do not result in a conclusion that the Constitution has conferred the detention power prescribed by the Code of Criminal Procedure upon the prosecutor. Article 160, Paragraph 2, of the German Code of Criminal Procedure provides that a prosecutor must investigate not only evidence adverse to, but also evidence favorable to, a defendant. Yet this requirement does not change the position of [German] Basic Law that the prosecutors do not have power to detain defendants. Also, as discussed previously, the protection rendered in the Constitution for physical freedom is a direct protection. Although it provides that a judicial or police organ other than a court may arrest or detain a person in accordance with the procedure prescribed by law, yet this detention cannot go beyond a 24-hour period. Therefore, the claim that the detention power prescribed in the Code of Criminal Procedure is a matter of legislative discretion has no validity. Whether this 24-hour requirement is realistic, whether the requirement should be changed to 48 hours, or even to 72 hours, as some other countries provide are questions for constitutional amendment. As discussed previously, the judge acts independently free from interference from any other state organs. When trying cases, each judge is independent from others and makes a judgment according to law only. This differs from the prosecutor who must observe the order and supervision from his superior (chief prosecutor) when performing his duties. The judge's trial is an act of passive nature. It adheres to the principle that a court shall hear no suit without the plaintiff's filing a claim. It is contra to the prosecutor's investigation and indictment, which is active in nature. Since the purpose of Article 8 of the Constitution is to protect physical freedom, if we view it from the framework of the Constitution as a whole, this end is probably better served by letting the court composed of judges determine whether or not to detain a person. This does not involve the issue of assessing who is objective and impartial. Otherwise, the detention right may be conferred on the police organ as well. For from the standpoint of a state, who could doubt the objectivity and impartiality of a police organ? Therefore, we should not compare this matter with the detention power enjoyed by a court (judges) conducting trial. Although the prosecutor of this state has certain functions and duties similar to those of foreign countries' juge d'instruction or Untersuchungsrichter (as provided in present-day French laws, German laws prior to 1975, and pre-war Japanese laws), however, they cannot be equated with a pre-trial judge. Germany revised its Code of Criminal Procedure in 1975 to abolish the pre-trial system. Even in the post-revision code, the German prosecutors still do not completely assume the position of pre-trial judges to hold detention power. Therefore, the claim that the prosecutor of this state has the character of a pre-trial judge, hence should hold detention power as prescribed in the Code of Criminal Procedure, is hardly valid.

In sum, the Constitution is not a static concept. It evolves from the continued renewal and growth of a nation. Interpretive choices for the solution of contemporary social problems based on the abstract text of the Constitution cannot ignore the adjustments needed for coping with changing times. Although it is essential to find out the normative meaning of the Constitution from historical records, questions about what function a constitutional provision has and what mission it undertakes will have to be answered by value judgments implicit in the entire legal system, and decisions will have to be made in accordance with it. The protection of human rights is the highest principle for the cultural system of this state. It is also a common principle observed jointly by modern civilized societies. Citizens are the normative subjects of the Constitution. Citizens express their belief in real life. When we interpret what citizens want the Constitution to do for them, we must look into the social value and order reflected in this will of the people. Physical freedom is the basis for all freedom. Without adequate protection of physical freedom, it is impossible to realize any other freedom. Since it must faithfully observe Article 8 of the Constitution, this Yuan decided to apply the text of the Constitution as reasoned above to carry through its idea, so that it may possibly attain this goal. It is hereby rendering interpretation as contained in the "HOLDING."

Translated by H.C. Tsai, Esq.

Quelle: Text der Interpretation-Nr. 392 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutional-court/EN/p03_01.asp?expno=392 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

X. Interpretation-Nr. 436

J.Y. Interpretation	NO.436
Date	1997/10/3

Issue	Articles 11, 133, Paragraphs 1 and 3, and 158 of the Military Justice Act preclude a defendant convicted under military law from appealing to a civil court. Does the said provision violate Articles 8, 16, 77, and 80 of the Constitution, thus being null and void?
Holding	<p>It states in Article 8, Paragraph 1, of the Constitution that physical freedom shall be guaranteed to the people and that no person shall be tried or punished otherwise than by a court of law in accordance with the procedure prescribed by law. It also provides in Article 16 of the Constitution that the people shall have the right of instituting legal proceedings. Active-duty soldiers are also "the people" and thus deserve the above-mentioned protection. In addition, it stipulates in Article 9 of the Constitution: "except for those who are in active military service, no person shall be subject to trial by a military tribunal." Given that active-duty soldiers have the special obligation of protecting the country, a military tribunal is established for the crimes committed by said soldiers for the purpose of national security and military need. It shall not be interpreted such that military tribunals have the exclusive jurisdiction upon the crimes committed by active-duty soldiers. There is no stipulation in the Constitution concerning military trial; nevertheless, such system may be established under the law. The initiation and operation of the military trial, which is within the power of punishment of the nation, shall meet the minimum requirement of the due process of law, which requirement includes an independent and just tribunal and procedure and the compliance with constitutional principles as stated in Articles 77 and 80 of the Constitution. The laws governing the procedure of a military trial which limit the rights of active-duty soldiers shall be in compliance with the principle of proportionality (Verhältnismäßigkeitsprinzip) as stated in Article 23 of the Constitution. In light of the spirit of protecting physical freedom and the right of instituting legal proceedings and the provision of Article 77, the defendant receiving the sentence of imprisonment in a final and conclusive judgment made by the military tribunal in peacetime shall be permitted to appeal directly to a normal court on the ground that the judgment received is in violation of the law. Articles 11, 133, Paragraphs 1 and 3, and 158 of the Military Justice Act and the rest of the Act which state that the defendant is not permitted to appeal to the normal court on the ground that the judgment received from the military tribunal is in violation of the law are unconstitutional and shall be invalidated two years after the announcement of this Interpretation, at the latest. The relevant authority shall, within the two-year period, revise relevant laws based on this principle, adjust the relevant appeal system, improve the separation of prosecution and trial in the military trial system and improve the criteria to appoint army officers to participate in military tribunals and the status protection of military judges to meet the principle of independent trial.</p>
Reasoning	<p>Physical freedom is a basic human right under the Constitution and deserves the most thorough protection. Interpretation of the Constitution and establishment of the law shall both be in compliance with this principle. It states in Article 8, Paragraph 1, of the Constitution that physical freedom shall be guaranteed to the people and that no person shall be tried or punished otherwise than by a court of law in accordance with the procedure prescribed by law. It also provides in Article 16 of the Constitution that the people shall have the right of instituting legal proceedings. Active-duty soldiers are also "the people" and thus deserve the above-mentioned protection. In addition, it stipulates in Article 9 of the Constitution: "except for those who are in active military service, no person shall be subject to trial by a military tribunal." Given that active-duty soldiers have the special obligation of protecting the country, a military tribunal is established for the crimes committed by said soldiers for the purpose of national security and military need. It shall not be interpreted such that military tribunals have the exclusive jurisdiction upon the crimes committed by active-duty soldiers. There is no stipulation in the Constitution concerning military tribunals; nevertheless, such system may be established in the law. The initiation and operation of the military tribunal, which is within the power of punishment of the nation, shall meet the minimum requirement of the due process of law, which requirement includes an independent and just tribunal and procedure and the compliance of the constitutional principle as stated in Article 77, "the Judicial Yuan is the highest judicial body of the nation," and Article 80, "judges shall, in accordance with the law, hold trials independently, free from any interference" of the Constitution. The laws governing the procedures of military tribunals which limit the rights of military servicemen shall be in compliance with the principle of proportionality (Verhältnismäßigkeitsprinzip) as stated in Article 23 of the Constitution.</p> <p>In light of the spirit of protecting physical freedom and the right of instituting legal proceedings and the provision of Article 77, the military tribunal system shall be regulated differently in wartime and in peacetime. The defendant receiving the sentence of imprisonment in a final and conclusive judgment made by a military tribunal in peacetime shall be permitted to appeal directly to a normal court on the ground that the judgment received is in violation of the law. Article 11 of the Military Justice Act states that the Ministry of National Defense is the highest military tribunal body that empowers the military department to control military trials fully, which has the nature of exercising judicial power, and thus is in violation of the principle of separation of powers. Article 133, Paragraphs 1 and 3, of the Military Justice Act provides that senior officers of the military tribunal shall have the right to approve and review the judgment. In addition, Article 158 of the Military Justice Act stipulates that a military tribunal shall be formed upon the approval of the commander that empowers the administrative power to intervene in the judicial power. Articles 11, 133, Paragraphs 1 and 3, and 158 of the Military Justice Act and the rest of the Act where the dependent is not permitted to appeal to the normal court on the ground that the judgment received from the military tribunal is in violation of the law are unconstitutional and shall be invalidated two years after the announcement of this Interpretation, at the latest. The relevant authority shall, within the two-year period, revise the relevant laws based on this principle, adjust the relevant system, improve the separation of prosecution and trial in the military trial system, and improve the criteria to appoint army officers to participate in military tribunals and the status protection of military judges to meet the principle of independent trial.</p> <p>Translated by Chi-chang Yu.</p>

Quelle: Text der Interpretation-Nr. 436 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutional-court/EN/p03_01.asp?expno=436 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

XI. Interpretation-Nr. 535

J.Y.	NO.535
------	--------

Interpretation	
Date	2001/12/14
Issue	Are the provisions in the Police Service Act concerning police checks unconstitutional?
Holding	<p>The Police Service Act, whose provisions involve police services, organizations, and their division of labor as well as detailed methods by which police services are to be implemented, is not merely an organic act, but also legislation of a regulatory nature. According to Article 11, Clause 3, of said Act, a police check is authorized as a way for police to facilitate law enforcement. However, the ways in which police checks are conducted including searches, street checks, and interrogations may have a great effect upon personal freedom, right to travel, property right and right of privacy and therefore such checks must be in accordance with the rule of law as well as legal principles guiding police functions and legal enforcement. Thus, to fully ensure the constitutional protection of people's fundamental rights and freedoms, the requirements and procedures of police checks as well as legal remedies for unlawful checks must be prescribed clearly in the law.</p> <p>The relevant provisions concerning police checks in the aforementioned Act never delegate police unlimited authority to exercise any check, law enforcement or interrogation without due consideration of time, place, manner and subjects. Unless prescribed otherwise in the law, the police shall limit checking authority to public transportation, public places, or other places where danger exists or may exist according to reasonable and objective judgment. Among these places, some places may be private residences that must be protected to the same extent as any home. Police shall not exercise checking authority over any persons unless there is a reasonable belief that actions taken by such persons have caused or may cause danger; and in so doing, police must abide by the principle of proportionality and not go beyond the degree of necessity. Before conducting any checks, police must inform the involved persons immediately of the reasons for exercising such checks and identify themselves clearly as law enforcement officers. Any police check must be conducted on the spot. If police do not obtain the consent of persons to be checked and, with no alternative to identify persons to be checked or conduct on-the-spot checks, they still conduct such checks, this may have harmful effects or may impede traffic flow and interfere with social tranquility. Moreover, police are not permitted to ask checked persons to go to a police station for further interrogation. After the identification of such persons has been confirmed, police should permit them to leave without delay unless they are suspected of having committed a crime, in which case criminal law procedures should be followed. Insofar as construed and applied, Article 11, Clause 3, of the aforementioned Act is read as constitutional and not inconsistent with the constitutional protection of human rights. Nonetheless, the current laws concerning police law enforcement are not sufficient; therefore, the competent government agencies should review relevant provisions, taking into consideration this interpretation as well as social circumstances, and enact new laws within two years after the release of this interpretation, which would allow police to deal with unexpected occurrences in law enforcement while sufficiently ensuring people's freedom and their own safety.</p>
Reasoning	<p>Pursuant to Article 5, Paragraph 1, Subparagraph 2, of the Constitutional Interpretation Procedure Act, a person whose constitutional right is illegally infringed upon and who has put forward litigation according to legal procedures may apply for constitutional interpretation on the ground that the law or regulation applied in the final case is in conflict with the Constitution. Whether the so-called "law or regulation applied in the final case" is in violation of the Constitution has substantial relation to the judgment. Taking criminal judgments as an example, the purpose of constitutional interpretation is not limited to substantive laws or procedures applied to determine the crime and prison term in the verdict, but it also includes the laws or regulations used to judge the illegality of concerned behaviors as well. With regard to the criminal judgment concerning this interpretation, whether the applicant, the defendant in the criminal judgment, would be found guilty of insulting government officials legally enforcing their duties on the spot depends on whether the insulted government officials are legally enforcing their duties at that time. The judgment grounded its findings of legal duty enforcement on the stipulations in the Police Service Act, which, therefore, is substantially related to the judgment and is considered here as the object of interpretation.</p> <p>Article 2 of the Police Act provides that the duties of police are to maintain public order according to law, to protect social security, to prevent any harm, and finally to promote people's welfare. Article 3 provides that the establishment of the police services system belongs to the jurisdiction of the national legislature. Articles 3 to 10 of the Police Service Act are concerned with police services, organizations, division of duty, and the command system. Article 11 enumerates the ways police services are to be implemented; therefore, it has the characteristics of an organic act and a legislation of regulatory nature. In performing their duties, the administrative agencies should not only consider the stipulations concerning their power in the organic act, but also the delegation by legislations of regulatory nature, so as to be in conformance to the rule of law principle. Since the Police Service Act serves the function of an organic act, it may be regarded as a general norm of police services. According to Article 11, Clause 3, of said Act, an on-the-spot police check involves police officers executing checks or street checks to enforce the law, interrogate persons, and execute other duties in public or other designated places or roads, as delegated by relevant laws and regulations. Thus, a police check is authorized as a way of legal enforcement. However, the ways in which a police check is performed including search, street check, and interrogation may have a great effect upon personal freedom, property right and right of privacy. According to laws (such as Articles 128 and 128a of the Criminal Procedure Law), before searching those suspected of having committed a crime, the police must obtain warrants from the court. Therefore, when police checks whose purposes are only for maintaining public order and preventing harm are executed, undoubtedly the legislators do not intend to authorize the police to execute police checks at will. When executing various police checks, police officers must abide by the rule of law as well as legal principles guiding police functions and legal enforcement. Thus, to fully ensure the constitutional protection of people's fundamental rights and freedoms, the requirements and procedures of police checks as well as legal remedies for unlawful checks must be prescribed clearly by the law.</p> <p>The relevant provisions concerning police checks in the aforementioned Act never delegate police unlimited power to exercise any check, law enforcement or interrogation without due consideration of time, place, manner and subjects. Unless prescribed otherwise in other laws (such as the Criminal Procedure Law, Administrative Enforcement Law, or Social Order Maintenance Law), in executing checks, the police must limit their authority to public transportation, public places, or other places where there has been a danger or may be a</p>

	<p>danger according to reasonable and objective judgment. Among these places, some may be private residences that must be protected to the same extent as any home [See note above.]. Police shall not exercise checking authority over persons unless there is a reasonable belief that actions taken by such persons have caused or may cause harm; and in so doing, police officers must abide by the principle of proportionality, not go beyond the degree of necessity, and try their best to avoid causing damage to property and interfering with legitimate operations and the people's way of life. In order to prevent possible danger in the future, the police should employ other proper methods, such as setting up warning signs, partitioning off designated areas, establishing alerting measures, and reinforcing protections of the objects which would probably be damaged, instead of executing police checks or interrogating persons directly. Before exercising any checks, the police must inform the involved persons immediately, including those who will be checked, owners of public places, vehicles, or places, and users, the reasons for exercising such checks and identify themselves clearly as law enforcement officers. Any police check must be conducted on the spot. If police do not obtain the consent of persons to be checked and, with no alternative to identify such persons or conduct such on-the-spot checks, they still conduct such checks, this may have harmful effects or impede traffic flow and disturb social tranquility. Moreover, the police are not permitted to ask the checked persons to go to the police station for further interrogation. After the police have confirmed their identification, the checked persons should be allowed to leave without delay unless they are suspected of crimes that would be followed up by criminal law procedures.</p> <p>Insofar as construed and applied, Article 11, Clause 3, of the Police Service Act is read as constitutional and not inconsistent with the constitutional protection of human rights. As for illegal, unauthorized or abusive police checks, people should be able to petition for relief (including monetary compensation) under the current legal remedy mechanism. Before there is a proper legal mechanism, people must have access to filing complaints against police checks, their methods, processes, or other potentially harmful effects. If the complaint is deemed reasonable, the highest ranking executor in place should immediately suspend the police check. If the complaint is deemed unreasonable, the check may continue, but a written document specifying checking procedures should be issued upon request to those who are being checked. The aforementioned written document is considered as an administrative action to be appealed further to the courts. The current laws concerning police law enforcement are not sufficient, and, therefore, government agencies should review relevant provisions, taking into consideration this interpretation as well as social circumstances, and enact new laws, within two years after the release of this interpretation, which would allow the police to deal with unexpected occurrences in law enforcement while sufficiently protecting people's freedom and their own safety.</p> <p>"Translated by Dr. Wen-Chen Chang.</p>
--	---

Quelle: Text der Interpretation-Nr. 535 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutional-court/EN/p03_01.asp?expno=535 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

XII. Interpretation-Nr. 556

J.Y. Interpretation	NO.556
Date	2003/1/24
Issue	Shall a member of a criminal syndicate be deemed to be continuously participating in the syndicate under the Organized Crime Prevention Act as ruled in Interpretations Nos. 68 and 129, if he voluntarily surrenders himself to the authorities before his act of participation is discovered or has had no contact with the syndicate or has not participated in syndicate activities for a long time, with sufficient evidence to prove that he has positively broken away from the criminal syndicate, or shall the said Interpretations be overruled?
Holding	<p>The existence of criminal syndicates poses a potential threat of harm to the legal interest protected by law, and must, of course, be prevented and eliminated. The purposes of the Organized Crime Prevention Act are to maintain the social order and safeguard the legal interest of individuals by means of preventing and restraining criminal activities of an organized pattern. The term "participation in a criminal syndicate" used in Article 3, Paragraphs 1 and 2, of the Act denotes that to constitute the offense it is sufficient that one joins a criminal syndicate and becomes a member thereof, regardless of whether or not he participates in any activity of the syndicate. Whether such an act is in a continuous state is determined by the fact of whether he continuously participates in activities of the syndicate or maintains contact with the syndicate. The burden of proof of this criminal act lies legally with the prosecutor that represents the state in the prosecution of crimes. Where a syndicate member voluntarily surrenders himself to the authorities before his act of participation is discovered or has had no contact with the syndicate or has not participated in syndicate activities for a long time, with sufficient evidence to prove that he has positively broken away from the criminal syndicate, he should no longer be considered to be continuously participating in the syndicate. The first sentence of this Yuan's Interpretation No. 68, which is intended to explicate the Betrayers Punishment Act, quotes: "A person who participated in a rebel organization shall certainly be deemed to be continuously participating in the organization before he voluntarily surrenders himself to the authorities or where there is no evidence to prove that he has definitely broken away from the organization." Now that this Act has been repealed, the above-cited Interpretation together with other similar interpretations delivered by this Yuan, namely Interpretation Yuan-Tze No. 667 and Interpretation No. 129, must be overruled to the extent that any part thereof is inconsistent with the purpose of our holding here in respect of whether the act of participation in a criminal syndicate is continuous and the share of the burden of proof. Furthermore, the provision of Article 18, Paragraph 1, of the Organized Crime Prevention Act with respect to the interim period does not preclude the application of this Interpretation in line with the foregoing purpose, and is not contrary to the Constitution in the protection of the physical freedom of the people.</p>
Reasoning	An organized crime committed by a syndicate of a cliquy, habitual, and coercive or violent nature with the commitment of crimes as its goal or employing its members to commit crimes is entirely different from an ordinary act of crime in that it poses a comparatively greater threat to the social order and the people's rights and interest than other crimes do, and must, of course, be restricted and eliminated. This is the purpose for which the Organized Crime Prevention Act, promulgated on December 11, 1996, is enacted. A syndicate,

	<p>however, is an abstract association incapable of doing any act or taking any action by itself, its criminal objectives and activities being carried out through the participation of its members. The term "participation in a criminal syndicate" used in the Act denotes that to constitute the offense it is sufficient that one joins a criminal syndicate and becomes a member thereof, regardless of whether or not he participates in any activity of the syndicate. Whether such an act is in a continuous state before the statute of limitations of prosecution expires is determined by the fact of whether he continuously participates in activities of the syndicate or maintains contact with the syndicate. The burden of proof of this criminal act lies legally with the prosecutor that represents the state in the prosecution of crimes. Where a syndicate member voluntarily surrenders himself to the authorities before his act of participation is discovered or has had no contact with the syndicate or has not participated in syndicate activities for a long time, with sufficient evidence to prove that he has positively broken away from the criminal syndicate, he should no longer be considered to be continuously participating in the syndicate. The relevant statute of limitations of prosecution should naturally begin to run from either the time of joining the syndicate or of last taking part in syndicate activities or the time of breaking away from the syndicate, as the case may be. Interpretation No. 68, which is intended to explicate the Betrayers Punishment Act, quotes: "A person who participated in a rebel organization shall certainly be deemed to be continuously participating in the organization before he voluntarily surrenders himself to the authorities or where there is no evidence to prove that he has definitely broken away from the organization. Where an act is in a continuous state after the Betrayers Punishment Act became effective on June 21, 1949, Article 2 of the Criminal Code is not applicable because the change of law did not occur after the commission of the act; nor can the Decrees for Amnesty and Punishment Reduction of Criminals, which is applicable only to crimes committed before December 31, 1945, be invoked if the commission of the criminal act is in continuation thereafter." Now that this Act has been repealed, the above-cited Interpretation together with other similar interpretations delivered by this Yuan, namely Interpretation Yuan-Tze No. 667 and Interpretation No. 129, must be overruled to the extent that any part thereof is inconsistent with the purpose of our holding here in respect of whether the act of participation in a criminal syndicate is continuous and the share of the burden of proof. It goes without saying that a person who, while participating in activities of a syndicate, commits a crime other than those specified by the Organized Crime Prevention Act, must be dealt with in pursuance of Article 5 of said Act.</p> <p>Participation in a criminal syndicate is a punishable act (See Article 154 of the Criminal Code). The Organized Crime Prevention Act provides in Article 18, Paragraph 1, which quotes: "A member of a criminal syndicate formed before this Act comes into force who breaks away from the syndicate within two months after this Act comes into force without being found to have committed any crime and registers with the police authorities is exempted from punishment. The same applies where the person who founded, took charge of, controlled, or directed a syndicate disbands the same within two months after this Act comes into force without being found to have committed any crime and registers with the police authorities." The purpose of this Act is to encourage syndicate participants to make a fresh start. The interim period therein provided is also intended to avoid unconditional and arbitrary retroactive application of the law. Furthermore, the provision of said Article with respect to the determination of the act of syndicate members participating in the syndicate does not preclude the application of this Interpretation in line with its purpose stated above, and is not contrary to the Constitution in the protection of the physical freedom of the people.</p> <p>' Translated by Raymond T. Chu.</p>
--	--

Quelle: Text der Interpretation-Nr. 556 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutional-court/EN/p03_01.asp?expno=556 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

XIII. Interpretation-Nr. 603

J.Y. Interpretation	NO.603
Date	2005/9/28
Issue	Are the relevant provisions of Article 8-II and III of the Household Registration Act, stating to the effect that the new ROC identity card will not be issued without the applicant being fingerprinted, unconstitutional?
Holding	<p>To preserve human dignity and to respect free development of personality is the core value of the constitutional structure of free democracy. Although the right of privacy is not among those rights specifically enumerated in the Constitution, it should nonetheless be considered as an indispensable fundamental right and thus protected under Article 22 of the Constitution for purposes of preserving human dignity, individuality and moral integrity, as well as preventing invasions of personal privacy and maintaining self-control of personal information. (See J. Y. Interpretation No. 585) As far as the right of information privacy is concerned, which regards the self-control of personal information, it is intended to guarantee that the people have the right to decide whether or not to disclose their personal information, and, if so, to what extent, at what time, in what manner and to what people such information will be disclosed. It is also designed to guarantee that the people have the right to know and control how their personal information will be used, as well as the right to correct any inaccurate entries contained in their information. Nevertheless, the Constitution does not make the right of information privacy absolute, which means that the State may impose appropriate restrictions on such right by enacting unambiguous laws as far as such laws do not transgress the scope contemplated by Article 23 of the Constitution.</p> <p>Fingerprints are important information of a person, who shall have self-control of such fingerprinting information, which is protected under the right of information privacy. However, the issuance of ROC identity cards will directly affect the people's exercise of their fundamental rights. Article 8-II of the Household Registration Act provides, "While applying for an ROC identity card pursuant to the preceding paragraph, the applicant shall be fingerprinted for record keeping; provided that no national who is under fourteen years of age will be fingerprinted until he or she reaches fourteen years of age, at which time he or she shall then be fingerprinted for record keeping." Article 8-III thereof provides, "No ROC identity card will be issued unless the applicant is fingerprinted pursuant to the preceding paragraph." Refusal to issue an ROC identity card to one who fails</p>

	<p>to be fingerprinted according to the aforesaid provisions is no different from conditioning the issuance of an identity card upon compulsory fingerprinting for the purpose of record keeping. The failure of the Household Registration Act to specify the purpose thereof is already inconsistent with the constitutional intent to protect the people's right of information privacy. Even if it may achieve such objectives as anti-counterfeit or prevention of false claim or use of an identity card, or identification of a roadside unconscious patient, stray imbecile or unidentified corpse, it fails to achieve balance of losses and gains and uses excessively unnecessary means, which is not in line with the principle of proportionality. The relevant provisions of Article 8-II and III of the Household Registration Act, providing to the effect that no ROC identity card will be issued unless an applicant is fingerprinted for record keeping, are inconsistent with the intent of Articles 22 and 23 of the Constitution, and thus shall no longer apply as of the date of this Interpretation. Needless to say, the replacement of ROC identity cards, which follows the remaining applicable provisions of the Household Registration Act, may still carry on.</p> <p>Where it is necessary for the State to engage in mass collection and storage of the people's fingerprints and set up databases to keep same for the purposes of any particular major public interest, it shall not only prescribe by law the purposes of such collection, which shall be necessary and relevant to the achievement of the purposes of such major public interest, but also prohibit by law any use other than the statutory purposes. Having taken into account the contemporary development of relevant technologies, the competent authority shall engage in the aforesaid collection in a manner that is sufficient to ensure the accuracy and safety of the information, and take any and all necessary protective measures both organizationally and procedurally as to the files of fingerprints so collected so as to be in line with the constitutional intent to protect the people's right of information privacy.</p>
Reasoning	<p>This matter has been brought to the attention of this Court because eighty-five members of the Legislative Yuan, including Lai Ching-de, were of the opinion that Article 8 of the Household Registration Act as promulgated and implemented in 1997 is in violation of Articles 22 and 23 of the Constitution. They have, therefore, duly initiated a petition for constitutional interpretation in accordance with Article 5-I (iii) of the Constitutional Interpretation Procedure Act. Simultaneously, they have petitioned this Court for a preliminary injunction before an interpretation is delivered for this matter, declaring to the effect that the application of Article 8-I of the Household Registration Act be suspended for the time being.</p> <p>In respect of the petition for the preliminary injunction, this Court has suspended the application of Article-II and -III of the Household Registration Act and dismissed the petition for the preliminary injunction regarding Article 8-I thereof by delivering J. Y. Interpretation No. 599 on June 10, 2005. Whereas, in respect of the petition for the constitutional interpretation, this Court invited the representatives of the Petitioners, the agencies concerned, scholars and experts and civilian organizations to appear at a hearing held on June 30 and July 1, 2005 in accordance with Article 13-I of the Constitutional Interpretation Procedure Act. In addition, representatives of the Petitioners and their agents ad litem, as well as the representatives and agents ad litem of the agency concerned, namely, the Executive Yuan, were also ordered to appear before the Constitutional Court for oral arguments on July 27 and 28, 2005. Expert witnesses were also invited to appear before this Court to present their opinions. It should be noted that, as for the scope of the interpretation, the Petitioners have narrowed it to the review of the constitutionality of Article 8-II and -III of the Household Registration Act.</p> <p>The Petitioners have argued summarily that: (1) The petition at issue should be heard because it meets the requirements of Article 5-I (iii) of the Constitutional Interpretation Procedure Act. (2) Article 8-II of the Household Registration Act, in requiring that any national over the age of fourteen be fingerprinted at the time of applying for an ROC identity card, is unconstitutional for infringement of fundamental rights such as human dignity, personal freedom, right of privacy, personal rights and right to autonomous control of information, and for violation of the principles of proportionality, legal reservation, clarity and definiteness of law, as well as due process of law: (i) Fingerprinting information is part of abstract personality that is protected as one of the personal rights. Moreover, since fingerprinting information may be used in verifying a person's identity, the disclosure and provision of such information are to be determined at the discretion of that person, which should be constitutionally guaranteed under the right of privacy and right to autonomous control of information. Article 8-II of the Household Registration Act, in compulsorily taking the people's fingerprints and establishing databases, has not only trespassed upon one's private life and domain where he or she may sculpt his or her own personality, thus infringing on the people's personal rights, but also has imposed restrictions on the people's right to autonomous control of their information, as well as their right of privacy. (ii) Article 8-II of the Household Registration Act, in failing to specify the purpose of taking fingerprints while requiring that any and all nationals over the age of fourteen be fingerprinted, is against the principle that any law limiting any fundamental right must spell out the purposes thereof. The so-called legislative purpose of "enhancing personal identity verification in household administration" is not substantially important and, moreover, is overly generalized and broad. Additionally, compulsory fingerprinting and keeping of such information may not effectively serve such legislative purposes as "identity verification" and "prevention of false claim of another's identity" as alleged by the Ministry of the Interior, nor is it the least intrusive means to achieve such purposes. Therefore, it fails to keep a balance between the potential advantages it may gain and the damages it may cause and thus is in violation of the principle of proportionality. (iii) Compulsory fingerprinting and record keeping is an exercise of governmental power that substantially affect the people's rights, which should be clearly prescribed by law. The legislative purposes of Article 8 of the Household Registration Act, as well as the uses of the fingerprinting and record keeping at issue, are vague and obscure. Besides, the provisions of Article 8-II of the Household Registration Act are merely applicable to those who reach the age of fourteen and apply for an ROC identity card for the first time. In the event that such provisions apply to all nationals over the age of fourteen at the time of overall replacement of identity cards, the principle of legal reservation will be violated. (iv) Compulsory fingerprinting is, in essence, a form of compulsory measure that must not be done unless in accordance with Article 8 of the Constitution and applicable criminal procedural laws. The existing provisions of the law, which enable an administrative agency to collect fingerprinting information of the people, is in violation of the principle of due process of law. (v) Global instances of consolidating fingerprints and certificates as required by other countries are more often than not limited to those certificates that serve particular purposes so as to facilitate the verification of identifications or qualifications. Even for those countries in favor</p>

of collection and use of biometric data of their people, they usually take the stance against a centralized biometric database. At present, the use of a biometric database is at best a trend in the making, rather than a universal and inevitable path taken by the international community. (3) Article 8-III of the Household Registration Act is unconstitutional for violation of the principle against irrational basis, as well as the principles of proportionality and equal protection: (i) Article 8-III of the Household Registration Act has compelled the people to be fingerprinted by conditioning the issuance of ROC identity cards on such fingerprinting. However, since ROC identity cards are not rationally related to the taking of fingerprints, it is in violation of the principle against irrational basis if the refusal to issue an identity card is due to the refusal to be fingerprinted. (ii) In compelling the taking of fingerprints, less intrusive means are available than non-issuance of an identity card. Besides, by conditioning the issuance of identity cards on the taking of fingerprints, the interests to be achieved and the damages to be caused to the people are not proportional. (iii) In respect of the issuance of an identity-verifying document, the State's refusal to issue an identity card to certain classes of people on unconstitutional grounds is in violation of the constitutional principle of equal protection.

The agency concerned, namely, the Executive Yuan, has argued summarily that: (1) The petition at issue fails to meet the requirements for filing such a petition and thus should be dismissed because it does not involve the doubt about the meanings of constitutional provisions governing the functions and duties of the Legislators, nor does it concern any question as to the constitutionality of the application of any law. The Household Registration Act was passed and came into force in 1997, the implementation of which is the executive branch's authority and does not involve the functions and duties of the Legislators, nor concerns any law to be applied by the Legislators. Thus, the petition at issue is not legal. (2) Article 8-II of the Household Registration Act is not inconsistent with the principles of proportionality, legal reservation and clarity and definiteness of law: (i) One's fingerprints are a form of personal data protected under personal rights, the right of privacy, as well as the right to autonomous control of information. The State may collect and use such data by enacting a law if it is necessary to a compelling public interest and is consistent with the principle of proportionality. (ii) The legislative goal of Article 8 of the Household Registration Act is to establish fingerprinting data of all the people so as to "verify personal identity," "to identify stray people, roadside patients, feebleminded senior citizens and unidentified corpses," as well as to prevent false claim of another's identity card. Thus, the legislative purpose is clearly related to a compelling public interest. (iii) Fingerprints are characterized by personal uniqueness and lifetime unchangeability. As such, they may effectively perform the function of identity verification and serve as adequate means to ensure the accuracy of ROC identity cards. Fingerprints are an economical, reliable and secure method of identifying a person, and are less intrusive but more effective when compared with other biometric means. The said legislation is capable of protecting the underprivileged, stabilizing social order and serving compelling legislative interests, which is not unproportionate when compared with the potential harm, if any. (iv) Article 8 of the Household Registration Act unambiguously requires that issuance of an ROC identity card be conditioned on the taking of fingerprints, which is consistent with the principle of legal reservation. Furthermore, the meaning of the said provision is not difficult to apprehend, is reasonably foreseeable for those who are subject to the regulation, and is subject to ex post facto judicial review. As for the transmission, utilization and management of the fingerprinting information, the applicable provisions of the Computer-Processed Personal Data Protection Act will supplement the aforesaid provision, thus making it in line with the principle of clarity and definiteness of law. (v) Public opinion is in favor of the taking of fingerprints: The Research, Development and Evaluation Commission, Executive Yuan, TVBS Poll Center, and the Ministry of the Interior conducted polls in 2001, 2002 and 2003, respectively, showing that about eighty percent (80%) of the people approved of being fingerprinted at the time of applying for an ROC identity card. Therefore, the taking of fingerprints is where the public opinion lies. Some countries require that all persons be fingerprinted, whereas others compel only aliens to be fingerprinted. Regardless, it is an international trend to make use of an individual's biometric data to verify the true identity of him or her, as well as to reinforce the accuracy of identity verification. Forty member states of the International Civil Aviation Organization (ICAO), an agency of the United Nations, will install computer chips on their passports by the end of 2006, adding such biometric data as an individual's fingerprints, palm prints, facial or iris. More and more countries and their people are willing to accept the taking of fingerprints for purposes of cross-checking, which is obviously an international tide and trend. (3) Article 8-III of the Household Registration Act is not unconstitutional: (i) The taking of fingerprints is a prerequisite for a national's identification, which is as much a basis of verification as those identifying information appearing on an ROC identity card. The State shall issue an identity card by law if and when the legal requirements are met. On the other hand, if the basis of personal identification required of an identity card is lacking and thus is short of any legal requisite, no identity card shall be issued so that the provisions regarding fingerprinting can be duly enforced. The non-issuance of an ROC identity card is an effect incidental to the non-fulfillment of procedural requirements, rather than a punishment. The inconveniences, if any, caused to the people in their daily lives or exercise of their rights are the results of the people's choice of not fulfilling their counter obligations at law, but not any infringement inflicted by the authorities on the people's rights. In addition, fingerprints are one of the personal data that are protected under the Computer-Processed Personal Data Protection Act, whose process and utilization are regulated by applicable laws. As such, there is no violation of the principle of proportionality. (ii) An ROC identity card is an important proof of personal identity. In issuing an ROC identity card, the State should make sure that the individual claiming the identity card is the person identified on that particular card. And, because of the infallibility of fingerprints, they may help substantially in implementing identity verification and ensuring the accuracy of identification. Therefore, they are rationally related to each other.

Having taken into consideration the whole intentions of the arguments, this Court has delivered this Interpretation. The reasons are as follows:

As is clearly prescribed by Article 5-I (iii) of the Constitutional Interpretation Procedure Act, the Legislators may, by more than one third of the incumbent members of the Legislative Yuan, duly initiate a petition for constitutional interpretation in respect of the doubt as to the meanings of constitutional provisions governing their functions and duties, as well as of the question as to the constitutionality of the law to be applied by same. Therefore, if more than one third of the incumbent members of the Legislative Yuan, in exercising their authority of enacting a law, believe that the law reviewed and passed by the majority of their fellow Legislators and promulgated by the president may be unconstitutional, or if more than one third of the incumbent members

of the Legislative Yuan, in exercising their authority of amending a law, believe that the existing and valid law may be unconstitutional but fail to so amend the law, they may duly initiate a petition for constitutional interpretation in respect of the constitutionality of the law because this Court opines that it is in line with the intent of the aforesaid Article 5-I (iii) of the Constitutional Interpretation Procedure Act.

The provisions at issue, i.e., Article 8-II and -III of the Household Registration Act, were added on May 21, 1997 when the said Act was amended and promulgated. The Executive Yuan has twice proposed amendments to Article 8 of the Household Registration Act before the Legislative Yuan in 2002 and 2005, respectively, suggesting deletion of Paragraphs II and III of the said article, on the ground that Article 8-II and -III of the Household Registration Act is likely to infringe upon fundamental rights of the people. A resolution passed by the Procedure Committee of the sixth Legislative Yuan at its first session proposed that the plenary session of the said Yuan pass the bill to the Home and Nations Committee and the Finance Committee for purposes of review. Following the advice of the Procedure Committee, a resolution was passed at the ninth meeting of the sixth Legislative Yuan's first session (on April 22, 2005), passing the bill to the Home and Nations Committee and the Finance Committee for purposes of review. Nevertheless, at the tenth meeting (on May 3, 2005), the Chinese Nationalist Party's Legislative Yuan Caucus proposed to submit the bill for reconsideration pursuant to the Regulation of the Legislative Yuan Proceedings on the grounds that members of the fifth Legislative Yuan from both the ruling party and the opposition parties unanimously resolved that Article 8 of the Household Registration Act would not be amended, that no consensus was reached between members of the ruling party and the opposition parties during the negotiations, that further dispute should be avoided before the overall replacement of ROC identity cards was to be implemented as of July 1, and that public funds would be squandered and social security jeopardized, etc. Consequently, the plenary session of the Legislative Yuan resolved that the bill for reconsideration be "discussed and reviewed on a date to be determined later." At the fourteenth meeting (on May 31, 2005), the Chinese Nationalist Party's Legislative Yuan Caucus once again proposed to submit the bill for reconsideration, resulting in another resolution to the effect that the bill for reconsideration be "discussed and reviewed on a date to be determined later." As a result, eighty-five members of the Legislative Yuan, including Lai Ching-de, duly initiated a petition for constitutional interpretation because they were of the opinion that Article 8-II and -III of the Household Registration Act might be in violation of the Constitution. It should be noted that the bill for amendment to Article 8-II and -III of the Household Registration Act was submitted by the Procedure Committee of the Legislative Yuan to the plenary session of the said Yuan, which once resolved that the said bill be passed to the Home and Nations Committee and the Finance Committee for purposes of review, and twice resolved that the bill for reconsideration be discussed and reviewed on a date to be determined later. This matter should therefore be heard pursuant to Article 5-I (iii) of the Constitutional Interpretation Procedure Act because the Legislators who, in exercising their authority to amend a law, believed that the existing and valid law as passed by the Legislative Yuan might be unconstitutional but failed to amend the law, have duly initiated a petition with this Court for constitutional interpretation in respect of the constitutionality of the law.

To preserve human dignity and to respect free development of personality is the core value of the constitutional structure of free democracy. Although the right of privacy is not among those rights specifically enumerated in the Constitution, it should nonetheless be considered as an indispensable fundamental right and thus protected under Article 22 of the Constitution for purposes of preserving human dignity, individuality and moral integrity, as well as preventing invasions of personal privacy and maintaining self-control of personal information. (See J. Y. Interpretation No. 585) As far as the right of information privacy is concerned, which regards the self-control of personal information, it is intended to guarantee that the people have the right to decide whether or not to disclose their personal information, and, if so, to what extent, at what time, in what manner and to what people such information will be disclosed. It is also designed to guarantee that the people have the right to know and control how their personal information will be used, as well as the right to correct any inaccurate entries contained in their information.

Although the right of privacy is fashioned on the basis of preserving human dignity and respecting free development of personality, the mere restriction imposed on the said right does not necessarily lead to infringement upon human dignity. The Constitution does not make the right of information privacy absolute, which means that the State may forcibly acquire necessary personal information in light of public interest by enacting unambiguous laws as far as such laws do not transgress the scope contemplated by Article 23 of the Constitution. In deciding whether the law at issue satisfies the requirements of Article 23 of the Constitution, one should comprehensively take into consideration the public interests to be served by the State's collection, use and disclosure of personal information, and the infringement upon the individual whose right of information privacy is invaded. In addition, different standards of scrutiny should be applied to different cases by looking to whether the personal information to be collected concerns confidential and sensitive matters or whether the information, though neither confidential nor sensitive, may nonetheless easily lead to a complete personal file when combined with other information. Furthermore, in order to ensure a person's individuality and moral integrity, and to protect one's right of information privacy, the State shall also make sure that any and all personal information legitimately obtained by the State be reasonably used and properly maintained and secured. Thus, the purposes of the State's collection of the information shall be specifically prescribed by law. After all, failing this, the people will be unable to learn in advance why their personal information will be collected and how the State will use such information so as to enable them to further determine that the competent authorities are collecting their personal information in a manner that is consistent with legally prescribed purposes and are using the same in a reasonable manner.

The 1st half of Article 7-I of the Household Registration Act provides, "For an area where household registration is completed, ROC identity cards and household registry shall be produced and issued." The 1st half of Article 20-III of the Enforcement Rules of the Household Registration Act further provides, "An ROC identity card shall be carried on one's person at all times." Therefore, the issuance of an ROC identity card does not create any right-establishing effect, and the identity card is merely a valid identity-verifying document. However, there are tons of existing laws and regulations requiring that an ROC identity card or a copy thereof shall be presented at the time of exercising one's rights or going through various administrative procedures. The following are some of such instances: On an election day, a voter must present his ROC identity card to receive the ballot (See Article 21 of the Public Officials Election and Recall Act and Article 14 of the Presidential and

Vice Presidential Election and Recall Act). A proponent for a referendum must present a copy of his ROC identity card if he wishes to participate in such a proposal (See Article 10 of the Enforcement Rules of the Referendum Act). An applicant for an ROC passport must prepare his original ROC identity card and a copy thereof so as to receive the passport (See Article 8 of the Enforcement Rules of the Passport Act). A laborer must present a copy of his ROC identity card if he intends to apply for the payment of retirement pensions under the Labor Pension Act (See Article 37 of the Enforcement Rules of the Labor Pension Act). An examinee of various state-administered examinations must present his ROC identity card and admission pass so as to be admitted into the test site (See Article 3 of the Regulation Governing Examination Sites). When applying for the issuance of a professional license for business passenger vehicles, an applicant must have his ROC identity card ready for inspection (See Article 5 of the Regulation Governing the Supervision of Business Registration for Business Passenger Vehicle). In addition, more often than not, a person may be requested to produce his ROC identity card as proof of his identity in ordinary private activities. Such instances include the opening of a bank account and a company's hiring of an employee. Therefore, an ROC identity card has become an important document for the people of this nation to identify a person's identity in carrying on their personal and social life. The issuance or non-issuance of an ROC identity card will have a direct impact on the exercise of the people's fundamental rights. Article 8-II of the Household Registration Act provide, "While applying for an ROC identity card pursuant to the preceding paragraph, the applicant shall be fingerprinted for record keeping; provided that no national who is under fourteen years of age will be fingerprinted until he or she reaches fourteen years of age, at which time he or she shall then be fingerprinted for record keeping." Paragraph III of the same article reads, "No ROC identity card will be issued unless the applicant is fingerprinted pursuant to the preceding paragraph." Refusal to issue an ROC identity card to one who fails to be fingerprinted according to the aforesaid provisions is no different from conditioning the issuance of an identity card upon compulsory fingerprinting for the purpose of record keeping.

Fingerprints are biological features of an individual's person, which are characterized by personal uniqueness and lifetime unchangeability. As such, they will become a form of personal information that is highly capable of performing the function of identity verification once they are connected with one's identity. Because fingerprints possess such trait as leaving traces at touching an object, they will be in a key position to opening the complete file of a person by means of cross-checking the fingerprints stored in the database. As fingerprints are of the aforesaid characteristics, they may very well be used to monitor an individual's sensitive information if the State collects fingerprints and establishes databases by means of identity confirmation. If the State intends to engage in mass collection of the people's fingerprinting information, such information collection should use less intrusive means substantially related to the achievement of a compelling public interest, which should also be clearly prescribed by law, so as to be consistent with the intent of Articles 22 and 23 of the Constitution. It should be noted that the failure of the Household Registration Act to specify the purpose of compulsory fingerprinting and record keeping of such fingerprinting information is already inconsistent with the aforesaid constitutional intent to protect the people's right of information privacy. Although it is described in the motivations and history of the newly added and amended Article 8-II and -III of the Household Registration Act that compulsory collection of all the people's fingerprints and storing the same in a database may also serve the purpose of crime prevention, the said purpose, i.e., crime prevention, should not be covered by the legislative purpose of the Household Registration Act because the system of separation of household administration and police administration has been reinstated since the end of the Period of National Mobilization for Suppression of the Communist Rebellion (See J. Y. Interpretation No. 575). In addition, during the oral argument, the agency concerned, i.e., the Executive Yuan, also denied that the objective of taking all the people's fingerprints is to prevent crimes. As such, crime prevention should not have been an objective of the law at issue. Even if, as claimed by the Executive Yuan during the oral argument, the compulsory taking of fingerprints and storing the same in a database as provided under the Article 8 of the Household Registration Act is aimed at improving the anti-counterfeit function of the new ROC identity card, preventing false claim or use of an identity card, and identifying stray imbeciles, roadside unconscious patients, psychotic invalids and unidentified corpses, which may pass the constitutional test as serving a significant public interest purpose, still it will fail to cross the threshold imposed by Article 23 of the Constitution, i.e., the principle of proportionality, when it compels the taking of fingerprints by providing that no ROC identity card will be issued unless an applicant is fingerprinted for record keeping. As far as the purposes of "improving the anti-counterfeit of ROC identity cards" and "prevention of false use of ROC identity cards" are concerned, the real-time verification for purposes of anti-counterfeit and prevention of false use as contemplated by the taking of all the people's fingerprints will not be brought into full play unless verification equipment are universally used or other auxiliary measures are taken in addition to the storage of fingerprints onto an identity card either in a visible or an invisible way. Nevertheless, the aforesaid functions cannot be fully performed unless substantial amounts of costs and expenses are invested. Moreover, there may be a higher risk confronting information protection for lack of adequate precautionary measures. According to the Executive Yuan, there is no space designed to store the fingerprinting information on the new ROC identity card for now, nor is there any plan to provide fingerprinting database for daily real-time verification. Besides, as the competent authority has installed multiple anti-counterfeit measures onto the new identity card, it should be good enough to achieve the aforesaid objectives and thus unnecessary to compel an overall taking of fingerprints for purpose of record keeping if the expected functionalities of those measures, along with such existing visible data as checking of photographs, may be brought into full play. Furthermore, as for such purpose as the "prevention of false claim of ROC identity cards," there is no way to evaluate the potential public interests and actual results that may be achieved due to the prevention of false claim of identity cards since the competent authority has failed to present any valid statistics in respect of falsely claimed identity cards. Additionally, in respect of the upcoming overall replacement of ROC identity cards, the household administration will inevitably depend on household information other than fingerprints of the people, as well as other reliable proof, to verify the identity of those to be fingerprinted. Therefore, since information other than fingerprints may be used to accurately identify a person, the collection of fingerprinting information and the objective of "prevention of false claim of ROC identity cards" are not closely related to each other. Finally, with respect to the purpose of "identifying stray imbeciles, roadside unconscious patients, psychotic invalids and unidentified corpses," the agency concerned, i.e., the Executive Yuan, pointed out that there are currently a total of 2,796 stray and imbecile senior citizens taken in by

social welfare institutions, and that roughly a total of 200 unidentified corpses are found each year. Despite the relatively few number of cases that demands special need for identity verification, it remains a significant public interest to identify those people. Nevertheless, for those nationals who are already unidentified or hard to identify, the compulsory taking and storage of their fingerprints at the time of replacing identity cards will not help with their identity verification. Instead, the said measures must be aimed at meeting the needs for identity verification in the future. However, even if the means is considered useful in achieving the aforesaid objectives in the future, still it fails to achieve balance of losses and gains and uses excessively unnecessary means, which is not in line with the principle of proportionality and thus infringes upon the people's right of information privacy as protected under Article 22 of the Constitution, when it compels all those above fourteen to be fingerprinted in advance and subjects them to those potential risks that may arise from unclear and indefinite delegation of power and unwarranted disclosure of fingerprinting information simply because of the needs to verify the identity of a roadside unconscious patient, stray imbecile or unidentified corpse.

In light of the foregoing, the relevant provisions of Article 8-II and III of the Household Registration Act have made the refusal to issue an ROC identity card to one who fails to be fingerprinted according to said provisions no different from conditioning the issuance of an identity card upon compulsory fingerprinting for the purpose of record keeping. As such, the said provisions have infringed upon the people's right of information privacy as protected under the Constitution. As for such purposes as improving the anti-counterfeit functionality, preventing false claim and use of ROC identity cards and identifying stray and imbecile people, roadside unconscious patients, psychotic invalids and unidentified corpses, they fail to meet the test under the principle of proportionality and thus are inconsistent with the intent of Articles 22 and 23 of the Constitution. Therefore, the said provisions shall no longer apply as of the date of this Interpretation. Needless to say, the replacement of ROC identity cards, which follows the remaining applicable provisions of the Household Registration Act, may still carry on.

Where it is necessary for the State to engage in mass collection and storage of the people's fingerprints and set up databases to keep same for the purposes of any particular major public interest, it shall not only prescribe by law the scope and means of such collection, which shall be necessary and relevant to the achievement of the purposes of such major public interest, but also prohibit by law any use other than the statutory purposes. Having taken into account the contemporary development of relevant technologies, the competent authority shall engage in the aforesaid collection in a manner that is sufficient to ensure the accuracy and safety of the information, and take any and all necessary protective measures both organizationally and procedurally as to the files of fingerprints so collected so as to be in line with the constitutional intent to protect the people's right of information privacy.

Despite the admissibility of other nations' similar legislations and domestic popular polls as materials used in interpreting the Constitution, they cannot be used as the sole basis of determining the meanings and intents thereof. Moreover, it remains dubious whether an overall collection of the people's fingerprinting information and preparation of digitalized files on such information has become a universally accepted practice in legislations. Furthermore, failing a careful comparison between our household administration system and its counterparts and an elaboration of other nations' reasons and means of collecting the people's fingerprinting information, foreign legislations may not be hastily transplanted to our soil. In addition, public opinion polls are simply indices of the popular thinking and preference as to a particular issue, the credibility of which is influenced by numerous factors such as the contents and methods of the inquiries, the agencies conducting the polls, and the purposes of the polls. It should be noted that the agency concerned for this matter has failed to offer any relevant questionnaires and materials although it claimed that the majority of our people are in favor of conditioning the issuance of an ROC identity card on the taking of one's fingerprints. As such, we can hardly rely on the said claim as a basis for rendering an interpretation in respect of the matter at issue.

"Translated by Vincent C. Kuan.

Quelle: Text der Interpretation-Nr. 603 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutional-court/EN/p03_01.asp?expno=603 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

XIV. Interpretation-Nr. 631

J.Y. Interpretation	NO.631
Date	2007/7/20
Issue	Is Article 5-II of the Communication Protection and Monitoring Law, promulgated and implemented on July 14, 1999, unconstitutional?
Holding	Article 12 of the Constitution provides: "The people shall have freedom of privacy of correspondence." Its purpose is to protect the people's right to choose whether or not, with whom, when and how to communicate and the contents of their communication without arbitral invasion by the State and others. Any measure of restraint adopted by the State shall have legal bases. In addition, requirements for taking such measures of restraint must be specific and explicit without exceeding what is necessary, and their procedures should be reasonable and legitimate to fulfill the purpose of protecting the freedom of privacy of correspondence guaranteed by the Constitution. Article 5-II of the Communication Protection and Monitoring Law, promulgated on and implemented as of July 14, 1999, provided: "During criminal investigations, the writs of communication monitoring mentioned in the preceding paragraph are issued by prosecutors upon applications from judicial police authorities or by virtue of the prosecutors' own authority." It did not require that the writ of communication monitoring be in principle issued by an impartial and independent judge. It charged the prosecutor and judicial police officers, who are responsible for criminal investigations, with the concurrent duties of applying for and issuing the writ of communication monitoring. Such provision can not be regarded as reasonable and legitimate and is in violation of Article 12 of the Constitution that guarantees the freedom of privacy of correspondence. The provision shall be annulled when this interpretation is promulgated or at the latest on July 11, 2007 when the amended Article 5 of the Communication Protection and Monitoring Law becomes effective.

Reasoning	<p>Article 5-I(II) of the Constitutional Interpretation Procedure Act provides that, a person who has suffered unlawful infringement of his rights guaranteed by the Constitution and, after having brought a legal action through legal procedures, considers the laws or ordinances applied by the court in rendering its irrevocable final judgment to be conflicting with the Constitution, may apply for constitutional interpretations. Because one of the evidences based on which the irrevocable final judgment rendered against the applicant has been obtained through communication monitoring, and whether the monitoring was legal or not is determined according to Article 5 of the Communication Protection and Monitoring Law promulgated on and implemented as of July 14, 1999. said Article is one of the laws applied by the court in making the aforesaid irrevocable final judgment, and the Judicial Yuan is certainly empowered to take cognizance of this case and deliver interpretation in accordance with the above mentioned Article 5-II (I) of the Constitutional Interpretation Procedure Act.</p> <p>Article 12 of the Constitution provides: "The people shall have freedom of privacy of correspondence." Its purpose is to protect the people's right to choose whether or not, with whom, when and how to communicate and the contents of their communication without arbitral invasion by the State and others. The freedom of privacy of correspondence is one of concrete modes of right to privacy that the Constitution guarantees. It is an essential fundamental right necessary for maintaining human dignity, individual autonomy, complete development of personal quality; and is safeguarded against interference by the State and others in the self-control of personal information so that the privacy of individual life will be protected. (see J. Y. Interpretation No. 603) Such freedom is explicitly guaranteed by Article 22 of the Constitution. Any measure of restraint adopted by the State shall have legal bases. In addition, requirements for taking such measures of restraint must be specific and explicit without exceeding what is necessary, and their procedures should be reasonable and legitimate to fulfill the purpose of protecting the freedom of privacy of correspondence guaranteed by the Constitution.</p> <p>The Communication Protection and Monitoring Law is a statute enacted by the State for the purpose of balancing the conflict of interests between "protection of the people's freedom of privacy of correspondence from illegal invasion" and "guarantee of national security and maintenance of social order." (see Article 1 of the Communication Protection and Monitoring Law) According to its provisions, only where it is necessary to safeguard national security and maintain social order the State may issue the writs of communication monitoring to examine the people's private correspondence, provided that both substantive and procedural legal requirements are met. (see Articles 2, 5 and 7 of the Communication Protection and Monitoring Law) Article 5, Paragraph 1, of the Communication Protection and Monitoring Law provides: "writs of communication monitoring may be issued when there are sufficient facts to support the belief that a defendant or suspect has committed one of the following crimes with serious endanger to the national security or social order to the extent of giving reasonable belief that details of the correspondence are relevant to the case and that it is not possible or very difficult to collect or investigate evidence by other means." This is the legal basis for the State to limit the people's freedom of privacy of correspondence. Its requirements can be regarded somewhat concrete and explicit. Where the State carries on monitoring of the correspondence of a defendants or suspect for the purpose of criminal investigation, it means that the State is taking a measure of collecting relevant records of the person under monitoring by scrutinizing and screening his details of communication and may seize such records. Such measure, being one type of coercive measures in criminal procedure, and the records seized may be admitted as evidence for determining whether the person is guilty. However, in the measure of correspondence monitoring, the freedom of privacy of correspondence is restrained in such a way that the person under surveillance is not notified, nor has he given his consent thereto or been offered any opportunity to defend, with the characteristics of continuity within a specific period of time, thereby causing a jeopardy upon the people's fundamental rights for a relatively longer time without tangible space barriers. Those who are monitored usually do not know that their fundamental rights are being invaded, so that they have no way to exercise defensive rights (such as the right to keep silence, appoint lawyer or not to make statements disadvantageous to themselves) under the Criminal Procedure Law. Furthermore, enforcement of correspondence monitoring may simultaneously cause encroachment upon the freedom of privacy of correspondence of innocent third parties other than those named in the writ of communication monitoring, resulting in worse damage to the people's fundamental rights than search and seizure in criminal procedure.</p> <p>Correspondence monitoring is a measure violating the people's fundamental rights intensely and broadly. When enforcing correspondence monitoring, the State, in order to fulfill its purpose of coercive measure, usually deprives those who are monitored of their pre-defensive rights to prevent such coercive measure. In order to check and balance coercive measures taken by investigation authorities to prevent unnecessary infringement, and at the same time to fulfill the purpose of coercive measure, pre-review by an independent and impartial judicial institution is an essential means to protect the people's freedom of privacy of correspondence. Therefore, when the prosecutor or judicial police authority believes it is necessary to monitor private correspondence for the purpose of criminal investigation, they shall in principle apply to the court for issuing a writ of communication monitoring to comply with the due process requirement of the Constitution. Article 5-II of the Communication Protection and Monitoring Law in dispute did not specify such requirement, with the result that the prosecutor and judicial police authority, who are responsible for criminal investigations, were charged with the concurrent duty of applying for and issuing the writ of communication monitoring, with no proper inter-agencies check and balance mechanism to prevent unnecessary infringement of the people's freedom of privacy of correspondence that is guaranteed by the Constitution. The provision can hardly be regarded as a reasonable and legitimate procedural rule, and did not comply with Article 12 of the Constitution that protects the people's freedom of privacy of correspondence. This provision shall be annulled when this interpretation is promulgated or at the latest on July 11, 2007 when the amended Article 5 of the Communication Protection and Monitoring Law becomes effective. Moreover, as communication monitoring is a severe intrusion to the people's freedom of privacy of correspondence, those who have the right to issue the writ of communication monitoring should make strict review to ensure that the application meets the requirements set forth in Article 5 of the Communication Protection and Monitoring Law. When there is evidently need to issue a writ of communication monitoring, they should adhere to the principle of minimum infringement, and specify clearly the period, person and method of monitoring. It is also obvious that they should supervise over its implementation at all times.</p> <p>Translated by Fort Fu-Te Liao.</p>
-----------	---

XV. Interpretation-Nr. 689

J.Y. Interpretation	NO.689
Date	2011/7/29
Issue	Does Article 89, Paragraph 2 of the Social Order Maintenance Act restricting the act of stalking by a journalist violate the Constitution?
Holding	Article 89, Paragraph 2 of the Social Order Maintenance Act aims to protect a person's freedom of movement, freedom from bodily and mental harms, freedom from intrusion with reasonable expectation in the public space and the right to autonomous control of personal information, and to punish a stalking behavior which has been urged to stop yet continues without any legitimate reason. We find the Provision at issue does not violate the principle of clarity and definitiveness of law. A journalist's following in person shall be considered to have legitimate reasons and shall not be subject to penalty by the aforementioned provision if judging from the facts a specific event is of concern to the public, of public interest, and newsworthy, it is not intolerable under the general social standard. Within this scope, although the aforementioned provision places a limit on the behavior of newsgathering, it is appropriate and proportionate and does not contradict the freedom of newsgathering provided by Article 11 of the Constitution or people's right to work guaranteed by Article 15 of the Constitution. Furthermore, the provision at issue delegating the power of sanction to police authorities also does not violate the principle of due process of law.
Reasoning	<p>Weibo Wang claimed that the application of Article 89, Paragraph 2 of the Social Order Maintenance Act (hereinafter "Provision at issue") in the Ruling of Taipei District Court Bei-Jih-Seng-Tzi No. 16 (2008) has raised constitutional doubts. The Justices of the Constitutional Court granted to review the case and pursuant to Article 13, Paragraph 1 of the Constitutional Interpretation Procedure Act summoned the petitioner and his agent ad litem, as well as the representative and agent ad litem of the agency concerned, namely, the Ministry of Interior, to attend the oral argument session scheduled on June 16th, 2011 in the Constitutional Court; expert witnesses were also subpoenaed for deposition in court.</p> <p>The petitioner claimed that the Provision at issue violates the principle of clarity and definitiveness of law, the principle of proportionality and the principle of due process of law, infringes people's freedom of press and the right to work guaranteed by the Constitution. The reasons are summarized as followed: 1. The right of news reporters to gather information freely and the right to conduct interviews in order to verify news information are protected by Article 11 of the Constitution: (1) Based on the stipulated freedom of "publication" in Article 11 of the Constitution as well as on the conclusion of Number 613, Judicial Yuan Interpretation, freedom of press shall be one of the fundamental rights guaranteed in Article 11 of the Constitution; (2) The process of news production includes newsgathering, followed by news editing, news reporting. Therefore, freedom of press shall encompass newsgathering activities which are considered necessary for collecting information and verifying the source, otherwise the purpose of press freedom would be undermined. (3) The news protected by freedom of press shall include entertainment news other than political and economic ones, thus the interviewing for gathering and verifying of materials regarding entertainment news shall also be protected. (4) Every individual person who works in the profession of journalism, no matter which part of work he does in the process of news production, shall be the subject of press freedom. Since modern journalism is often managed by corporate organizations, organizations shall as well enjoy the protection of press freedom. 2. The Provision at issue restrains both a journalist's freedom of newsgathering and his right to work: (1) In order to observe, photograph and interview when a news event occurs, it is necessary for a journalist to approach a subject in a short distance for a period of time. Accordingly, the prohibition on stalking in the Provision at issue constitutes a restraint on the freedom of newsgathering. (2) Since the Provision at issue limits a journalist's act of newsgathering, it likewise restrains a journalist's right to work. 3. The Provision at issue violates the principle of clarity and definitiveness of law: (1) According to the legislative materials of the Provision at issue, one cannot specifically identify which legal interest is meant to be protected. May it be freedom of movement, security of the person or freedom from fear, it casts doubts on whether the purpose of the limitation can be conceived by ordinary people. (2) The conduct requirements of the Provision at issue include "to follow others", "not stop after being urged to do so" and "without legitimate reason". While focusing on following others, the Provision at issue does not specify by whom, in what way and under what circumstances the following shall be urged to stop. The requirement of so called legitimate reasons shall be determined through a balancing of interests. Nevertheless, it is obviously at odds with the principle of clarity and definitiveness of law, since the protected interests in the Provision at issue are so ambiguous that ordinary people regulated by it would have difficulty to predict what kind of following will be subject to punishment. 4. The Provision at issue violates the principle of proportionality: (1) Based on the present claim, the Provision at issue infringes at least the freedom of press. (2) Even if the protected interests include freedom of movement, security of the person, and privacy of the person being followed, the law fails to reduce the effects of interference with the freedom of press to a minimum extent. For instance, failure to distinguish whether the manner of following is highly offensive or intrusive so as to diminish the scope of punishment has excessively infringed upon freedom of press, and therefore violates the principle of proportionality. 5. The Provision at issue violates the principle of due process of law: Compared to anti-stalking laws in other countries, the imposition of penalty in the Provision at issue follows the rules of administrative procedures instead of judicial proceedings. Since the Provision at issue unreservedly delegates to police authorities the power of discretion to balance between the freedom of newsgathering and the rights or interests of the person being followed, it fails to provide sufficient procedural protection and violates the principle of due process of law.</p> <p>The agency concerned, namely, the Ministry of Interior, has argued summarily that: 1. The petitioner's claim, that his following based on the reason of newsgathering shall not be punished pursuant to the Provision at issue, is a dispute concerning the interpretation and application of law in a concrete case, not a case regarding</p>

the constitutionality of the Provision at issue. The court should dismiss the case as it does not fall under Article 5, Paragraph 1, Item 2 of the Constitutional Interpretation Procedure Act. 2. The Provision at issue is in tune with the rule of proportionality: (1) As can be known from the legislative intent, the legal interests protected by the Provision at issue include individual privacy and personality rights, freedom of movement and freedom of choice, which shall be protected by Article 22 of the Constitution. The Universal Declaration of Human Rights, the International Convention on Civil and Political Rights and the European Human Rights Convention all guarantee freedom from unwanted interference by others in private life. The State shall have a positive duty and provide legal protection to prevent unwanted interference in private life, therefore the purpose of the Provision at issue should be legitimate. (2) The Provision at issue punishes stalking behavior which was defined as the willful, malicious and repeated following and harassing which has caused the stalkee to feel fearful and insecure. Many countries sanction malicious stalking by means of criminal punishment, if the act of stalking has infringed other's basic rights, seriously interfered with other's everyday life, or caused a threat to one's body and life. In contrast, the punishment in the Provision at issue is relatively light, given it only reprimands the offender or imposes an administrative fine not exceeding 3,000 dollars. Since an individual's right to privacy is given a comparatively loose and very basic protection, it not only conforms with the principle of *ultima remedia* but also does not exceed the requirement of necessity and appropriateness, and therefore does not violate the principle of proportionality. 3. In order to protect the liberty and rights of the stalkee, a journalist's act of newsgathering shall be subject to the provision, rather than be totally exempted. The provision shall be ruled constitutional according to the principle of interpretation in conformity with the Constitution, because: (1) Freedom of press is an institutional right to protect the autonomy and independence of news media from governmental interference and also has the function to supervise the government, thus differing from individual fundamental rights safeguarding human dignity. (2) Although news media enjoy freedom of press, they must be restrained when infringing other people's rights for purposes of newsgathering and verification, even if this may be inevitable. (3) Although the freedom of newsgathering aims to report the truth, the method should be legitimate and follow the principle of good faith. The Provision at issue should apply where a journalist's act of newsgathering infringes the right of privacy, except in the following situations: (i) when the stalkee explicitly or implicitly gives his consent; (ii) when the stalkee participates in public activity at a public place. (4) The boundary between freedom of newsgathering and the right to privacy should be drawn primarily based on the publicity of the case. We summarize the opinions of the Supreme Court of the United States and conclude that the following criteria shall be considered: (i) whether the matter is newsworthy; (ii) Depending on the degree of the nexus between the public figure and to what extent the reported matter is of public concern, different standards apply. The closer the relationship between the public figure and public affairs is, the smaller the scope of the safeguard of privacy is; (iii) whether the matter is of legitimate concern to the public.

The Judicial Yuan has in its deliberation taken into account all arguments made by the parties and made this interpretation with the following reasons:

Based on respect of human dignity, we believe that one's autonomy and the free development of personality shall be safeguarded by the Constitution (See J. Y. Interpretation Number 603). In addition to the various freedoms already protected by the Constitution, for the protection of individual autonomy and the free development of personality, an individual's freedom of willful action or inaction shall also be safeguarded in Article 22 of the Constitution, under the premise of not jeopardizing public order and interests. The freedom of movement guaranteeing a person's willful move toward or stay in a place (see J. Y. Interpretation Number 535) shall be protected within the scope of freedom of general behavior. Nevertheless, the freedom of movement is not an absolute right that cannot be appropriately restrained by laws or administrative regulations clearly authorized by laws, for instance if the restriction is necessary for preventing the impediment of another person's freedom or for preserving social order. For purposes of ensuring that news media can provide newsworthy diverse information, promoting full and adequate flow of information to satisfy the people's right to know, formation of public opinion and achieving public oversight, in order to maintain the normal development of a democratic and pluralistic society, freedom of press is an indispensable mechanism, and shall be protected under Article 11 of the Constitution. Newsgathering is indispensable for providing the contents of news reports through newsgathering and verification and shall be within the scope of the protection of press freedom. The freedom of newsgathering within the freedom of press not only protects the newsgathering of a journalist who works for a press institution but also protects an ordinary person who gathers information with the aim of providing newsworthy information to the public or promoting the discussion of public affairs to supervise the government. The freedom of newsgathering is by no means an absolute right, the State may within the range of Article 23 of the Constitution duly limit it by laws or regulations clearly authorized by law.

Article 89, Paragraph 2 of the Social Order Maintenance Act (the Provision at issue) provides that people who follow others without legitimate reason and do not stop after being urged to do so can be fined up to NT\$3,000 or be reprimanded. From the records of the legislative process and the wording of the provision, we find that this provision was based on Article 77, Paragraph 1 of the Act Governing the Punishment of Police Offences which was promulgated on September 3, 1943 by the Republic Government, implemented on October 1 in the same year, and repealed on June 29, 1991. The Provision at issue purports to prohibit stalking or tailing others, including women, to protect people's freedom of movement. In addition, the Provision at issue also aims to protect an individual's bodily and mental security, individual's autonomy over his personal information and freedom from unwarranted intrusion in public spheres.

The Provision at issue aims to protect a person's liberty to be free from physical and emotional harm, freedom of movement, freedom from intrusion into one's private sphere and individual's autonomy over his personal information. Among these liberties, the freedom from unwanted intrusion into one's private life and individual's autonomy over his personal information are recognized as constitutional rights as promulgated by previous Judicial Yuan interpretations (see Interpretation Number 585 and Number 603). Although a person's liberty to be free from physical and emotional harm is not expressly enumerated in the Constitution, it shall, just as the above mentioned freedom of general behavior, be protected as a basic right under Article 22 of the Constitution, based on the concept of human dignity to safeguard personal autonomy and to develop one's personality. The protection of an individual's aforementioned liberties shall not be undermined just because he puts himself in the place of public sphere. In public places, everyone possesses the constitutionally protected

freedom of movement. However, when participating in social life, a person's freedom of movement will inevitably suffer interference from other people's movements. To a reasonable extent, it is self-evident that people shall mutually tolerate such interference. If the exercise of one's liberty of movement has exceeded the reasonable extent and has interfered with free movement of other people, it shall be restricted by law. Where bodily rights or freedom of movement have been infringed, such tortious conduct should be restricted. Likewise, where a person's private sphere or the autonomy over his personal information has been infringed in a public space beyond a tolerable extent, it is also necessary to restrict such infringing conduct. If a person's private life and social activities would be constantly watched, monitored, eavesdropped or publicly exposed, such a person's words, conduct and social interactions can hardly be freely carried out, thus hindering free development of his personality. Especially since the rapid development of information technology and easy access to related equipment have greatly increased the possibility of intrusion into one's private life and privacy by watching, monitoring, eavesdropping or public disclosure etc., the necessity of higher protection of privacy has accordingly increased. Even a person in the public sphere should, within the scope of social expectation, shall enjoy the legal protection of the freedom from the intrusion of his private sphere and the autonomy to control his personal information by way of constant watching, monitoring, eavesdropping, approach etc. However, the liberty to be free from intrusion in the public sphere can only be asserted when it can be reasonably expected; that is, the expectation of non-intrusion must not only be manifested but also deemed reasonable by the general public. The Provision at issue has met the constitutional requirement of the State to guarantee the aforementioned rights and liberties.

Stalking in the Provision at issue means to continuously approach another person or to oversee another's whereabouts by following, tailing and keeping watch for or other similar methods to the extent of constituting an intrusion of another person's body, activity, private space or autonomy to control his personal information. Whether a stalking can be legally justified depends on whether the stalker has justifiable reasons based on an overall assessment of the factors, including the purpose, the circumstances of the relevant people, time, place and context, the extent to which the stalker is intruded, and whether or not the intrusion caused by the stalking has exceeded the reasonable tolerance of the general public. The requirement of "being urged to stop yet continues the stalking" has the function of ascertaining that the stalker has manifested the wish not to be followed or a warning. Only when a perpetrator continues stalking after being urged to stop by the police or the stalker, does the behavior constitute an illegal act. If a perpetrator continues stalking after he has been urged to stop without legitimate reasons, he should be punished by the Provision at issue. In as much as whether the meaning and scope of application of the Provision at issue is difficult for the regulated to understand based on everyday life experience and language of ordinary people may be reviewed by the judiciary, the Provision at issue is not repugnant to the principle of clarity and definitiveness of law.

Although the Provision at issue restricts the freedom of movement of the stalker, the restriction is made to protect the fundamental rights and liberties of the stalker. Since the restriction of the stalking behavior which is intolerable based on general social rules is reasonably connected with the aforementioned goals, and is considered a less intrusive means weighing all the related interests, we find the restriction does not exceed the scope of appropriateness. Furthermore, the Provision at issue does not punish the stalker unless he continues to stalk after being urged to stop, thus giving the perpetrator the opportunity to stop in time to avoid punishment; therefore this Provision does not violate the rule of proportionality provided in Article 23 of the Constitution. As to whether the restriction of the Provision at issue affects the stalker to exercise other constitutional rights and has violated the Constitution needs further examination.

The purpose of enacting the Provision at issue is not to restrict the behavior of newsgathering. If the indirect restriction on freedom of newsgathering aims to pursue important public interests and the applied method is substantively related to achieve the objective, it is not contradictory to the principle of proportionality. Even when the newsgatherer has stalked the subject in order to gather news information, as long as the stalking reaches an intensive degree so as to threaten the physical and mental safety or the freedom of movement for the stalker without a legitimate cause, the Provision at issue authorizes the police to intervene and stop in time, hence it cannot be considered a violation of the freedom of newsgathering protected by Article 11 of the Constitution. If the stalking of the newsgatherer has intruded a person's private liberty and autonomy to control his personal information in the public space which he is enjoying with reasonable expectation, whether this sort of behavior shall be subject to punishment according to the Provision at issue should be decided by balancing the public nature of the news content and the extent to which the private sphere is disturbed. If the disturbance is not intolerable based on general social standards, the stalking shall not be punished by the Provision at issue. If the interviewer has reason to believe the specific event is of public value in nature, which means it is of concern to the public and worth reporting (for instance disclosure of a crime or major misconduct, maintenance of public health or safety of public facilities, appropriateness of public policy, competence and performance of public officials, trustworthiness of a politician, conduct of a public figure influencing society, etc.), the stalking shall be deemed justified and not be subject to punishment if it is necessary and is not intolerable based on general social standard. According to the aforementioned reasons, the Provision at issue does not exceed appropriateness and is not repugnant to freedom of newsgathering provided in Article 11 of the Constitution. In addition, this interpretation has clearly demonstrated that the provision lies within the constitutional scope since the interests this provision purports to safeguard are important, the restriction is meant to punish the stalking, which is being urged to stop but yet is continued without legitimate reasons, that constitutes an intrusion intolerable by social standard. Although the provision restricts the freedom of work by limiting the way of newsgathering from stalking or following as a gathering method, it is not to be deemed a violation of the right to work protected in Article 15 of the Constitution.

According to the principle of due process of law in the Constitution, an opportunity and a system of remedy shall be available whenever people's rights are infringed or restricted, it also requires that legislators promulgate corresponding legal procedures taking into considerations all factors including the type of the underlying fundamental rights, intensity and scope of the restrictions, the public interests pursued, proper functions of the decision-making institutions, availability of alternative procedures or possible costs under respective procedures etc. It is self-evident that when an individual's autonomy of body, movement, private spheres or personal information are invaded, according to the circumstances, that individual may request court remedies to remove

the infringement or obtain compensation (see Articles 18 and 195 Civil Law, and Article 28 Computer Processing of Personal Data Protection Act) under relevant provisions on protection of personality rights and on tortious acts against an individual's body, health or privacy under laws such as the Civil Code or the Computer Processing of Personal Data Protection Act (amended and promulgated as the Personal Data Protection Act, May 26, 2010, not yet enforced). Legislators promulgated the Provision at issue to protect people's autonomy of his body, movements, private spheres or personal information so as to permit the stalker to request police authorities for timely intervention to halt or exclude the hazards or intrusion caused by the stalking, and the police authorities may thus take necessary measures (e.g. necessary investigations for resolving disputes such as identity verification, data collection, and recording facts). In accordance with the Provision at issue, police authorities may sanction the unjustifiable stalking of a stalker disregarding dissuasion. While legislators did not take the approach of direct penalty by a judge, the sanctioned stalker may, if he disagrees with the ruling, still file an objection to the sanction via the police authorities which originally made the sanction within five days after the original disposition to the proper court's division of summary judgment in accordance with Article 55 of the Social Order Maintenance Act. For that matter, the Provision at issue is difficult to be said as violating the principle of due process of law.

However, as to whether the stalking behavior of journalists falls within the above-mentioned criteria for sanctions, in addition to the aforementioned circumstances where the stalking has infringed the bodily safety and freedom of movement of the stalker, when the stalking only involves intruding into the private spheres or autonomy to control personal information, it shall not be determined until taking into account the following legal issues including whether the stalker may reasonably expect to have an arena of private activity without intrusion in public places, whether the stalking exceeds intolerable boundaries generally recognized by society, whether the event interviewed for newsgathering involves a certain degree of public interests, ...etc., and the connotations of freedom of journalism in newsgathering shall be weighed against personal freedom from intrusion.

Given the complexity of the judgment and balancing of connotations, and considering the difference in the responsibilities, professional fields and functions of courts and police authorities, to develop the most effective functions of state organs, and to ensure the freedom of news gathering and to maintain the private spheres of individuals and autonomy of personal data, it should be clearly stated whether penalties should be directly rendered by the court, the relevant authorities should review and amend the law, or alternatively, promulgate special law to provide comprehensive and thorough rules.

Translated by Hsiaowei Kuan.

Quelle: Text der Interpretation-Nr. 689 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutional-court/EN/p03_01.asp?expno=689 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

C. Tabelle

I. Tabellarische Übersicht über die vom BVerfG für nichtig bzw. verfassungswidrig erklärten Bundesgesetze einschließlich der gesetzlichen Ermächtigungsregelungen und deren Folgen zwischen 1950 und 2016

Entscheidung des BVerfG Datum Aktenzeichen	Titel des für nichtig oder verfassungswidrig erklärten Bundesgesetzes	nichtige bzw. verfassungswidrige Teile des Gesetzes
<u>20.4.2016</u> 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09	Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt vom 25. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3083)	§ 14 Abs. 1 (ohne S. 1 Nr. 2), § 20g Absatz 1 bis 3, §§ 20h, 20j, 20k, 20l, § 20m Abs. 1, 3, § 20u Abs. 1, 2 und § 20v Abs. 4 S. 2, Abs. 5 S. 1 bis 4 (ohne S. 3 Nr. 2), Abs. 6 S. 3 des BKAG
<u>21.7.2015</u> 1 BvF 2/13	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz i.d.F. des Gesetzes zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) vom 15. Februar 2013	§§ 4a bis 4d
<u>07.10.2014</u> 2 BvR 1641/11	Zweites Buch des Sozialgesetzbuch i.d.F. des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 3. August 2010	§ 6a Abs. 2 S. 3
<u>26.02.2014</u> 2 BvE 2/13 2 BvE 5/13 2 BvE 6/13 2 BvE 7/13 2 BvE 8/13 2 BvE 9/13 2 BvE 10/13 2 BvE 12/13 2 BvR 2220/13 2 BvR 2221/13 2 BvR 2238/13	Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz – EuWG) in seiner am 10. Oktober 2013 in Kraft getretenen Fassung (BGBl. I S. 3749)	§ 2 Abs. 7
<u>17.12.2013</u> 1BvL 5/08	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften	§ 43 Abs. 18
<u>17.12.2013</u> 1 BvL 6/10	Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. des Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313) und	§1600 Abs. 1 Nr. 5
	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch i.d.F. des Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft vom 13. März 2008 (BGBl. I S. 313)	Art. 229 § 16
<u>7.5.2013</u> 2 BvR 909/06 2 BvR 1981/06 2 BvR 288/07	Einkommenssteuergesetz i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung vom 16.4.1997 (BGBl. I S. 821) sowie die nachfolgenden Fassungen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16.2.2001 (BGBl. I S. 266)	§ 26 u. 26b
	Einkommenssteuergesetz i.d.F. des Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (SteuersenkungsG) vom 23.10.2000 (BGBl. I S. 1433) sowie die nachfolgenden Fassungen seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16.2.2001 (BGBl. I S. 266)	§ 32a
<u>20.3.2013</u> 2 BvF 1/05	Luftsicherheitsgesetz i.d.F. des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuregelung von Luftsicherheitsaufgaben vom 11.1.2005 (BGBl. I S. 78)	§ 13 Abs. 3 S. 2 u. 3
<u>19.2.2013</u> 1 BvL 1/11 1 BvR 3247/09	Lebenspartnerschaftsgesetz	§ 9 Abs. 7
<u>10.7.2012</u> 1 BvL 2/10 1 BvL 3/10 1 BvL 4/10 1 BvL 3/11	Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz) i.d.F. des Gesetzes zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss vom 13.12.2006 (BGBl. I S. 2915)	§ 1 Abs. 6 Nr. 3 Buchstabe b
	Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) i.d.F. des Artikels 1 des Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes vom 5.12.2006 (BGBl. I S. 2748)	§ 1 Abs. 7 Nr. 3 Buchstabe b
<u>18.7.2012</u> 1 BvL 16/11	Grunderwerbssteuergesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 26.2.1997 (BGBl. I S. 418)	§ 3 Nr. 3 S. 2 u. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6 S. 3 u.

		Nr. 7 S. 2
<u>19.6.2012</u> 2 BvR 1397/09	Bundesbesoldungsgesetz i. d. F. des Gesetzes zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Reformgesetz) vom 24.2.1997 (BGBl. I S. 322)	§ 40 Abs. 1 Nr. 1
<u>25.7.2012</u> 2 BvF 3/11 2 BvR 2670/11 2 BvE 9/11	Bundeswahlgesetz i.d.F. des Gesetzes des Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 25.11.2011 (BGBl. I S. 2313)	§ 6 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2a u. § 6 Abs. 5
<u>4.7.2012</u> 2 BvC 1/11 2 BvC 2/11	Bundeswahlgesetz i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17.3.2008 (BGBl. I S. 394)	§ 12 Abs. 2 S. 1
<u>18.7.2012</u> 1 BvL 10/10 1 BvL 2/11	Asylbewerberleistungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.8. 1997 (BGBl. I S. 2022)	§ 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 u. § 3 Abs. 2 S. 3 i.V.m. Abs. 1 S. 4 Nr. 2 sowie § 3 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 u. 3 u. § 3 Abs. 2 S. 3 i.V.m. Abs. 1 S. 4 Nr. 1
<u>27.3.2012</u> 2 BvR 2258/09	Strafgesetzbuch i.d.F. des Gesetzes zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1327)	§ 67 Abs. 4
<u>24.1.2012</u> 1 BvR 1299/05	Telekommunikationsgesetz vom 22.6. 2004 (BGBl. I S. 1190)	§ 113 Abs. 1 S. 2
<u>14.2.2012</u> 2 BvL 4/10	Bundesbesoldungsgesetz i.d.F. des Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung vom 16.2.2002 (BGBl. I S. 686)	§ 32 S. 2, Anlage IV Nr. 3
<u>9.11.2011</u> 2 BvC 4/10 2 BvC 6/10 2 BvC 8/10	Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 424, bereinigt BGBl. I S. 555), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Wahl- und Abgeordnetenrechts vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394)	§ 2 Abs. 7
<u>21.6.2011</u> 1 BvR 2035/07	Bundesausbildungsförderungsgesetz i.d.F. des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG) vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936)	§ 18b Abs. 3 S. 1
<u>4.5.2011</u> 2 BvR 2365/09 2 BvR 740/10 2 BvR 2333/08 2 BvR 1152/10 2 BvR 571/10	Strafgesetzbuch (in verschiedenen Fassungen) Jugendgerichtsgesetz (in verschiedenen Fassungen)	§§ 66, 66a, 66b u. 67d § 7 u. § 106
<u>11.1.2011</u> 1 BvR 32957/07	Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellen Gesetz – TSG) vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654)	§ 8 Abs. 1 Nr. 3 u. 4
<u>7.9.2010</u> 2 BvF 1/09	Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz - ZuInvG)	§ 6a S. 1 u. § 6a S. 4
<u>21.7.2010</u> 1 BvR 611/07 1 BvR 2464/07	Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378)	§ 16 Abs. 1, § 17, § 15 Abs. 1 u. § 19
<u>21.7.2010</u> 1 BvR 420/09	Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz) vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942)	§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 u. § 1672 Abs. 1
<u>7.7.2010</u> 2 BvL 1/03 2 BvL 57/06 2 BvL 58/06	Einkommenssteuergesetz i.d.F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402)	§ 34 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 47 u. § 39b Abs. 3 Satz 9 i.V.m. § 52 Abs. 1 S. 2
<u>7.7.2010</u> 2 BvR 748/05 2 BvR 753/05 2 BvR 1738/05	Einkommenssteuergesetz i.d.F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402)	§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 39 S. 1
<u>7.7.2010</u> 2 BvR 748/05 2 BvR 753/05 2 BvR 1738/05	Einkommenssteuergesetz i.d.F. des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 402)	§ 17 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 52
<u>6.7.2010</u> 2 BvL 13/09	Einkommenssteuergesetz in der seit Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geltenden Fassung	§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b
<u>2.3.2010</u> 1 BvR 256/08 1 BvR 263/08 1 BvR 586/08	Telekommunikationsgesetz i.d.F. des Art. 2 Nr. 6 des Gesetzes zur Neuordnung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198)	§§ 113a, 113b
	Strafprozessordnung i. d. F. des Art. 1 Nr. 11 des Gesetzes zur Neuordnung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198)	§ 100g

<u>9.2.2010</u> 1 BvL 1/09 1 BvL 3/09 1 BvL 4/09	Zweites Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) i.d.F. des 4. Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954)	§ 20 Abs. 2, 1. Halbsatz u. Abs. 3 S. 1 Nr. 1, § 28 Abs. 1 S. 3 Nr. 1, jeweils i.V.m. § 20 Abs. 1
	Zweites Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 24. März 2006 (BGBl. I S. 558)	§ 20 Abs. 2 S. 1 u. Abs. 3 i.V.m. § 74
	Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) i.d.F. des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416)	§ 28 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 i.V.m. § 74
	jeweils i.V.m. Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) i.d.F. des Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1706)	§ 20 Abs. 1
<u>8.12.2009</u> 2 BvR 758/07	Personenbeförderungsgesetz i.d.F. des Art. 24 des Haushaltsgesetzes 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076)	§ 45a Abs. 2 S. 3
<u>17.11.2009</u> 1 BvR 2192/05	Körperschaftgesetz i.d.F. des Steuersenkungsgesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433)	§ 36 Abs. 3 u. 4
<u>30.6.2009</u> 2 BvE 2/08 2 BvE 5/08 2 BvR 1010/08 2 BvR 1022/08 2 BvR 1259/08 2 BvR 182/09	Entwurf eines Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union (BT-Drs. 16/8489) [Begleitgesetz zum Vertrag von Lissabon]	(fehlende Mitwirkungsrechte von Bundestag und Bundes- rat)
<u>12.5.2009</u> 2 BvR 743/01	Gesetz über den Forstabsatzfonds (Forstabsatzfondsgesetz – FafG) vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2760), seit 1.1.1999 i.d.F. als § 2 Abs. 1 bis 3, § 10 Abs. 1 bis 6, § 11 u. § 12 des Gesetzes über den Holzabsatzfonds (Holzabsatzfondsgesetz) – HafG)	§ 2 Abs. 1 bis Abs. 3, § 10 Abs. 1 bis Abs. 4, § 11 und § 12
<u>3.2.2009</u> 2 BvL 54/06	Gesetz über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft (Absatzfondsgesetz) i.d.F. des Gesetzes vom 21. Juni 1993 (BGBl. I S. 998)	§ 2 Abs. 1 bis Abs. 4 S. 1, Abs. 6, § 10 Abs. 1 bis Abs. 8, § 11 und § 12
<u>9.12.2008</u> 2 BvL 1/07 2 BvL 2/07 2 BvL 1/08 2 BvL 2/08	Einkommenssteuergesetz in der seit Inkrafttreten des Steueränderungsgesetzes 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geltenden Fassung	§ 9 Abs. 2 S. 2
<u>14.10.2008</u> 1 BvR 2310/06	Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689) i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Beratungshilfegesetzes und anderer Gesetze vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2323)	§ 2 Abs. 2
<u>3.7.2008</u> 2 BvC 1/07 2 BvC 7/07	Bundwahlgesetz i.d.F. des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 11. März 2005 (BGBl. I S. 674)	§ 7 Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 u. 5
<u>18.6.2008</u> 2 BvL 6/07	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322)	§ 85 Abs. 4 S. 2
<u>27.5.2008</u> 1 BvL 10/05	Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellen Gesetz – TSG) vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Passgesetzes und weiterer Vorschriften vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566)	§ 8 Abs. 1 Nr. 2
<u>17.4.2008</u> 2 BvL 4/05	Erbschaftsteuer- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933)	§ 13 Abs. 1 Nr. 18
<u>13.2.2008</u> 2 BvL 1/06	Einkommensteuergesetz in der für den Veranlagungszeitraum 1997 geltenden Fassung und alle nachfolgenden Fassungen einschließlich der zum 1. Januar 2005 durch das Alterseinkünftegesetz vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427) in Kraft getretenen Nachfolgevorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a i.V.m. § 10 Abs. 4 Einkommensteuergesetz	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a i.V.m. § 10 Abs. 3
<u>15.1.2008</u> 2 BvL 12/01	Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2590)	Art. 3 Nr. 4
<u>20.12.2007</u> 2 BvR 2433/04 2 BvR 2434/04	Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)	§ 44b

<u>3.7.2007</u> 1 BvR 2186/06	Gesetz über die Reform hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 900)	Art. 1 § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 6 Abs. 1 jeweils i.V.m. § 2 Nr. 1
<u>13.6.2007</u> 1 BvR 1550/03 1 BvR 2357/04 1 BvR 603/05	Abgabenordnung vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2928), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters vom 22. September 2005 (BGBl. S. 2809)	§ 93 Abs. 8
<u>20.3.2007</u> 2 BvL 11/04	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322)	§ 5 Abs. 3 S. 1
<u>28.2.2007</u> 1 BvL 9/04	Bürgerliches Gesetzbuch	§ 1570 und § 1615 1 Abs. 2 S. 3
<u>12.12.2006</u> 1 BvR 2576/04	Bundesrechtsanwaltsordnung i. d. F. vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) und i.d.F. vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)	§ 49 Abs. 2
<u>7.11.2006</u> 1 BvL 10/02	Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 933) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) in allen seinen bisherigen Fassungen	§ 19 Abs. 1
<u>18.7.2006</u> 1 BvL 1/04 1 BvL 12/04	Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellen Gesetz – TSG) vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654)	§ 1 Abs. 1 Nr. 1
<u>11.7.2006</u> 1 BvR 293/05	Asylbewerberleistungsgesetz vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074)	§ 7 Abs. 1 S. 1
<u>13.6.2006</u> 1 BvL 9/00 1 BvL 11/00 1 BvL 12/00 1 BvL 5/01 1 BvL 10/04	Fremdrentengesetz (FRG) i.d.F. des Artikels 3 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes zur Umsetzung des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung in den Bereichen der Rentenversicherung und Arbeitsförderung (Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz – WFG) vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1461)	§ 22 Abs. 4
<u>23.5.2006</u> 1 BvR 1484/99	Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) i.d.F. des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) und in den folgenden Fassungen	§ 92 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1
<u>15.2.2006</u> 1 BvR 357/05	Luftsicherheitsgesetz vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78)	§ 14 Abs. 3
<u>6.12.2005</u> 1 BvL 3/03	Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellen Gesetz – TSG) vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654)	§ 7 Abs. 1 Nr. 3
<u>25.10.2005</u> 2 BvR 524/01	Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern im Bundesgebiet (Ausländergesetz – AuslG) i. d. F. des Gesetzes zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354)	§ 21 Abs. 1 und § 31 Abs. 2
	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz/AufenthG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthaltes und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)	§ 33 S. 1
<u>26.7.2005</u> 1 BvR 782/94 1 BvR 957/96	Versicherungsaufsichtsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. I [1993] S. 2)	§ 14 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2
	Versicherungsaufsichtsgesetz i.d.F. des Gesetzes vom 21. Juli 1994 (BGBl. I S. 1630)	§ 14 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 3
<u>6.7.2005</u> 2 BvR 2335/95 2 BvR 2391/95	Ausführungsgesetz zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Ausführungsgesetz zum Basler Übereinkommen) vom 30. September 1994 (BGBl. I S. 2771)	Art. 1 § 8 "Solidarfonds Abfallrückführung" mit Ausnahme der Sätze 1 bis 4 des Absatzes 1 sowie der Absätze 4 und 5
<u>16.3.2005</u> 2 BvL 7/00	Einkommensteuergesetz in der durch das Jahressteuergesetz 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049, 2067) eingeführten und durch das Gesetz zur Familienförderung vom 2. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2552, 2554) aufgehobenen Fassung	§ 33c Abs. 1 letzter Halbsatz
<u>8.3.2005</u> 1 BvR 2561/03	Bundesnotarordnung (BNotO) i. d. F. des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585, berichtigt BGBl. I [1999] S. 194)	§ 29 Abs. 3 S. 1
<u>26.1.2005</u> 2 BvF 1/03	Sechstes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG) vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138)	Art. 1 Nr. 3 und 4
<u>9.11.2004</u> 1 BvR 684/98	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) und in den nachfolgenden Fassungen	§ 40, § 40a Abs. 1, § 41 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c
	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG) i.d.F. des Zweiten Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1262)	§ 1 Abs. 8 S. 1
<u>12.10.2004</u> 1 BvR 2130/98	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vom 4. Mai 1976 i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206) und des	§ 12 Abs. 1 S. 2

	Gesetzes zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes vom 23. Juli 2001 (BGBl. I S. 1852)	
27.7.2004 2 BvF 2/02	Fünftes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes und anderer Vorschriften (5. HRGÄndG) vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 693)	???
13.7.2004 1 BvR 1298/94 1 BvR 1299/94 1 BvR 1332/95 1 BvR 613/97	Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis i.d.F. des Rechtspflege-Anpassungsgesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1147)	§ 39
	Bundesnotarordnung i.d.F. des Ersten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803) und i.d.F. des Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2585)	§ 113 Abschnitt I
6.7.2004 1 BvR 2515/95	Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) i.d.F. des Gesetzes über Maßnahmen zur Bewältigung der finanziellen Erblasten im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit Deutschlands, zur langfristigen Sicherung des Aufbaus in den neuen Ländern, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms – FKPG) vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 944)	§ 1 Abs. 1a S. 1
6.7.2004 1 BvL 4/97 1 BvL 5/97 1 BvL 6/97	Bundeskindergeldgesetz i.d.F. des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353)	§ 1 Abs. 3
23.6.2004 1 BvL 3/98 1 BvL 9/02 1 BvL 2/03	Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677) i.d.F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG- Änderungsgesetz – AAÜG-ÄndG) vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜG-ÄndG) vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1939)	§ 6 Abs. 2 (i.V.m. den Anlagen 4 und 5), Abs. 3 Nr. 8
9.3.2004 2 BvL 17/02	Einkommensteuergesetz in der für die Veranlagungszeiträume 1997 und 1998 geltenden Neufassung des Einkommensteuergesetzes vom 16. April 1997 (BGBl. I S. 821)	§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe b
16.3.2004 1 BvR 1778/01	Tierschutzgesetz i. d. F. des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) i.V.m. Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) sowie Strafgesetzbuch, eingeführt durch das Gesetz vom 12. April 2001	§ 11 b Abs. 2 Buchstabe a Alternative 2 (Tierschutzgesetz i. d. F. des Gesetzes zur Bekämpfung gefährlicher Hunde) § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung § 143 Abs. 1 StGB
3.3.2004 1 BvF 3/92	Außenwirtschaftsgesetz, zuletzt geändert durch das Zollfahndungsneuregelungsgesetz vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3202)	§§ 39, 40, 41
3.3.2004 1 BvR 2378/98 1 BvR 1084/99	Strafprozessordnung i.d.F. des Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 845) und i.d.F. späterer Gesetze	§ 100c Abs. 1 Nr. 3, § 100d Abs. 3, § 100d Abs. 5 S. 2, § 100f Abs. 1, § 101 Abs. 1 S. 1 und 2, § 101 Abs. 1 S. 3, § 100d Abs. 4 S. 3 i.V.m. § 100b Abs. 6
18.2.2004 1 BvR 193/97	Bürgerliches Gesetzbuch	§ 1355 Abs. 2
18.11.2003 1 BvR 302/96	Mutterschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315) und i.d.F. späterer Bekanntmachungen	§ 14 Abs. 1 S. 1
7.10.2003 1 BvR 10/99	Zivilprozessordnung in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung	
15.7.2003 2 BvF 6/98	Telekommunikationsgesetz vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120)	§ 50 Abs. 4
9.4.2003 1 BvR 1493/96 1 BvR 1724/01	Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechtes (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG) vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942)	§§ 1600, 1685
11.2.2003 1 BvR 1972/00 1 BvR 70/01	Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586)	§ 43 Abs. 1 S. 1
	Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung – ApBetO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. September 1995 (BGBl. I S. 1195)	§ 17 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1
	Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068)	§ 8 Abs. 1 S. 1
29.1.2003 1 BvL 20/99 1 BvR 933/01	Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechtes (Kindschaftsrechtsreformgesetz) vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942)	§ 1626a

28.1.2003 1 BvR 487/01	Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889)	Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 26 Buchstabe a S. 1
	i.V.m. der Verordnung zur Anpassung der für die Kostengesetze in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geltenden Ermäßigungssätze (Ermäßigungssatz-Anpassungsverordnung – KostGERmAV) vom 15. April 1996 (BGBl. I S. 604)	§ 1
16.1.2003 2 BvR 716/01	Jugendgerichtsgesetz	§ 51 Abs. 2
18.12.2002 2 BvF 1/02	Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946)	Insgesamt nichtig
4.12.2002 2 BvR 400/98 2 BvR 1735/00	Einkommensteuergesetz i.d.F. des Artikels 1 Nr. 14 Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250)	§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 3
29.10.2002 1 BvL 16/95 1 BvL 17/95 1 BvL 16/97	Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i.d.F. des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353)	§ 3 Abs. 3 S. 1
24.10.2002 2 BvF 1/01	Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) sowie zur Änderung des Krankenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513)	Art. 1 § 1 Nr. 2, § 2 Abs. 3 Sätze 6 bis 9, §§ 10 bis 12, § 29 Abs. 3
20.3.2002 2 BvR 794/95	Strafgesetzbuch	§ 43a
6.3.2002 2 BvL 17/99	Einkommensteuergesetz in der für den Veranlagungszeitraum 1996 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, berichtigt 1991 S. 808) zuletzt geändert durch das Jahressteuer-Ergänzungsgesetz 1996 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), einschließlich aller nachfolgenden Fassungen	§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Abs. 2 S. 1
16.1.2002 1 BvR 1236/99	Gesetz über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875)	§ 14 Abs. 4
21.11.2001 1 BvL 19/93 1 BvR 1318/94 1 BvR 1513/94 1 BvR 2358/94 1 BvR 308/95	Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Versorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677)	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 S. 2
	Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Versorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG) i.d.F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG – Änderungsgesetz – AAÜG-ÄndG) vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674)	§ 11 Abs. 2 und 5 S. 2, § 11 Abs. 2 S. 1 und Abs. 5 S. 2
10.10.2001 1 BvL 17/00	Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (Entschädigungsgesetz – EntschG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624)	§ 1 Abs. 3
22.5.2001 2 BvQ 48/00	Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) sowie zur Änderung des Krankenpflegegesetzes vom 17. November 2000 (BGBl. I S. 1513)	Art. 1 § 4 Abs. 6, § 9
3.4.2001 1 BvR 81/98	Elftes Buch Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015)	hier: Zugang zur gesetzlichen Pflegeversicherung
3.4.2001 1 BvR 1629/94	Elftes Buch Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014)	§ 54 Abs. 1 und 2, § 55 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2, § 57
24.5.2000 1 BvL 1/98 1 BvL 4/98 1 BvL 15/99	Viertes Buch Sozialgesetzbuch, eingefügt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur sozialrechtlichen Behandlung von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1859)	§ 23a
	Arbeitsförderungsgesetz i.d.F. des Gesetzes zur Ergänzung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente und zum Schutz der Solidargemeinschaft vor Leistungsmissbrauch vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602)	§ 112 Abs. 1 S. 2
	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, verkündet als Artikel 1 § 47 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477)	§ 47 Abs. 2 S. 1
	Drittes Buch Sozialgesetzbuch verkündet als Art. 1 § 134 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594)	§ 134 Abs. 1 S. 3 Nr. 1
15.3.2000 1 BvL 16/96 u.a.	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch i.d.F. des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheitsstrukturgesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2266)	§ 5 Abs. 1 Nr. 11 Halb S. 1
	Gesundheits-Reformgesetz i.d.F. des Artikels 25 Nr. 1 des Gesundheitsstrukturgesetzes	Art. 56 Abs. 3 Halb S. 1
14.3.2000	Bundesversorgungsgesetz (BVG)	§ 84a

1 BvR 284/96 1 BvR 1659/96	i.V.m. Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1067)	Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a
18.1.2000 1 BvR 321/96	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit i.d.F. der Bekanntmachung v. 20. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt S. 771)	§ 62
	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit i.d.F. des Artikel 8 Nummer 13 des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942)	§ 55
27.10.1999 1 BvR 385/90	Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)	§ 99 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 1
14.7.1999 1 BvR 995/95 1 BvR 2288/95 1 BvR 2711/95	Gesetz zur Anpassung schuldrechtlicher Nutzungsverhältnisse an Grundstücken im Beitrittsgebiet (Schuldrechtsanpassungsgesetz – SchuldRAnpG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538)	§ 14 S. 1
	Gesetz zur Anpassung schuldrechtlicher Nutzungsverhältnisse an Grundstücken im Beitrittsgebiet (Schuldrechtsanpassungsgesetz – SchuldRAnpG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538) i.V.m. § 3 Abs. 1 der Nutzungsentgeltverordnung vom 22. Juli 1993 (BGBl. I S. 1339), auch i. d. F. der Verordnung vom 24. Juli 1997 (BGBl. I S. 1920)	§ 20 Abs. 1 und 2
	Gesetz zur Anpassung schuldrechtlicher Nutzungsverhältnisse an Grundstücken im Beitrittsgebiet (Schuldrechtsanpassungsgesetz – SchuldRAnpG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538)	§ 23 Abs. 1 bis 3, 5 und 6
	Gesetz zur Anpassung schuldrechtlicher Nutzungsverhältnisse an Grundstücken im Beitrittsgebiet (Schuldrechtsanpassungsgesetz – SchuldRAnpG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538)	§ 23 Abs. 6 S. 1 und 3
14.7.1999 1 BvR 2226/96 u. a.	Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Art. 10 Grundgesetz) (G 10) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze (Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), geändert durch das Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz (BegleitG) vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108)	§ 3 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 5, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 S. 1, Abs. 7 S. 1, Abs. 8 S. 2, § 9 Abs. 2 S. 3
28.4.1999 1 BvR 1926/96 1 BvR 485/97	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch, eingefügt durch Artikel 1 Nr. 133 des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz – RÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606)	§ 307b Abs. 1
28.4.1999 1 BvL 22/95 1 BvL 34/95	Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sondersversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677) i. d. F. des Gesetzes zur Ergänzung der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz Rü-ErgG) vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038)	§ 6 Abs. 2 i.V.m. den Anlagen 4, 5 und 8, § 6 Abs. 3 Nr. 7
28.4.1999 1 BvL 32/95 1 BvR 2105/95	Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sondersversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677) i. d. F. des Gesetzes zur Ergänzung der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz RÜ-ErgG) vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038)	§ 10 Abs. 1 S. 2
28.4.1999 1 BvL 11/94 u. a.	Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sondersversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Renten- Überleitungsgesetzes (RÜG-ÄndG) vom 18. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2207)	§ 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Anlage 6
	Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sondersversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677)	§ 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1
2.3.1999 2 BvF 1/94	Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618)	Art. 4 Nr. 1
2.3.1999 1 BvL 2/91	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie i. d. F. des Artikels 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes, über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten und zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2312)	§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 16
2.2.1999 1 BvL 8/97	Bundesausbildungsförderungsgesetz i. d. F. des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (14. BAföGÄndG) vom 30. Juli 1991 (BGBl. I S. 1732)	§ 28 Abs. 1 S. 1
19.1.1999 1 BvR 2161/94	Bürgerliches Gesetzbuch i. d. F. des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) und § 31 dieses Gesetzes	§§ 2232, 2233
24.11.1998	Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz) in	Art. 1, Art. 1 § 1

2 BvL 26/91 u.a.	den Fassungen von 1987 bis 1995 (BGBl. I [1987] S. 2062, I [1988] S. 2363, I [1988] S. 2363, I [1992] S. 266, I [1993] S. 342, I [1993] S. 2139, I [1994] S. 2229, I [1995] S. 1942)	
11.11.1998 2 BvL 10/95	Einkommensteuergesetz i. d. F. von Art. 1 Nr. 2 Buchstabe f) des Gesetzes zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 848)	§ 3 Nr. 12 S. 1
10.11.1998 2 BvR 1057/91 u. a.	Einkommensteuergesetz seit Einführung durch Artikel 3 Nr. 19 des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493)	§ 33c Abs. 1 bis 4
	Einkommensteuergesetz seit der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Januar 1984 (BGBl. I S. 113) bis zur Änderung durch Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzes zur leistungsfördernden Steuersenkung und zur Entlastung der Familie (Steuersenkungsgesetz 1986/1988) vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153)	§ 32 Abs. 3 und Abs. 4
	Einkommensteuergesetz seit der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Einkommensteuergesetzes vom 15. April 1986 (BGBl. I S. 441) einschließlich aller nachfolgenden Fassungen	§ 32 Abs. 7
10.11.1998 2 BvR 1220/93	Einkommensteuergesetz i.d.F. des Artikels 1 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerpflichtiger und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991) vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1322) einschließlich aller nachfolgenden Fassungen	§ 54 Abs. 1
10.11.1998 2 BvR 1852/97 2 BvR 1853/97	Einkommensteuergesetz i.d.F. des Steuersenkungsgesetzes 1986/1988 vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153)	§ 32 Abs. 6
10.11.1998 2 BvL 42/93	Einkommensteuergesetz i.d.F. des Steuersenkungsgesetzes 1986/1988 vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153)	§ 32 Abs. 6
10.11.1998 1 BvL 50/92	Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) i.d.F. des Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (12. BAföGÄndG) vom 22. Mai 1990 (BGBl. I S. 936) sowie i.V.m. dem	§ 11 Abs. 3 S. 3 i.V.m. Abs. 1 S. 2
	Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) i.d.F. des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (18. BAföGÄndG) vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 1006)	§ 36 Abs. 1 S. 3
10.11.1998 1 BvR 2296/96 1 BvR 1081/97	Arbeitsförderungsgesetz i.d.F. des Gesetzes zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und anderer sozialrechtlicher Vorschriften vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1306)	§ 128a Abs. 1 und 2
	Drittes Sozialgesetzbuch vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594)	§ 148
30.9.1998 2 BvR 1818/91	Einkommensteuergesetz in den seit den Veranlagungszeiträumen 1984 geltenden Fassungen	§ 22 Nr. 3 S. 3
29.9.1998 2 BvL 64/93	Körperschaftsteuergesetz (KStG), jeweils ab der für den Veranlagungszeitraum 1988 geltenden Fassung	§ 1 Abs. 1 Nr. 4, § 5 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1
	Vermögenssteuergesetz (VStG), jeweils in den für den Stichtag 1. Januar 1989 und den folgenden Stichtagen geltenden Fassungen	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d, § 3 Abs. 1 Nr. 10 S. 1
15.7.1998 1 BvR 1554/89 u. a.	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), auch i.d.F. von Art. 3 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2317) sowie i.d.F. von Art. 33 Nr. 3 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1992) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) sowie i.d.F. von Art. 8 Nr. 19 des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenreformgesetz 1999) vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998)	§ 18
1.7.1998 2 BvR 441/90 u. a.	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160)	§ 200 Abs. 1
8.4.1998 1 BvR 1680/93 u. a.	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch i.d.F. des Sachenrechtsänderungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457)	Art. 233 § 2a Abs. 8 S. 1
12.3.1996 1 BvR 609/90 1 BvR 692/90	Angestelltenversicherungsgesetz i.d.F. des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450)	§ 32a Abs. 5 S. 2 und § 32 Abs. 6a S. 2
	Reichsversicherungsordnung i.d.F. des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450)	§ 1255a Abs. 5 S. 2 und § 1255 Abs. 6a S. 2
	Reichsknappschaftsgesetz i.d.F. des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeitengesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450)	§ 54a Abs. 5 S. 2 und § 54 Abs. 6a S. 2
	Sechstes Buch des Sozialgesetzbuches i.d.F. des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1889 (BGBl. I S. 2261)	§ 70 Abs. 2, § 83 Abs. 1
31.1.1996 2 BvL 39/93	Bundesbesoldungsgesetz i.d.F. von Art. 2 Nr. 4	§ 55 Abs. 5 Satz 6

2 BvL 40/93	b) des dienst- und besoldungsrechtlichen Begleitgesetzes zum Gesetz über den Auswärtigen Dienst (BGAD) vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1849)	
22.6.1995 2 BvR 552/91	Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz i.d.F. vom 19. Januar 1991 (BGBl. I S. 468), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624) i.V.m. Bewertungsgesetz i.d.F. vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 2624)	§ 12 Abs. 1 und 2 Erster und Zweiter Teil
22.6.1995 2 BvL 37/91	Vermögenssteuergesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 949) i.d.F. vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2467), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325)	§ 10 Nr. 1
7.3.1995 1 BvR 790/91	Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. des Gesetzes über die Annahme als Kind und zur Änderung anderer Vorschriften (Adoptionsgesetz) vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1749)	§ 1747 Abs. 2 S. 1 und 2
11.1.1995 1 BvR 892/88	Reichsversicherungsordnung i.d.F. vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261)	§ 385 Abs. 1a
10.1.1995 1 BvL 20/87 1 BvL 20/88	Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung (Bundesausbildungsförderungsgesetz – BAföG) vom 26. August 1971 i.d.F. des Siebten Gesetzes zur Änderung des Berufsausbildungsförderungsgesetzes vom 13. Juli 1981 (BGBl. I S. 625)	§ 11 Abs. 2 erster Halbsatz
10.1.1995 1 BvF 1/90 1 BvR 342/90 1 BvR 348/90	Flaggenrechtsgesetz i.d.F. vom 4. Juli 1990 (BGBl. I S. 1342)	§ 21 Abs. 4 S. 3
11.10.1994 2 BvR 633/86	Gesetz über die weitere Sicherung des Einsatzes von Gemeinschaftskohle in der Elektrizitätswirtschaft (Drittes Verstromungsgesetz) i.d.F. vom 17. November 1980 (BGBl. I S. 2137)	nichtig mit Ausnahme der §12, § 13 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 bis 4 und 6 bis 9, § 15 und § 17
26.4.1994 1 BvR 1299/89 1 BvL 6/90	Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. des Gesetzes zur Vereinheitlichung und Änderung familienrechtlicher Vorschriften (Familienrechtsänderungsgesetz) vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221)	§ 1598 zweiter Halbsatz i.V.m. § 1596 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 1593
16.3.1994 2 BvL 3/90 2 BvL 4/91 2 BvR 1537/88 2 BvR 400/90 2 BvR 349/91 2 BvR 387/92	Strafgesetzbuch	§ 67 Abs. 4 S. 2, § 67d Abs. 5 S. 1, § 64
8.6.1993 1 BvL 20/85	Einkommensteuergesetz i.d.F. des Artikels 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Reform der Einkommenssteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769)	§ 3b Abs. 2 Nr. 4
28.5.1993 2 BvF 2/90 u. a.	Strafgesetzbuch i.d.F. des Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)	§ 218a Abs. 1, § 219
	Schwangeren- und Familienhilfegesetz	Art. 15 Nr. 2
26.1.1993 1 BvL 38/92 u.a.	Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellen Gesetz – TSG) vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654)	§ 1 Abs. 1 Nr. 3
2.12.1992 1 BvR 296/88	Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689)	§ 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 1
17.11.1992 1 BvL 8/87	Arbeitsförderungsgesetz i.d.F. des Artikels 1 Nr. 36 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2484)	§ 138 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 9
25.9.1992 2 BvL 5/91 u. a.	Einkommensteuergesetz in der für 1991 geltenden Fassung des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093)	§ 32a Abs. 1 S. 2 i.V.m. Art. 38c
	Einkommenssteuergesetz i.d.F. des Artikels 1 Nr. 4a Buchstabe b des Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförderung vom 4. November 1977 (BGBl. I S. 1965)	Art. 32 Abs. 8
	Einkommenssteuergesetz in der für die Jahre 1978 bis 1984, 1986 und 1988 jeweils geltenden Fassung	§ 32a Abs. 1 S. 2
4.8.1992 2 BvQ 16/92	Gesetz zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)	Art. 13 Nr. 1, Art. 161
27.5.1992 2 BvF 1/88 u. a.	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern i.d.F. vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), geändert durch Gesetz vom 26. April 1990 (BGBl. I S. 822)	§ 10 Abs. 3, § 11a Abs. 2, § 11a Abs. 3
12.5.1992 1 BvR 1467/91 u. a.	Gesetz vom 23. September 1993 zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990 (BGBl. II S. 885)	Art. 38 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 S. 1 und Art. 38 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Satz des Einigungsvertrages

10.3.1992 1 BvR 454/91 u. a.	Gesetz vom 23. September 1993 zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990 (BGBl. II S. 885)	Art. 38 Abs. 3 S. 1 des Einigungsvertrages
8.10.1991 1 BvL 50/86	Einkommensteuergesetz i.d.F. des Artikels 5 Nr. 10 des Gesetzes zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und zur Einschränkung von steuerlichen Vorteilen (Steuerentlastungsgesetz 1984 – StEntG 1984) vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1583)	§ 39a Abs. 1 Nr. 6 S. 1
7.5.1991 1 BvL 32/88	Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. des Artikels 9 § 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061)	§ 1738 Abs. 1
24.4.1991 1 BvR 1341/90	Gesetz vom 23. September 1993 zu dem Vertrag vom 31. August 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertragsgesetz – und der Vereinbarung vom 18. September 1990 (BGBl. II S. 885)	Anlage 1 Kapitel XIX Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Abs. 2 S. 2 und 5 sowie Abs. 3 des Einigungsvertrages
5.3.1991 1 BvL 83/86 u.a.	Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. des Ersten Gesetzes zur Reform des Ehe- und Familienrechts (1. EheRG) vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421)	§ 1355 Abs. 2 S. 2
27.11.1990 1 BvR 402/87	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften i.d.F. vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502)	§ 9 Abs. 2
29.9.1990 2 BvE 1/90 u. a.	Bundeshwahlgesetz i.d.F. des Gesetzes vom 29. August 1990 (BGBl. II S. 813)	§ 53 Abs. 2, § 6 Abs. 6 S. 1 Alternative 1
31.5.1990 2 BvL 12/88 u.a.	Gesetz über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Absatzfondsgesetz) i.d.F. vom 8. November 1976 (BGBl. I S. 3109), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Subventionsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537)	§§ 1, 2 und 10 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 10
30.5.1990 1 BvL 2/83 u. a.	Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. des Artikels 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung des Kündigungsrechtes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Erstes Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106)	§ 622 Abs. 2 S. 1 und S. 2 erster Halbsatz
12.6.1990 1 BvL 72/86	Einkommensteuergesetz i.d.F. des Artikels 1 Nr. 7 Buchstabe b des Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Bundeshaushaltsbegleitgesetz 1983) vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857)	§ 32 Abs. 8
29.5.1990 1 BvL 20/84 u.a.	Bundeskinderergeldgesetz i.d.F. vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) bis zum 31. Dezember 1985	§ 10 Abs. 2
22.3.1990 2 BvL 1/86	Siebentes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Siebentes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357)	Art I § 1 Nr. 8 i.V.m. Anlage 2 sowie Art. VIII § 4 Abs. 1
7.2.1990 1 BvR 26/84	Handelsgesetzbuch i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Handelsgesetzbuchs (Recht der Handelsvertreter) vom 6. August 1953 (BGBl. I S. 771) bis zum 1.1.1990	§ 90a Abs. 2 S. 2
23.1.1990 1 BvL 44/86 u.a.	Arbeitsförderungsgesetz i.d.F. des Artikels 1 § 1 Nr. 48 des Gesetzes zur Konsolidierung der Arbeitsförderung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497) und des Artikels 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Ruhestandsleistungen vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610)	§ 128 Abs. 1 S. 1
31. 1. 1989	Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1221)	§§ 1593, 1598 i.V.m. § 1596 Abs. 1
9. 11. 1988	Reichsversicherungsordnung i.d.F. vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 547)	§ 183 Abs. 6
22. 6. 1988	Gesetz über Fernmeldeanlagen i.d.F. vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 459)	§ 15 Abs. 2 Buchstabe a
21. 6. 1988	Einkommensteuergesetz i.d.F. vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577)	§ 10b und § 34g
21. 6. 1988	Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer i.d.F. vom 31. Juli 1986 (BGBl. I S. 1205)	§ 22 S. 1
10. 5. 1988	Heilpraktiker Gesetz, hier: 1. Durchführungsverordnung vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259)	§ 2 Abs. 1 Buchstabe b
9. 3. 1988	Zivilprozessordnung	§ 687
8. 3. 1988	Weingesetz i.d.F. vom 27. August 1982 (BGBl. I S. 1196)	§ 10 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 sowie § 10 Abs. 1 Nr. 1
5. 5. 1987	Rechtsberatungsgesetz i.d.F. vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1503)	Artikel 1 § 1 Abs. 1 S. 2
8. 4. 1987	Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705)	§ 52 Abs. 5
10. 2. 1987	Arbeitsförderungsgesetz i.d.F. vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497)	§ 120 Abs. 1
18. 11. 1986	Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243)	§ 1934c
18. 11. 1986	Arbeitsförderungsgesetz i.d.F. vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189)	§ 118a Abs. 1
14. 7. 1986	Einkommensteuergesetz i.d.F. vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1577)	§ 10b Abs. 1 S. 1

24. 6. 1986	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern i.d.F. vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2354)	2. Abschnitt
24. 6. 1986	Gesetz über die Steuerberechtigung und die Zerlegung bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer i.d.F. vom 25. Februar 1971 (BGBl. I S. 145)	§ 5 Abs. 2 S. 4
14. 5. 1986	Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713)	§ 20 Abs. 1 Buchstabe a sowie § 2 Abs. 1 und Abs. 5 S. 2
14. 5. 1986	Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112)	§ 56 Abs. 1 und 2
14. 5. 1986	Gesetz vom 5. September 1972 zu dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 5. September 1972 (BGBl. II S. 1021)	Artikel 1 S. 1
13. 5. 1986	Bürgerliches Gesetzbuch i. d. F. vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061)	§ 1629 Abs. 1 i.V.m. § 1643 Abs. 1
8. 4. 1986	Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105)	§ 2 sowie § 13
26. 2. 1986	Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565)	§ 7 Nr. 3
12. 2. 1986	Arbeitsförderungsgesetz i.d.F. vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497)	§ 104 Abs. 1 S. 1
3. 12. 1985	Zivilprozessordnung i.d.F. vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609)	§ 606b Nr. 1
6. 11. 1985	Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409)	§ 11 Abs. 2
9. 10. 1985	20. Rentenanpassungsgesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040)	Artikel 2 § 2 Nr. 11 Buchstabe a und b
12. 3. 1985	Steuerberatungsgesetz i.d.F. vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735)	§ 37 Abs. 1 Nr. 3 und § 36 Abs. 2
8. 1. 1985	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (Reichsgesetzblatt S. 604)	Artikel 17 Abs. 1
6. 11. 1984	Investitionshilfegesetz vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857)	insgesamt nichtig
16. 10. 1984	Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609)	§ 1376 Abs. 4
16. 10. 1984	Bundespersönalvertretungsgesetz i.d.F. vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561)	§ 19 Abs. 4 S. 2 § 19 Abs. 5
4. 10. 1984	Einkommensteuergesetz i.d.F. vom 15. August 1961 (BGBl. I S. 1253) und vom 1. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1881)	§ 33a Abs. 1 S. 1
10. 7. 1984	Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582)	§ 139 S. 1 und 2 (in späteren Fassungen)
22. 2. 1984	Einkommensteuergesetz i.d.F. vom 15. August 1961 (BGBl. I S. 1253)	§ 33a Abs. 1 S. 1 und 3
15. 12. 1983	Volkszählungsgesetz 1983 vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 369)	§ 9 Abs. 1 bis 3
29. 6. 1983	Bundesbesoldungsgesetz i.d.F. vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173)	§§ 32, 33
22. 2. 1983	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 18. August 1896 (Reichsgesetzblatt S. 604)	Artikel 15 Abs. 1 und 2
8. 2. 1983	Angestelltenversicherungsgesetz i.d.F. vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476)	§ 32 Abs. 7 S. 2
27. 1. 1983	Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421)	§ 1587b Abs. 3 S. 1
16. 11. 1982	Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1106)	§ 622 Abs. 2 S. 2
3. 11. 1982	Hochschulrahmengesetz (HRG) vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185)	§ 32 Abs. 2 S. 1 Nr. 5
3. 11. 1982	Einkommensteuergesetz i.d.F. vom 1. Dezember 1971 (BGBl. I S. 1881)	§ 32a
3. 11. 1982	Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061)	§ 1671 Abs. 4 S. 1
19. 10. 1982	Staatshaftungsgesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553)	insgesamt nichtig
7. 7. 1982	Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz) vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485)	§ 5 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4
16. 3. 1982	Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellen Gesetz) vom 10. September 1980 (BGBl. I S. 1654)	§ 8 Abs. 1 Nr. 1
9. 2. 1982	Bundesversorgungsgesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3113)	§ 89 Abs. 3
27. 1. 1982	Steuerberatungsgesetz i.d.F. vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1509)	§ 5 S. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 §§ 2-4 und 8
14. 7. 1981	Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421)	§ 1579 Abs. 2
16. 6. 1981	Angestelltenversicherungsgesetz i.d.F. vom 9. Juni 1965 (BGBl. I S. 476)	§ 32 Abs. 4 Buchstabe b
11. 3. 1981	Fünftes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2197)	
4. 2. 1981	Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173)	Artikel IX § 4 Abs. 1 und 2
4. 2. 1981	Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173)	Artikel IX § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 11
10. 12. 1980	Ausbildungsplatzförderungsgesetz vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658)	insgesamt nichtig
5. 11. 1980	Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes vom 28. September 1976 (BGBl. I S. 2841)	§ 15 Abs. 7 S. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1
21. 10. 1980	Bürgerliches Gesetzbuch	§ 1568 Abs. 2

8. 10. 1980	Neunzehntes Rentenanpassungsgesetz vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373)	§ 17 Nr. 2, § 15 Nr. 10 i.V.m. § 32 Abs. 1
18. 6. 1980	Steuerberatungsgesetz i.d.F. vom 24. Juni 1975	§ 5 S. 1
12. 3. 1980	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) vom 14. August 1963	§ 19 Abs. 4
28. 2. 1980	Bürgerliches Gesetzbuch	§ 1587b Abs. 1 und 2 i.V.m. § 1587a Abs. 1 und 2
13. 11. 1979	Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) i.d.F. vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315)	§ 9 Abs. 1 S. 1
12. 6. 1979	Gesetz zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 1013)	insgesamt
22. 5. 1979	Weingesetz vom 14. Juli 1971 (BGBl. I S. 893)	§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1
20. 3. 1979	Angestelltenversicherungsgesetz i.d.F. vom 25. Februar 1960 (BGBl. I S. 93)	§ 94 Abs. 1 Nr. 1
25. 10. 1978	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273)	§ 52 Abs. 1 Nr. 2
20. 6. 1978	Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277)	§ 8 Abs. 2 S. 1
31. 5. 1978	Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421)	Art. 12 Nr. 13b
26. 4. 1978	Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle (Lohnfortzahlungsgesetz) vom 27. Juli 1969 (BGBl. I S. 946)	§ 14 Abs. 2 S. 1
13. 4. 1978	Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes vom 13. Juli 1977 (BGBl. I S. 1229)	insgesamt nichtig
1. 3. 1978	Gesetz über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513)	§ 144 Abs. 3
11. 10. 1977	Einkommensteuergesetz vom 10. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1901)	§ 33a Abs. 3 Nr. 2a
22. 6. 1977	Reichsversicherungsordnung i.d.F. des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241)	3. Buch
8. 2. 1977	Hochschulrahmengesetz vom 26. Januar 1976 (BGBl. I S. 185)	§ 32 Abs. 3 Nr. 2 Satz 7
26. 10. 1976	Umsatzsteuergesetz 1973 vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1682)	§ 4 Nr. 14 S. 2
12. 5. 1976	Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582)	§ 117 Abs. 2 S. 1 u. 3
14. 10. 1975	Güterkraftverkehrsgesetz i.d.F. vom 22. Dezember 1969 (BGBl. 1970 I S. 2)	§ 9 Abs. 1, § 78 Abs. 2
6. 5. 1975	Reichsknappschaftsgesetz i.d.F. des Bundeskindergeldgesetzes vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265)	§ 60 Abs. 2 Nr. 8
25. 2. 1975	Strafgesetzbuch i.d.F. des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297)	§ 218a
12. 11. 1974	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) i.d.F. des Gesetzes vom 20. Januar 1967 (BGBl. I S. 142)	§ 44 Abs. 2
13. 11. 1974	Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315)	§ 13 Abs. 2 S. 1
17. 7. 1974	Gesetz über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs vom 28. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1461)	§ 2 Nr. 6 Buchstabe h
27. 6. 1974	Gesetz zur Änderung der Bezeichnung der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841)	Art. XIII, § 1
3. 7. 1974	Angestelltenversicherungsgesetz i.d.F. vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88)	§ 7 Abs. 6
3. 7. 1974	Bundessozialhilfegesetz i.d.F. vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1688)	§ 24 Abs. 1 S. 2
2. 10. 1973	Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 (BGBl. I S. 1277)	§ 3 Nr. 9
11. 10. 1972	Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (BGBl. I S. 1121)	insgesamt
25. 4. 1972	Einkommenssteuergesetz 1965 vom 10. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1901) und vom 27. Februar 1968 (BGBl. I S. 145)	§ 32 Abs. 2 Nr. 1, § 39 Abs. 2 S. 2
4. 3. 1972	Angestelltenversicherungsgesetz i.d.F. des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88)	§ 45 Abs. 5 S. 1
28. 7. 1971	Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228)	§ 11 Abs. 2
27. 7. 1971	Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I S. 545)	§ 2 Abs. 3 S. 2
8. 7. 1971	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273)	§ 135
7. 7. 1971	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273)	§ 46
31. 3. 1971	Reichsversicherungsordnung i.d.F. des Art. 1 Nr. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45)	§ 1267 Abs. 1 S. 2
23. 3. 1971	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (BGBl. I S. 377) i.d.F. vom 29. April 1961 (BGBl. I S. 497)	§ 6 Abs. 2
23. 3. 1971	Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz) i.d.F. vom 29. Juni 1959 (BGBl. I S. 562)	§ 150 Abs. 2

16. 3. 1971	Gesetz über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1217)	insgesamt
10. 3. 1971	Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 9. September 1957 zum Abkommen vom 15. Juli 1931 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und Erbschaftssteuern vom 5. März 1959 (BGBl. II S. 182)	Art. 1 S. 1
24. 2. 1971	Gesetz über die Selbstverwaltung auf dem Gebiet der Sozialversicherung (Selbstverwaltungsgesetz) i. d. F. vom 23. August 1967 (BGBl. I S. 917)	§ 7 Abs. 2 S. 3
15. 12. 1970	Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949)	Art. 1 § 5 Abs. 5
27. 10. 1970	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88)	Art. 2 § 54a Abs. 2 S. 1
14. 7. 1970	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) i. d. F. vom 21. Februar 1964 (BGBl. I S. 101)	§ 45 Abs. 3 S. 1a
14. 7. 1970	Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (BGBl. I S. 265)	§ 2 Abs. 1 Nr. 1
27. 5. 1970	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88)	§ 44 Abs. 1 S. 2
11. 5. 1970	Einkommensteuergesetz 1958 i. d. F. vom 23. September 1958 (BGBl. I S. 673)	§ 4 Abs. 1 S. 5
28. 1. 1970	Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) i. d. F. des Gesetzes zur Änderung von einzelnen Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 11. Juli 1953 (BGBl. I S. 511)	§ 316 Abs. 2 S. 1
14. 11. 1969	Wohnungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. April 1965 (BGBl. I S. 177)	§ 29
15. 7. 1969	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 681)	§ 5 S. 3, § 9 Abs. 1, § 13 Abs. 1 S. 2
15. 7. 1969	Kapitalverkehrssteuergesetz i. d. F. vom 24. Juni 1959 (BGBl. I S. 530)	§ 3 Abs. 2 S. 2
9. 7. 1969	Gesetz über die Verwaltung der Deutschen Bundespost (Postverwaltungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 676)	§ 33
9. 7. 1969	Bundesbahngesetz vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955)	§ 40
25. 6. 1969	Gesetz zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ vom 7. Juli 1965 (BGBl. I S. 601)	insgesamt nichtig
24. 7. 1968	Konkursordnung i. d. F. des Gesetzes über die Gleichberechtigung von Mann und Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts (Gleichberechtigungsgesetz) vom 18. Juni 1957 (BGBl. I S. 609)	§ 45
24. 7. 1968	Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz) vom 19. Juli 1957 (BGBl. I S. 734)	§ 30 Abs. 1 S. 1, § 30 Abs. 2 S. 1
11. 3. 1968	Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) i. d. F. vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811)	§ 19 Abs. 1
30. 1. 1968	Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 29. April 1950 (BGBl. I S. 95)	Art. II Ziff. 2e
18. 7. 1967	Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815)	§ 73 Abs. 2 und 3, § 96 Abs. 1 S. 1
18. 7. 1967	Gesetz über Jugendwohlfahrt i. d. F. vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205)	§ 12 Abs. 1, § 24
11. 7. 1967	Gesetz über die Gewährung von Kindergeld für zweite Kinder und die Errichtung einer Kindergeldkasse (Kindergeldkassengesetz) vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1001)	§ 3 Abs. 1 Nr. 1
11. 4. 1967	Gesetz über Preisnachlässe (Rabattgesetz) vom 25. November 1933 (RGBl. I S. 1011) i. d. F. des Gesetzes vom 21. Juli 1954 (BGBl. I S. 212)	§ 6
4. 4. 1967	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung i. d. F. vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 321)	§ 37 Abs. 2 S. 3, § 37 Abs. 3
14. 2. 1967	Gewerbsteuergesetz i. d. F. vom 25. Mai 1965 (BGBl. I S. 459)	§ 17 Abs. 1 S. 1
13. 12. 1966	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung i. d. F. vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 321)	§ 59 Abs. 1 Nr. 2
13. 12. 1966	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung i. d. F. vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 321)	§ 65 Abs. 1
11. 10. 1966	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1081)	§ 80 Abs. 2 S. 2
19. 7. 1966	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1965 vom 18. März 1965 (BGBl. II S. 193)	§ 1
18. 1. 1966	Gesetz über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegsschäden (Feststellungsgesetz) i. d. F. vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 535)	§ 30 Abs. 1 S. 3
18. 1. 1966	Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz) vom 14. August 1952 (BGBl. I S. 446)	§ 327 Abs. 1
14. 12. 1965	Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (BGBl. I S. 1121)	§ 3 Abs. 2 Nr. 1
13. 7. 1965	Gewerbsteuergesetz	§ 17 Abs. 1
31. 3. 1965	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453)	Art. IV § 4 Abs. 2

16. 2. 1965	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung i.d.F. vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 321)	§ 65 Abs. 2
26. 11. 1964	Angestelltenversicherungsgesetz i.d.F. des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88)	§ 4 Abs. 1 Nr. 2
26. 11. 1964	Angestelltenversicherungsgesetz i.d.F. der Verordnung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41)	teilweise nichtig
30. 6. 1964	Einkommensteuergesetz 1958 vom 23. September 1958 (BGBl. I S. 673)	§ 27
30. 6. 1964	Einkommensteuergesetz 1955 vom 21. Dezember 1954 (BGBl. I S. 441)	§ 27
30. 6. 1964	Einkommensteuergesetz 1953 vom 15. September 1953 (BGBl. I S. 1355)	§ 27
30. 6. 1964	Einkommensteuergesetz 1951 vom 17. Januar 1952 (BGBl. I S. 33)	§ 27
2. 6. 1964	Verkehrsfinanzgesetz 1955 vom 6. April 1955 (BGBl. I S. 166)	Art. 3 Abs. 1 Nr. 1, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4
27. 5. 1964	Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung i.d.F. vom 3. April 1957 (BGBl. I S. 321)	§ 56 Abs. 1 Nr. 1, § 69 Nr. 1
7. 4. 1964	Personenbeförderungsgesetz vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241)	§ 1 Abs. 2 Nr. 1
4. 3. 1964	Gesetz über den Verkehr von Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 533)	§ 36 Abs. 2 S. 1
29. 10. 1963	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) i.d.F. vom 6. Juli 1956 (BGBl. I S. 469)	§ 32 Abs. 4 Nr. 6
24. 7. 1963	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) i.d.F. des Gesetzes vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453)	§ 45 Abs. 1, 2. Halbsatz
24. 7. 1963	Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (BGBl. I S. 791)	§ 43, § 45 Abs. 5 S. 1
24. 7. 1963	Angestelltenversicherungsgesetz i.d.F. des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 88) sowie Reichsversicherungsordnung i.d.F. des Art. 1 Nr. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 45)	§ 44 Abs. 2, § 1262 Abs. 5
27. 6. 1963	Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz) i.d.F. vom 8. Dezember 1956 (BGBl. I S. 908)	§ 27 Abs. 4
10. 6. 1963	Grunderwerbssteuergesetz vom 29. 3. 1940 (RGBl. I S. 585)	§ 1 Abs. 1 Nr. 1
7. 5. 1963	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen i.d.F. vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) und i.d.F. vom 1. September 1953 (BGBl. I S. 1228)	§ 53
5. 2. 1963	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177)	§ 66 Abs. 3
27. 11. 1962	Umsatzsteuergesetz i.d.F. vom 1. September 1951 (BGBl. I S. 791) und des Änderungsgesetzes vom 14. November 1951 (BGBl. I S. 885)	§ 6 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Nr. 1
30. 10. 1962	Gesetz zur Reinhaltung der Bundeswasserstraßen vom 17. August 1960 (BGBl. II S. 2125)	insgesamt nichtig
4. 4. 1962	Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz) i.d.F. vom 8. Dezember 1956 (BGBl. I S. 908)	§ 27 Abs. 4
21. 2. 1962	Gesetz über den Ladenschluss i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) und des Änderungsgesetzes vom 14. November 1960 (BGBl. I S. 845)	§ 7 Abs. 1
24. 1. 1962	Gewerbsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 979) i.d.F. vom 30. April 1952 (BGBl. I S. 270)	§ 8 Ziffer 6
24. 1. 1962	Gewerbsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 979) i.d.F. vom 21. Dezember 1954 (BGBl. I S. 473)	§ 8 Ziffer 5
19. 12. 1961	Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes vom 20. Mai 1952 (BGBl. I S. 302)	§ 5 Abs. 1 S. 1
27. 6. 1961	Bundesentschädigungsgesetz i.d.F. vom 29. Juli 1956 (BGBl. I S. 562)	§ 4 Abs. 1 Nr. 1c zweiter Halbsatz
21. 3. 1961	Strafgesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. August 1953 (BGBl. I S. 1083)	§ 90 Abs. 3, § 90a Abs. 1
8. 2. 1961	Reichsversicherungsordnung i. d. F. des Gesetzes über Änderungen von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung und zur Ergänzung des Sozialgerichtsgesetzes (Gesetz über Kassenarztrecht) vom 17. August 1955 (BGBl. I S. 513)	§ 368a Abs. 1 S. 1
14. 6. 1960	Bundesbeamtengesetz vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 551)	§ 110
8. 6. 1960	Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande i.d.F. des Gesetzes vom 12. September 1955 (BGBl. I S. 573)	§ 9 Abs. 1 und 2
10. 5. 1960	Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) i.d.F. vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811)	§ 12 Abs. 2 S. 1
23. 3. 1960	Reichsversicherungsordnung i.d.F. des Gesetzes über Kassenarztrecht vom 17. August 1955 (BGBl. I S. 513)	§ 368a Abs. 1
15. 12. 1959	Verkehrsfinanzgesetz 1955 vom 6. April 1955 (BGBl. I S. 166)	Art. 3 Abs. 1 Nr. 3
29. 7. 1959	Bürgerliches Gesetzbuch i.d.F. des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juli 1957 (BGBl. I S. 609)	§ 1628, § 1629 Abs. 1
16. 6. 1959	Gesetz über die Tilgung von Ausgleichsforderungen vom 14. Juni 1956 i.d.F. des § 11 des Gesetzes zur Aufbesserung von Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen sowie aus Kapitalzwangsversicherungen vom 24. Dezember 1956 (BGBl. I S. 1074) und des § 26 des Gesetzes über die	insgesamt nichtig

	Ergänzung von Vorschriften des Umstellungsrechts – Zweites Umstellungsergänzungsgesetz – vom 23. März 1957 (BGBl. I S. 285)	
17. 12. 1958	Milchgesetz vom 31. Juli 1930 i.d.F. des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 und des Ergänzungs- und Änderungsgesetzes vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 807)	§ 14 Abs. 5 Nr. 6
24. 6. 1958	Körperschaftsteuergesetz i.d.F. vom 19. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1865)	§ 11, Ziff. 5
24. 6. 1958	Einkommensteuergesetz 1957 vom 13. November 1957 (BGBl. I S. 1793)	§ 10b
24. 6. 1958	Einkommensteuergesetz 1955 vom 21. Dezember 1954 (BGBl. I S. 441)	§ 10b
10. 3. 1958	Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9. Juni 1953 (BGBl. I S. 337)	§ 21 Abs. 2 S. 1
5. 3. 1958	Umsatzsteuergesetz i.d.F. vom 1. September 1951 (BGBl. I S. 791)	§ 8, § 18 Abs. 1 Nr. 1
5. 3. 1957	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (BGBl. I S. 980)	Art. V Abs. 1
20. 2. 1957	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (BGBl. I S. 980)	Art. V Abs. 1
17. 1. 1957	Einkommensteuergesetz 1951 vom 17. Januar 1952 (BGBl. I S. 33)	§ 26
13. 6. 1956	Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz) vom 30. Januar 1954 (BGBl. I S. 5)	§ 44
30. 5. 1956	Zweites Gesetz über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken vom 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 840)	insgesamt nichtig
30. 5. 1956	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken vom 10. August 1954 (BGBl. I S. 256)	insgesamt nichtig
30. 5. 1956	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken vom 4. Juli 1953 (BGBl. I S. 469)	insgesamt nichtig
30. 5. 1956	Gesetz über die vorläufige Regelung der Errichtung neuer Apotheken vom 13. Januar 1953 (BGBl. I S. 9)	insgesamt nichtig
9. 11. 1955	Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) vom 8. August 1949 (Wirtschaftsgesetzblatt S. 205)	§ 69 Abs. 2
1. 8. 1953	Wahlgesetz zum Zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (BGBl. I S. 470)	§ 26 Abs. 1
23. 10. 1951	Zweites Gesetz zur Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 4. Mai 1951 (BGBl. I S. 284)	§ 14 Abs. 5, § 24 Abs. 5, § 27 Abs. 2
23. 10. 1951	Erstes Gesetz zur Durchführung der Neugliederung in dem die Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern umfassenden Gebiete gemäß Art. 118 Satz 2 des GG vom 14. Mai 1951 (BGBl. I S. 283)	insgesamt nichtig

II. Tabellarische Übersicht über die vom T-VerfGH für nichtig bzw. verfassungswidrig erklärten Gesetze einschließlich der gesetzlichen Ermächtigungsregelungen und deren Folgen

Interpretation-Nr. des T-VerfGH vom (...Datum)	Titel des Gesetzes	Nichtige bzw. verfassungswidrige Titel des Gesetzes
Interpretation-Nr. 242 23.06.1989	民法 Civil Code	§ 992
Interpretation-Nr. 276 08.03.1991	合作社法 Cooperatives Act	§ 55 Abs. 1 Nr. 6
Interpretation-Nr. 288 13.12.1991	貨物稅條例 Commodity Tax Act	§ 20 Abs. 3
Interpretation-Nr. 300 17.07.1992	破產法 Bankruptcy Act	§ 71 Abs. 1, 2
Interpretation-Nr. 321 06.18.1993	關稅法 Customs Act	§ 23
Interpretation-Nr. 340 25.02. 1994	公職人員選舉罷免法 Civil Servants Election And Recall Act	§ 38 Abs. 2
Interpretation-Nr. 365 23.09. 1994	民法 Civil Code	§ 1089
Interpretation-Nr. 366 23.09.1994	刑法 Criminal Code of the Republic of China	§ 41
Interpretation-Nr. 373 24.02.1995	工會法 Labor Union Act	§ 4
Interpretation-Nr. 384 28.07.1995	檢肅流氓條例(廢) Gangster Prevention Act	§ 6, 7, 12, 21
Interpretation-Nr. 386 29.09.1995	中央政府建設公債及借款條例 Central Government Development Bonds and Loans Act	§ 8
Interpretation-Nr. 392 22.12.1995	刑事訴訟法 The Code of Criminal Procedure	§ 71 Abs. 4 , § 101 , 102 Abs. 3 , § 105 Abs. 3 , § 120 , § 121 Abs. 1 , § 259 Abs. 1
	提審法 Habeas Corpus Act	§ 1
Interpretation-Nr. 396 02.02.1996	公懲法 Public Functionaries Discipline Act	
Interpretation-Nr. 405 07.06.1996	教育人員任用條例 Act of Governing the Appointment of Educators	§ 21 Abs. 2
Interpretation-Nr. 434 25. 07.1997	公務人員保險法 (NEW : 公教人員保險法) Public Functionaries Insurance Act (查不到)	§ 16 Abs. 1
Interpretation-Nr. 436 03.10.1997	軍事審判法 Code of Court Martial Procedure	§ 11 , § 133 Abs. 1, 3, § 158
Interpretation-Nr. 439 30.10.1997	海關緝私條例 Customs Anti-smuggling Act	§ 49
Interpretation-Nr. 445 23.01.1998	集會遊行法 Assembly and Parade Act	§ 9 Abs. 1, § 11 Nr. 1, 2, 3
Interpretation-Nr. 450 27.03.1998	大學法 University Act	§ 11 Abs. 1 Nr. 6
Interpretation-Nr. 452 10.04.1998	民法 Civil Code	§ 1002
Interpretation-Nr. 453 08.05.1998	商業會計法 Business Entity Accounting Act	§ 5 Abs. 4
Interpretation-Nr. 471 18.12.1998	槍砲彈藥刀械管制條例 Controlling Guns, Ammunition and Knives Act	§ 19 Abs. 1
Interpretation-Nr. 477 12.02.1999	戒嚴時期人民受損權利回復條例 Act Governing the Recovery of Damage of Individual Rights during the Period of Martial Law	§ 6
Interpretation-Nr. 483 14.05.1999	公務人員任用法 Public Functionaries Appointment Act	§ 18 Abs. 1 Nr. 3 款
	公務人員俸給法 Public Functionaries Remuneration Act	§ 13 Abs. 2
Interpretation-Nr. 487 09.07.1999	冤獄補償法(NEW : 刑事補償法) Act of Compensation for Wrongful Detentions and Executions (Law of Compensation for Wrongful Detentions and Executions)	§ 2 Nr. 2
Interpretation-Nr. 488 30.07.1999	銀行法 The Banking Act of The Republic of China	§ 62 Abs. 1

	信用合作社法 The Credit Cooperatives Act Of The Republic Of China	§ 27 Abs. 1
Interpretation-Nr. 491 15.10.1999	公務人員考績法 Public Functionaries Merit Evaluation Act	§ 12 Abs. 1 Nr. 1, § 18
Interpretation-Nr. 507 19/05/2000	專利法 Patent Act	§ 131 Abs. 2 , Abs. 3
Interpretation-Nr. 515 26/10/2000	促進產業升級條例 Statute for Upgrading Industry	§ 38
Interpretation-Nr. 522 09/03/2001	證券交易法 Securities and Exchange Act	§ 177
Interpretation-Nr. 523 22/03/2001	檢肅流氓條例 Gangster Prevention Act	§ 11 Abs. 1
Interpretation-Nr. 524 20/04/2001	全民健康保險法 National Health Insurance Act	§ 39 , § 41 Nr. 3
Interpretation-Nr. 535 14/12/2001	警察勤務條例 The Statue Governing Duties of the Police	§ 11 Nr. 3
Interpretation-Nr. 551 22/11/2002	毒品危害防制條例 Statute for Narcotics Hazard Control	§ 16
Interpretation-Nr. 558 18/04/2003	國家安全法 National Security Act	§ 3 Abs. 1
Interpretation-Nr. 564 08/08/2003	道路交通管理處罰條例 Act Governing the Punishment of Violation of Road Traffic Regulations	§ 3 Nr. 1
Interpretation-Nr. 573 27/02/2004	監督寺廟條例 Act of the Supervision of Temple	§ 8 Nr. 3
Interpretation-Nr. 580 09/07/2004	耕地三七五減租條例 Act Governing Reduction of Farm Rent to 37.5 Percent	§ 19 Abs. 3
Interpretation-Nr. 583 17/09/2004	公務人員考績法 Public Functionaries Merit Evaluation Act	§ 12 Abs. 1 Nr. 2
Interpretation-Nr. 585 15/12/2004	三一九槍擊事件真相調查特別委員會條例	§ 16 Abs. 5, 6, 8, 10, 11, 13
Interpretation-Nr. 588 28/01/2005	行政執行法 Administrative Execution Act	§ 17 Abs. 1 , 2
Interpretation-Nr. 589 28/01/2005	政務人員退職撫卹條例	§ 10
Interpretation-Nr. 599 10/06/2005	戶籍法 Household Registration Act	§ 8 Abs. 2, 3
Interpretation-Nr. 602 29/07/2005	公平交易法 Fair Trade Act	§ 23 Abs. 2
Interpretation-Nr. 603 28/09/2005	戶籍法 Household Registration Act	§ 8 Abs. 2 , Abs. 3
Interpretation-Nr. 610 03/03/2006	公務員懲戒法 Public Functionaries Discipline Act	§ 34 Nr. 2, § 33 Abs. 1 Nr. 4
Interpretation-Nr. 613 21/07/2006	國家通訊傳播委員會組織法 National Communications Commission Organization Act	§ 4 Abs. 2
Interpretation-Nr. 616 15/09/2006	所得稅法 Income Tax Act	§ 108 Abs. 1 , § 108-1 Abs. 1
Interpretation-Nr. 624 25/04/2007	冤獄賠償法(NEW : 刑事補償法) Act of Compensation for Wrongful Detentions and Executions (Law of Compensation for Wrongful Detentions and Executions)	§ 1
Interpretation-Nr. 631 20. 07. 2007	通訊保障及監察法 the Communication Protection and Monitoring Law	§ 5 Abs. 2
Interpretation-Nr. 633 28/09/2007	三一九槍擊事件真相調查特別委員會條例	§ 8-2 Abs. 3 , § 11 Abs. 3
Interpretation-Nr. 641 18/04/2008	菸酒稅法 Tobacco and Alcohol Tax Act	§ 21
Interpretation-Nr. 644 20/06/2008	人民團體法 Civil Organizations Act	§ 2
Interpretation-Nr. 645 11/07/2008	公民投票法 Referendum Act	§ 35 Abs. 1
Interpretation-Nr. 649 31/10/2008	身心障礙者保護法 Physically and Mentally Disabled Citizens Protection Act	§ 37 Abs. 1
Interpretation-Nr. 653 26/12/2008	羈押法 Detention Act	§ 6
Interpretation-Nr. 654 23/01/2009	羈押法 Detention Act	§ 23 Abs. 3 , § 28
Interpretation-Nr. 655	記帳士法	§ 2 Abs. 2

20/02/2009	Certified Public Bookkeepers Act	
Interpretation-Nr. 662 19/06/2009	刑法 Penal law	§ 41 Abs. 2
Interpretation-Nr. 663 10/07/2009	稅捐稽徵法 Tax Levy Act	§ 19 Abs. 3
Interpretation-Nr. 664 31/07/2009	少年事件處理法 Juvenile Proceeding Act	§ 26 Nr. 2, § 42 Abs. 1 Nr. 4
Interpretation-Nr. 666 06/11/2009	社會秩序維護法 Social Order Maintenance Act	§ 80 Abs. 1 Nr. 1
Interpretation-Nr. 669 25/10/2009	槍砲彈藥刀械管制條例 Controlling Guns, Ammunition and Knives Act	§ 8 Abs. 1
Interpretation-Nr. 670 29/01/2010	冤獄賠償法 Act of Compensation for Wrongful Detentions and Executions	§ 2 Nr. 3
Interpretation-Nr. 673 26/03/2010	所得稅法 Income Tax Act	§ 114 Nr. 1
Interpretation-Nr. 677 14/05/2010	監獄行刑法 The Correctional Execution Law	§ 83 Abs. 1
Interpretation-Nr. 680 30/07/2010	懲治走私條例 Punishment of Smuggling Act	§ 2 Abs. 1, 3
Interpretation-Nr. 685 04/03/2011	稅捐稽徵法 Tax Levy Act	§ 44
Interpretation-Nr. 687 27/05/2011	稅捐稽徵法 Tax Levy Act	§ 47 Nr. 1
Interpretation-Nr. 694 30/12/2011	所得稅法 Income Tax Act	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 (4)
Interpretation-Nr. 701 06.07.2012	所得稅法 Income Tax Act	§ 17 Abs. 1 Nr. 2 (2)-3
Interpretation-Nr. 702 27.07.2012	教師法 Teachers' Act	§ 14 Abs. 3
Interpretation-Nr. 708 06.02.2013	入出國及移民法 Immigration Act	§ 38 Abs. 1
Interpretation-Nr. 709 26.04.2013	都市更新條例 Urban Renewal Act	§ 10 § 1, 2, § 19 Abs. 3
Interpretation-Nr. 710 05.07.2013	臺灣地區與大陸地區人民關係條例 Act Governing Relations between the People of the Taiwan Area and the Mainland Area	§ 18 Abs. 1, 2
Interpretation-Nr. 711 31.07.2013	藥師法 Pharmacists Act	§ 11
Interpretation-Nr. 712 04.10.2013	臺灣地區與大陸地區人民關係條例 Act Governing Relations between the People of the Taiwan Area and the Mainland Area	§ 65 Nr. 1
Interpretation-Nr. 716 27.12.2013	公職人員利益衝突迴避法 Act on Recusal of Public Servants Due to Conflict of Interest	§ 15
Interpretation-Nr. 718 21.03.2014	集會遊行法 Assembly and Parade Act	§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 2
Interpretation-Nr. 720 16.05.2014	羈押法 Detention Act	§ 6
Interpretation-Nr. 731 31.07.2015	土地徵收條例 Land Expropriation Act	§ 18
Interpretation-Nr. 732 25.09.2015	大眾捷運法 The Mass Rapid Transit Act	§ 7 Abs. 4
Interpretation-Nr. 733 30.10.2015	人民團體法 Civil Associations Act	§ 17 Abs. 2
Interpretation-Nr. 737 04.29.2016	刑事訴訟法 The Code of Criminal Procedure	§ 33 Abs. 1, § 101 Abs. 3

Literaturverzeichnis

Albach (2015), Albach, Gregor: Zur Verhältnismäßigkeit der Strafbarkeit privater Urheberrechtsverletzungen im Internet, Köln, 2015; Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2015.

Alexy (1996) Alexy, Robert: Theorie der Grundrechte, 3. Aufl., Frankfurt am Main: Suhrkamp, 1996.

Alfred (2010) Alfred, Katz: Staatsrecht : Grundkurs im öffentlichen Recht, 18. Aufl., Heidelberg: Müller, 2010.

Amelung (1976) Amelung, Knut: Rechtsschutz gegen strafprozessuale Grundrechtseingriffe, Berlin: Duncker & Humblot, 1976.

Amelung (1984) Amelung, Knut: Anmerkung zu BGH v. 16.3.1983 2 StR 775/82 (BGHSt 31, 296). In: JR, 1984, S. 256-257

Amelung (1987) Amelung, Knut: Zur dogmatischen Einordnung strafprozessualer Grundrechtseingriffe; In: JZ 1987, 737-745

Amelung (2000) Amelung, Knut: Entwicklung, gegenwärtiger Stand und zukunftsweisende Tendenzen der Rechtsprechung zum Rechtsschutz gegen strafprozessuale Grundrechtseingriffe; In: 50 Jahre Bundesgerichtshof; 4: Strafrecht, Strafprozessrecht., München: Beck, 2000, S. 911-932

Amelung (2004) Amelung, Knut: Der strafprozessuale Eingriff in ein Grundrechtsgut als Staatsakt; In: Brenner, Michael / Huber, Peter M. (Hrsg.): Der Staat des Grundgesetzes-Kontinuität und Wandel: Festschrift für Peter Badura zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen: Mohr Siebeck, 2004, S. 3-24.

Aulehner (1988) Aulehner, Josef: Rechtsschutz gegen strafprozessuale Grundrechtseingriffe; In: BayVBl. 1988, S. 709-714

Aulehner (1993) Aulehner, Josef: 10 Jahre „Volkszählungs“-Urteil; In: CR 1993, S. 446-455.

Bachof (1966) Bachof, Otto: Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, JZ 1966, S. 167-174

Bachmann (1994) Bachmann, Gregor: Probleme des Rechtsschutzes gegen Grundrechtseingriffe im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, Berlin 1994, Zugl.: Passau, Univ., Diss., 1993.

Badura (1993) Badura, Peter: Anmerkung zu BVerwG, Urteil vom 27.3.1992-7 C 21.90; In: JZ 1993, S. 37-39.

Badura (2014) Badura, Peter: Art. 10 GG, In: Kahl, Wolfgang / Waldhoff, Christian / Walter, Christian (Hrsg.): Bonner Kommentar zum Grundgesetz , Heidelberg : Müller, Lfg. März 2014.

Badura (2014) Badura, Peter. §265 Die Verfassung im Ganzen der Rechtsordnung und die Verfassungskonkretisierung durch Gesetz, in: Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band. 12: Normativität und Schutz der Verfassung, 3. Aufl., Heidelberg; München; Landsberg; Frechen; Hamburg: Müller, 2014, S. 383-414.

Bäcker (2015) Bäcker, Matthias: Kriminalpräventionsrecht: eine rechtsetzungsorientierte Studie zum Polizeirecht, zum Strafrecht und zum Strafverfahrensrecht, Hamburg, 2015; Zugl.: Hamburg, Univ., Habil-Schr., 2014/15.

Baumann (1984) Baumann, Reinhold: Stellungnahme zu den Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983 zum Volkszählungsgesetz. In: DVBl. 1984, S. 612-619.

Bär (1995) Bär, Wolfgang: Polizeilicher Zugriff auf kriminelle Mailboxen; In: CR 1995, S. 489-500

Bär (2002) Bär, Wolfgang: Auskunftsansprüche über Telekommunikationsdaten nach den neuen §§ 100g, 100h StPO; In: MMR 2002, S. 358-364.

Bär (2008) Bär, Wolfgang: Telekommunikationsüberwachung und andere Ermittlungsmaßnahmen – Gesetzliche Neuregelung zum 1.1.2008; In: MMR 2008, S. 215-222.

Bär (2013) Bär, Wolfgang: Vor §§ 100a-100j StPO; In: KMR 70. EL (November 2013).

Bärsch (1987) Bärsch, Claus-Ekkehard: Der Institutionenbegriff in der deutschen Rechtswissenschaft und das dem Grundgesetz gemäße Verständnis von Institutionen, in: Gerhard Göhler (Hrsg.): Grundfragen der Theorie politischer Institutionen: Forschungsstand - Probleme - Perspektiven, Opladen: Westdt. Verl., 1987, S.107-131.

Bethge (1982) Herbert: Grundrechtsverwirklichung und Grundrechtssicherung durch Organisation und Verfahren - Zu einigen Aspekten der aktuellen Grundrechtsdiskussion; In: NJW 1982; S. 1-7.

Behr (1992) Behr, Johannes: Vollstreckung ohne Durchsuchungsanordnung, Art. 13 II GG; In: NJW 1992, S. 2125-2128.

Bernhardt (1987) Bernhardt, Wilfried: Verfassungsprinzipien - Verfassungsgerichtsfunktionen - Verfassungsprozessrecht im EWG-Vertrag : zur Auslegung des Gemeinschaftsprozeßrechts, insbesondere der Bestimmungen über Zuständigkeit, Zugang und Entscheidungswirkungen, am Maßstab des Art. 164 EWGV Berlin : Duncker u. Humblot, 1987.

Bertram (2009) Bertram, Konstantin: Die Verwendung präventiv-polizeilicher Erkenntnisse im Strafverfahren : Rechtsfragen im Kontext bereichsübergreifender Zweckänderungen vor dem Hintergrund eines informationellen Persönlichkeitsschutzes, 1. Aufl.. - Berlin, 2009; Zugl.: Berlin, Freie Univ., Diss., 2009.

Bleckmann / Eckhoff (1988) Bleckmann, Albert / Eckhoff, Rolf: Der „mittelbare“ Grundrechtseingriff. DVBl. 1988, S. 373-382.

Beulke (2016) Beulke, Werner: Strafprozessrecht, 13. Aufl., Heidelberg : C.F. Müller 2016.

Bialon / Springer (2014): Bialon, Jörg / Springer, Uwe : Eingriffsrecht: Eine praxisorientierte Darstellung, 2. Aufl., München: C.H.Beck, 2014.

Bickenbach (2014) Bickenbach, Christian: Die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers: Analyse einer Argumentationsfigur in der (Grundrechts-)Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Mainz, 2014; Zugl.: Mainz, Univ., Habil.-Schr., 2013.

Bitzigeio (2015) Bitzigeio, Christian: Der Richtervorbehalt im Spannungsfeld normativer Anforderungen und polizeilicher Praxis, Bochum, 2015.

Bizer (2001) Bizer, Johann: Art. 10; In: Denninger, Erhard / Hoffmann-Riem, Wolfgang / Schneider, Hans-Peter / Stein, Ekkehart (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland , 3. Aufl., Neuwied ; Kriftel : Luchterhand, 2001.

Bode (2012) Bode, Thomas A: Verdeckte strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen, Berlin, Heidelberg: Springer, 2012.

Brodowski (2016) Brodowski, Dominik Bernd: Verdeckte technische Überwachungsmaßnahmen im Polizei- und Strafverfahrensrecht : zur rechtsstaatlichen und rechtspraktischen Notwendigkeit eines einheitlichen operativen Ermittlungsrechts, Tübingen, 2016; Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2015.

Bruckermann (2003) Bruckermann, Jan-Friedrich: Neue Rechtsentwicklung zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Marburg, 2003; Zugl.: Marburg, Univ., Diss., 2003.

Brückner/Przyklenk (2009) Michael / Przyklenk, Andrea: Kursbuch Datenschutz - Der Ratgeber gegen den Röntgenblick, München: Mankau, 2009.

Brüning (2005) Brüning, Janique: Der Richtervorbehalt im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, Kiel, 2005; Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 2004.

Brüning (2006) Brüning, Janique: Der Richtervorbehalt – ein zahnloser Tiger? Über die verfassungsrechtliche Notwendigkeit des Richtervorbehalts und seine Ineffizienz in der Praxis; In: ZIS 1/2006, 29 S. 29-35.

Burhoff (2015) Burhoff, Detlef: Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 7. Aufl., Köln: ZAP-Verl., 2015.

Burkiczak (2015) Burkiczak, Christian: Vollstreckung § 35 BVerfGG ,in: Burkiczak, Christian / Dollinger, Franz-Wilhelm / Schorkopf, Frank (Hrsg.): Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Neuausg., Heidelberg : Müller, 2015

Büchel/Hirsch (2014) Büchel, Michael/ Hirsch, Peter: Internetkriminalität : Phänomene - Ermittlungshilfen - Prävention / von - Heidelberg ; München ; Landsberg ; Frechen ; Hamburg : Kriminalistik-Verl., 2014.

Busse (2008) Busse, Ulrike: Frühe Strafverteidigung und Untersuchungshaft : eine empirische Studie, Göttingen, 2008; Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 2006 u.d.T.: Der Einfluss früherer Strafverteidigung auf den Verlauf der Untersuchungshaft.

Calliess (1989) Calliess, Rolf-Peter: Strafzwecke und Strafrecht- 40 Jahre Grundgesetz - Entwicklungstendenzen vom freiheitlichen zum sozial-autoritären Rechtsstaat? In: NJW 1989, 1338-1343.

Cappelletti / Ritterspach (1971) Cappelletti, Mauro / Ritterspach, Theodor: Die gerichtliche Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze in rechtsvergleichender Betrachtung; In: JöR n.F. 20 (1971), 65 -109.

Clérico (2001) Clérico, Laura: Die Struktur der Verhältnismäßigkeit, 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 2001; Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 2000.

Clages (2012) Clages, Horst (Hrsg.): Der rote Faden : Grundsätze der Kriminalpraxis, 12. Aufl., Heidelberg ; München; Landsberg; Frechen; Hamburg: Kriminalistik-Verl., 2012.

Dalby (2016) Dalby, Jakob: Grundlagen der Strafverfolgung im Internet und in der Cloud: Möglichkeiten, Herausforderungen und Chancen, 1. Aufl. 2016, Wiesbaden: Springer, 2016.

Dallmeyer (2009) Dallmeyer, Jens: Wiedergeburt der „Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege“? Zugleich eine Anmerkung zu dem Beschluss des BVerfG vom 2. Juli 2009 (2 BvR 2225/08 - BVerfG HRRS 2009, Nr. 648); In HRRS, 10/2009, S. 429-433.

Degener (1982) Degener, Wilhelm: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, Hamburg, 1985; Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 1982.

Degenhart (1992) Degenhart, Christoph: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG; In: JuS 1992, S. 362-368.

Degenhart (2015) Degenhart, Christoph: Staatsrecht - 1. Staatsorganisationsrecht 31., neu bearb. Aufl.. - Heidelberg : Müller, 2015.

Detterbeck (2002) Detterbeck, Steffen: Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes; In: Jura 2002, S. 235-241.

Detterbeck (2014) Detterbeck, Steffen: Art. 93, In: Sachs, Michael (Hrsg.): Grundgesetz: GG, Kommentar, 7. Aufl. München: Beck, 2014.

Detterbeck (2015) Detterbeck, Steffen: Öffentliches Recht: ein Basislehrbuch zum Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Europarecht mit Übungsfällen, 10. Aufl., München: Vahlen, 2015.

Di Fabio (1993) Di Fabio, Udo: Grundrechte im präzeptoralen Staat am Beispiel hoheitlicher Informationstätigkeit; In: JZ, 1993, 689-697

Di Fabio (2001) Di Fabio, Udo: Art.2 Abs.1; in: Maunz, Theodor / Dürig, Günter (Hrsg.): GG Kommentar, Band I, Lfg. 39, München: Beck, Mai 2001, Rn. 1-247.

Di Fabio (2009) Di Fabio, Udo: Art.2 Abs. 2 Satz 2: Das Recht auf körperliche Unversehrtheit; in: Maunz, Theodor / Dürig, Günter (Hrsg.): GG Kommentar, Band I, Lfg. 55, München: Beck, Mai 2009, Rn. 1-86.

Dienstbühl (2014) Dienstbühl, Dorothee: Erscheinungsformen und Auswirkungen des transnationalen symbiotischen Terrorismus in Deutschland, Berlin 2014.

Durner (2010) Durner, Wolfgang: Art. 10, in: Maunz, Theodor / Dürig, Günter: GG Kommentar, Band II, Lfg. 57, München: Beck, 2010, Rn. 1-212.

Duttge (1995) Duttge, Gunnar: Der Begriff der Zwangsmaßnahme im Strafprozessrecht, unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, 1. Aufl.-Würzburg, 1995; Zugl.: Würzburg, Univ., Diss., 1995

Duttge (1996) Duttge, Gunnar: Strafprozessualer Einsatz von V-Personen und Vorbehalt des Gesetzes; In: JZ 1996, S. 556-565.

Eckstein (2010) Eckstein, Ken: Ermittlungen zu Lasten Dritter, Regensburg, 2013; Zugl.: Regensburg, Univ., Habil.-Schr., 2010.

Eisfeld (2005) Eisfeld, Jens: Die Scheinehe in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, Bayreuth, 2005; Zugl.: Bayreuth, Univ., Diss., 2004.

Ellbogen (2004) Ellbogen, Klaus :Die verdeckte Ermittlungstätigkeit der Strafverfolgungsbehörden durch die Zusammenarbeit mit V-Personen und Informanten, Berlin : Duncker und Humblot, 2004; Zugl.: Potsdam, Univ., Diss., 2004.

Elsner (2008) Elsner, Beatrix: Entlastung der Staatsanwaltschaft durch mehr Kompetenzen für die Polizei? : eine deutsch-niederländisch vergleichende Analyse in rechtlicher und rechtstatsächlicher Hinsicht, Göttingen, 2008; Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 2008.

Ennuschat (2002) Ennuschat, Jörg: Behördliche Nachschau in Geschäftsräume und die Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art. 13 GG; In: AöR 127 (2002), S. 252-290.

Epping (2015) Epping, Volker: Grundrechte: In Zusammenarbeit mit Sebastian Lenz und Philipp Leydecker.-6. Aufl., Heidelberg; Berlin [u.a.]: Springer 2015.

Erb (2014) Erb, Volker: Vor § 158 – Zweites Buch. Verfahren im ersten Rechtszug, in: Erb, Volker (Hrsg.): Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz: Großkommentar, 26. Aufl., Band 5, Berlin: De Gruyter Recht, 2014.

Eser (1983) Eser, Albin: Einführung in das Strafprozessrecht: in 13 Studieneinheiten mit 22 Schaubildern, München: Beck, 1983.

Ernst (2011) Ernst, Carsten: Die Rechtswirklichkeit der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, Bremen, 2011; Zugl.: Bremen, Univ., Diss., 2009.

Feltes (2007) Feltes, Thomas: Der staatliche Strafanspruch. Überlegungen zur Struktur, Begründung und Realisierung staatlichen Strafens: Eine Untersuchung im Zusammenhang mit der Sanktionsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und der empirischen Bedeutung staatlichen Strafens, Holzkirchen, Oberbayern: Felix, 2007.

Fezer (1982) Fezer, Gerhard: Rechtsschutz gegen erledigte strafprozessuale Zwangsmaßnahmen (1. Teil); In: Jura 1982, S.18-28.

Forkert-Hosser (2010) Forkert-Hosser, Sandra: Vorermittlungen im Strafprozessrecht - Erhebung und Verwendung von Daten vor dem Anfangsverdacht, Frankfurt am Main: Peter Lang, 2010; Zugl.: Mannheim, Univ., Diss., 2010.

Frenz (2012) Frenz, Walter: Handbuch Europarecht: Band 1: Europäische Grundfreiheiten, Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg, 2012.

Gallwas (1970) Gallwas, Hans-Ulrich: Faktische Beeinträchtigungen im Bereich der Grundrechte: ein Beitrag zum Begriff der Nebenwirkungen, Berlin: Duncker & Humblot, 1970.

Gärditz (2001) Gärditz, Klaus Ferdinand: Strafprozess und Prävention: Entwurf einer verfassungsrechtlichen Zuständigkeits- und Funktionenordnung, Bonn, 2003; Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 2001.

Geppert (1976) Geppert, Klaus: Der Grundsatz der Unmittelbarkeit im deutschen Strafverfahren, Freiburg im Breisgau, 1979; Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Habil.-Schr., 1976

Gercke (2012) Gercke, Björn: Vor §§ 94 ff. In: Gercke, Björn / Julius, Karl-Peter / Temming, Dieter / Zöllner, Mark Alexander (Hrsg.): Strafprozessordnung, 5. Aufl., Heidelberg; München; Landsberg; Frechen; Hamburg: C.F. Müller, 2012, S. 372-385.

Gercke / Dieter (2012) Gercke, Björn / Dieter Temming: Einleitung, in: Gercke, Björn / Julius, Karl-Peter / Temming, Dieter / Zöllner, Mark Alexander (Hrsg.): Strafprozessordnung: Heidelberger Kommentar, 5., Aufl., Heidelberg; München; Landsberg; Frechen; Hamburg: C.F. Müller, 2012. S.1-40.

Gollwitzer (1999) Gollwitzer, Walter: Die Erzwingung der Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung, in: Ebert, Udo (Hrsg.): Festschrift für Ernst-Walter Hanack zum 70. Geburtstag am 30. August 1999, Berlin [u.a.]: de Gruyter, 1999.

Gropp (2015), Gropp, Walter: Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Aufl., Berlin; Heidelberg: Springer, 2015.

Grote (1999) Grote, Rainer: Kommunikative Selbstbestimmung im Internet und Grundrechtsordnung; In: KritV 1999, S. 27-56.

Gross (2015) Gross, Thomas: Art. 10; in: Friauf, Karl Heinrich / Höfling, Wolfram (Hrsg.): Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, Berlin: Schmidt, 2015.

Gurlit (2000) Gurlit, Elke: Verwaltungsvertrag und Gesetz: eine vergleichende Untersuchung zum Verhältnis von vertraglicher Bindung und staatlicher Normsetzungsautorität, Berlin, 2000; Zugl.: Berlin, Freie Univ., Habil.-Schr., 2000.

Gusy (2010), Gusy, Christoph: Art. 10, In: v. Mangoldt, Hermann / Klein, Friedrich / Starck, Christian (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, 5. Aufl., München : Vahlen 2010, S. 995-1046.

Güntge (2011) Güntge, Georg-Friedrich: Die Verfassungsbeschwerde im Recht der Untersuchungshaft, in: Jahn, Matthias / Krehl, Christoph / Löffelmann, Markus / Güntge, Georg-Friedrich (Hrsg.): Die Verfassungsbeschwerde in Strafsachen, Karlsruhe: C. F. Müller, 2011, S. 307-327.

Guttenberg (1993) Guttenberg, Ulrich: Die heimliche Überwachung von Wohnungen; In: NJW 1993, S. 567-576

Haller / Conzen (2014) Haller, Klaus / Conzen, Klaus: Das Strafverfahren : eine systematische Darstellung mit Originalakte und Fallbeispielen, 7. Aufl. Heidelberg; München; Landsberg; Frechen; Hamburg: Müller, 2014.

Hannich (2005) Hannich, Rolf: GVG § 22c, in: Pfeiffer, Gerd (Hrsg.) Strafprozessordnung: Kommentar, 5., Aufl., München: Beck, 2005.

Hantel (1990) Hantel, Peter: Das Grundrecht der Freiheit der Person nach Art. 2 II 2, 104 GG; In: Juristische Schulung 1990, S. 865-72; zitiert: Hantel, JuS 1990.

Hartmann / Schmidt (2016) Hartmann, Arthur / Schmidt, Rolf: Strafprozessrecht: Grundzüge des Strafverfahrens, 6. Aufl., Grasberg bei Bremen: Dr. Rolf Schmidt GmbH, 2016.

Häberle (2001) Häberle, Peter: Das Bundesverfassungsgericht als Muster einer selbständigen Verfassungsgerichtsbarkeit; In: Peter Badura und Horst Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht. ; 1: Verfassungsgerichtsbarkeit - Verfassungsprozeß. - Tübingen : Mohr Siebeck. - Bd. 1 (2001), S. 311-331.

Harrendorf (2016) Harrendorf, Stefan: § 69 Entziehung der Fahrerlaubnis, In: Satzger, Helmut (Hrsg.): Strafgesetzbuch: Kommentar, 3. Aufl., Köln: Carl Heymanns Verlag, 2016.

Hassemer (1982) Hassemer, Winfried: Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege - ein neuer Rechtsbegriff ? In: StV 1982, S. 275-280.

Heinze (2014) Heinze, Arne-Patrik: Systematisches Fallrepetitorium Verfassungsrecht : Staatsorganisationsrecht, Grundrechte, Europarecht, Berlin [u.a.] : De Gruyter, 2014.

Hellmann (2006) Hellmann, Uwe: Strafprozessrecht, 2. Aufl., Berlin; Heidelberg [u.a.]: Springer, 2006.

Henking / Mittag (2015) Henking, Tanja / Mittag, Mathias: Rechtliche Rahmenbedingungen, in: Henking, Tanja / Vollmann, Jochen (Hrsg.): Zwangsbehandlung psychisch kranker Menschen: Ein Leitfaden für die Praxis, 1. Aufl., Berlin, Heidelberg: Springer, 2015.

Herdegen (1993) Herdegen, Matthias: Art. 13 GG, In: Kahl, Wolfgang / Waldhoff, Christian / Walter, Christian (Hrsg.): Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Heidelberg : Müller, Lfg. Oktober 1993.

Hermes (2002) Hermes, Georg: Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit. in: Robert Alexy (Hrsg.): Verfassungsrecht und einfaches Recht - Verfassungsgerichtsbarkeit und Fachgerichtsbarkeit, Berlin [u.a.]: de Gruyter, 2002, S. 119-150

Hermes (2004) Hermes, Georg: Art 10 GG; In: Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. I, 2. Aufl. Tübingen: Siebeck 2004, S. 1005-1052.

Hesse (1999) Hesse, Konrad: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 21. Aufl., Heidelberg : Müller, 1999.

Heubel (1981) Heubel, Horst: Der „fair trial“, ein Grundsatz des Strafverfahrens? : zugleich ein Beitrag zum Problem der „verfassungskonformen“ Rechtsfortbildung im Strafprozeß, Mannheim, 1981; Zugl.: Mannheim, Univ., Diss., 1980.

Heusch (2005) Heusch, Andreas: § 31 BVerfGG – Verbindlichkeit der Entscheidungen; In: Dieter C. Umbach (Hrsg.): Bundesverfassungsgerichtsgesetz : Mitarbeiterkommentar und Handbuch, 2. Aufl., Heidelberg: Müller, 2005.

Hildebrandt (2000) Hildebrandt, Uta : Das Grundrecht auf Religionsunterricht: eine Untersuchung zum subjektiven Rechtsgehalt des Art. 7 Abs. 3 GG, Halle (Saale), 2000; Zugl.: Halle-Wittenberg, Univ., Diss., 1999

Hildebrandt (2010) Hildebrandt, Lars: Gesetzliche Regelung der Verständigung im Strafverfahren: kann der Strafprozess im Geiste der StPO von 1877 durch den Gesetzgeber gerettet werden? , Frankfurt am Main: Peter Lang, 2010.

Hilger (1995) Hilger, Hans: Über verfassungs- und strafverfahrensrechtliche Probleme bei gesetzlichen Regelungen grundrechtsrelevanter strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen; In: Eser, Albin / Kulmann, Hans Josef / Meyer-Goßner, Lutz / Odersky, Walter / Voss Rainer (Hrsg.): Straf- und Strafverfahrensrecht, Recht und Verkehr, Recht und Medizin: Festschrift für Hannskarl Salger zum Abschied aus dem Amt als Vizepräsident des Bundesgerichtshofes, Köln [u.a.]: Heymann, 1995, S. 319 -336

Hilger (2014) Hilger, Hans: Vor 112 – Erster Buch, Allgemeine Vorschrift, in: Erb, Volker (Hrsg.): Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz: Großkommentar, 26. Aufl., Band 4: §§112-150, Berlin: De Gruyter Recht, 2014.

Hillgruber (2011) Hillgruber, Christian: § 200 Grundrechtlicher Schutzbereich, Grundrechtsausgestaltung und Grundrechtseingriff; In: Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band IV: Allgemeine Grundrechtslehren, 3. Aufl., Heidelberg; München; Landsberg; Frechen; Hamburg: Müller, 2011.

Hillgruber / Goos (2015) Hillgruber, Christian / Goos, Christoph: Verfassungsprozessrecht, 4. Aufl., Heidelberg : C. F. Müller, 2015.

Hippel/Weiß (1992) Hippel, Reinhard / Weiß, Axel, Eingriffsqualität polizeilicher Observierungen; In: JR 1992, S. 316- 323.

Hopfauf (2014) Hopfauf, Axel: Art. 93 – Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts; In: Schmidt-Bleibtreu, Bruno / Hofmann, Hans / Henneke, Hans-Günter (Hrsg.): GG - Kommentar zum Grundgesetz, 13. Aufl., Köln : Heymann, 2014, S. 2251-2355.

Hofmann (2014) Hofmann, Hans: Art. 2 – Allgemeines Freiheitsrecht; In: Schmidt-Bleibtreu, Bruno / Hofmann, Hans / Henneke, Hans-Günter (Hrsg.): GG - Kommentar zum Grundgesetz, 13. Aufl., Köln : Heymann, 2014, S. 180-229.

Hussels (2015) Hussels, Martin, Strafprozessrecht - Schnell erfasst, 3. Aufl., Berlin, Heidelberg: Springer, 2015.

Ipsen (2016) Ipsen, Jörn: Staatsrecht II: Grundrechte, München: Vahlen, 2016.

Jarass (2014) Jarass, Hans: Art. 13; In: Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland : Kommentar, 13. Aufl., München : Beck, 2014. S. 379-393.

Jarass (1989) Jarass, Hans D: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Grundgesetz; In: NJW 1989, S. 857-862.

Jarass (2014), Art. 2; Jarass, Hans D.: Art. 2; In: Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland : Kommentar, 13. Aufl., München : Beck, 2014. S. 38-60.

Jarass (2014), Art. 20 Jarass, Hans: Art. 20; In: Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland : Kommentar, 13. Aufl., München : Beck, 2014. S. 379-393.

Jarass/Pieroth (2016) Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland: Kommentar, 14. Aufl., München: C.H. Beck, 2016.

Kappes (2007) Kappes, Martin: Netzwerk- und Datensicherheit : eine praktische Einführung, 1. Aufl., Wiesbaden: Teubner, 2007.

Katz (2010) Katz, Alfred: Staatsrecht : Grundkurs im öffentlichen Recht, 18. Aufl., Heidelberg (u. A.) : Müller, 2010.

Keil-Slawik (2001) Keil-Slawik, Reinhard (Hrsg.): Digitale Medien und gesellschaftliche Entwicklung : Arbeit, Recht und Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft, Münster ; München [u.a.] : Waxmann, 2001.

Kischel (2003) Kischel, Uwe: Die Begründung: zur Erläuterung staatlicher Entscheidungen gegenüberdem Bürger / Mannheim, 2003; Zugl.: Mannheim, Univ., Habil.-Schr., 2002.

Kleih (2009) Kleih, Björn-Christian: Die strafprozessuale Überwachung der Telekommunikation: unter besonderer Berücksichtigung drahtloser lokaler Netzwerke, 1. Aufl., Tübingen, 2010; Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2009.

Kindhäuser (2015) Kindhäuser, Urs: Strafgesetzbuch: Lehr- und Praxiskommentar, 6. Aufl., Baden-Baden : Nomos, 2015.

Kindhäuser (2016) Kindhäuser, Urs: Strafprozessrecht, 4. Aufl., Baden-Baden: Nomos, 2016.

Kingreen (2014) Kingreen, Thorsten, § 263 Vorrang und Vorbehalt der Verfassung; In: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band XII: Normativität und Schutz der Verfassung, 3. Aufl., Heidelberg; München; Landsberg; Frechen; Hamburg: Müller 2014, S. 293-326.

Kissel / Mayer (2015) Kissel, Otto Rudolf / Mayer, Herbert: Gerichtsverfassungsgesetz : Kommentar, 8. Aufl., München: Beck, 2015.

Kleuker (1993) Kleuker, Mathias: Gesetzgebungsaufträge des Bundesverfassungsgerichts, Münster (Westfalen), 1993; Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 1992.

Kniesel (1984) Kniesel, Michael: Sicherheitsbehördliche Informationsbeschaffung nach dem BVerfG-Urteil zum Volkszählungsgesetz; In: Die Polizei 1984, S. 304-314.

Kolz (2005) Kolz, Alexander: Das Selbstgespräch im Krankenzimmer und der „Große Lauschangriff“; In: NJW 2005, S. 3248 – 3250.

König (1992) König, Olaf: Die Entwicklung der strafprozessualen Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren seit 1877, Frankfurt a. M.: Lang, 1992; Zugl.: Frankfurt (Main), Univ., Diss., 1992.

Köster (1992) Köster, Ingo: Der Rechtsschutz gegen die vom Ermittlungsrichter angeordneten und erledigten strafprozessualen Grundrechtseingriffe: zum verfassungsrechtlichen Erfordernis der Zulässigkeit eines Fortsetzungsfeststellungsbegehrens gegen ermittelungsrichterliche Grundrechtseingriffe, Tübingen, 1992, Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1991.

Kottkamp (2015) Kottkamp, Julia: Öffentlichkeitsarbeit von Staatsanwaltschaften in der Mediengesellschaft: Eine repräsentative Studie, Wiesbaden: Springer VS, 2015.

Kramer (2014) Kramer, Bernhard: Grundlagen des Strafverfahrensrechts: Ermittlung und Verfahren, 8. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer, 2014.

Krause (1984) Krause, Peter: Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung - BVerfGE 65, 1, in: JuS 1984, 268-275.

Krehl (2001) Krehl, Christoph: Einleitung; In: Lemke, Michael / Julius, Karl-Peter / Kurth Hans-Joachim / Rautenberg Erardo Cristoforo / Temming, Dieter: Heidelberger Kommentar zur StPO (HK-StPO), 3. Aufl., Heidelberg: C.F. Müller, 2001, S. 3-16.

Krey (2006) Krey, Volker: Deutsches Strafverfahrensrecht, Band 1: Grundlagen, Verfahrensbeteiligte, Gang des Strafverfahrens, Verfahrensprinzipien, strafprozessuale Grundrechtseingriffe, Stuttgart : Kohlhammer, 2006.

Kröger (2002) Kröger, Detlef (Hrsg.): Handbuch zum Internetrecht: Electronic Commerce - Informations-, Kommunikations- und Mediendienste, 2. Aufl., Berlin ; Heidelberg [u.a.] : Springer, 2002

Kugelman (2012) Kugelman, Dieter: Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Aufl., Berlin; Heidelberg [u.a.]: Springer, 2012.

Kühne (1979) Kühne, Hans-Heiner: Die Definition des Verdachts als Voraussetzung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen, NJW 1979, S. 617-622.

Kühne (2014) Kühne, Jörg-Detlef: Art. 13; In: Sachs, Michael (Hrsg.): Grundgesetz: GG, Kommentar, 7. Aufl. München: Beck, 2014, S. 588-601.

Kühne (2015) Kühne, Hans-Heiner: Strafprozessrecht: eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts, 9. Aufl., Heidelberg: Müller, 2015.

Kühne (2016) Kühne, Hans-Heiner: Einleitung, in: Becker, Jörg-Peter / Erb, Volker / Esser, Robert / Graalman-Scheerer, Kirsten / Hilger, Hans / Ignor, Alexander (Hrsg.): Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 1. Band. Einleitung, §§ 1 - 47 , 27. Aufl., Berlin: Walter de Gruyter 2016.

Kunig (1993) Kunig, Philip: Der Grundsatz informationeller Selbstbestimmung. Jura, 1993, 595-604.

Lammer (1992) Lammer, Dirk: Verdeckte Ermittlungen im Strafprozeß : zugleich eine Studie zum Menschenwürdegehalt der Grundrechte, Berlin : Duncker und Humblot, 1992; Zugl.: Regensburg, Univ., Diss., 1991/92.

Landau (2007) Landau, Herbert: Die Pflicht des Staates zum Erhalt einer funktions-tüchtigen Strafrechtspflege, in: NStZ 2007, S. 121-129.

Landau (2011) Landau, Herbert: Strafrecht nach Lissabon, in: NStZ 2011, S. 537-546.

Lange / Schenck (2004), Jean-Claude Lange, Hans-Jürgen / Schenck, Jean-Claude: Polizei im kooperativen Staat : Verwaltungsreform und Neue Steuerung in der Sicherheitsverwaltung, 1. Aufl., Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2004.

Lehnig (2003), Lehnig, Kirsten: Der verfassungsrechtliche Schutz der Würde des Menschen in Deutschland und in den USA : ein Rechtsvergleich, Konstanz, 2003; Zugl.: Konstanz, Univ., Diss., 2002.

Leibholz / Rinck (2013) Leibholz, Gerhard / Rinck, Hans-Justus: Art. 10 (Brief-, Post- und Telekommunikationsgeheimnis); In: Leibholz, Gerhard / Rinck, Hans-Justus: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland : Kommentar an Hand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Köln-Marienburg : O. Schmidt, Lfg. 62, Mai 2013, S. 1-30.

Leitner / Michalke (2007) Leitner, Werner / Michalke, Reinhart: Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, München: Beck, 2007.

Leisner (2010) Leisner, Walter: § 173, Eigentum, in: Isensee, Josef / Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 8., 3. Aufl., Saarbrücken: Juris; Heidelberg: Müller, 2010,

Lerche (1961) Lerche, Peter: Rechtsprobleme der wirtschaftslenkenden Verwaltung, DÖV 1961, S. 486-492.

Lin, Yu-hsiung (1998) Lin, Yu-hsiung: Richtervorbehalt und Rechtsschutz gegen strafprozessuale Grundrechtseingriffe, München 1998, Zugl.: München, Univ., Diss., 1998.

Lisken/Denninger (2012), Lisken, Hans / Denninger, Erhard (Hrsg.): Handbuch des Polizeirechts: Gefahrenabwehr, Strafverfolgung, Rechtsschutz; [Gefahrenabwehr durch Polizei und Ordnungsbehörden, Polizeihandeln im Strafverfahren, Polizeihandeln auf Ebene der EU, Rechtsschutz] , 5. Aufl., München: Beck, 2012.

Löffelmann (2008) Löffelmann, Markus: Die normativen Grenzen der Wahrheitserforschung im Strafverfahren: Ideen zu einer Kritik der Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege, Berlin: de Gruyter, 2008.

Luhmann (1999) Luhmann, Niklas: Grundrechte als Institution: ein Beitrag zur politischen Soziologie, 4. Aufl., Berlin: Duncker & Humblot, 1999.

Lücking (1992) Lücking, Erika: Die strafprozessuale Überwachung des Fernmeldeverkehrs, Freiburg 1992; Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1991.

Makrutzki (1997) Makrutzki, Patric: Verdeckte Ermittlungen im Strafprozeß : rechtswissenschaftliche Analyse; rechtsvergleichende Studie mit dem U.S.-amerikanischen Prozeßrecht, Berlin: Dunker & Humblot, 2000; Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1997.

Meyer-Goßner / Schmitt (2016) Meyer-Goßner / Schmitt, Bertram, Lutz: Strafprozessordnung: Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen, 59. Aufl., München: Verlag C.H. Beck, 2016.

Meyer-Wieck (2004) Meyer-Wieck, Hannes: Der Große Lauschangriff : eine empirische Untersuchung zu Anwendung und Folgen des § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO, Freiburg im Breisgau, 2005; Zugl.: Freiburg, Univ., Diss., 2004.

Mittag (2009) Mittag, Matthias: Außerprozessuale Wirkungen strafprozessualer Grundrechtseingriffe, Dresden, 2009, Zugl.: Dresden, Univ., Diss., 2008.

Moser-Knierim (2014) Moser-Knierim, Antonie: Vorratsdatenspeicherung : Zwischen Überwachungsstaat und Terrorabwehr, Wiesbaden: Springer Vieweg, 2014.

Murswiek (2011) Murswiek, Dietrich: Art. 2; In: Sachs, Michael (Hrsg.): Grundgesetz : Kommentar, 6. Aufl., München: Beck, 2011. S. 112-169.

Nachbaur (2007) Nachbaur, Andreas: Standortfeststellung und Art. 10 GG - Der Kammerbeschluss des BVerfG zum Einsatz des „IMSI-Catchers“; In: NJW 2007, S. 335-337.

Nack (2008) , Vor § 94, Nack, Armin, Vor § 94; In: Hannich, Rolf (Hrsg.): Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung: mit GVG, EGGVG und EMRK, 6. Aufl., München : Beck, 2008.

Nack (2008), § 100a, Nack, Armin, Vor § 94; In: Hannich, Rolf (Hrsg.): Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung: mit GVG, EGGVG und EMRK, 6. Aufl., München : Beck, 2008.

Neumann (1989) Neumann, Ulfrid: Materiale und prozedurale Gerechtigkeit im Strafverfahren; In: ZStW 101 (1989), S. 52-74.

Neumeyer (1976) Neumeyer, Dieter: Die Klagebefugnis im Verwaltungsprozess, Münster (Westfalen), 1976; Münster, Univ., Diss., 1976.

Niebler (1985) Niebler, Engelbert: Der Einfluß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf das Strafprozeßrecht; in: Gössel, Karl Heinz / Kauffmann, Hans (Hrsg.): Strafverfahren im Rechtsstaat: Festschrift für Theodor Kleinknecht zum 75. Geburtstag am 18. August 1985, München : Beck, 1985. S. 299-318.

Niemöller / Schuppert (1982) Niemöller, Martin / Schuppert, Gunnar Folke: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafverfahrensrecht; In: AöR 107 (1982), S. 387-491.

Nordhues (2013) Nordhues, Elmar: Untersuchungshaft im Spannungsverhältnis von Recht und Praxis: zur Bewertung und Bekämpfung von apokryphen Haftgründen, Münster (Westfalen), 2013; Zugl.: Münster (Westf.), Univ., Diss., 2013.

Offenloch (2005) Offenloch, Werner: Erinnerung an das Recht: der Streit um die Nachrüstung auf den Straßen und vor den Gerichten, Tübingen: Mohr Siebeck, 2005

Ostendorf / Brüning (2001) Ostendorf, Heribert / Brüning, Janique: Die gerichtliche Überprüfbarkeit der Voraussetzungen von „Gefahr in Verzug“; In: JuS 2001, S.1063-1067.

Paa (2013) Paa, Bernhard: Der Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf das Private im Kampf gegen schwere Kriminalität, Regensburg, 2013; Zugl.: Regensburg, Univ., Diss., 2012/2013.

Papier / Krönke (2015) Papier, Hans-Jürgen / Krönke, Christoph: Grundkurs Öffentliches Recht: Teil 1. Grundlagen, Staatsstrukturprinzipien, Staatsorgane und –funktionen, 2. Aufl., Heidelberg: Müller, 2015.

Paulson (1995) Paulson, Stanley L.: Richterliche Gesetzesprüfung: ein Aspekt der Auseinandersetzung zwischen Schmitt und Kelsen über den "Hüter der Verfassung"; Einwände und Gegeneinwände, In: Rechtserfahrung und Reine Rechtslehre. - Wien [u.a.] : Springer 1995, S. 41- 58.

Pfeiffer (2005) Pfeiffer, Gerd: Strafprozessordnung: Kommentar, 5. Aufl., München: Beck, 2005.

Perschke (1997) Perschke, Stefan: Die Zulässigkeit nicht spezialgesetzlich geregelter Ermittlungsmethoden im Strafverfahren, Köln [u.a.] : Heymann, 1997; Zugl.: Osnabrück, Univ., Diss., 1995.

Peters (1985) Peters, Karl: Strafprozess, 4. Auflage, Heidelberg 1985.

Pfeiffer/Hannich (2008) Pfeiffer, Gerd / Hannich, Rolf: Einleitung; In: Hannich, Rolf (Hrsg.): Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung: mit GVG, EGGVG und EMRK, 6. Aufl., München : Beck, 2008.

Pieroth / Schlink / Kingreen / Poscher (2015) Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard / Kingreen, Thorsten / Poscher, Ralf: Grundrechte. Staatsrecht II: Lehrbuch, Entscheidungen, Gesetzestexte, 31. Aufl., Heidelberg: Müller, 2015.

Pieroth (2014) Art. 13 Pieroth, Bodo: Art. 13, In: Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland : Kommentar, 13. Aufl., München : Beck, 2014. S. 38-60.

Podlech (2001) Podlech, Adalbert: Art. 2 Abs. 1; In: Denninger, Erhard / Hoffmann-Riem, Wolfgang / Schneider, Hans-Peter / Stein, Ekkehart (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland , 3. Aufl., Neuwied ; Kriftel: Luchterhand, 2001.

Putzer (2015) Putzer, Max: Gerichte, Terror und Verfahren : eine rechtsvergleichende Untersuchung zur Gewährleistung justizieller Grundrechte anhand verfassungsgerichtlicher und höchstrichterlicher Rechtsprechung in Deutschland und Israel, Berlin, 2015; Dissertation, Freie Universität Berlin, 2015.

Puschke / Singelstein (2008), Tobias Puschke, Jens / Singelstein, Tobias: Telekommunikationsüberwachung, Vorratsdatenspeicherung und (sonstige) heimliche Ermittlungsmaßnahmen der StPO nach der Neuregelung zum 1.1.2008, in: NJW 2008, 113-119.

Rabe von Kühlewein (2001) Rabe von Kühlewein, Malte: Der Richtervorbehalt im Polizei- und Strafprozessrecht, Frankfurt am Main: Lang, 2001; Zugl.: Hannover, Univ., Diss., 2000.

Ramsauer (1981) Ramsauer, Ulrich: Die Bestimmung des Schutzbereichs von Grundrechten nach dem Normzweck; In: Verwaltungsarchiv (VerwArch) 1981, Band 72, S. 89-106.

Reisch (2007) Reisch, Bruno: Der Polizeivollzugsbeamte als Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft im Spannungsverhältnis zwischen Strafprozessrecht und Polizeirecht : ausgesuchte Probleme der Folgen des gesetzlichen Unterstellungsverhältnisses von Personen eines Organs der Gefahrenabwehr unter ein Strafverfolgungsorgan am Beispiel der saarländischen Vollzugspolizei, Saarbrücken, 2007; Saarbrücken, Univ., Diss., 2007.

Riegel (1985) Riegel, Reinhard: Rechtsgrundlagen für die informationelle Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörden und datenschutzrechtliche Konsequenzen aus dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts; In: DVB1. 1985, S. 765-773.

Rieß / Thym (1981) Rieß, Peter / Thym, Jörg: Rechtsschutz gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen; In: GA 1981, S.189-212.

Rieß (2004) Rieß, Peter: Vor § 158 StPO; In: Rieß, Peter (Hrsg.): Löwe-Rosenberg, Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz: Großkommentar, 25. Aufl., Berlin [u.a.] : De Gruyter, 2004, Band 3: §§ 137-212b.

Roewer (1985) Roewer, Helmut: Datenverarbeitung und Informationsübermittlung durch die Verfassungsschutzbehörden; In: NJW 1985, S. 773-777.

Rogall (1985) Rogall, Klaus: Moderne Fahndungsmethoden im Lichte gewandelten Grundrechtsverständnisses; In: GA 1985, S. 1-27.

Rogall (1992) Rogall, Klaus: Informationseingriff und Gesetzesvorbehalt im Strafprozessrecht, Tübingen: Mohr, 1992.

Roggan / Hammer (2016) Roggan, Fredrik / Hammer, Thomas: Das Gesetz zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus, in: NJW 42/2016, S. 3063-3068.

Rosenbaum (1988) Rosenbaum, Christian: Der grundrechtliche Schutz von Informationseingriffen; In: Jura 1988, S. 178-185.

Roxin / Arzt / Tiedemann (2013) Roxin, Claus / Arzt, Gunther / Tiedemann, Klaus: Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht, 6. Aufl., Heidelberg; München; Landsberg; Frechen; Hamburg : Müller, 2013

Roxin / Schünemann (2014) Roxin, Claus / Schünemann, Bernd: Strafverfahrensrecht : ein Studienbuch, 28. Aufl., München: Beck, 2014.

Roxin, Imme (2014) Roxin, Imme: Die neuere Entwicklung des Topos „Funktions-tüchtigkeit der Strafrechtspflege“, in: Hefendehl, Roland (Hrsg.): Streitbare Strafrechtswissenschaft: Festschrift für Bernd Schünemann zum 70. Geburtstag am 1. November 2014, Berlin [u.a.]: de Gruyter, 2014, S. 941-955.

Roxin / Arzt / Tiedemann (2013) Roxin, Claus / Arzt, Gunther / Tiedemann, Klaus: Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht / - 6., neu bearb. Aufl.. - Heidelberg ; München ; Landsberg ; Frechen ; Hamburg : Müller, 2013.

Rüping (1997) Rüping, Hinrich: Das Strafverfahren, 3. Auflage, München: Vahlen, 1997.

Ruppert / Schorkopf (2015) Ruppert, Stefan / Schorkopf, Frank: § 90, Beschwerdegegenstand und -befugnis, in: Burkiczak, Christian / Dollinger, Franz-Wilhelm / Schorkopf, Frank (Hrsg.): Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Neuausg, Heidelberg: Müller, 2015.

Ruthig (1998) Ruthig, Josef: Die Unverletzlichkeit der Wohnung (Art 13 GG n F); In: JuS 1998, 506-516.

Rzepka (1999) Rzepka, Dorothea: Zur Fairness im deutschen Strafverfahren, Frankfurt am Main : Klostermann, 2000; Zugl.: Frankfurt a. M., Univ., Habil.-Schr., 1999

Sachs (1994) Sachs, Michael: § 78 Grundrechtseingriff und Grundrechtsbetroffenheit; In: Stern, Klaus: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III/2: Allgemeine Lehren der Grundrechte, Grundrechtstatbestand, Grundrechtsbeeinträchtigungen und Grundrechtsbegrenzungen, Grundrechtsverluste und Grundpflichten, Schutz der Grundrechte, Grundrechtskonkurrenzen, Grundrechtssystem, München: C. H. Beck 1994

Sachs (1995) Sachs, Michael: Die relevanten Grundrechtsbeeinträchtigungen. JuS, 1995, S. 303-307

Sachs (2003) Sachs, Michael: Verfassungsrecht II - Grundrechte, 2. Auflage, Berlin : Springer, 2003.

Sadler (2014) Sadler, Gerhard: Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz : Kommentar anhand der Rechtsprechung, 9. Aufl., Heidelberg; München; Landsberg; Frechen; Hamburg: Müller, 2014.

Sarhan (2006) Sarhan, Amr: Wiedergutmachung zugunsten des Opfers im Lichte strafrechtlicher Trennungsdogmatik: Plädoyer für eine opferorientierte Neuausrichtung des Strafgrundes, Berlin: Berliner Wiss.-Verl., 2006.

Sax (1959) Sax, Walter: Grundsätze der Strafrechtspflege, in: Bettermann, Karl August / Neumann, Franz L. ; Bachof, Otto. (Hrsg.): Die Grundrechte – Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, Bd. 3, Halbbd. 2, Berlin : Duncker & Humblot, 1959. S. 909-1014.

Schäfer (2003) Schäfer, Gerhard: § 105 Achter Abschnitt. Beschlagnahme, Durchsuchung und weitere Eingriff, in: Rieß, Peter (Hrsg.): Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz: Großkommentar / Löwe-Rosenberg , 25. Aufl., Berlin. Stand: 1. 10. 2003.

Schäfer (1987) Einl. Kap. 7 Schäfer, Karl: Einl. Kap. 7 – Verhältnis des Strafverfahrens zu anderen Verfahren, in: Rieß, Peter (Hrsg.): Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz: Großkommentar / Löwe-Rosenberg , 24. Aufl. Band 1, Berlin. Stand: 01. 05. 1987.

Schäfer (1987) Einl. Kap. 6 Schäfer, Karl: Einl. Kap. 6 – Wessen, Zweck und Strafverfahren, in: Rieß, Peter (Hrsg.): Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz: Großkommentar / Löwe-Rosenberg , 24. Aufl. Band 1, Berlin. Stand: 01. 05. 1987.

Schlaich / Koriath (2015) Schlaich, Klaus / Koriath, Stefan: Das Bundesverfassungsgericht: Stellung, Verfahren, Entscheidungen; ein Studienbuch, 10. Aufl., München: Beck, 2015.

Schmidt (2016) Schmidt, Rolf: Grundrechte: sowie Grundzüge der Verfassungsbeschwerde, 19. Aufl., Grasberg bei Bremen : Dr. Rolf Schmidt GmbH, 2016.

Schmitz (1996) Schmitz, Monika: Rechtliche Probleme des Einsatzes verdeckter Ermittler, Frankfurt am Main [u.a.] : Lang, 1996; Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 1995

Schroeder (1985) Schroeder, Friedrich-Christian: Eine funktionelle Analyse der strafprozessualen Zwangsmittel, JZ 1985, 1028-1033.

Schroeder / Verrel (2014) Schroeder, Friedrich-Christian / Verrel, Torsten: Strafprozessrecht, 6. Auflage, München: Beck 2014.

Schroeder (2016) Schroeder, Daniela: Grundrechte ,4. Aufl., Heidelberg: Müller, 2016.

- Schlüchter (1983)** Schlüchter, Ellen: Das Strafverfahren, 2. Auflage, Köln 1983
- Schmeinck (1997)** Schmeinck, Sabine: Grundrechtsbeschränkungen; In: Bleckmann, Albert: Staatsrecht II-Die Grundrechte, 4. Aufl., Köln; Berlin [u.a.]: Carl Heymanns Verlag, 1997.
- Schnapp / Henkenötter (1994)** Schnapp, Friedrich / Henkenötter, Sandra: Zur Bindungswirkung der Entscheidungen des BVerfG; In: JuS 1994, S. 121-125.
- Schulze-Fielitz (2001)** Schulze-Fielitz, Helmuth: Wirkung und Befolgung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen; In: Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht ; Band 1: Verfassungsgerichtsbarkeit – Verfassungsprozeß., Tübingen : Mohr Siebeck. - Bd. 1 (2001), S. 385-420.
- Schwegel (2009)** Schwegel, Andreas: Auf dem Weg zu einem „deutschen FBI“? Bundeskriminalamt (BKA) und föderale Sicherheitsarchitektur im Zeichen der Terrorismusbekämpfung, in: Glawe, Robert (Hrsg.): Eine neue deutsche Sicherheitsarchitektur – Impulse für die nationale Strategiedebatte(Wissenschaft & Sicherheit Bd. 6), Berlin 2009, S. 307–319.
- Son (2005)** Son, Jae-Young: Heimliche polizeiliche Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht, Berlin : Duncker & Humblot 2005; Zugl.: Mannheim, Univ., Diss., 2005.
- Spranger (2002)** Spranger, Tade Matthias: Die Verfassungsbeschwerde im Korsett des Rechts; In: AöR 127, 2002, S. 27-71.
- Starck (2010)**, Starck, Christian: Art. 2, In: v. Mangoldt, Hermann / Klein, Friedrich / Starck, Christian (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, 5. Aufl., München : Vahlen 2010, S. 175-284.
- Stock (2011)** Stock, Konrad: Einleitung in die Systematische Theologie, Berlin [u.a.]: De Gruyter, 2011.
- Stein / Frank (2010)** Stein, Ekkehart / Frank, Götz: Staatsrecht, 21. Aufl., Tübingen : Mohr Siebeck, 2010.
- Sternberg-Lieben (1995)** Sternberg-Lieben, Detlev: Die „Hörfalle“ - Eine Falle für die rechtsstaatliche Strafverfolgung? In: Jura 1995, S. 299-310.
- Störmer (1996)** Störmer, Rainer: Beurteilungsspielräume im Strafverfahren, in: ZStW 108 (1996) Heft 3, S. 494-524.
- Su (2008)** Su, Yeong-chin: Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Urteile? – Institutswahl der Verfassungskontrolle für Deutschland und Taiwan in: Heun, Werner/ Starck, Christian (Hrsg.): Verfassungsgerichtsbarkeit im Rechtsvergleich - Drittes deutsch-taiwanesisches Kolloquium vom 2. - 3. Oktober 2006 an der Georg-August-Universität Göttingen, 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos, 2008, S. 92-112.
- Talaska (2006)** Talaska, Claudia Elisabeth: Der Richtervorbehalt : Ein sinnvolles Element des Grundrechtsschutzes? Köln, 2007; Zugl.: Köln, Univ., Diss., 2006.

Thiele (2012) Thiele, Alexander: §54 Katastrophenschutzrecht im deutschen Bundesstaat, in: Härtel, Ines (Hrsg.): Handbuch Föderalismus - Föderalismus als demokratische Rechtsordnung und Rechtskultur in Deutschland, Europa und der Welt: Band III: Entfaltungsbereiche des Föderalismus, Berlin, Heidelberg: Springer, 2012, S. 69-94.

Trüg (2002) Trüg Gerson: Lösungskonvergenzen trotz Systemdivergenzen im deutschen und US-amerikanischen Strafverfahren: ein strukturanalytischer Vergleich am Beispiel der Wahrheitserforschung / - Tübingen, 2003; Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2002.

Vogelgesang (1987) Vogelgesang, Klaus: Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung? 1. Aufl., Baden-Baden : Nomos-Verl.-Ges., 1987.

v. Brünneck (1992) v. Brünneck, Alexander: Verfassungsgerichtsbarkeit in den westlichen Demokratien: ein systematischer Verfassungsvergleich, 1. Aufl., Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges., 1992.

Vossler (1998) Vossler, Norbert: Strafprozessuale Zwangsmittel als Instrumente des beschleunigten Rechtsgüterschutzes - Ein Beitrag zur deutsch-spanischen Straf- und Zivilprozessrechts Vergleichung, Freiburg, 1998.

Voßkuhle (2005) Voßkuhle, Andreas: Art. 93 GG; In: von Mangoldt, Hermann / Klein, Friedrich / Starck, Christian (Hrsg.): Kommentar zum Grundgesetz, 5. Aufl. Bd. III – Art. 83-146, München: Vahlen, 2005.

Wagner-Kern (2016) Wagner-Kern, Michael: Präventive Sicherheitsordnung: zur Historisierung der Sicherungsverwahrung, Berlin : BWV, Berliner Wissenschafts-Verlag, 2016.

Wahl (2001) Wahl, Rainer: Das Bundesverfassungsgericht im europäischen und internationalen Umfeld. Verfasser; In: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 37-38/2001, S. 46-54.

Wahl (2015) Wahl, Rainer: Das Bundesverfassungsgericht im europäischen und internationalen Umfeld, In: van Ooyen, Robert Chr. / Möllers, Martin H. W. (Hrsg.): Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, 2. Aufl. 2015. Wiesbaden : Springer 2015, S. 825-844.

Wang (2014) Wang, Shih-Fan: Einsatz verdeckter Ermittler zum Entlocken des Geständnisses eines Beschuldigten: ein Prüfstein für das Täuschungsverbot des § 136a StPO und den nemo-tenetur-Grundsatz aus Art. 6 EMRK, 1. Aufl. -München, 2015; Zugl.: München, Ludwig-Maximilians Univ., Diss., 2014

Welp (1974) Welp, Jürgen: Die strafprozessuale Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs. Heidelberg: Winter 1974. Zugl.: Heidelberg, Univ., Habil.-Schr. 1974.

Wessels / Beulke / Satzger (2015) Wessels, Johannes / Beulke, Werner / Satzger, Helmut: Strafrecht, Allgemeiner Teil: die Straftat und ihr Aufbau, 45. Aufl., Heidelberg: Müller, 2015.

Wieland (2000) Wieland, Joachim. Art 93 GG – Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts; In: Dreier, Horst (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. III, Tübingen: Siebeck 2000, S. 383-429.

Wienbracke (2013) Wienbracke, Mike: Einführung in die Grundrechte: mit wirtschaftsjuristischem Schwerpunkt und dem Recht der Verfassungsbeschwerde, Wiesbaden: Springer Gabler, 2013.

Wolf (1994) Wolf, Christian: Die faktische Grundrechtsbeeinträchtigung als Systematisierungsmethode der Begleitfreiheiten nach dem EG-Vertrag; In: JZ 1994, S. 1151-1159.

Wolff (1998) Wolff, Heinrich Amadeus: Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz / - Speyer, 2000; Zugl.: Speyer, Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Habil.-Schr., 1998

Wolter (1981) Wolter, Jürgen: Untersuchungshaft, Vorbeugungshaft und vorläufige Sanktionen; In: ZStW 1981, S. 452-506.

Wolter (1990) Wolter, Jürgen: Menschenwürde und Freiheit im Strafprozeß, in: Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer, Berlin 1990, S. 493-518.

Wuermeling / Felixberger (1997) Wuermeling, Ulrich/Felixberger, Stefan: Fernmeldegeheimnis und Datenschutz im Telekommunikationsgesetz; In: CR 1997, S. 230-238.

Wu, Jiuan-Yih (2004) Wu, Jiuan-Yih: Strafprozessuale Telekommunikationsüberwachung in der Informationsgesellschaft - Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen Deutschland und Taiwan, Frankfurt am Main: Peter Lang, 2004; Zugl.: Trier, Univ., Diss., 2004

Wu, Jiuan-Yih (2013) Wu, Jiuan-Yih: Strafprozessuale Telekommunikationsüberwachung in Taiwan : das neue Gesetz über den Schutz und die Überwachung der Kommunikation (GÜK) aus dem Jahr 2007; In: Festschrift für Hans-Heiner Kühne: zum 70. Geburtstag am 21. August 2013, Heidelberg, München, Landesberg, Frechen, Hamburg : Müller. - 2013, S. 389-398.

Wilms (2010) Wilms, Heinrich: Staatsrecht II - Grundrechte, 1. Auflage, Stuttgart: Kohlhammer, 2010

Volk / Engländer (2013) Volk, Klaus / Engländer, Armin: Grundkurs StPO, 8. Aufl., München: Beck, 2013.

Zweigert (1976) Zweigert, Konrad: Einige rechtsvergleichende und kritische Bemerkungen zur Verfassungsgerichtsbarkeit; In: Starck, Christian (Hrsg.), Bundesverfassungsgericht und Grundgesetz (Festschrift für Bundesverfassungsgericht), Band 1, Tübingen : Mohr, 1976, S. 63-75.

Ziekow (1995) Ziekow, Jan: Die Bindungswirkung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, In: Jura 1995, S. 522-529.

Zuck (1975) Zuck, Rüdiger: Die Selbstbindung des BVerfG; In NJW 1975, S. 907-911.

Zuck (2013) Zuck, Rüdiger: Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 4. Aufl., München : Beck, 2013.

Die chinesischesprachige Literatur

Chen, Ai-Er (2004) Chen, Ai-Er: Due Process of Law and Protection of Human Rights: The Interpretation and Application in Taiwan, Volume 29, No. 3, January 2004, S. 359-389.

陳愛娥，正當法律程序與人權之保障--以我國法為中心，憲政時代，第 29 卷，第 3 期，2004 年 1 月，頁 359-389。

Chen, Yi-Ju (2007) Chen, Yi-Ju: Exploration on the Standards of Judicial Review Concerning the Principle of Due Process of Law in ROC Constitutional Court, in: Studies in the Humanities and Social Science, No. 6, Mai 2007, S. 179-206.

陳怡如，司法院大法官正當法律程序原則違憲審查標準之探究，弘光人文社會學報，第 6 期，2007 年 5 月，頁 179-206。

Chang, Li-Ching (2014) Chang, Li-Ching: Kommentar zur Novellierung vom T-GÜK im Jahr 2014, in: The Taiwan Law Review, No. 229, Juni 2014, S. 25-45.

張麗卿，通訊保障及監察法之修正與評析，月旦法學，229 2014.06[民 103.06]，頁 25-45。

Ho, Lai-Jier (2000) Ho, Lai-Jier: Das Grundsatz des „due process of law“ – Gilt ein neuer Rechtsgrundsatz im Strafverfahrensrecht?, in: The Constitutional Review, Volume 29, No. 4, April 2000, S. 33-53.

何賴傑，正當法律程序原則--刑事訴訟法上一個新的法律原則？憲政時代，第 25 卷，第 4 期，2000.04，頁 33-53

Hsu, Yu-Hsiu (2011) Hsu, Yu-Hsiu, Der Grundsatz des „due process“, Taipei 2011.

許玉秀，論正當法律程序，台北: 02011。

Lee, Chien-Liang (1998) Lee, Chien-Liang: Judicial Review and Declaration of Unconstitutionality: An Analysis of the German Federal Constitutional Court's Decisions, in: A Journal of European and American Studies, Volume 27, No. 1, March 1998, S. 91-151.

李建良，論法規之司法審查與違憲宣告:德國聯邦憲法法院裁判之分析，歐美研究，第 27 卷第 1 期，1997 年 3 月，頁 91-151。

Li, Chen-Shan (2007) Li, Chen-Shan: Kommentar zur Interpretation-Nr. 631 des T-BVerfGH, in: Taiwan Law Journal, Vol. 98, September 2007, S. 283-291.

李震山，挪動通訊保障與通訊監察天平上的法碼--釋字第六三一號解釋評析，臺灣本土法學雜誌，2007 年 9 月，頁 283-291。

Lin, Shan-Tian (1999) Lin, Shan-Tian: Der Grundsatz des „due process of law“, in: The Military Law Journal, Volume 45, No. 4, April 1999, S. 1-7.

林山田，論正當法律程序原則，軍法專刊，45:4，199 年 4 月，頁 1-7。

Lin, Yu-hsiung (2013) Lin, Yu-hsiung: Lehrbuch zum Strafprozessrecht, 7. Aufl., Taipei: 2013.

林鈺雄，刑事訴訟法，第 7 版，台北: 2013。

Tsai, Tzung-Jen (1997) Tsai, Tzung-Jen: Verfassungsvorrang und Demokratiesystem, in: Con-Temporary Monthly, Volume 5, Nr. 123, November 1997, S. 90-97.
蔡宗珍，憲法優位與民主制度，當代，第5卷第123期，1997年11月，頁90-97。

Yang, Yun-hua (2003) Yang, Yun-hua: Garantie des verfassungsrechtlichen Grundsatzes von „due process of law“, in: Law Forum, No. 24, Dezember 2003, S. 1-11.
楊雲驊，憲法上正當法律程序之保障，法學講座，第24期，2003年12月，頁1-11。

Wu/Chen (2015) Wu, Keng / Chen, Chwen-Wen: Theorie der Verfassung und System des Staatsorgan, 3. Aufl., Taipei, 2015.
吳庚/陳淳文，憲法理論與政府體制(增訂三版)，台北，2015

Wu, Hsin-hua (Oktober. 2008) Wu, Hsin-hua: Die Voraussetzungen zum Antrag auf Verfassungsinterpretation Teil 2, in: Taiwan Jurist, Bd. 72, Oktober. 2008, S. 38-48.
吳信華，憲法訴訟—「訴訟類型」：第二講—「人民聲請釋憲」：各項爭議問題（下），月旦法學教室，2008年10月，頁38-48。

Wu, Hsin-hua (Juli. 2008) Wu, Hsin-hua: Die Voraussetzungen zum Antrag auf Verfassungsinterpretation, Teil 1, in: Taiwan Jurist, Bd. 69, Juli. 2008, S. 28-40.
吳信華，憲法訴訟—「訴訟類型」：第二講—「人民聲請釋憲」：各項爭議問題（上），月旦法學教室，2008年7月，頁28-40。

Quellenverzeichnis

BGBI. I 2005 Bundesgesetzblatt Teil I 2005 Nr.39 30.06.2005 S. 1841. Öffentliche Website: [http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/WohnraumUe/bgbl105s1841\[1\].pdf](http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/WohnraumUe/bgbl105s1841[1].pdf) (Zugriffsdatum: 19.10.2016)

BGBI. I 2006 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 41 (Stand: Tag 28. 8. 2006), S. 2034-2038.
http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F%5B%40node_id%3D%271122972%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1 (Zugriffsdatum: 24.10.2016)

BGBI. I 2007 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 70, S. 3198-3211. Öffentliche Website: http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/16_wp/telekueberw/bgbl107s3198nd.pdf;jsessionid=1B59F9002408F2F3F058B55F85AFC2EE.2_cid354?blob=publicationFile (Zugriffsdatum: 19.10.2016)

BGBI. I 2008 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil I Nr. 66, S. 3083-3095.
http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F%5B%40node_id%3D%271121139%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1 (Zugriffsdatum: 24.10.2016)

BGBI. 2013, Teil I, S. 1602, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 30, ausgegeben am 26.06.2013, Seite 1602, Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft vom 20.06.2013,
http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/text.xav?SID=&tf=xaver.component.Text_0&toctf=&qmf=&hlf=xaver.component.Hitlist_0&bk=bgbl&start=%2F%2F%5B%40node_id%3D%271117758%27%5D&skin=pdf&tlevel=-2&nohist=1 (Zugriffsdatum: 19.10.2016)

BR-Drucks 13/1550 Deutscher Bundestag, Drucksache 13/1550, Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz - BKAG) <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/13/015/1301550.pdf> (Zugriffsdatum: 24.10.2016)

BR-Drucks. 275/07 Bundesrat Drucksache 275/07, Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2007/0275-07.pdf> (Zugriffsdatum: 20.10.2016)

BR-Drucks. 664/12 Bundesrat Drucksache 664/12 (Stand: 02.11.12), Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft, https://www.neuerichter.de/fileadmin/user_upload/bundesvorstand/pdfs/BuVo-2012-12-12_BR-Drs_664-12.pdf (Zugriffsdatum: 24.10.2016)

BR-Drucks. 798/07 Bundesrat, Drucksache 798/07, Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG, <http://dip21.bundestag.de/dip21/brd/2007/0798-07.pdf> (Zugriffsdatum: 19.10.2016)

BT-Drucks. 18/9478 Deutscher Bundestag: Drucksache 18/9478, 18. Wahlperiode (Stand: 26.08.2016), Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Frank Tempel, Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils zum BKA-Gesetz, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/094/1809478.pdf> (Zugriffsdatum: 24.10.2016)

BT-Drucks. 13/8651 Deutscher Bundestag: Drucksache 13/8651- Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.: Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/13/086/1308651.pdf> (Zugriffsdatum: 19.10.2016)

BT-Drucks. 16/6979 Deutscher Bundestag, Drucksache 16/6979, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss) <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/069/1606979.pdf> (Zugriffsdatum: 19.10.2016)

DHB (2015) DHB (Das Datenhandbuch des Bundestages), Kapitel 10.6 Für nichtig oder verfassungswidrig erklärte Bundesgesetze, Stand: 7.9.2015, S. 1-25. https://www.bundestag.de/blob/274408/1edd6152939e093dab82c136b8540a4d/kapitel_10_06_f_r_nichtig_oder_verfassungswidrig_erkl_rte_bundesgesetze-pdf-data.pdf (Zugriffsdatum: 19.10.2016)

DHB (1999) Datenhandbuch zur Geschichte des Deutschen Bundestages 1949 bis 1999, Kapitel 11.13 Für nichtig oder verfassungswidrig erklärte Bundesgesetze, S. 2495-2511. https://www.bundestag.de/dokumente/parlamentsarchiv/datenhandbuch_archiv/datenhandbuch_archiv/196998 (Zugriffsdatum: 19.10.2016)

Die Sammel-Verfassungsbeschwerde der Vorratsdatenspeicherung Die Sammel-Verfassungsbeschwerde der Vorratsdatenspeicherung vom „Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung“, Beschwerdeschrift vom 31.12.2007, http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Verfassungsbeschwerde_Vorratsdatenspeicherung.pdf (Zugriffsdatum: 19.10.2016)

Diskussionsentwurf (2011) Diskussionsentwurf von Bundesministeriums der Justiz, Gesetz zur Sicherung vorhandener Verkehrsdaten und Gewährleistung von Bestandsdatenauskünften im Internet (Bearbeitungsstand: 07.06.2011 10:36 Uhr), http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/DiskE_.pdf (Zugriffsdatum: 22.10.2016)

Eckpunktepapier (2011) Eckpunktepapier zur Sicherung vorhandener Verkehrsdaten und Gewährleistung von Bestandsdatenauskünften im Internet https://fragdenstaat.de/files/foi/514/eckpunktepapr_zur_sicherung_vorhandener_verkehrsdaten.pdf (Zugriffsdatum: 20.10.2016)

Referentenentwurf (2015) Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten (Bearbeitungsstand: 15.05.2015 14:51 Uhr), http://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/18_wp/Verkehrsdaten/refe.pdf;jsessionid=E0807749245E384CFD6D4973D884CD1C.2_cid354?_blob=publicationFile (Zugriffsdatum: 22.10.2016)

Der Bundesgerichtshof, Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten, <http://www.bundesgerichtshof.de/DE/Bibliothek/GesMat/WP18/V/Verkehrsdaten.html> (Stand: 22.10.2016)

Basisinformationen über den Vorgang der Gesetzgebung von Gesetz zur Einführung einer Speicherpflicht und einer Höchstspeicherfrist für Verkehrsdaten, Die öffentliche Website von Deutscher Bundestag, Basisinformationen über den Vorgang, <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/671/67128.html> (Stand: 22.10.2016)

Stefan Kreml, Bundestag führt Vorratsdatenspeicherung wieder ein (Freitag, 16.10.2015), öffentliche Webseite von „heise online“, <http://www.heise.de/newsticker/meldung/Bundestag-fuehrt-Vorratsdatenspeicherung-wieder-ein-2849174.html> (Stand: 22/10/2016)

Spiegel Online, Überwachungsgesetz: Bundestag beschließt umstrittene Vorratsdatenspeicherung (Freitag, 16.10.2015), In: Spiegel Online Netzwelt: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/bundestag-beschliesst-umstrittene-vorratsdatenspeicherung-a-1058086.html> (Stand: 22/10/2016)

Spiegel Online, Überwachungsgesetz: Bundesrat stimmt für Vorratsdatenspeicherung (6. November 2015), In: Spiegel Online Netzwelt: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/vorratsdatenspeicherung-bundesrat-erteilt-zustimmung-a-1061518.html> (Stand: 22/10/2016)

Spiegel Online, Urteil in Karlsruhe: Verfassungsrichter schränken Datennutzung durch Ermittler ein (Freitag, 24.02.2012), In: Spiegel Online Netzwelt: <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/urteil-in-karlsruhe-verfassungsrichter-schraenken-datennutzung-durch-ermittler-ein-a-817300.html> (Stand: 22/10/2016)

Hauke Gierow: Gesetz in Kraft – Speicherung noch nicht (18. Dezember 2015). In: Golem.de, <http://www.golem.de/news/ueberwachung-gesetz-zur-vorratsdatenspeicherung-tritt-in-kraft-1512-118101.html> (Stand: 22.10.2016)

Pressemitteilung des BMJ vom 22.09.2004: Kabinett beschließt Gesetzentwurf zur akustischen Wohnraumüberwachung, Öffentliche Website: http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/WohnraumUe/pmbmj040922.pdf (Zugriffsdatum: 19.10.2016)

Pressemitteilung des BMJ vom 24.06.2004: Justizministerium legt Referentenentwurf zur akustischen Wohnraumüberwachung vor. http://www.gesmat.bundesgerichtshof.de/gesetzesmaterialien/15_wp/WohnraumUe/pmbmj040624.pdf (Zugriffsdatum: 19.10.2016)

Pressemitteilung Nr. 13/2012: Pressemitteilung von BVerfG, Regelungen des Telekommunikationsgesetzes zur Speicherung und Verwendung von Telekommunikationsdaten teilweise verfassungswidrig, Pressemitteilung Nr. 13/2012 vom 24. Februar 2012, unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2012/bvg12-013.html> (Stand: 22/10/2016)

Pressemitteilung Nr. 19/2016 vom 20. April 2016 Pressemitteilung von BVerfG, Verfassungsbeschwerden gegen die Ermittlungsbefugnisse des BKA zur Terrorismusbekämpfung teilweise erfolgreich, Pressemitteilung Nr. 19/2016 vom 20. April 2016, unter <http://www.bverfg.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/bvg16-019.html> (Zugriffsdatum: 19.10.2016)

Winsemann, Bettina: Verfassungsbeschwerde gegen das BKA-Gesetz, Der Text der heute eingereichten Verfassungsbeschwerde gegen Vorschriften des Gesetzes zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt, in: heise online, unter <http://www.heise.de/tp/artikel/29/29614/1.html> (Zugriffsdatum: 24.10.2016)

ShortNews, BKA-Gesetz: Verfassungsbeschwerde eingereicht (Stand: 27.01.09) <http://www.shortnews.de/id/747886/bka-gesetz-verfassungsbeschwerde-eingereicht#> (Zugriffsdatum: 24.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 178 des T-VerfGH (auf Chinesisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/p03_01.asp?expno=178 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 178 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/EN/p03_01.asp?expno=178 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 181 des T-VerfGH (auf Chinesisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/p03_01.asp?expno=181 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 181 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/EN/p03_01.asp?expno=181 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 185 des T-VerfGH (auf Chinesisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/p03_01.asp?expno=185 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 185 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/EN/p03_01_printpage.asp?expno=185 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 233 des T-VerfGH (auf Chinesisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/p03_01.asp?expno=233 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 233 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/EN/p03_01_printpage.asp?expno=233 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 243 des T-VerfGH (auf Chinesisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/p03_01.asp?expno=243 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 243 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/EN/p03_01.asp?expno=243 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 249 des T-VerfGH (auf Chinesisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/p03_01.asp?expno=249 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 249 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/EN/p03_01.asp?expno=249 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 371 des T-VerfGH (auf Chinesisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/p03_01.asp?expno=371 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 371 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/EN/p03_01.asp?expno=371 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 384 des T-VerfGH (auf Chinesisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/p03_01.asp?expno=384 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 384 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/EN/p03_01.asp?expno=384 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 392 des T-VerfGH (auf Chinesisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/p03_01.asp?expno=392 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 392 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/EN/p03_01.asp?expno=392 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Protokoll der Interpretation-Nr. 392 des T-VerfGH (auf Chinesisch) Die Unterlagen dafür kann man unter http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/p03_01.asp?expno=392 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 436 des T-VerfGH (auf Chinesisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/p03_01.asp?expno=436 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 436 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/EN/p03_01.asp?expno=436 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 535 des T-VerfGH (auf Chinesisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/p03_01.asp?expno=535 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 535 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/EN/p03_01.asp?expno=535 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 556 des T-VerfGH (auf Chinesisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/p03_01.asp?expno=556 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 556 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/EN/p03_01.asp?expno=556 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 603 des T-VerfGH (auf Chinesisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/p03_01.asp?expno=603 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 603 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/EN/p03_01.asp?expno=603 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Pressemitteilung der Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH (auf Chinesisch) <http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/uploadfile/C100/631%E6%96%B0%E8%81%9E%E7%A8%BF.pdf> (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Protokoll der Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH (auf Chinesisch) <http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/uploadfile/C100/%E6%8A%84%E6%9C%AC631.pdf> (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/EN/p03_01.asp?expno=631 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 631 des T-VerfGH (auf Chinesisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/p03_01.asp?expno=631 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 689 des T-VerfGH (auf Chinesisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/p03_01.asp?expno=689 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Text der Interpretation-Nr. 689 des T-VerfGH (auf Englisch) http://www.judicial.gov.tw/constitutionalcourt/EN/p03_01.asp?expno=689 (Zugriffsdatum: 30.10.2016)

Siehe Text von „Verordnung der Landesregierung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft Vom 12. Februar 1996“, Unter <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&query=StAHiBV+BW&psml=bsbawue-prod.psml&max=true&aiz=true> (Zugriffsdatum: 08.11.2016)